

Zu 740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1986

# Systemisierungsplan

## der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1986



Wien 1986  
Österreichische Staatsdruckerei

II

## Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil .....	215-216
II. Anlagenplan:	
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen .....	217-218
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen .....	219-222
III. Erläuterungen:	
Allgemeines .....	III
EDVA laut Systemisierungsplänen 1985 und 1986 .....	IV-VII

## I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

- a) bundeseigene,
- b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitssysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

3. (1) Die systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen.

- a) Type A (Kleinanlage),
- b) Type B (Mittelanlage),
- c) Type C (Großanlage),
- d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1986 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsan-

216

lage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in Z. 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 5 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Systemisierungs-

planes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1986 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan  
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen.

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type.1) der Anlagen								Summe 1986	Summe 1985	
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)				
		bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)	bundes- eigene	gemei- tete*)			
Anzahl der systemisierten Anlagen												
0300.	Verfassungsgerichtshof .....		2) 1								1	1
0400.	Verwaltungsgerichtshof .....		2) 1								1	1
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:											
1000.	Zentralleitung .....	2) 3				1					4	4
1020.	Statistisches Zentralamt .....	2) 2				1					3	3
11	Inneres:											
1100.	Zentralleitung .....	3) 2				3) 4		3) 1			7	7
12	Unterricht und Sport:											
1200.	Zentralleitung .....			4) 1			4) 1				2	2
1260.	Schulaufsichtsbehörden .....			4) 10							10	10
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten .....	4) 2		4) 32		1					35	34
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen .....	5) 14		5) 5							19	19
14	Wissenschaft und Forschung:											
1420.	Universitäten .....	6) 8		6) 17	6) 1	6) 4	6) 4	6) 1	6) 2		37	35
15	Soziales:											
1500.	Zentralleitung .....	2) 1	7) 2								3	3
17	Gesundheit und Umweltschutz:											
1700.	Zentralleitung .....	2) 2	8) 2								4	4
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten .....	9) 3	10) 5	11) 1							9	9
1791.	Umweltbundesamt .....	12) 1	12) 1								2	
1792.	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten .....	13) 1									1	2
1732.	Strahlenschutz .....											1
20	Äußeres:											
2000.	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....		2) 1								1	1
30	Justiz:											
3000.	Zentralleitung .....		2) 1								1	1
3010.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur .....		2) 1								1	1
3020.	Justizbehörden in den Ländern .....		2) 4	15) 1							5	5
3030.	Justizanstalten .....	16) 2									2	2

II. Anlagenplan  
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1986	Summe 1985		
		A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)					
		bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)				
Ansatz		Bezeichnung		Anzahl der systemisierten Anlagen									
40	Militärische Angelegenheiten:												
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	17)	20	17)	1					21	9		
4010.	Heer und Heeresverwaltung	17)	18	17)	22	17)	4	1	17)	2	40		
4050.	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebs- ähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung)	14)	1							1			
50	Finanzverwaltung:												
5070.	Bundesrechenamt	18)	55	18)	15	19)	4			74	69		
60	Land- und Forstwirtschaft: 20)												
6043.	Bundesanstalt für Landtechnik				1					1	1		
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt						1			1	1		
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	21)	2							2	2		
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst			22)	7					7	7		
63	Handel, Gewerbe und Industrie:												
6320.	Österreichisches Patentamt					23)	1			1	1		
64	Bauten und Technik:												
6400.	Zentraleitung			24)	4					4	4		
6402.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	25)	1							1	1		
6427.	Straßenforschung			26)	1					1	1		
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2)	1							1	1		
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:												
6530.	Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	2)	1	27)	9	27)	1			11	9		
7118.	Bundestheater	2)	1							1	1		
7736.	Österreichische Bundesforste					28)	1			1	1		
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung	2)	3	2)	9	29)	1	29)	1	30)	1	15	15
7935.	Österreichische Bundesbahnen	31)	61	32)	3	33)	1	33)	1			66	61
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	205	32	126	4	22	8	5	2	404	369		

219

## 2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

- \*) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.
- 1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe Allgemeinen Teil Z. 3 Abs. 2 bis 5.
  - 2) Textverarbeitungsanlage(n).
  - 3) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.
  - 4) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	Type C	
			(ge- mietete)	(bundes- eigene)
<b>Zentraleitung:</b>				
Österr. Schulrechenzentrum .....	-	-	1	-
Lehrpersonalgruppe, Concordiaplatz .....	-	1	-	-
Summe .....	-	1	1	-
<b>Schulaufsichtsbehörden:</b>				
Landesschulrat für Burgenland .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Kärnten .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Niederösterreich .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Oberösterreich .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Salzburg .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Steiermark .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Tirol .....	-	1	-	-
Landesschulrat für Vorarlberg .....	-	1	-	-
Stadtschulrat für Wien .....	-	2	-	-
Summe .....	-	10	-	-
<b>Technische und gewerbliche Lehranstalten:</b>				
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt .....	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach .....	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Ferlach .....	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten .....	-	-	-	1
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn .....	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels .....	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1 .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2 .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV .....	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X .....	-	1	-	-
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV .....	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII .....	-	1	-	-
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX .....	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII .....	-	1	-	-
Summe .....	2	32	-	1

220

5) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krens an der Donau . . . . .	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels . . . . .	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr . . . . .	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg . . . . .	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck . . . . .	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz . . . . .	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X . . . . .	1	-
Summe . . .	14	5



221

6) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	
Anzahl der Anlagen									
Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien .....	-	-	-	-	-	-	-	2**)	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:									
Prozessrechenanlage .....	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Hybridrechenanlage .....	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierrechenanlage .....	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien:									
Rechenanlage am Institut für Medizinische Computerwissenschaften .....	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozessrechenanlage der Physikalischen Institute .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie ..	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie .....	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie ..	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie .....	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Gerichtliche Medizin ..	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie ..	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien .....	-	-	-	-	-	2	-	-	2
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien ...	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik .....	-	-	2	-	-	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Linz .....	-	-	-	-	1	-	1	-	2
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck .....	-	-	-	-	-	1	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien .....	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Salzburg .....	-	-	-	-	1	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens .....	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien .....	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe .....	8	-	17	1	4	4	1	2	37

\*\*1) 1 Datenverarbeitungsanlage an der Technischen Universität Wien Gußhausstraße 27-29 und 1 Datenverarbeitungsanlage im neuen Institutsgebäude der Universität Wien.

222

- 7) Je eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsinspektion.
- 8) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftüberwachung und eine Textverarbeitungsanlage.
- 9) Von den 3 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz bestimmt.
- 10) Je eine Text- und Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz sowie eine Textverarbeitungsanlage für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz bestimmt.
- 11) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien bestimmt.
- 12) Eine Datenverarbeitungsanlage und ein Prozeßrechner für die Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen.
- 13) Eine Anlage ist für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Linz bestimmt.
- 14) Die Anlage ist für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.
- 15) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.
- 16) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.
- 17) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.
- 18) Es handelt sich dabei um die dezentralen Rechner der von der Finanzverwaltung betriebenen bundesweiten Netzwerke.
- 19) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:  
 Bundeskanzleramt  
 Bundesministerium für Bauten und Technik  
 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
 Bundesministerium für Justiz  
 Bundesministerium für Landesverteidigung  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 Bundesministerium für soziale Verwaltung  
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 20) Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemierungsplan enthalten.
- 21) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Milchwirtschaft und der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft bestimmt.
- 22) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.
- 23) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.
- 24) Graphische Datenverarbeitungssysteme und 1 DDP-Rechner.
- 25) Datenmeßplatz.
- 26) 1 DDP-Rechner
- 27) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale, die Flugverkehrskontrollzentrale und den Flugwetterdienst (MEDAS' System) bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
- 28) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.
- 29) Die Datenverarbeitungsanlagen für die DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt und werden bis zum Bezug des Gebäudes in Salzburg bei der Sonderanlage der Post- und Telegraphenverwaltung betrieben; davon wird eine Anlage vorerst für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland verwendet.
- 30) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.
- 31) 58 Datenverarbeitungsanlagen in 48 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS), für den Betrieb des Kleingüterverkehrs (Bahnexpress) und des Warendispositionssystems (WADIS) bestimmt. Außerdem sind hier zwei Programmieranlagen für Kassenterminals und eine Disketten-Konvertierstation enthalten.
- 32) 3 Datenverarbeitungsanlagen sind für das Warendispositionssystem (WADIS) bestimmt.
- 33) Die zentralen Datenverarbeitungsanlagen in Wien sind für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.

III.

III. Erläuterungen  
zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1986

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1972 .....	8	-	8	8	2	15	41
1973 .....	18	1	10	8	4	19	60
1974 .....	23	-	12	7	4	21	67
1975 .....	26	6	12	9	4	19	76
1976 .....	39	6	13	12	4	20	94
1977 .....	31	16	26	12	4	17	106
1978 .....	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1979 .....	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980 .....	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981 .....	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982 .....	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983 .....	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984 .....	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985 .....	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986 .....	205	32	126	4	22	8	5	2	404

-IV

## EDVA laut Systemisierungsplänen 1985 und 1986

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1986	1985
<b>A. Hoheitsverwaltung</b>			
Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof . . . . .	1	1
Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	1	1
Bundeskanzleramt	Zentralleitung . . . . .	4	4
	Österreichisches Statistisches Zentralamt . . . . .	3	3
<b>Bundesministerium für Inneres</b>	EDV-Zentrale . . . . .	3	3
	Abt. II/11 . . . . .	1	1
	Sicherheitsdirektion für Salzburg . . . . .	1	1
	Bundespolizeidirektion Wien . . . . .	1	1
	Sicherheitsdirektion für Kärnten . . . . .	1	1
<b>Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport</b>	Österr. Schullehrzentrum . . . . .	1	1
	Lehrpersonalgruppe Concordiaplatz . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Burgenland . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Kärnten . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Niederösterreich . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Oberösterreich . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Salzburg . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Steiermark . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Tirol . . . . .	1	1
	Landesschulrat für Vorarlberg . . . . .	1	1
	Stadtschulrat für Wien . . . . .	2	2
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:		
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach . . . . .	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach . . . . .	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten . . . . .	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn . . . . .	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1 . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2 . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Imst . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV . . . . .	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V . . . . .	1	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X . . . . .	1	1
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV . . . . .	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII . . . . .	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX . . . . .	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII . . . . .	1	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz . . . . .	-	1

V

## EDVA laut Systemisierungsplänen 1985 und 1986

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1986	1985
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:		
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz . . . . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X . . . . .	1	1
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Zentralleitung . . . . .	3	3
Bundesministerium für Gesundheit u. Umwelt- schutz	Zentralleitung . . . . .	4	4
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien . . . . .	3	3
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz . . . . .	2	2
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg . . . . .	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck . . . . .	1	2
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz . . . . .	2	1
	Umweltbundesamt . . . . .	2	-
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Linz . . . . .	1	1
Strahlenschutz . . . . .	-	1	
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Wien . . . . .	-	1	
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten . . . . .	1	1
Bundesministerium für Justiz	Zentralleitung . . . . .	1	1
	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur . . . . .	1	1
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien . . . . .	2	2
	Handelsgericht Wien . . . . .	2	2
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien . . . . .	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenhaus I Wien . . . . .	1	1
	Justizanstalt Göllersdorf . . . . .	1	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentralleitung . . . . .	21	9
	Heer und Heeresverwaltung, Heeres-Datenverarbeitungsamt . . . . .	17	17
	Sonstige nachgeordnete Dienststellen . . . . .	31	23
Bundesministerium für Finanzen	Zentralleitung . . . . .	4	-
	Bundesrechenamt . . . . .	15	42
	Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Bgld. . . . .	12	7
	Finanzlandesdirektion für Tirol . . . . .	5	4
	Finanzlandesdirektion für Vorarlberg . . . . .	3	1
	Finanzlandesdirektion für Kärnten . . . . .	5	3
	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich . . . . .	6	5
	Finanzlandesdirektion für Salzburg . . . . .	5	3
	Finanzlandesdirektion für Steiermark . . . . .	8	4
Sonstige Dienststellen . . . . .	11	-	

## VI

## EDVA laut Systemisierungsplänen 1985 und 1986

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1986	1985
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesanstalt für Landtechnik . . . . .	1	1
	Forstliche Bundesversuchsanstalt . . . . .	1	1
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft . . . . .	2	2
	Wildbach- und Lawinenerbauungsdienst . . . . .	7	7
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Österreichisches Patentamt . . . . .	1	1
Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Bauten und Technik (Zentraleitung) . . . . .	4	4
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal . . . . .	1	1
	Straßenforschung . . . . .	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen . . . . .	1	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfermeldezentrale) . . . . .	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfermeldezentrale) . . . . .	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale) . . . . .	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (MEDAS' System) . . . . .	2	-
	Bundesamt für Zivilluftfahrt . . . . .	2	2
	Summe A . . . . .	284	256
<b>B. Betriebe</b>			
Bundestheater	Bundestheater . . . . .	1	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste . . . . .	1	1
Post- und Telegraphenverwal- tung	Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	15	15
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen . . . . .	66	61
	Summe B . . . . .	83	78
<b>C. Wissenschaftlich-akademi- scher Bereich</b>			
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien . . . . .	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:		
	Prozeßrechenanlage . . . . .	1	1
	Hybridrechenanlage . . . . .	1	1
	Geodäsierrechenanlage . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Wien:		
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften . . . . .	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für gerichtliche Medizin . . . . .	1	1
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie . . . . .	1	1
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl- Observatoriums . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien . . . . .	2	2
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien . . . . .	1	1
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik . . . . .	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Graz . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Linz . . . . .	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt . . . . .	1	1
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen . . . . .	2	1

VII

## EDVA laut Systemisierungsplänen 1985 und 1986

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1986	1985
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung (Fort- setzung)	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz . . . . .	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien . . . . .	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg . .	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz . . . . .	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien . . . . .	1	-
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien . . . . .	1	-
	Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien . . . . .	1	1
	EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben . . . . .	-	1
	Summe C . . . . .	37	35
	Summe A bis C . . . . .	404	369

Zu 740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986

# Stellenplan

für das Jahr

# 1986



Wien 1986

Österreichische Staatsdruckerei



## Stellenplan für das Jahr 1986

## Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Allgemeiner Teil	
	Punkt 1. Gliederung des Stellenplanes	223
	Punkt 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	223
	Punkt 3. Bindung von Planstellen	224
	Punkt 4. Umwandlung von Planstellen	225
	Punkt 5. Personalreserve	225
Teil II.	Planstellen für Bundesbedienstete	
	Abschnitt A Planstellenverzeichnis	
	01 Präsidentschaftskanzlei	227
	02 Bundesgesetzgebung	228
	03 Verfassungsgerichtshof	229
	04 Verwaltungsgerichtshof	230
	05 Volksanwaltschaft	231
	06 Rechnungshof	232
	10 Bundeskanzleramt	233-235
	11 Inneres	236-238
	12 Unterricht, Kunst und Sport	239-252
	14 Wissenschaft und Forschung	253-258
	15 Soziales	259-261
	17 Gesundheit und Umweltschutz	262-264
	18 Familienangelegenheiten	265
	20 Äußeres	266-267
	30 Justiz	268-272
	40 Militärische Angelegenheiten	273-275
	50 Finanzverwaltung	276-279
	60 Land- und Forstwirtschaft	280-290
	63 Handel, Gewerbe und Industrie	291-292
	64 Bauten und Technik	293-298
	65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	299-300
	71 Bundestheater	301
	74 Glücksspiele (Monopol)	302
	75 Branntwein (Monopol)	303
	76 Hauptmünzamt	304
	77 Österreichische Bundesforste	305
	78 Post- und Telegraphenverwaltung	306-307
	Abschnitt B Personalreserve	308
Teil III.	Planstellen für die Bediensteten der ÖBB	309
Teil IV.	Planstellen für jugendliche Bedienstete	310-312
	Erläuterungen zum Stellenplan 1986	
	Abschnitt I	(1)
	Abschnitt II	(1)
	Abschnitt III	(2)
Anlage A	Planstellen für das Jahr 1986 (Zusammenstellung)	(4)
Anlage B	Übersicht zum Stellenplan 1986 (Gesamtübersicht)	(6)
Anlage B1	Übersicht zum Stellenplan 1986 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)	(7)-(13)
Anlage B2	Personalreserve, Stand 1. August 1985	(14)-(15)
Anlage C	Entwicklung der Planstellenbereiche	(16)-(17)
Anlage D	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungsbereichen bis 1980	(18)
Anlage D1	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungsbereichen ab 1981	(19)-(21)
Anlage E	Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellen der einzelnen Ressorts	(22)-(25)
Anlage F	Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis	(26)-(29)

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Unter Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete zu verstehen. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete umgerechneten Zahl festgesetzt. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordnet. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer solcherart den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltefrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu verstehen.

Lehrlinge nach Beendigung der gesetzlichen Behaltefrist, jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte, deren Übernahme auf eine Planstelle des Planstellenverzeichnisses des Bundes oder der Österreichischen Bundesbahnen bis zur Voll-

endung des 18. Lebensjahres nicht möglich ist, können längstens bis zum Ende des Kalenderjahres weiterbeschäftigt werden, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

## 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anders bestimmt, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

Ohne Zustimmung der Bundesregierung können Personen aufgenommen werden, die nicht österreichischer Staatsbürger sind und im Ausland zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthöhe über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P 3, P 4 und P 5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p 3, p 4 und p 5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann

bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

- (5) Für einen Bundesbediensteten, der
- a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt ist,
  - b) als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhält,
  - c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
  - d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,
  - e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
  - f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,
  - g) Zivildienst leistet,
  - h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
  - i) sich in einem Karenzurlaub befindet oder dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Hälfte herabgesetzt wurde,

kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.

Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 50 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen werden hiedurch nicht berührt.

### 3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe bzw. können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

(2) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 besetzt werden.

(3) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtswärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(4) Freie Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren können mit außerordentlichen Universitätsprofessoren besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 8 können mit Beamten derselben Verwendungsgruppen **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe oder mit Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe besetzt werden.

(6) Freie Planstellen einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 können mit Beamten einer der Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5 sowie mit Vertragsbediensteten einer der Entlohnungsgruppen a bis e und p 1 bis p 5 und umge-

kehrt mit folgender Maßgabe besetzt werden, daß gemäß § 184 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung von BGBl. Nr. 659/1983,

die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9

entsprechen.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger ist noch im Bundesdienst steht, im Ausland zu anderen als geistigen Arbeitsleistungen herangezogen wird.

(8) Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(9) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, für Bundesbeamte in handwerklicher Verwendung, Universitäts-(Hochschul-)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Versehung gleichartiger oder

niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorien A und B besetzt werden.

(10) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

#### 4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagengruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

#### 5. Personalreserve

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Personalreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

a) als Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als

- Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,
- b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhalten,
  - c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
  - d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtung,

- e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

Haben Beamte, die solcherart außer Dienst gestellt, beurlaubt oder herangezogen worden sind oder denen die erforderliche freie Zeit gewährt worden ist, ihren Dienst wieder aufgenommen, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 sinngemäß.

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

01 Präsidentschaftskanzlei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	2	1						4	7	1		1	8
B (b) .....								7	7		1	1	8
C (c) .....				1				15	16				16
D (d) .....					3			8	11	4		4	15
P1 (p1) .....						2		2	2				2
P3 (p3) .....								4	4	2		2	6
P4 (p4) .....										4		4	4
Summe ...	2	1		1	3	2		38	47	11	1	12	59
Personalreserve ...		2	1	6									

Gesamtsumme 01...	47	11	1	12	59
-------------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

02 Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe		
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
A (a) .....	1	12						26	*	39		2	2	41
B (b) .....			7					15		22				22
C (c) .....				5				24		29	1		1	30
D (d) .....					4			38	*	42	*	7	7	49
E (e) .....								29		29				29
P1 (p1) .....								2		2				2
P2 (p2) .....								9		9				9
P3 (p3) .....								10		10				10
P4 (p4) .....								7		7	11		11	18
P5 (p5) .....								12		12	13		13	25
Summe...	1	12	7	5	4			172		201	32	2	34	235
Personalreserve...							1							

Gesamtsumme 02...	201	32	2	34	235
-------------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind

6 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen und

3 Beamte gem. §17 bzw. §19 BDG dienstfreigestellt.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 3 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Von den VB A(d) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

03 Verfassungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						13	14	5	2	7	21
B (b) .....								3	3				3
C (c) .....								10	10	5		5	15
D (d) .....								1	1	7		7	8
E (e) .....										3		3	3
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P5 (p5) .....										4		4	4
Summe...		1						28	29	25	2	27	56
Personalreserve...							1						

Gesamtsumme 03. ...	29	25	2	27	56
---------------------	----	----	---	----	----



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

04 Verwaltungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						17	19	5		5	24
B (b) .....			1					2	3	1		1	4
C (c) .....				4				14	18	2		2	20
D (d) .....					1			4	5	13		13	18
E (e) .....								4	4	4		4	8
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
P5 (p5) .....										8		8	8
Summe...		2	1	4	1			43	51	35		35	86

Richter und Richteramtswärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10	10
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	40	40
Summe...	52	52

Gesamtsumme 04...	103	35		35	138
-------------------	-----	----	--	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
05 Volksanwaltschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						12	14				14
B (b) .....			1					4	5				5
C (c) .....								9	9	2		2	11
D (d) .....								3	3	5		5	8
P5 (p5) .....								2	2				2
Summe...		2	1					30	33	7		7	40
Personalreserve...	1												

Gesamtsumme 05...	33	7		7	40
-------------------	----	---	--	---	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
06 Rechnungshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	5	32						97	134	12		12	146
B (b) .....			24					56	80	4		4	84
C (c) .....				1				27	28	2		2	30
D (d) .....					3			12	15	10		10	25
E (e) .....								6	6	1		1	7
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								2	2				2
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....								2	2	9		9	11
Summe...	5	32	24	1	3			203	268	39		39	307
Personalreserve...	1	20	9	3			1						

Gesamtsumme 06...	268	39		39	307
-------------------	-----	----	--	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
10 Bundeskanzleramt  
1000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	4	32						96	132	21		21	153
B (b) .....			8					105	113	35	2	37	150
C (c) .....				2				59	61	52	1	53	114
D (d) .....					1			12	13	95	1	96	109
E (e) .....								7	7	23		23	30
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								15	15				15
P3 (p3) .....								6	6	15		15	21
P4 (p4) .....								5	5	10		10	15
P5 (p5) .....										39	2	41	41
Summe...	4	32	8	2	1			307	354	290	6	296	650
Personalreserve...		14	21	6	2								

Summe 1000...	354	290	6	296	650
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## 1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						5	6	3		3	9
B (b) .....								4	4				4
C (c) .....								4	4	2		2	6
D (d) .....								1	1	5		5	6
P3 (p3) .....								1	1				1
Summe...		1						15	16	10		10	26

Summe 1001...	16	10		10	26
---------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		7						19	26	4		4	30
B (b) .....			4					15	19	5		5	24
C (c) .....				4				17	21	8		8	29
D (d) .....					2			12	14	15		15	29
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								3	3	1		1	4
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								1	1	7		7	8
P5 (p5) .....										8		8	8
Summe...		7	4	4	2			69	86	52		52	138

Summe 1010...	86	52		52	138
---------------	----	----	--	----	-----

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	12						63	76	3		3	79
B (b) .....			24					132	156	108	1	109	265
C (c) .....				20				124	144	206		206	350
D (d) .....					3			21	24	398	15	413	437
E (e) .....								15	15	12		12	27
P3 (p3) .....								8	8	5		5	13
P4 (p4) .....								6	6	32		32	38
P5 (p5) .....										22	1	23	23
Summe...	1	12	24	20	3			369	429	786	17	803	1.232

Summe 1020...	429	786	17	803	1.232
---------------	-----	-----	----	-----	-------

## STELLENPLAN 1986

## Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1030 Amt der Wiener Zeitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						6	7	9		9	16
Summe...		1						6	7	9		9	16
Personalreserve...		2											

Summe 1030...	7	9		9	16
---------------	---	---	--	---	----

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						1	2				2
B (b) .....			5					61	66				66
C (c) .....				4				4	8				8
Summe...		1	5	4				66	76				76
Personalreserve...			5										

Summe 1031...	76				76
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 10...	968	1.147	23	1.170	2.138
-------------------	-----	-------	----	-------	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
11 Inneres  
1100 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	2	29						83	114	7		7	121
B (b) .....			3					218	221	30		30	251
C (c) .....				1				156	157	70		70	227
D (d) .....								122	122	84	2	86	208
E (e) .....								12	12	7		7	19
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								6	6	2		2	8
P3 (p3) .....								29	29	9		9	38
P4 (p4) .....								8	8	19		19	27
P5 (p5) .....								6	6	38		38	44
Summe...	2	29	3	1				642	677	266	2	268	945
Personalreserve...	1	28	58	16	3								

Summe 1100...	677	266	2	268	945
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	46						342	389	18	3	21	410
B (b) .....			11					328	339	11		11	350
C (c) .....				9				479	488	26		26	514
D (d) .....								439	439	686	10	696	1.135
E (e) .....								96	96				96
P1 (p1) .....								10	10	5		5	15
P2 (p2) .....								63	63	25		25	88
P3 (p3) .....								67	67	33		33	100
P4 (p4) .....								20	20	16	1	17	37
P5 (p5) .....										419	77	496	496
Summe...	1	46	11	9				1.844	1.911	1.239	91	1.330	3.241
Personalreserve...		32	35	10	12	2							

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1130 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Sicherheitswacht.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....	1	21	84					91	197	197
W2 .....				170	282	1.922	* 23	4.511	6.908	6.908
W3 .....								*3.037	3.037	3.037
Summe...	1	21	84	170	282	1.922	23	7.639	10.142	10.142
Personalreserve...	1	19		44						

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) aufgenommen werden.  
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 200 VB A(d) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....		10	53					42	105	105
W2 .....				68	84	959	1.114		2.225	2.225
Summe...		10	53	68	84	959	1.114	42	2.330	2.330
Personalreserve...		8		36						

Summe 1130...	14.383	1.239	91	1.330	15.713
---------------	--------	-------	----	-------	--------

1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						2				2	
B (b) .....								1	1			1	
C (c) .....								21	21	3		3	24
D (d) .....								19	19	23		23	42
E (e) .....								6	6				6
P1 (p1) .....								1	1	5		5	6
P2 (p2) .....								20	20	19		19	39
P3 (p3) .....								8	8	31	1	32	40
P4 (p4) .....								5	5	49	4	53	58
P5 (p5) .....										185	409	594	594
(I/R) .....											5	5	5
(II/R) .....											47	47	47
Summe...		2						81	83	315	466	781	864
Personalreserve...				1	1	2	1						



**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
1140 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....	2	32	75					140	249	249
W2 .....				245	198	1.455	*3.738	5.320	10.956	10.956
W3 .....								* 398	398	398
Summe...	2	32	75	245	198	1.455	3.738	5.858	11.603	11.603
Personalreserve...	6	28		126	38	215				

Summe 1140...	11.686	315	466	781	12.467
---------------	--------	-----	-----	-----	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 10 VB A(c) aufgenommen werden.  
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 40 VB A(d) und 25 VB A/II aufgenommen werden.

## 1150 Flüchtlingsbetreuung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....										7		7	7
B (b) .....								9	9	24		24	33
C (c) .....								12	12	22		22	34
D (d) .....								9	9	15		15	24
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								2	2	7		7	9
P3 (p3) .....								8	8	12		12	20
P4 (p4) .....								12	12	18		18	30
P5 (p5) .....										34		34	34
Summe...								52	52	140		140	192

Summe 1150...	52	140		140	192
---------------	----	-----	--	-----	-----

## 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c) .....								1	1	1		1	2
D (d) .....										3		3	3
P4 (p4) .....										4		4	4
P5 (p5) .....										3		3	3
Summe...								1	1	11		11	12

Summe 1151...	1	11		11	12
---------------	---	----	--	----	----

Gesamtsumme 11...	26.799	1.971	559	2.530	29.329
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
12 Unterricht und Sport  
1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Gesamt- summe
A (a) .....	4	50						85	139				139
B (b) .....			21					80	101	15		15	116
C (c) .....				3				42	45	46		46	91
D (d) .....					5			15	20	97	6	103	123
E (e) .....								16	16	9		9	25
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								9	9	5		5	14
P4 (p4) .....								3	3	7		7	10
P5 (p5) .....								2	2	3		3	5
Summe...	4	50	21	3	5			255	338	182	6	188	526
Personalreserve...		18											

Summe 1200...	338	182	6	188	526
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Gesamt- summe
A (a) .....								6	6	2		2	8
B (b) .....								7	7	19	21	40	47
C (c) .....								6	6	19	1	20	26
D (d) .....								3	3	13		13	16
P2 (p2) .....								2	2	15		15	17
P3 (p3) .....								6	6	25	3	28	34
P4 (p4) .....								4	4	71	23	94	98
Summe...								34	34	164	48	212	246
Personalreserve...		2											

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Gesamt- summe
L1 (IL/11) .....								4	4				4
L2 (IL/12) .....								2	2	3		3	5
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 1240...	40	167	48	215	255
---------------	----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								5	5	2		2	7
C (c) .....								4	4	4		4	8
P2 (p2) .....								1	1	4		4	5
P3 (p3) .....								6	6	17		17	23
P4 (p4) .....										30	2	32	32
Summe...								16	16	57	2	59	75
Personalreserve...			1										

Summe 1241...	16	57	2	59	75
---------------	----	----	---	----	----

1242 Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								14	14	12		12	26
C (c) .....										1		1	1
D (d) .....								1	1	5		5	6
P4 (p4) .....										1		1	1
Summe...								15	15	19		19	34

Summe 1242...	15	19		19	34
---------------	----	----	--	----	----

1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								16	16	1		1	17
B (b) .....								5	5	9	1	10	15
C (c) .....								5	5	14	1	15	20
D (d) .....								2	2	7	1	8	10
P2 (p2) .....										2		2	2
P3 (p3) .....										2		2	2
P4 (p4) .....								1	1	8	1	9	10
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...								29	29	43	6	49	78

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1243 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....								11	11				11
Summe...								11	11				11

Summe 1243...	40	43	6	49	89
---------------	----	----	---	----	----

1260 Schulaufsichtsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		9						59	68		9	9	77
B (b) .....			1					284	285	145	2	147	432
C (c) .....								153	153	87	5	92	245
D (d) .....								67	67	142	13	155	222
E (e) .....								13	13	5		5	18
P2 (p2) .....								2	2	1		1	3
P3 (p3) .....								2	2	2		2	4
P4 (p4) .....								5	5	5	1	6	11
P5 (p5) .....										8	10	18	18
Summe...		9	1					585	595	395	40	435	1.030
Personalreserve...			5	1									

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....								63	63				63
L2 (IL/12) .....								20	20				20
Summe...								83	83				83

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamt- summe
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor) .....	73	73
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor) .....	151	151
Summe...	224	224

Summe 1260...	902	395	40	435	1.337
---------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								* 128	128	3	2	5	133
B (b) .....								5	5	9	1	10	15
C (c) .....								6	6	6	7	13	19
D (d) .....										4	13	17	17
E (e) .....										1		1	1
Summe...								139	139	23	23	46	185
Personalreserve...		6											

Summe 1261...	139	23	23	46	185
---------------	-----	----	----	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 30 Lehrer ernannt werden.

## 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								80	80	131	35	166	246
D (d) .....								121	121	105	38	143	264
E (e) .....								7	7	10		10	17
P2 (p2) .....								2	2	3		3	5
P3 (p3) .....										5		5	5
P4 (p4) .....								102	102	379	17	396	498
P5 (p5) .....								16	16	156	288	444	460
(I/R) .....											93	93	93
Summe...								329	329	789	471	1.260	1.589
Personalreserve...					10								

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1270 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....	310						2	10.595	10.907	340	609	949	11.856
L2 (IL/12) .....								340	340	50	16	66	406
L3 (IL/13) .....								10	10	5		5	15
(IIL/11) .....											6	6	6
(IIL/12) .....											2	2	2
(IIL/13) .....											1	1	1
Summe...	310						2	10.945	11.257	395	634	1.029	12.286

Summe 1270...	11.586	1.184	1.105	2.289	13.875
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								6	6	1		1	7
C (c) .....								8	8	12	1	13	21
D (d) .....								3	3	9		9	12
E (e) .....								5	5				5
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								14	14	14		14	28
P3 (p3) .....								9	9	11		11	20
P4 (p4) .....								9	9	55	2	57	66
P5 (p5) .....								7	7	24		24	31
(I/R) .....											4	4	4
Summe...								61	61	127	7	134	195
Personalreserve...			1										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....	4			4			4	148	160	60	10	70	230
L2 (IL/12) .....								13	13	17	5	22	35
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	4			4			4	161	173	77	16	93	266

Summe 1271...	234	204	23	227	461
---------------	-----	-----	----	-----	-----

## STELLENPLAN 1986

Teil II. A  
Planstellenverzeichnis

1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....											1	1	1
B (b) .....								3	3	1		1	4
C (c) .....								7	7	9		9	16
D (d) .....										8		8	8
P2 (p2) .....								5	5	5		5	10
P3 (p3) .....								4	4				4
P4 (p4) .....								7	7	21		21	28
P5 (p5) .....								2	2	13	1	14	16
(I/R) .....											2	2	2
Summe...								28	28	57	4	61	89

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....	2						2	25	29	3	1	4	33
L2 (IL/12) .....								57	57	21	2	23	80
L3 (IL/13) .....								2	2	1	1	2	4
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	2						2	84	88	25	5	30	118

Summe 1274...	116	82	9	91	207
---------------	-----	----	---	----	-----

## 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								2	2	1		1	3
C (c) .....								2	2	19	2	21	23
D (d) .....										8		8	8
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								2	2	3		3	5
P3 (p3) .....										6		6	6
P4 (p4) .....								7	7	32	1	33	40
P5 (p5) .....										41	5	46	46
Summe...								13	13	111	8	119	132

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1276 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....			12					5	17	15	3	18	35
L2 (IL/12) .....								13	13	35	5	40	53
Summe...			12					18	30	50	8	58	88

Summe 1276...	43	161	16	177	220
---------------	----	-----	----	-----	-----

## 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								7	7	3	1	4	11
B (b) .....								46	46	199	3	202	248
C (c) .....								62	62	93	9	102	164
D (d) .....								72	72	102	11	113	185
E (e) .....								22	22				22
P1 (p1) .....								6	6	1		1	7
P2 (p2) .....								32	32	46		46	78
P3 (p3) .....								14	14	33		33	47
P4 (p4) .....								39	39	129	2	131	170
P5 (p5) .....								3	3	152	102	254	257
(I/R) .....											24	24	24
Summe...								303	303	758	152	910	1.213
Personalreserve...			4	1	2								

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....	55				148			2.681	2.884	231	81	312	3.196
L2 (IL/12) .....					2			822	824	3	1	4	828
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...	55				150			3.503	3.708	234	84	318	4.026

Summe 1280...	4.011	992	236	1.228	5.239
---------------	-------	-----	-----	-------	-------



## STELLENPLAN 1986

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- u. Sozialberufe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								14	14	7	2	9	23
C (c) .....								19	19	58	36	94	113
D (d) .....								19	19	58	5	63	82
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....										6		6	6
P4 (p4) .....								14	14	41	2	43	57
P5 (p5) .....								9	9	83	72	155	164
(I/R) .....											13	13	13
Summe...								76	76	255	130	385	461
Personalreserve...				1	1								

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa) .....	5							21	26				26
L1 (IL/11) .....	119					6		2.241	2.366	253	53	306	2.672
L2 (IL/12) .....	50					77		715	842	4	1	5	847
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...	174					83		2.977	3.234	257	56	313	3.547

Summe 1281...	3.310	512	186	698	4.008
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....										52		52	52
C (c) .....								30	30	42	22	64	94
D (d) .....								29	29	58	12	70	99
E (e) .....										2		2	2
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								14	14	50	3	53	67
P5 (p5) .....								13	13	49	108	157	170
(I/R) .....											25	25	25
Summe...								87	87	255	170	425	512

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe													
L1 (IL/11) .....	120							2.623	2.743	131	79	210	2.953
L2 (IL/12) .....								207	207	5	34	39	246
(IIL/11) .....											1	1	1
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...	120							2.830	2.950	136	115	251	3.201

Summe 1282...	3.037	391	285	676	3.713
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								6	6	10		10	16
C (c) .....								4	4	7	1	8	12
D (d) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								2	2	2		2	4
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....								6	6	14	3	17	23
P5 (p5) .....								3	3	24	2	26	29
Summe...								23	23	60	6	66	89

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1286 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....			3					19	22				22
Summe...			3					19	22				22

Summe 1286...	45	60	6	66	111
---------------	----	----	---	----	-----

## 1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige	VB A		VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								22	22	8	3	11	33
C (c) .....								11	11	29		29	40
D (d) .....								8	8	26	2	28	36
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....										2		2	2
P4 (p4) .....								2	2	17	1	18	20
P5 (p5) .....										16	12	28	28
(I/R) .....											11	11	11
Summe...								45	45	98	29	127	172
Personalreserve...			3										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa) .....	19				15			288	322		2	2	324
L1 (IL/11) .....					23			500	523	6	10	16	539
(IIL/lpa) .....											1	1	1
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	19				38			788	845	6	14	20	865

Summe 1290...	890	104	43	147	1.037
---------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
1291 BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								4	4	4	9	13	17
D (d) .....								6	6	12		12	18
P2 (p2) .....								1	1				1
P4 (p4) .....								5	5	24	8	32	37
P5 (p5) .....										9	17	26	26
(I/R) .....											7	7	7
Summe...								17	17	49	41	90	107

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....	36				26			175	237	9	16	25	262
L2 (IL/12) .....								220	220	55	11	66	286
L3 (IL/13) .....								6	6	6		6	12
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	36				26			401	463	70	28	98	561

Summe 1291...	480	119	69	188	668
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								5	5	5		5	10
C (c) .....								4	4	6	1	7	11
D (d) .....								1	1	3		3	4
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....								1	1	4	1	5	6
P5 (p5) .....										2	1	3	3
Summe...								12	12	20	3	23	35

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1292 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa) .....	4				12			46	62				62
L1 (IL/11) .....								32	32				32
Summe...	4				12			78	94				94

Summe 1292...	106	20	3	23	129
---------------	-----	----	---	----	-----

1293 Bundesanstalten für Leibeseziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								2	2	3		3	5
C (c) .....								3	3	12	1	13	16
D (d) .....								6	6	6		6	12
P2 (p2) .....								2	2	2		2	4
P3 (p3) .....								2	2	3		3	5
P4 (p4) .....								5	5	3		3	8
P5 (p5) .....										6		6	6
(I/R) .....											2	2	2
Summe...								21	21	35	3	38	59

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....	4				10			7	21		2	2	23
L2 (IL/12) .....								1	1				1
(IIL/11) .....											1	1	1
Summe...	4				10			8	22		3	3	25

Summe 1293...	43	35	6	41	84
---------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
1294 Pädagogische Institute

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....								3	3	4		4	7
C (c) .....								5	5	9	4	13	18
D (d) .....								1	1	11	1	12	13
P4 (p4) .....										9		9	9
Summe...								9	9	33	5	38	47

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
LPA (IL/lpa) .....	20				32			28	80				80
L1 (IL/l1) .....					1			57	58		1	1	59
Summe...	20				33			85	138		1	1	139

Summe 1294...	147	33	6	39	186
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 12...	25.538	4.783	2.118	6.901	32.439
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
13 Kunst  
1320 Hofmusikkapelle

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								1	1		1	1	2
D (d) .....										1		1	1
(I/R) .....											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9

Summe 1320...	1	1	7	8	9
---------------	---	---	---	---	---

1350 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								8	8	1		1	9
B (b) .....								7	7	5		5	12
C (c) .....								3	3	13		13	16
D (d) .....										3		3	3
P2 (p2) .....										1		1	1
Summe...								18	18	23		23	41

Summe 1350...	18	23		23	41
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 13...	19	24	7	31	50
-------------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 12+13...	25.557	4.807	2.125	6.932	32.489
----------------------	--------	-------	-------	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
14 Wissenschaft und Forschung  
1400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	2	15						60	77			77	
B (b) .....			8					48	56	2		58	
C (c) .....				1				8	9			9	
Summe...	2	15	8	1				116	142	2		144	
Personalreserve...		17	5										

Summe 1400...	142	2		2	144
---------------	-----	---	--	---	-----

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						592	601	93		694	
B (b) .....			6					482	488	1.047	131	1.666	
C (c) .....								332	332	975	112	1.419	
D (d) .....								138	138	626	73	837	
E (e) .....								41	41	79	3	123	
P1 (p1) .....								40	40	23		63	
P2 (p2) .....								49	49	69		118	
P3 (p3) .....								36	36	118	1	155	
P4 (p4) .....								43	43	173	4	220	
P5 (p5) .....								8	8	88	8	104	
(II/K) .....										26	6	32	
Summe...		9	6					1.761	1.776	3.317	338	5.431	
Personalreserve...		19	3	17	6	2							

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11) .....		12						120	132	20	45	197	
L2 (IL/12) .....								49	49			49	
L3 (IL/13) .....								2	2			2	
Summe...		12						171	183	20	45	248	



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1420 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor .....	1.144				1.144
Außerordentlicher Universitätsprofessor .....	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent) .....	4.226	330	80	410	4.636
Summe...	5.930	330	80	410	6.340

Summe 1420...	7.889	3.667	463	4.130	12.019
---------------	-------	-------	-----	-------	--------

1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....										1	1	2	2
B (b) .....										15	9	24	24
C (c) .....										5	1	6	6
D (d) .....										1	1	2	2
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....										2		2	2
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....										5		5	5
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe...										33	13	46	46

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent) .....		10	12	22	22
Summe...		10	12	22	22

Summe 1421...		43	25	68	68
---------------	--	----	----	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1423 Bibliotheken

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		8						197	205 *	23	4	27	232
B (b) .....			3					293	296 *	77	16	93	389
C (c) .....								111	111	67	3	70	181
D (d) .....								44	44	137	7	144	188
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....										1		1	1
P4 (p4) .....								5	5	2		2	7
P5 (p5) .....										8	2	10	10
Summe...		8	3					650	661	317	32	349	1.010
Personalreserve...		10	7	5	4								

Summe 1423...	661	317	32	349	1.010
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						125	127	19		19	146
B (b) .....								45	45	19	2	21	66
C (c) .....								34	34	32	1	33	67
D (d) .....								16	16	27		27	43
P2 (p2) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								4	4	2		2	6
P4 (p4) .....								3	3	3		3	6
P5 (p5) .....								3	3	2		2	5
Summe...		2						232	234	104	3	107	341
Personalreserve...		3	3	2									

Summe 1424...	234	104	3	107	341
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## STELLENPLAN 1986

Teil II. A

## Planstellenverzeichnis

1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte					
A (a) .....										1		1	1	
B (b) .....										1		1	1	
Summe...										2		2	2	
									Summe 1425...		2		2	2

## 1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte				
A (a) .....								14	14	2		2	16
B (b) .....								27	27	29	2	31	58
C (c) .....								20	20	59	3	62	82
D (d) .....								20	20	42	1	43	63
E (e) .....								24	24	57		57	81
P1 (p1) .....								3	3	4		4	7
P2 (p2) .....								2	2	5		5	7
P3 (p3) .....								6	6	10	2	12	18
P4 (p4) .....								2	2				2
P5 (p5) .....								4	4	16	2	18	22
Summe...								122	122	224	10	234	356
Personalreserve...		1	2			1	1						

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....								98	98				98
L2 (IL/12) .....								2	2				2
(IL/R (K))										58		58	58
(IIL/R (K))											8	8	8
Summe...								100	100	58	8	66	166

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Hochschulprofessor .....	386				386
Hochschulassistent .....	114				114
Summe...	500				500

Summe 1430...	722	282	18	300	1.022
---------------	-----	-----	----	-----	-------

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte				
A (a) .....		9						109	118	22	6	28	146
B (b) .....			1					36	37	35	6	41	78
C (c) .....								52	52	54	1	55	107
D (d) .....								48	48	135	4	139	187
E (e) .....								44	44	139	20	159	203
P1 (p1) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								10	10	8		8	18
P3 (p3) .....								9	9	8		8	17
P4 (p4) .....								5	5	22	1	23	28
P5 (p5) .....								1	1	31		31	32
Summe...		9	1					316	326	454	38	492	818
Personalreserve...		2		4	2	1							

Summe 1440...	326	454	38	492	818
---------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986-**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		2						56	58	18	3	21	79
B (b) .....								15	15	12	1	13	28
C (c) .....								11	11	14	1	15	26
D (d) .....								8	8	9	2	11	19
E (e) .....								2	2	3		3	5
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								3	3				3
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe...		2						96	98	58	8	66	164
Personalreserve...		7	1	1	1								

Summe 1450...	98	58	8	66	164
---------------	----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14...	10.072	4.929	587	5.516	15.588
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
15 Soziales  
1500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	3	40						101	144	22	1	23	167
B (b) .....			4					116	120	17		17	137
C (c) .....				1				34	35	31		31	66
D (d) .....								11	11	51	6	57	68
E (e) .....								3	3	3		3	6
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								2	2	1		1	3
P4 (p4) .....										1		1	1
Summe ...	3	40	4	1				268	316	126	7	133	449
Personalreserve ...	2	19	36	1									

Summe 1500 ...	316	126	7	133	449
----------------	-----	-----	---	-----	-----

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		9						167	176	39	1	40	216
B (b) .....			51					1.091	1.142	415	4	419	1.561
C (c) .....								745	745	68	5	73	818
D (d) .....								162	162	230	28	258	420
E (e) .....								6	6	8		8	14
P2 (p2) .....								9	9				9
P3 (p3) .....								32	32	6		6	38
P4 (p4) .....								1	1	4	1	5	6
P5 (p5) .....								1	1	27	87	114	115
Summe ...		9	51					2.214	2.274	797	126	923	3.197
Personalreserve ...		12	36	44	4								

Summe 1550 ...	2.274	797	126	923	3.197
----------------	-------	-----	-----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1570 Landesinvalidenämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		3						50	53	17	15	32	85
B (b) .....			1					383	384	19	2	21	405
C (c) .....								132	132	34	2	36	168
D (d) .....								49	49	63	5	68	117
E (e) .....								4	4	10		10	14
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
P4 (p4) .....										4		4	4
P5 (p5) .....										6	7	13	13
Summe...		3	1					620	624	155	31	186	810
Personalreserve...		4	43	8	1								

Summe 1570...	624	155	31	186	810
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								2	2				2
C (c) .....										2		2	2
D (d) .....								1	1	15		15	16
P5 (p5) .....										1		1	1
(II/K) .....										10		10	10
Summe...								3	3	28		28	31

Summe 1572...	3	28		28	31
---------------	---	----	--	----	----

1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....								1	1	5		5	6
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....								1	1				1
Summe...								3	3	5		5	8

Summe 1590...	3	5		5	8
---------------	---	---	--	---	---

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
1592 Arbeitsinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						81	90	29	3	32	122
B (b) .....								107	107	24		24	131
C (c) .....								43	43	22		22	65
D (d) .....								19	19	17	7	24	43
E (e) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								12	12	4		4	16
P5 (p5) .....										2	7	9	9
Summe...		9						263	272	98	17	115	387
Personalreserve...		13	25	8									

Summe 1592...	272	98	17	115	387
---------------	-----	----	----	-----	-----

Gesamtsumme 15...	3.492	1.209	181	1.390	4.882
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
17 Gesundheit und Umweltschutz  
1700 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	23						64	88	47	2	49	137
B (b) .....			2					47	49	16		16	65
C (c) .....								13	13	15		15	28
D (d) .....								6	6	32	1	33	39
E (e) .....								2	2				2
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....										1		1	1
Summe...	1	23	2					133	159	112	3	115	274
Personalreserve...		8	11	1									

Summe 1700...	159	112	3	115	274
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		4						49	53	16	1	17	70
B (b) .....								41	41	14	2	16	57
C (c) .....								16	16	7	1	8	24
D (d) .....								6	6	8		8	14
E (e) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										16		16	16
Summe...		4						114	118	61	4	65	183
Personalreserve...		2		2									

Summe 1790...	118	61	4	65	183
---------------	-----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
1791 Umweltbundesamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								24	24	31		31	55
B (b) .....								21	21	63	1	64	85
C (c) .....								9	9	22		22	31
D (d) .....								15	15	27	1	28	43
E (e) .....										3		3	3
P1 (p1) .....										3		3	3
P2 (p2) .....										5		5	5
P3 (p3) .....										22		22	22
P4 (p4) .....										17		17	17
P5 (p5) .....										8		8	8
Summe...								69	69	201	2	203	272
Personalreserve...		1											

Summe 1791...	69	201	2	203	272
---------------	----	-----	---	-----	-----

1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		8						51	59	45	2	47	106
B (b) .....								46	46	47	5	52	98
C (c) .....								11	11	17		17	28
D (d) .....								9	9	52	2	54	63
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								1	1	18		18	19
P4 (p4) .....								1	1	30	2	32	33
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...		8						120	128	212	11	223	351
Personalreserve...		6	2	1									

Summe 1792...	128	212	11	223	351
---------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
C (c) .....								2	2				2
Summe...								2	2				2
Personalreserve...				1									

Summe 1794. ...	2					2
-----------------	---	--	--	--	--	---

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		2						29	31	6		6	37
B (b) .....								22	22	17		17	39
C (c) .....								10	10	30		30	40
D (d) .....								12	12	50		50	62
P1 (p1) .....								4	4	2		2	6
P2 (p2) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								7	7	20		20	27
P4 (p4) .....								2	2	17		17	19
Summe...		2						90	92	144		144	236
Personalreserve...		4	1	2									

Summe 1795. ...	92	144		144	236
-----------------	----	-----	--	-----	-----

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....								5	5	22	6	28	33
Summe...								5	5	22	6	28	33

Summe 1796. ...	5	22	6	28	33
-----------------	---	----	---	----	----

Gesamtsumme 17. ...	573	752	26	778	1.351
---------------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
18 Familienangelegenheiten  
1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		4						27	31				31
B (b) .....			3					27	30	1		1	31
C (c) .....								8	8	3		3	11
D (d) .....								11	11	2	1	3	14
E (e) .....								1	1	3		3	4
P2 (p2) .....								2	2				2
Summe...		4	3					76	83	9	1	10	93
Personalreserve...	1	2	2										

Summe 1800...	83	9	1	10	93
---------------	----	---	---	----	----

## 1841 Außerschulische Jugenderziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								* 6	6				6
B (b) .....								* 2	2				2
Summe...								8	8				8

Summe 1841...	8				8
---------------	---	--	--	--	---

Gesamtsumme 18...	91	9	1	10	101
-------------------	----	---	---	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A können Lehrer ernannt werden.  
Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe B können Lehrer ernannt werden.

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	5	60						276	341	15		15	356
B (b) .....			5					174	179	34	1	35	214
C (c) .....				1				29	30	96	1	97	127
D (d) .....								28	28	365	8	373	401
E (e) .....								20	20	46	1	47	67
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								9	9	15		15	24
P5 (p5) .....										6	6	12	12
(I/R) .....										60	6	66	66
(II/R) .....										35	26	61	61
Summe...	5	60	5	1				537	608	673	49	722	1.330
Personalreserve...	1	107	48	3	1								

Summe 2000...	608	673	49	722	1.330
---------------	-----	-----	----	-----	-------

## 2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								2	2				2
B (b) .....			1						1				1
C (c) .....										1		1	1
D (d) .....								1	1	1		1	2
E (e) .....								1	1	1		1	2
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										7	1	8	8
P5 (p5) .....										3	1	4	4
Summe...			1					5	6	14	2	16	22
Personalreserve...		1											

Summe 2020...	6	14	2	16	22
---------------	---	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

2030 Österreichische Kulturinstitute

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								17	17	6		6	23
B (b) .....								8	8	4		4	12
C (c) .....								1	1	4		4	5
D (d) .....								1	1	14	1	15	16
E (e) .....								1	1				1
P5 (p5) .....										1		1	1
(I/R) .....										6	1	7	7
(II/R) .....										6		6	6
Summe...								28	28	41	2	43	71
Personalreserve...		9	1										

Summe 2030...	28	41	2	43	71
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 20...	642	728	53	781	1.423
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
30 Justiz  
3000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	3	* 30						* 33	66				66
B (b) .....			5					21	26				26
C (c) .....				2				27	29	8		8	37
D (d) .....					4			11	15	22		22	37
E (e) .....								2	2	1		1	3
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								2	2	5		5	7
P5 (p5) .....										2		2	2
Summe...	3	30	5	2	4			96	140	39		39	179
Personalreserve...	2	9	4	4									

Summe 3000...	140	39		39	179
---------------	-----	----	--	----	-----

Von den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen.  
Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können 6 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sektion IV und Sektionsleiter) und die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatsanwälten besetzt werden.

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b) .....			1					6	7				7
C (c) .....								4	4	5		5	9
D (d) .....								7	7	11		11	18
E (e) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								2	2	1		1	3
Summe...			1					21	22	17		17	39
Personalreserve...			1	1									

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	11	11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	* 38	38
Summe...	52	52

Von den Hofräten des Obersten Gerichtshofes ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A.  
3010 (Fortsetzung)

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator .....	1	1
Erster Generalanwalt .....	3	3
Generalanwalt .....	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	88	17	17	105
---------------	----	----	----	-----

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1	5		5	6
B (b) .....			78					976	1.054	125		125	1.179
C (c) .....				80				1.273	1.353	528	14	542	1.895
D (d) .....					100			755	855	838	109	947	1.802
E (e) .....								54	54 *	32		32	86
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								44	44	10		10	54
P4 (p4) .....								11	11	12	4	16	27
P5 (p5) .....								20	20	143	159	302	322
Summe...			78	80	100			3.138	3.396	1.693	286	1.979	5.375
Personalreserve...			107	3									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
3020 (Fortsetzung)

Richter und Richteramtsanwärter	Beante		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	97		97
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	20		20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	32		32
Übrige Richter.....	* 1.272		1.272
Richteramtsanwärter.....	* 139		139
Summe...	1.621		1.621

Von den übrigen Richtern sind

7 Planstellen für das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und  
20 Planstellen zur Verwendung als Richter gem. §77(3) und (4) RDG vorgesehen und es können  
18 Planstellen zur Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Richteramtsanwärtern sind 25 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Staatsanwälte	Beante		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Oberstaatsanwalt .....	4		4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter .....	4		4
Oberstaatsanwaltstellvertreter .....	* 10		10
Leitender Staatsanwalt .....	17		17
Staatsanwalt .....	* 181		181
Summe...	216		216

Summe 3020...	5.233	1.693	286	1.979	7.212
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwaltstellvertretern ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Staatsanwälten können

13 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden und ist  
1 Planstelle zur Vertretung gem. Pkt.2(5) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						67	68	19	11	30	98
B (b) .....								69	69	35	2	37	106
C (c) .....								16	16	20		20	36
D (d) .....								8	8	34	1	35	43
P1 (p1) .....								6	6	2		2	8
P2 (p2) .....										4		4	4
P3 (p3) .....								3	3	10		10	13
P4 (p4) .....										3		3	3
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...		1						169	170	128	14	142	312
Personalreserve...		5	5	2									

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
L2 (IL/12) .....	2							15	17				17
L3 (IL/13) .....										1		1	1
(IIL/12) .....											3	3	3
Summe...	2							15	17	1	3	4	21

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2				übrige Wache- beamte		
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
Verwendungsgruppe										
W1 .....		5	21					54	80	80
W2 .....				30	21	406	1.043	1.108	2.608	2.608
W3 .....								390	390	390
Summe...		5	21	30	21	406	1.043	1.552	3.078	3.078
Personalreserve...		8	1	12	3					

Summe 3030...	3.265	129	17	146	3.411
---------------	-------	-----	----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						15	16				16
B (b) .....			3					170	173	31	2	33	206
C (c) .....										2		2	2
D (d) .....										2		2	2
Summe...		1	3					185	189	35	2	37	226
Personalreserve...		1	1										

Summe 3050...	189	35	2	37	226
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.915	1.913	305	2.218	11.133
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
40 Militärische Angelegenheiten  
4000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	25						75	101	2		2	103
B (b) .....			20					248	268	3		3	271
C (c) .....				1				169	170	21		21	191
D (d) .....					3			88	91	283	10	293	384
E (e) .....								12	12	5		5	17
P2 (p2) .....								2	2				2
P3 (p3) .....								20	20				20
P4 (p4) .....								2	2				2
P5 (p5) .....								10	10	26		26	36
Summe...	1	25	20	1	3			626	676	340	10	350	1.026
Personalreserve...		6	29	5									

Summe 4000...	676	340	10	350	1.026
---------------	-----	-----	----	-----	-------

## 4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		3						69	72	45	15	60	132
B (b) .....			11					794	805	84		84	889
C (c) .....				195				9.409	* 9.604 *	123		123	9.727
D (d) .....					14			3.821	* 3.835 *	271	36	307	4.142
E (e) .....								15	* 15 *	17		17	32
P1 (p1) .....						100		450	* 550 *	98		98	648
P2 (p2) .....							40	921	* 961 *	222		222	1.183
P3 (p3) .....								840	* 840 *	358		358	1.198
P4 (p4) .....								184	* 184 *	106		106	290
P5 (p5) .....								61	* 61 *	92	30	122	183
(I/R) .....											43	43	43
Summe...		3	11	195	14	100	40	16.564	16.927	1.416	124	1.540	18.467
Personalreserve...		2	39	56			43						

Von den Beamten und VB A, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B bzw. VB A der Entlohnungsgruppen a und b, können 11.080 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zVS gebunden werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 209 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(c) kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(d) können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
4010 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L2 (IL/12) .....								40	40				40
Summe...								40	40				40

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						übrige Berufs Offiz.	zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2						
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
Verwendungsgruppe										
H1 .....	4	59	155				232	* 450		450
H2 .....					198	411	2.250	* 2.859		2.859
H3 .....								762	* 762	762
H4 .....								10	10	10
Summe...	4	59	155		198	411	2.482	772	4.081	4.081
Personalreserve...	1	37	18	10	149	87				

Summe 4010...	21.048	1.416	124	1.540	22.588
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können

159 Planstellen für eine Verwendung in der Zentraleitung herangezogen und

7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können

182 Planstellen für eine Verwendung in der Zentraleitung herangezogen und

1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

Von den zvS der Verwendungsgruppe H3 kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentraleitung herangezogen werden.

## STELLENPLAN 1986

Teil II. A

## Planstellenverzeichnis

4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								13	13				13
B (b) .....								11	11				11
C (c) .....								4	4				4
D (d) .....								8	8	12		12	20
E (e) .....								5	5	18		18	23
P1 (p1) .....								6	6	1		1	7
P2 (p2) .....								5	5	4		4	9
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								1	1	1		1	2
P5 (p5) .....								1	1	1		1	2
Summe...								55	55	38		38	93
Personalreserve...		2	2	1				1				1	

Summe 4040...	55	38		38	93
---------------	----	----	--	----	----

4050 Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						1	2				2
C (c) .....								1	1				1
(I/K) .....										22		22	22
(II/K) .....										45	13	58	58
Summe...		1						2	3	67	13	80	83

Summe 4050...	3	67	13	80	83
---------------	---	----	----	----	----

Gesamtsumme 40...	21.782	1.861	147	2.008	23.790
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
50 Finanzverwaltung  
5000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	6	53						204	* 263	5		5	268
B (b) .....			8					224	232	30		30	262
C (c) .....				1				123	124	46		46	170
D (d) .....								33	33	93	6	99	132
E (e) .....								32	32	15		15	47
P1 (p1) .....						4		5	9				9
P2 (p2) .....								8	8				8
P3 (p3) .....								7	7				7
P4 (p4) .....								10	10	2		2	12
P5 (p5) .....								15	15	36		36	51
Summe...	6	53	8	1		4		661	733	227	6	233	966
Personalreserve...	1	58	78	9	5								

Summe 5000...	733	227	6	233	966
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	3	183						756	942	18	1	19	961
B (b) .....			588					4.940	5.528	110	4	114	5.642
C (c) .....				250				4.461	4.711	833	30	863	5.574
D (d) .....					48			500	548	576	21	597	1.145
E (e) .....								43	43	37		37	80
P1 (p1) .....						5		11	16	1		1	17
P2 (p2) .....							1	28	29	1		1	30
P3 (p3) .....								84	84	18		18	102
P4 (p4) .....								89	89	43	4	47	136
P5 (p5) .....								75	75	230	170	400	475
(II/R) .....											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	10.987	12.065	1.867	253	2.120	14.185
Personalreserve...		5	128	244									

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
5040 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....		10	15					15	40	40
W2 .....				60	50	335	1.443	1.700	3.588	3.588
W3 .....								516	516	516
Summe...		10	15	60	50	335	1.443	2.231	4.144	4.144
Personalreserve...		8	3	18	53	616				

Summe 5040...	16.209	1.867	253	2.120	18.329
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

5050 Finanzprokurator

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	13						32	46	1		1	47
B (b) .....			1					2	3				3
C (c) .....				1				5	6	3		3	9
D (d) .....								19	19	14		14	33
E (e) .....								2	2	4		4	6
P3 (p3) .....								2	2				2
P5 (p5) .....								2	2	5		5	7
Summe...	1	13	1	1				64	80	27		27	107

Summe 5050...	80	27		27	107
---------------	----	----	--	----	-----

5060 Hauptpunzierungs- und Proberamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						11	12				12
B (b) .....			1					8	9				9
C (c) .....				3				13	16				16
D (d) .....								9	9				9
E (e) .....								1	1				1
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe...		1	1	3				42	47	1	1	2	49
Personalreserve...				1									

Summe 5060...	47	1	1	2	49
---------------	----	---	---	---	----



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						5	7	1		1	8
B (b) .....			6					105	111	141		141	252
C (c) .....				1				39	40	98		98	138
D (d) .....								34	34	48		48	82
E (e) .....								15	15	2		2	17
P3 (p3) .....								2	2				2
P4 (p4) .....								3	3	9		9	12
P5 (p5) .....								4	4	30		30	34
Summe...		2	6	1				207	216	329		329	545
Personalreserve...			4										

Summe 5070...	216	329		329	545
---------------	-----	-----	--	-----	-----

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	9						36	46	14		14	60
B (b) .....			28					256	284	17		17	301
C (c) .....				43				515	558	477	20	497	1.055
D (d) .....								58	58	63	85	148	206
E (e) .....								10	10	1		1	11
P1 (p1) .....						2		6	8				8
P2 (p2) .....								10	10	4		4	14
P3 (p3) .....								7	7	7		7	14
P4 (p4) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....								9	9	11		11	20
Summe...	1	9	28	43		2		909	992	596	105	701	1.693

Summe 5080...	992	596	105	701	1.693
---------------	-----	-----	-----	-----	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

5090 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		5						1	6				6
B (b) .....			2					4	6				6
C (c) .....				3				3	6				6
D (d) .....								1	1				1
(II/R) .....										6		6	6
Summe...		5	2	3				9	19	6		6	25
Personalreserve...		2	3	1									

Summe 5090...	19	6		6	25
---------------	----	---	--	---	----

Gesamtsumme 50...	18.296	3.053	365	3.418	21.714
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
60 Land- und Forstwirtschaft  
6000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....	3	72						114	189	7		7	196
B (b) .....			17					130	147	25		25	172
C (c) .....				3				40	43	53	3	56	99
D (d) .....					4			34	38	36	2	38	76
E (e) .....								3	3	3		3	6
P2 (p2) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								7	7	7		7	14
P4 (p4) .....										3		3	3
Summe...	3	72	17	3	4			331	430	134	5	139	569
Personalreserve...			17										

Summe 6000...	430	134	5	139	569
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		1						12	13				13
B (b) .....								2	2				2
C (c) .....								2	2	1		1	3
D (d) .....										5		5	5
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
P4 (p4) .....								2	2	1		1	3
Summe...		1						19	20	8		8	28
Personalreserve...		2											

Summe 6040...	20	8		8	28
---------------	----	---	--	---	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								4	4	2		2	6
B (b) .....								1	1				1
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....										1		1	1
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 6042...	6	3		3	9
---------------	---	---	--	---	---

6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						7	9				9
B (b) .....								13	13	1		1	14
C (c) .....								5	5	7	1	8	13
D (d) .....										6		6	6
P1 (p1) .....								1	1	1		1	2
P2 (p2) .....								5	5	2		2	7
P3 (p3) .....								4	4	8		8	12
P4 (p4) .....								2	2	1		1	3
(II/K) .....											1	1	1
Summe...		2						37	39	26	2	28	67
Personalreserve...			1										

Summe 6043...	39	26	2	28	67
---------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						20	22	1		1	23
B (b) .....								24	24	13		13	37
C (c) .....				2				17	19	13		13	32
D (d) .....								9	9	10		10	19
P1 (p1) .....								2	2	4		4	6
P2 (p2) .....								36	36	11		11	47
P3 (p3) .....								19	19	19		19	38
P4 (p4) .....								8	8	31		31	39
P5 (p5) .....										18		18	18
(II/K) .....										40	22	62	62
Summe ...		2		2				135	139	160	22	182	321
Personalreserve ...							1						

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
LPA (IL/lpa) .....	1							4	5				5
L1 (IL/11) .....	11					2		133	148	27		27	173
L2 (IL/12) .....								105	105	21		21	126
L3 (IL/13) .....								1	1	1		1	2
(IIL/11) .....											2	2	2
(IIL/12) .....											1	1	1
(IIL/13) .....											1	1	1
Summe ...	12					2		243	257	49	4	53	310

Summe 6050 ...	396	209	26	235	631
----------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A

6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion.

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						108	117	11		11	128
B (b) .....			3					108	111	19		19	130
C (c) .....				6				56	62	113		113	175
D (d) .....					5			4	9	72	9	81	90
P1 (p1) .....								13	13	3		3	16
P2 (p2) .....								34	34	19		19	53
P3 (p3) .....								12	12	33		33	45
P4 (p4) .....								2	2	24		24	26
(II/K) .....										9	45	54	54
Summe ...		9	3	6	5			337	360	303	54	357	717
Personalreserve ...		6	4										

Summe 6051...	360	303	54	357	717
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								4	4				4
C (c) .....								3	3	5		5	8
D (d) .....										1		1	1
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								5	5	3		3	8
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
P4 (p4) .....								3	3	4		4	7
(II/K) .....											1	1	1
Summe ...								18	18	15	1	16	34
Personalreserve ...		1											

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
6052 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11) .....	2							32	34	6		6	40
L2 (IL/12) .....								11	11	8		8	19
(IIL/11) .....											2	2	2
Summe ...	2							43	45	14	2	16	61

Summe 6052...	63	29	3	32	95
---------------	----	----	---	----	----

6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		3						67	70	5		5	75
B (b) .....								41	41	19		19	60
C (c) .....				4				13	17	15		15	32
D (d) .....								9	9	24	2	26	35
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								7	7	2		2	9
P3 (p3) .....								2	2	11		11	13
P4 (p4) .....										5		5	5
P5 (p5) .....										5		5	5
(II/K) .....										12	18	30	30
Summe ...		3		4				140	147	98	20	118	265
Personalreserve ...		5	1										

Summe 6053...	147	98	20	118	265
---------------	-----	----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						12	14				14
B (b) .....								7	7	9		9	16
C (c) .....				2				10	12	23		23	35
D (d) .....								1	1	5		5	6
P1 (p1) .....										9		9	9
P2 (p2) .....										11		11	11
P3 (p3) .....										14		14	14
P4 (p4) .....										6		6	6
(II/K) .....											2	2	2
Summe...		2		2				30	34	77	2	79	113
Personalreserve...		1											

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....										7		7	7
L2 (IL/12) .....								1	1	1		1	2
(IIL/12) .....											1	1	1
Summe...								1	1	8	1	9	10

Summe 6055...	35	85	3	88	123
---------------	----	----	---	----	-----



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								13	13	1		1	14
B (b) .....			1					5	6	1		1	7
C (c) .....				1				4	5	6		6	11
D (d) .....					1			4	5	2		2	7
P1 (p1) .....								6	6				6
P2 (p2) .....								23	23	2		2	25
P3 (p3) .....								3	3	4		4	7
P4 (p4) .....								1	1	2		2	3
(II/K) .....										22	1	23	23
Summe...			1	1	1			59	62	40	1	41	103
Personalreserve...		2					3	1					

Summe 6057...	62	40	1	41	103
---------------	----	----	---	----	-----

6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkll. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						20	22				22
B (b) .....			1					15	16	6		6	22
C (c) .....				1				13	14	11	2	13	27
D (d) .....					1			2	3	1		1	4
P2 (p2) .....								4	4	2		2	6
P3 (p3) .....								1	1				1
P4 (p4) .....										3		3	3
(II/K) .....											1	1	1
Summe...		2	1	1	1			55	60	23	3	26	86
Personalreserve...				1									

Summe 6058...	60	23	3	26	86
---------------	----	----	---	----	----

## STELLENPLAN 1986

Teil II. A  
Planstellenverzeichnis

6060 Landwirtsch. und milchwirtsch. Bundeslehranstalten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
P2 (p2) .....								3	3	6		6	9
P3 (p3) .....								6	6	22		22	28
P4 (p4) .....										45		45	45
P5 (p5) .....										15		15	15
(II/K) .....											1	1	1
Summe...								9	9	88	1	89	98

Summe 6060...	9	88	1	89	98
---------------	---	----	---	----	----

6062 Forstw. Bundeslehranstalten u. forstl. Ausbildungsstätten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
P3 (p3) .....										7		7	7
P4 (p4) .....										16		16	16
P5 (p5) .....										2		2	2
(II/K) .....											2	2	2
Summe...										25	2	27	27

Summe 6062...		25	2	27	27
---------------	--	----	---	----	----

6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								1	1	1		1	2
B (b) .....								1	1	4		4	5
C (c) .....								2	2	3		3	5
D (d) .....								1	1				1
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								4	4	2		2	6
P4 (p4) .....										2		2	2
Summe...								13	13	12		12	25

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
6072 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamate	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11) .....	2							2	4				4
L2 (IL/12) .....								14	14				14
Summe...	2							16	18				18

Summe 6072...	31	12		12	43
---------------	----	----	--	----	----

6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamate der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamate	Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		13						84	97	8		8	105
B (b) .....			3					50	53	27		27	80
C (c) .....				9				33	42	54	2	56	98
D (d) .....					3			10	13	15		15	28
P2 (p2) .....										2		2	2
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										4	1	5	5
(II/K) .....											1.512	1.512	1.512
Summe...		13	3	9	3			178	206	114	1.515	1.629	1.835
Personalreserve...		5	1										

Summe 6080...	206	114	1.515	1.629	1.835
---------------	-----	-----	-------	-------	-------

6091 Weinaufsicht

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamate der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamate	Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....			2					26	28				28
Summe...			2					26	28				28
Personalreserve...			3										

Summe 6091...	28				28
---------------	----	--	--	--	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
6093 Bundesgärten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1							1				1
B (b) .....			1						9	10			10
C (c) .....				4					23	27	1	1	28
D (d) .....									1	1	5	5	6
P1 (p1) .....									30	30	10	10	40
P2 (p2) .....									11	11	26	26	37
P3 (p3) .....									17	17	42	42	59
P4 (p4) .....									7	7	73	73	80
P5 (p5) .....											14	14	14
(II/K) .....											3	8	11
Summe...		1	1	4					98	104	174	8	182
Personalreserve...							6	2					

Summe 6093...	104	174	8	182	286
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6094 Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						1	2				2
B (b) .....			1					21	22	2		2	24
C (c) .....				2				5	7	4	1	5	12
D (d) .....								2	2				2
P1 (p1) .....								5	5	1		1	6
P2 (p2) .....								11	11				11
P3 (p3) .....								10	10	8		8	18
P4 (p4) .....										19		19	19
(II/K) .....										32	8	40	40
Summe...		1	1	2				55	59	66	9	75	134
Personalreserve...							2	1					

Summe 6094...	59	66	9	75	134
---------------	----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte	VB A	VB B	VB	
A (a) .....		3						4	7	1		1	8
B (b) .....			1					13	14	3		3	17
C (c) .....				1				4	5	9	1	10	15
D (d) .....					1			6	7				7
P1 (p1) .....										2		2	2
(II/K) .....										134	52	186	186
Summe...		3	1	1	1			27	33	149	53	202	235

Summe 6095...	33	149	53	202	235
---------------	----	-----	----	-----	-----

6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte	VB A	VB B	VB	
B (b) .....								2	2	2		2	4
C (c) .....								1	1				1
D (d) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								1	1				1
(II/K) .....										18	9	27	27
Summe...								5	5	20	9	29	34

Summe 6096...	5	20	9	29	34
---------------	---	----	---	----	----

6099 Bauhöfe (betriebsähnl. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte	VB A	VB B	VB	
(II/K) .....										158		158	158
Summe...										158		158	158

Summe 6099...		158		158	158
---------------	--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 60...	2.093	1.764	1.714	3.478	5.571
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
63 Handel, Gewerbe, Industrie  
6300 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	3	41						133	177	12		12	189
B (b) .....			9					92	101	25		25	126
C (c) .....				5				59	64	66		66	130
D (d) .....					3			41	44	104	5	109	153
E (e) .....								14	14	2		2	16
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								5	5				5
P3 (p3) .....								9	9				9
P4 (p4) .....								4	4				4
P5 (p5) .....								3	3		1	1	4
Summe...	3	41	9	5	3			361	422	209	6	215	637
Personalreserve...	1	32	19	2									

Summe 6300...	422	209	6	215	637
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## 6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	20						116	137	6		6	143
B (b) .....			1					16	17	2		2	19
C (c) .....								41	41	4		4	45
D (d) .....								20	20	11	1	12	32
E (e) .....								7	7	2		2	9
P3 (p3) .....								1	1	3		3	4
P4 (p4) .....										2		2	2
P5 (p5) .....										8		8	8
Summe...	1	20	1					201	223	38	1	39	262
Personalreserve...		33	2	2									

Summe 6320...	223	38	1	39	262
---------------	-----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
6330 Bergbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		2						18	20	4		4	24
B (b) .....								2	2				2
C (c) .....								11	11	1		1	12
D (d) .....								4	4	6	1	7	11
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...		2						36	38	13	3	16	54
Personalreserve...		6	1	1									

Summe 6330...	38	13	3	16	54
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 63...	683	260	10	270	953
-------------------	-----	-----	----	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
64 Bauten und Technik  
6400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	2	46						137	185	17		17	202
B (b) .....			5					87	92	20		20	112
C (c) .....								23	23	29	1	30	53
D (d) .....								27	27	78		78	105
E (e) .....										5		5	5
Summe...	2	46	5					274	327	149	1	150	477
Personalreserve...		27	34	2									

Summe 6400...	327	149	1	150	477
---------------	-----	-----	---	-----	-----

## 6401 Bundesmobilenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b) .....			1					4	5				5
C (c) .....								5	5	1		1	6
D (d) .....								2	2	3		3	5
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....						1		5	6	2		2	8
P2 (p2) .....								10	10	6		6	16
P3 (p3) .....								1	1				1
P5 (p5) .....								1	1	1		1	2
Summe...			1			1		28	30	14		14	44
Personalreserve...				1									

Summe 6401...	30	14		14	44
---------------	----	----	--	----	----



## STELLENPLAN 1986

Teil II. A

## Planstellenverzeichnis

6402 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		4						48	52	7	2	9	61
B (b) .....			5					46	51 *	16	3	19	70
C (c) .....				2				31	33 *	23		23	56
D (d) .....								3	3	4		4	7
P1 (p1) .....						3		10	13				13
P2 (p2) .....								12	12				12
P3 (p3) .....								9	9				9
P4 (p4) .....								3	3	1		1	4
Summe...		4	5	2		3		162	176	51	5	56	232
Personalreserve...		3	2	1									

Summe 6402...	176	51	5	56	232
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
 Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

## 6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b) .....			1					1	2				2
C (c) .....				1				8	9				9
P5 (p5) .....											1	1	1
Summe...			1	1				9	11		1	1	12

Summe 6403...	11			1	1	12
---------------	----	--	--	---	---	----

## 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b) .....								2	2				2
P3 (p3) .....											4	4	4
P4 (p4) .....								3	3		18	18	21
P5 (p5) .....											2	2	2
Summe...								5	5		24	24	29

Summe 6405...	5			24	24	29
---------------	---	--	--	----	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c) .....								2	2				2
D (d) .....												2	2
P4 (p4) .....												4	4
Summe...								2	2			6	6

Summe 6406...	2		6	6	8
---------------	---	--	---	---	---

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		5						19	24	2		2	26
B (b) .....			6					52	58	4		4	62
C (c) .....				7				39	46	57		57	103
D (d) .....								5	5	31		31	36
E (e) .....								1	1	1		1	2
P1 (p1) .....						13		37	50	7		7	57
P2 (p2) .....							1	119	120	35		35	155
P3 (p3) .....								160	160	84		84	244
P4 (p4) .....								9	9	18		18	27
P5 (p5) .....								1	1	4	8	12	13
Summe...		5	6	7		13	1	442	474	243	8	251	725
Personalreserve...		1		2		5							

Summe 6440...	474	243	8	251	725
---------------	-----	-----	---	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A

6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		11						80	91	4		4	95
B (b) .....			26					323	349	53	3	56	405
C (c) .....								407	407	114		114	521
D (d) .....					6			193	199	255	18	273	472
E (e) .....								8	8	16		16	24
P1 (p1) .....						40		36	76	13		13	89
P2 (p2) .....								275	275	149		149	424
P3 (p3) .....								274	274	161	2	163	437
P4 (p4) .....								164	164	180	84	264	428
P5 (p5) .....								1	1	21	10	31	32
Summe...		11	26		6	40		1.761	1.844	966	117	1.083	2.927
Personalreserve...		11	28	68	6			3					

Summe 6450...	1.844	966	117	1.083	2.927
---------------	-------	-----	-----	-------	-------

6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								3	3				3
B (b) .....								3	3				3
C (c) .....								1	1	3		3	4
D (d) .....								1	1	5	1	6	7
P1 (p1) .....						4		3	7				7
P2 (p2) .....								22	22	5		5	27
P3 (p3) .....								23	23	2	2	4	27
P4 (p4) .....										2		2	2
P5 (p5) .....										2		2	2
Summe...						4		56	60	19	3	22	82
Personalreserve...		1						1					

Summe 6451...	60	19	3	22	82
---------------	----	----	---	----	----

## STELLENPLAN 1986

## Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(II/R) .....											255	255	255
Summe...											255	255	255

Summe 6460...			255	255	255
---------------	--	--	-----	-----	-----

649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	1	3						1	5				5
B (b) .....			5					21	26	5		5	31
C (c) .....								11	11	10		10	21
D (d) .....								2	2	17		17	19
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								4	4				4
P3 (p3) .....								2	2	1		1	3
P4 (p4) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....										10		10	10
Summe...	1	3	5					44	53	45		45	98
Personalreserve...			3	3			1						

Summe 649. ....	53	45		45	98
-----------------	----	----	--	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		6						18	24	1		1	25
B (b) .....			12					120	132	10	1	11	143
C (c) .....				1				57	58	31	3	34	92
D (d) .....								1	1	10	1	11	12
E (e) .....										1		1	1
P2 (p2) .....										1		1	1
P3 (p3) .....								7	7	4		4	11
P5 (p5) .....										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				203	222	59	8	67	289
Personalreserve...			11	4									

Summe 6490...	222	59	8	67	289
---------------	-----	----	---	----	-----

6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		18						138	156	4		4	160
B (b) .....			21					389	410	65	1	66	476
C (c) .....				25				415	440	189		189	629
D (d) .....								5	5	123	1	124	129
E (e) .....										1		1	1
P1 (p1) .....						2		1	3				3
P2 (p2) .....							2	1	3				3
P3 (p3) .....								15	15	22		22	37
P4 (p4) .....								5	5	10		10	15
P5 (p5) .....										20	82	102	102
Summe...		18	21	25		2	2	969	1.037	434	84	518	1.555
Personalreserve...		8	29	83									

Summe 6491...	1.037	434	84	518	1.555
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 64...	4.241	1.980	512	2.492	6.733
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....	3	31						108 *	142	17	1	18	160
B (b) .....			3					69 *	72	9	1	10	82
C (c) .....								24	24	15		15	39
D (d) .....								27 *	27	44	4	48	75
E (e) .....								7	7	6		6	13
P1 (p1) .....										1		1	1
P2 (p2) .....								1	1				1
P3 (p3) .....								4 *	4	3		3	7
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...	3	31	3					240	277	97	6	103	380
Personalreserve...	2	16	23	2	1								

Summe 6500...	277	97	6	103	380
---------------	-----	----	---	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können  
8 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB und  
2 Planstellen mit Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können  
7 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden und ist  
1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 6 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe P3 kann 1 Planstelle mit einem Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						13	14				14
B (b) .....			2					39	41				41
(I/K) .....										876	2	878	878
Summe...		1	2					52	55	876	2	878	933
Personalreserve...		4	2										

Summe 6530...	55	876	2	878	933
---------------	----	-----	---	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II.A  
6540 Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....								5	5				5
C (c) .....				2				55	57				57
D (d) .....								10	10	7		7	17
P1 (p1) .....								1	1				1
P2 (p2) .....								18	18	1		1	19
P3 (p3) .....								1	1	1		1	2
Summe...				2				91	93	9		9	102
Personalreserve...			2	5									

Summe 6540...	93	9		9	102
---------------	----	---	--	---	-----

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						1	2	2		2	4
B (b) .....								7	7	2		2	9
C (c) .....								16	16	5		5	21
D (d) .....								1	1	8		8	9
P3 (p3) .....								2	2				2
P4 (p4) .....								1	1				1
P5 (p5) .....											1	1	1
Summe...		1						28	29	17	1	18	47
Personalreserve...			2	2									

Summe 6550...	29	17	1	18	47
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 65...	454	999	9	1.008	1.462
-------------------	-----	-----	---	-------	-------

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
71 Bundestheater

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						1	2	1		1	3
B (b) .....			1					26	27	12		12	39
C (c) .....				1				33	34	22		22	56
D (d) .....								2	2	7		7	9
E (e) .....								1	1				1
(II/K) .....										1.506	176	1.682	1.682
(I/R) .....										* 841	* 175	1.016	1.016
Summe ...		1	1	1				63	66	2.389	351	2.740	2.806
Personalreserve ...			4	3									

Gesamtsumme 71...	66	2.389	351	2.740	2.806
-------------------	----	-------	-----	-------	-------

Davon 841 VB A(R) und 174 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.



**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
74 Glücksspiele (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						2	3				3
B (b) .....			4					75	79	3		3	82
C (c) .....								10	10	12	2	14	24
D (d) .....					1			6	7	2		2	9
P3 (p3) .....								1	1	2		2	3
Summe...		1	4		1			94	100	19	2	21	121
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 74...	100	19	2	21	121
-------------------	-----	----	---	----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A  
75 Branntwein (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								1	1				1
B (b) .....			1					10	11	4		4	15
C (c) .....								5	5	11		11	16
D (d) .....								2	2	2		2	4
P4 (p4) .....								2	2	4		4	6
P5 (p5) .....										2	3	5	5
Summe...			1					20	21	23	3	26	47
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 75...	21	23	3	26	47
-------------------	----	----	---	----	----

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A  
76 Hauptmünzamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		2						5	7				7
B (b) .....			2					9	11	2		2	13
C (c) .....				2				18	20	14		14	34
D (d) .....								2	2	11		11	13
P1 (p1) .....						3		6	9	7		7	16
P2 (p2) .....								8	8	9		9	17
P3 (p3) .....								4	4	11		11	15
P4 (p4) .....								18	18	77		77	95
P5 (p5) .....										3		3	3
Summe...		2	2	2		3		70	79	134		134	213

Gesamtsumme 76. ...	79	134		134	213
---------------------	----	-----	--	-----	-----

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

77 Österreichische Bundesforste

7720 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e) .....										3		3	3
P1 (p1) .....										2		2	2
P2 (p2) .....										4		4	4
P3 (p3) .....										1		1	1
(II/K) .....											13	13	13
(I/R) .....										* 238		238	238
Summe...										248	13	261	261

Summe 7720...		248	13	261	261
---------------	--	-----	----	-----	-----

Von den VB A/I nach anderen Rechtsvorschriften ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e) .....										1		1	1
(II/K) .....											2.775	2.775	2.775
(I/R) .....										957		957	957
Summe...										958	2.775	3.733	3.733

Summe 7720...		958	2.775	3.733	3.733
---------------	--	-----	-------	-------	-------

Gesamtsumme 77...		1.206	2.788	3.994	3.994
-------------------	--	-------	-------	-------	-------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7810 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	2	44						58	104				104
B (b) .....			26					138	164				164
C (c) .....				1				38	39				39
D (d) .....								63	63	3		3	66
E (e) .....								11	11				11
Summe...	2	44	26	1				308	381	3		3	384
Personalreserve...		16	25	1	3								

Summe 7810...	381	3		3	384
---------------	-----	---	--	---	-----

## 7820 Post- und Telegraphenanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	1	43						246	290				290
B (b) .....			220					1.709	1.929	370	51	421	2.350
C (c) .....				230				467	697	1.670	510	2.180	2.877
D (d) .....								1.469	1.469	2.380	833	3.213	4.682
E (e) .....								86	86	772	190	962	1.048
P1 (p1) .....										5		5	5
P2 (p2) .....								4	4	134		134	138
P3 (p3) .....								3	3	283		283	286
P4 (p4) .....								2	2	120		120	122
P5 (p5) .....										1.133	557	1.690	1.690
(II/R) .....											16	16	16
Summe...	1	43	220	230				3.986	4.480	6.867	2.157	9.024	13.504
Personalreserve...		46	174	287	1	74							

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A  
7820 (Fortsetzung)

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Dienstzulagengruppe							Summe Beamte		Gesamt- summe
	1	2	3		A	B	übrige Beamte			
Verwendungsgruppe										
PT1.....	11	17	25					53		53
PT2.....	65	93	260				2	420		420
PT3.....	851	2.052	477					3.380		3.380
PT4.....	904						3.786	4.690		4.690
PT5.....	480				3.042		2.123	5.645		5.645
PT6.....							6.005	6.005		6.005
PT7.....					348		2.416	2.764		2.764
PT8.....					2.154	3.428	11.453	17.035		17.035
PT9.....							923	923		923
Summe...	2.311	2.162	762		5.544	3.428	26.708	40.915		40.915

Summe 7820...	45.395	6.867	2.157	9.024	54.419
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

Gesamtsumme 78...	45.776	6.870	2.157	9.027	54.803
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellen der Personalreserve**

Teil II. B

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	15	1.000	1.900	1.700	500	450	500

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	41	60	70			
Kriminaldienst		22	15	55			
Gendarmeriedienst	8	43	63	192	120	900	
Justizwachdienst		14	16	30	30	320	
Zollwachdienst		12	1	40	90	800	
Summe...	10	132	155	387	240	2.020	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	58	65	18	270	300	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe						
	1	2	3		A	B	
Verwendungsgruppe							
PT 2	53	27	14				
PT 3	34	25	76				
PT 4	45						
PT 5	37				325		
PT 7					18		
PT 8					215	343	
Summe...	169	52	90		558	343	

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellen für die Bediensteten der ÖBB

## Teil III

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Bundesbahnbeamte												Vertr. Bed. der ÖBB * (VB)	Lohn-Bed. der ÖBB (LB)	Summe
	Planstellen der Gehaltsgruppe											Summe			
Dienstzweig	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va	übrige	Summe			
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	338	597	838	626	439	89	354	285	98	3.967	33	606	4.606
Bahnhof- und Zugbegleitdienst			18	89	391	1.012	1.543	1.057	2.810	1.773	13.418	22.111	300	4.399	26.810
Zugförderungs- und Werkstättend		19	42	75	101	320	973	3.119	455	675	7.905	13.684	50	3.788	17.522
Schiffahrtsdienst				1	2	2	9	3	1	12	30			10	40
Bau- und Bahnerhaltungsdienst		26	39	64	198	233	235	2	186	388	6.212	7.583	57	2.750	10.390
Vorratslagerdienst				6	6	22	46		76	38	276	470	20	181	671
Sicherungs- und Fernmeldedienst		7	12	24	62	87	189	197	277	277	1.138	2.270	11	894	3.175
Elektrobedienst		4	7	13	33	85	70	32	112	338	1.016	1.710	6	374	2.090
Elektroaudienst		2	5	11	16	14	25		4	2	11	90	5	20	115
Kraftwagendienst			7	11	20	45	80	23	159	89	1.656	2.090	16	599	2.705
Summe...	68	293	468	890	1.666	2.446	3.602	4.528	4.436	3.866	31.742	54.005	498	13.621	68.124

Die Planstellen der Vertragsbediensteten der ÖBB betreffen die Gehaltsgruppe Vb, mit Ausnahme von

- 1 Planstelle der Gehaltsgruppe IXa beim Zentraldienst,
- 3 Planstellen der Gehaltsgruppe VIII beim Zentraldienst und
- 1 Planstelle der Gehaltsgruppe VIb beim Zentraldienst.

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Bedienstetenart/Gesetzl. Grundlage					
Bundesbahnbeamte gem. BB-Besoldungsordnung 1963	54.005				54.005
Vertragsbedienstete gem. Vertragsbedienstetengesetz 1948		498		498	498
Lohnbedienstete gem. Dienst- und Lohnordnung der ÖBB		13.621		13.621	13.621
Summe ständiges Personal	54.005	14.119		14.119	68.124
Bahnbetriebsärzte gem. Besoldungsordnung f. Bahnbetriebsärzte			35	35	35
Teilbeschäftigte gem. Teilbeschäftigtenordnung			1.227	1.227	1.227
Teilbeschäftigte gem. Hausbesorgergesetz			91	91	91
Summe teilbeschäftigtes Personal			1.353	1.353	1.353
Gesamtsumme	54.005	14.119	1.353	15.472	69.477



Teil IV

**STELLENPLAN 1986**  
Planstellen für jugendliche Bedienstete

Verwaltungsbereich		Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
<b>Hoheitsverwaltung</b>					
0	Oberste Organe				
1/03	Verfassungsgerichtshof.....	1	-	-	1
	Summe 0 ...	1	-	-	1
10	Bundeskanzleramt				
1/10000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/10100	Staatsarchiv und Archivamt.....	1	1	-	2
1/10200	Statistisches Zentralamt.....	7	20	-	27
	Summe 10 ...	15	21	-	36
11	Inneres				
1/11000	Zentralleitung.....	14	-	-	14
1/11300	Bundespolizei.....	43	500	18	561
1/11400	Bundesgendarmerie.....	-	330	-	330
	Summe 11 ...	57	830	18	905
12	Unterricht und Sport				
1/12000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/12600	Schulaufsichtsbehörden.....	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung				
1/14200	Universitäten.....	210	-	230	440
1/14210	Universitäten (zweckgebundene Gebarung).....	-	-	15	15
1/14230	Bibliotheken.....	50	-	-	50
1/14240	Wissenschaftliche Anstalten.....	13	-	5	18
1/14300	Kunsthochschulen.....	30	-	-	30
1/14500	Bundesdenkmalamt.....	2	-	-	2
	Summe 14 ...	305	-	250	555
15	Soziales				
1/15000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/15500	Landesarbeitsämter.....	206	-	-	206
1/15700	Landesinvalidenämter.....	16	-	-	16
1/15920	Arbeitsinspektion.....	2	-	-	2
	Summe 15 ...	229	-	-	229
17	Gesundheit und Umweltschutz				
1/17000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/17900	Lebensmitteluntersuchungsanstalten.....	2	-	3	5
1/17920	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.....	2	-	3	5
1/17950	Veterinärmedizinische Anstalten.....	2	-	2	4
	Summe 17 ...	11	-	8	19
18	Familienangelegenheiten				
1/18000	Zentralleitung.....	3	-	-	3
	Summe 18 ...	3	-	-	3
20	Äußeres				
1/20000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden.....	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3

## Teil IV

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellen für jugendliche Bedienstete**

Verwaltungsbereich		Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
30	Justiz				
1/30000	Zentralleitung.....	2	-	-	2
1/30200	Justizbehörden in den Ländern.....	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten				
1/40000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/40100	Militärpersonen und Heeresverwaltung.....	7	-	109	116
	Summe 40 ...	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung				
1/50000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/50400	Finanzlandesdirektionen.....	150	-	-	150
1/50500	Finanzprokuratur.....	4	-	-	4
1/50700	Bundesrechenamt.....	1	20	-	21
1/50800	Österreichisches Postsparkassenamt.....	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
1/60000	Zentralleitung.....	8	-	-	8
1/60500	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten.....	-	-	17	17
1/60510	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion.....	-	4	21	25
1/60530	Forstliche Bundesversuchsanstalt.....	1	-	5	6
1/60550	Bundesanstalten für Milchwirtschaft.....	-	-	25	25
1/60570	Bundesanstalten für Tierzucht.....	-	-	15	15
1/60800	Wildbach- und Lawinenerbauungsdienst.....	20	4	10	34
1/60930	Bundesgärten.....	-	-	52	52
1/60940	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule.....	-	2	-	2
1/60960	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste.....	-	-	3	3
	Summe 60 ...	29	10	148	187
63	Handel, Gewerbe, Industrie				
1/63000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/63200	Österreichisches Patentamt.....	1	-	-	1
	Summe 63 ...	7	-	-	7
64	Bauten und Technik				
1/64000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/64020	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)..	-	-	4	4
1/64500	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung.....	14	-	-	14
1/64510	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung).....	-	-	8	8
1/64910	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.....	18	-	17	35
	Summe 64 ...	37	-	29	66
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr				
1/65000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
	Summe 65 ...	6	-	-	6
	<b>Summe Hoheitsverwaltung...</b>	<b>1.097</b>	<b>881</b>	<b>562</b>	<b>2.540</b>
7	Bundesbetriebe				
1/71	Bundestheater.....	-	-	55	55
1/74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
1/77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
1/78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
1/79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.207	2.473	3.903
	<b>Gesamtsumme...</b>	<b>1.320</b>	<b>2.088</b>	<b>3.035</b>	<b>6.443</b>

Teil IV

**STELLENPLAN 1986**  
**Planstellen für jugendliche Bedienstete**  
 (Gesamtüberblick)

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	<b>Hoheitsverwaltung</b>				
03	Verfassungsgerichtshof.....	1	-	-	1
10	Bundeskanzleramt.....	15	21	-	36
11	Inneres.....	57	830	18	905
12	Unterricht und Sport.....	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung.....	305	-	250	555
15	Soziales.....	229	-	-	229
17	Gesundheit und Umweltschutz.....	11	-	8	19
18	Familienangelegenheiten.....	3	-	-	3
20	Außeres.....	3	-	-	3
30	Justiz.....	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten.....	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung.....	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft.....	29	10	148	187
63	Handel, Gewerbe, Industrie.....	7	-	-	7
64	Bauten und Technik.....	37	-	29	66
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr.....	6	-	-	6
	<b>Summe Hoheitsverwaltung...</b>	<b>1.097</b>	<b>881</b>	<b>562</b>	<b>2.540</b>
	<b>Bundesbetriebe</b>				
71	Bundestheater.....	-	-	55	55
74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	<b>Summe Bundesbetriebe...</b>	<b>223</b>	<b>1.207</b>	<b>2.473</b>	<b>3.903</b>
	<b>Gesamtsumme...</b>	<b>1.320</b>	<b>2.088</b>	<b>3.035</b>	<b>6.443</b>

# Erläuterungen zum Stellenplan 1986

## ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1986 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der den

- Teil I. Allgemeiner Teil
  - Teil II. Planstellen für Bundesbedienstete
    - Abschnitt A Planstellenverzeichnis
    - Abschnitt B Personalreserve
  - Teil III. Planstellen für Bedienstete der ÖBB
  - Teil IV. Planstellen für jugendliche Bedienstete
- enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet, ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühnendienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die zum Stichtag 1. August 1985 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile ausgewiesen.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A“, das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B“, das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Die Vertragslehrer und Vertragsassistenten der Kategorie A sind der Kategorie B zugeordnet.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist getrennt für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Zu den Änderungen im Allgemeinen Teil des Stellenplanes 1986 ist zu bemerken:

Durch die Neufassung des Punktes 1 Abs. 3 zweiter Satz wird die vorübergehende Weiterbeschäftigung jugendlicher Bediensteter über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur endgültigen Übernahme auf eine im Planstellenverzeichnis des Bundes beziehungsweise der Österreichischen Bundesbahnen systemisierte Planstelle weiter erleichtert. Durch diese Erleichterung — Weiterbeschäftigung des jugendlichen Bediensteten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet hat — soll eine Freisetzung Jugendlicher nach Vollendung des 18. Lebensjahres weitgehend verhindert werden. Im Punkt 2 Abs. 5 mußte auf die §§ 50 a und 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes Rücksicht genommen werden.

## ABSCHNITT II

Die Erstellung des Stellenplanes 1986 erfolgte mit dem Ziel, den Planstellenstand des Jahres 1985 — unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen — von insgesamt 290 953 Planstellen unverändert zu halten. Dieses Ziel konnte dadurch erreicht werden, daß die stellenplanwirksamen Ministerratsaufnahmen des Jahres 1985 im Ausmaß von 160 Vertragsbediensteten und ein unabweislicher Mehrbedarf von 658 Planstellen durch Einsparungen im Ausmaß von 818 Planstellen zur Gänze abgedeckt werden konnten.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Im Laufe des Jahres 1985 mußten mit Beschlüssen der Bundesregierung für verschiedene unvorhersehbare und unabweisliche Personalbedürfnisse

(2)

nisse Vertragsbedienstete über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand aufgenommen werden. Von diesen wurde zwar die weitaus überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend (etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen und dgl.) beschäftigt, der Rest wirkte sich jedoch für den Stellenplan 1986 im Ausmaß von 160 Planstellen aus. Davon entfallen auf den Sektor „Unterrichtswesen, Kultur und Forschung“ 30 Planstellen. Die ständig steigenden Anforderungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung erforderten bei der Arbeitsmarktverwaltung 50 Planstellen. Für die Vollziehung des Arzneimittelgesetzes mußten beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz 20 Planstellen vorgesehen werden. Die restlichen 60 Planstellen verteilen sich auf verschiedene Bundesministerien sowie auf die Volksanwaltschaft und den Verwaltungsgerichtshof.

Über diese Auswirkungen der Vertragsbediensteten-aufnahmen hinaus mußten selbst unter Beachtung des Gebotes äußerster Sparsamkeit verschiedene unabweisliche Vermehrungen im Ausmaß von 658 Planstellen vorgenommen werden.

So sind beim Bundesministerium für Inneres vorwiegend wegen des weiterhin gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses und zur verstärkten Suchtgiftbekämpfung insgesamt 151 zusätzliche Planstellen oder knapp 23 vH der unabweislichen Vermehrungen notwendig.

Die Verwirklichung des bildungspolitischen Konzeptes erforderte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weitere 180 Planstellen oder 27,36 vH und beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport weitere 245 Planstellen oder 37,23 vH der unabweislichen Vermehrungen.

Im Bereich der Finanzverwaltung sind für die Eröffnung des neuen Grenzzollamtes Arnoldstein weitere 41 Planstellen, das sind 6,23 vH der unabweislichen Vermehrungen, erforderlich.

Die weiteren Zusystemisierungen von insgesamt 41 Planstellen verteilen sich auf verschiedene Bereiche.

Den Auswirkungen der zusätzlichen Aufnahmen durch Ministerratsbeschlüsse des Jahres 1985 und den unabweislichen Vermehrungen steht aber eine Einsparung von 818 Planstellen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung gegenüber. So konnten durch Reorganisation des Betriebsablaufes in den Bundesbetrieben insgesamt 498 Planstellen — davon 311 bei den Österreichischen Bundesbahnen, 180 bei den Österreichischen Bundesforsten und 7 bei der Österreichischen Staatsdruckerei — eingespart werden. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurden 300 Planstellen und bei der Wasserstra-

ßendirektion (vormals Bundesstrombauamt) wurden 20 Planstellen eingezogen.

Um der großen Zahl der Absolventen, insbesondere von Pflichtschulen die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung einzuräumen, hat die Bundesregierung schon im Jahr 1985 106 jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge über den Stand des Stellenplanes 1985 durch Ministerratsbeschluß aufgenommen. Diese Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden durch den Stellenplan auch für das Jahr 1986 gesichert. Zusätzlich konnten noch weitere 5 Planstellen für jugendliche Bedienstete ab 1986 vorgesehen werden. Damit werden im Jahr 1986 im Bundesdienst 6 443 Planstellen für Jugendliche zur Verfügung stehen, was bedeutet, daß von jeweils rund 100 Bundesbediensteten zwei Jugendliche sein werden.

Schließlich wird von der im Jahre 1981 geschaffenen und im Jahr 1985 erweiterten Möglichkeit, 50 Behinderte zusätzlich zu den im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten zu beschäftigen, auch weiterhin Gebrauch gemacht werden.

### ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1986 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B enthält eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1986 zum Gesamtstellenplan 1985, die Anlage B 1 zusätzlich getrennt nach Planstellenbereichen.

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts zum 1. August 1985 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Verwaltungszweigen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1984, 1985 und 1986.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D 1 enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige seit dem Jahre 1981 unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum eingetretenen Verschiebungen innerhalb des Stellenplanes, wodurch die tatsächliche Entwicklung der Planstellenanzahl in den einzelnen Verwaltungszweigen, vor allem in den Zentralstellen, ersichtlich ist. Zum besseren Verständ-

nis ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

aufgegliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1986 über die nach Verwendungsgruppen

Die Anlage F enthält eine summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis (Teil II, Abschnitt A), die nach Besoldungsgruppen im Sinne des § 2 des Gehaltsgesetzes 1956 gegliedert ist.

Verwaltungszweig	Stellenplan 1985	Stellenplan 1986	Prozent des Gesamtstandes	Differenz gegenüber dem Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltung:				
a) Oberste Organe .....	628	641	0,22	+ 13
b) Zentralstellen .....	7.216	7.315	2,51	+ 99
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht .....	20.336	20.375	7,00	+ 39
d) Verwaltung in technischer Hinsicht .....	9.531	9.537	3,28	+ 6
Summe 1 ...	37.711	37.868	13,01	+ 157
2. Sicherheitswesen .....	33.163	33.359	11,47	+ 196
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	11.136	11.148	3,83	+ 12
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	52.346	52.794	18,15	+ 448
5. Heerwesen .....	22.893	22.588	7,76	- 305
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	1.421	1.423	0,49	+ 2
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	132.283	131.773	45,29	- 510
Gesamtstand ...	290.953	290.953	100,00	± 0

## Anlage A

## Planstellen für das

	Präsidentchaftskanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskantleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
<b>A. Bundesverwaltung</b>										
Beamte der Allg. Verwaltung . . . . .	41	161	28	49	31	263	919	2.457	1.799	3.118
Beamte in handw. Verwendung . . . . .	6	40	1	2	2	5	49	267	410	241
Richter . . . . .	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts- (Hochschul-) lehrer . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.430
Bundeslehrer . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	23.124	283
Beamte des Schulaufsichtsdienstes . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	224	-
Wachebeamte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	24.075	-	-
Militärpersonen . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I . . . . .	5	8	20	25	7	29	1.005	1.037	1.845	3.878
VB Entl. Sch. I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.253	20
Vertragsassistenten . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
VB Entl. Sch. II . . . . .	6	24	5	10	-	10	142	934	1.709	607
Kollektivvertrag . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
nach anderen Rechtsvorschriften . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt . . . . .	1	2	2	-	-	-	20	15	284	414
VB Entl. Sch. I/L teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	943	45
Vertragsassistenten teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
VB Entl. Sch. II/L teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	3	492	690	22
Kollektivvertrag teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	52	187	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften II/L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
<b>Summe A . . . . .</b>	<b>59</b>	<b>235</b>	<b>56</b>	<b>138</b>	<b>40</b>	<b>307</b>	<b>2.138</b>	<b>29.329</b>	<b>32.489</b>	<b>15.588</b>
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole)</b>										
Beamte der Allg. Verwaltung . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	66	-
Beamte der Post- u. Telegraphenverwaltung . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte in handw. Verwendung . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-
VB Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	176	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	175	-
<b>Summe B . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2.806</b>	<b>-</b>
<b>Summen A und B</b>										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete . . . . .	47	201	29	103	33	268	968	26.799	25.623	10.072
Vertragsbedienstete . . . . .	11	32	25	35	7	39	1.147	1.971	7.196	4.929
Vertragsbedienstete teilbeschäftigt . . . . .	1	2	2	-	-	-	23	559	2.476	587
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>59</b>	<b>235</b>	<b>56</b>	<b>138</b>	<b>40</b>	<b>307</b>	<b>2.138</b>	<b>29.329</b>	<b>35.295</b>	<b>15.588</b>
<b>C. Bundesbahnen</b>										
Bundesbahnbeamte . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe C . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe A-C . . . . .</b>	<b>59</b>	<b>235</b>	<b>56</b>	<b>138</b>	<b>40</b>	<b>307</b>	<b>2.138</b>	<b>29.329</b>	<b>35.295</b>	<b>15.588</b>
Jugendliche Bedienstete . . . . .	-	-	1	-	-	-	36	905	63	555

Jahr 1986 (Zusammenstellung)

Anlage A

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zusammen
3.432	551	89	631	3.825	15.017	13.761	1.453	659	2.959	426	51.669
60	22	2	11	92	2.644	391	319	24	1.282	28	5.898
-	-	-	-	1.673	-	-	-	-	-	-	1.725
-	-	-	-	230	-	-	-	-	-	-	230
-	-	-	-	-	17	-	-	-	-	-	6.430
-	-	-	-	-	40	-	321	-	-	-	23.785
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	224
-	-	-	-	3.078	-	4.144	-	-	-	-	31.297
-	-	-	-	-	4.081	-	-	-	-	-	4.081
1.141	588	9	587	1.718	884	2.647	672	245	1.216	115	17.681
-	-	-	-	1	-	-	71	-	-	-	1.345
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
58	164	-	34	194	910	400	593	15	764	8	6.587
10	-	-	-	-	67	-	428	-	-	876	1.407
-	-	-	107	-	-	6	-	-	-	-	113
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
79	24	1	12	139	61	167	23	7	37	6	1.294
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	988
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
-	-	-	-	3	-	-	7	-	-	-	31
102	2	-	8	163	13	175	1	3	220	1	1.895
-	-	-	-	-	30	-	1.683	-	255	2	1.976
-	-	-	33	-	43	23	-	-	-	-	338
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
4.882	1.351	101	1.423	11.133	23.790	21.714	5.571	953	6.733	1.462	159.492
-	-	-	-	-	-	158	-	-	-	4.852	5.076
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.915	40.915
-	-	-	-	-	-	42	-	-	-	9	51
-	-	-	-	-	-	61	4	-	-	5.195	5.302
-	-	-	-	-	-	115	7	-	-	1.675	1.797
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506
-	-	-	-	-	-	-	1.195	-	-	-	2.036
-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1.584	1.586
-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	557	560
-	-	-	-	-	-	-	2.788	-	-	-	2.964
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	191
-	-	-	-	-	-	381	3.994	-	-	54.803	61.984
3.492	573	91	642	8.915	21.782	18.496	2.093	683	4.241	46.230	171.381
1.209	752	9	728	1.913	1.861	3.229	2.970	260	1.980	7.869	38.172
181	26	1	53	305	147	370	4.502	10	512	2.166	11.923
4.882	1.351	101	1.423	11.133	23.790	22.095	9.565	953	6.733	56.265	221.476
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54.005	54.005
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14.119	14.119
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.353	1.353
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	69.477	69.477
4.882	1.351	101	1.423	11.133	23.790	22.095	9.565	953	6.733	125.742	290.953
229	19	3	3	171	123	222	245	7	66	3.795	6.443



## Übersicht zum Stellenplan 1986 (Gesamtüberblick)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Präsidentenkanzlei .....	47	11	1	59	47	11	1	59	-	-	-	-
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion .....	199	32	2	233	201	32	2	235	+ 2	-	-	+ 2
Verfassungsgerichtshof .....	29	24	-	53	29	25	2	56	-	+ 1	+ 2	+ 3
Verwaltungsgerichtshof .....	97	32	-	129	103	35	-	138	+ 6	+ 3	-	+ 9
Volksanwaltschaft .....	32	7	-	39	33	7	-	40	+ 1	-	-	+ 1
Rechnungshof .....	258	39	-	297	268	39	-	307	+ 10	-	-	+ 10
Bundeskanzleramt .....	958	1.155	25	2.138	968	1.147	23	2.138	+ 10	- 8	- 2	-
Inneres .....	26.650	1.963	561	29.174	26.799	1.971	559	29.329	+ 149	+ 8	- 2	+ 155
Unterricht, Kunst und Sport .....	24.845	5.103	2.266	32.214	25.557	4.807	2.125	32.489	+ 712	- 296	- 141	+ 275
Wissenschaft und Forschung .....	9.967	4.858	585	15.410	10.072	4.929	587	15.588	+ 105	+ 71	+ 2	+ 178
Soziale Verwaltung .....	3.388	1.268	176	4.832	3.492	1.209	181	4.882	+ 104	- 59	+ 5	+ 50
Gesundheit und Umweltschutz .....	516	789	26	1.331	573	752	26	1.351	+ 57	- 37	-	+ 20
Familie, Jugend und Konsumentenschutz .....	72	12	-	84	91	9	1	101	+ 19	- 3	+ 1	+ 17
Auswärtige Angelegenheiten .....	642	726	53	1.421	642	728	53	1.423	-	+ 2	-	+ 2
Justiz .....	8.864	1.964	305	11.133	8.915	1.913	305	11.133	+ 51	- 51	-	-
Landesverteidigung .....	22.115	1.831	144	24.090	21.782	1.861	147	23.790	- 333	+ 30	+ 3	- 300
Finanzen .....	18.147	3.125	399	21.671	18.296	3.053	365	21.714	+ 149	- 72	- 34	+ 43
Land- und Forstwirtschaft .....	2.064	1.777	1.716	5.557	2.093	1.764	1.714	5.571	+ 29	- 13	- 2	+ 14
Handel, Gewerbe und Industrie .....	683	243	10	936	683	260	10	953	-	+ 17	-	+ 17
Bauten und Technik .....	4.156	2.084	509	6.749	4.241	1.980	512	6.733	+ 85	- 104	+ 3	- 16
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr .....	457	985	9	1.451	454	999	9	1.462	- 3	+ 14	-	+ 11
Summe .....	124.186	28.028	6.787	159.001	125.339	27.531	6.622	159.492	+ 1.153	- 497	- 165	+ 491
Bundesbetriebe (Monopole) .....	46.040	10.673	5.451	62.164	46.042	10.641	5.301	61.984	+ 2	- 32	- 150	- 180
Österreichische Bundesbahnen .....	54.170	14.265	1.353	69.788	54.005	14.119	1.353	69.477	- 165	- 146	-	- 311
Stellenplan (Gesamtsumme) .....	224.396	52.966	13.591	290.953	225.386	52.291	13.276	290.953	+ 990	- 675	- 315	± 0

## Anlage B1

## Übersicht zum Stellenplan 1986 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Präsidentenkanzlei .....	47	11	1	59	47	11	1	59	-	-	-	-
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion .....	199	32	2	233	201	32	2	235	+ 2	-	-	+ 2
Verfassungsgerichtshof .....	29	24	-	53	29	25	2	56	-	+ 1	+ 2	+ 3
Verwaltungsgerichtshof .....	97	32	-	129	103	35	-	138	+ 6	+ 3	-	+ 9
Volksanwaltschaft .....	32	7	-	39	33	7	-	40	+ 1	-	-	+ 1
Rechnungshof .....	258	39	-	297	268	39	-	307	+ 10	-	-	+ 10
<b>Bundeskanzleramt</b>												
Zentraleitung .....	364	277	6	647	354	290	6	650	- 10	+ 13	-	+ 3
Verwaltungsakademie .....	15	10	-	25	16	10	-	26	+ 1	-	-	+ 1
Staatsarchiv und Archivamt .....	84	52	-	136	86	52	-	138	+ 2	-	-	+ 2
Statistisches Zentralamt .....	405	808	19	1.232	429	786	17	1.232	+ 24	- 22	- 2	-
Amt der Wiener Zeitung .....	7	8	-	15	7	9	-	16	-	+ 1	-	+ 1
Amt der Österreichischen Staatsdruckerei .....	83	-	-	83	76	-	-	76	- 7	-	-	- 7
Summe .....	958	1.155	25	2.138	968	1.147	23	2.138	+ 10	- 9	- 2	+ 0
<b>Inneres</b>												
Zentraleitung .....	676	258	2	936	677	266	2	945	+ 1	+ 8	-	+ 9
Bundespolizei .....	14.297	1.240	91	15.628	14.383	1.239	91	15.713	+ 86	- 1	-	+ 85
Bundesgendarmerie .....	11.624	314	468	12.406	11.686	315	466	12.467	+ 62	+ 1	- 2	+ 61
Flüchtlingsbetreuung .....	52	140	-	192	52	140	-	192	-	-	-	-
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen .....	1	11	-	12	1	11	-	12	-	-	-	-
Summe .....	26.650	1.963	561	29.174	26.799	1.971	559	29.329	+ 149	+ 8	- 2	+ 155
<b>Unterricht, Kunst und Sport</b>												
Zentraleitung .....	333	181	6	520	338	182	6	526	+ 5	+ 1	-	+ 6
Bundessporthome und Sporteinrichtungen .....	36	169	48	253	40	167	48	255	+ 4	- 2	-	+ 2
Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen .....	15	58	2	75	16	57	2	75	+ 1	- 1	-	-
Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung .....	13	21	-	34	15	19	-	34	+ 2	- 2	-	-
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung .....	39	41	9	89	40	43	6	89	+ 1	+ 2	- 3	-
Schulaufsichtsbehörden .....	890	393	39	1.322	902	395	40	1.337	+ 12	+ 2	+ 1	+ 15
Schulpsychologie - Bildungsberatung .....	134	26	20	180	139	23	23	185	+ 5	- 3	+ 3	+ 5

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)												
Allgemeinbildende Höhere Schulen	11.322	1.206	1.280	13.808	11.586	1.184	1.105	13.875	+264	-22	-175	+67
Höhere Internatsschulen des Bundes	234	201	26	461	234	204	23	461	-	+3	-3	-
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	115	87	10	212	116	82	9	207	+1	-5	-1	-5
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	43	164	15	222	43	161	16	220	-	-3	+1	-2
Technische und gewerbliche Lehranstalten	3.857	1.080	224	5.161	4.011	992	236	5.239	+154	-88	+12	+78
Sozialakademien - Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	3.143	597	166	3.906	3.310	512	186	4.008	+167	-85	+20	+102
Handelsakademien und Handelsschulen	2.921	490	281	3.692	3.037	391	285	3.713	+116	-99	+4	+21
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	44	63	8	115	45	60	6	111	+1	-3	-2	-4
Pädagogische Akademien	884	97	42	1.023	890	104	43	1.037	+6	+7	+1	+14
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher	513	119	67	699	480	119	69	668	-33	-	+2	-31
Berufspädagogische Akademien	106	16	3	125	106	20	3	129	-	+4	-	+4
Bundesanstalten für Leibeserziehung	42	36	6	84	43	35	6	84	+1	-1	-	-
Pädagogische Institute	142	34	7	183	147	33	6	186	+5	-1	-1	+3
Hofmusikkapelle	1	1	7	9	1	1	7	9	-	-	-	-
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	18	23	-	41	18	23	-	41	-	-	-	-
Summe	24.845	5.103	2.266	32.214	25.557	4.807	2.125	32.489	+712	-296	-141	+275
Wissenschaft und Forschung												
Zentralleitung	142	2	-	144	142	2	-	144	-	-	-	-
Universitäten	7.834	3.681	463	11.978	7.889	3.667	463	12.019	+55	-14	-	+41
Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	43	25	68	-	43	25	68	-	-	-	-
Bibliotheken	659	280	30	969	661	317	32	1.010	+2	+37	+2	+41
Wissenschaftliche Anstalten	227	109	2	338	234	104	3	341	+7	-5	+1	+3
Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	-	-
Kunsthochschulen	681	262	18	961	722	282	18	1.022	+41	+20	-	+61
Museen	326	428	39	793	326	454	38	818	-	+26	-1	+25
Bundesdenkmalamt	98	51	8	157	98	58	8	164	-	+7	-	+7
Summe	9.967	4.858	585	15.410	10.072	4.929	587	15.588	+105	+71	+2	+178

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985			Stellenplan 1986			Unterschied gegenüber Vorjahr					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Soziale Verwaltung												
Zentralleitung	313	127	7	447	316	126	7	449	+ 3	- 1	-	+ 2
Landesarbeitsämter	2.204	827	126	3.157	2.274	797	126	3.197	+ 70	-30	-	+40
Landesinvalidenämter	610	174	26	810	624	155	31	810	+ 14	-19	+5	-
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	3	30	-	33	3	28	-	31	-	- 2	-	- 2
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	-	8	3	5	-	8	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	255	105	17	377	272	98	17	387	+ 17	- 7	-	+10
Summe	3.388	1.268	176	4.832	3.482	1.209	181	4.882	+104	-59	+5	+50
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentralleitung	157	107	3	267	159	112	3	274	+ 2	+ 5	-	+ 7
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	118	61	4	183	118	61	4	183	-	-	-	-
Umweltbundesamt	17	253	2	272	69	201	2	272	+ 52	-52	-	-
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	127	200	11	338	128	212	11	351	+ 1	+12	-	+13
Bundeshebammenlehranstalten	2	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-
Veterinärmedizinische Anstalten	92	144	-	236	92	144	-	236	-	-	-	-
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	3	24	6	33	5	22	6	33	+ 2	- 2	-	-
Summe	516	789	26	1.331	573	752	26	1.351	+ 57	-37	-	+20
Familie, Jugend und Konsumentenschutz												
Zentralleitung	64	12	-	76	83	9	1	93	+ 19	- 3	+1	+17
Außerschulische Jugendberziehung	8	-	-	8	8	-	-	8	-	-	-	-
Summe	72	12	-	84	91	9	1	101	+ 19	- 3	+1	+17
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	608	671	49	1.328	608	673	49	1.330	-	+ 2	-	+ 2
Diplomatische Akademie	6	14	2	22	6	14	2	22	-	-	-	-
Österreichische Kulturinstitute	28	41	2	71	28	41	2	71	-	-	-	-
Summe	642	726	53	1.421	642	728	53	1.423	-	+ 2	-	+ 2

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Justiz												
Zentralleitung	139	40	-	179	140	39	-	179	+ 1	- 1	-	-
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	88	17	-	105	88	17	-	105	-	-	-	-
Justizbehörden in den Ländern	5.183	1.743	286	7.212	5.233	1.693	286	7.212	+ 50	-50	-	-
Justizanstalten	3.265	129	17	3.411	3.265	129	17	3.411	-	-	-	-
Bewährungshilfe	189	35	2	226	189	35	2	226	-	-	-	-
Summe	8.864	1.964	305	11.133	8.915	1.913	305	11.133	+ 51	-51	-	-
Landesverteidigung												
Zentralleitung	661	347	11	1.019	676	340	10	1.026	+ 15	- 7	- 1	+ 7
Militärpersonen und Heeresverwaltung	21.396	1.377	120	22.893	21.048	1.416	124	22.588	-348	+39	+ 4	-305
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut	55	38	-	93	55	38	-	93	-	-	-	-
Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung)	3	69	13	85	3	67	13	83	-	- 2	-	- 2
Summe	22.115	1.831	144	24.090	21.782	1.861	147	23.790	-333	+30	+ 3	-300
Finanzen												
Zentralleitung	730	227	6	963	733	227	6	966	+ 3	-	-	+ 3
Finanzlandesdirektionen	16.059	1.934	286	18.279	16.209	1.867	253	18.329	+150	-67	-33	+ 50
Finanzprokuratur	80	27	-	107	80	27	-	107	-	-	-	-
Hauptpunzierungs- und Probieramt	47	-	2	49	47	1	1	49	-	+ 1	- 1	-
Bundesrechenamt	215	330	-	545	216	329	-	545	+ 1	- 1	-	-
Österreichisches Postsparkassenamt	992	596	105	1.693	992	596	105	1.693	-	-	-	-
Österreichische Salinen AG	24	11	-	35	19	6	-	25	- 5	- 5	-	- 10
Summe	18.147	3.125	399	21.671	18.296	3.053	365	21.714	+149	-72	-34	+43

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Land- und Forstwirtschaft												
Zentralleitung	427	121	5	553	430	134	5	569	+ 3	+13	-	+ 16
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	20	8	-	28	20	8	-	28	-	-	-	-
Bundesanstalt für Bergbauernfragen	5	3	-	8	6	3	-	9	+ 1	-	-	+ 1
Bundesanstalt für Landtechnik	38	27	2	67	39	26	2	67	+ 1	- 1	-	-
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	389	220	26	635	396	209	26	631	+ 7	-11	-	- 4
Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	351	313	54	718	360	303	54	717	+ 9	-10	-	- 1
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	60	32	3	95	63	29	3	95	+ 3	- 3	-	-
Forstliche Bundesversuchsanstalt	147	96	22	265	147	98	20	265	-	+ 2	- 2	-
Bundesanstalten für Milchwirtschaft	33	88	2	123	35	85	3	123	+ 2	- 3	+ 1	-
Bundesanstalten für Tierzucht	61	41	1	103	62	40	1	103	+ 1	- 1	-	-
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	60	23	3	86	60	23	3	86	-	-	-	-
Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate)	6	86	1	93	9	88	1	98	+ 3	+ 2	-	+ 5
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate)	-	24	3	27	-	25	2	27	-	+ 1	- 1	-
Forstliche Ausbildungsstätten	30	12	-	42	31	12	-	43	+ 1	-	-	+ 1
Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst	206	114	1.515	1.835	206	114	1.515	1.835	-	-	-	-
Weinaufsicht	30	-	-	30	28	-	-	28	- 2	-	-	- 2
Bundesgärten	104	174	8	286	104	174	8	286	-	-	-	-
Spanische Reitschule	25	33	-	58	-	-	-	-	-25	-33	-	- 58
Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	-	-	-	-	59	66	9	134	+59	+66	+ 9	+134
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	33	149	53	235	33	149	53	235	-	-	-	-
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	5	22	9	36	5	20	9	34	-	- 2	-	- 2
Bundesgestüt Piber	34	33	9	76	-	-	-	-	-34	-33	- 9	- 76
Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)	-	158	-	158	-	158	-	158	-	-	-	-
Summe	2.064	1.777	1.716	5.557	2.093	1.764	1.714	5.571	+29	-13	- 2	+ 14
Handel, Gewerbe und Industrie												
Zentralleitung	423	192	6	621	422	209	6	637	- 1	+ 17	-	+ 16
Österreichisches Patentamt	223	38	1	262	223	38	1	262	-	-	-	-
Bergbehörden	37	13	3	53	38	13	3	54	+ 1	-	-	+ 1
Summe	683	243	10	936	683	260	10	953	-	+17	-	+ 17

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bauten und Technik												
Zentralleitung	325	145	1	471	327	149	1	477	+ 2	+ 4	-	+ 6
Bundesmobilenverwaltung	30	14	-	44	30	14	-	44	-	-	-	-
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	176	51	5	232	176	51	5	232	-	-	-	-
Beschußämter	11	-	1	12	11	-	1	12	-	-	-	-
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)	5	-	24	29	5	-	24	29	-	-	-	-
Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)	2	-	6	8	2	-	6	8	-	-	-	-
Wasserstraßendirektion	486	253	8	747	474	243	8	725	-12	- 10	-	-22
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	1.759	1.054	114	2.927	1.844	966	117	2.927	+85	- 88	+3	-
Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)	50	29	3	82	60	19	3	82	+10	- 10	-	-
Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	255	255	-	-	255	255	-	-	-	-
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	53	45	-	98	53	45	-	98	-	-	-	-
b) Einrichtungen des Eichwesens	222	59	8	289	222	59	8	289	-	-	-	-
c) Einrichtungen des Vermessungswesens	1.037	434	84	1.555	1.037	434	84	1.555	-	-	-	-
Summe	4.156	2.084	509	6.749	4.241	1.980	512	6.733	+85	-104	+3	-16
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr												
Zentralleitung	275	92	6	373	277	97	6	380	+ 2	+ 5	-	+ 7
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	60	871	2	933	55	876	2	933	- 5	+ 5	-	-
Amt für Schifffahrt einschl. Dienststellen der Schifffahrtspolizei	93	9	-	102	93	9	-	102	-	-	-	-
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	29	13	1	43	29	17	1	47	-	+ 4	-	+ 4
Summe	457	985	9	1.451	454	999	9	1.462	- 3	+14	-	+11

## Anlage B1

## Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1985				Stellenplan 1986				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bundesbetriebe (Monopole)	64	2.389	351	2.804	66	2.389	351	2.806	+ 2	-	-	+ 2
Bundestheater	100	19	2	121	100	19	2	121	-	-	-	-
Glücksspiele (Monopol)	21	25	3	49	21	23	3	47	-	- 2	-	- 2
Branntwein (Monopol)	79	134	-	213	79	134	-	213	-	-	-	-
Hauptmünzamt	-	1.236	2.938	4.174	-	1.206	2.788	3.994	-	- 30	-150	-180
Österreichische Bundesforste	45.776	6.870	2.157	54.803	45.776	6.870	2.157	54.803	-	-	-	-
Post- und Telegraphenverwaltung												
Summe	46.040	10.673	5.451	62.164	46.042	10.641	5.301	61.984	+ 2	- 32	-150	-180
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.265	1.353	69.788	54.005	14.119	1.353	69.477	-165	-146	-	-311



## STELLENPLAN 1986

Anlage B2 Personalreserve: Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen  
(Stand 1. August 1985)

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
Verwaltungsbereich	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidenschaftskanzlei .....	-	2	1	6	-	-	-
Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion) .....	-	-	-	-	-	1	-
Verfassungsgerichtshof .....	-	-	-	-	1	-	-
Volksanwaltschaft .....	1	-	-	-	-	-	-
Rechnungshof .....	1	20	9	3	-	1	-
Bundeskanzleramt mit Dienststellen Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	14 2	21 5	6 -	2 -	- -	- -
Inneres Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	1 -	28 32	58 35	16 11	3 13	- 4	- 1
Unterricht, Kunst und Sport Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	18 8	- 14	- 3	- 13	- -	- -
Wissenschaft und Forschung Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	17 42	5 16	- 29	- 14	- 4	- -
Soziales Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	2 -	19 29	36 104	1 60	- 5	- -	- -
Gesundheit und Umweltschutz Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	8 13	11 3	1 6	- -	- -	- -
Familienangelegenheiten Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	1 -	2 -	2 -	- -	- -	- -	- -
Äußeres Zentralleitung und Vertretungsbehörden... sonstige nachgeordnete Dienststellen...	1 -	107 10	48 1	3 -	1 -	- -	- -
Justiz Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	2 -	9 6	4 114	4 6	- -	- -	- -
Militärische Angelegenheiten Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	6 4	29 41	5 57	- -	- 44	- 1
Finanzverwaltung Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	1 -	58 7	78 135	9 246	5 -	- -	- -
Land- und Forstwirtschaft Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	- 22	17 10	- 1	- -	- 16	- 11
Handel, Gewerbe, Industrie Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	1 -	32 39	19 3	2 3	- -	- -	- -
Bauten und Technik Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	- -	27 24	34 73	2 162	- 6	- 6	- 4
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...	2 -	16 4	23 6	2 7	1 -	- 1	- -
Bundestheater .....	-	-	4	3	-	-	-
Glücksspiele (Monopol) .....	-	-	1	-	-	-	-
Branntwein (Monopol) .....	-	-	1	-	-	-	-
Post- und Telegraphenverwaltung .....	-	62	199	288	4	74	-
Summe ...	13	687	1.160	942	68	151	17

## STELLENPLAN 1986

Anlage B2

Personalreserve: Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen  
(Stand 1. August 1985)

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst .....	1	19	-	44	-	-	
Kriminaldienst .....	-	8	-	36	-	-	
Gendarmeriedienst .....	6	28	-	126	38	215	
Justizwachdienst .....	-	8	1	12	3	-	
Zollwachdienst .....	-	8	3	18	53	616	
Summe...	7	71	4	236	94	831	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere .....	1	37	18	10	149	87	

Entwicklung der Planstellenbereiche  
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1984, 1985 und 1986

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1984	1985	1986	
<b>A. Bundesverwaltung</b>									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	49.098	50.634	51.669	+1.035
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	4.025	5.539	5.714	5.801	5.898	+ 97
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.714	1.725	1.725	-
Staatsanwälte	120	131	155	164	204	227	230	230	-
Universitäts-(Hochschul-)Lehrer	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.311	6.421	6.430	+ 9
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	22.476	23.118	23.785	+ 667
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	218	223	224	224	-
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	31.036	31.149	31.297	+ 148
Militärpersonen	28.351	8.175	11.176	5.652	5.932	5.787	4.884	4.081	- 803
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	17.524	17.779	17.681	- 98
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II	-	2.143	762	581	453	1.643	1.662	1.345	- 317
Vertragsassistenten	-	-	-	-	310	340	340	340	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II	-	11.571	11.093	7.510	6.753	6.571	6.615	6.587	- 28
Kollektivvertrag	-	818	606	1.122	1.240	1.430	1.407	1.407	-
nach anderen Rechtsvorschriften	-	2.054	1.240	840	378	153	167	113	- 54
nach anderen Rechtsvorschriften II	-	-	-	-	6	58	58	58	-
Lehrlinge	-	97	71	55	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	14.670	248	474	520	1.081	1.263	1.286	1.294	+ 8
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt	-	-	-	-	1.151	1.185	1.192	988	- 204
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema III teilbeschäftigt	-	576	409	246	36	31	31	31	-
Vertragsassistenten teilbeschäftigt	-	-	-	-	93	92	92	92	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt	-	1.343	1.604	1.703	1.717	1.872	1.879	1.895	+ 16
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	3.249	2.974	2.063	1.911	1.733	1.707	1.976	+ 269
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	136	694	746	728	569	592	338	- 254
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt III	-	-	-	-	3	8	8	8	-
<b>Summe A</b>	<b>95.888</b>	<b>119.340</b>	<b>129.561</b>	<b>132.509</b>	<b>150.303</b>	<b>157.058</b>	<b>159.001</b>	<b>159.492</b>	<b>+ 491</b>
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole)</b>									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	5.085	5.095	5.076	- 19
Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	40.894	40.894	40.915	+ 21
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	1.189	1.402	51	51	51	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	5.308	5.303	5.302	- 1

\*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

## Anlage C

(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche  
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1984, 1985 und 1986 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1984	1985	1986	
<b>B. Bundesbetriebe (Monopole) (Fortsetzung)</b>									
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II .....		4.036	1.879	1.816	1.838	1.803	1.803	1.797	- 6
Kollektivvertrag .....		1.901	2.208	2.194	2.307	1.506	1.506	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften .....		2.045	3.376	2.423	2.275	2.101	2.061	2.036	- 25
Lehrlinge .....		712	972	968	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt .....	13.405	2.033	1.508	2.608	2.587	1.586	1.586	1.586	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt .....		690	526	580	560	560	560	560	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt .....		6.607	6.215	5.535	3.827	3.224	3.114	2.964	- 150
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt .....		6	-	16	191	191	191	191	-
Forstzöglinge .....		65	15	-	-	-	-	-	-
Summe B .....	38.167	54.454	62.598	63.168	64.109	62.309	62.164	61.984	- 180
<b>Summe A und B:</b>									
Öffentlich-rechtlich Bedienstete .....	98.414	108.725	123.066	140.502	163.708	168.616	170.226	171.381	+1.155
Vertragsbedienstete .....	35.641	65.069	69.093	55.175	50.704	50.751	50.939	50.095	- 844
Zusammen .....	134.055	173.794	192.159	195.677	214.412	219.367	221.165	221.476	+ 311
<b>C. Bundesbahnen</b>									
Bundesbahnbeamte .....	49.996	62.890	65.903	64.379	54.170	54.170	54.170	54.005	- 165
Bundesbahnbedienstete .....	7.200	6.047	2.270	612	600	539	508	498	- 10
Lehrlinge .....	-	270	975	800	-	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte .....	7.230	10.358	11.846	11.708	15.408	15.116	15.110	14.974	- 136
Summe C .....	64.426	79.565	80.994	77.499	70.178	69.825	69.788	69.477	- 311
Gesamtsumme A-C .....	202.018	253.538	273.222	273.218	284.590	289.192	290.953	290.953	± 0
Jugendliche Bedienstete .....	-	-	-	-	4.650	5.991	6.332	6.443	+ 111

\*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Übersicht  
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)		
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe .....	301	334	370	461	507	520	528	0,19		
b) Zentralstellen .....	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42		
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht 1) .....	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51		
d) Verwaltung in technischer Hinsicht 2) .....	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03		
e) Besondere Verwaltung 3) .....	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93		
Summe a-e .....	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08		
2. Sicherheitswesen .....	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98		
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59		
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85		
5. Heerwesen .....	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73		
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49		
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28		
Gesamtsumme .....	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00		

\*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertersatz.

1) zB Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung

2) zB Wildbach- und Lawinverbauungsdienst, Arbeitsinspektion

3) zB Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Anlage 01

Übersicht  
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisationsänderungen 1981	1982	1983	1984	Stellenplanänderungsgesetz 1984	1985	Stellenplanänderungsgesetz 1985	Organisationsänderung 1985
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe .....	528	545	545	557	573	589	589	628	628	628
b) Zentralstellen .....	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.070	7.070	7.213	7.216	7.216
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht .....	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	20.065	20.324	20.336	20.336
d) Verwaltung in technischer Hinsicht .....	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.230	9.230	9.273	9.531	9.531
Summe a-d ...	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.954	36.954	37.438	37.711	37.711
2. Sicherheitswesen .....	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	32.966	33.163	33.163	33.163
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	10.936	11.136	11.136	11.136
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.338	51.338	52.159	52.404	52.346
5. Heerwesen .....	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	23.156	22.893	22.893	22.893
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	1.391	1.421	1.421	1.421
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.451	132.451	132.227	132.225	132.283
Gesamtsumme ...	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	289.192	290.437	290.953	290.953
Verwaltungszweige	1985	1986	% *)	Differenz gegenüber 1985						
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe .....	628	641	0,22	+ 13						
b) Zentralstellen .....	7.216	7.315	2,51	+ 99						
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht .....	20.336	20.375	7,00	+ 39						
d) Verwaltung in technischer Hinsicht .....	9.531	9.537	3,28	+ 6						
Summe a-d ...	37.711	37.868	13,01	+157						
2. Sicherheitswesen .....	33.163	33.359	11,47	+196						
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug .....	11.136	11.148	3,83	+ 12						
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer) .....	52.346	52.794	18,15	+448						
5. Heerwesen .....	22.893	22.588	7,76	-305						
6. Auswärtige Angelegenheiten .....	1.421	1.423	0,49	+ 2						
7. Bundesbetriebe und Monopole .....	132.283	131.773	45,29	-510						
Gesamtsumme ...	290.953	290.953	100,00	± 0						

\*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.

Anlage D1

(Fortsetzung)

## Zusammensetzung der Verwaltungszweige

### Oberste Organe:

Präsidentschaftskanzlei, Bundesgesetzgebung (Parlamentdirektion), Volksanwaltschaft, Rechnungshof

### Zentralstellen:

Zentralleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

### Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Flüchtlingsbetreuung, Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst, Finanzlandesdirektionen (ohne Zollwache), Finanzprokuratur, Bundesrechenamt, Weinaufsicht

### Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Umweltbundesamt, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpünzierungs- und Probieramt, Wildbach- und Lawinnenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Wasserstraßendirektion, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

### Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Amt für Schifffahrt

### Gerichtbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

### Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ohne Zentralleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentralleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Außerschulische Jugendberziehung, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Bundesanstalt für Landtechnik, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Bundesanstalten für pflanzliche Produktion, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Bundesmobilenverwaltung, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung), Bundestheater

### Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

### Auswärtige Angelegenheiten:

Zentralleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

### Bundesbetriebe und Monopole:

Amt der Wiener Zeitung, Amt der Österreichischen Staatsdruckerei, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Bundesanstalten für Tierzucht, Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate), Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate), Bundesgärten, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste, Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule, Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung), Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen), Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung), Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesforste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

## Anlage E

## Übersicht über die nach Verwendungsgruppen auf-

	Präsidialkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
<b>A Beamte (Angestellte) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen</b>										
A (a) .....	8	39	19	24	14	146	289	537	387	1.379
B (b) .....	7	22	3	4	5	84	506	635	1.087	2.201
C (c) .....	16	30	15	20	11	30	506	801	1.138	1.775
D (d) .....	15	49	8	18	8	25	565	1.400	1.047	1.251
E (e) .....	-	29	3	8	-	7	58	121	93	390
<b>B Beamte in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen</b>										
P1-P5 (p1-p5) .....	12	64	6	12	2	15	191	1.201	2.119	848
<b>C Richter</b>	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>D Universitäts-(Hochschul-)lehrer o. Universitätsprofessoren und o. Professoren.</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.530
ao. Universitätsprofessoren .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	560
Assistenten .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.680
<b>E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen</b>										
LPA (lpa) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	490	-
L1 (11) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	21.125	250
L2 (12) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	2.732	51
L3 (13) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	30	2
<b>F Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen</b>										
S1 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	73	-
S2 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	151	-
<b>G Wachebeamte der Verwendungsgruppen</b>										
W1 .....	-	-	-	-	-	-	-	551	-	-
W2 .....	-	-	-	-	-	-	-	20.089	-	-
W3 .....	-	-	-	-	-	-	-	3.435	-	-
<b>H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen</b>										
H1 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H3 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H4 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>J Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Teilsomme ...</b>	<b>58</b>	<b>233</b>	<b>54</b>	<b>138</b>	<b>40</b>	<b>307</b>	<b>2.115</b>	<b>28.770</b>	<b>30.472</b>	<b>14.917</b>



## gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

## Anlage E

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zusammen
570	427	37	381	175	235	1.372	619	356	575	572	8.161
2.236	336	33	226	1.520	1.171	6.581	633	147	1.303	2.599	21.339
1.113	152	11	132	1.965	9.923	6.990	585	187	1.492	2.523	29.415
619	217	13	410	1.792	4.500	1.522	282	189	771	4.012	18.713
35	7	4	69	91	72	162	10	25	34	882	2.100
118	186	2	45	286	3.554	948	919	39	2.046	1.720	14.333
-	-	-	-	1.673	-	-	-	-	-	-	1.725
-	-	-	-	230	-	-	-	-	-	-	230
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.530
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	560
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.680
-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	495
-	-	-	-	-	-	-	224	-	-	-	21.599
-	-	-	-	17	40	-	161	-	-	-	3.001
-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	35
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	151
-	-	-	-	80	-	40	-	-	-	-	671
-	-	-	-	2.608	-	3.588	-	-	-	-	26.285
-	-	-	-	390	-	516	-	-	-	-	4.341
-	-	-	-	-	450	-	-	-	-	-	450
-	-	-	-	-	2.859	-	-	-	-	-	2.859
-	-	-	-	-	762	-	-	-	-	-	762
-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.915	40.915
4.691	1.325	100	1.263	10.828	23.576	21.719	3.440	943	6.221	53.223	204.433

## Anlage E

(Fortsetzung)

	Präsidialkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volkswirtschaft	Rechnungshof	Bundeskantleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag . . .	58	233	54	138	40	307	2.115	28.770	30.472	14.917
<b>K</b> Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	26
<b>L</b> Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
<b>M</b> Saison- und teilbeschäftigte Vertrags- bedienstete und Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I . . . . .	1	2	2	-	-	-	20	15	284	414
des Entl. Sch. II/lpa . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	941	45
Vertragsassistenten . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	3	492	690	22
des Entl. Sch. II/lpa . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
des Entl. Sch. II L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	176	6
Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	5	362	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	47	-	-
des Entl. Sch. II L . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Stellenplan insgesamt . . .	59	235	56	138	40	307	2.138	29.329	35.295	15.588
<b>N</b> Jugendliche Vertragsbedienstete . . . . .	-	-	1	-	-	-	15	57	8	305
Anlernkräfte . . . . .	-	-	-	-	-	-	21	830	-	-
Lehrlinge . . . . .	-	-	-	-	-	-	-	18	55	250
	-	-	1	-	-	-	36	905	63	555

Bundesministerium für soziale Verwaltung	4.691	1.325	100	1.263	10.828	23.576	21.719	3.440	943	6.221	53.223	204.433
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz												
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz												
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten				66				1.195				2.102
Bundesministerium für Justiz				41			6					58
Bundesministerium für Landesverteidigung	10					22		428			876	898
Bundesministerium für Finanzen						45						2.015
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft												
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie												
Bundesministerium für Bauten und Technik												
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr												
Zusammen	79	24	1	12	139	61	169	23	7	37	1.590	2.880
												2
												986
												92
	102	2		8	163	30	178	1	3	220	558	2.472
					3			7				1
												30
												2
						13		4.471				4.666
						43						417
							23				16	367
												8
	4.882	1.351	101	1.423	11.133	23.790	22.095	9.565	963	6.733	56.265	221.476
	229	11	3	3	171	14	202	29	7	37	88	1.180
							20	10			1.007	1.888
		8				109		206		29	1.000	1.675
	229	19	3	3	171	123	222	245	7	66	2.095	4.743

**STELLENPLAN 1986**  
**Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis**

Anlage F

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....	62	1.165						6.131	7.358	803	95	898	8.256
B (b) .....			1.328					16.064	17.392	3.947	288	4.235	21.627
C (c) .....				949				21.126	22.075	7.340	857	8.197	30.272
D (d) .....					216			8.984	9.200	9.513	1.426	10.939	20.139
E (e) .....								720	720	1.380	214	1.594	2.314
P1 (p1) .....						179		722	901	218		218	1.119
P2 (p2) .....							44	1.874	1.918	915		915	2.833
P3 (p3) .....								1.943	1.943	1.640	15	1.655	3.598
P4 (p4) .....								890	890	2.199	195	2.394	3.284
P5 (p5) .....								297	297	3.412	2.262	5.674	5.971
(I/K) .....										898	2	900	900
(II/K) .....										2.015	4.666	6.681	6.681
(I/R) .....										2.102	417	2.519	2.519
(II/R) .....										47	367	414	414
Summe...	62	1.165	1.328	949	216	179	44	58.751	62.694	36.429	10.804	47.233	109.927
Personalreserve...	13	687	1.160	942	68	151	17						

Anlage F

**STELLENPLAN 1986**  
**Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis**

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Verwaltungsgeschichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Verwaltungsgeschichtshofes.....	1		1
Senatspräsident des Verwaltungsgeschichtshofes.....	10		10
Hofrat des Verwaltungsgeschichtshofes.....	40		40
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	11		11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	38		38
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	97		97
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	20		20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	32		32
Übrige Richter.....	1.272		1.272
Richteramtsanwärter.....	139		139
Summe...	1.725		1.725

Staatsanwälte	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Generalprokurator.....	1		1
Erster Generalanwalt.....	3		3
Generalanwalt.....	10		10
Oberstaatsanwalt.....	4		4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter.....	4		4
Oberstaatsanwaltstellvertreter.....	10		10
Leitender Staatsanwalt.....	17		17
Staatsanwalt.....	181		181
Summe...	230		230

**STELLENPLAN 1986**  
**Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis**

Anlage F

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor .....	1.144				1.144
Außerordentlicher Universitätsprofessor .....	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent) .....	4.226	340	92	432	4.658
Ordentlicher Hochschulprofessor .....	386				386
Hochschulassistent .....	114				114
Summe...	6.430	340	92	432	6.862

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertragslehrer		Summe VB	Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe														
LPA (IL/lpa) .....	49				59			387	495		2	2	497	
L1 (IL/11) .....	665	12	15	4	208	8	8	19.571	20.491	1.108	910	2.018	22.509	
L2 (IL/12) .....	52				2	77		2.647	2.778	223	75	298	3.076	
L3 (IL/13) .....								21	21	14	1	15	36	
(IIL/lpa) .....											1	1	1	
(IIL/11) .....											18	18	18	
(IIL/12) .....											10	10	10	
(IIL/13) .....											2	2	2	
(IL/R (K))										58		58	58	
(IIL/R (K))											8	8	8	
Summe...	766	12	15	4	269	85	8	22.626	23.785	1.403	1.027	2.430	26.215	

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor) .....	73	73
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor) .....	151	151
Summe...	224	224

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte	Gesamtsumme
	W1			W2				übrige Wachebeamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....	3	78	248					342	671	671
W2 .....				573	635	5.077	7.361	12.639	26.285	26.285
W3 .....								4.341	4.341	4.341
Summe...	3	78	248	573	635	5.077	7.361	17.322	31.297	31.297
Personalreserve...	7	71	4	236	94	831				

**STELLENPLAN 1986**  
**Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis**

Anlage F

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						übrige Berufs Offiz.	zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1 .....	4	59	155				232		450	450
H2 .....					198	411	2.250		2.859	2.859
H3 .....								762	762	762
H4 .....								10	10	10
Summe...	4	59	155		198	411	2.482	772	4.081	4.081
Personalreserve...	1	37	18	10	149	87				

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Dienstzulagengruppe							Summe Beamte	Gesamt- summe
	1	2	3	A	B	übrige Beamte			
Verwendungsgruppe									
PT1.....	11	17	25					53	53
PT2.....	65	93	260				2	420	420
PT3.....	851	2.052	477					3.380	3.380
PT4.....	904						3.786	4.690	4.690
PT5.....	480			3.042			2.123	5.645	5.645
PT6.....							6.005	6.005	6.005
PT7.....				348			2.416	2.764	2.764
PT8.....				2.154	3.428		11.453	17.035	17.035
PT9.....							923	923	923
Summe...	2.311	2.162	762	5.544	3.428		26.708	40.915	40.915

Gesamtsumme 01-78...	171.381	38.172	11.923	50.095	221.476
----------------------	---------	--------	--------	--------	---------

**Arbeitsbehelf**

zum

**Bundesfinanzgesetz**

**1986**

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1986

Österreichische Staatsdruckerei



## Inhalt

Seite

### Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1986 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1985 und 1984:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung .....	7— 9
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei .....	10
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung .....	11— 12
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof .....	13
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof .....	14
Kapitel 05: Volksanwaltschaft .....	15
Kapitel 06: Rechnungshof .....	16
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen .....	17— 19
Kapitel 11: Inneres .....	20— 24
Kapitel 12: Unterricht und Sport .....	25— 38
Kapitel 13: Kunst .....	39— 41
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung .....	42— 50
Kapitel 15: Soziales .....	51— 60
Kapitel 16: Sozialversicherung .....	61— 64
Kapitel 17: Gesundheit und Umweltschutz .....	65— 72
Kapitel 18: Familienangelegenheiten .....	73— 79
Kapitel 20: Äußeres .....	80— 82
Kapitel 30: Justiz .....	83— 85
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten .....	86— 91
Kapitel 50: Finanzverwaltung .....	92—102
Kapitel 51: Kassenverwaltung .....	103—107
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) .....	108—118
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung .....	118—123
Übersicht über die im Budget 1986 veranschlagten Ertragsanteile .....	123—125
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1976 bis 1986) .....	125—132
Kapitel 53: Finanzausgleich .....	133—138
Kapitel 54: Bundesvermögen (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung .....	139—163
Verstaatlichte Unternehmungen (Allgemeines) .....	144—147
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1984 .....	148
Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1984 .....	149
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen) .....	150
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1984) .....	150—152
Haftungen des Bundes .....	154—159
Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes .....	159—163
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) .....	164—166
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1980 bis 1984 und 1986) .....	167
Kapitel 57: Staatsvertrag .....	168—170
Kapitel 59: Finanzschuld .....	171—178
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) .....	179—196
Grüner Plan .....	183—188
Kapitel 62: Preisausgleiche .....	197—198

	Seite
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie .....	199—205
Kapitel 64: Bauten und Technik (Allgemeines) .....	206—222
Bauvorhaben bei Bundesstraßen B, S und A mit weniger als 100 Millionen Schilling	
Gesamtkosten .....	214—215
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr .....	223—230
Kapitel 71: Bundestheater .....	231
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol) .....	232—233
Kapitel 75: Branntwein (Monopol) .....	234—235
Kapitel 76: Hauptmünzamt .....	236
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste .....	237—239
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung .....	240—246
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen .....	247—251

## Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis VIII)

### I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1986:

Inlandwirksame Gebarung (1984 bis 1986) .....	253—256
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1986 gegenüber 1985) .....	256—258
Gebarungsunterschiede (1986 gegenüber 1985) .....	258—260
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1986 .....	260—261
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1986) .....	261
Starrheit des Bundeshaushaltes (1984 bis 1986) .....	261
Investitionen und Investitionsförderung (1984 bis 1986) .....	262—265
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1984 bis 1986) .....	265—266
Bereinigte Budgetgebarung (1984 bis 1986) .....	267—268
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes .....	269—270
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes .....	271—275

### II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1977 bis 1986) .....	276—277
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1977 bis 1984) .....	277—278
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1977 bis 1986) .....	278—280
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1970—1982 .....	280
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1977 bis 1986) .....	280—282
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1977 bis 1986) .....	282—284
Öffentliche Vermögensrechnung (1977 bis 1986) .....	284
Bruttoinvestitionen (1977 bis 1986) .....	284—285
Öffentliches Sparen (1977 bis 1984) .....	285

### III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:

Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ .....	286
Verteilung der Aufwendungen .....	286
Finanzierung .....	286—287
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen) .....	287—298

### IV. Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:

Gesamtübersicht .....	299—300
Kreditoperationen im Jahre 1984 .....	300—301
Struktur und Entwicklung der österreichischen Finanzschuld .....	302—304
Die einzelnen Finanzschulden seit 1974 .....	305—324

### V. Die Haftungsübernahmen des Bundes .....

325—327

4

**VI. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:**

Gebahrung 1945 bis 1983 .....	328—333
Erfolg 1984 .....	333—341
Voranschlag 1985 .....	341—342
Budgetvorschauen .....	343—346

**VII. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:**

Bundesfinanzgesetz .....	347
Bundesrechnungsabschluß .....	347
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes .....	347—348

**VIII. Gliederung des Bundesvoranschlages:**

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung .....	349—350
Gliederung des Bundesvoranschlages .....	350
Schema des dekadisch nummerierten Ansatzplanes .....	351
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) .....	351—353
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) .....	353—355
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung .....	355—356
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968 .....	356
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung .....	356—360
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.) .....	360
Mehrjährige Vorhaben .....	360—361
Zweckgebundene Einnahmen .....	361
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe .....	361—362
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr) .....	362—364

## A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1986 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1985 und 1984

### Gesamtgebarung und Aufgabenstellung

#### Gesamtgebarung

Das Bundesfinanzgesetz 1986 weist nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem

Bundesfinanzgesetz 1985 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1985 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundes- voranschlag 1986	Bundes- voranschlag 1985	Voraussicht- licher Geba- rungserfolg 1985 <sup>2)</sup>	Unterschied BVA 1986 gegenüber voraussichtlichem Gebarungserfolg 1985	
	Millionen Schilling			%	
Ausgaben .....	492 452	463 535	rd. 462 900	+ 29 552	+ 6,4
Einnahmen .....	388 744	369 194	rd. 369 700	+ 19 044	+ 5,2
Brutto-Gebarungsabgang .....	103 708	94 341	93 200	+ 10 508	+ 11,3
ab Finanzschuldtilgungen .....	38 104	33 817	28 900	+ 9 204	+ 31,8
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang .....	65 604	60 524	64 300	+ 1 304	+ 2,0
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S <sup>1)</sup> ..	1 444,6	1 366,5	1 366,5		
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ...	4,5	4,4	4,7		

<sup>1)</sup> Prognosewerte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung von September 1985.

<sup>2)</sup> Schätzung im Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 1985.

#### Aufgabenstellung

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel längerfristiger Zielsetzungen gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13 vH (1969) auf 10 vH (1974) verringert werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit der Staatsschuld.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten auch zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6 vH (1976) auf 2,6 vH (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagnierte die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel

schrumpfte. Die Rezession hat die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft.

Verlängert und verschärft wurde die Wachstumsschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumten.

In Österreich hingegen wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Die Budgetpolitik hat demnach in den Jahren 1982 und 1983 maßgeblich dazu beigetragen, daß die Rezession in Österreich schwächer ausfiel als in anderen Industriestaaten. Vom öffentlichen Sektor gingen Impulse zur Stützung der Nachfrage über öffentliche Aufträge, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen von Arbeitnehmern und Unternehmern aus. Die Budgetpolitik hat somit auch die Einkommenspolitik unterstützt. Zusätzlich wurde die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf ausländischen Märkten durch vielfältige Förderungsmaßnahmen verbessert.

Die Budgetpolitik trug daher seit 1982 die Hauptlast der Beschäftigungssicherung.

8

Diese notwendigen Maßnahmen führten abermals zu einer Ausweitung der Budgetdefizite. Obwohl nach Ansicht der OECD im Vergleich zu vielen OECD-Ländern die Ausweitung des öffentlichen Sektors nicht außergewöhnlich, der Abgang der öffentlichen Haushalte insgesamt sowie die öffentliche Verschuldung nicht besonders hoch und der Budgetspielraum nicht ausgeschöpft waren, war es erforderlich, Einnahmen und Ausgaben wieder einander anzunähern.

In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 hat sich die Bundesregierung daher zu Maßnahmen gegen eine unvermeidbare Ausweitung des Budgetdefizits bekannt.

Die Budgeterstellung 1984 stand bereits im Zeichen von Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits und von Maßnahmen zur mittelfristigen Sicherung des Handlungsspielraums. Ausgabeneinsparungen, Einnahmenerhöhungen und diverse Umschichtungen machten es möglich, das Defizit zu senken und das Nettodefizit auf 4,5 vH des Brutto-Inlandsprodukts zu reduzieren.

Der Bundesvoranschlag 1985 stand ebenfalls im Zeichen der Konsolidierungspolitik.

Der Budgetvollzug 1985 hält sich bisher im geplanten Rahmen.

Damit ist ein wichtiger Schritt für die Rückführung des infolge der Rezession gestiegenen Defizits gesetzt worden.

Bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1986 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Weg der Konsolidierung fortzusetzen. Budgetkonsolidierung ist zu allererst Sicherung des effizienten Einsatzes der öffentlichen Mittel. Unter diesem Gesichtswinkel wurden die Weichen gestellt zum Abbau von Defizitträgern. Zum effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel zählt auch günstige Gegebenheiten auf dem in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten auszunützen, um durch die Konversion bestehender Verpflich-

tungen die Zinsbelastung zu mindern und die Tilgungsstruktur zu verbessern. Damit wird nicht nur die budgetäre Lage eines Jahres verbessert, sondern die bestehende Finanzschuld des Bundes langfristig konsolidiert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1986 zu erstellen war, zeichnen sich wie folgt ab:

Nach den letzten verfügbaren internationalen Prognosen wird im kommenden Jahr das reale Wirtschaftswachstum der westlichen Industriestaaten nach fast 5 vH im Jahre 1984 und voraussichtlich 2,5 vH in diesem Jahr, rund 2 vH betragen. Der Hauptgrund für die Konjunkturabflachung ist der sich auch im kommenden Jahr fortsetzende Wachstumsrückgang in den USA.

Das Wachstum der österreichischen Wirtschaft wird 1986 bei voraussichtlich 2,5 vH real und 5,7 vH nominell liegen. Dies bedeutet gegenüber 1985 einen realen Wachstumsrückgang von rd. 0,5 vH-Punkten. Da das Arbeitskräfteangebot weiterhin etwas stärker zunimmt als die Beschäftigung, wird die Arbeitslosenrate nach 4,7 vH im Jahre 1984, im Jahre 1986 geringfügig zunehmen und im Jahresdurchschnitt rund 4,9 vH betragen. Der Preisauftrieb schwächt sich gegenüber heuer ab. Im Jahresdurchschnitt 1986 wird eine Inflationsrate von 3 vH erwartet. Der Abgang in der Leistungsbilanz wird voraussichtlich rd. 5,5 Mrd. S betragen.

Der Budgetentwurf 1986 kann allerdings nicht nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern muß insbesondere unter dem Blickwinkel der Ausgangsposition für seine Erstellung beurteilt werden. Die schwierige Ausgangslage erhellt ein Vergleich mit der Schätzung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen und dem tatsächlichen Ergebnis, welches die nachstehende Gegenüberstellung wiedergibt und die Höhe des Bruttodefizits unter Berücksichtigung aller Ressortanträge:

	Vorschau des Beirates 1986	BVAE 1986 Milliarden Schilling	Unterschied
Ausgaben ohne Finanzschuldenaufwand .....	410,5	410,1	- 0,4
Einnahmen .....	385,0	388,7	+ 3,7
Saldo .....	25,5	21,4	- 4,1
Finanzschuldenaufwand .....	93,8	82,3	- 11,5
(Ausgaben inkl. Finanzschuldenaufwand) .....	504,3	492,4	- 11,9
Bruttodefizit .....	119,3	103,7	- 15,6
Tilgungen .....	51,9	38,1	- 13,8
Nettodefizit .....	67,4	65,6	- 1,8
Nettodefizit in % des BIP .....	4,6	4,5	- 0,1% Pte
(BIP in Milliarden Schilling) .....	1 460	1 444,6	

Das Ergebnis ist in jeder Position günstiger als die Vorschau. Hierbei ist noch zu beachten, daß bei den Ausgaben ohne Finanzschuldauflauf und bei der Festsetzung der Einnahmen im Ergebnis nachstehende Tatsachen ihren Niederschlag finden mußten, die der Beirat bei Erstellung seiner Prognose noch nicht berücksichtigen konnte:

	Unterschied gegen Vorschau 1986	
	Ausgaben Milliarden Schilling	Einnahmen Milliarden Schilling
Finanzausgleich 1985 .....	+ 0,90	- 1,51
Preisausgleiche .....	+ 1,41	
Abgeltung an die ÖBB (davon 2,2 Mrd. S für Nebenbahnen) .....	+ 2,55	
Vorsorge für CA zur Sanie- rung von Konzernbetrie- ben .....	+ 0,80	
Ankauf von Überwachungs- flugzeugen .....	+ 0,60	
Umweltbundesamt .....	+ 0,22	
8. SCHOG-Novelle .....	+ 0,25	
Weingesetz, Marchfeldkanal	+ 0,10	
Summe ...	+ 6,83	- 1,51
Summe der Mehrbelastung	8,34	

Der Vergleich zeigt, daß das Wachstum traditioneller Ausgabenarten geringer ist als ursprünglich angenommen, wodurch die Möglichkeit zur Finanzierung neuer Aufgaben gegeben ist.

Die Berücksichtigung aller Ressortwünsche, die Vorsorge für eine Bezugserhöhung hätte — nach bereits gesetzten Maßnahmen im Bereich der Finanzschuldenverwaltung — einen Bruttoabgang von über 130 Milliarden Schilling bewirkt.

Durch einvernehmliche Abstriche von Ressortanträgen, durch weitere Maßnahmen im Bereich des Finanzschuldendienstes und durch Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherungsträger konnte das vorliegende Ergebnis erzielt werden.

Der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1986 weist Gesamtausgaben von 492,4 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 388,7 Milliarden Schilling auf. Das Bruttodefizit beträgt demnach 103,7 Milliarden Schilling. Nach Abzug der Finanzschuldtilgungen in Höhe von 38,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Nettodefizit von 65,6 Milliarden Schilling.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ beträgt rund 4,5 vH.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1985, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1985 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1986, ergibt sich

eine Steigerung von 6,4 vH. Ohne Berücksichtigung der Abgeltung an die ÖBB beträgt die Steigerung 5,8 vH. Diese Steigerung liegt knapp über der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes in Höhe von 5,7 vH.

Die Zuwachsrate der für 1986 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1985 in Höhe von 5,2 vH. liegt unter der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ vermindert sich — verglichen mit dem erwarteten Ergebnis 1985 — von rund 4,7 vH. auf rund 4,5 vH.

Um die tatsächliche Zuwachsrate der Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Vorjahr beurteilen zu können, sind die Bruttoausgaben und -einnahmen um jene Überweisungen (Doppelverrechnungen) zu bereinigen, die von einem Kapitel des Bundesvoranschlages zu einem anderen Kapitel vorgenommen werden (Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld, Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen). Diese betragen im Jahr 1985 rd. 5,8 Milliarden Schilling, 1986 rd. 8,6 Milliarden Schilling. Die so bereinigten Budgetausgaben und -einnahmen zeigen gegenüber dem BVA 1985 Zuwachsraten von 5,7 vH bzw. 4,6 vH, gegenüber dem voraussichtlichen Gebarungserfolg 1985 solche von 5,9 vH bzw. von 4,5 vH. Die bereinigten Ausgaben ohne Finanzschuldauflauf steigen von 383,4 Milliarden Schilling im BVA 1985 (389,8 Milliarden Schilling laut voraussichtlichem Erfolg 1985) auf 401,5 Milliarden Schilling im BVA 1986, was einer Zuwachsrate gegenüber dem BVA 1985 von 4,7 vH, gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1985 von 3,0 vH entspricht. Demgegenüber wird das nominelle Brutto-Inlandsprodukt im selben Zeitraum um 5,7 vH wachsen. Der BVA 1985 wies bei einer im Zeitpunkt der Budgeterstellung prognostizierten Wachstumsrate des nominellen BIP von 7,0 vH eine Steigerung der bereinigten Ausgaben ohne Finanzschuldauflauf gegenüber dem BVA 1984 (wie auch dem Erfolg 1984) von 5,6 vH auf. Der Ausgabenzuwachs ohne die Ausgaben für den Finanzschuldendienst konnte also deutlich abgesenkt werden.

Der Bundesvoranschlag 1986 setzt daher den durch das Budget 1984 eingeleiteten Weg der Budgetkonsolidierung fort.

Um im Jahre 1986 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

## Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung, waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahr 1986 noch nicht abgeschlossen. Es wurde daher wie im Vorjahr für eine allfällige Bezugserhöhung nur pauschal im Rahmen des Kapitels 51 „Kassenverwaltung“ Vorsorge getroffen. Dies ist bei der Betrachtung der Unterschiede im Personalaufwand des Jahres 1986 gegenüber den Vorjahren zu berücksichtigen.

Die Ziffern des Jahres 1984 stellen den Erfolg, die der Jahre 1985 und 1986 den Bundesvoranschlag dar.

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

### Kapitel 01 Präsidenschaftskanzlei *Aufgaben*

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	17,2	21,5	38,7	0,9
1985 .....	17,6	16,6	34,2	0,9
1986 .....	19,8	16,7	36,5	0,9

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

#### *Ehrenzeichenkanzlei*

Die Präsidenschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954, 197/1956 und 188/1957. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 geregelt. Mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, wurde das Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs und mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 225, die Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 geschaffen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 1/01008 1,9 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Unterschiede der Gebarung*

Das Mehrerfordernis im Personalaufwand gegenüber 1984 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten sowie auf die Auswirkungen der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen zurückzuführen.

#### *Bezüge*

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung geregelt.

## Kapitel 02 — Titel 021 und 022

11

**Kapitel 02 Bundesgesetzgebung****Titel 021 Nationalrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	57,0	458,0	515,0	19,5
1985 .....	68,2	470,8	539,0	17,9
1986 .....	73,2	497,8	571,0	19,4

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand im Jahre 1986 gegenüber 1984 und 1985 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten, vor allem aber auf den Personalmehrbedarf im Zuge der Fertigstellung und schrittweisen Inbetriebnahme des Gebäudes Reichsratsstraße 9 zurückzuführen. Außerdem hat die Parlamentsdirektion ab 1985 die Administration der „Österreichischen Parlamentarischen Delegation beim Europarat“ übernommen, so daß ein Teil des Mehrerfordernisses bei anderen Dienststellen eingebracht wird.

Der vermehrte Sachaufwand im Jahre 1986 gegenüber 1984 und 1985 ist im wesentlichen durch die Erhöhungen bedingt, die sich auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben. Ferner ist die Erhöhung des Sachaufwandes durch die zu erwartende Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit, weiters die höheren Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs, schließlich aber auch durch die Ausstattung und den Betrieb des 1985 in Verwendung genommenen Gebäudes Reichsratsstraße 9 begründet. Hiezu kommt auch der bis 1984 beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten veranschlagte Sachaufwand für die Österreichische Parlamentarische Delegation beim Europarat.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der geltenden Fassung, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963 in der geltenden Fassung geregelt.

**Aufgaben**

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Fer-

ner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

**Interparlamentarische Union (IPU)**

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 280 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,085 Millionen Schilling vorgesehen.

**Veranstaltungen europäischer Parlamentarier**

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen Parlamentarischen Delegation beim Europarat“ übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil.

Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 1,615 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zum Parlamentarischen Rat der Europabewegung ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 50 000 S veranschlagt.

**Titel 022 Bundesrat**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	55,7	3,2
1985 .....	69,1	3,0
1986 .....	71,9	3,2



**Unterschiede der Gebarung**

Bei diesem Titel wird lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft. Die übrigen Sachaufwendungen werden ebenso wie der gesamte Personalaufwand beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, und auf die Vorsorge für die Kosten der in den Jahren 1985 und 1986 stattfindenden Landtagswahlen zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Bezüge der Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Nationalrates.

**Aufgaben**

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Art. 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

Seit 1. Jänner 1985 ist in der Geschäftsordnung des Bundesrates auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

## Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	9,6	23,8	33,4	1,0
1985 .....	12,8	27,3	40,1	0,6
1986 .....	14,4	27,5	41,9	0,7

### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und auf Personalvermehrung zurückzuführen.

Der gegenüber 1984 höhere Sachaufwand ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete nach § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes auch auf die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auswirken; des weiteren auch auf die Kosten der Einführung eines Büro-Computers und auf die weitere Ausstattung zusätzlicher Amtsräume.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

### Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

- a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
- b) eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

**Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	53,6	7,7	61,3	5,0
1985 .....	59,4	13,5	72,9	4,6
1986 .....	64,2	11,8	76,0	4,6

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis im Personalaufwand gegenüber 1984 und 1985 ist im wesentlichen auf Personalvermehrungen und Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerungen im Sachaufwand 1985 gegenüber 1984 sind durch die Ausstattung der neu zur Verfügung stehenden Arbeitsräume im Hause Jordangasse 9 und durch die Beschaffung eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems bedingt.

Die Verminderung im Sachaufwand 1986 gegenüber 1985 ergibt sich dadurch, daß die Ausstattung der Amtsräume Jordangasse 9 zu einem großen Teil abgeschlossen werden konnte.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsge-

setzes in der Fassung von 1929 und folgende weitere Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985; Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965; Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

**Aufgaben**

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

## Kapitel 05 Volksanwaltschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	11,0	12,3	23,3	0,8
1985 .....	12,0	15,1	27,1	1,0
1986 .....	13,0	16,8	29,8	0,8

### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung im Personalaufwand ist seit 1984 vor allem auf die durch den steigenden Arbeitsanfall bedingte Vermehrung von Planstellen, die Steigerung im Sachaufwand ist auf die ständig steigenden Aufgaben und Verpflichtungen der Volksanwaltschaft sowie die notwendige Automatisierung des Bürobereiches zurückzuführen.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, sowie das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 26/1982, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der

Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 58/1982, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Oberösterreich Nr. 58/1985, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

### Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

**Kapitel 06 Rechnungshof**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	115,9	32,6	148,5	1,9
1985 .....	120,3	32,6	152,9	1,5
1986 .....	132,8	37,2	170,0	1,4

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AIVG) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber 1985 steht im wesentlichen im Zusammenhang mit dem verstärkten Personaleinsatz, der sich aus der Zunahme der Prüfungsaufgaben der letzten Jahre ergeben hat sowie mit der Einführung der ersten Ausbaustufe eines Büroautomationssystems.

**Allgemeines**

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnungskammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

**Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten**

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesge-

setz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung (Bezügegesetz) geregelt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

**Aufgaben**

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI <sup>1)</sup> (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

<sup>1)</sup> INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

## Kapitel 10 — Titel 100

17

**Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen****Titel 100 Bundeskanzleramt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	214,9	977,6	1 192,5	197,8
1985 .....	192,8	528,6	721,4	33,4
1986 .....	202,6	570,8	773,4	33,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist auf die Bezugs-erhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

**Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung**

Beim Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Personalaufwand ist der Aufwand für 662 Bedienstete veranschlagt.

Weitere Unterschiede beim „BKA-Zentralleitung“ sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Bezugsvorschüsse .....	4,84	4,14	3,95
OECD, EUROCHEMIC und Energieagentur .....	33,71	30,77	32,01
Bundespressedienst .....	26,97	27,37	35,88
Arbeitsleihverträge .....	5,95	3,46	4,40
Ständige Vertretung Österreichs bei der OECD-Paris, Einrichtungskosten	—	—	2,23
Volksgruppenförderung .....	2,00	3,83	5,00
Sondermaßnahmen der Bundesregierung .....	9,29	3,01	10,34
Austria Presse Agentur .....	—	—	10,00
Kurzwellenfunk .....	116,56	121,89	124,90
Förderung kultureller Einrichtungen in Israel .....	3,00	2,00	2,00
Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen .....	9,90	9,90	11,50
Kommission zur Erforschung der Geschichte der 1. Republik .....	—	0,75	0,85
Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsangelegenheiten .....	—	1,50	—
Frauenbericht .....	—	2,00	—

**Anlagen**

Neben dem laufenden Bedarf des BKA-Zentralleitung ist hier auch für die Anschaffung von Dienstkraftwagen für die Landeshauptmänner vorgesorgt.

Für ADV-Angelegenheiten ist mit einem Betrag von 20,31 Millionen Schilling vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Die „Förderungsausgaben“ in der Höhe von 41,39 Millionen Schilling beinhalten einen Beitrag

zum Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen (11,50 Millionen Schilling), an die Austria Presse Agentur zum weiteren Ausbau der technischen Einrichtungen (10,0 Millionen Schilling) und zur Errichtung eines pädagogischen Zentrums in Israel (2,0 Millionen Schilling), eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung, vornehmlich für Beiträge zu nationalen und internationalen Hilfsaktionen aus Anlaß von Katastrophenfällen (10,34 Millionen Schilling), Zuwendungen für die Volksgruppenförderung gemäß BGBl. Nr. 396/1976 (5,0 Millionen Schilling) an die wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der 1. Republik (850 000 S) und weiters Zuschüsse zum laufenden Aufwand eines Presseklubs, für die Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiete der „Umfassenden Landesverteidigung“ tätig werden, für die Gesellschaft für demokratische Aufklärung und für IAEO-Stipendien.

**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre in der Höhe von 49,95 Millionen Schilling sind im Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 (Bezügegesetz) in der geltenden Fassung, geregelt.

Hier sind auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 273/1972 für Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964 veranschlagt.

Für den Mitgliedsbeitrag Österreichs für OECD<sup>1)</sup>, EUROCHEMIC<sup>2)</sup> und IEA<sup>3)</sup> ist mit insgesamt 24,75 Millionen Schilling vorgesorgt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet. Als Beitrag zu Forschungsprojekten im Rahmen der IEA sind 7,27 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden hier auch die Bezüge der Landeshauptmänner, die Ersätze an Länder für deren Kraftwagenlenker und die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 273/1972, § 13, veranschlagt.

**Aufwendungen**

Dieser Ansatz beinhaltet die Aufwendungen aller Sektionen des Bundeskanzleramtes und die der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris.

In den Gesamtaufwendungen von 272,41 Millionen Schilling ist für ADV-Angelegenheiten in der

2 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Höhe von 23,69 Millionen Schilling, für Angelegenheiten der Information und Dokumentation der Aufwand des Bundespressedienstes in Höhe von 35,88 Millionen Schilling, der Aufwand für Seminare und Expertisen im Rahmen der Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung mit 2,54 Millionen Schilling, für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 4,96 Millionen Schilling, das Entgelt für die Aufnahme von Bildberichten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhaltes in die Austria-Wochenschau mit 4,90 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur für die Lieferung von Nachrichtenmaterial an die Bundesministerien mit 8,49 Millionen Schilling, der Kostenanteil des Bundes für die Raumordnungskonferenz mit 5,40 Millionen Schilling, für Informationszwecke auf dem Gebiete der Frauenfragen 3,14 Millionen Schilling und die Entschädigung für den Auslandsdienst des Kurzwellenfunks (gemäß Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, ab 1975 gemäß BGBl. Nr. 397/1974) in Höhe von 124,90 Millionen Schilling enthalten.

#### Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Für den Betrieb und die Einrichtung der Verwaltungsakademie <sup>4)</sup> (einschließlich des Personalaufwandes) ist mit insgesamt 33,09 Millionen Schilling vorgesorgt.

Sie dient der Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und schließlich der Schulung von Führungskräften.

#### Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes <sup>5)</sup> zusammenhängen, veranschlagt.

Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind bei Ansatz 2/10034 veranschlagt.

### **Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	34,5	6,6	41,1	1,4
1985 .....	35,9	14,4	50,3	0,9
1986 .....	37,3	16,0	53,3	1,0

#### **Personalaufwand**

Hier ist der Aufwand für 142 Bedienstete veranschlagt.

#### **Anlagen**

Zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung des im Bau befindlichen Archivgebäudes wurde mit 7,52 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### **Förderungsausgaben**

Für die Gewährung von Zuschüssen durch das Archivamt zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 60 000 Schilling vorgesehen.

#### **Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz ist neben den laufenden Aufwendungen der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — auch für die dem Archivamt <sup>6)</sup> obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien budgetär vorgesorgt.

### **Titel 102 Statistisches Zentralamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	304,8	132,9	437,7	7,9
1985 .....	294,9	160,0	454,9	8,0
1986 .....	310,6	156,9	467,5	7,7

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist auf die Bezugserhöhungen zurückzuführen.

#### **Aufgaben**

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 137/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 31/1966, 334/1967, 277/1968, 138/1969, 425/1969, 11/1972, 61/1972, 101/1972, 119/1973, 432/1973, 797/1974, 362/1975, 83/1976, 686/1977, 171/1978, 565/1978, 671/1978, 3/1979, 342/1979, 60/1980, 199/1980, 546/1981, 556/1981, 557/1981, 622/1981, 8/1982, 36/1982, 81/1982, 82/1982, 120/1982, 121/1982, 175/1982, 177/1982, 386/1982, 450/1982, 473/1982, 559/1982, 599/1982, 103/1983, 142/1983, 150/1983, 290/1983, 413/1983, 414/1983, 417/1983, 449/1983, 481/1983, 507/1983, 629/1983, 644/1983, 652/1983, 653/1983, 654/1983, 655/1983, 75/1984, 76/1984, 306/1984, 378/1984, 385/1984, 412/1984 und 109/1985. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die Bevölkerungs-, die Agrar-, die gesamte Wirtschafts-, die Außenhandels-, die Sozial- und Wohnbau-, die Finanzstatistik und die Statistik des Volkseinkommens erstellt.

**Gesetzliche Verpflichtungen**

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965, § 7 Abs. 7, hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

**Handelsstatistische Gebühren**

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelpunkten auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, 115/1963, 87/1965 und 668/1976 zu entrichten. Diese werden bei dem Titel 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958 (in der Fassung BGBl. Nr. 122/1973) und den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 115/1963 und 87/1965 geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

**Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	37,5	0,3	37,8	47,3
1985 .....	37,7	0,3	38,0	38,0
1986 .....	38,3	0,4	38,7	38,7

**Paragraph 1030 Amt der Wiener Zeitung**

**Paragraph 1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei**

Unter den vorzitierten Paragraphen sind die Aktivbezüge jener Bediensteten des Bundes veranschlagt, für die die Österreichische Staatsdruckerei gemäß Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr.

340/1981, einen gleichhohen Kostenersatz zu leisten hat. Dieser Kostenersatz ist bei Titel 2/103 veranschlagt.

**Titel 104 Presse- und Parteienförderung**

Sachaufwand  
Millionen Schilling

1984 .....	217,6
1985 .....	310,3
1986 .....	291,5

Hier ist gemäß BGBl. Nr. 272/1972<sup>7)</sup> für die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ein Betrag von 58,06 Millionen Schilling und für die der Publizistik mit 5,54 Millionen Schilling, für die Förderung der Presse gemäß BGBl. Nr. 405/1975<sup>8)</sup> mit 113,11 Millionen Schilling und für Zuwendungen an politische Parteien gemäß BGBl. Nr. 404/1975<sup>9)</sup> mit 114,81 Millionen Schilling vorgesorgt.

<sup>1)</sup> OECD = Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

<sup>2)</sup> EUROCHEMIC = Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

<sup>3)</sup> IEA = Internationale Energieagentur.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 122/1975 bzw. 568/1979.

<sup>5)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

<sup>6)</sup> StGBI. Nr. 90/1918, § 13 in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958 sowie des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, § 7 Abs. 2 letzter Satz und § 16 in der Fassung der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, Art. 3.

<sup>7)</sup> Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 222/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 538/1984.

<sup>8)</sup> Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1985.

<sup>9)</sup> In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 538/1984.



**Kapitel 11 Inneres****Titel 110 Bundesministerium für Inneres**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	372,7	218,5	591,2	60,0
1985 .....	376,7	218,0	594,7	53,7
1986 .....	397,5	288,7	686,2	58,1

Dieser Titel umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 11 „Inneres“.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist hauptsächlich auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1986 ist vor allem durch einen Ausbau der Elektronischen Datenverarbeitung sowie durch Mehrausgaben für gesetzliche Verpflichtungen bedingt.

Der Einnahmenrückgang ist hauptsächlich durch geringere Bezugsvorschüßersätze bedingt.

**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art. Die bedeutende Erhöhung gegenüber 1984 und 1985 resultiert aus der als 1. Etappe des Ausbaues der Elektronischen Datenverarbeitung vorgesehenen Anschaffung eines Großrechners und zum Teil auch aus der verrechnungstechnischen Überstellung von den Aufwendungen zu den Anlagen.

**Förderungsausgaben**

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung von Sportvereinen der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern (ua. Vereine) gewährt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

**Aufwendungen**

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt. Die Verringerung gegenüber den Vorjahren ist auf eine Umschichtung eines Teiles des EDV-Aufwandes zu den Anlagen zurückzuführen.

**Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	296,2	48,5
1985 .....	364,8	69,5
1986 .....	379,8	63,1

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986 Millionen Schilling
Flugpolizei und Flugrettungsdienst .....	38,7	46,2	44,9
Zivilschutz: 1)			
Vorsorge für alle Ressorts .....	— 2)	12,5	19,0
Bereich Inneres .....	7,0		
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965 .....	—	0,0	0,0
Zivildienst .....	250,5	306,1	315,9
Summe ...	296,2	364,8	379,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die höheren Ausgaben bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst in den Jahren 1985 und 1986 sind vor allem durch die Steigerung des Betriebs- und Instandhaltungsaufwandes bedingt.

Beim Zivilschutz beruht die Steigerung gegenüber 1984 auf der Forcierung der auf diesem Aufgabengebiet zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Veranschlagung der Zivildienstausgaben für das Jahr 1986 wurde dem zu erwartenden Bedarf angepaßt.

**Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

In Salzburg, Kärnten und der Steiermark wurde durch den Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit dem Land gemäß Artikel 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ein eigener Hubschrauber-Primärrettungsdienst geschaffen. Der Abschluß gleichartiger Vereinbarungen mit anderen Bundesländern ist im Gange.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber,

## Kapitel 11 — Titel 112 und 113

21

4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die sieben Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

**Paragraph 1111 Zivilschutz**

Der für 1986 vorgesehene Betrag von 19,010 Millionen Schilling ist der Gesamtbetrag für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts, ausgenommen jedoch das Bundesministerium für Bauten und Technik.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres soll die Ausrüstung der Strahlenspürtruppe mit technischen Geräten weiter fortgesetzt werden. Außerdem ist für den weiteren Teilausbau der Funkfernauslösung von Sirenen vorgesorgt. Weiters sind ebenso wie in den Jahren 1984 und 1985 Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Subventionierung des Ausbaues des Strahlensuchdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie der Aufklärungstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes stehen hiebei im Vordergrund. Außerdem ist beabsichtigt, in den Gemeinden Zivilschutzzentren zu errichten. Die Aufwendungen dienen hauptsächlich zur Fortsetzung der Aufklärungs-, Kurs- und Lehrtätigkeit im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres sowie zur Begleichung der Kosten für die Ringleitung für den Warn- und Alarmdienst.

Bei Bedarf können von den bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisierten Fahrzeugen 278 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke sowie 3 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg und 2 Fahrzeuge für besondere Zwecke für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

**Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965**

Dieser Paragraph dient für Zahlungen im Zusammenhang mit allfälligen Einsätzen Österreichischer Polizeikontingente in fremden Ländern.

**Paragraph 1117 Zivildienst**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben und Einnahmen bildet das Zivildienstgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187, in der geltenden Fassung.

**Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	4,1	0,0
1985 .....	4,1	0,0
1986 .....	4,1	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem Erfordernis der Neugestaltung und Instandsetzung von Kriegsgräbern und Kriegsdenkmälern.

**Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge**

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

**Titel 113 Bundespolizei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	3 807,0	741,8	4 548,8	242,3
1985 .....	3 929,4	777,6	4 707,0	231,8
1986 .....	4 023,4	827,3	4 850,7	250,0

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand gegenüber 1984 ist auf die Bezugs erhöhungen für Bundesbedienstete sowie auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundespolizei Bedacht genommen. Bei den Anlagen wurde insbesondere für die notwendige Erneuerung auf dem Waffen-, Kraftfahrzeug- und Fernmeldesektor vorgesorgt.

Der Einnamenschätzung wurde die Entwicklung der Vorjahre zugrunde gelegt.

**Aufgaben**

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz erlassenen Verordnungen<sup>3)</sup>.

**Organisation**

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

**Einnahmen**

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275<sup>4)</sup>, ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274<sup>4)</sup>, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276<sup>4)</sup>, und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, in der Fassung BGBl. Nr. 526/1982, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964<sup>5)</sup>, eingehoben. Die Einhebung der Kostenbeiträge für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

**Polizei-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage) .....	40,3
Sonstiges .....	0,3
Zusammen ...	40,6

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten .....	40,0
Fondsaufwand .....	0,3
Zuführung an Rücklagen .....	0,3
Zusammen ...	40,6

**Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei**

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen) .....	0,250
Sonstiges .....	0,850
Zusammen ...	1,100

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen .....	0,800
Zuführung an Rücklagen .....	0,300
Zusammen ...	1,100

**Titel 114 Bundesgendarmerie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1984 .....	3 465,4	884,6	4 350,0	38,5
1985 .....	3 521,1	900,1	4 421,2	41,0
1986 .....	3 658,7	954,4	4 613,1	41,7

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundesgendarmerie Bedacht genommen. Insbesondere wurde für die notwendige Erneuerung auf dem Kraftfahrzeug- und Funksektor vorgesorgt. Die Mittel hierfür sowie für den sonstigen Einrichtungssektor wurden gegenüber 1985 um 14,1 Millionen Schilling erhöht.

Die Erhöhung der Einnahmen gegenüber 1984 ist insbesondere durch die Steigerung des Umsatzes der Dienstküchen sowie durch erhöhte Kostenersätze bedingt.

**Kapitel 11 — Titel 115**

**Aufgaben**

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.

**Organisation**

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 4 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 29 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 10 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 046 Gendarmerieposten mit 7 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezenterschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

**Massafonds der Bundesgendarmerie**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage) .....	44,7
Sonstiges .....	0,4
Zusammen ...	45,1

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten .....	44,8
Fondsaufwand .....	0,3
Zusammen ...	45,1

**Titel 115 Besondere Einrichtungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1984 .....	45,1	293,4	338,5	4,9
1985 .....	45,9	365,5	411,4	3,9
1986 .....	47,8	289,7	337,5	3,9

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Flüchtlingsbetreuung ...	330,7	402,7	328,4
Museum und öffentli- ches Denkmal Maut- hausen .....	7,8	8,7	9,1
Summe ...	338,5	411,4	337,5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt. Bei einem Anhalten der Entspannung der Lage auf dem Flüchtlingssektor kann mit einem Rückgang des Sachaufwandes gerechnet werden. Die Steigerung beim Museum und öffentlichen Denkmal Mauthausen ist durch Instandsetzungsmaßnahmen bedingt.

**Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung**

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955 und BGBl. Nr. 126/1968).

**Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Flüchtlingslagern und in der Anstalt Thalham bestimmt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissar) sowie an das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung) budgetiert. Weiters sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

**Aufwendungen**

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Pflege und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

**Einnahmen**

Die in den Lagern und in der Pflegeanstalt Thalham untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

**Lager und Insassen**

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1983	1984	1985
Lager .....	4	4	4
Insassen .....	1 640	1 894	1 782
Unterbringung in Gasthöfen .....	3 940	2 870	2 325

**Anstalten**

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung wird vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham, Oberösterreich, geführt.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in dieser Anstalt untergebrachten Patienten betrug:

1983 .....	37
1984 .....	33
1985 .....	33

**Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen****Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Öster-

reich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie der Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955.

**Anlagen**

Für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen wurde hier vorgesorgt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand.

**Einnahmen**

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

<sup>1)</sup> Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleichs bei den Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6409	6530	7831
7931		

<sup>2)</sup> Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1984: 8,2 Millionen Schilling. Neben den ausgewiesenen 7,0 Millionen Schilling wurden bei anderen Ressorts weitere 1,2 Millionen Schilling verausgabt.

<sup>3)</sup> Siehe BGBl. Nr. 690/1976.

<sup>4)</sup> Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.

<sup>5)</sup> Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1978.

## Kapitel 12 Unterricht und Sport

### **Titel 120 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	184,5	1 306,9	1 491,4	53,3
1985 .....	183,0	1 364,8	1 547,8	67,4
1986 .....	199,1	1 346,2	1 545,3	76,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 6 Planstellen zurückzuführen.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergibt sich vor allem durch Einschränkungen bei den Ausgaben für Anlagen, Bezugsvorschüsse und vor allem bei den Aufwendungen beim Schulraumbeschaffungsprogramm zur teilweisen Bedeckung der Ausgaben für die 8. SCHOG-Novelle.

Die Höhe der Einnahmen ist im wesentlichen durch Kostenersätze von Verlagen im Rahmen der Schulbuchaktionen und Bezugsvorschüßersätze bestimmt.

#### **Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

#### **Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

#### **Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung. Außerdem sind die Investitionsförderungen für das Österreichische Olympia-Sportmuseum hier veranschlagt.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des

Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Die Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden Zahlungen an die Katholische, die Evangelische und die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 410 Millionen Schilling teilt sich jeweils einerseits in einen festen Betrag, andererseits in einen variablen Betrag für insgesamt 1 358 Bedienstete der Religionsgesellschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, eine allgemeine Steigerung der Bezüge aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, und des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982.

§ 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 525/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 523/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 524/1981.

#### **Aufwendungen**

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

**Programm zur Schulraumbeschaffung**

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektsprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Leasingraten.

Der veranschlagte Betrag dient auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

**Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	920,1	2,9
1985 .....	1 047,5	3,5
1986 .....	1 121,5	3,6

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

**Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse****Anlagen**

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, den Schallplattenklub der Jugend sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht selbst durchgeführt werden können.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 455/1983 in der geltenden Fassung) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 436/1983 in der geltenden Fassung) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und

sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, insbesondere auch zur Refundierung der hierfür auflaufenden Mehrkosten an Gemeinden, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulfestwettkämpfen. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

**Paragraph 1221 Erwachsenenbildung****Förderungsausgaben**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt BGBl. Nr. 171/1973.

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare werden gefördert.

Auch Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund werden hier veranschlagt.

**Paragraph 1222 Sportförderung****Förderungsausgaben (D)**

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt das Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970. Auf Grundlage dieses Gesetzes beteiligt sich der Bund an den Renovierungskosten des Wiener Praterstadions.

## Kapitel 12 — Titel 124

27

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

**Aufwendungen**

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

**Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen****Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen****Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

**Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung****Förderungsausgaben**

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an Pädagogischen, Berufspädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen vorwiegend für Zuschüsse zur Ausstattung der privaten Pädagogischen Akademien, der Privat-Bildungsanstalten und der Studentenheime für Studierende der Lehrer- und Erzieherbildung.

**Titel 124 Bundesministerium; Sport, Jugend- und Erwachsenenbildung****Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	54,5	145,9	200,4	64,9
1985 .....	62,1	121,7	183,8	65,1
1986 .....	66,1	130,9	197,0	65,6

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 2 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Die Einnahmen richten sich nach der zu erwartenden Besucheranzahl.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen veranschlagt.

**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegungsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleiches veranschlagt.



**Paragraph 1241 Bundesschullandhelme und Schulsportveranstaltungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	14,3	22,3	36,6	14,6
1985 .....	14,7	22,2	36,9	16,0
1986 .....	15,8	22,1	37,9	16,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist durch die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete bedingt.

Die Verringerung des Sachaufwandes wird durch Einsparungen bei den Anlagen verursacht.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

**Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	8,6	64,4	73,0	55,4
1985 .....	10,7	57,3	68,0	52,0
1986 .....	9,5	59,1	68,6	52,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Personalaufwandes im Jahre 1986 ergibt sich durch die seinerzeitige Übertragung zum Paragraph 1841.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) und den Aufwendungen bedingt.

**Gebarung**

Die Ausgaben dienen für die Jugendschriftenkommission, für die Literaturberatung der Jugend sowie für österreichische Staatspreise für Kinder- und Jugendliteratur.

**Anlagen**

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung des Jugendhauses Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben.

**Aufwendungen**

Die Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1984/85 1 530 Gruppen mit 40 712 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. die internationale Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1984/85 58 Gruppen mit 1 416 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

**Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	23,0	17,6	40,6	4,0
1985 .....	24,3	17,7	42,0	4,8
1986 .....	25,6	24,2	49,8	7,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Im Sachaufwand ist für die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und für die Einrichtung des neuen Bettenhauses des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Weiters ist hier die Durchführung von abschlussorientierten Lehrgängen im Gefolge der Erwachsenenbildungs-Entwicklungsplanung beinhaltet.

Die Verpflegsmehreinnahmen ergeben sich durch die erhöhte Bettenkapazität.

**Gebahrung**

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet. Die Gebahrung der nachgeordneten Dienststellen mit ihren Buchberatungsstellen und Wanderbüchereien ist hier veranschlagt.

**Anlagen**

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie die „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Ansatz.

**Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**

**Paragraf 1260 Schulaufsichtsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	341,9	152,5	494,4	63,7
1985 .....	348,7	172,8	521,5	96,7
1986 .....	363,2	173,3	536,5	105,1

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 11 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes wird durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen verursacht.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung.

**Gebahrung**

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neueinrichtung des Landesschulrats für Burgenland. Im EDV-Bereich ist die Erweiterung des UPIS-Systems sowie die beginnende Hardware-Ausstattung eines Büro-Kommunikationssystems für die Schulverwaltung geplant.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

**Aufwendungen**

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

**Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	46,6	16,9	63,5	0,1
1985 .....	46,6	18,5	65,1	0,1
1986 .....	50,8	19,7	70,5	0,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 5 Planstellen bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

**Gebarung**

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt ua. auch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

**Anlagen**

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpsychologische Arbeit veranschlagt.

**Titel 127 Allgemeinbildende Schulen <sup>1)</sup>****Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	5 509,4	887,0	6 396,4	13,3
1985 .....	5 580,0	939,7	6 519,7	12,3
1986 .....	5 970,9	1 009,8	6 980,7	14,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 318 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen, insbesondere bei den Energiebezügen, Miet- und Pachtzinsen, Leistungen der Post sowie durch höhere bezugsähnliche Zahlungen bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972.

**Gebarung**

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

**Anlagen**

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Lehrmittel, zum Beispiel Kleincomputer, neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Schließlich ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulge-

setzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975 und 166/1977), für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

#### **Aufwendungen**

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

#### **Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	137,4	34,8	172,2	24,6
1985 .....	136,3	37,9	174,2	22,8
1986 .....	147,0	38,4	185,4	23,1

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Folgewirkung der Erhöhung der L1-Bezüge (letzte Etappe) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) und den Aufwendungen zurückzuführen.

#### **Gebarung**

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1985/86 werden 4 Anstalten mit 77 Klassen geführt, gegenüber 70 Klassen im Jahre 1984/85.

#### **Anlagen**

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

#### **Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

#### **Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	63,0	16,7	79,7	2,6
1985 .....	62,5	27,9	90,4	3,2
1986 .....	64,7	27,6	92,3	3,3

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes ist auf Einsparungen bei den Anlagen zurückzuführen.

#### **Gebarung**

Unter „Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien verstanden.

#### **Anlagen**

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben an.

**Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	17 206,1	0,0
1985 .....	17 266,7	0,0
1986 .....	18 090,1	0,0

**Gebahrung**

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 100% ersetzt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 552 Millionen Schilling betragen.

**Aufwendungen**

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer sowie für Schadensvergütungen veranschlagt.

**Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	59,0	26,1	85,1	33,5
1985 .....	54,0	28,5	82,5	34,8
1986 .....	58,2	30,5	88,7	37,1

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Folgewirkung der Erhöhung der L1-Bezüge (letzte Etappe) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendun-

gen zurückzuführen, er steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

**Gebahrung**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1986 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestageseschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

**Anlagen**

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

**Titel 128 Berufsbildende Schulen <sup>2)</sup>****Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	2 418,8	457,1	2 875,9	52,1
1985 .....	2 495,7	495,4	2 991,1	45,8
1986 .....	2 640,5	511,6	3 152,1	52,1

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 77 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf Grund von Kostensteigerungen, die in einem Mehrbedarf bei den Aufwendungen ihren Niederschlag finden, bedingt.

**Gebahrung**

Die Gebahrung umfaßt die höheren und mittleren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, die Kollegs und die angeschlossenen Versuchsanstalten.

**Anlagen**

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

**Paragraph 1281 Sozialakademien — LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	1 353,8	275,6	1 629,4	33,5
1985 .....	1 415,0	289,4	1 704,4	39,2
1986 .....	1 496,5	308,7	1 805,2	44,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 96 Planstellen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) und den Aufwendungen zurückzuführen.

**Gebarung**

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialberufe und für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

**Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	1 672,4	235,5	1 907,9	7,3
1985 .....	1 703,3	269,8	1 973,1	2,2
1986 .....	1 767,3	277,6	2 044,9	2,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 19 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) und den Aufwendungen zurückzuführen.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt. Die Handelsakademie des österreichischen St. Georg-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen.

**Anlagen**

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

3 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

**Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	697,5	0,0
1985 .....	719,7	0,0
1986 .....	793,3	0,0

**Gebahrung**

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 50% ersetzt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

**Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	30,1	39,6	69,7	48,3
1985 .....	29,6	41,6	71,2	52,4
1986 .....	34,0	41,9	75,9	52,9

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung

für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

**Gebahrung**

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

**Anlagen**

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

**Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung <sup>3)</sup>****Paragraph 1290 Pädagogische Akademien**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	484,3	106,8	591,1	2,5
1985 .....	496,1	117,1	613,2	2,6
1986 .....	519,9	122,5	642,4	2,4

**Allgemeines**

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, in 6 Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Außer den 8 Pädagogischen Akademien des Bundes bestehen die Pädagogische Akademie Burgenland als Stiftung (wobei deren Lehrerper-

sonalaufwand zur Gänze und der Sachaufwand zu 50% vom Bund zu tragen ist) und 5 Pädagogische Akademien der Diözesen.

Auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Akademien ist bei diesem Paragraphen veranschlagt.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 14 Planstellen bedingt.

Die Zunahme des Sachaufwandes ist vorwiegend auf die 7. SchOG-Novelle zurückzuführen.

#### **Anlagen**

Gemäß 7. SchOG-Novelle muß ab 1. September 1985 für die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Darüber hinaus muß in einigen Pädagogischen Akademien die Ausstattung von Sonderunterrichtsräumen für Chemie und Physik für die Hauptschullehrerausbildung erfolgen. Weiters müssen die Pädagogischen Akademien mit EDV-Anlagen für die Studienbibliotheken und für die Verwaltung sowie für den ab Herbst 1985 laut Lehrplan neu geführten Unterrichtsgegenstand „Informatik“ ausgestattet werden.

In den Übungshauptschulen sind gemäß 7. SchOG-Novelle Leistungsgruppen zu führen. Für diese ist eine zusätzliche Ausstattung erforderlich.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

#### **Aufwendungen**

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und

der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland“ und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

#### **Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher<sup>4)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	214,1	57,8	271,9	5,5
1985 .....	222,3	66,4	288,7	5,4
1986 .....	219,1	78,2	297,3	5,2

#### **Allgemeines**

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben gemäß Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Von den 30 Bildungsanstalten werden 15 vom Bund und 15 von privaten Schulträgern geführt.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Verringerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist trotz Bezugserhöhung für Bundesbedienstete durch eine Verminderung um 30 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) zurückzuführen.

#### **Anlagen**

Einrichtung und Komplettierung von Neu- bzw. Zubauten (Bildungsanstalt Oberwart, Steyr, Liezen und Innsbruck) sind vorgesehen. Im Hinblick auf die ab 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes naturwissenschaftliche Räume auszustatten. Weiters werden die Bildungsanstalten mit EDV-Anlagen für die Verwaltung und Informatik versorgt.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privat-



schulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigung der Besuchskindergärtnerinnen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

### Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die aufbauend geführten Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Oberwart, Steyr, Liezen und in Innsbruck vorgesorgt. Die Neuausstattung von Chemie- und Physiksälen im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergärtnerinnen ist gleichfalls vorgesehen.

### Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	48,0	13,7	61,7	0,7
1985 .....	48,4	15,5	63,9	0,7
1986 .....	51,5	17,1	68,6	0,9

### Allgemeines

Die Berufspädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für Berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben. Es werden vier Berufspädagogische Akademien (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) gemäß der 5. SchOG-Novelle geführt.

### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 3 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen.

### Anlagen

Die Berufspädagogischen Akademien werden mit EDV-Anlagen für die Verwaltung, für die Studienbibliothek und den Unterricht in „Informatik“ ausgestattet.

### Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

### Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer an.

### Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	21,4	24,5	45,9	1,1
1985 .....	22,3	30,7	53,0	0,5
1986 .....	23,3	32,0	55,3	0,6

### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch einen Mehrbedarf bei den Gesetzlichen Verpflichtungen.

### Gesetzliche Grundlagen

§ 9 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

**Gebahrung**

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz veranschlagt.

**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

**Paragraph 1294 Pädagogische Institute**

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	41,8	62,1	103,9	0,5
1985 .....	53,4	87,4	140,8	0,4
1986 .....	52,1	87,2	139,3	0,4

**Allgemeines**

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG (BGBl. Nr. 365/82) der Fortbildung der Lehrer an in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalt für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern, nämlich in die

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer)

Außer acht Pädagogischen Instituten des Bundes bestehen drei Pädagogische Institute der Länder (Tirol, Vorarlberg und Wien). Bei diesem Paragraphen ist auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Institute veranschlagt.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Verminderung des Personalaufwandes ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1984 erstmalig die Pädagogischen Institute in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt wurden und daher für die Veranschlagung im Jahre 1985 jegliche Erfahrungs- und Vergleichswerte fehlten.

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch die notwendige Einschränkung der Ausgaben für Anlagen bedingt.

**Anlagen**

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit EDV-Geräten für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/81, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) veranschlagt.

**Aufwendungen**

Der Aufwand für die Verwaltung der Pädagogischen Institute des Bundes und die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

## Kapitel 12 — Öffentliche Schulen

## Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1983/84	5 032	34 667	712 161
	1984/85	5 018	34 056	677 776
	1985/86 *)	5 018	34 056	647 700
Allgemeinbildende höhere Schulen	1983/84	238	5 404	150 857
	1984/85	239	5 516	148 591
	1985/86 *)	239	5 516	144 726
Berufsbildende Pflichtschulen	1983/84	273	6 754	185 974
	1984/85	267	6 635	179 742
	1985/86 *)	267	6 635	176 965
Berufsbildende mittlere Schulen	1983/84	267	1 773	46 825
	1984/85	271	1 757	45 172
	1985/86 *)	271	1 730	43 579
Berufsbildende höhere Schulen	1983/84	211	2 933	81 631
	1984/85	216	3 088	84 280
	1985/86 *)	216	3 105	85 502
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1983/84	2	— **)	232
	1984/85	2	— **)	221
	1985/86 *)	2	— **)	210
Lehrerbildende mittlere Schulen	1983/84	28	380	6 539
	1984/85	28	345	6 701
	1985/86 *)	28	332	6 339
Lehrerbildende Akademien	1983/84	13	— **)	5 815
	1984/85	13	— **)	5 242
	1985/86 *)	13	— **)	5 007

\*) Vorläufige Schätzung.

\*\*\*) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

<sup>1)</sup> Allgemeinbildende Höhere Schulen sowie Höhere Internatsschulen des Bundes, Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Allgemeinbildende Pflichtschulen, Konvikte und Schülerheime. Siehe auch Übersicht auf Seite 35.

<sup>2)</sup> Technische und gewerbliche Lehranstalten, Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehr —, Frauen- und Sozialberufe, Handelsakademien und Handelsschulen, Berufsbildende Pflichtschulen, Konvikte, Internate und Schülerheime.

Siehe auch Übersicht auf Seite 38.

<sup>3)</sup> Pädagogische Akademien, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher, Berufspädagogische Akademien, Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie Pädagogische Institute.

Siehe auch Übersicht auf Seite 38.

<sup>4)</sup> Im BVA 1985 und 1984 als „Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher“ bezeichnet gewesen.

## Kapitel 13 Kunst

### **Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)**

#### **Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	15,2	0,0
1985 .....	19,3	0,0
1986 .....	19,3	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

#### **Anlagen**

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

#### **Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

#### **Aufwendungen**

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

#### **Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	259,7	0,0
1985 .....	270,8	0,0
1986 .....	275,9	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch die Ausweitung der Förderungsmaßnahmen (zB Bundesbeitrag zur Renovierung des Raimundtheaters in Wien) sowie einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen).

#### **Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige

Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Preise und Staatsstipendien.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier ist der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

#### **Aufwendungen**

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

#### **Paragraph 1302 Literatur**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	21,2	0,0
1985 .....	27,5	0,0
1986 .....	28,6	0,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

#### **Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

#### **Aufwendungen**

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

#### **Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	50,6	0,0
1985 .....	52,0	0,0
1986 .....	52,6	0,0

**Allgemeines**

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt (Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981).

**Anlagen**

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

**Förderungsausgaben (D)**

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

**Förderungsausgaben**

85 vH des Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, der restliche Ertrag wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens“.

**Aufwendungen**

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

**Paragraph 1304 Filmwesen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	39,1	0,1
1985 .....	39,7	0,2
1986 .....	58,2	0,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine Aufstockung der Mittel für den Filmförderungsfonds, bedingt.

**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

Hier sind auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl. Nr. 557/1980, Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds vorgesehen. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Der gute Film“ werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen, sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

**Aufwendungen**

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film zur Veranstaltung von Filmwochen veranschlagt.

**Paragraph 1305 Künstlerhilfe**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	20,0	0,0
1985 .....	24,5	0,0
1986 .....	25,0	0,0

**Förderungsausgaben**

Die 4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds“ solche Zahlungen in der Höhe von 50 vH der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestanden gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

**Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	8,2	0,0
1985 .....	7,0	0,0
1986 .....	6,7	0,0

## Kapitel 13 — Titel 132 und 135

41

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

**Förderungsausgaben**

Hier werden Subventionen für Vereinigungen gewährt, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

**Aufwendungen**

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Ansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport finanziert. (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

**Titel 132 Hofmusikkapelle**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	5,2	3,6	8,8	2,3
1985 .....	5,6	3,8	9,4	2,5
1986 .....	5,9	3,8	9,7	2,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Höhe des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch

die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

**Aufwendungen**

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

**Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	10,0	19,6	29,6	8,3
1985 .....	10,5	20,0	30,5	5,3
1986 .....	10,8	19,4	30,2	4,6

**Unterschiede der Gebarung**

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes hängt mit dem Bedarf an audiovisuellen Lehrmitteln der Bundes-schulen zusammen.

**Gebarung**

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundesschulen und die Unterstützung der einschlägigen volksbildnerischen Arbeit.

**Anlagen**

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die öffentlichen Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Lehrmittel für Bundesschulen veranschlagt.

**Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung****Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	77,1	71,2	148,3	24,4
1985 .....	77,0	85,9	162,9	25,2
1986 .....	90,7	86,1	176,8	27,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 19 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergibt sich durch eine notwendige Aufstockung der Ausgaben für Aufwendungen.

**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

**Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

**Aufwendungen**

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

**Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	2 726,5	0,1
1985 .....	2 941,0	0,1
1986 .....	2 890,6	1,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Sachaufwandes ist vor allem durch die Überstellung der Post Klinikneubauten zum Ansatz 1/14208 bedingt.

**Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen****Förderungsausgaben**

Neubau von Studentenheimen und Mensen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen und Mensen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden.

Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft (Ausschüsse) und an private Vereine zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungs Kooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 436/1983, in der derzeit geltenden Fassung einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

#### **Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen**

##### **Förderungsausgaben**

Die Förderungsbeiträge für wissenschaftliche Einrichtungen fließen teils namentlich in der Postenbezeichnung genannten Institutionen zu, teils werden sie Subventionswerbem (ua. wissenschaftliche Vereine) für Einzelvorhaben (ua. Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) gewährt.

##### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) (Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

##### **Aufwendungen**

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

#### **Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen**

##### **Förderungsausgaben**

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

#### **Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung**

##### **Aufwendungen**

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen

Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Der Schwerpunkt der vergebenen Aufträge wird wie in den vergangenen Jahren im Bereich der Energie- und Rohstoffforschung einschließlich Recyclingforschung liegen; besondere Beachtung wird auch den Bereichen Mikroelektronik, Biotechnologie, Materialwissenschaften und Werkstoffkunde sowie der Erforschung der Ursachen des Waldsterbens geschenkt werden.

#### **Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung**

##### **Förderungsausgaben**

*Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*

Das Forschungsförderungsgesetz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 377/1967, sieht zwei Fonds vor. Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 251,7 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

#### **Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung**

##### **Förderungsausgaben**

*Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft*

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1967 ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.



Dem Fonds werden im Jahre 1986 391,3 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Projekte der Fertigungsüberleitung gelegt werden soll.

Außerdem wurden bei diesem Ansatz Ausgaben für den Modellversuch — Wissenschaftler für die Wirtschaft — veranschlagt.

#### **Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen**

##### **Förderungsausgaben**

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen (zB für Energieforschung, Ludwig-Boltzmann-Preis, Viktor-Adler-Preis und Karl-Vogelsang-Preis) veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunktes „Mikroelektronik“ vorgesehen.

##### **Aufwendungen**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste“ und „Hydrologie Österreichs“, die friedliche Anwendung der Atomenergie, die Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IIASA-Stipendien enthalten.

#### **Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute**

##### **Förderungsausgaben**

Der Förderungsansatz enthält die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute

erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie“ für die Entwicklung und die IIASA-Kommission, sowie weitere Sondermittel für die Technologiefolgeabschätzung und für das Biotechnologieprogramm.

##### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

##### **Aufwendungen**

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt „Man and Biosphere“, für Weltraumforschung — Nationale Programme, das Geologische Korrelationsprogramm, das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation und für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR sind hier veranschlagt.

#### **Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation**

##### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung, zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Beteiligung am ESA-Spacelab (BGBl. Nr. 243/1976), der ESA-Association (BGBl. Nr. 93/1981), an 2 ESA-Nachrichtensatellitenprogrammen (L-Sat: Vertragsunterzeichnung 21. 9. 1982; ASTP-Fortsetzung: Vertragsunterzeichnung 23. 12. 1982) sowie an weiteren ESA-Programmen ergeben werden, berücksichtigt.

##### **Aufwendungen**

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG.

**Paragraph 1419 Forschungsunternehmen****Anlagen**

Hier ist für den Erwerb von Beteiligungen an sonstigen inländischen Unternehmen vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat als Vertreter seiner Anteilsrechte bei der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter — gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahre 1986 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 5,450 Millionen Schilling vorgesehen.

**Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen****Paragraph 1420 Universitäten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	4 499,7	2 767,0	7 266,7	12,9
1985 .....	4 563,9	2 908,3	7 472,2	13,8
1986 .....	4 823,2	5 423,0	10 246,2	204,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 103 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die Entwicklung an den Universitäten und durch Inkrafttreten neuer Studienordnungen sowie durch neue Forschungsinstitute und interuniversitäre Einrichtungen bedingt.

Weiters wurde die Post Klinikneubauten vom Ansatz 1/14104 und die Post Voest-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. vom Ansatz 1/54846 zum Ansatz 1/14208 überstellt.

Die Steigerung ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrbedarf bei den Posten „Abgeltung von Lehrtätigkeit“ und „Klinischer Aufwand“, der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt sowie durch einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen.

Die Steigerung der Einnahmen ist durch die erstmalige Veranschlagung der Post VAMED, aliquoter Vorsteueranteil bei diesem Ansatz bedingt. Die bisherige Veranschlagung erfolgte beim Ansatz 2/54854.

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982 und 116/1984.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1985.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand), BGBl. Nr. 281/1974, 659/1977, 456/1978, 106/1979 und 273/1982.

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967, 6/1969, 220/1972, 428/1975, 295/1976, 665/1977 und 307/1981.

Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 543/1984.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1971, 152/1972, 334/1973, 12/1975 und 644/1975.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1981.

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976, 84/1978, 113/1982 und 58/1983.

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974.

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1971, 466/1974, 362/1980 und 294/1984.

Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981.

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 477/1979 und 59/1983.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981, 165/1983 und 116/1984.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, 166/1983 und 182/1985.

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 und 322/1982.

Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, 324/1982 und 183/1985.

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

### **Anlagen**

Hier sind die Investitionsausgaben (Einrichtung und apparative Ausstattung) für die Universitäten veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Personenkraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind Ausgaben für öffentliche Abgaben, für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes für die Remunerationen, Kollegengeldabgeltungen und Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende, für die Gesundheitsuntersuchungen und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehen.

### **Aufwendungen**

Hier sind die Betriebsaufwendungen der Universitäten für Unterricht und Forschung veranschlagt. Neben den Investitionen stellen diese Aufwendungen einen wesentlichen Faktor zur Durchführung des Universitätsbetriebes dar. Wichtige Schwerpunkte im Unterricht und in der Forschung sind in gesonderten Posten dargestellt. Dazu kommen die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für Beleuchtung, Beheizung und sonstige Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Darüber hinaus sind Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für Vorbereitungslehrgänge und die Entwicklungskosten für die Fernstudienprojekte sowie Übersiedlungskosten aus Berufungsverhandlungen hier veranschlagt.

Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40% der Bauaufwendungen. Dieser Beitrag war bisher beim Ansatz 1/14104 veranschlagt und wurde für das Jahr 1986 zu den Aufwendungen beim Ansatz 1/14208 überstellt.

Der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil an den Kosten für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien war bisher bei Kap. 54 veranschlagt. Ab 1986 erfolgt die Veranschlagung beim Ansatz 1/14208.

### **Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Säch- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	133,6	225,8	359,4	391,0
1985 .....	65,0	225,0	290,0	290,0
1986 .....	90,0	260,0	350,0	350,0

### **Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe des Personalaufwandes richtet sich nach dem unterschiedlichen Personalstand und der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten.

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die steigende Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

### **Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1985, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S. 797.

### **Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Steuern veranschlagt.

### **Aufwendungen**

Hier sind die Regieaufwendungen der Universitäten für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb veranschlagt. Ihre Ausgabenhöhe muß aus den Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972, aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bzw. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Dritte Bedeckung finden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Weiters sind hier die Beträge für Studienbeihilfen und -unterstützungen veranschlagt.

## Kapitel 14 — Titel 142

47

**Paragraph 1423 Bibliotheken**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	235,3	233,9	469,2	4,5
1985 .....	239,0	260,5	499,5	4,8
1986 .....	270,4	315,6	586,0	6,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 54 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen sowie bei den Aufwendungen.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, die Universitätsbibliotheken, die Bibliotheken der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste sowie für das Österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film veranschlagt.

**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) sowie die Ausstattung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien und der Universitätsbibliothek Linz.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung veranschlagt.

**Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	106,5	52,7	159,2	3,5
1985 .....	105,0	56,6	161,6	3,3
1986 .....	114,2	61,6	175,8	3,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 8 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen und Aufwendungen.

Bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist die Ausweitung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere bei den Erfordernissen für das Lagerstättengesetz sowie für die EDV-Aufwendungen, bei der internationalen Zusammenarbeit in der Wetterforschung und -beobachtung, aber auch in der Erdbebenmessung, im Voranschlag des Sachaufwandes zu berücksichtigen.

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, die Geologische Bundesanstalt, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

**Anlagen**

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten und EDV-Bedarf für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nicht-amtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes (BGBl. Nr. 246/1947) vorgesehen.

**Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	0,4	0,2	0,6	0,6
1985 .....	0,2	0,2	0,4	0,4
1986 .....	0,3	0,2	0,5	0,5

**Gebarung**

Bei diesem Ansatz ist vor allem die zweckgebundene Gebarung des Österreichischen Archäologischen Institutes budgetiert.

Die Einnahmen setzen sich aus Spenden und Beiträgen, die den wissenschaftlichen Anstalten gegenüber geleistet werden, zusammen.

**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für maschinelle Anlagen und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Aufwendungen für Forschungserfordernisse vorgesehen.

**Titel 143 Kunsthochschulen****Paragraph 1430 Kunsthochschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	435,1	309,0	744,1	18,6
1985 .....	445,6	308,2	753,8	111,1
1986 .....	494,5	344,2	838,7	111,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 68 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergibt sich durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen, Gesetzlichen Verpflichtungen und Aufwendungen.

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den voraussichtlichen Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

**Gesetzliche Grundlagen**

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 (in der derzeit geltenden Fassung), für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978, 256/1981 und 188/1983;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1972, 296/1976, 666/1977, 680/1978, 564/1979, 593/1980 und 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der geltenden Fassung.

**Anlagen**

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für die Ersteinrichtung des Remisentraktes des Palais Meran der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (Sonnensteinstraße). Weiters ist hier die Einrichtung des Ergänzungsbaues der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Objekt Penzinger Straße 7) und die Weiterführung der Einrichtung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg veranschlagt.

**Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacaft (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; Früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studententätigkeit und Wettbewerbe.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungsentgelte veranschlagt.

**Aufwendungen**

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die Unterrichtserfordernisse, die Aufwendungen für Exkursionen, Austauschaktionen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studie-

## Kapitel 14 — Titel 144

49

render sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

#### Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	10,8	12,7
1985 .....	10,4	10,4
1986 .....	11,0	11,0

#### Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen richtet sich jeweils nach dem Ausmaß der Veranstaltungen bzw. der Spenden.

#### Gebarung

Im Bereiche der Hochschulen wird ein gewisser Anteil der Gebarung als „Zweckgebundene Gebarung“ ausgewiesen.

#### Anlagen

Hier ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

#### Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

#### Aufwendungen

Die Taxen der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der „Internationalen Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der Versuchsanstalt der Hochschule für angewandte Kunst veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

#### Titel 144 Museen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1984 .....	193,6	112,1	305,7	18,5
1985 .....	187,5	114,1	301,6	12,0
1986 .....	206,1	135,9	342,0	14,0

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist durch die Bezugserhöhung für Bun-

desbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 25 Planstellen bedingt.

Der Mehrbedarf bei den Anlagen, Gesetzlichen Verpflichtungen und Aufwendungen sowie eine notwendige Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingen eine Erhöhung des Sachaufwandes.

#### Gebarung

Im Personalaufwand sind auch die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie die des Leiters des Ethnographischen Museums Kittsee enthalten.

Die Gebarung für alle Bundesmuseen ist hier veranschlagt.

#### Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen, vor allem die räumliche Neugestaltung der Geistlichen- und Weltlichen Schatzkammer sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

#### Förderungsausgaben

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen, für die Prinz-Eugen-Ausstellung sowie der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde ist hier veranschlagt.

#### Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

#### Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt.

4 Arbeits(Amts)behef zum BFG

**Titel 145 Bundesdenkmalamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	45,4	122,2	167,6	0,1
1985 .....	45,5	130,1	175,6	0,2
1986 .....	51,3	137,2	188,5	0,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch eine Vermehrung um 7 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch die Ausweitung der Förderungsmaßnahmen sowie einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen.

**Gebarung**

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus:

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 253/1985 (Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut).

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

**Anlagen**

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundes-

denkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

**Förderungsausgaben**

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinzenszuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Ansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

**Aufwendungen**

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht, und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

**Kapitel 15 Soziales****Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	144,8	95,5	240,3	26,1
1985 .....	151,8	118,2	270,0	26,2
1986 .....	156,6	99,5	256,1	27,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist im gesamten Kapitel 15 auf die ganzjährige Vorsorge für die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1985 und hier auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

**Förderungs Ausgaben**

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung, des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen“ sowie von Arbeitsloseninitiativen und sozial innovativen Projekten.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation ua.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

**Aufwendungen**

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Arbeit und Arbeitsbeziehungen u. dgl.

**Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung****Träger der Sozialversicherung**

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

**Bauarbeiter-Urlaubskasse**

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung.

**Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	257,4	0,5
1985 .....	261,6	0,3
1986 .....	253,7	0,3

**Gesetzliche Grundlagen**

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1986, BGBl. Nr. 000/0000.

**Ansatz 1/15117 Heilfürsorge**

Bei diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen vorgesorgt.



**Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 236,500 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

144,600 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

82,800 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

4,800 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

1,500 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern,

1,000 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen <sup>1)</sup> und

1,800 Millionen Schilling auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1983	1. Juli 1984	1. Juli 1985
Opfer .....	2 635	2 483	2 325
Hinterbliebene ...	2 040	1 997	1 882
Summe ...	4 675	4 480	4 207

Das Erfordernis im Jahre 1986 berücksichtigt die Erhöhungen der Versorgungsleistungen ab 1. Jänner 1986 auf Grund der Rentenanpassung sowie den Minderaufwand infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

**Ansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung**

Dieser Ansatz umfaßt die Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

**Ansatz 1/15158 Aufwendungen**

Dieser Ansatz betrifft die im Zusammenhang mit der ärztlichen Begutachtung anfallenden Kosten, die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Opfer, die Sonderfürsorge in Notstandsfällen sowie den Aufwand für Härteausgleiche gemäß § 15a OFG.

**Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	5,1	0,3
1985 .....	6,6	0,3
1986 .....	7,5	0,3

**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der derzeit geltenden Fassung.

**Paragraph 1/1520 Ersatzleistungen**

Aufwand für den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges. Von dem mit 7 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

3,8 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Opfer,

1 Million Schilling auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,

950 000 Schilling auf laufende Leistungen für Waisen,

450 000 Schilling auf laufende Leistungen für Eltern und

800 000 Schilling auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1985 bezogen 97 Personen (34 Opfer und 63 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 89 Personen am 1. Juli 1984 und 87 Personen am 1. Juli 1983.

**Ansatz 1/15217 Heilfürsorge**

In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

**Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung**

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

**Ansatz 1/15237 Rehabilitation**

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation getroffen worden. Der Aufwand dient der Wiedereingliederung der Opfer von Verbrechen in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

**Ansatz 1/15248 Aufwendungen**

Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Arzthonorare) und die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren entstehenden Kosten.

**Ansatz 1/15255 Darlehen**

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

## Kapitel 15 — Titel 154 und 155

53

**Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	45,3	—
1985 .....	51,7	0,0
1986 .....	49,6	0,0

**Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung****Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der derzeit geltenden Fassung;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

**Gebahrung**

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieser Personen ständig ab. Am 1. Juli 1985 standen 55 Personen im Rentenbezug gegenüber 65 am 1. Juli 1984 und 89 am 1. Juli 1983. Der mit 3,8 Millionen Schilling geschätzte Rentenaufwand im Jahre 1986 berücksichtigt einen weiteren Rückgang der Zahl der Rentempfänger und eine Erhöhung der Kleinrentensätze um 15 vH ab 1. Jänner 1986 auf Grund des Bundesgesetzes vom ....., BGBl. Nr. 000. Für die aus Bundesmitteln zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge sind 170 000 S erforderlich.

Die Zahl der Empfänger von außerordentlichen Hilfeleistungen wird sich auch im Jahre 1986 weiter verringern (1. Juli 1985: 100 Personen, 1. Juli 1984: 122 Personen und 1. Juli 1983: 148 Personen). Der Aufwand hierfür wird mit 400 000 S angenommen.

**Ansatz 1/15436 Förderungsausgaben**

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten auf den Gebieten der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Erholungsfürsorge für bedürftige alte oder behinderte Menschen eine äußerst wertvolle und umfangreiche Arbeit und stellen damit eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln sollen sie dazu in die Lage versetzt werden.

Auch an jene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege werden Mittel gewährt, die insbesondere die Vereinsamung alter Menschen verhindern wollen.

Weiters sind Ausgaben vorgesehen, mit denen Behinderten bei Ankauf eines Behindertenkraftfahrzeuges die durch den höheren Umsatzsteuersatz entstehenden Mehrkosten abgegolten werden sollen.

**Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1984 .....	677,9	18 781,9	19 459,8	18 185,8
1985 .....	727,7	20 779,5	21 507,2	22 475,7
1986 .....	773,2	21 102,1	21 875,3	21 024,1

**Unterschiede der Gebahrung**

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorschlag 1985 um rund 322,6 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 257 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (2,2 Millionen Schilling), auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (977,6 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG) und auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (61,4 Millionen Schilling) — trotz geringerer Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (20 Millionen Schilling) und geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (967,7 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1984 um rund 2 320,2 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (rund 1 808,4 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 702,2 Millionen Schilling), auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (rund 925,3 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (30,7 Millionen Schilling), beim Verwaltungsaufwand auf den Ausbau der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung (90,4 Millionen Schilling) und auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (38,9 Millio-

nen Schilling) — trotz geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (1 301,3 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 24 600 S auf 25 800 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 18 877,5 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1985 um 218,8 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1984 um rund 2 037,9 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1986 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter .....	610,6	(610,6)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG .....	2 780,0	( — )
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG .....	—	(400,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gem. § 64 Abs. 11 AIVG .....	—	( — )
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG ...	854,6	(427,3)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG ...	599,8	(149,9)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG .....	14 913,9	( — )
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 5 AIVG .....	236,0	( — )
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung .....	188,8	( — )
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz 1957 .....	103,8	( — )
	20 287,5	(1 587,8)
<b>Titel 155 (Summe) ...</b>	<b>21 875,3</b>	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der geltenden Fassung) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.

- b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der geltenden Fassung — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

#### Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, in der geltenden Fassung;

§ 447 g ASVG;

Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes und der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 97 Arbeitsämtern und 10 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 403 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien .....	1	11	—
Niederösterreich ....	1	23	2
Burgenland .....	1	6	1
Oberösterreich .....	1	14	2
Salzburg .....	1	5	—
Steiermark .....	1	17	4
Kärnten .....	1	8	—
Tirol .....	1	9	—
Vorarlberg .....	1	4	1
<b>Summe ...</b>	<b>9</b>	<b>97</b>	<b>10</b>

#### Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instru-

mentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen gegenüber dem Erfolg 1984 einen höheren Aufwand, der knapp unter dem Bundesvoranschlag 1985 liegt. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

125 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 40,2 Millionen Schilling, für Information 69,8 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 10 Millionen Schilling.

1 070 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 050 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 20 Millionen Schilling.

690 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für Konjunktur- oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 225 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 165 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 235 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 65 Millionen Schilling.

505 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 46 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 359 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 100 Millionen Schilling.

380 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 165 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 190 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 25 Millionen Schilling.

10 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 8 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 0,5 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 1,5 Millionen Schilling.

### **Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG**

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

### **Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung**

#### **Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:**

Angenommen wurden 6 400 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 14 306 S monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

#### **Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:**

Angenommen wurden 7 000 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 8 925 S monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

### **Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG**

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 71 500 Bezieher von Arbeitslosengeld und 41 000 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 87 600 S pro Jahr (7 300 S monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 74 400 S pro Jahr (6 200 Schilling monatlich) veranschlagt. Hierzu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 64 200 S pro Jahr (5 350 S monatlich) für 37 500 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hierzu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rund 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

**Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung**

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1,0 vH der mit 18 877,5 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

**Ansatz 1/15597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.**

Beitrag der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung.

**Ansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einn.)**

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), ds. 1 384,3 Millionen Schilling.

**Ansatz 2/15574 Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus Vorjahren**

Zur teilweisen Abdeckung der vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge aus der Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung der Jahre 1982 und 1983 ist eine entsprechende Entnahme aus dem Reservefonds nach dem AIVG budgetiert.

**Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)**

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese im Jahre 1986 bis zu einem Höchstbetrag von 860 S kalendertäglich (25 800 S monatlich) zu berücksichtigen ist, einzuheben.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 220 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 13 800 S monatlich zugrunde gelegt.

**Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	346,3	370,6
1985 .....	331,0	329,2
1986 .....	385,8	383,8

**Unterschiede der Gebahrung**

Der gegenüber dem Erfolg 1984 und dem Bundesvoranschlag 1985 höhere Einnahmenvoranschlag ist im wesentlichen durch den höheren Beitrag der AIV zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der geltenden Fassung;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe**

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1986 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1984 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

**Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete**

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

**Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz**

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

## **Titel 157 Einrichtungen der Kriegsof- fer- und Heeresversorgung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	204,8	6 414,3	6 619,1	57,8
1985 .....	217,9	6 488,2	6 706,1	57,1
1986 .....	217,5	6 387,1	6 604,6	56,7

### **Unterschiede der Gebarung**

Der gegenüber 1985 geringere Personalaufwand ist auf die Planstellenverminderung zurückzuführen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1986, BGBl. Nr. 000/0000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1986, BGBl. Nr. 000/0000.

### **Behörden und Werkstätten**

Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamts für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### **Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter**

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand, die Ausgaben für Anlagen und die Aufwendungen aller Landesinvalidenämter.

### **Anlagen**

Hier ist insbesondere die Erneuerung von Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen sowie die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges vorgesehen.

## **Aufwendungen**

Neben den laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Landesinvalidenämter sind die Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärzthonorare) und für die bei jedem Landesinvalidenamts eingerichteten Schiedskommissionen (Sitzungsgelder und Reisekosten) veranschlagt.

### **Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einricht.)**

Die Prothesenwerkstätten in Wien und Linz gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Beide Werkstätten erzeugen im Auftrage der Landesinvalidenämter Prothesen und orthopädische Behelfe für Anspruchsberechtigte und sind betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes. Der Linzer Werkstätte ist außerdem eine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

### **Ansatz 1/15737 Heilfürsorge**

Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Beschädigten möglichst wieder herzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

### **Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen**

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

### **Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung**

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

**Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 5 917,102 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen <sup>2)</sup> .....	22,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV) .....	2 620,000
auf Rentengebühren für Witwen (KOV) .....	3 008,000
auf Rentengebühren für Waisen (KOV) .....	68,000
auf Rentengebühren für Eltern (KOV) .....	123,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV) .....	50,000
auf Rentengebühren für Witwen (HV) .....	2,000
auf Rentengebühren für Waisen (HV) .....	1,800
auf Rentengebühren für Eltern (HV) .....	0,900
auf Sterbegeld (KOV und HV) .....	18,100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV) .....	1,300
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer .....	2,002

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

Rentenempfänger nach dem KOVG	1. Juli 1983	Stand 1. Juli 1984	1. Juli 1985
Kriegsbeschädigte .....	83 708	80 517	77 271
Witwen .....	73 342	71 246	68 960
Waisen .....	2 356	2 199	2 074
Eltern (Kopfzahlen) .....	9 076	7 794	6 585
Summe .....	168 482	161 756	154 890

Rentenempfänger nach dem HVG	1. Juli 1983	Stand 1. Juli 1984	1. Juli 1985
Beschädigte .....	893	935	981
Witwen .....	37	37	39
Waisen .....	52	51	46
Eltern .....	41	39	38
Summe .....	1 023	1 062	1 104

Der Voranschlag 1986 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1986 auf Grund der Rentenanpassung, eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

**Ansatz 1/15777 Krankenversicherung**

Die Zahl der pflichtversicherten Hinterbliebenen nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1983	Stand 1. Juli 1984	1. Juli 1985
Hauptversicherte .....	15 705	14 779	13 801
Zusatzversicherte .....	307	252	218
Summe .....	16 012	15 031	14 019

Die der freiwillig Versicherten nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1983	Stand 1. Juli 1984	1. Juli 1985
Hauptversicherte .....	1 624	1 498	1 390
Zusatzversicherte .....	359	280	224
Summe .....	1 983	1 778	1 614

Obwohl auch für 1986 ein weiterer Rückgang der Zahl der Versicherten im Bereiche des KOVG erwartet wird, verursachen die altersbedingte vermehrte Inanspruchnahme und die längere Verweildauer höhere Kosten.

Auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, hat der Hauptversicherte einen Beitrag von 3 vH der Hinterbliebenenrente zu leisten.

In der freiwilligen Versicherung hat der Schwerbeschädigte monatlich für den Hauptversicherten einen Betrag von 000 Schilling und für jeden Zusatzversicherten 00 Schilling zu entrichten.

Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung wird auf Grund der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vom Bund voll ersetzt.

**Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland**

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 7,9 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland mit 2,2 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz**

Gemäß Artikel 11 des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand des Vorjahres aus der Durchführung des Vertrages. Für 1986 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 7 Millionen Schilling angenommen.

**Ansatz 1/15798 Fahrtausweise und Sonderfürsorge**

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte <sup>3)</sup> ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1984 10 593 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 050 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1986 liegen 10 500 bzw. 1 500 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1,300 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0,400 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen vorgesorgt.

#### **Ausgleichstaxfonds**

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1979.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

#### **Kriegsopferfonds**

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

#### **Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte**

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 214/1984.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen

oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hierfür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Ansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

#### **Titel 159 Verschiedene Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1984 .....	106,7	27,4	134,1	3,7
1985 .....	117,9	34,7	152,6	3,1
1986 .....	119,8	33,9	153,7	3,7

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der geltenden Fassung;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;



Heimarbeitungskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 176/1960 und 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977.

### **Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitungskommissionen**

#### **Organisation**

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den Einigungsämtern Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitungskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

#### **Gebarung**

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzlei-bediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

### **Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion**

#### **Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 19 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-

Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

#### **Anlagen**

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1986 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung sowie von Meßgeräten.

#### **Förderungsausgaben**

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck ist auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Der Ansatz für Förderungsausgaben dient dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen bleibt gegenüber dem Verwaltungsjahr 1985 voraussichtlich gleich.

#### **Aufwendungen**

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 288 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfangs der Außendiensttätigkeit entfallen rund 49 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

<sup>1)</sup> Für 35 Anspruchsberechtigte.

<sup>2)</sup> Für 815 Anspruchsberechtigte.

<sup>3)</sup> Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, Zl. IV-29.170-15/1951.

## Kapitel 16 Sozialversicherung

### Gesamtgebarung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	41 811,5	877,9
1985 .....	42 333,2	85,8
1986 .....	47 045,0	92,3

Die für die Entwicklung der Gesamtausgaben maßgeblichen Umstände können den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln entnommen werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (41. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der derzeit geltenden Fassung (10. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der derzeit geltenden Fassung (5. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000, unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der derzeit geltenden Fassung (9. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 205/1985;

Aufwertungszahl für 1986 1,041 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1986 1,035 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der derzeit geltenden Fassung (15. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der derzeit geltenden Fassung (Novelle zum NSchG), BGBl. Nr. 666/1983.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	33 330,8	669,1
1985 .....	34 713,8	0,0
1986 .....	39 589,5	0,0

### Unterschiede der Gebarung

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen sowie ein vermehrter Neuzugang an Direkt-pensionen) bewirken eine starke Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen der Novellenpakete der letzten Jahre — vor allem auf dem Sektor der Erträge in der Pensionsversicherung — wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Die Pensionsreform bewirkt einerseits höhere Erträge durch eine Beitragsatzserhöhung um 1%-Punkt (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG und 4. Novelle zum FSVG) bzw. um ½%-Punkt (8. Novelle zum BSVG), andererseits eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen, die teils die schon in Pension befindlichen Versicherten durch eine geringere Pensionsanpassung und teils die künftigen Pensionisten durch eine Änderung der Pensionsbemessung betreffen. Durch verschiedene Umschichtungen wird im Jahre 1986 der Bundeshaushalt zusätzlich entlastet.

### Aufwand

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

62

## Kapitel 16 — Titel 161

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 4 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

## Berechnungsgrundlagen:

**Ansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	860 575
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	1 233 650
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	70 633,4
ab: Erträge .....	53 363,0
Bundesbeitrag für 1986 .....	17 270,4

**Ansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	16 100
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	25 600
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	1 421,6
ab: Erträge .....	1 113,2
Bundesbeitrag für 1986 .....	308,4

**Ansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	409 550
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	1 089 500
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	55 050,7
ab: Erträge .....	48 929,6
Bundesbeitrag für 1986 .....	6 121,1

**Ansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	28 900
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	13 750
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	3 597,2
ab: Erträge .....	2 144,0
Bundesbeitrag für 1986 .....	1 453,2

**Ansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG**

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1986 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG .....	3 443,7

**Ansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG .....	140 175
nach dem FSVG .....	496
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG .....	184 900
nach dem FSVG .....	6 300
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	12 769,6
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG .....	8 790,0
Bundesbeitrag für 1986 .....	3 979,6

**Ansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (3) BSVG**

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1986 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG .....	2 502,6

**Ansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen .....	179 725
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	179 350
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen .....	9 975,1
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG .....	5 464,6
Bundesbeitrag für 1986 .....	4 510,5

**Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	7 258,3	—
1985 .....	6 521,8	0,0
1986 .....	6 371,2	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1984 wurde bei allen Versicherungsträgern von einer nachträglichen Refundierung des Ausgleichszulagen-Aufwandes auf eine Bevorschussung übergegangen.

## Kapitel 16 — Titel 162 bis 164

63

**Aufwand**

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1986 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1985):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	6 692	(6 466)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen .....	4 672	(4 514)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension ..	4 672	(4 514)
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	1 732	(1 673)
falls beide Elternteile verstorben sind .....	2 603	(2 515)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	3 077	(2 973)
falls beide Elternteile verstorben sind .....	4 640	(4 483)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 498 (481) Schilling.

**Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	735,8	—
1985 .....	759,0	0,0
1986 .....	750,5	0,0

**Aufwand**

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1986 kommen die Ersätze für das Jahr 1985 zur Abrechnung.

**Titel 163 Bundesministerium; Leistungen n. d. Wohnungsbeihilfengesetz**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	153,7	126,3
1985 .....	—	—
1986 .....	—	—

Durch das Bundesgesetz vom 29. November 1983 (BGBl. Nr. 595) wurde das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, ab 1. Jänner 1984 aufgehoben. Die Beträge für das Jahr 1984 ergeben sich aus der Abrechnung für das Jahr 1983.

**Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	227,8	0,9
1985 .....	234,2	0,0
1986 .....	235,3	0,0

**Aufwand**

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Betrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Gemäß § 18 ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 5 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

**Titel 165 BM; Leist. n. d. Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	105,1	81,7
1985 .....	104,4	85,8
1986 .....	98,5	92,3

**Aufwand**

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG) ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Für das Jahr 1986 wurden das durchschnittliche Sonderruhegeld mit 13 790 S monatlich und die Zahl der Empfänger mit 430 angenommen.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge — siehe Ansatz 2/16504.

**Einnahmen**

Gemäß Artikel XI Abs. 3 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Für das Jahr 1986 wurden 12 500 Dienstnehmer mit einer durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage einschließlich Sonderzahlungen von 24 700 S angenommen.

## Kapitel 17 Gesundheit und Umweltschutz

### Gesetzliche Grundlagen

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;  
 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961, 116/1967 und 702/1974;  
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1973 und 142/1974;  
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;  
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;  
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;  
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 203/1954, 364/1967 und 358/1969;  
 Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980 und 54/1981;  
 Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;  
 Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1970;  
 Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;  
 Plasmaphereseverordnung, BGBl. Nr. 231/1978 in der Fassung BGBl. Nr. 220/1984 und 000/1985;  
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;  
 Bäderhygiene-Verordnung, BGBl. Nr. 495/1978;  
 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 2/1957, 86/1960, 56/1965, 348/1970 und 370/1973;  
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;  
 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978, 319/1980 und 184/1985;  
 Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1980, 248/1983, 202/1984 und 365/1985;  
 Verordnung über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 374/1982, 611/1982, 437/1984 und 194/1985;  
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;  
 Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;  
 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;  
 Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 121/1972;  
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;  
 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;  
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;  
 Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;  
 Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983;  
 Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985;

Sonderabfallbeseitigungsgesetz, BGBl. Nr. 186/1983;  
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979;  
 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 348/1934, 441/1935, 122/1949, 128/1954, 141/1974, 220/1978 und 563/1981;  
 Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;  
 Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, 214/1981 und 236/1985;  
 Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961, 569/1975 und 447/1982;  
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 237/1985;  
 Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;  
 Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 600/1981;  
 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;  
 Studienförderungsgesetz 1983 — StudFG — BGBl. Nr. 436/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 543/1984;  
 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 152/1984 und BGBl. Nr. 293/1985;  
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;  
 Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;  
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 27/1958, 281/1974, 659/1977, 106/1979 und 273/1982;  
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985;  
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985;  
 Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984;  
 Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 218/1985;  
 Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 217/1985.

### **Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	81,3	111,0	192,3	5,9
1985 .....	87,1	120,0	207,1	5,9
1986 .....	94,2	140,4	234,6	6,8

### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist im gesamten Kapitel 17 auf die ganz-

jährige Vorsorge für die Bezugserrhöhung ab 1. Jänner 1985 und hier auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Der gestiegene Sachaufwand ist durch die Kosten der Einrichtung des neuen Amtsgebäudes und durch die Beitragsleistungen an internationale Organisationen bedingt.

Die Ausgaben und Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sind hier mitveranschlagt.

Bei den Einnahmen ist der Kostenersatz für die Verwaltung des Umweltfonds berücksichtigt.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; weiters sind Sonderbeiträge ua. von 6,7 Millionen Schilling zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, von rund einer Million Schilling zu COST-Aktionen sowie ein Beitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der ČSSR, der DDR, Polen, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1,1 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Aufwendungen**

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene, Beirat für Umwelthygiene) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztfortbildungskurse, WHO-Tagungen „Gesundheitsökonomie“ und „Gesundheitserziehung“, Internationaler Strahlenschutzkongreß und Seminar „Entschwefelung und Denitrifikation von stationären Quellen“).

### **Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984	2 470,7	538,9
1985	2 560,0	588,0
1986	2 819,6	596,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind insbesondere auf den neuen Abschluß einer Ver-

einbarung gem. Art. 15 a B-VG betr. die Krankenanstaltenfinanzierung zurückzuführen. Die Einnahmen berücksichtigen auch Gebühren aufgrund des Arzneimittelgesetzes.

	1984	1985 Millionen Schilling	1986
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	5,8	9,2	8,8
Vorsorgemedizin usw.	38,9	54,8	55,7
Förderungsmaßnahmen	71,7	80,9	84,6
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 337,7	2 390,6	2 648,8
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	15,7	22,8	20,1
Zivilschutz	0,5 <sup>1)</sup>	0,0 <sup>1)</sup>	0,0 <sup>1)</sup>
Sonstige Ausgaben	0,4	1,7	1,6
Summe	2 470,7	2 560,0	2 819,6

#### **Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen**

##### **Anlagen**

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die das Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung heben, zu ergänzen. Eine Beteiligung am Medienverbundprogramm des ORF in aktuellen Gesundheitsfragen ist vorgesehen.

##### **Förderungsausgaben**

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Im Rahmen eines neuen vorsorgemedizinischen Programmes werden Maßnahmen zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit, die in Österreich noch immer im oberen Drittel der Länder mit einem hoch entwickelten Gesundheitswesen liegt, und zur Durchführung von Hör- und Sehtests bei Klein- und Schulkindern erfolgen.

In Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig sind, werden Maßnahmen zur Untersuchung und Beratung betreffend AIDS sowie auf dem Gebiet der psychischen Hygiene durchgeführt.

Die Informationsarbeit über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches werden weiterhin gefördert.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung

der Funknetze in den einzelnen Bundesländern weiter unterstützt, um die Errichtung eines bundesweiten Funknetzes zur besseren ärztlichen Versorgung der Bevölkerung rasch zum Abschluß zu bringen.

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefördert.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde erhöht.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1986 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

#### **Aufwendungen**

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten

der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, zum Teil auch im Rahmen von ORF-Sendungen, ist dringend geboten. Der Erfolg der Information wird durch Meinungsumfragen ermittelt werden.

Vorbeugungs- und Aufklärungsmaßnahmen in bezug auf AIDS sind vordringlich. Insbesondere der fachkundigen Beratung der Risikogruppe kommt besondere Bedeutung zu.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) auf Grund des AMG ist vorgesorgt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über Säuglingsbetreuung, Qualitätskontrollen in der Röntgendiagnostik, Auswirkungen von UV-Strahlen, psychosomatische Erkrankungen, Einsatz von Balint-Gruppen zur Förderung der Fähigkeit der Ärzte, ihre Patienten besser zu verstehen und zu betreuen, Arzneimittelangelegenheiten, Sportmedizin, Krebsprophylaxe und Krebsnachsorge, gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkoholmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.



**Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies aufgrund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist entsprechend Art. 15 der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 230 Millionen Schilling veranschlagt.

**Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches**

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319 in der geltenden Fassung, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien, für die Veröffentlichung deren Ergebnisse und von Aufklärungsaktionen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

**Paragraph 1/1723 Zivilschutz**

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Ressort „Gesundheit und Umweltschutz“ zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

**Titel 173 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	176,4	2,3
1985 .....	1 189,8	503,6
1986 .....	1 189,6	3,9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Die Verminderung im Bereich des Strahlenschutzes ist auf die Eingliederung der Kontroll- und Meßstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in das Umweltbundesamt zurückzuführen.

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Strahlenschutz .....	69,7	81,3	79,2
Umweltfonds .....	3,9	1 000,0	1 000,0
Umwelthygiene .....	47,8	51,8	52,2
Veterinärwesen .....	39,4	41,2	42,7
Lebensmittelkontrolle ...	15,6	15,5	15,5
Summe ...	176,4	1 189,8	1 189,6

**Paragraph 1/1732 Strahlenschutz**

**Anlagen**

Gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstellen einzurichten, die zur raschen Erfassung eines allfälligen großräumigen Anstieges des Strahlenpegels dienen. Zur raschen Übermittlung der Meßwerte der einzelnen Beobachtungsstationen ist eine fernmeldetechnische Einrichtung notwendig, die sich in die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den sogenannten Landeswarnzentralen und in eine Gesamtdatensammlung in der sogenannten Bundeswarnzentrale gliedert.

Der Basisendausbau des im Jahr 1975 begonnenen etappenweisen Ausbaues des Strahlenfrühwarnsystems wurde im Jahr 1984 erreicht.

Allerdings bedarf dieses System noch weiterer Modifikationen und Ergänzungen, die stufenweise durchgeführt werden.

**Förderausgaben**

Auf Grund § 37 des Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die großräumige Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, die Einsatzorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und Österreichischer Zivilschutzverband, zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind im wesentlichen die Aufwendungen für Vertragsgebühren für die Anmietung von EDV-Anlagen und für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

**Aufwendungen**

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteil des Strahlenfrühwarnsystem bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung der bereits einbezogenen Außenstellen vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Auch die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung für die Konditionierung und Zwischenlagerung von nieder-radioaktiven Abfällen Vorsorge getroffen.

**Paragraph 1/1733 Umweltfonds**

Zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigung und Lärm (ausgenommen Straßenlärm) werden Fondsmittel für Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zur Verminderung dieser Umweltbelastungen sowie zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung umweltbelastender Sonderabfälle gewährt werden können.

**Paragraph 1/1736 Umwelthygiene**

Die seit dem Bestehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne der im Gesundheits- und Umweltschutzplan aufgeführten Maßnahmen eingeleiteten Vorhaben werden auch im Jahre 1986 fortgeführt.

**Anlagen**

Das im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung und Ausarbeitung der Meßergebnisse wird weiter fortgesetzt. Zur Ermöglichung der Vornahme von Untersuchungen an Ort und Stelle wurden die Bundesländer bereits mit je einem Fahrzeug als mobile Meßplattform ausgestattet. Infolge Unwirtschaftlichkeit werden im Jahr 1986 sechs Fahrzeuge ausgetauscht.

**Förderungsausgaben**

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, sind finanziell zu fördern.

Außerdem sind die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz weiter fortzusetzen.

**Aufwendungen**

Neben den Instandhaltungskosten der Meß- und Kontrollgeräte enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz die Mittel für die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die Umwelterziehung, für die Fortführung von Forschungsaufträgen sowie für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

**Paragraph 1/1737 Veterinärwesen****Anlagen**

Hier wurden die Aufwendungen für den Ankauf von Kopien von Aufklärungsfilmen zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung veranschlagt.

**Bekämpfung der Rinder-Tbc**

Die Tilgung der Rindertuberkulose ist an sich abgeschlossen. Um den bisherigen Erfolg nicht zu gefährden, muß der Bund für die Bereinigung allfälliger Re-Infektionen aufkommen.

**Epizootie**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit des Ministeriums die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rinderleukosegesetz für Tierärzte und den Ankauf von Ohrmarken berücksichtigt.

**Aufwendungen**

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen sind die Amtstierärzte entsprechend aus- und weiterzubilden.

**Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle**

Dieser Ansatz beinhaltet die Ersätze für durchgeführte beanstandete und nicht beanstandete Probenuntersuchungen an die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Fir-

men für die in dieser Verordnung aufgezählten 16 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

### **Titel 174 Bundesministerium; Rechtsangelegenheiten**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	85,3	0,5
1985 .....	106,3	0,9
1986 .....	207,3	0,7

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Mehrbedarf gegenüber den Vorjahren ist in erster Linie auf die Dotierung des Ansatzes 1/17424 „Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz“ zurückzuführen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Aufwendungen .....	—	0,3	0,3
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz .....	0,3	0,4	0,4
Zweckzuschüsse nach dem KAG .....	—	0,0	100,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz .....	51,1	62,0	62,5
Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärgesetzen .....	18,7	22,8	23,6
Studienförderung/ Medizinisch-technische Schulen .....	12,2	15,5	15,5
Schülerbeihilfen .....	3,0	5,3	5,0
Summe ...	85,3	106,3	207,3

#### **Ansatz 1/17408 Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseitigung von Giften und gefährlichen Stoffen, Grundlagen für Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

#### **Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz**

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes 1976 sind Hallenbäder und künstliche Freibekkenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und

Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Der Voranschlag 1986 wurde erfolgsorientiert erstellt.

#### **Ansatz 1/17424 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz**

Auf Grund des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hat der Bund die Abrechnung und Nachzahlung der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes A 1/81-13 an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten durchzuführen. Diese Nachzahlungen sind in Jahresraten zu 100 Millionen Schilling zu leisten.

#### **Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz**

Das TBC-Gesetz ermöglicht eine zielgerichtete Bekämpfung der Krankheit. Durch intensivere Behandlungsmethoden und dadurch bedingten kürzeren Krankheitsverlauf können Kostensteigerungen zum Großteil noch aufgefangen werden.

#### **Ansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärgesetzen**

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

#### **Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen**

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

#### **Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen**

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen. Eine konstante Ausgabenentwicklung kann infolge schwankender Schülerzahlen, der Entwicklung bei Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen und den nicht vorhersehbaren Schulerfolgen kaum erzielt werden.

**Titel 179 Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	217,4	170,1	387,5	182,8
1985 .....	234,6	213,5	448,1	193,5
1986 .....	307,2	343,7	650,9	199,9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personal- und Sachaufwandes ist auf das neu geschaffene Umweltbundesamt zurückzuführen.

**Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten <sup>2)</sup>**

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien sowie der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Neben der durch die fortschreitende Technisierung und Modernisierung der Untersuchungsmethoden erforderlichen apparativen Ausrüstung der Anstalten ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Bildung von Schwerpunktprogrammen, die auch in den kommenden Jahren durch das im Jahre 1975 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz vorgegeben sein werden.

Von den bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Fahrzeug für betriebliche Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

**Anlagen**

Die apparative Ausrüstung der Anstalten wird im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben und unter Berücksichtigung von Rationalisierung und Technisierung weiterzuführen sein.

Daneben bildet die EDV-mäßige Ausstattung der Anstalten den künftigen Schwerpunkt, der bis zum Vorliegen des erforderlichen Gesamtkonzeptes vorerst nur durch vordringlichste Maßnahmen erfüllt werden kann. Die Einbindung aller Anstalten in die EDV-Dokumentations- und Informationsstelle in Wien wird im Jahre 1987 vorzunehmen sein.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz 1975 berücksichtigt sind.

Außerdem wurde für die gemäß § 36 Abs. 3 LMG 1975 an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingerichtete Dokumentations- und Informationsstelle vorgesorgt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

**Paragraph 1/1791 Umweltbundesamt**

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand für das mit Bundesgesetz vom 20. März 1985, BGBl. Nr. 127 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1985 errichtete Umweltbundesamt.

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen der dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesenen Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umwelt- und Strahlenschutzinteressen zu wahren.

Der Aufbau des Umweltbundesamtes wird stufenweise erfolgen und soll 1986 abgeschlossen sein.

**Anlagen**

Hier wurde die erforderliche Ausstattung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vorgesehen.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt berücksichtigt.

**Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.**

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt unter Berücksichtigung der Erfordernisse aufgrund des mit 1. April 1984 in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes. Insbesondere in der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und im Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut/Bundestaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt sind Baumaßnahmen zur Raumgewinnung im Gange.

Erstmals sind die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten auch mit der Durchführung von Untersuchungen betreffend AIDS befaßt und in die Qualitätskontrolle dieser Untersuchungen einbezogen.

Ferner sollen neue Untersuchungsmethoden auf dem Gebiete der Tuberkulosedagnostik von diesen Anstalten angewendet werden.

**Anlagen**

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Für die Ausstattung neu adaptierter Räume und die Anschaffung der für den Vollzug des AMG notwendigen Spezialgeräte sowie für die bei AIDS-Tests erforderlichen Spezialgeräte und die Bactec-Geräte für Tuberkuloseuntersuchungen ist vorgesorgt.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Größe der Neubauten und die zusätzlichen Arbeiten aufgrund des Arzneimittelgesetzes, der AIDS-Test und der Bactec-Methode veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

**Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten**

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

**Anlagen**

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

**Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten**

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetz-

dorf, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, der Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz, und Innsbruck sowie den Aufwand für die Seuchenschlachststätten.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Von den bei den Veterinärmedizinischen Anstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Kraftfahrzeug für besondere Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

**Anlagen**

Das Hauptgewicht liegt auch im Jahr 1986 bei der Einrichtung neuerbauter Objekte. Während die Einrichtung und Ausstattung der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck noch im Jahr 1985 im wesentlichen abgeschlossen werden konnte, ist die Ausstattung weiterer neuerbauter Objekte im Rahmen des Baugeschehens an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling noch bis zum Jahr 1987 erforderlich.

In Anbetracht des erheblichen finanziellen Bedarfes für die Einrichtungsmaßnahmen werden lediglich die vordringlichsten Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen vorgenommen.

**Aufwendungen**

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die Wiederholungs- und Nachimpfungen im Rahmen der Leukosebekämpfung bestimmt sind.

Außerdem ist das Architektenhonorar für die Einrichtung der generalsanierten und neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling bzw. für die Einrichtung des Neubaus der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck berücksichtigt.

**Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst**

Der bei diesem Paragraph veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht.

<sup>1)</sup> Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zum Paragraph 1111 (Zivilschutz) Seite 18 und Fußnote <sup>1)</sup> auf Seite 21.

<sup>2)</sup> Die Gebühren werden gemäß BGBl. Nr. 437/1977 erhoben.

## Kapitel 18 Familienangelegenheiten

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 617/1983, mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 errichtet.

### **Titel 180 Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	17,7	14,7	32,4	0,0
1985 .....	27,5	21,9	49,4	0,0
1986 .....	32,7	25,1	57,8	0,0

#### **Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist neben der allgemeinen Bezugserrhöhung und der Vorsorge für Beförderungen und Vorrückungen auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

#### **Anlagen**

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände und Maschinen ab einem Anschaffungsbetrag von 5 000 S sowie Personenkraftwagen veranschlagt.

#### **Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

#### **Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier ist der Aufwand für die aus Bundesmitteln getragene Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe für die Bundesbediensteten der Zentralstelle sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

#### **Aufwendungen**

Hier ist für den administrativen Sachaufwand, den Raumbedarf, insbesondere Anmietungen, den Energieverbrauch sowie für die Anschaffung von Fachliteratur vorgesorgt.

Außerdem ist in diesem Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit, für die Veranstaltung von familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung

von Publikationen, die die Schwerpunkte des Ressorts medial begleiten und unterstützen, sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen vorgesorgt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienverbände (UOFI — Union Internationale des Organismes Familiaux), Paris; Beitragsleistung im Jahre 1986: 80 000 S.

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung derzeit 80 000 S im Jahr.

### **Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	65,5
1985 .....	461,2
1986 .....	59,3

#### **Paragraph 1810 Familienberatungsstellen**

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Förderung der Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1983 vorgesehen.

Im Jahre 1986 werden voraussichtlich 205 Familienberatungsstellen gefördert werden, um 7 mehr als für das Jahr 1985 vorgesehen sind. Die Förderung der Familienberatungsstellen stellt eine der flankierenden Maßnahmen zu den gesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruches dar, die vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurden. Die Vermehrung der Beratungsstellen ergibt sich bei den von privaten Rechtsträgern betriebenen Beratungsstellen. Die Anzahl der von den Ländern und Gemeinden betriebenen Beratungsstellen wird sich voraussichtlich nicht vermehren.

#### **Paragraph 1811 Familienorganisationen**

Die Mittel, die bei diesem Ansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet. Es handelt sich dabei vorwiegend um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

**Paragraph 1812 Sonstige Förderungen**

Bei diesem Ansatz werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Im Rahmen des Familienhärteausgleiches werden Familien, die durch ein besonderes Ereignis (Tod eines Elternteiles, Eintritt einer längerwährenden Erwerbsunfähigkeit des Familienerhalters, Naturereignis usw.) schuldlos in eine Notlage geraten sind, Zuwendungen zur Milderung bzw. Beseitigung der Notlage gewährt. Im Jahre 1984 wurden in 369 Fällen Zuwendungen gewährt.

**Paragraph 1813 Reservefonds für Familienbeihilfen**

Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, daß der Bund Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten im Hinblick auf die passive Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und der Ausschöpfung der liquiden Mittel des Reservefonds zu erbringen hat. Im Jahre 1986 wird der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgeglichen gebaren, sodaß eine Rückzahlung der Verbindlichkeit des Bundes an den Familienlastenausgleich nicht vorgesehen ist.

**Titel 182 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	34 282,5	34 282,5
1985 .....	36 112,5	36 112,5
1986 .....	36 976,6	36 976,6

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1985 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — FLAG 1967).

**Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1986 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1985 verändern:

1. Erhöhung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe um 50 S pro Kind ab 1. Jänner 1986 und der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder;

2. Gewährung der Familienbeihilfe für arbeitslose Jugendliche zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr;

3. höhere Aufwendungen für den Teilersatz des Wochengeldes und der Betriebshilfe;

4. Ersparungen bei der Schulbuchaktion;

5. Erhöhung der Pauschbeträge der Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30 c Abs. 1 und 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

**Gebarungsansätze**

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen ausbezahlt und diesen zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

**Ausgaben**

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
<b>Sektion A:</b>			
Familienbeihilfen .....	19 715	21 293	21 802
<b>Sektion B:</b>			
Familienbeihilfen .....	5 723	6 214	6 419
Geburtenbeihilfen .....	1 114	1 150	1 150
Schulfahrtbeihilfen .....	223	250	335
Schülerfreifahrten .....	2 855	2 953	2 998
Schulbücher .....	888	1 000	959
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld .....	1 317	1 332	1 384
Mutter-Kind-Paß .....	200	270	280
Unterhaltsvorschüsse .....	506	600	600
Sonstige familienpolitische Maßnahmen .....	953	1 050	1 050
Überschuß an den Reservefonds für Familienbeihilfen .....	788	0	0
Gesamtsumme 182 ...	34 282	36 112	36 977

**Familienbeihilfe****Höhe der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1986 für jedes Kind 1 100 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

## Kapitel 18 — Titel 182

75

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 350 S.

**Bedeckung des Aufwandes**

Der Aufwand an Familienbeihilfen wird — von nachstehenden Ausnahmen abgesehen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen

Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsleistungen auszahlen und

- b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 182 des Bundeshaushaltes verrechnet.

**Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe**

Aus nachstehender Übersicht sind die Verrechnungspositionen für den Aufwand an Familienbeihilfe sowie die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen zu ersehen:

Verrechnungspositionen	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder
1. Kap. 18, Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A *)	774 000	1 248 700
Kap. 18, Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B ...	186 800	435 000
Fondsverwaltung (Summe) ...	960 800	1 683 700
2. Kap. 01 bis 65 — ohne Kap. 15 und 18 .....	42 000	70 200
Kap. 15 (betr. Opferfürsorge bzw. Kriegsopfer- und Heeresversorgung) .....	900	1 200
Haushalte der Länder und der Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern .....	47 000	84 300
Selbstträger (Summe) ...	89 900	155 700
Gesamtsumme ...	1 050 700	1 839 400

\*) Einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1984 an 41 329 Ausländer für 90 148 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in vermindelter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 36 300 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1981 10 982, im Jahre 1982 11 146 und im Jahre 1983 10 881.

**Geburtenbeihilfe**

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine aus drei Teilen bestehende Geburtenbeihilfe gewährt.

**Höhe der Geburtenbeihilfe**

Der erste Teil der Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Dieser Betrag erhöht sich auf 5 000 S, wenn das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und die Mutter während der Schwangerschaft viermal und das Kind einmal ärztlich untersucht wurden.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 5 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und vier ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

**Anzahl der Geburten**

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1978: 85 964 Kinder  
 1979: 86 949 Kinder  
 1980: 91 474 Kinder  
 1981: 94 453 Kinder  
 1982: 95 309 Kinder  
 1983: 90 599 Kinder.  
 1984: 89 643 Kinder.

Im Jahre 1986 wird mit etwa 90 000 Neugeborenen gerechnet.

**Bedeckung des Aufwandes**

Der Aufwand an Geburtenbeihilfe wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfe aus eigenen Mitteln auszuzahlen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.



Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

### Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Die Schulfahrtbeihilfe wird durch die Finanzämter auf Antrag ausgezahlt. Die Anzahl der Fälle und der Aufwand pro Schuljahr sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1977/78	125 481	148,8	1 186
1978/79	132 712	157,7	1 188
1979/80	135 756	210,7	1 552
1980/81	141 442	221,1	1 564
1981/82	143 870	224,8	1 563
1982/83	143 991	226,1	1 570
1983/84	142 306	247,7	1 741

### Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Für die Bedeckung des Aufwandes sind vorgesehen:

	1985	1986
	Mill. S	
a) Linienverkehr	2 258,0	2 300,0
b) Gelegenheitsverkehr	694,0	697,0

Die Schülerfreifahrt wurde in den vergangenen Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1977/78	908 819	1 765,0	1 942
1978/79	965 204	1 844,8	1 911
1979/80	1 014 763	1 973,0	1 944
1980/81	1 000 000	2 441,3	2 441
1981/82	990 000	2 921,3	2 951
1982/83	970 000	2 845,2	2 933
1983/84	925 000	2 835,0	3 060
1984/85	917 000	2 829,1	3 085

### Schulbücher

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1985/1986 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1 205 000 geschätzt.

Ab dem Schuljahr 1984/85 werden im Rahmen der Schulbuchaktion speziell für schwerstbehinderte Kinder entwickelte therapeutische Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben.

Der im Jahre 1986 anfallende Gesamtaufwand wurde mit 959 Millionen Schilling angenommen.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand pro Kind	Durchschnittsaufwand pro Buch
1977/78	1 454 217	956,4	657,68	76,64
1978/79	1 443 320	917,9	635,85	74,26
1979/80	1 450 067	948,1	653,86	79,64
1980/81	1 400 057	955,0	682,12	81,20
1981/82	1 338 108	989,2	739,25	83,81
1982/83	1 305 059	994,1	761,70	87,06
1983/84	1 268 688	991,3 <sup>1)</sup>	781,36 <sup>1)</sup>	90,45 <sup>1)</sup>
1984/85	1 225 960	888,0 <sup>1)</sup>	724,33 <sup>1)</sup>	89,51 <sup>1)</sup>

### Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1977.

### Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles sowie des zweiten und dritten Teiles der Gebur-

tenbeihilfe erforderlich sind, werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

#### **Unterhaltsvorschüsse**

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1986 wird mit rund 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/18272 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

#### **Schülerunfallversicherung**

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

#### **Wochengeld**

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

#### **Betriebshilfe**

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hierzu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982).

#### **Reservefonds für Familienbeihilfen**

Die aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) anfallenden Überschüsse sind gemäß § 40 FLAG 1967 einem Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zuzuführen, aus dem allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bedecken sind.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen wies mit Stand vom 31. Dezember 1984 ein Gesamtvermögen von 2 369,9 Millionen Schilling aus;

es handelt sich dabei um

- a) eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582 Millionen Schilling
- b) um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 787,9 Millionen Schilling.

#### **Einnahmen**

Die zweckgebundenen Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
<b>Sektion A:</b>			
Dienstgeberbeiträge . . . .	20 924	22 175	23 075
<b>Sektion B:</b>			
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer . . .	2 425	2 581	2 945
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern . .	10 500	10 500	10 500
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	88	91	91
Beiträge der Länder . . . . .	128	135	136
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse . . . . .	217	230	230
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen . . . . .	0	400	0
<b>Gesamteinnahmen 182 . . .</b>	<b>34 282</b>	<b>36 112</b>	<b>36 977</b>

#### **Dienstgeberbeitrag**

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
- b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

#### **Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und

Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, werden 2,29 vH an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18210 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

#### **Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer**

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 625 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18211 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

#### **Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Die Beiträge von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125 vH der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage ist der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag.

Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

#### **Beiträge der Länder**

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

#### **Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse**

Die zu Lasten des Ansatzes 1/18279 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

#### **Titel 184 Jugend**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1984 .....	1,8	64,1	65,9	0,0
1985 .....	2,3	75,5	77,8	0,2
1986 .....	2,3	57,9	60,2	0,2

#### **Unterschiede der Gebarung**

Ab dem Jahr 1986 wird die Gebarung für den Konsumentenschutz bei Titel 1/185 verrechnet.

#### **Paragraph 1841 Außerschulische Jugendberziehung**

##### **Personalaufwand**

Hier werden die Bezüge der im Bundesdienst stehenden 3 Landesjugendreferenten veranschlagt.

##### **Förderungsausgaben**

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde<sup>2)</sup> und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung werden gefördert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des Österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

## Kapitel 18 — Titel 185

79

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier werden die Aufwendungen für die nicht im Bundesdienst stehenden 5 Landesjugendreferenten veranschlagt.

**Aufwendungen**

Veranschlagt sind die Kosten für die Zeitschrift „Die Klammer“ und das „Österreichische Jugendsingen“, weiters die Aufwendungen für alle direkten nationalen und internationalen Jugendaktionen des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, die Kosten für Aktionen mit den Landesjugendreferenten und anderen Partnern sowie für Lehrgänge und Seminare.

**Paragraph 1842 Sonstige Jugendmaßnahmen****Förderungsausgaben**

Die Ausgaben sind zur Förderung verschiedener, den Lebensbereich der Jugend betreffenden Aktivitäten bestimmt, die über den Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung hinausgehen.

**Titel 185 Konsumentenschutz**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1986 .....	22,5	0,0

**Aufwendungen**

Bis zum Jahre 1985 wurde der Sachaufwand für den Konsumentenschutz beim Titel 184, Paragraph 1843, mitverrechnet.

Hier werden der Mitgliedsbeitrag für den Verein<sup>2)</sup> für Konsumenteninformation und Aufwendungen für Informationsmaterial veranschlagt.

Weiters ist in diesem Ansatz auch für den Nachdruck der Verfahrensfibel und die Neuauflage der Konsumentenfibelf sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesorgt.

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

<sup>2)</sup> Institution auf Vereinsbasis.

## Kapitel 20 Äußeres

### **Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	147,1	428,1	575,2	13,9
1985 .....	150,9	496,2	647,1	10,4
1986 .....	164,7	594,9	759,6	12,8

#### **Unterschiede gegenüber den Vorjahren**

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986 Millionen Schilling
Personalaufwand .....	147,1	150,9	164,7
Internationale Beitragszahlungen .....	323,3	387,5	387,5
Übrige Gebarung .....	104,8	108,7	207,4
Summe ...	575,2	647,1	759,6

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen sowie auf die Personalvermehrung durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1973 (Übernahme der Entwicklungshilfe) zurückzuführen.

#### **Internationale Beitragszahlungen**

Die Unterschiede des Bedarfes sind auf die Kursschwankungen des US-Dollars zurückzuführen. Zuständigkeitshalber wurde der Beitrag zum UNICEF ab dem Jahre 1986 bei Kapitel 20 (bisher bei Kapitel 15 Soziales) veranschlagt. Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich.

#### **Übrige Gebarung**

Beim Ansatz 1/20048 ist außer für die laufend stattfindenden Konferenzen für die Abhaltung des KSZE-Folgetreffens in Wien mit 70,0 Millionen Schilling und für die UN-Kodifikationskonferenz, UNIDO-Generalkonferenz und UN-Suchtgifttagung mit 30,0 Millionen Schilling vorgesorgt. Bei den Anlagen ist der weitere Ausbau der Telekommunikation und die Ausgestaltung der Redoutensäle vorgesehen. Weiters wurde für die Einführung und den Aufbau der EDV im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit rund 3,9 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministe-

rium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970 und BGBl. Nr. 389/1973.

Die Kosten für die österreichische Delegation beim Europarat (Ansatz 1/20038) und den parlamentarischen Rat der Europabewegung (Ansatz 1/20008, Post 7801) sind ab 1985 beim Kapitel 02 „Bundesgesetzgebung“ veranschlagt.

### **Titel 201 Vertretungsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	267,2	743,0	1 010,2	63,3
1985 .....	270,1	826,1	1 096,2	47,8
1986 .....	282,3	864,1	1 146,4	55,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1986 gegenüber 1984 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der bei den Anlagen veranschlagte Betrag ist für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäude und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen und dient auch dem Ankauf von Notstromaggregaten und dem weiteren Ausbau der Fernmeldeanlagen.

Die Erhöhung des übrigen Sachaufwandes ist auf die Auswirkung der Kursänderungen, hauptsächlich des US-Dollars, zurückzuführen.

Für die Instandhaltung von bundeseigenen und von angemieteten Gebäuden sowie für die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden wurde entsprechend vorgesorgt.

#### **Förderungszuwendungen**

Die hier veranschlagten 4,417 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,600 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 817 000 S für sonstige Unterstützungen bestimmt.

#### **Dienststellen im Ausland**

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 69 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

#### **Diplomatische Vertretungsbehörden**

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad,

## Kapitel 20 — Titel 202 bis 204

81

Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ČSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

**Konsularische Vertretungsbehörden**

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chicago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1985 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

**Konsulargebühren**

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

**Titel 202 Diplomatische Akademie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	5,8	5,0	10,8	2,4
1985 .....	6,2	5,9	12,1	2,4
1986 .....	6,7	5,9	12,6	2,5

Im Jahre 1964 wurde die Diplomatische Akademie errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV, Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

**Einnahmen**

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeträgen.

**Titel 203 Österreichische Kulturinstitute**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	18,0	33,2	51,2	1,7
1985 .....	21,6	40,5	62,1	1,6
1986 .....	22,5	44,4	66,9	1,7

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

**Unterschiede der Gebarung**

Bei den Anlagen ist der Neubau eines Institutsgebäudes in Warschau vorgesehen.

**Kulturabkommen**

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

**Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	18,5	3,4
1985 .....	21,9	2,8
1986 .....	23,2	3,2

Für die Durchführung des USA-Konzeptes sind bei diesem Titel 2 Millionen Schilling und außerdem beim Titel 200, Ansatz 1/20028 „Presse und Information“, weitere 500 000 S veranschlagt.

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

### **Titel 205 Entwicklungshilfe**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	348,4	167,0
1985 .....	389,7	133,7
1986 .....	439,7	135,2

Auf Grund der Novellierung des Bundesministerriengesetzes 1973 wird die Entwicklungshilfe ab dem Jahre 1985 bei Kapitel 20 (bisher bei Kapitel 10 Bundeskanzleramt) veranschlagt.

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten

Förderungsmittel von zusammen 439,0 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 300 000 S als Beitrag Österreichs zum UNCDF <sup>1)</sup> und ein solcher von 350 000 S als Beitrag Österreichs zum Club du Sahel veranschlagt.

<sup>1)</sup> UN Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

## Kapitel 30 — Titel 300 bis 302

83

**Kapitel 30 Justiz****Titel 300 Bundesministerium für Justiz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	88,2	60,0	148,2	26,0
1985 .....	88,7	67,9	156,6	26,0
1986 .....	97,0	68,1	165,1	26,1

Bei diesem Titel wird neben den Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle auch die Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 30 Justiz veranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist eine Folge der Bezugserhöhung für Bundesbedienstete. Die Erhöhung des Sachaufwandes ist zum größten Teil auf den Ausbau der Vereinsachwalterschaft zurückzuführen.

**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

**Förderungsausgaben**

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft, mit denen eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wurde. Aufgabe dieser Vereine ist es, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

**Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	66,6	7,1	73,7	0,1
1985 .....	66,4	8,2	74,6	0,1
1986 .....	70,1	7,9	78,0	0,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1986 ist im wesentlichen auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete und Mehrausgaben für Druckwerke, Brennstoffe und Büromittel zurückzuführen.

**Aufgaben <sup>1)</sup>**

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

**Titel 302 Justizbehörden in den Ländern**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	2 012,9	1 093,1	3 106,0	2 359,3
1985 .....	2 051,4	1 220,9	3 272,3	2 427,9
1986 .....	2 153,8	1 254,6	3 408,4	2 709,6

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1986 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für Entschädigungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz und für Rechtspraktikanten.

Die für 1986 veranschlagten Einnahmen tragen der Entwicklung in den Jahren 1984 und 1985 Rechnung.



**Aufgaben**

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

**Organisation**

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz,
- 17 Staatsanwaltschaften,
- 205 Bezirksgerichte,
- 61 Arbeitsgerichte.

**Gesetzliche Grundlagen**

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Schiedsgerichte der Sozialversicherung), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 217/1985;

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 49/1983;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 333/1982;

Vollzugs- und Weggebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 653/1982;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und 439/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1983;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1985;

Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983.

**Titel 303 Justizanstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	926,9	492,5	1 419,4	96,4
1985 .....	953,8	505,3	1 459,1	106,6
1986 .....	1 004,7	525,1	1 529,8	106,7

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugserhöhungen und die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Bei den Einnahmen des Jahres 1986 wurde die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt.

**Aufgaben**

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschole obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

**Organisation**

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
- 1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

**Gesetzliche Grundlagen**

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1978, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1984, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 425/1974, Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1983, Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

**Förderungsausgaben**

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

**Massafonds der Justizwache**

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.) .....	11,8
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten .....	11,7
Fondsaufwand .....	0,1
Zusammen ...	11,8

**Verpflegstage**

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1983 <sup>2)</sup> .....	3 111 352
1984 <sup>2)</sup> .....	3 300 000
1985 <sup>2)</sup> .....	3 300 000

**Titel 305 Bewährungshilfe**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	60,2	61,3	121,5	0,2
1985 .....	64,3	65,5	129,8	0,1
1986 .....	67,8	67,3	135,1	0,1

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand war im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben im Jahre 1985 sowie zur finanziellen Vorsorge für zusätzliche Planstellen zu erhöhen.

Der Sachaufwand beruht ua. auf der gegebenen Personalvermehrung, die eine entsprechende Erhöhung des Sachaufwandes (Kilometergeld usw.) nach sich zieht. Auch die vermehrte Betreuung erwachsener Personen und eine notwendige Erweiterung einiger Geschäfts- und Außenstellen schlägt sich hier nieder.

**Aufgaben**

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

**Organisation**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit der Außenstelle Judenburg werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg und Klagenfurt zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1984, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 425/1974, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1984, Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578/1980.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 328/1968.

<sup>2)</sup> Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

## Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

### Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	429,6	134,3	563,9	114,0
1985 .....	438,5	136,8	575,3	109,8
1986 .....	460,2	141,6	601,8	113,6

#### Ansatz 1/40000 Personalaufwand

##### Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand gegenüber 1985 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1985, für die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt wurde, bedingt.

#### Ansatz 1/40003 Anlagen

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle und für die Einrichtung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés veranschlagt. Für die Beschaffung von 2 Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches wurde vorgesorgt.

Der Mehrbetrag gegenüber 1985 in der Höhe von 991 000 S ist im wesentlichen auf fernmelde-technische Einrichtungen bzw. Ergänzungen zurückzuführen.

#### Ansatz 1/40005 Bezugsvorschüsse

##### Gebarung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

##### Unterschiede gegenüber Vorjahr

An Bezugsvorschüssen für aktive Bundesbedienstete werden im Jahre 1986 38,874 Millionen Schilling (1985 42,096 Millionen Schilling) bereitgestellt. Durch die Herabsetzung des für die Berechnung der Bezugsvorschüsse festgelegten Prozentsatzes von 0,9 auf 0,8 der Dienstbezüge ergibt sich ein Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr.

#### Ansatz 1/40006 Förderungsausgaben

Bei den Förderungsausgaben wurden gegenüber 1985 10% eingespart. Die zweckgebundene Post „Vereinigte altösterreichische Militärstiftungen“ wurde von 600 000 S auf 700 000 S angehoben; infolgedessen ergibt sich gegenüber dem Jahre 1985 ein Differenzbetrag von 24 000 S.

Die Mittel für „Förderungsausgaben“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung von Reservisten, zur Förderung der Körpererüttung im Rahmen von Heeres-sportvereinen und zur Unterstützung von Vereini-gungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Post 7666 veranschlagten Mittel sind zweckgebunden und kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute; die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei einem eigenen Ansatz veranschlagt.

#### Ansatz 1/40007 Aufwendungen (Gesetzl. Ver-pflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Familien- und Ge-burtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentral-stelle veranschlagt.

#### Ansatz 1/40008 Aufwendungen

Die höhere Veranschlagung betrifft insbeson-dere die Posten 4006 (Sonstige Amtsausstat-tung), 4560 (Schreib-, Zeichen- u. sonstige Büro-mittel), 6300 (Leistungen der Post), 7028-021 (Mieten für Hilfsmaschinen — EDV), 7029-002 (Maschinenmieten) und 7290-064 (Vergütungen an die Bundesbaudirektion — Heizkosten).

Die Modernisierung und Rationalisierung der Büroorganisation soll mit Hilfe von verbesserten Datenverarbeitungssystemen und Textverarbei-tungsgeräten fortgesetzt werden.

### Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	5 136,7	9 669,7	14 806,4	254,7
1985 .....	5 099,3	10 994,0	16 093,3	254,3
1986 .....	5 208,3	11 692,7	16 901,0	340,3

#### Ansatz 1/40100 Personalaufwand

##### Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand gegenüber 1985 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1985, für die pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vor-gesorgt wurde, bedingt.

**Ansatz 1/40103 Liegenschaftsankäufe**

monatlich

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

Für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ .....	3 vH,
für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ .....	1,5 vH

**Ansatz 1/40107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

**Unterschiede gegenüber Vorjahr**

Gegenüber dem Vorjahr ist bei diesem Ansatz ein Mehrbedarf von rund 95 Millionen Schilling veranschlagt.

Dieser Mehrbetrag ist vor allem auf die Kosten für den Zeitsoldaten auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, zurückzuführen.

Aus dem Jahre 1985 werden bereits 8 300 Zeitsoldaten übernommen, die 1986 schon den Wehrdienst länger als 1 Jahr leisten; dies bedingt bedeutende Mehrkosten vor allem bei den Posten 7247-900 (Entgelt Zeitsoldat), 7248-900 (Entgelt Zeitsoldat Z). Die Anhebung des Taggeldes bringt weitere Mehrkosten bei der Post 7241.

**Ansatz 1/40108 Aufwendungen**

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

- Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im für die Erreichung der Heeresorganisation gem. Landesverteidigungsplan, Zwischenstufe 1986, erforderlichen Umfang,
- Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
- Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders,
- Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
- Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

**Tapferkeitsmedaillen-Zulagen**

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 388/1977 beträgt die Höhe der Zulagen für:

die goldene Tapferkeitsmedaille sowie die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere .....	6 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie die silberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere .....	3 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse .....	1,5 vH,
die bronzene Tapferkeitsmedaille ....	0,75 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Die Höhe des Ehrensoldes für Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens beträgt 36 vH.

**Kärntner Kreuz-Zulagen**

An die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kreuzes für „Tapferkeit“ werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 14/1975, folgende Zulagen gezahlt:

**Bereitstellung der für die Erreichung der Zwischenstufe 1986 erforderlichen Ausrüstung**

Gemäß Landesverteidigungsplan ist bis 1986 eine Heeresorganisation von 186 000 Mann aufzustellen. Einschließlich der zusätzlich erforderlichen Kräfte für Wachtruppen, Personalreserve und Ersatzorganisation ergibt sich daraus der materielle Ausrüstungsbedarf. Die Beschaffung dieser Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogrammes, welches die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung bis 1986 im Bereich der für die Aufstellung der Landwehr erforderlichen Grundausstattung. Zur Abdeckung dieser Grundausstattung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1986 bei der Beschaffung von

- Bekleidung und Mannesausrüstung,
- Feldsanitätsgerät und -material,
- Kraftfahrzeugen,
- Panzerabwehrwaffen und -munition,
- mittleren Granatwerfern

und

- Munition.

Im Bereich der Heeresmotorisierung dienen die vorgesehenen Beschaffungen von LKW der Klassen 0,6—0,8 t und 2 t, von Tanklösch-, Kran- und schweren Transportfahrzeugen sowie von handelsüblichen PKW der Abdeckung des gegebenen Fehlbestandes und vor allem auch dem Ersatz von Gerät, für welches auf Grund seines Alters bereits nicht mehr tragbare Aufwendungen für die Instandsetzung anfallen. Zudem soll die Beschaffung der handelsüblichen PKW und LKW 0,6—0,8 t schwereres und damit teureres Gerät ersetzen und somit sowohl der Senkung der Betriebskosten dienen als auch das teurere Gerät für jene Verwendungen freihalten, für welche es unbedingt erforderlich ist. Investitionen für die Modifizierung von Kraftfahrzeugen dienen zur Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie dem Zweck, benzinbetriebene Fahrzeuge auf umweltfreundliche Treibstoffe umzustellen.

Im Bereich der Mechanisierung sind Aufwendungen für die Modifikation der Kampfpanzer M 60 A1 vorgesehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Fehl an leichten Bergepanzern abzudecken.

Im Bereich der Panzerabwehr steht die Verdichtung der Festen Anlagen durch zusätzliche Centurion-Türme und die Beschaffung moderner Pfeilmunition im Vordergrund.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprengerät und Fliegerleitgerät Bedacht genommen. Der für den Ausbau der integrierten Fernmeldeinfrastruktur 80 (IFMIN 80) vorgesehene Betrag ist die Jahresrate 1986 des Projektes, durch das im wesentlichen das bestehende und überalterte ortsfeste Heeresfernmeldenetz ersetzt und die gemäß Raumverteilungs-Einsatzkonzept erforderlichen Verbindungen vor allem der oberen und obersten Führung sichergestellt werden sollen. Der Ersatz des bestehenden Netzes ist bereits dringend erforderlich, weil sonst umfangreiche Investitionen für die Instandhaltung vorgenommen werden müßten.

Zur Verbesserung der Unterstützung der Kampftruppen (Landwehr und Bereitschaftstruppe) sind Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerleitgerät und Gefechtsradargeräten für die Artillerie und von mittleren Granatwerfern vorgesehen. Die für das System GOLDHAUBE bereitgestellten Mittel sollen sicherstellen, daß das System in betrieblicher Hinsicht fertiggestellt und verbessert werden kann. Hauptaugenmerk wird dabei der Datenverarbeitung und Datenübertragung gewidmet.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für die Anzahlung der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Kri-

senzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit in effizienterem Maße als bisher sicherstellen sollen, sowie für die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Infrastruktur vorgesehen.

#### **Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres**

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) des eingeführten Gerätes dienen. Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel bedecken das in der Ausbildung sowie zur Erhaltung von Gerät und Anlagen erforderliche Material sowie nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und des Gerätes bzw. Werkzeuges, welches für die Durchführung der Prüf- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist. Diese Geräte sind der geänderten Materialstruktur des Bundesheeres angepaßt.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

#### **Verbesserung der Ausbildung**

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1986 vor allem mit der Beschaffung von Schießsimulatoren fortgesetzt und der Bestand an Gefechtssimulatoren erweitert werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung verbessert und gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1986 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt.

Erhöhte Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

#### **Infrastruktur**

Im Bereiche der Infrastruktur werden der Ausbau der Munitionslager und der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung mit dem Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die Landesverteidigung und unter Bedachtnahme auf die neue Heeresorganisation fortgesetzt.

Die Inlandreisen, Auslandsreisen und Freiwilligen Sozialleistungen blieben gegenüber 1985 unverändert.

Dem bei der Post 5600 veranschlagten Betrag wurde folgende Aufgliederung zugrunde gelegt:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort .....	32,5%
Zuteilungsgebühren .....	43,1%
Übersiedlungsgebühren .....	1,0%
Reisebeihilfen .....	0,1%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse .....	1,8%
Übungsgebühren .....	21,3%
Einsatzgebühren .....	0,2%

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1986 enthält 650 Millionen Schilling in der Stabilisierungsquote und 350 Millionen Schilling in der Konjunkturbelebungsquote. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

#### **Einnahmen**

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgswerte sowie der Rechnungsabschluss 1984 zugrunde gelegt.

Bei der Post 8260/006 „Vergütungen des Rechnungshofes“ werden die Kostenersätze des Rechnungshofes für die durch das Heeresfachambulatorium durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes verrechnet.

Bei der Post 8260/064 „Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ werden die Kostenersätze des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Landesaufnahmen durch das Bundesheer veranschlagt. Die aus dem zweckgebundenen Einnahmenansatz 2/40000 stammenden Geldbußen und Geldstrafen kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute (korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/40006/Post 7666); der in den Vorjahren mit 600 000 S veranschlagte Betrag wurde auf 700 000 S angehoben.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten .....	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich .....	280 US-Dollar
UN-Bataillon Zypern .....	565 US-Dollar

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 439/1984;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1984;

Heeresdisziplinargesetz 1985 — HDG, BGBl. Nr. 294;

Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Entschädigungen für Übungen usw.) in der Fassung BGBl. Nr. 266/1985;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1985;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1985;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1985;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1985;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 232/1978;

Luffahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975;

Kraffahrtgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 552/1984;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;

Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

### **Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	129,0	129,0
1985 .....	127,8	127,8
1986 .....	130,0	130,0

Bei diesem Titel ist die Gebarung für die Soldatenheime veranschlagt. Gemäß Art. II Z 18 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577/1983 (§ 9 a HGG), ist diese Gebarung zweckgebunden. In den Vorjahren wurden die Einnahmen und Ausgaben der Soldatenheime beim Titel 401 mitveranschlagt.

### **Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1984 .....	20,8	4,3	25,1	0,4
1985 .....	21,7	4,3	26,0	0,3
1986 .....	23,1	4,7	27,8	0,4

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalmehraufwand gegenüber 1985 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahr 1985, für die bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ pauschal vorgesorgt wurde, bedingt.

Gegenüber dem Jahre 1985 wurden beim Ansatz 1/40403 „Anlagen“ 5% und bei der Post für Repräsentationsausgaben des Ansatzes 1/40408 „Aufwendungen“ 10% eingespart. Auf Grund der gestiegenen Energiekosten sowie unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Jahreserfolg 1985 wurde die Post „Energiebezüge“ um 500 000 Schilling angehoben.

#### **Organisation**

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erforder-

nissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

### **Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1984 .....	20,9	9,0	29,9	33,3
1985 .....	21,6	11,2	32,8	32,8
1986 .....	21,9	12,8	34,7	35,0

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand wurde gegenüber den Vorjahren nur geringfügig erhöht; dies ist im wesentlichen auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1985 zurückzuführen.

Die Mittel bei den Anlagen dienen hauptsächlich der Beschaffung von 2 Lastkraftwagen und eines Personenkraftwagens im Wege des Austausches.

Infolge des stark überalterten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks im Bereich der Transportfahrzeuge ist die Erneuerung der Fahrzeuge in den nächsten Jahren dringend notwendig. Das Schwergewicht bei den Aufwendungen liegt bei den Posten für die Instandhaltung von Gebäuden und Maschinen; Arbeiten, die über längere Zeiten verschoben wurden, die aber in den nächsten Jahren zwingend durchzuführen sein werden, wenn die Bausubstanz keinen irreparablen Schaden nehmen soll.

Die im Vorjahr bei den Ansätzen 1/40503 und 1/40508 zur Verrechnung des Aufwandes für EDVA eröffneten Posten wurden nunmehr entsprechend veranschlagt.

Die Ausgaben sind durch gleichhohe Einnahmen gedeckt.

**Organisation**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Dölersheim wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Die Einnahmen dieses Betriebes sind für dessen Aufgabenerfüllung zweckgebunden.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tier-

zucht usw., sowie die Rekultivierung jener Grundstücke, die als Truppenübungsgelände nicht mehr benötigt werden.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflge, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Der Truppenübungsplatz Treffling ist seit 1. Jänner 1973 hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig angegliedert.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.



**Kapitel 50 Finanzverwaltung****Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	357,4	127,8	485,2	56,3
1985 .....	355,0	150,4	505,4	58,0
1986 .....	373,7	150,3	524,0	60,1

**Gebahrung**

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs-<sup>1)</sup> und Bewertungsbeirat<sup>2)</sup> mitveranschlagt.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist auf die Auswirkungen der Bezugsregelung ab 1. Jänner 1985 zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem BVA 1985 um 100 000 S niedriger veranschlagt.

**Bundesaufsicht**

Die Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Ausgaben für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des Bundes sind im Personal- und Sachaufwand mitveranschlagt, wobei die den Bundesbediensteten gewährten Entschädigungen im Personalaufwand vorgesehen sind. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Kreditwesengesetz — KWG, BGBl. Nr. 63/1979 (§ 26).

Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (§ 3).

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 104) in der Fassung des BGBl. Nr. 200/1980.

Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekenbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927, RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungs-aufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1978 mit 1/10 von den Versicherungsunternehmungen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt den Bundesbediensteten für diese Nebentätigkeit Vergütungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1986 1 Million Schilling (1985: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 9,7 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für öffentliche Abgaben mit 0,510 Millionen Schilling vorgesorgt.

**Aufwendungen**

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Institut für Raumplanung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem sind ua. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

## Kapitel 50 — Titel 501

93

**Titel 501 Bundesministerium für Finanzen  
(Zweckaufwand)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	19,8	1 109,7
1985 .....	18,0	962,6
1986 .....	28,0	870,4

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
§			
0 Münzregal .....	2,8	2,0	7,0
4 Erfüllung von Rückgabean- sprüchen .....	0,0	0,0	0,0
8 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien .....	5,0	5,0	5,0
9 Sonstige Aufwendungen ..	12,0	11,0	16,0
Summe ...	19,8	18,0	28,0

Bei den Einnahmen sind folgende Beträge vorgesehen:

	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
0 Münzregal .....	1 108,1	961,6	869,4
3 Amtshaftungs-Rück- sätze .....	0,0	0,0	0,0
9 Laufende Einnahmen ....	1,6	1,0	1,0
Summe ...	1 109,7	962,6	870,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 5010 Münzregal****Gebahrung 1986**

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen vermindert sich trotz höheren Bedarfes an Scheidemünzen wegen des niedrigeren Silberpreises im Jahre 1986 auf 348,146 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebahrung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabenseite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absatzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 348,146 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1986 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 4 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage zusammen 2 000 000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 1 g — im Betrag von 1 216,720 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamt für die Einziehung von beschädigten Münzen.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1984 1 105,3, 1985 959,6 und 1986 862,4 Millionen Schilling. Im Jahre 1986 ist die Ausgabe von insgesamt 178,0 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennbetrag von 1 216,720 Millionen Schilling vorgesehen. Daraus ergibt sich nachstehende Übersicht über die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal:

	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
Einziehung von Scheidemünzen: <sup>3)</sup>			
Zahlung an die Nationalbank <sup>3)</sup> .....	2,8	2,0	7,0
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten .....	0,2	0,1	0,8
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt .....	316,4	450,3	348,1
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen <sup>3)</sup> .....	1 424,3	1 411,8	1 216,7

**Gesetzliche Grundlagen****1. Scheidemünzengesetz 1963**

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen bis zum Betrag von 600 S je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Auf diesen Betrag werden Silbermünzen zu 25 S, zu 50 S, zu 100 S und zu 500 S nicht angerechnet. Am 30. April 1985 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 22 766 648 156 Schilling betragen.

**2. Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.****Ansatz 1/50147 Erfüllung von Rückgabean-  
sprüchen**

Der für 1986 veranschlagte Betrag von 1 000 Schilling dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer eines Berechtigten.

**Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für  
U-Bahn Wien**

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

#### Ansatz 1/50198 Sonstige Aufwendungen

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, ist der Bund verpflichtet, bei Nichterfüllung der nach diesem Gesetz normierten Einstellungspflicht Ausgleichstaxen an den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds abzuführen. Der Aufwand hierfür wurde mit 16 Millionen Schilling veranschlagt.

#### Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 50 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

#### Ansatz 2/50194 Sonstige Einnahmen

Der geringere Erfolg des Jahres 1984 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht vorausschätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1986 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und den mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen erwartet.

### Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	1 209,2	94,5
1985 .....	1 516,4	79,9
1986 .....	1 212,2	54,0

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
§			
0 Hagelversicherung .....	46,6	50,0	55,0
2 Tierversicherungsförderungsgesetz .....	0,1	0,1	0,2
2 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen .....	2,0	1,9	1,8
3 Zuschuß (OKB-AG) .....	200,7	350,0	305,0
9 Zuschuß an die Finanzierungs-garantie Ges. m. b. H. ....	9,0	30,0	15,0
9 Bezugsvorschüsse .....	41,9	42,6	39,5
9 Sonstige Förderungen .....	903,5	1 041,8	795,7
Sonstige Atomprojekte .....	5,4	—	—
Summe .....	1 209,2	1 516,4	1 212,2

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ansatz 1/50204 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1984 eine Bundesbeihilfe von rund 46,6 Millionen Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1985 wurden 50 Millionen Schilling veranschlagt. Der Voranschlag 1986 beträgt 55 Millionen Schilling.

#### Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1969 soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie in gleicher Höhe aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 1984 wurde dem Rückversicherungsverein eine Bundesbeihilfe von rd. 61 000 Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1985 wurden Ausgaben in Höhe von 100 000 S veranschlagt.

Der Voranschlag für 1986 beträgt 200 000 Schilling.

#### **Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben**

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

#### **Ansatz 1/50236 Zuschuß (ÖKB-AG)**

Die hier veranschlagten Beträge werden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 221/1982, zur Minderung der Beschaffungskosten für Kreditoperationen der ÖKB-AG verwendet. Ihre Höhe ist einerseits durch die im gleichen Absatz des zitierten Gesetzes angeführte Höchstgrenze für derartige Kreditoperationen gegeben, andererseits durch die voraussichtliche Inanspruchnahme festgelegt.

#### **Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.**

Gemäß § 1b Abs. 2 der Novelle, BGBl. Nr. 634/1982, mit dem das Garantiegesezt 1977 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981) geändert wird, wurde die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1986 mit einem Betrag von 15 Millionen Schilling vorgeorgt.

#### **Ansatz 1/50295 Bezugsvorschüsse**

##### **Gebarung**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbedienste-

ten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

#### **Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen**

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (8,1 Millionen Schilling), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (182 000 S), an das Österreichische College (1,134 Millionen Schilling), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (54 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 212 000 S veranschlagt.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens fünf Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkekbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endete am 31. Dezember 1980. Mit dieser Aktion wird auch der Bau von Kleinkraftwerken gefördert; gegenüber den vorstehend angeführten Bedingungen erstreckt sich die Laufzeit auf fünfzehn Jahre, die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1987. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1986 270 Millionen Schilling bereitgestellt.

Bei diesem Ansatz sind ferner auch die Ausgaben für die im Juli 1981 eingerichtete Kreditaktion für Topinvestitionen enthalten. Im Rahmen des bei der Regierungsklausur vom 11. Jänner 1982 vorgelegten Beschäftigungs-Sonderprogrammes 1982 ist die Weiterführung der TOP-Aktion vorgesehen. In dieser Aktion wurden im Jahre 1982 zinsgünstige Kredite im Gesamtvolumen von 1 000 Millionen Schilling von der durchführenden Österreichischen Investitionskredit AG gewährt. Im Jahre 1983 wurde wegen der großen Nachfrage das Gesamtvolumen auf 2 000 Millionen Schilling erhöht. Die erforderlichen Mittel wurden von der

Kreditunternehmung auf dem Kapitalmarkt aufgenommen. Eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für das Jahr 1983 um 650 Millionen Schilling wurde durch den Ankauf von Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG durch die Oesterreichische Nationalbank ermöglicht. Gefördert wurden im Jahre 1983 industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz für einen Kreditrahmen von 1 500 Millionen Schilling durch Gewährung eines Zuschusses von 4,25% p.a. zur Ermöglichung eines niedrigen Kreditzinssatzes. Darüber hinaus wurde im Jahre 1983 ein Volumen von 1 150 Millionen Schilling für Vorhaben der Innovation und Fertigungsüberleitung so gestützt, daß Kredite zu einem Zinssatz von 4% gewährt werden konnten. Im Jahre 1984 wurde wegen der anhaltend großen Nachfrage eine weitere Anhebung des Gesamtvolumens auf 3 500 Millionen Schilling — bei gleichzeitiger Schaffung einer zweiten TOP-Aktion für immaterielle Investitionen — vorgenommen. Die Oesterreichische Nationalbank kaufte Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG im Betrag von 750 Millionen Schilling an. 1985 ist ein Gesamtvolumen von 3 000 Millionen Schilling vorgesehen. Der förderbare Kostenanteil beträgt maximal 75% des Gesamtvorhabens, die Kredithöhe mindestens 2,5 Millionen Schilling und höchstens 70 Millionen Schilling pro Kreditnehmer. Die Laufzeit der Kredite ist mit maximal 10 Jahren für materielle und 5 Jahre für immaterielle Investitionen beschränkt. Im Jahre 1986 werden hierfür 386 Millionen Schilling bereitgestellt.

Nach § 1b Abs. 1 der Novelle BGBl. Nr. 338/1981 zum Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. Aus diesem Titel ist für das Jahr 1986 eine weitere Finanzierung des BMW-Motorenprojektes vorgesehen, für welchen Zweck als Zuschuß über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. 130 Millionen Schilling veranschlagt wurden.

#### **Titel 504 Finanzlandesdirektionen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1984	4 688,7	938,5	5 627,2	137,4
1985	4 748,4	1 013,8	5 762,2	124,5
1986	4 937,1	1 031,6	5 968,7	140,5

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
§			
0 Dienststellen	5 606,5	5 739,0	5 946,8
2 Anmietung von Wohnungen für Bundes- bedienstete	11,8	13,2	12,9
3 Gebarung gemäß § 62 KFG	8,9	10,0	9,0
Summe	5 627,2	5 762,2	5 968,7

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
§			
0 Dienststellen	117,4	105,1	121,9
2 Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete	9,5	9,4	9,6
3 Gebarung gemäß § 62 KFG	10,5	10,0	9,0
Summe	137,4	124,5	140,5

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist auf die Bezugsregelung ab 1. Jänner 1985 zurückzuführen. Außerdem wurden die Auswirkungen der Beförderungsrichtlinien sowie Vorrückungen berücksichtigt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist bei den Aufwendungen zu verzeichnen; sie ist durch die im Abschnitt „Aufwendungen“ angeführten Gründe verursacht.

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Einkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975.

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974.

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

#### **Paragraph 5040 Dienststellen**

##### **Anlagen**

Bei den Anlagen wurde im Voranschlag 1986 für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neu errichteten Zollämter und Finanzämter und auch für Ersatznachschaffungen von Möbeln für

verschiedene Dienststellen Vorsorge getroffen. Ferner wurde auf die Ankäufe von Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches, auf die weitere Modernisierung der Arbeitsmittel und auf die Errichtung von Alarmeinrichtungen und einzelnen Sonderanlagen Bedacht genommen.

#### **Aufwendungen**

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1985 ist auf den Baukostenbeitrag für den Neubau der Güterabfertigung am Bahnhof Salzburg, in welchem die Zweigstelle des Zollamtes Salzburg untergebracht wird, auf die Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung (vermehrte Außendiensttätigkeit), auf den erhöhten Anfall von Fahrtkostenzuschüssen und auf die Mehrbeanspruchung des Essenzuschusses zurückzuführen.

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens war durch entsprechende Budgetierung vorzusehen.

Außerdem werden hier seit dem Jahr 1980 die früher unter einem eigenen Paragraphen vorgesehenen gewissen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) der von der Finanzverwaltung betreuten, der Republik Österreich auf Grund des DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zugefallenen Liegenschaften veranschlagt.

#### **Organisation**

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch) 87 Finanzämtern, 126 Zollämtern, 90 Zollzweigstellen, 242 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

#### **Zollwache-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift) .....	14,4
Sonstiges .....	0,5
Zusammen ...	14,9

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV) ...	14,4
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges) .....	0,4
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen) .....	0,1
Zusammen ...	14,9

#### **Aufgaben**

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher<sup>4)</sup>, die Gewährung von Mietzinsbeihilfen<sup>5)</sup>, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes CSSR<sup>6)</sup>, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

#### **Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete**

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1986 zurückgehen (920).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

#### **Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG**

Der § 62 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 6. Kraftfahrzeugsetznovelle 1982, BGBl. Nr. 362/1982, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den

7 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach der Fahrzeugkategorie und beträgt ab 1984 für Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger 200 S, für Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast sowie für sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht der Prämie von 200 bzw. 5 800 S unterliegen, 1 200 S und für Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge sowie für Omnibusse 5 800 S. 90 vH dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinbart und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508/1983, wurde mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt. Mit der Änderung der Versicherungsform erfolgte gleichzeitig auch eine Neubemessung der Prämien.

### Titel 505 Finanzprokurator

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1984 .....	31,0	4,7	35,7	7,5
1985 .....	30,3	7,4	37,7	5,6
1986 .....	32,3	7,0	39,3	6,3

#### Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde unter Berücksichtigung des Erfolges 1984 und der mit 1. Jänner 1985 erfolgten Bezugsregelung veranschlagt.

Die Ausgaben für den Sachaufwand wurden gegenüber dem Jahre 1985 um rd. 400 000 S vermindert.

#### Aufgaben

Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172 (Prokuratorgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokurator berufen, die

Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch „Prokuratorverordnungen“ ausgedehnt, von denen folgende aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften), BGBl. Nr. 368/1968 (Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien), BGBl. Nr. 155/1969 (Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich), BGBl. Nr. 330/1969 (Österreichische Hochschüler-schaft), BGBl. Nr. 388/1972 (Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentedokumentationszentrum Ges. m. b. H.), BGBl. Nr. 460/1973 (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien), BGBl. Nr. 461/1973 (Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), BGBl. Nr. 462/1973 (Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien), BGBl. Nr. 453/1975 (Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und BGBl. Nr. 218/1979 (Österreichische Salinen AG). Ferner ist der Finanzprokurator die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze: Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, und das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokurator oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

## Kapitel 50 — Titel 506

99

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973, Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976, Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, und Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokurator ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955, oder Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden. Diese Tätigkeit ist infolge ihrer Wichtigkeit von nicht geringerer Bedeutung als die Aufgabe der Vertretung.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

### **Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt**

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	12,3	2,1	14,4	10,2
1985 .....	12,4	2,2	14,6	9,4
1986 .....	12,4	2,2	14,6	10,4

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Mehreinnahmen sind auf die Erhöhung der Gebühren für die Punzierung zurückzuführen.

Der Personalaufwand wurde unter Berücksichtigung des Erfolges 1984 und der mit 1. Jänner 1985 erfolgten Bezugsregelung veranschlagt.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

a) Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967.

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in den Fassungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980, BGBl. Nr. 13/1981, BGBl. Nr. 560/1982, BGBl. Nr. 270/1983, BGBl. Nr. 600/1983 und BGBl. Nr. 463/1984.

c) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBl. Nr. 180/1973.

d) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975.

e) Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in den Fassungen der BGBl. Nr. 512/1975, BGBl. Nr. 349/1976, BGBl. Nr. 14/1981, BGBl. Nr. 561/1982, BGBl. Nr. 601/1983, BGBl. Nr. 464/1984 und BGBl. Nr. 162/1985.

#### **Organisation**

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern Wien I und Wien II, Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt, wobei das Punzie-



rungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1984 wurden 1 267 012 Stück Gegenstände aus Edelmetall im Gewicht von 11 759,118 Kilogramm und 9 982 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

### Titel 507 Bundesrechenamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	141,6	422,9	564,5	7,9
1985 .....	140,0	467,4	607,4	6,5
1986 .....	152,0	490,6	642,6	6,8

#### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1985 ist auf die Bezugsregelung ab 1. Jänner 1985 zurückzuführen, für die im Jahre 1985 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt war.

Beim Sachaufwand wirken sich die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendige Erweiterung der Zentraleinheit (Processor und Speicher), die Fortsetzung der Reorganisation der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung sowie die für das Bundesministerium für Justiz übernommene Kostentragung für die im automatisierten bezirksgerichtlichen Mahnverfahren auflaufenden Postgebühren ausgabenerhöhend aus.

#### Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert; im einzelnen obliegen dem Bundesrechenamt:

1. Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten (ausgenommen jene der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;
2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten (ausgenommen jener der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bun-

despräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;

3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977;
4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;
6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;
7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;
8. die Mitwirkung bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 BRAG zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;
9. die Mitwirkung bei der Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen

## Kapitel 50 — Titel 508

101

- des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, soweit diese nicht unter die Z 1 bis 7, 14 bis 16, 19 und 20 fallen;
10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen;
  11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;
  12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Finanzämter;
  13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Zollämter;
  14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührenden Mietzinsbeihilfen;
  15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;
  16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, gebührenden Geldleistungen;
  17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
  18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
  19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;
  20. die Zahlbarstellung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, gebührenden Geldleistungen.

In Erfüllung der genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

1. Die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;

2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;
3. die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust.

Neben diesen Agenden, welche die Programmierung, zum Teil auch die Durchführung von analytischen und organisatorischen Aufgaben sowie die gesamte Operation umfassen, stellt das Bundesrechenamt seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dem im § 2 Abs. 3 BRAG enthaltenen Auftrag auch für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

Für das Bundesministerium für Justiz wird das bezirksgerichtliche Mahnverfahren automationsunterstützt durchgeführt.

### **Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	443,5	5,3	448,8	449,1
1985 .....	467,9	1,7	469,6	470,5
1986 .....	504,2	1,7	505,9	506,4

#### **Allgemeines**

Am 26. November 1969 hat der Nationalrat das Postsparkassengesetz 1969 beschlossen. Es wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 458 vom 19. Dezember 1969 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden. Das bisherige Postsparkassenamt blieb lediglich als Dienststelle für die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes bestehen, ihr geschäftlicher Wirkungsbereich ist mit Ablauf des Jahres 1969 auf die Österreichische Postsparkasse übergegangen.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand für das Jahr 1986 ist gegenüber dem Jahre 1985 aufgrund der Auswirkungen der Bezugsregelung mit 1. Jänner 1985 um 36,2 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Der Sachaufwand weist ein Erfordernis von 1,7 Millionen Schilling (Vorjahr 1,7 Millionen Schilling) aus; er enthält lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersatz von Einnahmen aus Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen wurden mit 506,4 Millionen Schilling veranschlagt und weisen im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969 die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen aus. Sie sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 um 35,9 Millionen Schilling höher und gegenüber dem Erfolg 1984 um 57,3 Millionen Schilling höher angesetzt worden.

### **Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	15,3	0,0	15,3	12,8
1985 .....	14,2	0,0	14,2	12,2
1986 .....	11,4	0,0	11,4	10,4

#### **Allgemeines**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktien-

gesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 23 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

<sup>1)</sup> Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

<sup>2)</sup> Siehe Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41, Geschäftsordnung des Beirates siehe BGBl. Nr. 263/1971.

<sup>3)</sup> Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Österreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972.

<sup>5)</sup> BGBl. Nr. 409/1974.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 452/1975.

## Kapitel 51 — Titel 510

103

**Kapitel 51 Kassenverwaltung****Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1984 .....	318,3	921,4
1985 .....	563,0	797,0
1986 .....	399,9	1 342,7

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§	Ausgaben	1984	1985	1986
		Millionen Schilling		
0	Staatlicher Postscheckverkehr .....	86,2	94,0	94,0
1	Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke ...	183,3	311,0	185,5
2	Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege ..	—	80,0	50,0
3	Kursverluste .....	6,5	40,0	20,0
4	Effekten- und Geldverkehrskosten .....	42,3	38,0	50,4
	Summe ...	318,3	563,0	399,9
Einnahmen				
1	Entnahmen aus dem Bundesbesitz .....	305,7	261,0	312,6
2	Einlösung von UN-Obligationen .....	0,8	0,8	0,9
3	Kursgewinne .....	11,3	10,0	4,0
4	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr ..	603,7	525,2	1 025,2
	Summe ...	921,4	797,0	1 342,7

**Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr**

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse zusammen.

**Unterschiede der Gebarung**

Verschiedenen Einsparungen auf dem Sektor des „Staatlichen Postscheckverkehrs“ stehen im Jahre 1986 Mehrausgaben durch die Einführung der ADV-Applikation „Gerichtliches Mahnverfahren“ gegenüber, sodaß mit einer annähernd gleichen Gebarung wie in den Vorjahren gerechnet werden muß.

**Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz****Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege**

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmä-

ßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinbart. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

**Gebarung 1986**

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 185,5 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 50 Millionen Schilling veranschlagt.

**Gebarung 1984 und 1985**

Im Jahre 1984 wurden von den insgesamt veranschlagten 300 Millionen Schilling rund 183,3 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1985 wurden für Tilgungskäufe 311 Millionen Schilling und für Kursstützungen 80 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen war.

**Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen**

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

**Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)**

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Der für das Jahr 1984 ausgewiesene Nettokursgewinn in Höhe von 4,9 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Gewinne aus dem Effektenverkehr zurückzuführen.

Der für das Jahr 1985 veranschlagte Nettokursverlust in der Höhe von 30 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Der für das Jahr 1986 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 16 Millionen Schilling resultiert aus der Gebarung mit fremden Zahlungsmitteln.

**Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten**

**Ansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Im Zusammenhang mit den Zinsengutschriften für die Veranlagung von Kassenbeständen des Bundes fallen Aufwendungen für die Zinsertragsteuer an, die bei diesem Ansatz verrechnet werden. Für das Jahr 1986 werden die Ausgaben auf 50 Millionen Schilling geschätzt.

**Ansatz 1/51048 Aufwendungen und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr**

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Der Erfolg des Jahres 1984 beim Ansatz 2/51044 betrug 603,7 Millionen Schilling; für das Jahr 1985 wurden 525,2 Millionen Schilling und für das Jahr 1986 1 025,2 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

**Titel 512 Rücklagen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	2 989,7	3 154,6
1985 .....	0,1	3 217,4
1986 .....	113,1	3 946,9

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
<b>Zuführung an</b>			
allgemeine Rücklagen ...	—	—	0,0
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....	1 143,9	0,1	113,1
besondere Rücklagen ...	546,2	0,0	0,0
Baurücklagen .....	228,4	0,0	—
Anlagenrücklagen .....	1 071,2	0,0	—
<b>Summe ...</b>	<b>2 989,7</b>	<b>0,1</b>	<b>113,1</b>
<b>Einnahmen</b>			
<b>Entnahme aus</b>			
allgemeinen Rücklagen ..	—	—	1 150,0
zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen ...	2 217,6	2 507,3	2 276,9
besonderen Rücklagen ..	18,0	10,0	520,0
Baurücklagen .....	493,9	500,0	—
Anlagenrücklagen .....	357,4	200,0	—
Auflösung von Rücklagen ..	—	—	0,0
Baurücklagen .....	3,3	0,0	—
Anlagenrücklagen .....	—	0,0	—
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....	64,4	0,1	—
sonstige Rücklagen .....	—	0,0	—
<b>Summe ...</b>	<b>3 154,6</b>	<b>3 217,4</b>	<b>3 946,9</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeinen Rücklagen**

Im Art. X Abs. 1 Z 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1986 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen, der bei den Ansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Ansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung und für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffende Sonderanlagen veranschlagten Ausgabenbeträge sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes .....	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Paragraph 2/5121	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	—

## Kapitel 51 — Titel 517

105

**Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen**

Gemäß Art. X Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1986 hat der Bundesminister für Finanzen die nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen im Wege einer Rücklagenzuführung zu reservieren.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

**Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besonderen Rücklagen**

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächti-

gungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 3 des Bundesfinanzgesetzes 1986 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

**Ansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen**

Im Art. X Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1986 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

**Gebarung 1978 bis 1984**

In den Jahren 1978<sup>1)</sup> bis 1984 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Millionen Schilling						
a) Baurücklagen							
Stadionsanierung .....	—	—	—	—	—	—	75,0
Hochbau (Neubauten) .....	3,9	2,6	2,4	73,4	106,6	375,5	2,0
Bundesgebäudeerhaltung .....	76,3	68,6	26,3	0,4	0,5	0,1	0,1
Bauten für die Landesverteidigung .....	2,1	1,8	0,0	—	—	—	—
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien) .....	—	—	175,0	125,0	11,8	—	—
Sonstige .....	82,2	85,6	150,2	77,9	75,9	199,4	151,3
Summe a) ...	164,5	158,6	353,9	276,7	194,8	575,0	228,4
b) Anlagenrücklagen							
Anlagen der Bundesbahnen .....	80,0	50,0	—	—	10,5	123,0	150,0
Anlagen der Bundesforste .....	26,7	10,0	9,3	7,8	9,7	13,7	0,3
Anlagen der Salinen .....	—	—	—	—	—	—	—
Anlagen des Hauptmünzamt .....	3,3	1,8	—	—	1,9	2,0	2,4
Anlagen der Staatsdruckerei .....	—	1,0	—	—	—	—	—
Anlagen der Post .....	68,4	40,5	20,7	66,9	13,8	227,9	140,6
Hoheitsverwaltung .....	81,0	3,1	1,4	1,1	158,3	4,2	777,9
Summe b) ...	259,4	106,4	31,4	75,8	194,2	370,8	1 071,2
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .....	1 420,4	2 332,1	1 453,6	2 496,6	1 784,1	2 476,0	1 143,9
d) Sonstige Rücklagen							
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung .....	100,0	—	—	—	—	—	—
Zuschuß für Zinsenstützungsaktion .....	—	300,0	—	—	—	—	—
Umweltfonds .....	—	—	—	—	—	—	496,1
Sonstige .....	—	55,4	39,1	4,8	4,2	13,6	50,1
Summe d) ...	100,0	355,4	39,1	4,8	4,2	13,6	546,2
Summe a) bis d) ...	1 944,3	2 952,5	1 878,0	2 853,9	2 177,3	3 435,4	2 989,7

**Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen**

	Personal-aufwand	Sach-aufwand
	Millionen Schilling	
1984 .....	—	—
1985 .....	10,0	2 490,0
1986 .....	10,0	2 990,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt ent-

sprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 3 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1985: 2 500 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen“. Art. V Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1986 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 3 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1985: 2 500 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus beim Titel 512 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 946 876 000 S (1986) bzw. von 717 355 000 S (1985) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1986:	
1/14208 .....	250,000
1/17336 .....	500,000
1/51023 .....	50,000
2/53420 (Absetzung) .....	146,876
Bundesvoranschlag 1985:	
2/53420 (Absetzung) .....	217,355
2/53430 (Absetzung) .....	500,000

Beim Ausgaben-Titel 512 stehen veranschlagten Rücklagenzuführungen von 112 990 000 Schilling Einnahmen beim Ansatz 2/53400 gegenüber.

### Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

#### Paragraph 5180 Pauschalvorsorge für Personal(ausgaben)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	—	—	—	—
1985 .....	5 470,0	1 210,0	6 680,0	350,0
1986 .....	2 740,0	560,0	3 300,0	300,0

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahre 1986 noch nicht abgeschlossen. Es konnte daher sowohl für eine Bezugserhöhung als auch für die damit in Zusammenhang stehende Erhöhung des Pensionsbeitrages nur pauschal Vorsorge getroffen werden.

Die Voranschlagsbeträge für Aktive Bedienstete und Pensionisten des Bundes bzw. für sonstige Bedienstete (Landeslehrer uä.) wurden im Verhältnis der tatsächlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1986 aufgeteilt.

#### Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand

Beim Paragraph 5181 wird für folgende Gebaungen vorgesorgt:

UT	Sachaufwand		
	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
6 Förderausgaben .....	—	45,0	44,0
7 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	—	2,0	1,0
8 Aufwendungen .....	—	23,0	5,0
Summe ...	—	70,0	50,0

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüberschreitung im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

### Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs- Ausgaben bzw. -Einnahmen

#### Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	0,0	—
1985 .....	0,0	0,0
1986 .....	0,0	0,0

#### Sonstige Ausgaben und Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

## Kapitel 51 — Titel 519

107

**Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen**

Beim Paragraph 5191 werden folgende Gebahrungen verrechnet:

UT	Sachaufwand		
	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
7 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Zinsen) .....	44,7	125,0	100,0
8 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Begebungskosten) .....	—	0,0	0,0
Summe ...	44,7	125,0	100,0

Gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1986 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 16,7 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1986 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1986 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 100 Millionen Schilling zu rechnen.

<sup>1)</sup> Gebahrung 1972 bis 1977 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 99/100.



## Kapitel 52 Öffentliche Abgaben<sup>1)</sup>

### Sachlicher Überblick

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

### **Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern**

#### **Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer<sup>2)</sup> ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus, sieht daher keine Haushaltsbesteuerung vor. Das Ausmaß der Steuer nach dem Tarif richtet sich auch nicht nach dem Familienstand. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 21 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 vH bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des obigen Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 100 S, der dem steuerlichen Existenzminimum entspricht. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10 000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3 900 S zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht ab 1982 auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt ab 1978 in Form erhöhter Familienbeihilfen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2 400 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind zutreffendenfalls in ihrer Reihenfolge von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen. Da der Tarif im Einkommensteuergesetz 1972 als Bruttotarif gestaltet ist, sind Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu erheben.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

#### **Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

#### **Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 vH von den vollen Kapitalerträgen.

#### **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer<sup>3)</sup> ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200 000 S 30 vH und steigert sich bis auf 55 vH bei einem Einkommen von über 1 142 800 S. Auch der Körperschaftsteuertarif ist analog zum Einkommensteuertarif ein Bruttotarif, sodaß bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer keine Zuschläge zu berechnen sind.

#### **Aufsichtsratsabgabe**

Aufsichtsratsabgabe<sup>4)</sup>. Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 45 vH, wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 64,285 vH, wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

#### **Abgabe von Zuwendungen**

Der Abgabe von Zuwendungen<sup>5)</sup> unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen

Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 vH der zugewendeten Beträge.

#### **Gewerbsteuer**

Die **Gewerbsteuer**<sup>6)</sup> ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbsteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbsteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH<sup>7)</sup> errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbsteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben.

#### **Bundesgewerbsteuer**

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbsteuer der Gemeinden eine **Bundesgewerbsteuer** (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben<sup>7)</sup>.

#### **Lohnsummensteuer**

*Für die Lohnsummensteuer ist Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird von den hiezu berechtigten Gemeinden ausgeschrieben und eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbsteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 vT der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird, der durch das FAG 1985 mit 1 000 vH begrenzt ist. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbsteuer nach dem Ertrag erwähnt.*

#### **Vermögensteuer**

Der **Vermögensteuer**<sup>8)</sup> unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes<sup>9)</sup> ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

#### **Erbschaftssteueräquivalent**

Das **Erbschaftssteueräquivalent**<sup>10)</sup> ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftsteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

#### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die **Erbschafts- und Schenkungssteuer**<sup>11)</sup> eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

**Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 159/1968 und 486/1984, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

**Bodenwertabgabe**

Gegenstand der Bodenwertabgabe<sup>12)</sup> sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt<sup>13)</sup>.

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

**Sonderabgabe von Kreditunternehmungen**

Gegenstand der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen<sup>13a)</sup> ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1987 erhoben werden soll, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr, sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

**Zinsertragsteuer**

Der Zinsertragsteuer<sup>13 b)</sup> unterliegen Zinserträge aus Geldeinlagen in in- und ausländischer Währung bei inländischen Kreditunterneh-

men sowie Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, sofern diese Wertpapiere auf inländische Währung lauten und nach dem 31. Dezember 1983 begeben werden. Steuerschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge. Die Abgabe ist bei Zinserträgen aus inländischen Geldeinlagen von der Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren vom Emittenten für Rechnung des Abgabenschuldners monatlich an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe beträgt 5 vH der Zinserträge.

**Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)****Wohnbauförderungsbeitrag**

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag<sup>14)</sup> zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt wird<sup>15)</sup>. Von den Eingenängen ist ein Anteil von 10,5 vH an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0,5 vH für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen<sup>16)</sup>.

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

### Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz<sup>17)</sup> haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung<sup>18)</sup>.

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1986 sind daher nur noch ausstehende Resteinzahlungen zu erwarten.

### Kunstförderungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 40 S jährlich zu entrichten<sup>19)</sup>.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

## Titel 522 Umsatzsteuern

### Umsatzsteuer

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bisher geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer<sup>20)</sup> (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen)

und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware. Die Mehrwertsteuer selbst gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwält werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Pelze und Pelzwa-

ren, Schmuck, Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50 000 S um 20 vH, von mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S um 15 vH und von mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S um 10 vH.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuer-

beträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

#### Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe<sup>21)</sup>. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

### Titel 523 Einfuhrabgaben

#### Zölle<sup>22)</sup>

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes<sup>23)</sup> erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle)<sup>24)</sup>. Die Zölle werden nach dem Wert<sup>25)</sup>, nach dem Gewicht<sup>26)</sup> oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hierfür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruch-

nahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup>). Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Für aus Spanien<sup>30b)</sup> stammende Waren kommen aber im Hinblick auf die anlässlich des EG-Beitritts mit 1. Jänner 1986 vereinbarte siebenjährige Übergangszeit noch — gesenkte — Zollsätze zur Anwendung.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben<sup>31)</sup>.

#### **Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz<sup>32)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

#### **Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz<sup>33)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup> wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien<sup>30b)</sup> ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der

Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

#### **Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz<sup>34)</sup>**

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabengesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabengesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert<sup>28)</sup> <sup>29)</sup>] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)<sup>30)</sup> <sup>30a)</sup> wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien<sup>30b)</sup> ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhal-

tung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

#### **Abgabe nach dem Antidumpinggesetz <sup>35)</sup>**

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausführpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

### **Titel 524 Verbrauchsteuern**

#### **Tabaksteuer**

Der **Tabaksteuer** <sup>36)</sup> unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

#### **Biersteuer <sup>37)</sup>**

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

#### **Absatzförderungsbeitrag auf Milch**

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 <sup>37a)</sup> wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG

1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

#### **Mineralölsteuer**

Gegenstand der **Mineralölsteuer** <sup>38)</sup> sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für Petroläther und Benzine im Falle ihrer Verbleiung 459 S, ansonsten 428 S, sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 448 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 349 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt <sup>39)</sup>.

Der auf den Bund entfallende Teil des Ertrages der Mineralölsteuer ist für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zweckgebunden.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,48 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

**Branntweinaufschlag**

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der **Branntweinaufschlag**, zu entrichten<sup>42)</sup>. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

**Monopolausgleich (Branntwein)**

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem **Monopolausgleich**, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe<sup>42)</sup>.

**Schaumweinsteuer**

Der **Schaumweinsteuer**<sup>44)</sup> unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

**Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**

Der **Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**<sup>45)</sup> unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 S für 100 kg Eigengewicht.

**Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren**

Den **Stempel- und Rechtsgebühren** unterliegen die im **Gebührengesetz 1957**<sup>46)</sup> erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wech-

sel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zB der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisatorwette) und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ( $\frac{1}{16}$  vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinngebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

**Verwaltungsabgaben**

*Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968<sup>47)</sup> sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.*

**Titel 526 Verkehrsteuern**

Als **Kapitalverkehrsteuern**<sup>48)</sup> werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

**Gesellschaftsteuer**

Der **Gesellschaftsteuer** unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

**Wertpapiersteuer**

Der **Wertpapiersteuer** unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im



Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

### Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

### Sonderabgabe von Erdöl

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl<sup>49)</sup> ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorenkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

### Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer<sup>50)</sup> ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 vH bis 8 vH vom Werte der Gegenleistung, zB bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

### Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer<sup>51)</sup> unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine

im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 8,5 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

### Straßenverkehrsbeitrag

Dem Straßenverkehrsbeitrag<sup>52)</sup> unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatsatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

### Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer<sup>53)</sup> unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm<sup>3</sup> sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 12 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm<sup>3</sup> Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen

mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Personenkraftwagen, welche bei ihrer Erstzulassung vor Inkrafttreten strengerer Abgasnormen diese Normen bereits erfüllen, werden in Form einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuererstattung begünstigt. Erfüllen sie diese Normen nicht, dann unterliegen sie dem nächsthöheren als ihrem Hubraum entsprechenden Steuersatz. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

### **Spielbankabgabe**

Die Spielbankabgabe<sup>54)</sup>, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

### **Außenhandelsförderungsbeitrag**

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes<sup>55)</sup> ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

## **Allgemeine und Verfahrensvorschriften**

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

### **1. Bundesabgabenordnung**

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabeananspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im

Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

### **2. Aufbau der Abgabenverwaltung**

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

### **3. Abgabensexekutionsordnung**

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961, 53/1963 und 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

### **4. Finanzstrafgesetz**

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982 und 532/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984 und 530/1984. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

### **5. Bewertungsgesetz**

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz in geltender Fassung), 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 210/1984 und 266/1984.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge; insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren,

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

### 6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### 7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980, 485/1981 und 188/1985 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981, 6/1983, 259/1983, 642/1983, 498/1984 und 362/1985.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschedrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

### 8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht, abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen, vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offengelegt worden sind.

### Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1986 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die im Jahre 1984 real gering gewachsene Wirtschaft hat den Brutto-Abgabenerfolg des Bundes um etwa 2,0 vH über die Voranschlagsziffern steigen lassen.

Für das Jahr 1985 ist damit zu rechnen, daß die Voranschlagsziffern sowohl netto als auch brutto voraussichtlich knapp erreicht werden.

Der Veranschlagung für 1986 wurde ein etwa nominell 5,7%iges Wachstum des Bruttoinlandproduktes unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1986 wurden mit rund 356,5 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 218,3 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 bei den Bruttoeinnahmen einer Steigerung von 6,0 vH und bei den Nettoeinnahmen einer solchen von 5,3 vH.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1984 bis 1986 (weitere Vergleichszahlen siehe Seiten 126 bis 129):

	1984	1985	1986
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S. ....	313,2	336,2	356,5
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	11,2	7,3	6,0
Überweisungen in Mrd. S. ...	120,1	128,8	138,2
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	12,0	7,2	7,3
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S. ....	193,1	207,4	218,3
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	10,7	7,4	5,3

### Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	289,5	193 140,6
1985 .....	306,5	207 361,4
1986 .....	337,0	218 269,3

### Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranschlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

## Kapitel 52 — Titel 520

119

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

**Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Veranlagte Einkommensteuer .....	24 848	25 500	28 200
Lohnsteuer .....	81 212	87 200	98 000
Kapitalertragsteuer .....	720	800	900
Körperschaftsteuer .....	9 629	9 700	12 000
Aufsichtsratsabgabe .....	137	170	210
Abgabe von Zuwendungen .....	14	20	25
Gewerbsteuer .....	5 646	6 150	6 940
Bundesgewerbsteuer .....	5 646	5 250	5 160
Vermögensteuer .....	4 057	4 200	4 300
Erbschaftssteueräquivalent .....	861	900	930
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	804	850	900
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben .....	242	340	340
Bodenwertabgabe .....	59	70	75
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz .....	0	0	0
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen .....	1 181	1 300	1 300
Zinsertragsteuer .....	402	3 150	2 700
Summe ...	135 458	145 600	161 980
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	9,0	7,5	11,3

**Titelweise Gliederung der Einnahmen**

Titel	Bezeichnung	1984	1985	1986
		Millionen Schilling		
	Einkommen- u. Vermögensteuern (Titel 0 und 1)			
0	Einkommen- und Vermögensteuern .....	135 458	145 600	161 980
1	Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) .....	3 851	3 991	4 092
	Summe Titel 0 und 1 ...	139 309	149 591	166 072
2	Umsatzsteuern .....	119 934	130 100	131 700
3	Einfuhrabgaben .....	4 349	4 557	5 062
4	Verbrauchssteuern .....	27 482	29 077	29 233
5	Stempel- und Rechtsgebühren .....	5 036	5 300	5 600
6	Verkehrssteuern .....	16 370	16 770	17 989
	Summe Titel 2 bis 6 ...	173 171	185 804	189 584
7	Nebenansprüche usw. ....	785	765	860
	Brutto-Gesamteinnahmen ...	313 265	336 160	356 516
8	Überweisungen .....	- 120 124	- 128 798	- 138 247
	Netto-Gesamteinnahmen ...	193 141	207 362	218 269
	Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	10,7	7,4	5,3

Bei der Veranschlagung für 1986 wurde eine Zunahme des Aufkommens um etwa 4,9 vH angenommen.

**Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**

Der im Bundesvoranschlag 1985 vorgesehene Betrag von 9 700 Millionen Schilling wird voraussichtlich um annähernd 1 600 Millionen Schilling überschritten werden. Die zur Veranlagung heran-

**Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer**

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1985 mit 25 500 Millionen Schilling veranschlagte Betrag voraussichtlich um 1 000 Millionen überschritten werden. Im Jahre 1986 lassen die zur Veranlagung kommenden Jahre 1984 und 1985 infolge höherer Gewinne eine Veranschlagung von 28 200 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

**Ansatz 2/52014 Lohnsteuer**

Im Jahre 1985 wird der Ansatz in Höhe von 87 200 Millionen Schilling um etwa 2 800 Millionen Schilling überschritten werden.

stehenden Jahre 1984 und 1985 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 12 000 Millionen Schilling im Voranschlag 1986 zu.

**Ansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbsteuer**

Im Jahre 1985 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge voraussichtlich knapp überschritten werden.

Im Jahre 1986 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt.

**Ansatz 2/52064 Vermögensteuer**

Die Vermögensteuer wird den im Bundesvoranschlag 1985 mit 4 200 Millionen Schilling veranschlagten Betrag erreichen.

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1986 wurde in der Höhe von 4 300 Millionen Schilling angesetzt.

**Ansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent**

Die bisherige Entwicklung läßt für 1986 eine Veranschlagung von 930 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

**Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen**

Für diese Abgabe wurde für das Jahr 1986 ein Betrag von 1 300 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/52095 Zinsertragsteuer**

Der im Bundesvoranschlag 1985 vorgesehene Betrag von 3 150 Millionen Schilling wird voraussichtlich um 200 Millionen Schilling überschritten werden. Für 1986 wird infolge der Herabsetzung des Prozentsatzes auf 5 vH mit 2 700 Millionen Schilling gerechnet.

**Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Wohnbauförderungsbeitrag	3 759	3 900	4 000
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz .....	0	0	0
Kunstförderungsbeitrag ...	92	91	92
Summe ...	3 851	3 991	4 092
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	5,7	3,6	2,5

**Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag**

Der im Bundesvoranschlag 1985 veranschlagte Betrag von 3 900 Millionen Schilling wird etwa erreicht werden. Für das Jahr 1986 wurde die Einnahmenerwartung mit 4 000 Millionen Schilling angesetzt.

**Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Der mit 5 000 S veranschlagte Betrag berücksichtigt das Einfließen noch aushaftender Rückstände.

**Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag**

Für 1986 wird ein Betrag von 92 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 522 Umsatzsteuern**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Umsatzsteuer .....	117 556	127 500	129 000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	2 378	2 600	2 700
Summe ...	119 934	130 100	131 700
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	14,3	8,5	1,2

**Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer**

In Anlehnung an das voraussichtliche Wachstum des Bruttoinlandprodukts in Höhe von etwa nominell 7,0 vH wurden für 1985 127 500 Millionen Schilling veranschlagt. Der Abgabenerfolg 1985 wird voraussichtlich um etwa 5 500 Millionen Schilling unterschritten werden. Für 1986 wurden 129 000 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken**

Der im Bundesvoranschlag 1985 veranschlagte Betrag wird ungefähr erreicht werden.

Die Veranschlagung für 1986 mit 2 700 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

**Titel 523 Einfuhrabgaben**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Zölle .....	3 846	4 200	4 500
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz .....	7	1	7
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz .....	4	5	5
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz .....	492	350	550
Abgabe nach dem Antidumpinggesetz .....	0	1	0
Summe ...	4 349	4 557	5 062
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	8,2	4,8	11,1

## Kapitel 52 — Titel 524 bis 526

121

**Ansatz 2/52304 Zölle**

Die Zolleinnahmen werden im Jahre 1985 um 50 Millionen Schilling niedriger sein, als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1986 wird mit einer weiteren Zunahme der Zolleinnahmen gerechnet.

**Ansatz 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354 Übrige Abgaben des Titels 523**

Die Veranschlagung für 1986 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1985. Die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 666/1978 und 590/1980 wurde mit BGBl. Nr. 97/1985 wiederverlautbart.

**Titel 524 Verbrauchsteuern**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Tabaksteuer .....	10 049	10 960	11 100
Biersteuer .....	639	680	720
Absatzförderungsbeitrag auf Milch .....	954	972	913
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) .....	13 642	14 100	14 100
Mineralölsteuer — MinStG 1981 .....	1 762	1 820	1 820
Branntweinaufschlag .....	109	130	135
Monopolausgleich (Branntwein) .....	82	115	115
Schaumweinsteuer .....	167	200	230
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse .....	78	100	100
Summe ...	27 482	29 077	29 233
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	2,3	5,8	0,5

**Ansatz 2/52404 Tabaksteuer**

Bei der Veranschlagung für 1986 wurde eine Absatzsteigerung sowie die vorgenommene Erhöhung der Inlandsverschleißpreise berücksichtigt.

**Ansatz 2/52441 und 2/52444 Mineralölsteuer MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) und Mineralölsteuer MinStG 1981**

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1986 war von einer kaum prognostizierbaren Motorisierung auszugehen. Infolge der derzeitigen Benzinpreisgestaltung und der nicht vorhersehbaren Akzeptanz des Katalysators ist eine Prognose schwer durchführbar, daher wird für

1986 mit keiner Steigerung der Einnahmen zu rechnen sein. Die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft sind im veranschlagten Betrag berücksichtigt.

**Übrige Verbrauchsteuern des Titels 524**

Die übrigen Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmentwicklung des Jahres 1985 veranschlagt.

**Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
In Stempelmarken entrichtete Gebühren .....	2 953	3 000	3 100
Übrige Gebühren .....	2 083	2 300	2 500
Summe ...	5 036	5 300	5 600
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	11,0	5,2	5,7

**Ansatz 2/52504 und 2/52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren und Übrige Gebühren**

Diese Einnahmen werden im Jahre 1985 den Voranschlagsbetrag erreichen.

Für das Jahr 1986 ist mit einer leichten Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

**Titel 526 Verkehrsteuern**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Kapitalverkehrsteuern .....	507	470	700
Sonderabgabe von Erdöl ...	1 101	1 100	1 150
Sonderabgabe von Erdöl ...	2 522	2 600	2 750
Versicherungssteuer .....	3 011	3 100	3 500
Straßenverkehrsbeitrag .....	2 350	2 300	2 500
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) .....	1 648	1 680	1 700
Kraftfahrzeugsteuer .....	3 060	3 120	3 157
Spielbankabgabe .....	471	500	510
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) .....	1 556	1 738	1 850
Außenhandelsförderungsbeitrag .....	144	162	172
Summe ...	16 370	16 770	17 989
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	28,7	2,4	7,3

**Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl**

Für diese ab 1. Jänner 1981 zu erhebende Abgabe werden für das Jahr 1986 die Einnahmen mit 1 150 Millionen Schilling geschätzt.

**Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**

Der im Bundesvoranschlag 1985 vorgesehene Betrag wird erreicht werden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1986 wurde eine leichte Einnahmensteigerung angenommen.

**Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag**

Der für 1985 veranschlagte Betrag wird knapp überschritten werden. Der Veranschlagung für das Jahr 1986 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge ansteigt.

**Übrige Verkehrsteuern des Titels 526**

Die Veranschlagung der übrigen Verkehrsteuern erfolgte entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

**Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge wegfallender Abgaben**

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	290	785
1985 .....	306	765
1986 .....	337	860

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

**Titel 2/528 Ab Überweisungen 1)**

	Millionen Schilling
1984 .....	120 125
1985 .....	128 799
1986 .....	138 247

**Überweisungen:**

1. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,

2. gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und für Wasserwirtschaftsfonds,
3. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
4. an die Länder für die Wohnbauförderung:
  - a) 10,1905 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 89 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
5. an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
  - a) 0,05725 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 0,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
6. an den Wasserwirtschaftsfonds:
  - a) 1,20225 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,
  - b) 10,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
  - c) 10,5 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
7. an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
  - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>,<sup>57)</sup>,
  - b) 10 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer,
8. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
9. an den Katastrophenfonds:
  - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>56)</sup>.

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Zu 1 bis 3: Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984.
- Zu 4: Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984; BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.
- Zu 5: Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984.

- Zu 6: Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971, 443/1972, 368/1973, 457/1978, 565/1979 und 320/1982.  
Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984.
- Zu 7: Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und Art. I, Z 14 sowie Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977.
- Zu 8: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und Verordnung BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960, 585/1974, 151/1976 und 484/1981.
- Zu 9: Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. Nr. 539/1984.
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach dem länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) <sup>57a</sup>);
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel

aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,

bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich

cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt.

h) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;

i) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

#### Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 121 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen, und 0,767 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,472 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;



Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1986	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S.	in %			in Mill. S.			
<b>Einkommen- und Vermögensteuern:</b>								
Veranlagte Einkommensteuer .....	<sup>58)</sup> 21 475,328	42,233	30,767	27	9 069,675	6 607,314	5 798,339	12 405,653
Lohnsteuer .....	<sup>59)</sup> 75 677,962	58,619	23,199	18,182	44 361,665	17 556,530	13 759,767	31 316,297
Kapitalertragsteuer .....	<sup>60)</sup> 755,730	10	15	75	75,573	113,360	566,797	680,157
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	900,000	70	30	—	630,000	270,000	—	270,000
Bodenwertabgabe .....	75,000	4	—	96	3,000	—	72,000	72,000
Summe ...	98 884,020				54 139,913	24 547,204	20 196,903	44 744,107
Kunstförderungsbeitrag ...	<sup>61)</sup> 88,320	70	30	—	61,824	26,496	—	26,496
<b>Sonstige Steuern:</b>								
Umsatzsteuer .....	<sup>62)</sup> 127 178,520	69,421	18,829	11,750	88 288,600	23 946,444	14 943,476	38 889,920
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	2 700,000	40	30	30	1 080,000	810,000	810,000	1 620,000
Biersteuer .....	720,000	17	57	26	122,400	410,400	187,200	597,600
Mineralölsteuer .....	15 920,000	88,559	8,638	2,803	14 098,593	1 375,169	446,238	1 821,407
Grunderwerbsteuer .....	2 750,000	4	—	96	110,000	—	2 640,000	2 640,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	4 857,000	50	50	—	2 428,500	2 428,500	—	2 428,500
Summe ...	154 125,520				106 128,093	28 970,513	19 026,914	47 997,427
Spielbankabgabe .....	<sup>63)</sup> 510,000	70	15	15	357,000	76,500	76,500	153,000
Insgesamt ...	253 607,860				160 686,830	53 620,713	39 300,317	92 921,030

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1985 ..... 1 100,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus ..... 1 500,000

Verbleiben ... 92 521,030

**Anteil für die Fonds**

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuern 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,953 vH für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

**Gewerbsteuer an die Gemeinden**

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbsteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

**Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung**

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443,

über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 8 Abs. 1 Z 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 auf Grund der im Bundesvoranschlag 1986 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1986 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

Von den im Bundesvoranschlag 1986 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

- 25 575,000 Millionen Schilling bei 2/52004  
90 125,000 Millionen Schilling bei 2/52014  
900,000 Millionen Schilling bei 2/52024  
12 000,000 Millionen Schilling bei 2/52034

128 600,000 Millionen Schilling

sind 10,1905 vH, das sind 13 104,983 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

**Kapitel 52 — Titel 528**

125

2. 4 000,000 Millionen Schilling bei 2/52140 sind 89 vH, das sind 3 560,000 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 16 664,983 Millionen Schilling werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0,001 Millionen Schilling abgezweigt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 16 664,981 Millionen Schilling ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

**Anteil für Wohnbauforschung**

Die gemäß § 12 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 für Zwecke der Wohnbauforschung bestimmter Mittel von 93,623 Millionen Schilling errechnen sich aus 73,623 Millionen Schilling, das sind 0,05725 vH der im Bundesvoranschlag 1986 mit 128 600 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>57b)</sup> und 20,000 Millionen Schilling, das sind 0,5 vH der im Bundesvoranschlag 1986 mit 4 000,000 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag.

Nicht verwendete Wohnbauforschungsmittel sind gemäß § 12 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984 zum Ende des Kalenderjahres an die

Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

**Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds**

Der gemäß § 10 k des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

1 966,099 Millionen Schilling errechnet sich aus 1 546,094 Millionen Schilling, das sind 1,20225 vH der im Bundesvoranschlag 1986 mit 128 600 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer<sup>57b)</sup> und

420,000 Millionen Schilling, das sind 10,5 vH der im Bundesvoranschlag 1986 mit 4 000,000 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und 0,005 Millionen Schilling an Beiträgen nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz.

**Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**

Von den im Bundesvoranschlag 1986 bei den Ansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen an Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1 850,200 Millionen Schilling zu.

**Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1976 bis 1986**

Die Übersicht auf den Seiten 126 bis 129 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1976 bis 1986.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 *)	1985	1986
Millionen Schilling											
<b>Einkommen- und Vermögensteuern:</b>											
Veranlagte Einkommensteuer	*) 16 258,5	*) 16 689,0	*) 17 729,5	19 046,1	20 777,7	22 853,6	23 692,3	23 159,4	24 847,8	25 500,0	28 200,0
Lohnsteuer	*) 32 249,0	*) 38 895,9	*) 51 336,8	54 343,4	60 918,0	69 566,7	71 876,1	74 619,5	81 212,0	87 200,0	98 000,0
Kapitalertragsteuer	*) 504,4	*) 554,7	*) 600,8	564,2	651,0	561,7	590,3	618,1	720,3	800,0	900,0
Körperschaftsteuer	*) 5 924,5	*) 6 775,0	*) 7 239,4	8 686,5	9 604,4	9 811,4	8 236,1	8 180,5	9 629,1	9 700,0	12 000,0
Aufsichtsratsabgabe	68,9	72,2	71,5	74,4	80,3	90,8	86,9	96,0	137,2	170,0	210,0
Abgabe von Zuwendungen <sup>5)</sup>	6,5	11,2	22,1	34,1	10,6	15,7	26,5	20,7	13,7	20,0	25,0
Gewerbsteuer <sup>1)</sup>	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	6 150,0	6 940,0
Bundesgewerbsteuer <sup>1)</sup>	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	5 250,0	5 160,0
Vermögensteuer <sup>6)</sup>	2 371,5	2 606,9	3 302,1	3 472,7	3 408,4	3 631,0	3 672,4	3 723,3	4 057,0	4 200,0	4 300,0
Erbschaftssteueräquivalent	649,2	636,3	687,5	770,0	734,5	823,0	743,0	787,3	860,6	900,0	930,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	458,4	516,3	531,8	574,9	688,0	751,8	746,9	809,5	803,5	850,0	900,0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	183,3	200,8	202,9	202,1	211,4	259,4	243,8	250,1	242,1	339,5	340,0
Bodenwertabgabe	45,7	47,1	47,1	45,3	51,0	46,9	50,7	62,0	59,0	70,0	75,0
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz <sup>3)</sup>											0,0
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen <sup>2)</sup>						882,0	1 000,4	1 092,9	1 181,0	1 300,0	1 300,0
Zinsertragsteuer									402,5	3 150,0	2 700,0
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)</b>	<b>67 444,7</b>	<b>76 240,4</b>	<b>91 271,5</b>	<b>97 637,3</b>	<b>107 292,1</b>	<b>120 199,0</b>	<b>121 806,2</b>	<b>124 302,5</b>	<b>135 458,2</b>	<b>145 599,5</b>	<b>161 980,0</b>
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):</b>											
Wohnbauförderungsbeitrag	1 892,0	2 215,0	2 541,7	2 782,4	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 554,3	3 759,5	3 900,0	4 000,0
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz <sup>7)</sup>	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Kunstförderungsbeitrag	40,3	40,4	40,6	41,2	43,4	43,2	89,1	89,8	91,7	91,0	92,0
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)</b>	<b>1 932,4</b>	<b>2 255,5</b>	<b>2 582,4</b>	<b>2 823,7</b>	<b>3 034,1</b>	<b>3 230,0</b>	<b>3 539,5</b>	<b>3 644,2</b>	<b>3 851,2</b>	<b>3 991,1</b>	<b>4 092,0</b>
<b>Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)</b>	<b>69 377,1</b>	<b>78 495,9</b>	<b>93 853,9</b>	<b>100 461,0</b>	<b>110 326,2</b>	<b>123 429,0</b>	<b>125 345,7</b>	<b>127 946,7</b>	<b>139 309,4</b>	<b>149 590,6</b>	<b>166 072,0</b>

\*) 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff., 1970 bis 1975 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

<sup>1)</sup> Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60 vH und die Bundesgewerbsteuer 40 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50 vH des Gesamtaufkommens.

<sup>2)</sup> Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 553/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

<sup>3)</sup> Diese Beiträge werden ab 1986 gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, erhoben.

<sup>4)</sup> Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/1972, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

<sup>5)</sup> Diese Abgabe wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 391/1975 mit Wirkung ab 1. Juli 1975 eingeführt.

<sup>6)</sup> Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

<sup>7)</sup> Diese Beiträge wurden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 *)	1985	1986
	Millionen Schilling										
<b>Umsatzsteuern:</b>											
Umsatzsteuer .....	63 127,6	66 429,2	71 358,0	77 808,0	82 803,5	90 515,0	93 841,0	102 589,3	117 556,2	127 500,0	129 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken <sup>1) 2)</sup> .....	1 641,1	1 708,7	1 771,4	1 830,6	1 952,8	2 133,5	2 226,6	2 334,1	2 377,7	2 600,0	2 700,0
Umsatzsteuern (Summe) ...	64 768,7	68 137,9	73 129,4	79 638,6	84 756,3	92 648,5	96 067,6	104 923,4	119 933,9	130 100,0	131 700,0
<b>Einfuhrabgaben:</b>											
Zölle .....	4 820,8	4 214,7	2 573,6	2 804,0	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 580,4	3 846,3	4 200,0	4 500,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz .....	-7,8	1,2	2,1	3,0	1,4	1,5	3,9	4,9	6,9	1,0	7,0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsab- gabe gemäß Stärkegesetz .....	7,8	8,4	11,9	5,4	5,0	4,8	4,3	3,0	4,3	5,0	5,0
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz .....	142,2	222,7	294,6	330,5	279,5	223,1	332,0	431,6	491,7	350,0	550,0
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz .....	1,5	1,2	0,6	0,9	0,9	0,7	3,4	0,9	-0,3	1,0	0,0
Einfuhrabgaben (Summe) ...	4 964,5	4 448,2	2 882,8	3 143,8	3 554,4	3 455,9	3 570,1	4 020,8	4 348,9	4 557,0	5 062,0
<b>Verbrauchssteuern:</b>											
Tabaksteuer .....	5 524,6	6 146,5	6 517,4	6 876,5	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 299,0	10 048,5	10 960,0	11 100,0
Biersteuer .....	637,4	640,1	628,1	627,2	612,1	666,0	662,8	680,8	638,6	680,0	720,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch <sup>3)</sup> .....			309,2	217,2	473,1	577,5	585,5	989,5	954,0	972,4	913,6
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) <sup>5)</sup> .....							10 987,8	13 723,0	13 642,2	14 100,0	14 100,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 <sup>5)</sup> .....							1 419,5	1 772,9	1 762,4	1 820,0	1 820,0
Branntweinaufschlag .....	98,0	98,5	93,2	110,5	106,8	103,3	101,2	123,2	109,5	130,0	135,0
Monopolausgleich (Branntwein) .....	51,5	64,5	61,1	70,9	84,4	84,5	72,2	77,3	82,2	115,0	115,0
Schaumweinsteuer <sup>6)</sup> .....	54,4	69,5	78,0	90,3	101,1	103,6	110,0	114,9	167,0	200,0	230,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse <sup>7)</sup> .....	47,4	52,0	46,0	54,5	56,2	59,4	60,9	80,2	77,7	100,0	100,0
Monopolabgabe Salz <sup>8)</sup> .....	0,1	0,1	0,0								
Mineralölsteuer .....	1 621,3	1 699,4	1 794,5	1 890,2	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0			
Bundesmineralölsteuer <sup>4)</sup> .....	8 364,6	9 402,1	9 910,5	11 345,9	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,7			
Verbrauchssteuern (Summe) ...	16 399,3	18 172,7	19 438,0	21 283,2	22 502,9	24 093,3	25 171,5	26 861,5	27 482,1	29 077,4	29 233,6

Kapitel 52

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 126.

1) Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

2) Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabegesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.

3) Diese Abgabe wird ab 1. Juli 1978 gemäß BGBl. Nr. 269/1978 erhoben.

4) Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben. Diese

Abgabe wurde durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981, aufgehoben.

5) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 597/1981 erhoben.

6) Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

7) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 152/1969 erhoben.

8) Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

127

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluss									Bundesvoranschlag	
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 *)	1985	1986
	Millionen Schilling										
<b>Stempel- und Rechtsgebühren:</b>											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	786,8	1 782,9	1 785,1	1 815,2	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 605,5	2 953,1	3 000,0	3 100,0
Übrige Gebühren	586,1	2 085,3	1 345,4	1 626,5	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 931,0	2 082,4	2 300,0	2 500,0
<b>Stempel- und Rechtsgebühren (Summe) ...</b>	<b>1 372,9</b>	<b>3 868,2</b>	<b>3 130,5</b>	<b>3 441,7</b>	<b>3 630,3</b>	<b>4 144,1</b>	<b>4 633,8</b>	<b>4 536,5</b>	<b>5 035,5</b>	<b>5 300,0</b>	<b>5 600,0</b>
<b>Verkehrssteuern:</b>											
Kapitalverkehrssteuern	244,7	213,8	255,8	273,6	366,6	413,7	376,8	425,2	506,8	470,0	700,0
Sonderabgabe von Erdöl <sup>1)</sup>						917,0	1 092,0	1 049,1	1 100,9	1 100,0	1 150,0
Grunderwerbsteuer	1 177,1	1 371,2	1 606,6	1 893,0	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 212,5	2 522,4	2 600,0	2 750,0
Versicherungssteuer	1 313,7	1 477,8	1 621,2	1 729,3	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 372,5	3 011,1	3 100,0	3 500,0
Straßenverkehrsbeitrag <sup>2)</sup>			670,5	1 461,1	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 582,0	2 350,7	2 300,0	2 500,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) <sup>3)</sup>			1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	1 647,5	1 680,0	1 700,0
Kraftfahrzeugsteuer <sup>4)</sup>	1 193,1	1 203,7	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	3 059,6	3 120,0	3 157,0
Spielbankabgabe <sup>5)</sup>	248,9	265,5	316,6	310,8	388,9	395,7	406,5	435,8	471,0	500,0	510,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	853,5	948,8	1 008,4	1 127,1	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 380,8	1 555,9	1 738,5	1 850,2
Außenhandelsförderungsbeitrag <sup>6)</sup>	35,5	39,5	42,0	47,0	54,3	58,3	127,3	128,3	144,5	161,5	171,8
Bundeskraftfahrzeugsteuer <sup>7)</sup>	283,1	1 146,2									
<b>Verkehrssteuern (Summe) ...</b>	<b>5 349,6</b>	<b>6 666,5</b>	<b>8 015,1</b>	<b>9 459,5</b>	<b>10 277,2</b>	<b>11 663,7</b>	<b>12 210,3</b>	<b>12 721,8</b>	<b>16 370,4</b>	<b>16 770,0</b>	<b>17 989,0</b>
<b>Umsatz- bis Verkehrssteuern (Summe) ...</b>	<b>92 855,0</b>	<b>101 293,5</b>	<b>106 595,8</b>	<b>116 966,8</b>	<b>124 721,1</b>	<b>136 005,5</b>	<b>141 653,3</b>	<b>153 064,0</b>	<b>173 170,8</b>	<b>185 804,4</b>	<b>189 584,6</b>
<b>Nebenanprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben</b>	<b>552,7</b>	<b>571,2</b>	<b>582,0</b>	<b>615,1</b>	<b>630,4</b>	<b>683,8</b>	<b>724,3</b>	<b>762,3</b>	<b>785,2</b>	<b>765,0</b>	<b>860,0</b>
<b>Öffentliche Abgaben (Summe) ...</b>	<b>162 784,8</b>	<b>180 360,6</b>	<b>201 031,7</b>	<b>218 043,0</b>	<b>235 677,7</b>	<b>260 118,3</b>	<b>267 723,3</b>	<b>281 773,0</b>	<b>313 265,4</b>	<b>336 160,0</b>	<b>356 516,6</b>

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 126.

1) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 554/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

2) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1978 ab 1. Juli 1978 eingehoben.

3) Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

4) Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/1972 rückwirkend mit 1. Jänner 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

5) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben.

6) Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

7) Ab 1. Oktober 1976 gemäß BGBl. Nr. 143/1976 erhoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 *)	1985	1986
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	44 374,3	47 361,8	52 709,9	55 135,1	60 986,2	66 548,4	69 835,5	72 346,0	80 349,3	86 643,9	92 521,0
Umsatzsteueranteil für den Fonds			446,0	1 074,2	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 426,5	1 655,0	1 800,3	1 821,5
Gewerbsteuer an die Gemeinden	4 409,2	4 616,2	4 815,8	4 847,2	5 097,6	5 368,0	5 450,2	5 472,4	5 659,1	6 150,0	6 940,0
An die Länder für die Wohnbauförderung	7 080,0	8 121,3	9 127,1	10 033,5	10 957,5	12 336,8	12 830,9	13 217,6	13 882,2	14 960,7	16 664,9
An Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Für Wohnbauforschung	77,6	86,6	97,5	66,3	71,4	58,3	65,6	54,7	70,5	79,0	93,6
An Wasserwirtschaftsfonds	795,3	912,0	1 025,0	1 122,2	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 557,1	1 636,9	1 764,4	1 966,1
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	1 258,0	1 440,8	1 605,9	1 726,9	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 275,0	2 425,3	2 580,9	2 945,0
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)			6 780,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0	10 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	809,7	892,3	955,4	1 062,8	1 234,6	1 325,3	1 370,9	1 373,2	1 546,9	1 738,5	1 850,2
An den Katastrophenfonds	1 250,7	1 422,9	1 587,2	1 710,1	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 270,0	2 399,6	2 580,9	2 945,0
Überweisungen (Summe)	60 054,8	64 853,9	79 149,8	84 010,3	91 905,4	99 933,6	104 079,3	107 224,5	120 124,8	128 798,6	138 247,3
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 52 — Summe)	102 730,0	115 506,7	121 881,9	134 032,7	143 772,3	160 184,7	163 644,0	174 548,5	193 140,6	207 361,4	218 269,3

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 126.

Kapitel 52

129

t) Siehe auch die allgemeinen Ausführungen betreffend den Finanzausgleich auf Seite 133; 2. Absatz.

<sup>1)</sup> Wegen „Bundesverwaltungsabgaben“ siehe die Ausführungen auf Seite 115 unter „Verwaltungsabgaben“.

<sup>2)</sup> Siehe Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984 und 251/1985.

<sup>3)</sup> Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

<sup>5)</sup> Art. II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391.

<sup>6)</sup> Siehe Gewerbesteuerengesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984 und 544/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963, 265/1964.

<sup>7)</sup> Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 544/1984, Abschn. I. und II.

<sup>8)</sup> Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1961, 83/1963 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 27. Juni 1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302, des Gesetzes vom 9. Juli 1969 über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570.

<sup>9)</sup> Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, der Bewertungsgesetz-Novellen 1971, BGBl. Nr. 172 und 276, der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447, des Bewertungsänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 210/1984, des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 17/1975, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der geltenden Fassung, des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320/1977, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, des BGBl. Nr. 587/1983 und des BGBl. Nr. 266/1984.

<sup>10)</sup> Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 665/1976 und 570/1982.

<sup>11)</sup> Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980, Art. II.

<sup>12)</sup> BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962, 183/1965 und 383/1973.

<sup>13)</sup> Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 383/1973, wurde der Freibetrag von 100 000 S mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 auf 200 000 S angehoben.

<sup>13a)</sup> BGBl. Nr. 553/1980 und 111/1982.

<sup>13b)</sup> BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 531/1984.

<sup>14)</sup> BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960, 285/1963 und 482/1984.

<sup>15)</sup> BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

<sup>16)</sup> (frei).

<sup>17)</sup> Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967 und 281/1967.

<sup>18)</sup> BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

<sup>19)</sup> BGBl. Nr. 573/1981.

<sup>20)</sup> Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983 und 531/1984 bzw. des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1975, 143/1976 und 520/1981.

<sup>21)</sup> BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977 und 531/1984.

<sup>22)</sup> Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980, 485/1981 und 188/1985, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981, 6/1983, 259/1983, 642/1983 und 498/1984.

<sup>23)</sup> Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967, 136/1969, 454/1971, 455/1971, 259/1976, 669/1976, 636/1977, 485/1981, 309/1982, 347/1983, 665/1983, 114/1984 und 541/1984. Die Systematik des Zolltarifs 1958 baut auf der sogenannten „Nomenklatur des Zollrates“ auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

<sup>24)</sup> Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht. Die GATT-Vertragszölle werden seit 1. Jänner 1971 auf alle Einfuhren angewendet (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 419).

<sup>25)</sup> Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221. Dieses neue Wertzollgesetz, das mit 1. Jänner 1981 das bisherige Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, ersetzt, basiert auf dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) ausgearbeiteten „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Zollwert-Kodex), BGBl. Nr. 31/1981.

<sup>26)</sup> Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

## Kapitel 52 — Titel 528

131

<sup>27)</sup> Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Portugal ist mit 31. Dezember 1985 aus der EFTA ausgeschieden und mit 1. Jänner 1986 der EG beigetreten.

<sup>28)</sup> Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>29)</sup> Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 118/1973 (EFTA-Durchführungsgesetz 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 792/1974, 600/1980, 163/1983 und 546/1984.

<sup>30)</sup> Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972; ihre Abänderungen und Ergänzungen (Zusatzprotokolle, Briefwechselvereinbarungen, Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse) wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>30a)</sup> EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 791/1974, 599/1980, 162/1983 und 545/1984.

<sup>30b)</sup> Mit dem EG-Beitritt Spaniens sind das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien, BGBl. Nr. 245/1980, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, sowie das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 247/1980, (letzteres mit Ausnahme der das Kartellgesetz betreffenden Änderungen) außer Kraft getreten. Für Waren aus Spanien werden in einem zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Amtsbehaftes noch nicht vorhandenen Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen Österreich — EG besondere Zollregelungen vorgesehen.

<sup>31)</sup> Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzollgesetz 1982), BGBl. Nr. 487/1981 und diesbezügliche Verordnungen BGBl. Nr. 430/1982, 431/1982, 444/1982, 656/1982, 208/1983, 257/1984, 399/1984, sowie Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und diesbezügliche Verordnung, BGBl. Nr. 626/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1977 und 334/1984.

<sup>32)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 462/1971 und 671/1977.

<sup>33)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz), BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977, 672/1977 und 100/1979.

<sup>34)</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz), BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972, 673/1977 und 61/1979.

<sup>35)</sup> Bundesgesetz vom 19. März 1985 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollaussland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1985), BGBl. Nr. 97.

<sup>36)</sup> Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976.

<sup>37)</sup> Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

<sup>37a)</sup> Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979, 286/1980, 309/1982, 389/1983, 545/1983 und 263/1984.

<sup>38)</sup> Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 587/1983, 531/1984 und 113/1985.

<sup>39)</sup> Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976 und 598/1981.

<sup>40)</sup> (frei).

<sup>41)</sup> (frei).

<sup>42)</sup> Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

<sup>43)</sup> (frei).

<sup>44)</sup> Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1972 und 587/1983.

<sup>45)</sup> BGBl. Nr. 152/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 465/1971, 642/1975 und 227/1982.

<sup>46)</sup> BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984 und 315/1985.

<sup>47)</sup> Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 235/1984.

<sup>48)</sup> Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des StGBI. Nr. 99/1945, der Verkehrssteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1966, der Kundmachung BGBl. Nr. 282/1969 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1972.

<sup>49)</sup> BGBl. Nr. 554/1980.

<sup>50)</sup> Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuergesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 225, der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964, der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 und der Kundmachung BGBl. Nr. 587/1982.

<sup>51)</sup> Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1966, des Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 44/1968, Art. VII und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. VIII.

<sup>52)</sup> Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. IX.

<sup>53)</sup> Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Art. V, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 227/1965, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 223, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1973, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 299/1981, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. VII und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1985.

<sup>54)</sup> Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze 288/1963, 171/1965, 224/1972, 226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979, 646/1982 und 452/1984.

<sup>55)</sup> BGBl. Nr. 49/1984. Verordnung: BGBl. Nr. 586/1982.



132

**Kapitel 52 — Titel 528**

<sup>56)</sup> Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

<sup>57)</sup> Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56010.

<sup>57a)</sup> Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

<sup>57b)</sup> Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

<sup>58)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

<sup>59)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

<sup>60)</sup> 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52024.

<sup>61)</sup> 96 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

<sup>62)</sup> Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (592,110 Millionen Schilling) und Wasserwirtschaftsfonds (1 229,370 Millionen Schilling).

<sup>63)</sup> Ohne Berücksichtigung des Aufkommens von 10 Millionen Schilling bei der Teilung.

## Kapitel 53 Finanzausgleich

### Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948<sup>1)</sup>] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 544/1984, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985 — FAG 1985).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

#### Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden wer-

den jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 29 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

### Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

#### Gebarung 1984 bis 1986

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Ausgaben			
Ertragsanteilekopfquoten-			
Ausgleich der Länder . . . . .	797,4	912,7	956,7
Finanzkraftstärkung der			
Gemeinden . . . . .	—	511,5	549,1
Bundesbahn-Betriebs-			
stättengemeinden . . . . .	70,0	100,0	100,0
Theater- und Orchester-			
gemeinden . . . . .	13,0	18,0	18,0
Bedarfszuweisungen an			
Gemeinden . . . . .	17,1	45,0	40,0
Finanzzuweisungen an			
Gemeinden (Gewerbe-			
steuerausfall) . . . . .	70,0	—	—
Summe . . . . .	967,5	1 587,2	1 663,8

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1986 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1985 im Jahre 1986 voraussichtlich anfällt, ist mit 956,7 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertrags-	1978	1979	1980	1981
kopfquote				
für nebenstehende				
Jahre:				
niedrigste . . . . .	3 653	3 950	4 221	4 666
höchste . . . . .	4 361	4 771	5 133	5 890
im Durchschnitt . . . . .	3 980 <sup>3)</sup>	4 269 <sup>3)</sup>	4 634 <sup>3)</sup>	5 128 <sup>3)</sup>
	1982	1983	1984	1985
	Schilling			
niedrigste . . . . .	4 784	5 127	5 677	6 081
höchste . . . . .	5 958	6 147	6 749	7 240
im Durchschnitt . . . . .	5 237 <sup>3)</sup>	5 526 <sup>3)</sup>	6 126 <sup>3)</sup>	6 560 <sup>3)</sup>

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich in den Jahren 1979 bis 1986 beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1979 .....	571 473	1983 .....	828 419
1980 .....	609 452	1984 .....	811 465
1981 .....	722 009	1985 .....	807 745 <sup>4)</sup>
1982 .....	766 165	1986 .....	956 708 <sup>5)</sup>

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1986 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

**Ansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden**

Gemäß § 21 FAG 1985 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzausweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzausweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzausweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1986 sind 549,133 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

**Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden**

Die Finanzausweisungen im Gesamtbetrage von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1985 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettlung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1985 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätten von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1985 wurden solche Finanzausweisungen an 122 Gemeinden gewährt.

**Ansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden \*)**

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1985 sind Finanzausweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

**Ansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden**

Durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 346/1982, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1986 ist für diese Zwecke ein Betrag von 40 Millionen Schilling vorgesehen.

**Ansatz 1/53067 Finanzausweisungen an Gemeinden (Gewerbesteuerausfall)**

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird in drei Stufen in den Jahren 1984 bis 1986 aufgehoben. Obwohl die Veranlagung für das Jahr 1984 erst im Jahre 1985 erfolgt, ist es bereits im Jahre 1984 zu einer Verminderung der Gewerbesteuererträge infolge von Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen durch die Steuerpflichtigen gekommen. Diese Einnahmehausfälle wurden durch eine einmalige Finanzausweisung des Bundes an die Gemeinden in Höhe von 70 Millionen Schilling im Jahre 1984 abgegolten; eine gleich hohe Leistung wurde von den Ländern erbracht.

**Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern**

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

**Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I**

Beim Titel 532 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz .....	101,9	80,0	200,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden .....	156,1	202,0	201,8
Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz (Wohnungsverbesserungsgesetz) .....	260,0	260,0	150,0
Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz .....	188,9	200,6	330,3
Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz .....	—	0,0	0,0

## Kapitel 53 — Titel 532

135

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Zuschüsse für Fremdenverkehrs-förderung .....	50,0	70,0	70,0
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden .....	100,0	140,0	140,0
Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden .....	100,0	140,0	140,0
Gesamtsumme ...	956,9	1 092,6	1 232,1
<b>Einnahmen</b>			
Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes ...	3,2	0,0	0,0
Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes ..	—	0,0	0,0
<b>Wohnungsverbesserungsgesetz:</b>			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds .....	60,0	60,0	—
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	60,0	60,0	—
Summe ...	120,0	120,0	—
<b>Wohnbauförderungsgesetz:</b>			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds .....	184,1	165,6	205,9
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	4,8	35,0	124,4
Summe ...	188,9	200,6	330,3
<b>Rückzahlung von Wohnbaudarlehen:</b>			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds .....	—	0,0	0,0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds .....	—	0,0	0,0
Summe ...	—	0,0	0,0
Gesamtsumme ...	312,1	320,6	330,3

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ansatz 1/53218 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

#### Ansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

#### Ansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1986 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1985 mit einem Zweckzuschuß von 1,8 Millionen Schilling sowie für die Renovierung des Grazer Opernhauses mit einem Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### Ansatz 1/53237 Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz (Wohnungsverbesserungsgesetz)

Die Länder haben auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen zu fördern. Der Bund leistet hiezu im Jahr 1985 120 Millionen Schilling und im Jahr 1986 130 Millionen Schilling. Weiters bringt der Bund jährlich Haushaltsmittel von 20 Millionen Schilling für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auf.

#### Ansatz 2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975, 337/1978, 315/1981 und 641/1982 sah öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung der Wohnverhältnisse von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Aufgabenträger waren die Länder, denen zur Verstärkung ihrer bereitzustellenden Eigenmittel Zuschüsse des Bundes gewährt wurden.

Für die Jahre 1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981/1982/1983/1984 wurden 20/40/60/80/100/120/140/160/180/200/220/240/240/240/240 Millionen Schilling an die Länder und von den Fonds je 5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/55/60/60/60/60 Millionen Schilling an den Bund überwiesen. Die endgültige Zuweisung

dieser Bundesmittel an die Länder war an die Bedingung geknüpft, daß jedes Land selbst aus Landesmitteln Beträge innerhalb des Kalenderjahres bereitstellt, die mindestens der Hälfte der Bundesmittel entsprechen.

Weiters brachte der Bund 1983 und 1984 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20 Millionen Schilling für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auf.

**Ansatz 1/53257 Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)**

**Ansatz 2/53250 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982 waren Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahr 1973 für 1972.....	44 500 000,00 S
im Jahr 1974 für 1973.....	73 400 000,00 S
im Jahr 1975 für 1974.....	111 000 000,00 S
im Jahr 1976 für 1975.....	238 700 000,00 S
im Jahr 1977 für 1976.....	173 800 000,00 S
im Jahr 1978 für 1977.....	170 000 000,00 S
im Jahr 1979 für 1978.....	196 300 000,00 S
im Jahr 1980 für 1979.....	209 500 000,00 S
im Jahr 1981 für 1980.....	236 170 000,00 S
im Jahr 1982 für 1981.....	220 800 000,00 S
im Jahr 1983 für 1982.....	214 300 000,00 S
im Jahr 1984 für 1983.....	188 900 000,00 S
im Jahr 1985 für 1984.....	202 800 000,00 S

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, sind von den Wohnbaufonds nicht benötigte Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen vierteljährlich an die Länder zu überweisen.

Im Jahr 1985 wurden 302,000 Millionen Schilling überwiesen, im Jahr 1986 ist die Überweisung von 330,3 Millionen Schilling vorgesehen.

**Ansatz 1/53267 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)**

**Ansatz 2/53260 Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980 gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahre 1972 für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis einschließlich 20. September 1972 .....

177 375 059,79 S

im Jahre 1973 für die Zeit vom 21. September 1972 bis einschließlich 14. September 1973 .....

292 422 965,66 S

im Jahre 1974 für die Zeit vom 15. September 1973 bis einschließlich 15. September 1974 .....

313 716 435,94 S

im Jahre 1975 für die Zeit vom 16. September 1974 bis einschließlich 15. September 1975 .....

225 883 509,04 S

im Jahre 1976 für die Zeit vom 16. September 1975 bis einschließlich 15. September 1976 .....

156 576 220,55 S

im Jahre 1977 für die Zeit vom 16. September 1976 bis einschließlich 15. September 1977 .....

220 107 634,77 S

im Jahre 1978 für die Zeit vom 16. September 1977 bis einschließlich 15. September 1978 .....

179 009 792,34 S

im Jahre 1979 für die Zeit vom 16. September 1978 bis einschließlich 15. September 1979 .....

171 575 343,60 S

im Jahre 1980 für die Zeit vom 16. September 1979 bis einschließlich 15. September 1980 .....

213 066 748,64 S

im Jahre 1981 für die Zeit vom 16. September 1980 bis einschließlich 15. September 1981 .....

216 941 998,49 S

im Jahre 1982 für die Zeit vom 16. September 1981 bis einschließlich 15. September 1982 .....

226 057 881,24 S

im Jahre 1983 für die Zeit vom 16. September 1982 bis einschließlich 15. September 1983 .....

549 484 044,84 S

In den Jahren 1984 und 1985 wurden keine Überweisungen getätigt.

**Kapitel 53 — Titel 533 und 534**

**Ansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung**

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1985 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden**

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1985 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden**

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1985 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 140 Millionen Schilling.

**Ansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes**

**Ansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes**

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

**Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II**

Beim Titel 533 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985	1986
Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden gem. FAG .....	21,3	—	—
Zuschüsse an Spielbankgemeinden .....	10,0	11,0	11,0
Bedarfszuweisung an das Land Tirol .....	20,0	—	—
Summe ...	51,3	11,0	11,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/53308 Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden**

Nach Maßgabe der Bestimmungen des FAG 1979 wurden an die Länder bis Ende des Jahres 1984 Zweckzuschüsse zu der von ihnen durchzu-

führenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt.

Ab dem Jahre 1985 werden den Ländern für die Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen Mittel aus dem Katastrophenfondsgesetz 1985 zur Verfügung gestellt.

**Ansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden**

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1985 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

**Ansatz 1/53317 Bedarfszuweisung an das Land Tirol**

Gemäß dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 540, wurde an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahr-Feier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809 zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse aus Bundesmitteln eine einmalige Bedarfszuweisung von 20 Millionen Schilling überwiesen.

**Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	365,0	692,3
1985 .....	696,8	— 20,5
1986 .....	802,1	768,3

**Ansätze 1/53408 bis 1/53438 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**

**Ansätze 2/53400 bis 2/53420 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. Nr. 539/1984, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten, Katastrophenschäden zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren werden Fondsmittel in verstärktem Ausmaß bereitgestellt. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung der im Katastrophenfondsgesetz genannten Schäden dienen, oder auch zur Besei-

138

## Kapitel 53 — Titel 534

tigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1984 betrug 2 429 765 784 S.

Von den Ausgaben 1984 entfallen:

	Schilling
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften .....	59 973 264
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik .....	47 000 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen ..	158 871 000
zusammen ...	205 871 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder ....	54 309 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder .....	92 974 000
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden .....	157 704 000
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung .....	572 847 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse .....	286 907 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer ...	293 000 000
zusammen ...	1 152 754 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten .	106 050 000
als Aufwendungen für Wasserbauten .....	28 000 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz ....	15 400 000

für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen ..	178 248 000
zusammen ...	327 698 000

für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen .....	21 042 000
Summe ...	1 501 494 000

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich insgesamt 3 211,816 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

**Einnahmen**

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds .....	3 064,940
2/51247 Entnahme aus Rücklagen .....	146,876
zusammen ...	3 211,816

**Ausgaben**

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen .....	323,943
1/53418 Überweisungen an Länder .....	265,045
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden .....	206,146
1/53437 Zinsertragsteuer .....	7,000
1/53438 Bankspesen .....	0,010
Absetzungen bei den Einnahmen:	
2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes .....	294,494
2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden .	2 002,188

Ein aus der Rücklage entnommener Betrag von 146,876 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1985 bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 2 002,188 Millionen Schilling bereits enthalten.

<sup>1)</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

<sup>2)</sup> (frei).

<sup>3)</sup> Länder mit Wien.

<sup>4)</sup> Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

<sup>5)</sup> Schätzung.

<sup>6)</sup> Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1, FAG 1985 bei dem Ansatz 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

## Kapitel 54 — Titel 540

139

**Kapitel 54 Bundesvermögen****Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	1 485,2	4 335,5
1985 .....	2 647,8	5 325,1
1986 .....	2 649,2	5 551,2

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
Kapitalbeteiligungen an verstaatlichten			
Industrieunternehmen und ÖIAG .....	43,5	41,9	1 071,7
Banken .....	202,5	742,5	621,0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft <sup>1)</sup> .....	596,7	668,5	204,4
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmen .....	—	1,0	0,0
Sonstige Kapitalbeteiligungen:			
Internationale Finanzinstitutionen .....	430,7	654,5	476,0
Sonstige Unternehmen .....	211,8	539,4	276,1
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>1 485,2</b>	<b>2 647,8</b>	<b>2 649,2</b>

Einnahmen	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten			
Industrieunternehmen bzw. ÖIAG .....	—	0,0	0,0
Banken .....	189,0	193,5	229,5
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft <sup>2)</sup> .....	111,7	430,4	114,5
Sonstige Erträge:			
Internationale Finanzinstitutionen <sup>2)</sup> .....	—	0,0	0,0
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank <sup>2)</sup> .....	3 716,9	4 307,5	4 807,5
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmen .....	196,4	196,4	209,6
Sonstige Unternehmen .....	121,5	197,3	190,1
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>4 335,5</b>	<b>5 325,1</b>	<b>5 551,2</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Erwerb von Beteiligungen**

Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) wurde bis einschließlich 1984 — mit Ausnahme der Autobahnen- und Schnellstraßen-AG, Wr. Neustadt, und Innovationsagenturges. m. b. H., Wien, welche gemäß BGBl. Nr. 300/1981 bzw. BGBl. Nr. 256/1984 dem Bundesministerium für Bauten und Technik bzw. Handel, Gewerbe und Industrie zugeordnet wurden — aufgrund des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973, vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen und demzufolge beim Kapitel 54 verrechnet.

Mit BGBl. Nr. 439/1984 wurde das Bundesministerengesetz 1973 u. a. dahingehend geändert, daß ab 1. Jänner 1985 die Zuständigkeit zum Erwerb und zur Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an diversen Unternehmen — bei grundsätzlicher Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen — sachlich orientierten Ressorts übertragen wurde. Die Veranschlagung und haushaltsmäßige Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen zu den betreffenden Gesellschaften erfolgt seit dem Jahr 1985 ressortgebunden.

Außerdem wurden aufgrund des zitierten Gesetzes die Anteilsrechte des Bundes an einzelnen Gesellschaften mit Wirksamkeit 1. Jänner 1985 als Sacheinlage bei der ÖIAG eingebracht.

Soweit der Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen geblieben sind, werden die Ausgaben und Einnahmen für derartige Beteiligungen weiterhin beim Titel 540 verrechnet.

Für solche Zwecke sind im Voranschlag 1986 vorgesehen:

Für Kapitalaufstockungen bei der ÖIAG in Verbindung mit der Übernahme der Tilgungszahlungen gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298/1981, 602/1981 und 633/1982 1 071,7 Millionen Schilling;

621 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei den verstaatlichten Banken, wovon 414 Millionen Schilling auf die Creditanstalt-Bankverein und 207 Millionen Schilling auf die Österreichische Länderbank AG entfallen;

204,4 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen an bzw. über die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, hievon 100 Millionen Schilling Umwandlung der Dividende der Vorarlberger Illwerke AG, 101,4 Millionen Schilling für die Finanzierung der Errichtung des Großkraftwerkes Greifenstein durch die Donaukraftwerke AG und 3 Millionen Schilling Umwandlung der Dividende der Ennskraftwerke AG;

an sonstigen Kapitalbeteiligungen rund 108,8 Millionen Schilling für Unternehmen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind (wie z. B. bei der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Ges. m. b. H., Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Ges. m. b. H., „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Mühlbacher Fremdenverkehrsges. m. b. H., Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H., Planai-Hochwurzen-Bahnen Ges. m. b. H., Tiroler Flughafenbetriebsges. m. b. H., usw.).

Schließlich werden bei verschiedenen Gesellschaften Gewinnausschüttungen von insgesamt



167,3 Millionen Schilling in Beteiligungen umgewandelt, davon sind 68 Millionen Schilling für die Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., 94,3 Millionen Schilling für die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, 4 Millionen Schilling für die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank Ges. m. b. H., und 1 Million Schilling für die Wohnungs-AG Linz vorgesehen.

### Internationale Finanzinstitutionen

#### Ausgaben

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen ergibt sich folgende Gebarung:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Internationaler Währungsfonds .....	—	0,0	0,0
Afrikanische Entwicklungsbank .....	16,9	16,9	16,9
Afrikanischer Entwicklungsfonds .....	44,1	145,3	124,0
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung .....	110,3	122,3	51,6
Internationale Entwicklungsorganisation .....	236,7	280,0	107,4
Asiatische Entwicklungsbank .....	12,8	51,1	86,0
Interamerikanische Entwicklungsbank .....	9,8	18,4	27,8
Internationale Finanzkorporation .....	—	0,0	27,0
Interamerikanische Investment Corporation (IIC) .....	—	4,7	5,2
Intern. Fonds für landw. Entwicklung (IFAD) .....	—	15,0	30,0
Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD .....	—	0,0	0,0
Wiedereingliederungsfonds des Europarates (WEF) .....	—	0,9	0,0
Finanzierungssystem f. Wissenschaft u. Technik .....	—	0,0	0,0
Summe ...	430,6	654,6	475,9

Im Jahre 1986 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die nachstehend genannten Finanzinstitutionen werden jedoch, sofern es sich um Einlösungen von Bundesschatzscheinen handelt, von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert. Diese Finanzinstitutionen sind auf Grund des § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 347/1982, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, die Asiatische Entwicklungsbank, der Asiatische Entwicklungsfonds, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der von letzterer errichtete Fonds für Sondergeschäfte, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 168, wurde das diesbezügliche Abkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank am 4. Mai 1982 neuerlich abgeändert<sup>3)</sup>.

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

#### Internationaler Währungsfonds<sup>4)</sup>

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 8. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 572). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

#### Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Durch diese Beschränkung der Mitgliedschaft waren die Kapitalmittel begrenzt, sodaß es im Jahre 1982 zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten kam.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 1,14 vH des nichtregionalen Kapitals beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Rechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wird in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet.

#### Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine

rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar (BGBl. Nr. 601/1981).

An der dritten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich mit 12,5 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 215 105 000 Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 551/1982).

Im Jahre 1984 beschlossen die Mitglieder die vierte allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds in Höhe von 1 500 Millionen Fondsrechnungseinheiten. Österreich hat sich daran mit 18 750 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 339 743 531 Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 206/1985). Die Zahlung dieses Beitrages erfolgt in drei Raten 1985—1987 und wird durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet.

#### *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung <sup>5)</sup>*

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zur IBRD, welcher am 27. August 1948 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 105/1949), sowie über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130 und für das Jahr 1979, Seite 133 entnommen werden.

An der 1981 durchgeführten Kapitalerhöhung der Bank um rd. 40 Mrd. US-\$ beteiligte sich Österreich durch die Zeichnung von zusätzlichen 2 523 Anteilen (BGBl. Nr. 522/1981) im Gegenwert von 252 300 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (das sind 304 362 105 laufende US-Dollar).

Darüber hinaus beteiligte sich Österreich an einer Aufstockung des abrufbaren Kapitals zur Stärkung der Bank mit der Zeichnung von 250 Anteilen im Gegenwert von 25 000 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 349/1982).

Im Jahre 1984 einigten sich die Mitglieder auf eine spezielle Kapitalerhöhung der Bank um 7 Mrd. US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944. Österreich beteiligte sich durch die Zeichnung von 740 Anteilen im Gegenwert von 74 Millionen US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 114/1985). Hievon sind 0,875% bar in US-Dollar, 7,875% in Lan-

deswährung einzuzahlen. Für den in Landeswährung zu zahlen Teil hat Österreich einen unverzinslichen Schatzschein erlegt.

#### *Internationale Entwicklungsorganisation*

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich an ihrem Kapital und an den ihr darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind dem Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, und für das Jahr 1985, Seite 138, zu entnehmen.

Für die Periode 1985—1987 wurde von den Mitgliedern eine 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 9 Mrd. US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 187 280 000 Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 453/1984). Die Zahlung dieses Beitrages erfolgt in drei Raten in den Jahren 1985—1986 und wird wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden.

#### *Asiatische Entwicklungsbank*

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehefen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134 und für das Jahr 1980, Seite 134 entnommen werden.

An der 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon sind 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40% in bar, 60% können durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

Für die Periode 1983 bis 1986 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 494 382 600 Schilling beteiligt. (Bundesgesetz vom 6. Juli 1983, BGBl. Nr. 388)

*Inter-Amerikanische Entwicklungsbank*

Die Interamerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Österreich hat sich 1979 an einer Aufstockung des Gesellschaftskapitals um 8 000 Millionen US-Dollar (663 162 Anteile) mit der Zeichnung von 816 zusätzlichen Anteilen in der Höhe von je 12 063,43 US-Dollar beteiligt und sich gleichzeitig zu einer Leistung von 5 900 000 US-Dollar an den Fonds für Sondergeschäfte verpflichtet. Die Ermächtigung erfolgte mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559. An einer Aufstockung des abrufbaren Kapitals zur Stärkung der Bank, beteiligte sich Österreich im Jahre 1980 durch die Zeichnung von 52 abrufbaren Anteilen (Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 324).

An einer im Jahre 1983 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-Dollar und einer Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar hat sich Österreich durch die Zeichnung von 976 Kapitalanteilen im Gegenwert von 11 773 912 US-Dollar (Kapital) bzw. 1 995 000 US-Dollar im Gegenwert von 33 845 175 Schilling (Fonds für Sondergeschäfte) beteiligt (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 573). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte in drei gleichen Raten, in den Jahren 1984—1986 in bar oder durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten.

*Internationale Finanzkorporation*

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977

beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4 531 000 US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine neuerliche Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar, an der sich Österreich voraussichtlich mit 6,073 Millionen US-Dollar beteiligen wird, beschlossen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung.

*Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft*

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Interamerikanischen Investment Corporation wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u.a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung dieser Finanzinstitution, wird sich Österreich daran mit einem Betrag von 1 Million US-Dollar beteiligen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung.

*Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)*

Der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

Die Gruppe-I-Länder, zu denen auch Österreich zählt, beschlossen 1982 eine Erhöhung der Mittel des Fonds um 620 Millionen US-Dollar. An dieser Erhöhung hat sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 348/1982). Dieser Beitrag wurde durch den Erlag eines Bundesschatzscheines geleistet.

*Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD*

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und
2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am

4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen.

#### *Wiedereingliederungsfonds des Europarates*

Der Fonds wurde 1956 als Instrument zur Lösung der Probleme gegründet, die mit der Flut von Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückkehren mußten, verbunden waren. Priorität hatte daher ursprünglich die Finanzierung von Wiedereingliederungsprojekten.

Nach nunmehr weitgehender Lösung der Probleme der nationalen Flüchtlinge hat der Fonds heute soziale Fragen, wie Wohnungsprobleme der Gastarbeiter, Berufsausbildung, Investitionen zum Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung in Angriff genommen.

Auch Österreich könnte, bei Vorliegen entsprechender Projekte, Finanzierungen durch den Fonds in Anspruch nehmen.

Die Verhandlungen über einen eventuellen Beitritt Österreichs waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen. Als Mindestanteil hätte Österreich 585 Kapitalanteile zu je 1 000 US-Dollar zu zeichnen.

#### **Einnahmen**

Gemäß Punkt 3 des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (Anlage zum BG vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1982 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen) ist von der Oesterreichischen Nationalbank zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine gewährte Kredit insoweit zurückzuzahlen, als die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgt bei Ansatz „1/59199 Finanzschuld — Notenbankschuld — Tilgung“.

#### **Entschädigungen**

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich fast ausschließlich auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle, vornehmlich aus dem österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, stehen Mittel aus der Rücklagenzuführung 1984 zur Verfügung. In den BVA 1986 wurden daher lediglich Verrechnungsposten aufgenommen.

#### **Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Unternehmungen bzw. der ÖIAG**

Zufolge der ÖIG-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 47/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1973, sind die Anteilsrechte der verstaatlichten Industrieunternehmungen auf eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (ÖIAG) übergegangen. Die Dividenden dieser Unternehmungen fließen daher nicht mehr an den Bund, sondern an die ÖIAG. Die ÖIAG selbst wird im Jahre 1986 für das Geschäftsjahr 1985 voraussichtlich nicht in der Lage sein eine Dividende an den Bund auszuschütten, weshalb die Veranschlagung einer Dividendenverrechnung in Kapitalbeteiligung unterblieben ist.

Gemäß den Bundesgesetzen vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, 15. Dezember 1981, BGBl. Nr. 602/1981, 30. November 1982, BGBl. Nr. 633/1982 und 29. November 1983, BGBl. Nr. 589/1983, mit welchen das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wurde und womit Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW) sowie der VOEST-Alpine AG und weiterer mit der ÖIAG in Beziehung stehender Gesellschaften in den Jahren 1981 bis 1983 und Folgejahre gesichert werden, hat die ÖIAG bis einschließlich 1985 gemäß den BGBl. Nrn. 298/1981 und 602/1981 der VEW einen Betrag von 4 Milliarden Schilling sowie der VOEST-Alpine AG einen Betrag von 2 Milliarden Schilling, und entsprechend den BGBl. Nrn. 633/1982 und 589/1983 an diese oder sonstige, mit der ÖIAG verbundenen Gesellschaften einen Betrag von 3,5 Milliarden Schilling bzw. einen Großteil von den genehmigten 16,6 Milliarden Schilling zugeführt. Diese Beträge wurden mit Bundshaftung in Form von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aufgenommen.

Gemäß den zitierten Bundesgesetzen hat das Bundesministerium für Finanzen der ÖIAG die hierfür erforderlichen Mittel für Tilgung und Zinsen zu ersetzen.

Soweit es sich um die Tilgung von Krediten gemäß BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981 und BGBl. Nr. 633/1982 handelt, soll die Ersatzleistung des Bundes als Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen bei der ÖIAG vorgenommen werden. Dafür wurden beim Ansatz 1/54012 für 1986 1 071,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Bezüglich des Ersatzes für die Zinsenleistungen des Bundes zu den vier Bundesgesetzen erfolgt die Veranschlagung beim Ansatz 1/54847.

#### **Dividendenabfuhr verstaatlichter Banken**

Auf Grund geleisteter Kapitaleinzahlungen des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG sind mit Wirksamkeit für das Jahr 1985 bei Ausschüttung einer 10%igen Dividende, im Jahre 1986 Erträge des Bundes aus den Anteilsrechten an der Creditanstalt-Bankverein in Höhe von 148,5 Millionen Schilling und bei der Österreichischen Länderbank AG von 81 Millionen Schilling zu erwarten.

#### **Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank**

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

#### **Austria Tabakwerke AG**

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38 (Tabakmonopolgesetz 1968), Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 4 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1978 1 700 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Rohtabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

#### **Dividende der Austria Tabakwerke AG**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Tabakwerke AG läßt für das Geschäftsjahr 1985 die Ausschüttung einer Dividende von 10 vH oder 170 Millionen Schilling erwarten.

#### **Österreichische Salinen AG**

Salz ist nach § 1 des Salzmonopolgesetzes vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 124, dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols ist gemäß § 6 des zitierten Gesetzes mit 1. Jänner 1979 auf eine Aktiengesellschaft, die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft übergegangen, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen müssen (dzt. Nominale 330 Millionen Schilling).

Der Österreichischen Salinen AG obliegt insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandmarktes mit Salz zu sichern und die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

Als Monopolbehörden fungieren der Bundesminister für Finanzen und die ihm unterstellten Abgabenbehörden. Für das Geschäftsjahr 1985 ist eine überdurchschnittliche Gewinnausschüttung im Ausmaß einer Dividende von 6 vH zuzüglich eines Bonusses von 6 vH oder 39,6 Millionen Schilling zu erwarten.

#### **Verstaatlichte Unternehmungen**

##### *1. Gesetzliche Grundlagen der Verstaatlichung <sup>9)</sup>*

Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 <sup>7)</sup>, wurde die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Buntmetallerzeugung, fast die gesamte Kohlenförderung, die Donauschifffahrt, ferner bedeutende Teile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffsbaues sowie des Erdölvertriebes verstaatlicht. Neben diesen rund 70 Unternehmungen wurden auch die Anteilsrechte der drei größten österreichischen Kreditinstitute — nämlich der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG und der Österreichischen Credit-Institut AG <sup>7\*)</sup> — gegen spätere Entschädigung der bisherigen Besitzer in das Eigentum der Republik Österreich übergeführt.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, veräußerte der Bund 40 vH der Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. Von den Aktien wurde der größte Teil (je 30 vH des Gesamtkapitals) als stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81<sup>9)</sup>, bot die gesetzliche Grundlage für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, wobei die kleinen Stromlieferungsunternehmen mit einer Nennleistung bis zu 200 kW und die industriellen Eigenversorgungsanlagen, die im Jahr nicht mehr als 100 000 kWh an betriebsfremde Verbraucher abgeben, ausgenommen sind. Die Stromversorgung in den Bundesländern wurde Landesgesellschaften übertragen. Außerdem wurden Sondergesellschaften gegründet, die zumindest zu 50 vH im Bundeseigentum stehen. Die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG“ (Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 100 vH dem Bunde gehören, verwaltet treuhändig die Bundesbeteiligungen an diesen Sondergesellschaften.

Im Laufe der Jahre hat die Zahl der verstaatlichten Unternehmungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Rückstellungen in Durchführung des Wiener Memorandums und Maßnahmen des Rekonzernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, sowie des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963<sup>9)</sup>, wie auch des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, und des Bundesgesetzes zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, Veränderungen erfahren.

Der Schwerpunkt des Sektors der verstaatlichten Industrie liegt in der Grundindustrie, reicht aber auch weit in den Bereich der Investitionsgüterindustrie und sogar in geringerem Ausmaß in jenen der Konsumgüterindustrie hinein.

Die Verstaatlichungsgesetze sehen eine angemessene Entschädigung für die verstaatlichten Unternehmungen vor. Nähere Bestimmungen sind im Ersten und Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1954 und BGBl. Nr. 3/1960) enthalten. Der Großteil dieser Entschädigungen ist bereits durch die Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen geleistet worden, wobei für den Schuldendienst letztmalig im Jahre 1965 Zahlungen angefallen sind. Sämtliche dafür ausgegebene Bundesschuldverschreibungen sind bereits getilgt. Für Barentschädigungen ist im Bundesvoranschlag 1977 Vorsorge getroffen.<sup>10)</sup>

## 2. Aufbau und Struktur der verstaatlichten Unternehmungen

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen dem Bundesministerium für Verkehr

und verstaatlichte Betriebe und jene der Anteilsrechte der verstaatlichten Banken dem Bundesministerium für Finanzen übertragen. Die ressortmäßige Zuständigkeit bezüglich der verstaatlichten Banken und der verstaatlichten Elektrizitätsunternehmen hat bis heute im wesentlichen keine Veränderung erfahren.

Mit der Verwaltung der verstaatlichten Industrieunternehmen wurde hingegen gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Bundesregierung betraut. In weiterer Folge wurde die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen der „Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H., Wien“ übertragen. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, regelte die Kompetenzen neu: Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde dem Vizekanzler übertragen und gleichzeitig im Bundeskanzleramt die Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ errichtet.

Eine neuerliche Kompetenzänderung erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70. Die Verwaltung der gesamten verstaatlichten Industrieunternehmen wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen, BGBl. Nr. 23/1967 („ÖIG-Gesetz“)<sup>11)</sup>, wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der verstaatlichten Unternehmen geschaffen.

Die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen blieben zwar im direkten Eigentum des Bundes, doch wurden die Anteilsrechte treuhändig von der ÖIG ausgeübt.

Die Rechtsform und die Organisation der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen selbst wurde durch diese Konstruktion nicht berührt.

Die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbezugnis des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 46/1970) brachten folgende Änderungen:

a) Umwandlung der Österreichischen Industrieverwaltungs-Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (= ÖIAG) und einem Kapital von 3 500 Millionen Schilling.

<sup>10)</sup> Arbeits(Amts)behelf zum BFG

b) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Industrieunternehmungen auf die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft.

c) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz unter B angeführten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften an jene verstaatlichten Industrieunternehmungen, denen sie sachlich zugeordnet sind, bzw. an die ÖIAG.

d) Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und unentgeltliche Übertragung seines Barvermögens und seiner Forderungen auf die ÖIAG per 31. Dezember 1969, soweit letztere sich gegen die neuen Tochtergesellschaften der ÖIAG richten.

e) Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei gewissen Verfügungen über Anteilsrechte an verstaatlichten Industrieunternehmungen.

Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, wurde neben einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft im wesentlichen noch verfügt, daß die beabsichtigte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften möglichst acht Wochen vorher öffentlich zu verlautbaren ist.

Mit Artikel III des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde gleichzeitig mit den Konzentrationsmaßnahmen auf diesem Sektor eine Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz vorgenommen. Durch das Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, mit welchem insbesondere die Konzentrationsmaßnahme der verstaatlichten NE-Metallindustrie und die Bildung der „Österreichische Schiffswerfte Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ geregelt wurde, erfolgte gemäß Art. III gleichzeitig eine weitere Änderung des ÖIG-Gesetzes mit einer neuerlichen Berichtigung der Anlage. Eine Novellierung erfolgte dann noch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelmetallindustrie, BGBl. Nr. 359/1975.

Die Aufgaben auf Grund des ÖIG-Gesetzes werden gemäß BGBl. Nr. 205/1970 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom Bundeskanzler ausgeübt.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, fallen Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, gemäß Teil 2 A Z 11 der Anlage zu § 2 in den Aufgabebereich des Bundeskanzleramtes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft obliegt nach dieser Kompetenzregelung (Teil 2 D Z 7 leg. cit.) seit 1. Jänner 1974 dem Bundesministerium für Finanzen.

### 3. Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt

Nach den Intentionen des Gesetzgebers bestehen die verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften weiter. Sie sind somit eigene juristische Personen und nicht ident mit der juristischen Person „Bund“. Es ist daher ihre Gesamtgebarung in den Bundeshaushalt nicht einbezogen. Soweit sie nicht Tochtergesellschaften der ÖIAG geworden sind (vgl. zuletzt durch Art. V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 439/84), besteht weiter eine direkte Beteiligung des Bundes.

Ein Zusammenhang zwischen den verstaatlichten Unternehmungen und dem Bundeshaushalt ist derzeit nur dadurch gegeben, daß im Bundeshaushalt auf der Einnahmenseite die von den im direkten Bundeseigentum stehenden Unternehmungen an den Staat abgeführten Dividenden sowie Darlehensrückzahlungen (samt Zinsen), auf der Ausgabenseite die Zuführung von Kapital an verstaatlichte Unternehmungen oder die ÖIAG aus Budgetmitteln unter den Titeln „Bundesdarlehen“ und „Kapitalbeteiligungen“ bzw. auch unter „Zuschüssen“ aufscheinen. Ferner werden noch Entschädigungszahlungen des Bundes aus dem Titel der Verstaatlichung ausgewiesen.

Die in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298 und 602/1981, 633/1982 und 589/1983 enthaltenen Ermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Refundierung von Zinsen und Tilgungen für Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG zugunsten der verstaatlichten Unternehmungen unter den Voraussetzungen der genannten Gesetze zu leisten, findet ihre Entsprechung in den Ansätzen des Kapitels 54 des Bundesvoranschlages.

Soweit finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt bestehen, wird dies in der nachstehenden Übersicht aufgezeigt:

## Kapitel 54 — Titel 540

147

*)		Erfolg 1984	BVA 1985	BVA 1986
Ansatz/Post		Millionen Schilling		
<b>Ausgaben des Bundeshaushaltes für verstaatlichte</b>				
<b>a) Industrieunternehmen und ÖIAG:</b>				
1/54003 } 1/5401 } 1/54205 }	Kapitalbeteiligungen aus: Allgemeinen Budgetmitteln (Sonstige) .....	43,5	41,9	1 071,7
1/54846/7410 } 7460/703 }	Darlehen aus: Allgemeinen Budgetmitteln .....	—	0,0	0,0
1/54847/741.	Sonstige Zahlungsverpflichtungen aus: Allgemeinen Budgetmitteln .....	201,4	200,0	224,8
	Ersatz an ÖIAG .....	876,8	1 569,0	1 569,0
<b>b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:</b>				
1/54043	Kapitalbeteiligungen aus: Umwandlung der Dividende VIAG .....	97,3	418,5	0,0
	Allgemeinen Budgetmitteln .....	499,3	250,0	204,4
<b>c) Industrie und Elektrizitätswirtschaft:</b>				
1/54022	Entschädigungen für Verstaatlichung .....	—	1,0	0,0
<b>d) Banken:</b>				
1/54033	Kapitalbeteiligungen aus allgemeinen Budget-	202,5	742,5	621,0
	mitteln .....			
1/54848	Leistungen an Österr. Länderbank AG .....	280,0	271,0	273,0
	Leistungen an die CA-BV .....	—	—	800,0
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>		<b>2 200,8</b>	<b>3 493,9</b>	<b>4 763,9</b>
<i>Außerdem sind noch folgende Zahlungen an verstaatlichte Unternehmen veranschlagt:</i>				
1/15516	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. AMFG .....	88,9	61,0	101,0
1/15526	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. § 39 a			
	AMFG .....	—	0,0	0,0
1/17366/7410	Zweckforschungsförderung ÖIAG .....	—	0,0	0,0
1/54838	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl.			
	Interesse .....	512,5	558,6	793,9
1/63136/7410	Beihilfen (verstaatl. Industrie) .....	160,2	200,0	190,0
1/63156/7410 } 7460 }	Zuschüsse an verstaatl. Unternehmen .....	—	0,0	0,0
1/64146/7410	Wohnbauforschung .....	0,3	0,0	0,0
1/64176	Technisches Versuchswesen .....	—	0,0	0,0
1/64276/7410	Straßenforschung .....	0,3	0,6	0,7
1/65117	Abgeltungen gem. § 8 Straßenverkehrsbeitrags-			
	gesetz .....	—	0,0	0,0
1/65264 } 1/65266 }	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und			
	Nebenbahnen .....	251,0	268,2	276,0
1/65226	Zuschuß DDSG .....	42,1	24,4	—
1/65256	Regional- und strukturpolitische Maßnahmen .....	2,0	0,0	—
<b>Einnahmen des Bundeshaushaltes von verstaatlichten</b>				
<b>a) Industrieunternehmen und ÖIAG: <sup>13)</sup></b>				
2/54014	Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesell-	—	0,0	0,0
	schaft .....			
2/54204	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54209	Allgemeinen Budgetmitteln: Zinsen .....	—	0,0	0,0
	Tilgung .....	—	0,0	0,0
<b>b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:</b>				
2/54040	Dividende VIAG .....	97,3	418,5	0,0
2/54044	Erträge der Anteilsrechte .....	14,4	11,9	114,5
2/54197	Erlöse aus Kapitalherabsetzung .....	246,3	0,0	0,0
2/54274	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54279	SAC-Mitteln: Zinsen .....	0,1	0,0	—
	Tilgung .....	2,5	0,7	—
<b>c) Banken:</b>				
2/54034	Erträge der Anteilsrechte .....	189,0	193,5	229,5
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>		<b>549,6</b>	<b>624,6</b>	<b>344,0</b>

\*) Ansätze und Posten des Bundesvoranschlags 1986.

<sup>12)</sup> 1986 beim Ansatz 2/54044 mitveranschlagt (100 Millionen Schilling).<sup>13)</sup> Durch die Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen mit 1. Jänner 1970 fließen die Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Industrieunternehmen ab diesem Zeitpunkt der ÖIAG zu.<sup>13a)</sup> Beim Ansatz 1/54846 mitveranschlagt.



148

## Kapitel 54 — Titel 540

**Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1984**Millionen  
Schilling

Im Jahre 1984 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalbeteiligungen des Bundes:

*aus Ansatz 1/54003<sup>14)</sup>*Millionen  
Schilling

Keine

*aus Ansatz 1/54012*

Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, Wien .....

43,5

*aus Ansatz 1/54013*

Keine

*aus Ansatz 1/54033<sup>14)</sup>*

Creditanstalt-Bankverein, Wien .....

135,0

Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, Wien .....

67,5

Summe ... 202,5

*aus Ansatz 1/54043<sup>14)</sup>*

Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien ...

124,5

Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt ...

125,5

Österreichische Ennskraftwerke AG, Steyr ...

3,0

Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, Wien .....

343,6

Summe ... 596,6

*aus Ansatz 1/54052*

Afrikanische Entwicklungsbank, Abidjan .....

16,9

Afrikanischer Entwicklungsfonds, Abidjan .....

44,1

Asiatische Entwicklungsbank, Manila .....

12,8

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Washington .....

110,3

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington .....

236,8

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, Washington .....

9,8

Summe ... 430,7

*aus Ansatz 1/54062*

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Wien .....

25,0

*aus Ansatz 1/54093*

1. Durch Umwandlung von Gewinnausschüttungen, Nebenerträgen und Bundesdarlehen:

Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien

1,4

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz .....

1,9

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Gesellschaft m. b. H., in Villach .....

1,8

Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz .....

1,0

Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien .....

5,0

Radio Austria AG, Wien .....

5,0

Summe 1 ... 16,1

2. Bareinzahlungen:

Olympia-Eissportzentrum Innsbruck-Ges. m. b. H., Innsbruck .....

0,8

Verschiedene Genossenschaften .....

0,3

Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Wien .....

74,8

Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig .....

5,0

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien .....

10,0

„Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Wien .....

5,0

Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsges. m. b. H., Wien .....

7,3

Bergbahnen Uttendorf-Weissee Gesellschaft m. b. H., Uttendorf/Pinzgau .....

20,0

Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m. b. H., Klagenfurt .....

25,0

Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., Wien .....

5,0

Wien-Film Gesellschaft m. b. H., Wien .....

11,3

Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Ges. m. b. H., Wien .....

2,0

„EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel ..

4,2

Summe 2 ... 170,7

Summe 1—2 ... 186,8

Gesamtsumme ... 1 485,1

## Kapitel 54 — Titel 540

149

**Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1984**

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1984 ein:

bei Ansatz 2/54014		Dividende in %	für die Jahre	Millionen Schilling
				Keine
<i>bei Ansatz 2/54034<sup>14)</sup></i>				
Creditanstalt-Bankverein, Wien .....		10	1983	126,0
Österreichische Länderbank AG, Wien .....		10	1983	63,0
	Summe ...			189,0
<i>bei Ansatz 2/54040</i>				
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz .....	zirka	31,95	1983	97,3
<i>bei Ansatz 2/54044</i>				
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach .....		4	1983	11,2
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau .....	zirka	0,21	1983	0,2
Österreichische Ennskraftwerke AG, Steyr .....		15	1983	3,0
	Summe ...			14,4
<i>bei Ansatz 2/54052</i>				Keine
<i>bei Ansatz 2/54054</i>				Keine
<i>bei Ansatz 2/54070</i>				Keine
<i>bei Ansatz 2/54074</i>				
Oesterreichische Nationalbank: Ertrag der Anteilsrechte .....		10	1983	7,5
Gewinnanteil .....			1983	3 709,4
	Summe ...			3 716,9
<i>bei Ansatz 2/54084</i>				
Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie, Wien .....		10	1983	170,0
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Wien .....		8	1983	26,4
	Summe ...			196,4
<i>bei Ansatz 2/54094</i>				
1. Zweckgewidmet zur Verrechnung als Kapitaleinzahlung (Umwandlung):				
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz .....	zirka	1,5	1983	1,0
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz .....		4	1983	1,9
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Ges. m. b. H. in Villach .....	zirka	2,8	1983	1,8
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien .....	zirka	4	1983	1,4
Radio Austria AG, Wien .....		10	1983	5,0
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien .....	zirka	16,66	1983	5,0
	Summe 1 ...			16,1
2. Barabfuhr:				
Radio Austria AG, Wien .....		13	1983	6,5
Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien .....	zirka	24,43	1983	1,5
„EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel .....		4	1983	1,4
Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien .....		7,0	1983	77,2
Österreichische Verkehrskreditbank AG, Wien .....		8	1983	2,0
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel .....	zirka	5,3	1983	0,0
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz und Nebenträge				0,6
Futurit Werk AG, Wien .....		6	1983	2,0
Österreichische Kommunalkredit-Aktiengesellschaft, Wien .....		6,5	1983	1,0
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Ges. m. b. H. in Villach .....	} zirka	Rest	1982	0,3
		1,2	1983	0,8
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz .....	zirka	2,5	1983	1,7
Interfrigo, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel .....		9,6	1983	0,0
Buwog — Gemeinn. Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Gesellschaft m. b. H., Wien .....		4	1983	10,4
	Summe 2 ...			105,4
	Summe 1—2 ...			121,5
	Gesamtsumme ...			4 335,5

150

## Kapitel 54 — Titel 541 und 542

**Beteiligungen****Nominalwert**

Laut Beilage N im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1985 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen .....	9 612
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft <sup>15)</sup> .....	3 900
Sonstige inländische Unternehmungen .....	8 373
Ausländische Unternehmungen .....	17 443
Summe ...	39 328
Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen (netto) <sup>16)</sup> .....	5 044
Zusammen ...	44 372

**Reinvermögen**

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1985, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen .....	18 734
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft <sup>15)</sup> .....	12 891
Sonstige inländische Unternehmungen .. rd.	37 167
Ausländische Unternehmungen .. rd.	7 401
Zusammen ... rd.	76 193

**Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	246,9
1985 .....	0,1
1986 .....	300,0

**Verfügung über Beteiligungen des Bundes**

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

**Unterschiede der Gebarung**

Vom Einnahmenbetrag 1984 entfallen rund 246,3 Millionen Schilling auf einen Erlösanteil des Bundes aus einer 1982 beschlossenen Kapitalherabsetzung bei der Donaukraftwerk Jochenstein AG, welcher im Verrechnungswege als Kapitaleinzahlung des Bundes an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG weitergegeben wurde. Weitere rund 0,6 Millionen Schilling betreffen einen Erlös aus dem Pensionsfonds der liquidierten Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft.

Die für 1986 veranschlagte Einnahme von 300 Millionen Schilling betrifft einen geschätzten Erlös aus der Veräußerung der Aktien des Bundes an der Ersten Wiener Hotel AG (99,4% von Nominale 50 Millionen Schilling) aufgrund des vorgesehenen Verkaufes des Grand Hotels.

**Titel 542 Bundesdarlehen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	369,4	73,0
1985 .....	345,3	68,2
1986 .....	342,8	80,7

Beim Titel 542 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
DDSG .....	—	0,0	0,0
Wohnungsbau für Flüchtlinge .....	4,6	4,7	4,7
Übriger Wohnungsbau .....	364,8	340,6	338,1
Sonstige Unternehmungen ..	—	0,0	0,0
Ausgaben (Summe) ...	369,4	345,3	342,8
Einnahmen	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen .....	—	0,0	0,0
Rückzahlungen .....	—	0,0	0,0
Sonstige Unternehmungen:			
Zinsen .....	43,8	45,1	49,6
Rückzahlungen .....	23,8	19,7	28,5
Sonstige Darlehensempfänger:			
Zinsen .....	1,2	1,1	1,0
Rückzahlungen .....	1,6	1,6	1,6
Unternehmungen (mit SAC-Krediten):			
Zinsen .....	0,1	0,0	—
Rückzahlungen .....	2,5	0,7	—
Einnahmen (Summe) ...	73,0	68,2	80,7

**Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen**

Bundesdarlehen an die DDSG sind beginnend mit dem Jahre 1975 nicht gewährt worden, vielmehr werden die für die Stützung der Liquidität

## Kapitel 54 — Titel 542

151

der Gesellschaft notwendigen Beträge aus dem Ansatz 1/54846 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Förderausgaben“ erbracht.

**Wohnungsbau für Flüchtlinge**

Im Rahmen der Flüchtlingsaktionen des Bundesministeriums für Inneres war die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. mit der Finanzierung, der Abwicklung des Bauprogramms, der Verwaltung der aufgenommenen Finanzierungsmittel, der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt worden.

Im ersten Abschnitt der Darlehenslaufzeit werden die jeweils anfallenden Kreditzinsen als neue Darlehenszuzahlung verrechnet. Diese Verrechnung umfaßt hinsichtlich der aus dem deutschen Beitrag gewährten Bundesdarlehen 0,924 Millionen Schilling und hinsichtlich der übrigen Bundesdarlehen rund 3,787 Millionen Schilling.

**Darlehen an sonstige Unternehmungen**

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden Mittel für Darlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zwecks Errichtung von Wohnungen für Bundesbedienstete in Höhe von 114,795 Millionen Schilling veranschlagt. Zur Teilfinanzierung von Wohnungsbauten für ÖBB- und PTV-Bedienstete werden Darlehen von 152 Millionen Schilling bzw. 48,245 Millionen Schilling an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften (-gesellschaften) gegeben. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ veranschlagt.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei verschiedenen Bundesdarlehen die Zinsen kapitalisiert. Den hiebei entstehenden buchmäßigen Ausgaben stehen gleichhohe Einnahmen gegenüber (22,993 Millionen Schilling).

**Bundesdarlehen im Jahre 1984**

Im Jahre 1984 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Millionen Schilling
aus Ansatz 1/54205 <sup>14)</sup>	Keine
aus Ansatz 1/54255	
1. Barzuzahlungen:	
a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	123,8

	Millionen Schilling
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V	87,8
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	23,8
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	18,8
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	7,7
Zwischensumme a) ...	261,9
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	27,5
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien	7,0
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	1,7
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0,3
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	0,4
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. Gen. m. b. H., Innsbruck	5,0
Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Zell am See	3,6
GESIBA, Gemeinnützige Siedlungs- und Bauges. m. b. H., Wien	7,0
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. f. Post- und Bahnbed. im Lande Salzburg reg. Gen. m. b. H., Salzburg	20,4
Vorarlberger gemeinn. Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft m. b. H., Dornbirn	7,5
Wohnbau, Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgen. m. b. H., Wien	1,8
Zwischensumme b) ...	82,2
Summe 1 ...	344,1

**2. Kapitalisierung gestundeter Darlehenszinsen:**

a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	22,8
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	0,2
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V	0,8
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	0,7
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	0,1
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen	0,0
Zwischensumme a) ...	24,6

b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Atlas“, r. Gen. m. b. H., Wien	0,1
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz	0,1
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	0,1
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	0,2
Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter reg. Gen. m. b. H., Wien	0,1

	Millionen Schilling
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien	
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. Gen. m. b. H., St. Pölten	
„Österreichisches Heimwerk“, gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H., Wien	
„Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Ges. m. b. H., Wien	
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, r. Gen. m. b. H., Salzburg	0,1
Gemeinnützige O.Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft reg. Gen. m. b. H., Linz	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	
Wohnbauvereinigung für öffentlich Bedienstete, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Gemeinnützige Siedlergemeinschaft „Traunsee“ reg. Gen. m. b. H., Gmunden	
Zwischensumme b) ...	0,7
Summe 2 ...	25,3
Gesamtsumme ...	369,4

	Millionen Schilling
d) Unternehmungen (mit SAC-Kredit): <sup>19)</sup> Verschiedene Kapitalrückzahlungen aus SAC-Kredit	2,5
Summe d) ...	2,5
e) Sonstige Rechtsträger: <sup>20)</sup> Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien	1,5
Verschiedene Kapitalrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945	0,1
Summe e) ...	1,6
Summe 2 (a—e) ...	27,9
Gesamtsumme ...	27,9

Weiters sind im Jahre 1984 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 25,3 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei dem Ansatz 2/54254 vereinnahmt worden und entsprechen den bei dem Ansatz 1/54255 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

**Darlehensrückflüsse und -verminderungen im Jahre 1984**

Im Jahre 1984 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

**Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984	52,3	1,0
1985	54,9	1,0
1986	60,0	16,0

	Millionen Schilling
1. Durch Umwandlung in Kapitalbeteiligungen: Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: <sup>17)</sup>	Keine
2. Übrige Rückzahlungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen: <sup>18)</sup>	—
b) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: <sup>17)</sup>	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen mit Bundesbeteiligung)	10,9
Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck	0,1
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg	0,8
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H., Wien	2,0
Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Innsbruck	1,0
Summe b) ...	14,8
c) Sonstige Unternehmungen: <sup>17)</sup>	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung)	8,8
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien	0,1
Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz	0,1
Summe c) ...	9,0

**Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften**

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Sobald die Flughafenbetriebsgesellschaften finanziell in der Lage sind die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, wird dieses sogenannte Treuhandvermögen von ihnen zum Teil oder zur Gänze erworben oder, wie bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., in das Betriebsvermögen eingebracht.

## Kapitel 54 — Titel 545 und 546

153

Von dem für das Jahr 1986 veranschlagten Betrag von 60 Millionen Schilling entfallen auf Bar-einzahlungen 44 Millionen Schilling und auf buchmäßige Verrechnungen in Verbindung mit Anlageneübernahmen ins Betriebsvermögen sowie Guthabenzinsen 16 Millionen Schilling.

**Einnahmen**

Die Einnahmen betreffen mit 1 Million Schilling Zinsen, die durch die nicht sofortige Verwendung einzelner Teilbeträge der oben erwähnten Miteigentumsanteile infolge langsameren Baufortschrittes auflaufen und mit 15 Millionen Schilling einen Erlös aus der Übernahme von Anlagengütern des Treuhandvermögens in das Betriebsvermögen. Die Einnahmen werden mit bestehenden oder neu beschlossenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes aufgerechnet.

**Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2,7	70,0
1985 .....	3,7	54,6
1986 .....	3,8	63,7

**Paragraph 2/5450 Verwertung verfallener Vermögensschaften****Ehem. NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 0001/002 und 0002/002, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

**Einnahmen gemäß WSchG**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

**Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse**

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf

Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflussbarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

**Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	53,1	90,3
1985 .....	35,1	104,0
1986 .....	10,1	244,0

**Unterschiede der Gebarung**

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1984 bis 1986 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Militärische Liegenschaften .....	0,8	0,0	0,0
Liegenschaftstausch .....	27,6	30,0	30,0
Sonstige Veräußerungen ...	56,2	70,0	210,0
Sonstige Einnahmen .....	5,7	4,0	4,0
Summe ...	90,3	104,0	244,0

**Einnahmen**

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. XI des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Gemäß Art. XI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. XI Abs. 4 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Art. XI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955 und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen beim Titel 2/546 ergeben sich aus Veräußerungserlösen und aus Vergütungen gem. § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken, in beiden Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung, weiters aus im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.). Der institutionellen Gliederung des Budgets entsprechend, werden Einnahmen aus solchen Belastungen und Bestandzinsen bei den die zugehörigen Liegenschaften verwaltenden Ressorts (Bundesbetrieben) veranschlagt.

Als „Belastungen“ sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen:

Bauzins infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Als „Nutzungen“ sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken ohne Gebäudezugehörigkeit zu verrechnen:

Bestandzins ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzins, Benützungszins, Anerkennungszins);

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;

Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

**Ausgaben**

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (zB Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gem. § 30 (3) BHV zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertragung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

**Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	5 882,8	4 990,1
1985 .....	4 666,1	4 555,0
1986 .....	4 956,1	4 921,0

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (zB Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, BGBl. Nr. 1, Art. IX) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1984 ergibt sich folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Gültiger Rahmen (auf Grund diverser gesetzlicher Ermächtigungen) .....	859 801
Übernommene Haftungen .....	568 176
Für weitere Haftungsübernahmen noch zur Verfügung .....	291 625
Das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1983 in Höhe von .....	519 469
hat sich im Jahre 1984 durch neue Haftungsübernahmen um .....	100 899
erhöht und durch Teilrückzahlungen der Kredite um .....	52 192
vermindert, sodaß das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1984 .....	568 176
beträgt.	

**Gesetzliche Grundlagen**

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S	BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953 .....	662	93/1966 .....	1 500
58/1955 .....	1 000	153/1967 .....	1 700
75/1957 .. 21)	594	230/1968 .. 23)	3 200
48/1958 .....	546	110/1969 .. 23)	3 000
176/1959 } 22)	1 026	326/1970 .. 23)	4 200
269/1959 }		225/1972 .. 23)	4 800
223/1960 .....	1 000	578/1973 .. 23)	10 000
273/1961 .....	780	789/1974 .. 23)	8 000
197/1962 .....	600	294/1975 .. 23)	25 000
287/1963 .....	500	139/1978 .. 23)	25 000
291/1964 .....	400	59/1979 .. 23)	25 000
168/1965 .....	600	547/1982 .. 23)	70 000

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984 insgesamt: 47 980 854 562,67 S;

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, und zwar als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 200 000 000 S. Haftungsobligo des Bundes 31. Dezember 1984: 5 977 159 S;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60%, ab dem Jahre 1968 ausschließlich 50%, des aushaftenden Kreditbetrages:

## Kapitel 54 — Titel 547

155

BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959	300	1/1973	800
1/1960	600	1/1974	800
1/1961	900	1/1975	800
1/1962	700	1/1976	800
94/1963	700	1/1977	800
1/1964	700	1/1978	800
1/1965	800	1/1979	800
87/1966	800	1/1980	800
1/1967	800	1/1981	800
1/1968	800	1/1982	800
1/1969	800	1/1983	800
1/1970	800	1/1984	800
1/1971	800	1/1985	800
1/1972	800	1/1986	800

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984 insgesamt: 1 950 584 696,88 S;

BGBI. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmern, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 13 189 906 S);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984 insgesamt: 4 995 824 S;

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBI. Nr.	Nominale Mill. S	BGBI. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240	1/1967	700
1/1964	400	1/1968	500 <sup>24)</sup>
1/1965	600	1/1969	300 <sup>25)</sup>
87/1966	700		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984 insgesamt 13 336 000 S;

BGBI. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit 120 000 000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 12 835 714,95 US-Dollar = 283 027 514,63 S);

BGBI. Nr. 143/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520 a/1979,

552/1980 und 387/1983 betreffend Ausfallsbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 20 466 696,34 S;

BGBI. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die „Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG“ (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 16 233 026,88 Deutsche Mark = 114 012 664,29 S);

BGBI. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 260 000 000 S;

BGBI. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBI. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Brennerautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 6 400 000 000 S<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 723 525 017,13 S);

BGBI. Nr. 168/1964 (§ 1) in der Fassung BGBI. Nr. 415/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen oder Kredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 000 000 S in fremder oder in inländischer Währung (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 41 168 739 S);

BGBI. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBI. Nr. 249/1984 (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Erzeugungs- und Handelsunternehmungen bzw. als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite von Kreditinstituten (Haftungslimit 290 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 259 882 157 000 S);

BGBI. Nr. 216/1981 (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), in der Fassung BGBI. Nr. 221/1982 und 250/1984, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von der „Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durchzuführende Kreditoperationen zur Erleichterung der Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, für die eine Haftung des Bundes gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBI. Nr. 249/1984 übernommen wurde (Haftungslimit: 190 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 113 765 834 936,70 S);



BGBI. Nr. 335/1970, in der Fassung BGBI. Nr. 548/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG“ (AUA-Finanzierungsgesetz) bis zu einem Betrag von 4 200 Millionen Schilling<sup>23)</sup>. (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 1 726 027 851,78 S);

BGBI. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBI. Nr. 81/1967, 206/1967 und 256/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Felbertauernstraße AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 354 000 000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 187 798 436,86 S);

BGBI. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBI. Nr. 211/1969 und 26/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 580 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 81 491 707,29 S);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“:

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling	BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling
1/1968	300 <sup>23)</sup>	1/1978	4 000 <sup>23)</sup>
1/1969	600 <sup>23)</sup>	1/1979	4 000 <sup>23)</sup>
1/1970	700 <sup>23)</sup>	1/1980	4 000 <sup>23)</sup>
1/1971	800 <sup>23)</sup>	1/1981	4 000 <sup>23)</sup>
1/1972	1 000 <sup>23)</sup>	1/1982	4 000 <sup>23)</sup>
1/1973	1 000 <sup>23)</sup>	1/1983	4 000 <sup>23)</sup>
1/1974	1 200 <sup>23)</sup>	1/1984	4 000 <sup>23)</sup>
1/1975	1 200 <sup>23)</sup>	1/1985	4 000 <sup>23)</sup>
1/1976	1 200 <sup>23)</sup>	1/1986	4 000 <sup>23)</sup>
1/1977	2 400 <sup>23)</sup>		

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 7 516 640 108,79 S);

BGBI. Nr. 231/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Dachstein-Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 45 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 1 550 155 S);

BGBI. Nr. 233/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 28/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegen-

wert) von 1 330 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 68 011 440,50 S);

BGBI. Nr. 396/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 27/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH.“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1 200 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 41 510 964,37 S);

BGBI. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Übernahme von Bürgschaften (Nachbürgschaften) des Bundes gegenüber diversen Kreditgebern für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften), die die „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mbH.“ für von diesen Kreditgebern an

- inländische private oder verstaatlichte Unternehmungen,
- Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und
- Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft

gewährte Darlehen und Kredite in Schillingwährung übernimmt.

Der ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich Zinsen und Kosten (Gesamthaftungsbetrag) darf für Kreditnehmer a) und c) 2 000 Millionen Schilling, für Kreditnehmer b) 500 Millionen Schilling nicht übersteigen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 428 436 576,96 S);

BGBI. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Tauernautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 30 080 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 19 824 758 704,10 S);

BGBI. Nr. 210/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Edelstahlwerke AG“) bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 23 239 317,03 S);

BGBI. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 233/1971 und 731/1974, betreffend Ausfallsbürgschaften des Bundes für Darlehen und Kredite zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 12 540 526,07 S);

## Kapitel 54 — Titel 547

157

BGBI. Nr. 23/1967 in der Fassung BGBI. Nr. 47/1970, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 210 369 363,75 S);

BGBI. Nr. 435/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Betrag von 1 330 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 59 410 892,58 S);

BGBI. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBI. Nr. 640/1975 und 335/1978, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Pyhrn-Autobahn AG“ aufzunehmenden Kredite bis zu einem Betrag von 22 800 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 8 913 983 621,18 S);

BGBI. Nr. 150/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 87/1975, 315/1979 und 223/1985, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG“ bis zu einem Betrag von 3 500 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 2 430 732 547,45 S);

BGBI. Nr. 174/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 265/1975 und 558/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr bis zu einem Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen belgischen Francs<sup>23)</sup>;

BGBI. Nr. 263/1972, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG“ bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling an Kapital und 505,5 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 198 663 092,09 S);

BGBI. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 625/1976 und 316/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Arlberg Straßentunnel AG“ bis zu einem Betrag von 12 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 8 597 555 429,13 S);

BGBI. Nr. 116/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB

für Darlehen und sonstige Kredite der „Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.“ bis zu einem Betrag von 450 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 62 331 281,20 S);

BGBI. Nr. 579/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“ bis zu einem Betrag von 4 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 1 756 902 750,82 S);

BGBI. Nr. 185/1974, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Axamer Lizum Aufschließungs AG“ bis zu einem Betrag von 72 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 13 080 773,20 S);

BGBI. Nr. 420/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 60/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) bis zu einem Betrag von 7 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup>;

BGBI. Nr. 788/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 45/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 600 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 457 530 146,29 S);

BGBI. Nr. 295/1975 in der Fassung BGBI. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981, 633/1982 und 589/1983 betreffend die Haftung des Bundes

a) als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischen Industrieverwaltungs AG“;

b) gemäß § 1348 ABGB für Haftungen, die die ÖIAG für Kreditoperationen ihrer Tochtergesellschaften übernimmt

(ÖIAG-Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 64 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 37 757 014 288,77 S);

BGBI. Nr. 156/1976, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Chemie Linz AG“ (Chemie — Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 1 262 921 521,84 S);

BGBI. Nr. 161/1977, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB

für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Erdöl-Lagergesellschaft m. b. H.“ (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) bis zu einem Betrag von 8 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 3 502 614 319,19 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982, 634/1982 und 569/1983 (Garantiegesezt 1977), betreffend die Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der „Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H.“

a) für Zahlungen auf Grund der von ihr übernommenen Garantien bis zum Gesamtbetrag von 14 000 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 6 819 564 953,34 S);

b) im Ausmaß der Wertberichtigungen an von ihr erworbenen Forderungen bis zum Gesamtbetrag von 870 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 24 453 784,22 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982, 634/1982 und 569/1983 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen, deren Erlös zu Finanzierungen verwendet wird, für die die „Finanzierungsgarantie Ges.m.b.H.“ die Garantie übernommen hat, bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Millionen Schilling;

BGBI. Nr. 555/1980 in der Fassung BGBI. Nr. 290/1981, betreffend Garantien des Bundes für Kredite von österreichischen Kreditunternehmungen an eine polnische Kohlenexportfirma zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle (Polenkohlegarantiegesetz) bis zum Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar an Kapital und 600 Millionen US-Dollar an Zinsen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 17 609 010 754,83 S);

BGBI. Nr. 591/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwart) von 90 000 Millionen Schilling<sup>23)</sup> (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 21 285 193 752,52 S);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ zur teilweisen Finanzierung der ihm durch das Startwohnungsgesetz (BGBI. Nr. 264/1982) übertragenen Aufgaben.

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Mill. S
1/1984 .....	50 <sup>23)</sup>
1/1985 .....	50 <sup>23)</sup>
1/1986 .....	50 <sup>23)</sup>

Haftung des Bundes für Darlehen an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von 430 Millionen Schilling<sup>23)</sup> gemäß BGBI. Nr. 1/1983. (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 146 987 500 S);

BGBI. Nr. 568/1983, betreffend die Haftung des Bundes für einen Kredit eines Österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank bis zum Gesamtbetrag von 40 Millionen US-Dollar an Kapital und 60 Millionen US-Dollar an Zinsen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1984: 2 097 014 718,68 S).

Haftung des Bundes für Darlehen an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von 1 000 Millionen Schilling gemäß BGBI. Nr. 1/1986.

**Unterschiede der Gebarung**

Für Zahlungen aus Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1985 um rund 290 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, wurden gegenüber dem Voranschlag 1985 um rund 366 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes wird durch die international instabile Wirtschafts- und Währungslage das hohe Niveau der Schadensfälle auch im Jahre 1986 anhalten.

Die Bedeckung dieser Haftungsanspruchnahmen kann zur Gänze nach Maßgabe der hierfür zweckgebundenen Entgelteingänge usw. (geschätzt 4 855 Millionen Schilling) erfolgen. Zusätzliche Haushaltsmittel werden voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Für Inanspruchnahmen auf Grund des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes ist für Kursverluste, die sich infolge Paritätsänderung bei Finanztransaktionen in Fremdwährung ergeben werden, eine Vorsorge von rund 50 Millionen Schilling (1985 40 Millionen Schilling) erforderlich. Da nach der Novelle zum AFG 1967, BGBI. Nr. 668/1978, die Erträge aus Kursänderungen zur Deckung von Kursverlusten zu verwenden sind, werden Kursgewinne ebenfalls in Höhe von 50 Millionen Schilling veranschlagt.

**Abschreibungen**

Im Jahre 1984 wurden aus Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Regreßansprüche in Höhe von 277 033 655,63 S abgeschrieben.

Ferner wurden im Jahr 1984 Regreßforderungen aus der Inanspruchnahme der Nachbürgschaft für vom EE-Fonds verbürgte Kredite in Höhe von 60 845 978,06 S abgeschrieben.

## Kapitel 54 — Titel 548

159

## Gebarung 1984 bis 1986

Haftungsübernahmen für	1984		1985		1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Ausfuhrförderungsgesetze	5 689,2	4 972,3	4 390,0	4 540,0	4 755,0	4 905,0
Garantiegesetz 1955 <sup>27)</sup>	—	—	0,0	0,0	—	—
Verstaatlichte Unternehmungen	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Agrarinvestitionskredite	—	—	1,0	0,0	1,0	0,0
Übrige	69,0	17,8	125,1	15,0	50,1	16,0
Bankanteil an Haftungsentgelten	124,6	—	150,0	0,0	150,0	0,0
Summe ...	5 882,8	4 990,1	4 666,1	4 555,0	4 956,1	4 921,0

## Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984	4 492,2	461,9
1985	5 149,7	347,5
1986	4 774,1	328,1

## Unterschiede der Gebarung

Die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben in den Jahren 1984 bis 1986 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Verpflichtungen an ERP-Fonds	6,4	6,3	6,3
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	950,8	602,0	605,0
Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	512,5	558,6	793,9
Sonstige Zahlungsverpflichtungen:			
Förderungsausgaben	1 787,4	2 055,0	233,4
Aufwendungen (gesetzl. Verpfl.)	876,8	1 569,0	2 045,8
Aufwendungen (V) (Ges. Verpflichtungen)	320,0	342,0	1 073,0
Sonstige Schuldübernahmen	—	15,0	15,0
Schuldübernahme AUA	1,8	1,8	1,7
Summe ...	4 492,2	5 149,7	4 774,1

## Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 21. Rate werden für 1986 128 000 S benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Bei dem Betrag von 6,145 Millionen Schilling handelt es sich um die Jahresrate 1986 für Kapital und Zinsen.

## Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 1. Juli 1975 mit 1 400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als elfte Jahresrate werden für 1986 247,310 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als achte Jahresrate werden für 1986 348,887 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1986 sind hiezu für Zinsenzahlungen 197,698 Millionen Schilling veranschlagt.

## Schuldübernahme AUA

Das AUA-Finanzierungsgesetz BGBl. Nr. 335/1970 sieht vor, daß der Bund die Verpflich-

tungen aus bundesverbürgten Krediten der AUA mit einem Kapitalbetrag von 46 225 000 DM samt Zinsen übernimmt.

Die Schuld wurde im Jahre 1984 getilgt.

**Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.**

Diese Gesellschaft hat als Bundesgebäude den Amtssitz internationaler Organisationen errichtet. Der nun als „Internationales Zentrum Wien“ bezeichnete Amtssitz ist im August 1979 seiner Bestimmung übergeben worden. Gemäß den Bestimmungen des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, hatte der Bund bisher der Gesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien in den im Gesetz genannten Jahresbeträgen zu ersetzen. Diese haben in den Jahren 1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling, 1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling, 1976 500 Millionen Schilling sowie 1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling betragen. Nach der Fassung der Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1979, wurde im Haushaltsjahr 1980 ein Betrag von 850 Millionen Schilling, in den Jahren 1981 bis 1983 ein Betrag von je 900 Millionen Schilling und im Jahr 1984 ein Betrag von 950 Millionen Schilling verausgabt. In Verbindung mit der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-novelle (BGBl. Nr. 223/1985) wurde sowohl für das Jahr 1985 als auch für das Jahr 1986 ein Betrag von je 600 Millionen Schilling veranschlagt. Ein Teil dieses Kostenersatzes ist dem Bund von der Stadt Wien zu refundieren (siehe Einnahmenansatz 2/54824).

Durch das Abkommen vom 19. Jänner 1981 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981, ist der erwähnte Gemeinsame Fonds entstanden. Die auf den Bund entfallende Jahresquote 1986 beträgt 33 333 US-Dollar.

Hiezu kommt eine Vorsorge für die Bevorschussung von Reparaturen und Erneuerungen, zu der Österreich durch das Abkommen mit den Vereinten Nationen und der IAEO verpflichtet ist.

Für 1986 sind hierfür insgesamt 4,958 Millionen Schilling veranschlagt.

Nach den mit der IAEO und der UNIDO geführten Verhandlungen und der von den Organisationen erklärten Bereitschaft fließen die Mieterträge aus Untervermietungen von Räumlichkeiten an kommerzielle Unternehmungen im Internatio-

nen Zentrum Wien abzüglich der Betriebskosten dem Bund zu. Hieraus ist für das Jahr 1986 ein Betrag von 1,3 Millionen Schilling zu erwarten.

**Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungs-ausgaben**

*Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck Ges.m.b.H.*

Der Bund ersetzt im Rahmen seiner Beteiligung (40%) der Gesellschaft den liquiditätsmäßigen Verlust aus dem Betrieb des Eisstadions sowie der Bobbahn über jährliche Zuschußleistungen. Der jährliche Betriebsverlust bewegt sich durchschnittlich um 10 Millionen Schilling.

Für das Jahr 1986 ist eine Verlustabdeckung von 5 Millionen Schilling veranschlagt worden.

Außerdem ist für die Investitionsmaßnahme der Erweiterung der Bobbahn (Kosten 6,5 Millionen Schilling) der anteilige Betrag von 2,6 Millionen Schilling als Investitionszuschuß veranschlagt worden.

**DDSG**

Der Bund ersetzt der DDSG den durch eigene Einnahmen nicht abgedeckten liquiditätsmäßigen Abgang zur Aufrechterhaltung des im volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen Betriebes der Güterschiffahrt und Personenschiffahrt durch bedarfsweise Zuschußzahlungen.

Weiters finanziert der Bund die 1983 und 1984 erfolgte Anschaffung von 18 bzw. 6 Schubleichtern über zusätzliche Investitionszuschüsse. Das Investitionsvolumen der Schubleichter beträgt 214,2 Millionen Schilling bzw. 73,8 Millionen Schilling zuzüglich der aus der kreditweisen Vorfinanzierung der DDSG anfallenden Zinsenbelastung. Die ab dem Jahr 1983 geleisteten Investitionszuschüsse betragen bis einschließlich 1985 rund 218,303 Millionen Schilling.

Außerdem übernimmt der Bund ab 1985 zu einem Motorschubschiff mit einem Anschaffungswert von rund 16,9 Millionen Schilling die jährlichen Leasingraten in Höhe von rund 2 Millionen Schilling.

Des weiteren leistet der Bund auf freiwilliger Basis zu den nach Maßgabe der sozialen Bedürftigkeit an Altpensionisten gewährten Pensionen einen sich jährlich verringernden Pensionszuschuß.

Bis zum Jahr 1985 wurden Zuschüsse für die Personenschiffahrt und die Altpensionisten beim Kapitel 65 „Verkehr“ und die übrigen Förderungs-zuwendungen an die DDSG beim Kapitel 54 „Bundesvermögen“ verrechnet.

Ab dem Jahr 1986 werden sämtliche Mittelzu-führungen an die DDSG beim Kapitel 54 veranschlagt, und zwar: 135 Millionen Schilling als

Zuschuß für die Verlustabdeckung aus dem Güterverkehr, 21,922 Millionen Schilling als Zuschuß für die Abdeckung des Aufwandes aus der Personenschiffahrt und den Zahlungen an die Altpensionisten, sowie 67,9 Millionen Schilling als Investitionszuschuß für die Schubleichterfinanzierung (Annuitäten- und Leasingraten).

#### *Flughafen Betriebsgesellschaften:*

##### *Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.*

Auf dem Flughafen Wien-Schwechat ist auch in den nächsten Jahren ein hohes Investitionserfordernis gegeben.

Da dies die Selbstfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigt, war, bzw. ist, eine Mittelzufuhr erforderlich, welche unter anderem bis 1985 durch Investitionszuschüsse der Gesellschafter erfolgte. Für die nächsten Jahre ist die Mittelzuführung durch die Bereitstellung von Dividendenerträgen für Kapitalaufstockungen vorgesehen (siehe Ansatz 1/54093).

##### *Bundesländer-Flughafenbetriebsges. m. b. H.*

In Vorsorge für das Jahr 1986 wurde für den Bundesanteil an allfälligen Zuschußzahlungen für die Verlustabdeckung bei einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften ein Betrag von 1 Million Schilling veranschlagt.

##### *VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. (zuvor AKPE-Ges. m. b. H.)*

Der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien und der aliquote Vorsteueranteil des Bundes aus den Bauabrechnungen werden ab 1986 beim Kapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“ mitveranschlagt.

#### **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

##### *Ersatz an ÖIAG*

Außer der beim Titel 1/540 angeführten Tilgungszahlung, hat der Bund gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982 und BGBl. Nr. 589/1983 der ÖIAG jene Zinsen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdmitteln für die der VOEST-Alpine, VEW und anderen in Beziehung zur ÖIAG stehenden Gesellschaften zugeführten Stützungsbeträge anfallen.

Um diese Zinsaufwendungen für die ÖIAG erfolgsneutral zu gestalten, erfolgt die Ersatzleistung des Bundes in Form von Zuschußzahlungen.

Für das Jahr 1986 ist für Zinszahlungen nach den zitierten Bundesgesetzen mit einem Erfordernis von 1 949,6 Millionen Schilling zu rechnen.

#### *Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung*

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine internationale Finanzinstitution, die den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling, die beim Ansatz 1/54052 verrechnet wurde.

#### *Beiträge an die Konsultativgruppe für landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)*

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1984 umfaßte diese Konsultativgruppe 38 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Kredite in Höhe von 182 Millionen US-Dollar vergeben haben. Für Österreich ist eine erstmalige Beitragsleistung in Höhe von 1 Million US-Dollar vorgesehen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung.

#### *Sonderfacilität für die Länder südlich der Sahara (SAF)*

Die Schaffung dieser Sonderfacilität wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgeschlagen. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen. Österreich sagte eine Beitragsleistung von 10 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 222 800 000 S zu, die voraussichtlich in drei gleichen Raten 1986—1988 zu bezahlen sind. Die gesetzlichen Maßnahmen für die Leistung dieses Beitrages befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung.

#### **Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen**

##### *Leistungen an Österr. Länderbank AG*

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichi-

schen Länderbank AG den Zinsenentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Auf Grund des Tilgungsplanes sind für 1986 173 Millionen Schilling veranschlagt, die zur Gänze den Ersatz des Zinsenentganges betreffen.

#### *Leistungen an Creditanstalt-Bankverein*

Für die Sanierung von Konzernbetrieben der CA-BV ist die Bereitstellung von Bundesmitteln erforderlich. Die bezüglichen Finanzierungsmaßnahmen werden in dem in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, festgelegt.

In Verbindung damit ist hinsichtlich der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüsse, die Veranschlagung von 800 Millionen Schilling notwendig geworden.

#### *Ersatz an Wasserwirtschaftsfonds für Planung des Marchfeldkanals gem. BGBl. Nr. 62/1983*

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1983, BGBl. Nr. 62, hat der Bund der Planungsgesellschaft die ihr aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenen Kosten sowie den notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

Die Veranschlagung dieser Ersatzzahlungen wurde für die Zeit bis zum Baubeginn, das sind die Jahre 1983 bis einschließlich 1985, beim Kapitel 54 vorgenommen. Da die weiteren Zahlungen ab 1986 vom Bundesministerium für Bauten und Technik übernommen werden, wurde die Veranschlagung auf das Kapitel 64 überstellt.

#### **Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen)**

##### *EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal*

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Für 1986 wurden hierfür 15 Millionen Schilling veranschlagt. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1986 wurden hierfür beim Ansatz 2/54844 6,7 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Sonstige Schuldübernahmen**

##### *Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner*

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

#### **Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz**

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1985 wird diese Reingewinnabfuhr mit 70 Millionen Schilling angenommen.

#### **Sonstige Forderungen**

Die Gewerbe- und Handelsbank in Klagenfurt reg. Gen. m. b. H. hat im Jahre 1960 einen Betrag von 2 Millionen Schilling treuhändig zur Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen in Kärnten, insbesondere zur Besitzkräftigung und für volkspolitische Maßnahmen in Grenzgebieten zur Verfügung gestellt erhalten. Der für 1986 veranschlagte Betrag von 0,1 Millionen Schilling stellt

## Kapitel 54 — Titel 548

163

die in diesem Jahr zu erwartenden Rückflüsse aus den Treuhandmitteln dar.

<sup>1)</sup> Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen:

	Millionen Schilling
1984 .....	97,3
1985 .....	418,5
1986 .....	0,0

<sup>2)</sup> Hievon zweckgebundene Einnahmen:

	Int. Finanz- institutionen	Verst. Elektr. Ges. Millionen Schilling	Oest. Nationalbank
1984 .....	—	97,3	—
1985 .....	0,0	418,5	1 075,0
1986 .....	0,0	0,0	1 200,0

<sup>3)</sup> Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehensgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiheerlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinnahmt.

<sup>4)</sup> Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank“.

Änderung und Ergänzung des Abkommens: BGBl. Nr. 345/1969.

<sup>5)</sup> Derzeit verwendete Bezeichnung. Die „International Bank of Reconstruction and Development (IBRD)“ wird im BGBl. Nr. 105/1949 mit „Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung“ übersetzt.

<sup>6)</sup> Bezüglich der durch das Inkrafttreten der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 eingetretenen neuen Rechtslage siehe BGBl. Nr. 47/1970.

<sup>7)</sup> Siehe auch die zugehörige Verordnung BGBl. Nr. 199/1946.

<sup>7a)</sup> Inzwischen wurde mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 21. März 1975 die Bundesbeteiligung an der Österreichischen Credit-Institut AG an die Österreichische Länderbank AG veräußert.

<sup>8)</sup> Abänderung betreffend Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft: BGBl. Nr. 43/1964.

<sup>9)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 329/1963.

<sup>10)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/54022 „Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen“.

<sup>11)</sup> Derzeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 47/1970, 110/1973 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973, 69/1974 und 359/1975.

<sup>14)</sup> Verstaatlichte Unternehmungen.

<sup>15)</sup> Siehe Beilage N, Seite 000 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986.

<sup>16)</sup> Siehe Seite 000 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986.

<sup>17)</sup> Ansatz 2/54259.

<sup>18)</sup> Ansatz 2/54209.

<sup>19)</sup> Ansatz 2/54279.

<sup>20)</sup> Ansatz 2/54299.

<sup>21)</sup> In der Fassung 175/1957.

<sup>22)</sup> Hievon für die 5¼%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

<sup>23)</sup> In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; es entfällt sohin die Hälfte der Haftungssumme auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

<sup>24)</sup> In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 1 000 Millionen Schilling enthalten, wovon 500 Millionen Schilling auf das Kapital und 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

<sup>25)</sup> In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 600 Millionen Schilling enthalten, wovon 300 Millionen Schilling auf das Kapital und 300 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

<sup>26)</sup> Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfallen 2 800 Millionen Schilling auf das Kapital und 1 400 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten.

<sup>27)</sup> Für ehemalige USIA-Betriebe.

<sup>28)</sup> Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfallen 2 000 Millionen Schilling auf das Kapital und 1 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten.



164

## Kapitel 55 — Titel 551

**Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)**

Ausgaben	Personalaufwand		
	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
<b>Titel</b>			
1/550: Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes	13 920,4	14 395,3	15 720,1
1/552: Sonstige Bedienstete <sup>1)</sup> .....	505,7	528,3	511,1
Summe ...	14 426,1	14 923,6	16 231,2

**Unterschiede der Gebarung**

Der Unterschied des Voranschlags 1986 gegenüber dem Voranschlag 1985 und dem Erfolg 1984 ergibt sich im wesentlichen durch die allgemeine Erhöhung der Bezüge ab 1. Jänner 1985 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes <sup>2)</sup> sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Artikels VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 548/1984, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 <sup>3)</sup>, des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, und des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969, sowie die Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 548/1984, berücksichtigt.

Die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse von Pensions-(Provisions-)Parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung <sup>4)</sup> mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz <sup>4)</sup> geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

**Dienstgeberbeitrag**

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 22 Abs. 1 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfall-

versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, 3,6 vH der Pensionsleistung — ohne Hilflosenzulage — unter Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage und einer Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5.

**Anzahl der Pensionsempfänger**

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 zugrunde liegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1980 bis 1984 gibt die Übersicht auf Seite 167 Auskunft.

**Familien- und Geburtenbeihilfen****Ansatz 1/55047**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	81,4
1985 .....	85,3
1986 .....	87,6

**Ansatz 1/55247**

1984 .....	2,1
1985 .....	2,7
1986 .....	2,6

Der Aufwand für Familien- und Geburtenbeihilfen bestimmt sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des BGBl. Nr. 553/1984.

**Titel 1/551 Ersätze an Länder**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	4 711,0
1985 .....	4 934,9
1986 .....	5 450,2

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

## Kapitel 55 — Titel 1/553 und 2/552

165

**Titel 1/553 Pensionsvorschüsse**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	0,8
1985 .....	5,0
1986 .....	4,9

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

**Titel 1/554 Geldaushilfen**

	Personalaufwand Millionen Schilling
1984 .....	0,8
1985 .....	5,1
1986 .....	5,1

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

**Titel 1/555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen**

	Personalaufwand Millionen Schilling
1984 .....	9 057,0
1985 .....	8 952,1
1986 .....	9 423,5

Beitrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984.

**Ansatz 2/55004 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	1,3
1985 .....	1,4
1986 .....	1,3

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen für jene Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1986 werden Beiträge von Leoben und Wiener Neustadt eingehen.

**Ansatz 2/55005 Ersätze der Österreichischen Postsparkasse**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	147,1
1985 .....	159,0
1986 .....	161,2

Gemäß § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, hat die Österreichische Postsparkasse den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes dem Bund zu ersetzen.

**Titel 2/552 Sonstige Bedienstete**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	92,8
1985 .....	79,2
1986 .....	76,6

**Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens**

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5,6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Für das Jahr 1986 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5,6 Millionen DM, das sind 39 Millionen Schilling, zu rechnen. Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1985 ein Nachzahlungsbetrag von rund 30 Millionen Schilling ergeben.

Im Jahre 1984 sind über den festen Beitrag hinaus rund 45 Millionen Schilling eingegangen.

**Ansatz 2/55205 Beitragsleistung auf Grund des Salzmonopolgesetzes**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, hat die Österreichische Salinen AG. dem Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2,9
1985 .....	3,2
1986 .....	2,0

166

## Kapitel 55 — Titel 2/556

**Ansatz 2/55206 Beitragsleistung auf Grund des Staatsdruckereigesetzes**

Gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, hat die Österreichische Staatsdruckerei dem Bund ab 1. Jänner 1982 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	5,9
1985 .....	6,0
1986 .....	5,6

**Titel 2/553 Pensionsvorschußsätze**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2,2
1985 .....	1,9
1986 .....	1,6

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

**Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen**

	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2 594,6
1985 .....	2 457,5
1986 .....	2 818,8

**Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge****Gesetzliche Grundlagen**

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1985 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 43. Gehaltsgesetz-

Novelle, BGBl. Nr. 268/1985, in der Höhe von 8 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, werden Pensionsbeiträge auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

**Gebahrung**

Die steigende Tendenz der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1986 (1985: 2 254,0 Millionen Schilling, 1986: 2 574,2 Millionen Schilling) ist durch Strukturverbesserungen bedingt.

**Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensions-trägern****Gesetzliche Grundlagen**

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308 und 529 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

**Gebahrung**

Die Einnahmen betragen:

	Millionen Schilling
1984 .....	289,8
1985 .....	203,6
1986 .....	244,6

## Kapitel 55

167

Anzahl der Pensionisten <sup>5)</sup>

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1986			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1980	1981	1982	1983	1984
					Anzahl				
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			1)					
55000	Ruhebezüge .....	40 036	.....	40 036	<sup>4)</sup> 32 462	<sup>4)</sup> 34 108	<sup>4)</sup> 35 456	<sup>4)</sup> 36 791	<sup>4)</sup> 38 061
55010	Versorgungsbezüge .....	26 553	.....	26 553	<sup>4)</sup> 26 675	<sup>4)</sup> 26 516	<sup>4)</sup> 26 601	<sup>4)</sup> 26 578	<sup>4)</sup> 26 560
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	220	.....	220	<sup>4)</sup> 338	<sup>4)</sup> 303	<sup>4)</sup> 285	<sup>4)</sup> 263	<sup>4)</sup> 245
	Titel 550 (Summe) ...	66 809	.....	66 809	<sup>4)</sup> 59 475	<sup>4)</sup> 60 927	<sup>4)</sup> 62 342	<sup>4)</sup> 63 632	<sup>4)</sup> 64 866
552	Sonstige Bedienstete: <sup>2)</sup>								
55200	Ruhebezüge .....	257	1 467	1 724	<sup>3)</sup> 2 559	<sup>3)</sup> 2 355	<sup>3)</sup> 2 304	<sup>3)</sup> 2 107	<sup>3)</sup> 1 948
55210	Versorgungsbezüge .....	400	909	1 309	<sup>3)</sup> 1 542	<sup>3)</sup> 1 476	<sup>3)</sup> 1 574	<sup>3)</sup> 1 485	<sup>3)</sup> 1 397
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	1 236	.....	1 236	<sup>3)</sup> 1 938	<sup>3)</sup> 1 795	<sup>3)</sup> 1 657	<sup>3)</sup> 1 504	<sup>3)</sup> 1 396
	Titel 552 (Summe) ...	1 893	2 376	4 269	<sup>3)</sup> 6 039	<sup>3)</sup> 5 626	<sup>3)</sup> 5 535	<sup>3)</sup> 5 096	<sup>3)</sup> 4 741
	Kapitel 55 (Summe) ...	68 702	2 376	71 078	65 514	66 553	67 877	68 728	69 607

<sup>1)</sup> Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge ..... 35  
Versorgungsbezüge ..... 60

<sup>2)</sup> Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichische Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung enthalten.

	1980	1981	1982	1983	1984
<sup>3)</sup> Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge .....	2 161	2 101	1 991	1 817	1 669
Versorgungsbezüge .....	1 006	1 053	1 114	1 049	986
Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	6	—	—	—	—
Summe ...	3 173	3 154	3 105	2 866	2 655

<sup>4)</sup> Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

<sup>5)</sup> Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

<sup>1)</sup> Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionen der gemeinsamen Ministerien, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Österrei-

chischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

<sup>2)</sup> Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.

<sup>3)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 268/1985.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

**Kapitel 57 Staatsvertrag****Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	0,5	—
1985 .....	2,2	0,0
1986 .....	0,4	0,0

**Gesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenziffern 1984 bis 1986 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Besatzungskosten (Besatzungsschädengesetz, BSG) .....	—	0,0	0,0
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, KVSG .....	—	0,1	0,0
Sonstiges			
Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen .....	0,2	2,0	0,2
Aushilfezahlungen .....	0,5	0,3	0,3

Die Entschädigungsaktionen nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sind abgeschlossen. Die veranschlagten Beträge stellen nur mehr Eventualerfordernisse für den Fall dar, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ansprüche geregelt werden müssen.

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 150 000 S, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 30 000 S und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 120 000 S veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/57107 Besatzungsschädengesetz****Gesetzliche Grundlagen**

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

**Gebarung 1986**

Der veranschlagte Betrag von 10 000 S stellt ein Eventualerfordernis für die Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Besatzungsschädengesetz im Jahre 1986 dar.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 418,2 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz****Gesetzliche Grundlagen**

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

**Gebarung 1986**

Das veranschlagte Erfordernis von 30 000 S stellt ebenso wie das Erfordernis beim Ansatz 1/57107 ein Eventualerfordernis dar.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1 436,0 Millionen Schilling.

**Ansatz 1/57127 Sonstiges****Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939; Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

**Gebarung 1986**

Mit dem Voranschlagsbetrag von 200 000 S ist für Zahlungen auf Grund des Abkommens der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der USA (Claims Settlement Agreements) vorgesorgt.

**Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327****Gesetzliche Grundlage**

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

**Gebarung 1986**

Für die Aushilfezahlungen der drei Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327 wurde ein Gesamtbetrag von 300 000 S veranschlagt.

## Kapitel 57 — Titel 572 und 573

169

**Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	9,5	77,6
1985 .....	33,5	35,5
1986 .....	32,8	39,5

**Gesetzliche Grundlagen**

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975.

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabezeffern 1984 bis 1986 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien) .....	—	1,0	0,5
Jugoslawien .....	0,3	0,5	0,5
ČSSR .....	9,0	30,0	30,0
DDR .....	—	—	0,0
Polen .....	0,1	0,4	0,3
Aushilfezahlungen .....	0,1	0,1	0,0
Sonstige Zahlungen .....	—	1,5	1,5
Ausgaben (Summe) ...	9,5	33,5	32,8

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind im Jahre 1986 225 000 S für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien und

275 000 S für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen wurde für die Restzahlungen mit 500 000 S vorgesorgt.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1986 30,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 33,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Da zu rechnen ist, daß der Vermögensvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1986 abgeschlossen wird, wurde ein Ausgaben- und Einnahmensansatz eröffnet mit je einer Verrechnungspost von 1 000 S.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der Volksrepublik Polen wird die zwölfte Rate von 5,5 Millionen Schilling der Globalsumme im Jahre 1986 fällig.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1986 mit 250 000 S veranschlagt.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurden für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 616,1 Millionen Schilling angenommen.

**Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	0,1
1985 .....	0,4
1986 .....	0,5

**Allgemeines**

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt, und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

**Gesetzliche Grundlagen**

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

**Gebarung**

Der Ausgaben betragen:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Für Umsiedler und Vertriebene .....	0,0	0,3	0,3
Aushilfeszahlungen .....	0,1	0,1	0,1
Sonstige Zahlungen .....	—	0,0	0,0

Dem Voranschlag liegt das Erfordernis für Restzahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und für Zahlungen auf Grund der Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970 zugrunde.

Im Voranschlagsbetrag von 30 000 S ist für etwaige Leistungen auf Grund des Erweiterungsgesetzes (20 000 S) und für Leistungen gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen (10 000 S) vorgesorgt.

**Gesamtgebarung**

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1,1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80,2 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32,0 Millionen Schilling angenommen.

**Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	0,2	—
1985 .....	2,0	0,0
1986 .....	1,5	0,0

**Gebarung 1986**

Bei diesem Ansatz wurde mit 1,5 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

**Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	15,8	17,3
1985 .....	19,0	19,4
1986 .....	14,3	19,7

**Gesetzliche Grundlagen und Gebarung**

Der Sachaufwand, welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergibt, ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Die durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte sind, soweit eine Verwertung dieser Vermögenswerte vorgesehen war, weitgehend veräußert worden.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgaben von 14,3 Millionen Schilling konnten gegenüber 1985 verringert werden.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden mit 19,7 Millionen Schilling veranschlagt.

## Kapitel 59 Finanzschuld

### Zuständigkeit

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

### Zinsen- und Tilgungsaufwand

Der Gesamtaufwand des Kapitels 59 dient folgenden Zwecken:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Millionen Schilling									
Zinsen .....	9 869,2	12 887,6	14 984,1	17 042,1	20 092,6	24 741,6	26 324,8	32 511,1	38 762,0	42 726,4
Kapitalrückzahlung .....	11 981,7	15 763,0	17 990,7	18 175,7	24 164,5	25 214,7	25 548,5	32 829,3	33 816,9	38 104,2
Sonstiges .....	878,8	901,2	752,5	767,0	669,0	944,5	1 069,7	1 241,2	1 769,5	1 488,0
Summe .....	22 729,7	29 551,8	33 727,3	35 984,8	44 926,1	50 900,8	52 943,0	66 581,6	74 348,4	82 318,6

### Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	39 231,3	81,0
1985 .....	39 108,3	89,0
1986 .....	40 352,6	63,4

### Paragraph 5900 Anleihen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Anleihen bis 1984:

7%-Investitionsanleihe 1971 (A)  
 7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1976/S  
 8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1976/S/II  
 8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977 (A + B)

### Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)  
 8%-Investitionsanleihe 1978 (A + B)  
 8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)  
 7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)  
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)  
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)  
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)  
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)  
 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2  
 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4  
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6  
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8  
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10  
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12  
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2  
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4  
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6  
 9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8  
 9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10



9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12  
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14  
 9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2  
 10%-Investitionsanleihe 1981—91/3  
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6  
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9  
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2  
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3  
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5  
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7  
 9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9  
 9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11  
 8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2  
 8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4  
 8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6  
 8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8  
 8%-Investitionsanleihe 1983—98/9, 1983—95/10 und 1983—91/11  
 8%-Investitionsanleihe 1983—2003/12, 1983—98/13 und 1983—93/14  
 8%-Investitionsanleihe 1984—92/1  
 8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/2 und 1984—92/3  
 8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—96/4 und 1984—90/5  
 8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/6, 1984—92/7 und 1984—90/8  
 8,5%- und 8,375%-Investitionsanleihe 1984—99/9 und 1984—94/10

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1985 ausgelaufenen Anleihen:

7%-Investitionsanleihe 1970 (A)  
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III  
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV

3. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1985 neu begebenen Anleihen:

8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1985—95/1 und 1985—91/2  
 8,25%-Investitionsanleihe 1985—95/3  
 8,25%-Investitionsanleihe 1985—99/4  
 7,75%- und 7,625%-Investitionsanleihe 1985—95/5, 1985—93/6 und 1985—91/7

### Paragraph 5901 Bundesobligationen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Bundesobligationen bis 1984:

8,5%-Bundesobligationen 1975/V  
 8%-Bundesobligationen 1977/X  
 8%-Bundesobligationen 1978  
 8%-Bundesobligationen 1978/II  
 7,75%-Bundesobligationen 1978/III  
 7,75%-Bundesobligationen 1978/IV  
 7,5%-Bundesobligationen 1978/V  
 7,5%-Bundesobligationen 1978/VI  
 7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1  
 7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5  
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/7  
 8%-Bundesobligationen 1979—91/8  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/9  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/10  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/11  
 8%-Bundesobligationen 1979—89/12  
 8%-Bundesobligationen 1979—91/13  
 8%-Bundesobligationen 1979—92/14  
 8%-Bundesobligationen 1980—90/1  
 8%-Bundesobligationen 1980—92/2  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4  
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7  
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14  
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1  
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2  
 10%-Bundesobligationen 1981—88/3  
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4  
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4 zur Sonderfinanzierung  
 10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1  
 10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2  
 10%-Bundesobligationen 1982—90/3  
 10%-Bundesobligationen 1982—94/4  
 9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5  
 9%-Bundesobligationen 1982—92/6  
 8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7  
 8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/1  
 8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/2  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/3  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/4  
 8%-Bundesobligationen 1983—93/5  
 8%-Bundesobligationen 1983—95/6

## Kapitel 59 — Titel 591

173

8%-Bundesobligationen 1983—95/7  
 8%-Bundesobligationen 1983—99/8  
 8%-Bundesobligationen 1984—2000/1  
 8%-Bundesobligationen 1984—91/2  
 8,375%-Bundesobligationen 1984—93/3  
 8,25%-Bundesobligationen 1984—93/4  
 8,25%-Bundesobligationen 1984—94/5

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1985 ausgelaufenen Bundesobligationen:

8%-Bundesobligationen 1977/II  
 8%-Bundesobligationen 1977/IV  
 8%-Bundesobligationen 1977/VI  
 8%-Bundesobligationen 1977/VIII  
 8%-Bundesobligationen 1977/IX  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3  
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6  
 9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9

3. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1985 neu begebenen Bundesobligationen:

8,375%-Bundesobligationen 1985—95/1  
 8,25%-Bundesobligationen 1985—99/2  
 8,375%-Bundesobligationen 1985—95/3

**Paragraph 5908 Bundesschatzscheine**

Derzeit haben die 2,25% Bundesschatzscheine 3monatige und die 8%, 7,75%, 7,5% und 7,25% Bundesschatzscheine 12- bzw. 18monatige Zinstermine. Die 2,25% Bundesschatzscheine werden jeweils zu den in den Kreditverträgen festgelegten Terminen getilgt; die 12monatigen und die 18monatigen Bundesschatzscheine werden konvertiert.

**Einnahmen**

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

Die Zinsenersätze werden mit 500 000 S geschätzt.

An Einnahmen aus Tilgungsrückkäufen (Disagio) sind 12,5 Millionen Schilling zu erwarten und an Beiträgen zum Schuldendienst sind 50,4 Millionen Schilling zu erwarten.

**Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	7 679,2	12,1
1985 .....	11 678,4	11,3
1986 .....	15 466,2	7,0

**Paragraph 5910 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen bis 1984:

7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971  
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972  
 Versicherungskonversionsdarlehen 1976  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II  
 8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I  
 8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I  
 7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II  
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II  
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung  
 Versicherungskonversionsdarlehen 1981  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1982  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1983  
 Versicherungstreuhanddarlehen 1984  
 Darlehen der Versicherungsanstalten 1984

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1985 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen:

7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1985 neu aufgenommenen Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen:

Versicherungstreuhanddarlehen 1985

**Paragraph 5911 Darlehen von Kreditunternehmen**

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Kreditunternehmen bis 1984:

8,169%-Konversionsdarlehen der Österr. Postsparkasse 1976  
 7,5%-Bankendarlehen 1979/V  
 9,5%-Bankendarlehen 1980/V  
 9,5%-Bankendarlehen 1981  
 9,5%-Bankendarlehen 1981/II  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/I

Bankenkonzessionsdarlehen 1981/2  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/3  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/4  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/5  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/6  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/7  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/8  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/9  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/10  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/11  
 Bankenkonzessionsdarlehen 1981/12  
 Bankendarlehen 1981/III  
 11,125%-Bankendarlehen 1982  
 Bankendarlehen 1982/II  
 10,6925%-Bankendarlehen 1982/III  
 Bankendarlehen 1982/IV  
 9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII  
 Bankendarlehen 1983  
 Bankendarlehen 1983/II  
 Bankendarlehen 1983/III  
 Bankendarlehen 1983/IV  
 Bankendarlehen 1983/V  
 Bankendarlehen 1983/VI  
 Bankendarlehen 1983/VII  
 Bankendarlehen 1983/VIII  
 Bankendarlehen 1983/IX  
 8,5%-Bankendarlehen 1983/X  
 Bankendarlehen 1984  
 Bankendarlehen 1984/II  
 Bankendarlehen 1984/III  
 Bankendarlehen 1984/IV  
 Bankendarlehen 1984/V  
 Bankendarlehen 1984/VI  
 Bankendarlehen 1984/VII  
 Bankendarlehen 1984/VIII  
 Bankendarlehen 1984/IX  
 Bankendarlehen 1984/X  
 Bankendarlehen 1984/XI  
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XII  
 Bankendarlehen 1984/XIII  
 Bankendarlehen 1984/XIV  
 Bankendarlehen 1984/XV  
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XVI  
 Bankendarlehen 1984/XVII  
 Bankendarlehen 1984/XVIII  
 Bankendarlehen 1984/XIX  
 Bankendarlehen 1984/XX  
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XXI  
 Bankendarlehen 1984/XXII  
 Bankendarlehen 1984/XXIII  
 Bankendarlehen 1984/XXIV  
 Bankendarlehen 1984/XXV  
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XXVI

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1985 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Kreditunternehmungen:

8%-Bankendarlehen 1979/XI  
 Bankendarlehen 1982/V  
 Bankendarlehen 1982/VI  
 Bankendarlehen 1982/VII

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1985 neu aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmungen:

Bankendarlehen 1985  
 Bankendarlehen 1985/II  
 Bankendarlehen 1985/III  
 Bankendarlehen 1985/IV  
 Bankendarlehen 1985/V  
 8,75%-Bankendarlehen 1985/VI  
 Bankendarlehen 1985/VII  
 Bankendarlehen 1985/VIII  
 Bankendarlehen 1985/IX  
 Bankendarlehen 1985/X  
 8,625%-Bankendarlehen 1985/XI  
 Bankendarlehen 1985/XII  
 8,375%-Bankendarlehen 1985/XIII

#### Paragraph 5912 Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 sind folgende Gründe maßgeblich:

Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften bis 1984:  
 Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968  
 Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969  
 1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung 1969  
 Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971  
 4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1977—1995  
 Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978  
 4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich 1981—1986

#### Paragraph 5914 Sonstige Kredite und Darlehen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1985 ist nachstehend angeführter Grund maßgeblich:

Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Sonstigen Kredite und Darlehen bis 1984 und erstmalige Zinszahlung für das Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB 1964—2054 auf Grund der Stadterneuerungsverordnung 1984, BGBl. Nr. 528/1984, in der Änderung vom 12. April 1985, BGBl. Nr. 158/1985:  
 2%-Bundesschuldversch. 1947 — Restforderungen gemäß § 14 WSchG (diese Schuld wird bei Vorlage fällig, daher wurde das gesamte Tilgungs- und Zinsenerfordernis veranschlagt.)  
 Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB 1964—2054.

**Paragraph 5919 Notenbankschuld**

Die 2% Notenbankschuld wird jährlich mit einem Viertel der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank getilgt. Für das Jahr 1986 wurde der auf die Tilgung entfallende Teil der Gewinnabfuhr mit 1 200,0 Millionen Schilling veranschlagt. Erhöhungen des verzinslichen Nominales erfolgen durch die Einlösung (Oesterreichische Nationalbank für die Republik Österreich) von zugunsten internationaler Finanzinstitutionen bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesschatzscheinen.

Die Rückzahlung der 4% Notenbankschuld erfolgt laut Tilgungsplan in den Jahren 1979 bis 1989 mit je 100 Millionen Schilling.

**Einnahmen**

An-Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 6,9 Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst für das 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung: 3,2 Millionen Schilling;

2. Beiträge zum Zinsendienst für das Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung: 500 000 S;

3. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung sonstiger Bundesstraßen und Autobahnen: 3,2 Millionen Schilling.

**Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1984 .....	11 298,9	0,4
1985 .....	12 120,5	0,0
1986 .....	13 326,9	0,0

**Paragraph 5930 Anleihen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1985 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1984 begebenen Anleihen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert der jeweils geltenden bzw. für 1986 zu erwartenden Umrechnungskurse für Fremdwährungen abhängig:

8,75%-Dollar-Anleihe 1976  
8,625%- und 7,8%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)  
8,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II  
7,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1976  
5,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1978  
8,25%-Deutsche Mark-Anleihe 1980  
8,375%-Deutsche Mark-Anleihe 1982

8%- und 7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1983  
7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1984  
7,75%-Schweizer Franken-Anleihe 1975  
5,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1977  
3,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1978  
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I  
5,375%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II  
8,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1981  
15,5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)  
11,25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)  
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1984  
10,625%-ECU-Anleihe 1984 (SWAP)  
7,75%-Hollandgulden-Anleihe 1977  
13,625%-Dollar-Anleihe 1984 (SWAP)  
7,2%-Yen-Anleihe 1979  
8,5%-Yen-Anleihe 1981  
8,2%-Yen-Anleihe 1983

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1985 begebenen Anleihen:

11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)  
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1985  
0%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)  
8%-Euro Yen-Anleihe 1985 (SWAP)  
11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)  
11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)  
7%-Euro Yen-Anleihe 1985 (SWAP)

3. Die nachstehenden Anleihen sind im Jahr 1985 ausgelaufen:

6,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1977  
6,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1971

**Paragraph 5931 Schuldverschreibungen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1985 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1984 begebenen Schuldverschreibungen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert der jeweils geltenden bzw. für 1986 zu erwartenden Umrechnungskurse für Fremdwährungen abhängig:

7%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/I  
6,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/II  
6%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/III  
5,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/II  
6,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/I  
6,75%-, 7%- und 7,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/II  
8,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/I  
7,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II

9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/I  
 9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/II  
 7,5%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1983/I  
 4,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/I  
 4,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/II  
 4,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/V  
 3,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/VI  
 3%-, 3,125%- und 3,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/I  
 4,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/III  
 5,125%-, 5,25%- und 5,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/I  
 6,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/II  
 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/I  
 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/II  
 7,875%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/III  
 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/I  
 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/II  
 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/III  
 14,75%-Dollar-Schuldverschreibungen 1982/I (SWAP)  
 6,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/IV  
 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1983/II  
 5,625%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1983/I  
 5,875%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1984/I  
 12%-Dollar-Schuldverschreibungen 1984 (SWAP)  
 7,5%-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1983/I

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1985 begebenen Schuldverschreibungen:

9,875%-Dollar-Schuldverschreibungen 1985 (SWAP)  
 5,75%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1985/I

3. Die nachstehenden Schuldverschreibungen sind im Jahr 1985 ausgelaufen:

5,5%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/I  
 6,75%- und 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/III

4,5%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/III  
 4%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/III  
 4%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/IV

#### **Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1984 .....	7 131,0	—
1985 .....	6 017,4	2,0
1986 .....	8 251,9	2,0

#### **Paragraph 5944 Kredite und Darlehen**

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1985 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1984 aufgenommenen Kredite und Darlehen ist mit den Fremdwährungsbeiträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert der jeweils geltenden bzw. für 1986 zu erwartenden Umrechnungskurse für Fremdwährungen abhängig.

3%-2. Dollar Kredit der Export-Import-Bank 1957  
 3%-3. Dollar Kredit der Export-Import-Bank 1959  
 Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961  
 7,46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I  
 6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II  
 7,15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III  
 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV  
 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V  
 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I  
 5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II  
 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III  
 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I  
 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II  
 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV  
 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V  
 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI  
 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII  
 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII  
 6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX  
 7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980  
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/1)  
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/2)  
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)  
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (A)  
 Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1982/II  
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/II

## Kapitel 59 — Titel 594

177

Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (1. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (1. Tr.)
Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1983/I	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (2. Tr.)
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/V	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (1. Tr.)
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (2. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (2. Tr.)
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (1. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (3. Tr.)
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/II	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XII
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (1. Tr.)	7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (2. Tr.)	7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VI	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/I
4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (3. Tr.)
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/IV
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (1. Tr.)
4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (1. Tr.)
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (2. Tr.)
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (3. Tr.)
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/2)
4,125%-, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII	
3,375%-, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	
5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)	2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1985 aufgenommenen Kredite:
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1982/I	Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/III
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/II	Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/IV (1. u. 2. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/III	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/I
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (2. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/II (1. u. 2. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (1. Tr.)	7,4%-Yen-Darlehen 1985/I
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IV	
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (2. Tr.)	3. Vorzeitig getilgt wurden im Jahr 1985 folgende Kredite:
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (2. Tr.)	Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/I (A + B)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (3. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/I
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (1. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/II (A + B + C + D)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (2. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/III
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (3. Tr.)	Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/IV
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (1. Tr.)	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (D)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (2. Tr.)	Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/1)

178

**Kapitel 59 — Titel 597 bis 599****Titel 597 Nullkuponfonds**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1986 .....	220,0	0,0

Bei diesem Titel werden die Zuführungen an den Nullkuponfonds gemäß gesondertem Bundesgesetz verrechnet.

**Titel 598 Pauschalvorsorge****Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	0,1
1985 .....	1,7
1986 .....	3,4

Bei diesem Paragraph werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verlorene Obligationen bzw. fällige Zinsscheine, die nach dem Auslaufen der Anleihen zur Einlösung eingereicht werden, verrechnet.

**Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	0,0
1985 .....	1,2
1986 .....	1,0

Bei diesem Paragraph wird das Erfordernis für die „non assented bonds“ der im Jahr 1980 ausgelaufenen 4,5%-Internationale Bundesanleihe 1930 und für die tschechoslowakische Teilausgabe der ebenfalls im Jahr 1980 ausgelaufenen 4,5%-Garantierten österreichischen Konversionsanleihe 1934 nachgewiesen. Beide Restverpflichtungen aus den genannten Schulden wurden bei der internationalen Konferenz von Rom (BGBl. Nr. 182/1956) nicht geregelt.

**Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984 .....	—
1985 .....	3 651,4
1986 .....	3 208,6

**Gebahrung**

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593 und 1/594 gemäß Art. V (2) Z 3 des Bundesfinanzgesetzes.

**Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	1 241,2	0,0
1985 .....	1 769,5	0,0
1986 .....	1 488,0	0,0

**Ausgaben**

Bei diesem Ansatz werden ua. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung verrechnet.

**Einnahmen**

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

**Überblick und Übersicht über die Finanzschulden**

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1974 bis 1985 geben die Ausführungen im Abschn. B P. IV.

## Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

### **Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	175,3	459,5	634,8	50,0
1985 .....	188,6	457,1	645,7	54,3
1986 .....	191,9	475,0	666,9	54,3

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen sowie auf eine Vermehrung der Planstellen aufgrund des Weingesetzes 1985<sup>26)</sup> bedingt.

Die sich 1986 gegenüber 1985 ergebenden Mehrausgaben von 17,9 Millionen Schilling sind auf einen erhöhten Bedarf für die Internationale Nahrungsmittelhilfe sowie für agrar- und forstpolitische sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen zurückzuführen.

#### **Paragraph 6000 Zentralleitung**

##### **Gebarung 1986**

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 in der geltenden Fassung). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat<sup>1)</sup>, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen<sup>2)</sup>, für die Staubeckenkommission<sup>3)</sup>, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968<sup>4)</sup>, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

#### **Internationale Institutionen**

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

#### **Ansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger**

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60026<sup>5)</sup> Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds**

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 296/1969, wurde der Weinwirtschaftsfonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist es, durch Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen. Die erforderlichen Mittel bestehen grundsätzlich aus Zuwendungen des Bundes. Spezielle Absatz- und Verwertungsmaßnahmen können nur dann durchgeführt werden, wenn sich die Länder finanziell entsprechend beteiligen.

Dem Fonds werden im Jahr 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt .....	54,000
Sonstige Einnahmen .....	0,500
Zusammen ...	54,500

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen .....	51,500
Verwaltungsaufwand .....	3,000
Zusammen ...	54,500

#### **Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen**

##### **Ansatz 1/60036 Förderungsausgaben**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 148/1985 soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 25 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

##### **Ansatz 1/60038 Aufwendungen**

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten



getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 148/1985 die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Ansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenzhaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet

sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

#### **Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer**

##### **Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung**

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der von den Ländern vorfinanzierte Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

#### **Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst**

##### **Allgemeines**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundesangelegenheit. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und

**Kapitel 60 — Titel 600**

181

die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Ansatz veranschlagt.

**Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben**

Der finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare, für Abonnements von Fachzeitschriften sowie für Filme zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der geltenden Fassung) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

**Paragraph 6007 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen

seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pflirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

**Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben****Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben**

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

**Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe**

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 62,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1986 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 65,8 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 15,6 Millionen Schilling veranschlagt.

**Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975****Ansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz<sup>e)</sup> sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

### **Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	15,1	0,2
1985 .....	14,3	0,2
1986 .....	11,1	0,2

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die geringere Veranschlagung ist auf die Länderkompetenz bei einzelnen Förderungsmaßnahmen zurückzuführen.

#### **Allgemeines**

Die der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

#### **Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

##### **Beratungswesen**

###### *Gebarung 1986*

Die veranschlagten Bundesmittel sind zum größten Teil für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung vorgesehen.

Im einzelnen werden den Landwirtschaftskammern Beiträge gewährt

zu den Maßnahmen der Gruppenberatung, der Massenberatung und der berufsbezogenen Weiterbildung (Fachvorträge, Kurse, Lehrfahrten, Vorführung, usw.), zur Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln, sowie Informationsmaterial.

Zum geringen Teil sind die Mittel vorgesehen für Zuschüsse an landwirtschaftliche Institutionen, Verbände, Vereine zur Information und Beratung der Landwirte sowie für die fachliche Fortbildung der Fachkräfte dieser Institutionen.

#### **Bildungswesen**

##### *Gebarung 1986*

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

#### **Kammereigene Bildungsstätten**

##### *Gebarung 1986*

Für diese Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse für Personalaufwand und für Investitionsbeihilfen) ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

#### **Pflanzenschutz**

##### *Gebarung 1986*

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist.

#### **Forstliche Maßnahmen**

##### *Gebarung 1986*

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

#### **Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**

##### **Landwirtschaftliches Bauwesen**

###### *Gebarung 1986*

Für die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

##### **Ausstellungswesen**

###### *Gebarung 1986*

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen,

die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

#### **Absatzwerbung und Marktpflege**

##### *Gebarung 1986*

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen.

#### **Viehabsatz und Viehverkehr**

##### *Gebarung 1986*

Für kurzfristige Hilfsmaßnahmen auf dem Viehabsatzsektor sowie für den Ausbau und die Modernisierung von Anlagen sind Bundesbeiträge vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen**

##### *Gebarung 1986*

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952 und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

#### **Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen**

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen.

Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Weiters ist hier ein jährlicher Pauschalbeitrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbildung von Bergbauern, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen.

#### **Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	1 036,1	0,0
1985 .....	1 230,4	0,0
1986 .....	1 251,4	0,0

#### **Allgemeines**

Ziel der hier veranschlagten Maßnahmen ist es, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Für 1986 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 1 251,4 Millionen Schilling zur Verfügung. Die höhere Veranschlagung ist auf die Schaffung der Erschwerniszone 4 beim Bergbauernzuschuß und auf den damit zusammenhängenden höheren Bedarf an Bundesmitteln zurückzuführen.

#### **Ansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)**

##### *Gebarung 1986*

Die Mittel sind insbesondere für diverse Wegebauvorhaben in Wildbacheinzugsgebieten vorgesehen.

#### **Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen**

##### *Gebarung 1986*

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

**Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen***Gebarung 1986*

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandsumbaumaßnahmen gewährt werden.

**Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft***Gebarung 1986*

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für den Forstwegebau sowie für die Restelektrifizierung, Netzverstärkung und die Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

**Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen***Gebarung 1986*

Bei diesem Ansatz sind für Bergbauernbetriebe leistungsgebundene Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, für Zuchtschafankäufe und Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

**Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	1 064,0	0,0
1985 .....	1 146,2	0,0
1986 .....	1 059,2	0,0

**Unterschiede der Gebarung**

Das Volumen des Grünen Planes für 1986 beträgt 1 059,2 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Die geringere Veranschlagung ist auf die Länderkompetenz bei einzelnen Förderungsmaßnahmen zurückzuführen.

**Allgemeines**

Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960<sup>7)</sup>, zu dienen, wobei

auch für die Dotierung der 1974 begonnenen Grenzlandförderung vorgesorgt ist.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

*Gebarung 1986*

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960<sup>7)</sup>, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

**Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen****Beratungswesen***Gebarung 1986*

Die veranschlagten Bundesmittel sind für die Finanzierung der Kosten, die sich für Aufgaben auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen, sozioökonomischen, marktwirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung sowie Wirtschaftlichkeit der Betriebe ergeben, vorgesehen.

**Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion***Gebarung 1986*

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen sowie von Pflanzen (Energieträger) zur Biospritzeugung, Kraftstoffen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in

der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z. B. Erzeugergemeinschaften). Im Rahmen der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz auch Bundesbeiträge zur Förderung alternativer Kulturen, insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor, verrechnet (z. B. Weizenanbauverzichtsprämie).

#### **MilchliefERVERZICHTSPRÄMIE**

Auf Grund des Art. III der MOG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, ist an durch Milchlieferverzicht gebundene Betriebe eine Prämie für die Aufgabe ihrer Milchlieferung und für den gleichzeitig damit verbundenen Verlust ihrer Einzelsichtmenge in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu überweisen. Durch die Milchlieferverzichtsprämienaktion soll eine entsprechende Entlastung hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes für die Überschufverwertung von Milchprodukten erreicht werden.

#### **Technische Rationalisierung**

##### *Gebarung 1986*

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

1. Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, Schweißkursen, Traktorführerkursen und handwerklichen Selbsthilfekursen. Damit soll den Landwirten das Rüstzeug vermittelt werden, den Maschinenpark besser zu pflegen und einfache Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus wird versucht, künftig auch die bäuerliche Bau-Selbsthilfe kursmäßig einzubauen.

2. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der organisierten Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wird den für die Organisation Verantwortlichen eine Beihilfe gegeben. Künftighin soll auch der Betriebshilfsdienst stärker in die Maschinenringe eingebaut werden.

#### **Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft**

##### *Gebarung 1986*

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vätertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtstätten mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Zuchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschau, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für den Bau und die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

#### **Landwirtschaftlicher Wasserbau**

##### *Gebarung 1986*

Zur Ermöglichung des Einsatzes von Landmaschinen auf landwirtschaftlichen Kulturfleichen mit gestörtem Wasserhaushalt, zur Besitzfestigung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bekämpfung von Bodenrutschungen werden Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und Bodenbewässerungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes<sup>9)</sup> gewährt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sind dabei für den landwirtschaftlichen Wasserbau und hier besonders für die Entwässerungsmaßnahmen zunehmend von Bedeutung.

Auch Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden gegeben. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kommissierungen und die Kleinanlagen zur Existenzsicherung und Besitzfestigung stehen im Vordergrund.

**Forstliche Maßnahmen****Gebarung 1986**

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandsumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

**Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Landwirtschaftliche Regionalförderung**

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

**Gebarung 1986**

Die hierfür vorgesehenen Mittel sind vornehmlich für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten bestimmt, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Förderung in den östlichen Grenzgebieten und in den sonstigen benachteiligten Regionen zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete leisten.

**Verkehrerschließung ländlicher Gebiete****Gebarung 1986**

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrs-

erschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

**Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete****Gebarung 1986**

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können. Auch die Errichtung von Telefonanschlüssen ist bei dieser Post vorgesehen.

**Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung****Gebarung 1986**

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsam bewirtschafteten und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

**Ansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds***Gebarung 1986*

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinszuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern, als auch den vorsorglichen Ankauf von freierwerbenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstockungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung“ wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

**Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Produkte und Leistungen der österr. Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

**Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen***Gebarung 1986*

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Die Mittel werden jährlich als Ergänzung der beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Mittel für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen gewährt.

**Ansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe**

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

**Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen***Gebarung 1986*

Bei diesem Ansatz sind die Zinszuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Für 1986 ist ein Kreditvolumen von 2 500 Millionen Schilling vorgesehen.

Ab dem Jahr 1983 wird der Bruttozinssatz den jeweiligen Geldmarktverhältnissen angepaßt, wobei die Bruttozinskondition an die Sekundärmarktrendite gebunden ist. Der Bruttozinssatz errechnet sich aus der Sekundärmarktrendite „insgesamt“ plus 1% Zuschlag und ¼% Spesen.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinszuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinszuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung“ zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

**Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen****Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

*Landwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte sind u. a.:*

Vermehrung der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz).

*Forstliche Forschungsprojekte sind u. a.:*

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrenzonen und die Waldentwicklungsplanung.

**Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen**

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

*Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:*

Erforschung von Produktionsalternativen, Früherkennung von Pflanzenvirosen, integrierter Pflan-



188

**Kapitel 60 — Titel 604 und 605**

zenschutz, Einsatz von Niedertemperatur zur Beheizung geschützter Kulturen;

**Forstwirtschaft:**

Forstschutz und Waldhygiene, Forsttechnik, Reduzierung von Wildschäden, Untersuchungen über die Belastung des Waldes durch forstschädliche Luftverunreinigungen;

**Wasserwirtschaft:**

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

**Titel 604 Versuchsanstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	25,5	8,3	33,8	2,7
1985 .....	28,2	9,3	37,5	2,3
1986 .....	28,9	9,2	38,1	2,6

Die gesetzliche Grundlage für die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wurde mit Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/82 geschaffen und tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

Bei diesem Titel wird der Aufwand für folgende Bundesanstalten verrechnet:

**Paragraph 6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft**

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

**Paragraph 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen**

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Berglandes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

**Paragraph 6043 Bundesanstalt für Landtechnik**

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

**Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten <sup>12)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	565,9	454,5	1 020,4	376,1
1985 .....	609,0	502,0	1 111,0	394,7
1986 .....	639,6	532,3	1 171,9	416,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem auf die allgemeinen Gehaltserhöhungen und Vorrückungen sowie auf eine Vermehrung der Planstellen aufgrund der Bestimmungen des Weingesetzes 1985 <sup>29)</sup> zurückzuführen. Beim Sachaufwand und auch bei den Einnahmen ergibt sich die Steigerung in erster Linie bei den Molke- reibetrieben der milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Ein weiterer Mehraufwand beruht auf den höheren Regien infolge der allgemeinen Kostensteigerungen.

**Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten****Anstalten**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

**In Wien:**

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

**In Niederösterreich:**

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Oberösterreich:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

**In Salzburg:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Steiermark:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Kärnten:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

**In Tirol:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

Länd- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982.

**Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion****Aufgaben**

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzung- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut<sup>13)</sup>, Futter-, Dünge-<sup>14)</sup> und Pflanzenschutzmitteln<sup>15)</sup> übertragen.

**Anstalten**

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sowie Damtieren durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Pflanzen- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik eingerichtet.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählt dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe, Ökosystemforschung im landwirtschaftli-

chen Bereich, sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

**Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten <sup>19)</sup>**

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

**Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt <sup>19)</sup>**

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Verstärkt werden Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Neben der laufenden Bioindikatoruntersuchung, die den Schadstoffeintrag in das Ökosystem Wald dokumentiert, stellt in diesem Zusammenhang die 1984 begonnene österreichweite Waldzustandsinventur einen besonderen Schwerpunkt dar. Diese Stichprobenerhebung liefert Aussagen über den

Gesundheitszustand des österr. Waldes und dessen Veränderung.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung mitzuwirken, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

**Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft**

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

## Kapitel 60 — Titel 606

191

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

**Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht**

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

## 1) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

## 2) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

## 3) Bundesanstalt für Pferdezücht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezücht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

**Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten**

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

## 1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenzhaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

## 2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bun-

desgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

## 3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

**Titel 606 Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	20,9	36,1	57,0	56,9
1985 .....	22,6	36,9	59,5	59,5
1986 .....	24,2	41,4	65,6	65,6

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ist durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes und der Einnahmen bei diesem Titel ist auf höhere Schülerzahlen und allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen.

**Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten**

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

192

## Kapitel 60 — Titel 607 und 608

**Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten**

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

**Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	10,6	232,0	242,6	1,5
1985 .....	12,0	264,2	276,2	1,1
1986 .....	12,8	289,7	302,5	2,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 der Bund 50 vH den Ländern ersetzt.

**Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen <sup>19)</sup>**

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

**Aufgaben**

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

**Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten <sup>21)</sup>**

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

**Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinerverbauung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	89,2	1 261,1	1 350,3	1 197,9
1985 .....	95,9	1 374,7	1 470,6	1 345,3
1986 .....	98,3	1 488,8	1 587,2	1 475,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand ergeben sich aus der Besetzung freier Planstellen.

Die Mehrausgaben beim Sachaufwand 1986 gegenüber 1985 beruhen vor allem auf der Zuteilung höherer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

12\*

**Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst**

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

**Aufgaben und Organisation**

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinerverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds<sup>22)</sup> bei den Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

**Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut**

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig

Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

**Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinerverbauung****Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinerverbauungen****Gebarung 1986**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985<sup>23)</sup>, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinerverbauungs-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

**Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche**

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

**Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)**

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

**Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)****Ansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeu-

13 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

gende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1985 675,6 Millionen Schilling und im Voranschlag 1986 716,1 Millionen Schilling vorgesehen.

**Ansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen zu verwenden.

Hiefür sind im Voranschlag 1985 und 1986 je 5,3 Millionen Schilling vorgesehen.

**Paragraph 6084 Bundesflüsse**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985<sup>23)</sup>, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

**Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985<sup>23)</sup>. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1985 286,9 Millionen Schilling und im

Voranschlag 1986 314,3 Millionen Schilling vorgesehen.

**Paragraph 6086 Interessentengewässer**

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985<sup>23)</sup>, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

**Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)**

Aus den bei diesem Ansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985<sup>23)</sup>, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1985 295,9 Millionen Schilling und im Voranschlag 1986 336,0 Millionen Schilling vorgesehen.

**Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen**

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen<sup>25)</sup>.

**Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

**Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	206,2	156,3	362,5	276,2
1985 .....	225,3	248,7	474,0	342,4
1986 .....	234,5	259,5	494,0	353,8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung beim Personalaufwand und Sachaufwand ergibt sich vor allem bei den Bauhöfen durch die Bruttoverrechnung der Kollektivvertragsarbeiter auf den Baufeldern sowie bei der Weinaufsicht im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Weingesetzes 1985 <sup>28)</sup>.

Andererseits fallen auch höhere Einnahmen an.

**Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst**

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

**Paragraph 6091 Weinaufsicht**

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes <sup>29)</sup> und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereiinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

Als weitere Aufgabe kommt der Weinaufsicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern Niederösterreich und Burgenland auch die Überwachung der dortigen Weinbaugesetze, die eine Stabilisierung der Weingartenfläche zum Ziel haben, zu. Der Aufwand für die dazu eingesetzten drei und allenfalls weiterer dazu verwendeter Kellereiinspektoren wird von den Ländern ersetzt.

Der Aufwand für die Vollziehung dieses Gesetzes für die Kostkommissionen und für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

**Paragraph 6093 Bundesgärten**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in

Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.
6. Durchführung von arbeitstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete des Gartenbaues.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

**Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule**

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lippizanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lippizanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

**Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften**

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissen-



schaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

#### **Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste**

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschole Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhube und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

#### **Paragraph 6099 Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen; zweckgeb. Gebarung)**

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Amortisationsquoten, Mietgebühren, Verkaufserlöse) bestritten werden, sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt.

<sup>1)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974.

<sup>2)</sup> Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.

<sup>3)</sup> Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.

<sup>4)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 448/1968, 452/1969, 175/1970, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

<sup>5)</sup> Bis 1981 beim Ansatz 1/60414, 1982 beim Ansatz 1/60416, ab 1983 beim Ansatz 1/60026 veranschlagt.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 440/1975.

<sup>7)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963, 215/1964, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976 und 267/1978.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969 und 46/1971.

<sup>9)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 279/1969 und 358/1971.

<sup>10)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974.

<sup>11)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 784/1974.

<sup>12)</sup> Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971.

<sup>13)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.

<sup>14)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 97/1952, 42/1957 und 180/1970.

<sup>15)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 124/1948, 147/1949 und 181/1970.

<sup>16)</sup> Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundes-schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971 und Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

<sup>17)</sup> (frei).

<sup>18)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 440/1975. Tarif BGBl. Nr. 650/1975.

<sup>19)</sup> Grundsätzliches siehe BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975. Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966.

<sup>20)</sup> (frei).

<sup>21)</sup> Gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

<sup>22)</sup> Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 386/1973, 470/1974 und 539/1984.

<sup>23)</sup> In der geltenden Fassung.

<sup>24)</sup> (frei).

<sup>25)</sup> Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/59.

<sup>26)</sup> BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 000/1985.

## Kapitel 62 — Titel 620 bis 622

197

**Kapitel 62 Preisausgleiche****Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	798,2	0,4
1985 .....	678,6	0,2
1986 .....	741,0	0,4

**Unterschiede der Gebarung**

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986
Lagerkostenzuschüsse .....	798,2	678,6	741,0

**Gebarung 1986**

Für die Durchführung von Mühlen- und Siloaktionen sind insgesamt 741,0 Millionen Schilling veranschlagt.

**Einnahmen**

Im Jahr 1986 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 <sup>1)</sup> nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1986 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 <sup>1)</sup> werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideaufuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 <sup>1)</sup> gerechnet werden.

**Titel 621 Milchpreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2 854,4	464,3
1985 .....	2 786,1	381,0
1986 .....	3 120,5	391,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen .....	2 781,6	2 709,7	3 020,5
Kälbermastprämienaktion ..	72,8	76,4	100,0
Ausgaben (Summe) ...	2 854,4	2 786,1	3 120,5

Die Finanzierung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen erfordert laufend steigende Fördermittel.

**Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Die Inlandsmaßnahmen werden aus Mitteln des Bundes gemäß § 11 MOG 1985, aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes und Lieferantenbeiträgen finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 199,1 Millionen Schilling, beim Ansatz 1/62136 215,6 Millionen Schilling und beim Ansatz 1/62126 103,4 Millionen Schilling veranschlagt. Die Finanzierung der Exportförderungsmaßnahmen obliegt dem Bund im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt. Weiters hat der Bund gemäß Art. III BGBl. Nr. 263/1984 <sup>1)</sup> bis März 1986 einen Betrag von 20 Millionen Schilling zur Verringerung des Finanzierungserfordernisses nach § 70, Z 3 MOG zu leisten. Dafür wird beim Ansatz 1/62136 zusätzlich ein Betrag von 20 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und einen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kap. 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 913,6 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62126 und 1/62136 ist auch für die Finanzierung der Kälbermastprämienaktion mit einem Betrag von 100 Millionen Schilling vorgesorgt.

**Einnahmen**

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 11 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 20 und 23 MOG 1985 <sup>1)</sup>. Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Ansatz 2/62120 mit 316 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 75 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten**

	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen .....	2 781,6	2 709,7	3 020,5	1 026,0	234,3
Kälbermastprämienaktion ..	72,8	76,4	100,0	917,3	157,2
Ausgaben (Summe) ...	2 854,4	2 786,1	3 120,5	1 539,1	105,0

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1984 bis 1986 resultiert aus der rückläufigen Verbrauchsentwicklung bei Rind- und Kalbfleisch und durch den hohen Rinderausstoß, welcher ausschließlich in Form von erhöhten Exporten abzubauen ist. Der stark steigende Sachaufwand findet darüber hinaus in den sinkenden Weltmarktpreisen seine Begründung.

**Gebarung 1986**

Gemäß dem VWG 1967<sup>2)</sup>, wiederverlautbart mit dem VWG 1983 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitativ-mäßig entsprechenden Versorgung fällt.

Durch die Vieh- und Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Ansatz 1/62206 1 434,1 Millionen Schilling und bei den Ansätzen 1/62266 und 1/62276 65 Millionen Schilling bzw. 40 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln vorgesehen.

Die Förderungsausgaben für die Kälbermastprämienaktion sind bei den Ansätzen 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1967<sup>2)</sup> sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 467/1971, 785/1974 und 340/1978.

**Titel 625 Futtermittelpreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	119,4	0,3
1985 .....	104,6	3,0
1986 .....	110,3	0,3

**Unterschiede der Gebarung**

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten) .....	118,0	101,6	110,0
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten) .....	1,4	3,0	0,3
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen .....	—	—	—
Ausgaben (Summe) ...	119,4	104,6	110,3

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

**Gebarung 1986**

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtermittelmarktes werden marktentlastende Maßnahmen durchgeführt.

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtermittel wird ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 110,3 Millionen Schilling veranschlagt.

**Einnahmen**

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 38 MOG 1985<sup>1)</sup> Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 334 000 S zu erwarten.

**Titel 627 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	693,0	—
1985 .....	553,7	—
1986 .....	698,3	—

Gemäß § 53 Abs. 2 MOG 1985<sup>1)</sup> hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim Ansatz 1/62706 insgesamt 698,3 Millionen Schilling veranschlagt.

<sup>1)</sup> Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 210/1985.  
<sup>2)</sup> Viehwirtschaftsgesetz 1967, BGBl. Nr. 258 wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 264/1984.

## Kapitel 63 — Titel 630 und 631

199

**Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie****Titel 630 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	183,4	64,6	248,0	1,4
1985 .....	187,0	65,0	252,0	2,1
1986 .....	194,5	69,5	264,0	2,1

**Gebarung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986
Zentraleitung .....	247,7	251,2	263,2
Wirtschaftliche Landesverteidigung .....	0,3	0,8	0,8
Zivilschutz (Energie- wirtschaft) .....	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Summe) ...	248,0	252,0	264,0
Einnahmen			
Zentraleitung .....	1,4	2,1	2,1

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand wurde infolge der Schaffung von 16 zusätzlichen Planstellen und als Vorsorge für Vorrückungen und Abfertigungen erhöht veranschlagt. Weiters ist der Mehraufwand durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1985 bedingt, für die pauschal vorgesorgt wurde.

Ab dem Jahre 1985 werden auf Grund der Änderung des Bundesministerengesetzes 1973 die Anteilsrechte des Bundes an der INPADOC Ges. m. b. H., der Austria Ferngas Ges. m. b. H., der Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H. und der Öst. Verkehrsbüro Ges. m. b. H. vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verwaltet. Hiefür wurde bei der Zentraleitung vorgesorgt.

Die Erhöhung beim Sachaufwand ist hauptsächlich auf die gestiegenen Aufwendungen für internationale Organisationen zurückzuführen.

**Paragraph 6304 Zivilschutz (Energiewirtschaft)**

Hier ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnungen und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hierzu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

**Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	2 089,2	34,4
1985 .....	2 253,4	102,2
1986 .....	2 263,2	43,1

**Unterschiede der Gebarung**

Der Beitrag an den Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ wurde um 14,7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Dieser Betrag bleibt jedoch bis zur Zustimmung der Bundesländer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge gebunden. Im Hinblick auf die große Inanspruchnahme wurden verschiedene Aktionen (Hausaktion, Fremdenverkehrs-sonderkreditaktion) höher dotiert. Die auslaufende Textilförderungsaktion wurde ebenso wie die Bergbauförderung geringer veranschlagt. Die Transportkostenausgleichsmaßnahmen bei Konsumzucker werden ab dem Jahre 1985 beim Kap. 63 verrechnet und sind korrespondierend zu den Einnahmen niedriger angesetzt.

Bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr die Darlehensrückzahlungen höher veranschlagt, hingegen die Einnahmen aus dem Frachtkostenausgleich niedriger angesetzt.

**Gebarung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling	1986
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswer- bung“ .....	196,2	209,5	224,2
Fremdenverkehr .....	611,4	625,8	667,9
Elektrizitätswirtschaft .....	2,8	1,2	1,2
Bergbau und Grundstoffe- förderung .....	200,7	200,0	190,0
Sonstige Wirtschaft ein- schließlich Energiewesen	879,4	937,0	961,4
Preisausgleich in der Mine- ralöl- und Zuckerwirt- schaft .....	9,8	81,2	20,0
Stärkeförderung .....	186,3	196,2	196,2
Zuckerförderung .....	0,0	0,0	0,0
Sonstige Förderungsmaß- nahmen .....	2,6	2,5	2,3
Ausgaben (Summe) ...	2 089,2	2 253,4	2 263,2
Einnahmen			
Fremdenverkehr .....	1,4	0,1	0,2
Elektrizitätswirtschaft .....	2,5	2,3	2,2
Bergbau und Grundstoffe- förderung .....	0,0	0,0	0,0
Sonstige Wirtschaft ein- schließlich Energiewesen	16,7	15,6	17,5
Preisausgleich in der Mine- ralöl- und Zuckerwirt- schaft .....	10,5	81,2	20,0
Stärkeförderung .....	0,0	0,0	0,0
Zuckerförderung .....	0,0	0,0	0,0
Bezugsvorschußsätze ...	3,3	3,0	3,2
Einnahmen (Summe) ...	34,4	102,2	43,1

**Paragraph 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ und Paragraph 6311 Fremdenverkehr**

**Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

**Paragraph 6311 Fremdenverkehr**

**Förderungsausgaben**

Im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980—1989 werden nachstehende Investitionsförderungsaktionen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrsbetriebe durchgeführt:

**Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe dienen, nach Förderungsschwerpunkten durch Kreditkostenzuschüsse und Haftungskostenzuschüsse gefördert.

**Kleingewerbekreditaktion**

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

**Fremdenverkehrssonderkreditaktion**

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastge-

werbetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

**Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“**

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

**Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionien gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität nachfragegerecht besser ausgenutzt wird.

**ERP-Ersatzaktion**

Im Rahmen dieser Aktion können Zinszuschüsse zu Fremdenverkehrsinvestitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrstreuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt werden, deren Anträge im Rahmen der ERP-Kreditaktion mangels erforderlicher Kreditmittel nicht erledigt werden können.

**Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“**

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben können durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert werden.

**Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“**

Ziel der Aktion ist es, durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien die Investitionen in den Küchenbetrieben derart zu verbessern bzw. zu ergänzen, daß warme Speisen auch außerhalb der traditionellen Essenszeiten vermehrt angeboten werden können.

**Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“**

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

### **Verband alpiner Vereine Österreichs**

Der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, werden nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

### **FAG-Aktion**

Weiters wird im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, für die Bereitstellung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, bei Kapitel 53, Ansatz 1/53277, vorgeseht.

### **Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für Dienstleistungsgebühren im Rahmen der vorhin erwähnten Kreditaktionen und für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs getroffen.

### **Einnahmen**

Hier sind die Zinsen- und Tilgungsrückzahlungen aus gegebenen Darlehen veranschlagt.

### **Paragraph 6312 Elektrizitätswirtschaft**

Der bei diesem Ansatz vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

### **Paragraph 6313 Bergbau und Grundstoffe-Förderung**

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben

vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Der Bergbau stellt mit einer Wertschöpfung von rund 16,8 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1984 bei einer Beschäftigtenzahl von 11 665 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar und hat im Jahre 1984 bei den meisten Bergbauzweigen eine günstige Entwicklung gezeigt.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler — Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Im Jahre 1984 standen 85 produzierende Bergbaue in Betrieb, und zwar wurde bei 26% Tiefbau, bei 64% Tagbau und bei den restlichen sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig gefördert. Hierzu kommen noch 5 Betriebe von Erdöl- und Erdgasunternehmen.

Auch im Jahre 1984 stand der österreichische Bergbau im wesentlichen unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung. Die einzelnen Bergbauzweige zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Im Vergleich zum Jahre 1984 war jedoch bei vielen Betrieben ein Förderanstieg zu verzeichnen, so bei Eisenerz, Eisenglimmer, Gips, Ölschiefer und Ton.

An Braunkohle wurden insgesamt rund 3,0 Millionen Tonnen gefördert, von der GKB in der Steiermark, der WTK im Hausruck und von der SAKOG in Trimmelkam in Oberösterreich.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert. In Vorarlberg wurde mit dem Abteufen einer Aufschlußbohrung begonnen. Die Produktion betrug im Jahre 1984 1,2 Millionen Tonnen Erdöl und 1,27 Milliarden Normalkubikmeter verwertetes Erdgas.

### **Paragraph 6315 Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen**

Dieser Paragraph umfaßt Ausgaben und Einnahmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Wettbewerbes, der Management-Ausbildung und der Wirtschaftswerbung.

**Förderungsausgaben****Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

**Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern**

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

**Kleingewerbekreditaktion**

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

**Aktion „Betriebsneugründungen und -übernahmen“**

Die Förderung durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft

durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

**Energieförderungsaktion**

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungs-gesetzes

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgelassenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

**Sonstige Förderungen**

Aus diesen Mitteln werden auch die Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert. Ferner sind hier noch Zuschüsse für die auslaufende Aktion für die Textil-Bekleidungs- und Lederindustrie veranschlagt, die der Umstrukturierung und Modernisierung in diesen Branchen dienen sollen.

Darüber hinaus sind weitere Mittel insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, für die Förderung der Kooperation für Klein- und Mittelbetriebe, für die Förderung von Rationalisierungs- und Betriebsberatungsaktionen, von Studien und Untersuchungen, für den Konsumentenschutz, für Lehrlingsheime, Internate u. dgl., für Schulungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung), Staatspreise, Ehrenpreise für Bundeslehrlingswettbewerbe usw. sowie dem Bergbau nahestehende Institutionen vorgesehen.

**Aufwendungen**

Aus diesem Ansatz werden Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute im Rahmen der erwähnten Kreditaktionen bestritten und wird für die Beiträge an die Abfall-, Sammel- und Verwertungsagentur sowie für die Zahlungen an die Innovationsagentur vorgesorgt.

Im übrigen ist hier finanzielle Vorsorge für verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolitik getroffen. So sollen damit insbesondere Untersuchungen, Studien und Gutachten finanziert werden.

**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

**Paragraph 6316 Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft**

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker wurden bis einschließlich 1984 beim Paragraph 6232 veranschlagt.

**Paragraph 6317 Stärkeförderungs**

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugesbietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Im Rahmen dieser Förderung wird daher, um der heimischen Stärkeindustrie die Möglichkeit zu geben, den anfallenden inländischen Rohstoff zu übernehmen und die gegebenen industriellen Kapazitäten auszunützen, der Absatz von 11 000 t Kartoffelstärke und 7 000 t Maisstärke dadurch gefördert, daß der zweiten Verarbeitungsstufe Stärkemengen inländischer Herkunft zu einem dem Weltmarktpreis angenäherten Preis zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeherzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähn-

ten grenznahen Gebiet Stärkeherzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungs-gesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

**Paragraph 6318 Zuckerförderung**

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungs-gesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1985 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

**Paragraph 6319 Sonstige Förderungsmaßnahmen**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Außerdem ist bei diesem Paragraph ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

**Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	91,0	46,7	137,7	205,0
1985 .....	92,5	51,3	143,8	207,2
1986 .....	98,0	57,6	155,6	215,2

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für Vorrückungen der Bundesbediensteten begründet. Ebenso wurden die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1985 berücksichtigt.

Der Sachaufwand wurde insgesamt um rund 6 Millionen Schilling höher als im Vorjahr veranschlagt; diese Erhöhung betrifft hauptsächlich die Zahlungen an die „Europäische Patentorganisation“ bei den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ und den Druck von Patentschriften.

Die Einnahmen entwickeln sich entsprechend der Anmeldetätigkeit und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten.

**Gesetzliche Grundlagen**

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973, BGBl. Nr. 349/1977 und BGBl. Nr. 526/1981.



Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977 und BGBl. Nr. 98/1985.

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970.

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967.

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985.

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969.

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979.

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979.

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

### Patentangelegenheiten

Es ist dem Ansehen des österreichischen Prüfungsverfahrens zuzuschreiben, daß, ungeachtet der weltweiten Wirtschaftsrezession, die Anmeldetätigkeit nicht wesentlich abnimmt. Dabei wird infolge der raschen Entwicklung der Technik die Neuheitsprüfung immer schwieriger und zeitraubender, umfaßt doch der Prüfstoff bereits zirka 15 Millionen Patentedokumente. Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentszusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag.

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenz-einträumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

### Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

### Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

### Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

### Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

## Titel 633 Bergbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	15,7	3,4	19,1	1 495,5
1985 .....	16,0	3,2	19,2	1 301,7
1986 .....	17,5	3,6	21,1	1 453,0

### Unterschiede der Gebarung

Die geringfügige Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für eine zusätzliche Planstelle, für die Vorrückungen der Bundesbediensteten und in der Berücksichtigung der Bezugsregelung des Jahres 1985, für die pauschal vorgesorgt wurde, begründet.

- Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1985 an
1. Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins hängen weitgehend von den Förder- und Speichermengen an Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor, und
  2. Freischurf- und Maßengebühren hängen von der Anzahl der aufrechten Schurf- bzw. Bergwerksberechtigungen ab.

Die Höhe des Förderzinses und die Höhe der Freischurf- und Maßengebühren ergeben sich aus der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520/1982. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes an Flä-

chen-, Feld- und Speicherzins ist in bürgerlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Bund und den Erdölgesellschaften geregelt.

### **Aufgaben**

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Art. II des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, und der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520/1982;

- a) hiezu die Verordnungen über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 224/1976, über die Bezeichnung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Bergbaugebiete, BGBl. Nr. 89/1981, über verantwortliche Personen beim Bergbau, BGBl. Nr. 191/1983 und über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoff-Bergbaugebieten, BGBl. Nr. 410/1983;
- b) die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, 278/1981 und 181/1982, die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981 und die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976;
- c) die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47 und 48/1944, der Verordnungen BGBl. Nr. 125/1961 und 12/1984 sowie der Kundma-

chung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969, 22/1972 und 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBl. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, hiezu Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind; die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBl. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948; das Bergarbeitergesetz, StGBl. Nr. 406/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1928, der Verordnung BGBl. Nr. 209/1933 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1948 und 144/1983; das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagarbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937.

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954; hiezu die Verordnung BGBl. Nr. 198/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967;

7. Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

**Kapitel 64 Bauten und Technik****Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	243,1	109,2	352,3	112,8
1985 .....	249,0	123,3	372,3	108,1
1986 .....	263,6	140,0	403,5	121,5

**Gebarung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985 Schilling	1986
Zentralleitung .....	186,4	198,6	210,9
Bundesmobilienvverwaltung ..	11,3	11,8	13,6
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	104,0	109,2	124,2
Beschußämter .....	4,9	5,4	5,9
Kurheime .....	9,5	10,3	10,7
Bäder .....	4,4	5,2	5,4
Regierungsgebäude .....	29,9	30,9	31,9
Zivilschutzmaßnahmen .....	1,9	0,9	0,9
Ausgaben (Summe) ...	352,3	372,3	403,5

Einnahmen	1984	1985	1986
Zentralleitung .....	44,0	41,4	48,3
Bundesmobilienvverwaltung ..	0,9	0,9	0,9
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	56,7	51,8	57,8
Beschußämter .....	0,8	0,7	0,8
Kurheime .....	7,5	10,3	10,7
Bäder .....	2,9	3,0	3,0
Regierungsgebäude .....	0,0	0,0	0,0
Einnahmen (Summe) ...	112,8	108,1	121,5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Schaffung von 6 zusätzlichen Planstellen, auf der Vorsorge für Vorrückungen von Bundesbediensteten und für die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1985.

Der Sachaufwand ist insgesamt um 16,7 Millionen Schilling höher als im Vorjahr veranschlagt. Diese Erhöhung ergibt sich durch die Einrichtung eines Prüfstandes für mikroelektronische Bauteile bei der BVFA-Arsenal.

**Paragraph 6401 Bundesmobilienvverwaltung****Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilienv- und Materialdepot von der Republik als

Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienvverwaltung berechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

**Gebarung**

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Ausgestaltung der Sammlungen und Schauobjekte sowie zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154 000 Gegenstände verwendet.

**Paragraph 6402 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)****Wirkungsbereich**

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz), BGBl. Nr. 139, umfaßt der Wirkungsbereich der Anstalt jene technischen Sachgebiete, die nach Maßgabe des Standes der Technik unter Berücksichtigung der der Anstalt in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einem der nachfolgend angeführten Fachbereiche angehören:

1. Elektrotechnik; dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Energietechnik und Informationstechnik;

2. Geotechnik; dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Geochemie, Geophysik und Straßenwesen;
3. Maschinenbautechnik; dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Wärmetechnik, Kältetechnik, Strömungstechnik, Meß- und Regeltechnik und Bauphysik.

Der Wirkungsbereich der Anstalt umfaßt ferner die ihr in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben auf den im Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, angeführten Sachgebiete, soweit sie nicht unter die oben angeführten fallen.

### **Aufgaben**

Gemäß § 3 des zitierten Gesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Die Anstalt bringt die oben aufgezählten Leistungen für den Bund als Träger von Privatrechten.

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert. Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ern-

sten Rückstand ausweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an dazu bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

### **Gebahrung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich durch die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen sowie durch die Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Jahre 1985.

Die Steigerung des Sachaufwandes beruht auf der Einrichtung eines Prüfstandes für mikroelektronische Bauteile.

### **Einnahmen**

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus der gesteigerten Versuchstätigkeit.

### **Paragraph 6403 Beschußämter**

#### **Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit**

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20.

Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1971). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/1951, BGBl. Nr. 58/1958 — 2. Beschußverordnung, BGBl. Nr. 147/1977 — 5. Beschußverordnung und BGBl. Nr. 189/1980 — 6. Beschußverordnung regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen. Die 6. Beschußverordnung regelt die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen und stellt somit eine Sicherheitsprüfung für den Endverbraucher dar.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt, und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch, wie zB die Erprobung der Schußsicherheit von verschiedenen Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußproben ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

#### **Ausgaben**

Die Sachausgaben bei den Anlagen sind durch geringere Veranschlagung bei der Amtsausstattung gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Die Aufwendungen wurden geringfügig höher angesetzt.

#### **Einnahmen**

Die Beschußämter heben für ihre Tätigkeit Taxen ein, die als Verwaltungsabgaben gemäß der

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, an die Finanzverwaltung abgeführt und dort beim Ansatz 2/525 „Stempel- u. Rechtsgebühren“ in Empfang verrechnet werden. Die beim Paragraph 2/6403 zu erwartenden Einnahmen umfassen die Ersatzkosten für Beschußmaterial, die Einnahmen aus den Schießstätten, die Einnahmen aus dem schießtechnischen Versuchs- und Untersuchungsdienst sowie die Rückerstattung der Reisekosten durch den Beschuß in den Außenstellen.

#### **Paragraph 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)**

##### ***Badeschloß Badgastein***

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heimgäste.

##### ***Kurhaus Semmering***

Das Kurhaus Semmering dient ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten und deren Angehörigen.

#### **Paragraph 6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)**

Diese Bäder bestehen in Wien (Alte Donau und Schönbrunn) und Wr. Neustadt. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für den Betrieb, Instandhaltung und Personal bestritten.

#### **Paragraph 6407 Regierungsgebäude**

Unter diesem Paragraph wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

#### **Ansatz 1/64098 Zivilschutzmaßnahmen**

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, für Forschungsaufträge, Untersuchungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. auf dem Gebiet der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

## Kapitel 64 — Titel 641

209

**Titel 641 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984 .....	1 506,4	1 313,7
1985 .....	1 763,9	1 570,9
1986 .....	1 852,9	1 630,8

**Gebahrung**

Die Gebahrung 1983 bis 1985 zeigt folgendes Bild):

Ausgaben	1984 Millionen	1985 Schilling	1986
Sonstige Wohnungsfürsorge .....	0,0	0,1	0,1
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds .....	1 277,0	1 375,1	1 381,4
Wohnbauforschung .....	69,1	84,0	98,5
Wasserbau .....	113,1	259,6	290,1
Technisches Versuchswesen .....	18,6	17,6	6,7
Allgemeine Bauforschung ..	1,3	1,3	1,2
Sonstige Förderungsmaßnahmen .....	25,0	25,7	74,9
Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds (Zinsen) .....	2,3	0,5	—
<b>Ausgaben (Summe) ...</b>	<b>1 506,4</b>	<b>1 763,9</b>	<b>1 852,9</b>

Einnahmen	1984	1985	1986
Wohnbaufonds .....	0,0	0,0	—
Wohnungsfürsorge .....	1,1	1,6	1,2
Wasserwirtschaftsfonds ...	1 117,0	1 215,1	1 229,4
Wohnbauforschung .....	75,3	84,0	98,5
Wasserbau .....	106,3	257,1	287,7
Technisches Versuchswesen .....	0,3	0,3	0,2
Allgemeine Bauforschung ..	0,0	0,0	0,0
Bezugsvorschußsätze ...	13,7	12,8	13,8
<b>Einnahmen (Summe) ...</b>	<b>1 313,7</b>	<b>1 570,9</b>	<b>1 630,8</b>

**Unterschiede der Gebahrung**

Der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für Zwecke des Umweltschutzes wurde mit 1 381,4 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus Investitionszuschüssen (152 Millionen Schilling) und aus dem Umsatzsteueranteil (1 229,4 Millionen Schilling) zusammen. Der Ausgabenansatz für die Wohnbauforschung und den Wasserbau ist durch die aus der zweckgebundenen Gebahrung zugewiesenen Mittel gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sind 0,5 vH der Bundesmittel für die Wohnbauförderung beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit 98,5 Millionen Schilling beziffert.

Die Förderungsmittel für Wasserbauvorhaben an der Donau sind gegenüber dem Vorjahre höher veranschlagt. Sie enthalten für den Hochwasserschutz Wien 100 Millionen Schilling; weiters ist für die Förderungen der Ausbaurbeiten im Donauhafen Linz, für den Hochwasserschutz Linz und Ardagger sowie für die Umsiedlung im südlichen Machland vorgesorgt.

Für Forschungsvorhaben im Rahmen des Technischen Versuchswesens und der Allgemeinen Bauforschung wurde ein Betrag von 7,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanals wurde ein Betrag von 50 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber 1985 entspricht im wesentlichen der höheren Dotierung der entsprechenden zugehörigen Ausgaben.

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 260 Millionen Schilling als zusätzlicher Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen.

**Ansatz 1/64104 Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds**

Die letzte Anleihe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds (8%/6% 1965/III) wurde per Endfälligkeit 1. Dezember 1980, die letzte Anleihe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (8%/6% 1965/A) per Endfälligkeit 1. März 1985 zur Gänze getilgt. Für den Anleihendienst der Wohnbaufonds sind daher ab 1986 keine Budgetmittel mehr bereitzustellen.

**Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds**

Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gründet sich auf das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1972 (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), sowie auf das inzwischen durch das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, mit 1. Jänner 1985 aufgehobene Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164.

Der Zweck des seinerzeitigen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds war die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

210

## Kapitel 64 — Titel 641

Dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds obliegt neben der Abwicklung der von ihm getroffenen Fondshilfemaßnahmen auf Grund des § 33 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung des Wohnhaussanierungsgesetzes, die Förderung von Stadterneuerungsmaßnahmen der Gemeinden in Gebieten, die im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes sanierungsbedürftig sind.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Restbeiträge an den Fonds .....	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträge .....	220,0
Eingänge gem. § 33 Stadterneuerungsgesetz in der Fassung des BGBl. Nr. 483/1984 .....	89,0
Zusammen ...	309,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Darlehensrückzahlungen .....	2,1
Förderungsmittel gem. § 33 Stadterneuerungsgesetz in der Fassung des BGBl. Nr. 483/1984 .....	89,0
Fondaufwand .....	12,0
Nicht benötigte Rückflüsse .....	205,9
Zusammen ...	309,0

**Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds**

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds beruht auf dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. auf dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925; dieses Bundesgesetz wurde zuletzt durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 55/1967, 280/1967 und 139/1979 geändert. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet.

Dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds obliegt neben der Abwicklung der von ihm getroffenen Fondshilfemaßnahmen die Förderung der Errichtung von Startwohnungen und ihrer Mieter. Weiters obliegt ihm die Übernahme von Bürg-

schaften und die Zusicherung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekendarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Restbeiträge an den BWSF .....	0,0
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen .....	90,0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen gem. Startwohnungsgesetz .....	4,0
Zinsen von gewährten Darlehen (1%) .....	60,0
Zinsen von gewährten Darlehen (3%) gem. Startwohnungsgesetz .....	180,0
Zinsenerträge .....	6,0
Zinsenerträge aus veranlagten Startwohnungsmitteln .....	20,0
Zusammen ...	360,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätzuschüsse .....	15,0
Darlehensrückzahlungen .....	4,0
Fondaufwand .....	12,6
Förderungsmittel gemäß Startwohnungsgesetz .....	204,0
Nicht benötigte Rückflüsse .....	124,4
Zusammen ...	360,0

**Paragraph 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge**

Durch § 33 Stadterneuerungsgesetz bzw. die danach ergangene Stadterneuerungsverordnung 1984, BGBl. Nr. 528, sind unter Ansatz 1/64126 Förderungsausgaben vorgesehen.

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Einlösung des Restlaufes der Wohnbauanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mie-

## Kapitel 64 — Titel 641

211

tengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitaltilgungszahlungen ergeben.

### Paragraph 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds

#### Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß § 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Auf Grund des § 15 Absatz 2 leg. cit. sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 23, Absatz 1 Z 1 bis 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 216/1985, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das Nominale der vom Wasserwirtschaftsfonds aufgenommenen Anleihen und Kredite beträgt bis einschließlich 1984 11 950 Millionen Schilling, hiervon 9 850 Millionen Schilling mit Bundeshaftung. Vom aufgenommenen Kapital wurden bis Ende 1984 5 331,47 Millionen Schilling bereits getilgt.

Dem Fonds werden im Jahre 1986 voraussichtlich zufließen:

Millionen Schilling	
I. Bundesbeitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 1/64136; § 23 Abs. 1 Z 1 WBFV:	
1. Investitionszuschüsse	152,0
2. Investitionszuschüsse aus Umsatzsteueranteilen:	
a) Bund	797,2
b) Gemeinden	432,2
II. Konjunkturausgleich-Voranschlag:	
a) Stabilisierungsquote	200,0
b) Konjunkturbelebungsquote	60,0

Millionen Schilling	
III. Beitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 2/52860; § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 WBFV	1 966,1
IV. Zuwendungen aus Landesmitteln gemäß § 23 Abs. 1 Z 4 WBFV	642,4
V. Rückzahlungen aus Darlehen; § 23 Abs. 1 Z 5 WBFV	1 200,0
VI. Zinsen; § 23 Abs. 1. Z 6 WBFV:	
1. Zinsen von gewährten Darlehen und Verzugszinsen	370,0
2. Erträge veranlagter Fondsmittel	10,0
VII. Anleihen und Kredite mit Bundeshaftung; § 23 Abs. 1 Z 7 WBFV	2 000,0
VIII. Sonstige Zuwendungen und Erträge; § 23 Abs. 1 Z 8 WBFV	5,0
IX. Zusätzlicher Mehrbedarf bei verstärkter Inanspruchnahme von in den Vorjahren zugesicherten Förderungsbeträgen	1 745,4
Zusammen	9 580,3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Millionen Schilling	
I. Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen; §§ 12, 13, 14 WBFV:	
1. Vorbelastungen aus den Vorjahren für 1986	5 430,0
2. Im Jahre 1986 noch zu vergebende Beträge	1 000,0
3. Für Zwischenkredite gem. § 12 Abs. 3 WBFV	152,0
II. Marchfeldkanal, Errichtung	50,0
III. Leistungen für Regionalstudien; § 25 Abs. 5 WBFV	5,0
IV. Tilgungs- und Zinsendienst der Wasserwirtschaftsfondsanleihen 1976—1985 sowie der laufenden Kredite:	
1. Tilgung	1 083,9
2. Zinsen und Kosten	668,1
V. Anleihe-Emissionsaufwand	60,0
VI. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkt II	260,0
VII. Fondsaufwand; § 21 Abs. 2 WBFV:	
1. Personal- und Sachaufwand	16,3
2. Zinsaufwand der Finanzgebarung (kurzfristige Kredite)	5,0
VIII. Aufwand für den Abbau nicht in Anspruch genommener Verpflichtungen aus den Vorjahren	850,0
Zusammen	9 580,3

Insgesamt werden für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen folgende Bundesmittel aufgewendet: \*)



Ansatz	Bundesvoranschlag		Erfolg 1984	
	1986	1985		
Millionen Schilling				
<b>Wohnungsbau:</b>				
Anteil der Länder für die Wohnbauförderung .....	2/52820	16 665,0	14 960,7	13 882,2
Wohnbauforschung gemäß WFG .....	2/52850	93,6	79,0	70,5
Zuschüsse nach den §§ 7 (2) und 9 Wohnbauförderungsgesetz **) .....	1/53257	330,3	200,6	188,9
Zuschüsse nach § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz **) .....	1/53267	0,0	0,0	.....
<b>Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds</b>				
Restbeiträge gemäß WFG .....	2/52830	0,0	0,0	.....
<b>Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds:</b>				
Beitrag zum Anleihedienst (Zinsen) .....	1/64104	.....	0,5	2,3
Restbeiträge gemäß WFG .....	2/52840	0,0	0,0	.....
<b>Sonstige Wohnungsfürsorge</b>				
Förderungsausgaben .....	1/64126	0,0	0,0	.....
<b>Bundesbeitrag zum Wohnhaussanierungsgesetz (§§ 5 und 6):</b>				
aus Haushaltsmitteln .....	1/53237	150,0	140,0	140,0
aus Mitteln der Wohnbaufonds .....	1/53237	.....	120,0	120,0
Wohnungsbau (Summe) ...		17 238,9	15 500,8	14 403,9
<b>Wasserwirtschaftsfonds: *)</b>				
Anteil an den Zuweisungen für die Wohnbauförderung ....	2/52860	1 966,1	1 764,4	1 636,9
Investitionszuschüsse .....	1/64136	152,0	160,0	160,0
UST-Anteile .....	1/64136	1 229,4	1 215,1	1 117,0
Wasserwirtschaftsfonds (Summe) ...		3 347,5	3 139,5	2 913,9
Gesamtsumme .....		20 586,4	18 640,3	17 317,8

\*) Außer den angeführten Budgetmitteln sieht das Bundesfinanzgesetz 1986 die Übernahme der Bundeshaftung über einen Betrag von 4 000 Millionen Schilling vor, wobei auf diesen Betrag 2 000 Millionen Schilling für Kapital und 2 000 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten entfallen. Weiters sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag 1986 260 Millionen Schilling enthalten.

\*\*) Aus Mitteln der Wohnbaufonds.

#### Paragraph 6414 Wohnbauforschung

Die veranschlagten Wohnbauforschungsmittel gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, können auf Grund von Förderungsansuchen oder von Forschungsaufträgen an natürliche und juristische Personen vergeben und auch für Zwecke der Dokumentation und Information für den Bereich des Wohnungsbaues verwendet werden. Weiters können aus diesen Mitteln etwaige Honorare für Sachverständige für die Beurteilung der Förderungsansuchen sowie für die wissenschaftliche Betreuung von Forschungsvorhaben durch bestellte Projektbegleiter finanziert werden. Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und

Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind.

Die Wohnbauforschungsmittel sind nach einem Forschungsprogramm zu vergeben, das vom Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellen und nach Sachgebieten zu gliedern ist. Bei der Vergabe sind Forschungsschwerpunkte, Förderungswürdigkeit und Praxisnähe der betreffenden Forschungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Förderung kann in der Gewährung von Darlehen oder von nicht-rückzahlbaren Zuwendungen (Förderungsbeiträge) bestehen.

Die zweckgebundenen Beiträge für die Wohnbauforschung sind beim Ansatz 2/64140 veranschlagt und werden durch die jährlichen Rück-

flüsse aus Darlehensrückzahlungen, Zinsen, Rückersätzen und Storni aufgestockt. Nicht verwendete Wohnbauforschungsmittel werden am Jahresende an die Länder abgeführt (siehe § 12 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984).

#### **Paragraph 6415 und 6416 Wasserbau**

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes in der geltenden Fassung kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten. Im Jahre 1986 sind solche Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Hiefür werden 2,6 Millionen Schilling aus Budgetmitteln und 287,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds herangezogen. Als Bundesbeitrag für den Hochwasserschutz im Raum von Wien sind 100 Millionen Schilling enthalten.

#### **Paragraph 6417 Technisches Versuchswesen**

Die Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des Technischen Versuchswesens ressortieren zum Bundesministerium für Bauten und Technik.

Gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, hat die Bundesregierung dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c) und § 11 Abs. 1 lit. c) des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, einen umfassenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen. Dieser Bericht umfaßt auch das Technische Versuchswesen.

Für diese Zwecke ist beim Ansatz 1/64176 die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

#### **Paragraph 6418 Allgemeine Bauforschung**

Die bei diesem Paragraph veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann. Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

#### **Paragraph 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen**

Bei diesem Paragraph sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschüßersätze veranschlagt.

Im Jahre 1986 leistet das Bundesministerium für Bauten und Technik dem Land Kärnten auf Grund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Anbindung der Stadt Villach an das überregionale Verkehrsnetz einen Beitrag von 10 Millionen Schilling zur Errichtung der dafür erforderlichen Draubrücke.

Die Zuwendungen an das Österreichische Normungsinstitut dienen zur Förderung der erweiterten Tätigkeit des Österreichischen Normungsinstitutes auf Grund des Normengesetzes 1971. Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Ferner stellen die veranschlagten Mittel Ausgaben dar, die für die Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektronik als Bundessache laut Bundesverfassungsgesetz und auf Grund des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, samt den Durchführungsverordnungen notwendig sind. Die österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen in Anpassung an den Stand von Technik und Wissenschaft erarbeitet und ständig überarbeitet und hiebei insbesondere mit einschlägigen internationalen Bestimmungen harmonisiert werden, um der Sicherheit und der Wirtschaft dienlich zu sein.

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Erläuterungen bezüglich der Bezugsvorschüsse siehe beim Paragraph 6319 auf Seite 203.

214

## Kapitel 64 — Titel 642

**Titel 642 Bundesstraßenverwaltung  
(zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand <sup>2)</sup> Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	16 317,9	2 076,6
1985 .....	16 143,5	2 250,6
1986 .....	16 257,7	2 359,6

**Titel 643 Bundesstraßenverwaltung  
(sonstige Gebarung)**

	Sachaufwand <sup>2)</sup> Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	472,2	484,5
1985 .....	627,0	643,3
1986 .....	0,0	1,0

Unter dem Titel 642 ist die zweckgebundene Gebarung, unter dem Titel 643 sind alle übrigen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt.

**Allgemeines**

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286 (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971), in der Fassung der Bundesstraßengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 239 und 416, und der Novelle 1978, BGBl. Nr. 294, und in der Novelle 1983, BGBl. Nr. 63, legt die Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen fest. Das BStG 1971, das mit 1. September 1971 in Kraft getreten ist, löst das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, ab.

Das Bundesstraßennetz gemäß Bundesstraßengesetz 1971 umfaßt 12 187,6 km, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bundesstraßen A .....	1 685,2 km
Bundesstraßen S .....	1 030,1 km
Bundesstraßen B .....	9 472,3 km

Mit Stand vom 1. Jänner 1986 stehen von den vorangeführten Bundesstraßen unter Verkehr:

Bundesstraßen A .....	1 234,3 km
Bundesstraßen S .....	334,1 km
Bundesstraßen B .....	9 967,0 km

Die Ersatzstraßen für die Bundesstraßen S weisen eine Gesamtlänge von 636,4 km auf.

Im Zuge der Bundesstraßen B, S und A liegen mit Stand vom 1. Jänner 1986 rund 8 900 Brücken. Von den Brücken auf Bundesstraßen B und S weist eine große Anzahl älterer Brücken unzureichende Anlageverhältnisse und rund 100 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 16 t auf. Im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel werden diese nicht entsprechenden Brücken durch Neubauten ersetzt, sodaß die Zahl hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes nicht entsprechender Brücken zurückgeht.

Mit 1. Jänner 1986 stehen dem Verkehr folgende Autobahnen- und Schnellstraßenstrecken zur Verfügung:

**Autobahnen:**

A 1 Wien-Auhof—Staatsgrenze am Walsberg .....	291,9 km
A 2 Wien-Inzersdorf (A 23)—Bad St. Leonhard .....	241,9 km
A 2 Klagenfurt-August-Jaksch-Straße—Arnoldstein .....	53,0 km
A 3 Hornstein—Eisenstadt (S 31) ...	8,4 km
A 4 Wien-Prater (A 23)—Fischamend West .....	15,0 km
A 7 Linz-Freindorf (A 1)—Unterweikersdorf (S 21) .....	26,8 km
A 8 Staatsgrenze bei Suben (A/D)—Ried .....	22,5 km
A 8 Wels (A 25)—Pichl .....	4,2 km
A 9 Windischgarsten—Gaishorn ...	36,1 km
A 9 Traboch—Deutschfeistritz (S 35)—Graz Nord .....	45,8 km
A 9 Graz-Kärntner Straße—Vogau/Straß .....	37,4 km
A 10 Salzburg (A 1)—Spittal an der Drau .....	145,7 km
A 10 Villach (B 83)—Villach (A 2, A 11) .....	0,6 km
A 12 Staatsgrenze bei Kufstein—Mötz .....	112,9 km
A 12 Imst—Mils .....	5,1 km
A 12 Schönwies—Zams .....	4,3 km
A 13 Innsbruck (A 12, Amras)—Staatsgrenze am Brenner .....	34,6 km
A 13 Innsbruck (A 12, Wilten)—Innsbruck-Berg Isel .....	1,6 km
A 14 Staatsgrenze bei Hörbranz—Bludenz Ost (S 16) .....	61,4 km
A 21 Steinhäusl (A 1)—Vösendorf (A 2) .....	38,2 km
A 22 Korneuburg—Wien—Donaupark	11,4 km
A 22 Wien Donaupark (A 22)—Handelskai/Brigittener Brücke ...	0,9 km
A 23 Wien-Inzersdorf (A 2)—Wien Kaisermühlen (A 22) .....	12,2 km

## Kapitel 64 — Titel 642

215

A 23	Wien-Altmanndorfer Straße— Wien-Sterngasse	2,5 km
A 25	Haid (A 1)—Wels (A 8)	19,9 km
	Gesamtlänge	1 234,3 km

*Schnellstraßen:*

S 2	Wien-Donaukanal—Wien-Flo- ridsdorf	4,4 km
S 3	Korneuburg (A 22)—Grosstel- zendorf	30,0 km
S 3	Horn Ost—Horn West	4,8 km
S 4	Sauerbrunn—Mattersburg (S 31)	7,9 km
S 4	Wiener Neustadt Süd—Wiener Neustadt (A 2)	2,3 km
S 6	Seebenstein (A 2)—Gloggnitz	15,9 km
S 6	Mürzzuschlag Ost—Krieglach	13,0 km
S 6	Umfahrung Leoben	9,7 km
S 6	Kindberg—Bruck/Mür (S 35)	22,4 km
S 6	Oberaich—Niklasdorf	3,5 km
S 8	Liezen—Knoten Selzthal (A 9)	3,2 km
S 9	Braunau—Staatsgrenze (A/D)	2,6 km
S 9	Knoten Ried (A 8)—Walchshau- sen	1,0 km
S 11	Lend Ost—Lend Mitte	1,8 km
S 11	Bruck/Glocknerstraße—Schütt- dorf (B 311)	4,4 km
S 12	Wörgl (A 12)—Wörgl	1,4 km
S 14	Umfahrung Lahn	1,5 km
S 14	Reutte Süd—Reutte Nord	5,5 km
S 14	Lermoos—Biberwier	5,0 km
S 15	Prutz—Ried Nord	6,3 km
S 15	Ried Süd—Pfunds	8,9 km
S 16	Zams—Landeck West	6,3 km
S 16	Flirsch—Langen am Arlberg	24,3 km
S 16	Danöfen—Dalaas	8,0 km
S 16	Braz—Bludenz Ost (A 14)	8,1 km
S 22	Strebersdorf (A 22)—B 3	1,5 km
S 23	Wien-Landstraße Gürtel (B 221)—Landstraße (A 23)	0,7 km
S 31	Eisenstadt Süd—St. Martin/ Weppersdorf	35,6 km
S 33	St. Pölten (A 1)—Krems Nord	32,4 km
S 35	Einöfeld	3,8 km
S 35	Röthelstein—Badl/Peggau	24,0 km
S 36	Aichdorf—Judenburg West	8,6 km
S 36	Preg—Knittelfeld West	14,1 km
S 39	Graz Ost (A 2)—Graz	3,3 km
S 40	Lendorf—Lieserhofen (A 10)	7,9 km
	Gesamtlänge	334,1 km

Der Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen wird im Jahr 1986 in den folgenden Abschnitten fortgesetzt werden:

*Autobahnen:*

A 2	Bad St. Leonhard—Wolfsberg— St. Andrä—Griffen
A 2	Arnoldstein—Staatsgrenze
A 3	Ebreichsdorf—Hornstein
A 4	Fischamend—Parndorf

A 8	Ried—Pichl
A 9	Trieben
A 9	Graz Nord—Graz/Webling
A 9	Vogau/Straß—Staatsgrenze
A 10	Spittal—Villach
A 12	Mötz—Schönwies
A 22	Kaisermühlen—Brigittenauerbrücke

*Schnellstraßen:*

S 3	Umfahrung Hollabrunn
S 4	Wiener Neustadt—Sauerbrunn
S 6	Gloggnitz—Schottwien
S 6	Bruck/Mur—St. Michael
S 11	Umfahrung Bischofshofen
S 11	Embach—Unterstein
S 35	Peggau
S 36	Umfahrung Zeltweg

In dieser Aufstellung sind auch die den Straßen-sondergesellschaften übertragenen Strecken enthalten.

Bei Bundesstraßen B entfällt ein großer Teil der veranschlagten Ausgaben auf Bauvorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 100 Millionen Schilling betragen und die daher nicht in der Beilage III. D des Teilheftes zu Kapitel 64 „Bauten und Technik“ einzeln angeführt sind.

An wichtigen Maßnahmen dieser Ausgabenpost sind zu nennen:

B 1	St. Martin	2,1 km	48,0 Mill. S
B 25	Lunz/See—Stiegen- graben	4,3 km	78,3 Mill. S
B 25	Landl	1,0 km	58,1 Mill. S
B 36	Höllental	1,7 km	24,0 Mill. S
B 41	St. Martin I	3,3 km	39,5 Mill. S
B 52	Trausdorf—St. Mar- garethen	2,7 km	15,0 Mill. S
B 56	Strem—Urbersdorf	4,0 km	66,9 Mill. S
B 63	Heideggendorf— Sinnersdorf	5,8 km	87,4 Mill. S
B 77	Umfahrung Weißkirchen	4,0 km	49,0 Mill. S
B 138	Galgenau	1,9 km	40,5 Mill. S
B 193	Faschina— Damüls II	8,7 km	39,5 Mill. S
B 312	Kniepaß—Unken	2,0 km	40,7 Mill. S

**Finanzgesetzliche Ansätze der Bundesstraßenverwaltung****Titel 642 Ausgaben**

<b>Paragraph 6420</b>	<b>Bundesstraßen B</b>
<b>Paragraph 6421</b>	<b>Bundesstraßen S</b>
<b>Paragraph 6423</b>	<b>Bundesstraßen A</b>

Unter diesen Paragraphen werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes und für die Instandhaltung der Bundesstraßen B, S und A sowie für Überweisun-

gen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, veranschlagt. Es werden hierbei nur Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 100 Millionen Schilling und Instandhaltungsvorhaben mit Gesamtkosten über 50 Millionen Schilling einzeln angeführt.

#### Paragraph 6422 und Paragraph 6424

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden und für den Erhaltungsdienst (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu, für öffentliche Abgaben, für die Anschaffung von Verbrauchsgütern wie Streumaterial, Treibstoff usw. und für die Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 Finanzausgleichsgesetzes 1985 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen wie bei den Anlagenansätzen getrennt ausgewiesen.

#### Paragraph 6427 Straßenforschung

Gemäß § 6 BStG 1971 sind für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bis zu 5 vT der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Mittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

#### Paragraph 6428 Katastrophenfonds

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen (Lawinenschutzbauten) einerseits und für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen andererseits bestimmt.

#### Paragraph 6429 Straßengesellschaften

Unter den betreffenden Ansätzen werden einerseits die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der BPEG (Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien) übertragenen Strecken vorgesorgt.

#### Titel 643 Ausgaben

Unter den Ansätzen dieses Titels wurden jene Ausgaben für den Bau und den Grunderwerb verrechnet, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden. Es handelt sich hierbei vor allem um Ausgaben für den Bau von Straßenabschnitten, für die auf Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Bundesländern die Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft die Mittel beschafft.

#### Titel 642 Einnahmen

Unter den Ansätzen dieses Titels werden die Einnahmen verrechnet, die für Zwecke der Bundesstraßen gebunden sind. Im wesentlichen handelt es sich um Beiträge für Bundesstraßenbauten, Miet- und Pachtzinse von Betrieben an Bundesstraßen, um Strafgehalte gemäß § 100 Straßenverkehrsordnung, um Mittel aus dem Katastrophenfonds für Schadensbehebungen und für Lawinenschutzbauten, um Mauteinnahmen und um Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften, die aus Mitteln der zweckgebundenen Mineralölsteuer erworben wurden.

#### Titel 643 Einnahmen

Hier kommen alle übrigen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind, zur Verrechnung, unter anderem auch die Beträge, die von der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft für den Bau jener Strecken, für die Finanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern bestehen, beschafft werden.

#### Titel 644 Wasserbauverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1984 .....	176,3	80,3	256,6	99,9
1985 .....	176,0	87,5	263,5	92,8
1986 .....	180,8	89,6	270,4	92,8

## Kapitel 64 — Titel 645

217

**Gebarung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985	1986
Wasserstraßendirektion . . . . .	211,9	209,9	216,6
Wasserbauten . . . . .	26,2	33,5	33,5
Donau-Hochwasserschutz- Konkurrenz . . . . .	18,5	20,1	20,3
Ausgaben (Summe) . . . . .	256,6	263,5	270,4
Einnahmen			
Wasserstraßendirektion . . . . .	56,5	42,8	42,8
Wasserbauten . . . . .	43,4	50,0	50,0
Einnahmen (Summe) . . . . .	99,9	92,8	92,8

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Vorjahr in Vorsorge für Vorrückungen und für die Bezugserhöhung des Jahres 1985 höher angesetzt.

Bei der Wasser-Straßendirektion ergibt sich bei den Aufwendungen eine geringfügige Erhöhung, die im Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen steht.

Beim sonstigen Sachaufwand sind außerdem jene Maßnahmen veranschlagt, die im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes durchgeführt und nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen abgewickelt werden.

Bei den Wasserbauten und für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz sind diese Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

**Paragraph 6440 Wasserstraßendirektion und 6442 Wasserbauten**

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Bereichsleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ausgeführt.

**Ansatz 1/64437 und 1/64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

**Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1984 . . . . .	662,0	95,6	757,6	82,2
1985 . . . . .	663,9	103,2	767,1	82,1
1986 . . . . .	700,7	108,6	809,3	90,1

**Gebarung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985	1986
Dienststellen der Bundes- gebäudeverwaltung . . . . .	720,1	728,6	768,3
Tiergarten Schönbrunn . . . . .	32,7	33,7	36,2
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg . . . . .	4,8	4,8	4,8
Ausgaben (Summe) . . . . .	757,6	767,1	809,3
Einnahmen			
Dienststellen der Bundes- gebäudeverwaltung . . . . .	63,3	63,1	69,1
Tiergarten Schönbrunn . . . . .	13,0	13,4	15,4
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg . . . . .	5,9	5,6	5,6
Einnahmen (Summe) . . . . .	82,2	82,1	90,1

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für die betriebsähnliche Einrichtung Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die Vorrückungen und die Bezugserhöhung des Jahres 1985 zurückzuführen.

Die Steigerung des Sachaufwandes steht hauptsächlich mit den hohen Energiekosten in Zusammenhang.

**Paragraph 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung**

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

**Paragraph 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)**

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt derzeit etwa 6 222 Tiere verschiedenster Gattungen. Im Jahre 1984 wurden 148 Jungtiere geboren, aus deren Verkaufserlös ein Teil der Kosten für Tierankäufe bedeckt werden kann (zweckgebundene Gebarung). Dies, eine sparsame Bewirtschaftung (zB Selbstaufbringung von Rauhfutter, Kleintierzucht usw.) und eine Einnahmensteigerung ermöglichen eine nur geringfügige Erhöhung des Sachaufwandes.

Im Jahre 1984 besuchten rund 707 000 Personen den Tiergarten.

**Paragraph 6452 Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg**

Der diesbezügliche Sachaufwand war bis 1979 beim Sachaufwand der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (6450) mitveranschlagt.

**Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenchaftsverwaltung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	38,5	1 264,4	1 302,9	261,4
1985 .....	38,5	1 035,1	1 073,6	267,6
1986 .....	40,7	976,4	1 017,1	285,6

**Gebarung**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Betriebskosten und Hauserfordernisse .....	403,7	409,1	426,2
Liegenchaftserwerb .....	888,5	655,8	582,2
Überweisungen an die Länder gemäß § 1 (2/2) FAG 1985 .....	10,7	8,7	8,7
Summe ...	1 302,9	1 073,6	1 017,1

**Unterschiede der Gebarung**

Die höhere Dotierung der Betriebskosten und Hauserfordernisse (Paragraph 6460) gegenüber dem Vorjahr ist beim Personalaufwand auf die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1985 und die Vorsorge für Vorrückungen zurück-

zuführen. Beim Sachaufwand der Liegenchaftsverwaltung wurden die öffentlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr entsprechend den vorhandenen gesetzlichen Verpflichtungen hinaufgesetzt. Nicht zuletzt steigt der Aufwand (hauptsächlich Energiekosten) aber auch durch die Fertigstellung von weiteren Gebäuden (Neubauten).

Für den Erwerb von Liegenchaften für Schulen und sonstige Amtsgebäude wurden geringere Mittel als im Vorjahr veranschlagt.

**Verwaltungsdienststellen**

Die Liegenchaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die bei Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

**Aufgaben**

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 4 000 staatlichen Zwecken dienenden Liegenchaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Für die von ihr verwalteten Liegenchaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung neben allen sogenannten „Hauserfordernissen“ alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse“ und für die sonst auslaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen naturgemäß nur relativ geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen gegenüber.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu

den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtsiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung des Österreichischen Branntweinmonopols nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern aus Rechnung dieses Bundesbetriebes.

#### **Grundlagen für die Liegenschaftsverwaltung**

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 (Bundesministeriengesetz 1973).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“ (Ministerratsbeschluß), Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung“, Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.

#### **Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege**

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Weitere Ausgaben für Liegenschaftsankäufe sind im Bereiche der Hoheitsverwaltung bei folgenden finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt bzw. mitveranschlagt:

- 1/20103 Äußeres; Vertretungsbehörden
- 1/20303 Äußeres; Österreichische Kulturinstitute
- 1/40103 Heer- und Heeresverwaltung
- 1/60003 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 1/60993 Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung
- 1/64203 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen B
- 1/64213 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen S
- 1/64313 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen S

- 1/64233 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen A
- 1/64333 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen A
- 1/65303 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)
- 1/65403 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

#### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973.

#### **Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)**

	Sachaufwand <sup>*)</sup> Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	6 729,7	44,8
1985 .....	6 262,8	30,0
1986 .....	6 480,3	2,0

#### **Gebahrung**

Die Prüfung, ob eine bestimmte Baumaßnahme noch zur „wertvermehrenden Instandsetzung“ oder bereits zu „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“ zu rechnen ist, hat in der Vergangenheit mehrmals zu Entscheidungen geführt, die in späterer Folge dann vom Rechnungshof nicht geteilt worden sind. Da eine zweifelsfreie Zuordnung oft auch kaum möglich ist, wurde vom Rechnungshof schließlich angeregt, von einer gesonderten Veranschlagung hier abzugehen. Dieser Anregung folgend, werden 1981 erstmals die Kosten aller von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen („Gebäudeerhaltung“ und „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“) gemeinsam beim Titel 647 veranschlagt und wird der Titel 648 aufgelassen. Die Veranschlagung des Bundeshochbaues gliedert sich nunmehr wie der sonstige Bundesvoranschlag in „Aufwendungen“ und „Anlagen“, wobei die bisherige „Laufende Instandhaltung“ bei den Aufwendungen (1/647.8) und die bisherige „Wertvermehrende Instandsetzung“ und die Neubauten bei den Anlagen (1/647.3), diese lediglich in Vorhaben unter 25 Millionen Schilling Gesamtkosten und in die nament-



lich genannten Vorhaben veranschlagt werden. Weiters werden ab 1981 die Schulen der Unterrichtsverwaltung und die Schulen der Wissenschaftsverwaltung unter gesonderten Paragraphen veranschlagt; die Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen werden, wie es vor dem Jahre 1968 der Fall war, hingegen wieder bei den ressortmäßig zuständigen Aufwendungen mitveranschlagt.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenansätze für die Gebäudeerhaltung und den Neubau wurden gegenüber dem Jahre 1985 um 217,5 Millionen Schilling erhöht.

Im Konjunkturausgleich-Voranschlag ist als Stabilisierungsquote ein Betrag von 800 Millionen Schilling vorgesehen, welcher sich auf fast alle Aufwendungs- und Anlagenansätze bezieht und bei Wirksamwerden derselben oder eines Teiles hiervon eine intensivere Obsorge für die Gebäude ermöglichen wird.

Hievon entfallen auf den Schulbau 170 Millionen Schilling, auf Verwaltungsgebäude 507 Millionen Schilling, auf Bauten für die Landesverteidigung 60 Millionen Schilling und auf die übrigen Vorhaben und auf die Zahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz zusammen 63 Millionen Schilling.

#### **Bautechnische Betreuung**

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung wird von den beim Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung wahrgenommen.

#### **Aufgaben**

##### **Paragraph 6470 Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG 1985**

Unter diesem Paragraph werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

##### **Paragraph 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung**

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

##### **A. Allgemeinbildende Schulen:**

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut Wien.

##### **B. Berufsbildende Schulen:**

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

##### **Paragraph 6472 Schulen der Wissenschaftsverwaltung**

Unter diesem Paragraph wird erstmals die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

##### **Paragraph 6473 Bauten für die Landesverteidigung**

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

##### **Paragraph 6474 Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten**

Bei diesem Paragraph werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter (bisher 6484) sowie erstmals auch getrennt von den „Sonstigen Bundesgebäuden“ (6475) deren Instandsetzung mit Instandhaltung veranschlagt.

**Paragraph 6475 Sonstige Bundesgebäude**

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden, der 1980 noch bei 6472 veranschlagt war.

**Paragraph 6478 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal**

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

**Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	543,1	133,2	676,3	160,9
1985 .....	544,6	128,7	673,3	170,7
1986 .....	575,2	132,8	708,0	174,7

**Gebahrung**

Ausgaben	1984 Millionen Schilling	1985	1986
Einrichtungen des Eichwesens .....	108,2	112,0	119,3
Einrichtungen des Vermessungswesens .....	568,1	561,3	588,7
Ausgaben (Summe) ...	676,3	673,3	708,0
Einnahmen			
Einrichtungen des Eichwesens .....	119,0	120,0	124,0
Einrichtungen des Vermessungswesens .....	41,9	50,7	50,7
Einnahmen (Summe) ...	160,9	170,7	174,7

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die fälligen Vorrückungen, Beförderungen und die Erhöhung um vier Planstellen für Jugendliche sowie auf die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1985 zurückzuführen.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist hauptsächlich auf die höheren Mietzinse und Energiekosten zurückzuführen.

Die Einnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind gegenüber dem Vorjahre auf Grund der gesteigerten Tätigkeit höher eingesetzt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Paragraph 6490 Einrichtungen des Eichwesens Aufgaben**

Die Öffentlichkeit hat das Recht zu verlangen, daß im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheits-, Sicherheits- und Verkehrswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätégattungen die Eichvorschriften und die Eicheinweisungen auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

**Gesetzliche Grundlagen <sup>4)</sup>**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 331/1981;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;  
 Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;  
 Eichgebührenverordnung 1983, BGBl. Nr. 483/1983;  
 Schlangengefäßverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961;  
 Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;  
 Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

#### **Paragraph 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens**

##### **Allgemeines**

Unter diesem Ansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und die Gruppe „Landesaufnahme“ veranschlagt.

##### **Aufgaben**

##### **Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“**

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
  - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
  - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
  - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsniveaulement) und
  - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkräftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

##### **Gruppe „Landesaufnahme“**

Die Abteilungen der Gruppe Landesaufnahme führen alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

##### **Gesetzliche Grundlagen**

1. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980;
2. Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;
3. Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;
4. Vermessungsgebührenverordnung 1982, BGBl. Nr. 535/1981;
5. Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 236/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 176/1982.

<sup>1)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/64104.

<sup>2)</sup> Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden beim Paragraph 1/6400 mitveranschlagt.

<sup>3)</sup> Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden bei den Paragraphen 1/6400 und 1/6450 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

<sup>4)</sup> Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)“, BGBl. Nr. 171/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 346/1968.

## Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

### Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regional- und Strukturpolitik, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

### Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	100,8	45,8	146,6	3,9
1985 .....	130,8	80,3	211,1	10,9
1986 .....	138,0	105,9	243,9	11,9

### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen gegenüber 1984 ist insbesondere auf die Auswirkungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 geändert wurden, zurückzuführen. Außerdem sind Ausgaben für die Übersiedlung in ein neues Amtsgebäude, für die Überprüfung von Förderungsansuchen, für Werkverträge mit den Regionalbeauftragten und allgemeine Preis- und Tarifkorrekturen berücksichtigt.

### Gebarung 1986

Veranschlagt sind unter Titel 650 die Personalkosten der Zentralleitung sowie die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen, hierunter sind auch die Aufwendungen aus der Geschäftsführung des ERP-Fonds. Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/65004 vereinnahmt. Weiters sind Ausgaben für wissenschaftliche

Untersuchungen auf dem Gebiete der Raumplanung, für die betriebswirtschaftliche Überprüfung der Förderungsansuchen auf den Bereichen der Technologie-Anwendungsförderung und der Verkehrsförderung durch die FGK und für Werkverträge mit den Regionalbeauftragten veranschlagt. An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMO-London, insgesamt 6,082 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0,120 Millionen Schilling beim Personalaufwand veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967 bei entsprechenden Posten verrechnet.

### Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	4 187,9	32,6
1985 .....	4 684,1	101,2
1986 .....	7 413,5	104,9

### Unterschiede der Gebarung

Die jährliche Ausweitung des Sachaufwandes ist größtenteils auf die den ÖBB zu leistenden Abgeltungsbeträge bzw. auf die ab 1984 für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) und ab 1986 für den Verkehrsverbund Linz (LVV) zu leistenden Zahlungen zurückzuführen. Darüber hinaus sind bei diesem Titel ab 1985 auch die Ausgaben für Kapitalbeteiligungen des Bundes, deren Verwaltung auf Grund des Bundesgesetzes über die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973 und des ÖIG-Gesetzes auf das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übergegangen ist, veranschlagt.

Die Steigerungen bei den Einnahmen sind auf die Beitragszahlungen der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich sowie der Stadt Linz zu den Durchtarifierungsverlusten aus den Verkehrsverbänden bzw. auf Dividenderträge aus den Kapitalbeteiligungen zurückzuführen.

### Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen

Die zur Abgeltung von Einnahmefällen aus Tarifiermächtigungen im Eisenbahnverkehr der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten gewährt

werden (Sozial- und Subventionstarife), vorgesehene Mittel sind gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, im Jahre 1986 in Höhe von 4 986,2 Millionen Schilling veranschlagt. Im Voranschlag 1986 sind weiters 2 200 Millionen Schilling an Abgeltungen gemäß § 18 lit. c) Bundesbahngesetz enthalten. Der Voranschlag berücksichtigt dabei den Abgeltungsanspruch der ÖBB für die Weiterführung von Nebenbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung auf Grund der 3. Novelle zum Bundesbahngesetz (BGBl. Nr. 151/1984).

#### **Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz**

Bei diesem Ansatz sind die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 302/1978) zu leistenden Abgeltungen von Ermäßigungen beim Bahntransport veranschlagt.

#### **Allgemeiner Verkehr**

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118, 78358 und 79358 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weit aus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen. Entsprechend den Zielsetzungen des Unternehmenskonzeptes der ÖBB wird sich die Werbung sowohl auf den Personals als auch auf den Güterverkehr erstrecken. Über neue verkehrspolitische Maßnahmen und Sonderaktionen wird das Publikum in verstärktem Umfang zu informieren sein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Neben der Werbung für die beiden Dienstleistungsunternehmen sind aber auch administrative Maßnahmen im Verkehrsbereiche der Öffentlichkeit laufend vorzustellen. Dies wird nur dann erfolgversprechend sein, wenn Sinn und Zweck

allgemein verständlich gemacht werden und die Angesprochenen die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennen.

Auf Grund der Ressortenerweiterung ergibt sich als neues Aufgabengebiet insbesondere das von der Bundesregierung beschlossene Technologie-Förderungsprogramm, zu dessen Aktualisierung es besonderer Werbemaßnahmen bedarf. Die neuen Technologien, wie Mikroelektronik, Biotechnik ua., sollen durch breit angelegte Informationskampagnen in Print- und elektronischen Medien sowie im Rahmen von Ausstellungsbeteiligungen beworben werden.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben, um mit Hilfe der Wissenschaft zu verschiedenen Überlegungen Unterlagen zu erhalten. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß Investitionen auf dem Verkehrssektor kapitalintensiv, jedoch sehr langlebig sind und im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Investitionsmittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen etc.), objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB. Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt Aussicht auf Erfolg und damit eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß solche Bemühungen bei entsprechender Intensität erfolgreich sind. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Die seit 1978 bestehende Zusammenarbeit der Verkehrsadministrationen Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Verbesserung des Sommerreiseverkehrs hat sich sehr bewährt und wird auch 1986 in geeigneter Form fortgesetzt.

#### **Kapitalbeteiligungen**

Auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministerengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert wurden, ist die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften vom Bundesministerium für Finanzen in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesmi-

nisteriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übergegangen. Für Kapitaleinzahlungen, für die bereits Beschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind, sind 31,4 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**

Der Verkehrsverbund für den Zentralraum Wien — Niederösterreich — Burgenland wurde mit Beginn des Sommerfahrplanes 1984 wirksam. Die Abgeltung der durch die Einführung einer einheitlichen Verbundfahrkarte entstehenden Durchtarifierungsverluste, die den am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsträgern zwangsläufig erwachsen, ist bei diesem Ansatz veranschlagt. Während der Bund vorweg die Hälfte des Durchtarifierungsverlustes trägt, werden die restlichen 50% von den beteiligten Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgebracht. Der voraussichtliche Verlust ist als Ausgabe mit 144,5 Millionen Schilling, der Länderanteil mit demnach 72,25 Millionen Schilling als Einnahme (Ansatz 2/65144) veranschlagt.

#### **Verkehrsverbund Linz (LVV)**

Erstmals ist für den Verkehrsverbund Linz (LVV) ein Betrag von 9,15 Millionen Schilling veranschlagt, der einen abzugeltenden Durchtarifierungsverlust von 3,0 Millionen Schilling für 1985 als Nachtrag und für 1986 einen Betrag von 6,0 Millionen Schilling vorsieht. Als Einführungskosten müssen weitere 150 000 S vom Bund übernommen werden. Der Anteil des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz, wurde mit je 3 Millionen Schilling als Einnahme (Ansatz 2/65154) veranschlagt.

#### **Verkehrsverbund Salzburg**

Für den geplanten Verkehrsverbund wurde ein Ansatz vorgesehen.

### **Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1984 .....	1 722,9	9,9
1985 .....	2 472,4	12,8
1986 .....	2 913,5	13,8

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung der Förderungsausgaben ist auf höhere Ausgaben bei den Bundesbeiträgen für den Schienenverbund (U-Bahnteil), beim Zuschuß für sonstige U-Bahnbauten bzw. für Straßenbahnen und O-Buslinien, für die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr und für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und

Nebenbahnen zurückzuführen. Weiters sind bei diesem Titel ab 1985 für regional- und strukturpolitische Maßnahmen sowie für die Darlehens- und Zuschußgewährung an Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, entsprechende Beträge veranschlagt. Ab 1986 wird für die Technologie-Anwendungsförderung bei eigenen Ansätzen vorgesorgt. Der bisher beim Kapitel 65 veranschlagte Zuschuß an die DDSG ist ab 1986 beim Kapitel 54 mitveranschlagt. Die Steigerung bei den Einnahmen beruht auf höheren Darlehensrückflüssen gemäß Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz bzw. aus Rückflüssen von Darlehen für Wohnungsbauten.

#### **Gebarung 1986**

#### **Bundesbeitrag für U-Bahnteil (Schienenverbund)**

Bei diesem Ansatz wird für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus dem mit dem Land Wien abgeschlossenen Schienenverbundvertrag 1979 Vorsorge getroffen. Auf Grund dieses Vertrages hat der Bund einen Beitrag im Ausmaß von 50% der für die U 3 und U 6 nach diesem Vertrag vorgesehenen Investitionen zu leisten.

#### **Zuschuß zur Errichtung von sonstigen U-Bahnbauten**

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien erhält diese im Zusammenhang mit der Neuregelung der Budgetierung des Bundesbeitrages für den U-Bahnteil weiterhin ein Drittel des bisher durch Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 vorgesehenen Anteiles von 25% der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer. Die restlichen zwei Drittel werden auf Grund des Schienenverbundvertrages zur Finanzierung des Bundesbeitrages herangezogen.

#### **Länden- und Hafeneinrichtungen**

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien sind 5,281 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974.

#### **Investitionszuschuß für Straßenbahnen und O-Buslinien**

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1976 werden 15% der Erträge aus der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer für Straßenbahnen und O-Buslinien und ein kleiner Teil hiervon für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlien bereitgestellt.

**Zivilluftfahrt**

Dem ständigen technischen Fortschritt in allen Bereichen der internationalen Zivilluftfahrt konnte sich Österreich nach Wiedererlangung seiner Lufthoheit im Jahre 1955 nicht verschließen und mußte versuchen, den Anschluß an die hochentwickelten luftfahrttreibenden Länder zu finden.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs, besonders in den Alpenbereichen, gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivilflugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen, vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus vorbehalten sind. Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet sind und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten, insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen, durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens von Bund, den beteiligten Ländern und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit wird bei den Bauinvestitionen liegen. Durch die schwerpunktmäßige Förderung des Zivilflugplatzausbaues konzentriert sich die Geräteförderung auf die Unterstützung der im öffentlichen Interesse liegenden Rettungsflugwachen sowie die Förderung lärmmindernder Investitionen an Flugzeugen.

**Allgemeiner Verkehr**

Trotz verschiedener Rückschläge ist es Österreich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gelungen, sich im Spitzenfeld der europäischen Fremdenverkehrsländer behaupten zu können. Diese Stellung, die vom Standpunkt der Zahlungsbilanz im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, macht es erforderlich, die auf diesem Sektor gleichrangig beteiligten Verkehrsbereiche unter Bedachtnahme auf geeignete Schwerpunktbildung durch Investitionsimpulse auch im Jahre 1986 weitestgehend zu fördern.

Da die hierfür zur Verfügung stehenden ERP-Kreditmittel erfahrungsgemäß nicht ausreichen, erfolgt auch 1986 die Förderung in Form von Zinsen- und Investitionszuschüssen.

Aus dem Bereiche der Wirtschaft kommt das Verlangen, Investitionsprojekte für Anschlußbahnen aus öffentlichen Mitteln stärker als bisher zu unterstützen. Diese sind sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist. Gleiches gilt für die Umsetzanlagen von der Straße auf die Schiene, deren Errichtung in Schwerpunktbereichen des Schienengüterverkehrs bereits seit 1979 durch Zinsenzuschüsse gefördert wird. Die Förderung dieses Bereiches in Form von Zinsen- und Investitionszuschüssen wird auch 1986 fortgesetzt.

Der mit Ende 1984 sprunghafte Anstieg der Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung entsprechend vermehrter Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit einer direkten und indirekten Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsiedlungsgebieten erscheint es ebenso zweckmäßig wie notwendig, erforderlichenfalls Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung, von der auch die öffentlichen Verkehrsträger berührt sind, Maßnahmen erforderlich, um von finanzieller Seite her die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

**Regional- und strukturpolitische Maßnahmen**

Der überwiegende Teil der regionalen Förderungen bezieht sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000 S-Aktionen). Um eine an individuellen Problemen orientierte Handhabung dieser Förderungen zu gewährleisten, können sie nicht nur als Zuschuß, sondern auch als Darlehen ausbezahlt werden. Die veranschlagten Beträge für Darlehen und Zuschüsse sind daher im unmittelbaren Zusammenhang miteinander zu sehen. Insgesamt sind für die gemeinsam mit den einzelnen Bundesländern geführten 100 000 S-Aktionen 99,999 Millionen Schilling, davon 15,999 Millionen Schilling an Darlehen und 84,000 Millionen Schilling an Zuschüssen vorgesehen.

Der veranschlagte Betrag von 5,000 Millionen Schilling für die Regionalförderung im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern berücksichtigt bereits die vorgesehene Einrichtung einer solchen Förderung im Bundesland Kärnten und Salzburg. Derzeit besteht die Aktion für Osttirol und Kärnten.

Der Betrag von 15,000 Millionen Schilling für die „Regionalförderung für entwicklungsschwache Problemgebiete“ ist für die Fortführung dieser ehemals nur in entwicklungsschwachen Berggebieten geltenden Aktion im wesentlichen zugunsten von kleineren und mittleren Projekten mit kooperativem Charakter vorgesehen.

Der Betrag von 14,010 Millionen Schilling für Zuschüsse an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ist für die Fortführung der Förderung regionaler Entwicklungsverbände in der Steiermark und der Regionalbetreuung vorgesehen.

Für regional gezielte Zinsenzuschüsse an Investitionskrediten im vor allem gewerblich-industriellen Bereich sind insgesamt 10,001 Millionen Schilling veranschlagt. Bei dieser Förderung gewähren der Bund und das jeweilige Bundesland zu Investitionen in den festgelegten Problemgebieten gemeinsam Zinsenzuschüsse.

Die Leasing-Förderung bietet einen besonderen Vorteil für ausländische Investoren. Für die Förderung von Großprojekten sind Ausgaben von 30,000 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen**

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der nunmehrigen Fassung BGBl. Nr. 564/1978 wurde um 10 Jahre verlängert und hat eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1988. Gemäß diesem Gesetz sind den nicht bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmenausfälle abzugelten. Der Ansatz 1/65264 enthält die hierfür erforderlichen Förderungsmittel.

Weiters sind beim Ansatz 1/65266 Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz 1/65266 enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

Für die Fortsetzung des Sonderinvestitionsprogrammes der nicht bundeseigenen Schienenbahnen hat der Bund die Subventionierung im Aus-

maß von 50% der Investitionssummen zugesagt. Die für 1986 erforderlichen Mittel sind beim Ansatz 1/65266 veranschlagt.

#### **Technologie-Anwendungsförderung**

Zur Strukturverbesserung und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft hat die Bundesregierung im Juni 1984 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Mikroelektronik und Informationsverarbeitung“ und im März 1985 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Biotechnologie und Gentechnik“ beschlossen. Für Maßnahmen dieser Technologie-Anwendungsförderung sind insgesamt 250 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Sonstige Förderungen**

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 45,970 Millionen Schilling veranschlagt.

#### **Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

### **Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen**

#### **Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	452,4	359,5	811,9	486,7
1985 .....	477,3	306,9	784,2	557,6
1986 .....	516,8	319,3	836,1	587,9

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1984 auf 1986 beträgt 46,4 Millionen Schilling und ist auf Bezugserhöhungen, auf die Erhöhung der Planstellen von 925 auf 933 sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand stehen infolge Fertigstellung des Projektes „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“ einem verringerten Investitionsbedarf höhere Beträge für Aufwendungen gegenüber.



Das Ansteigen der Einnahmen ist im wachsenden Eingang von Flugsicherungsstreckengebühren im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL abgeschlossenen Vertrages infolge steigender Flugsicherungsbetriebskosten begründet.

### **Aufgaben**

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesamt für die Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 [2]).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 [LFG]):

- a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen,
- b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- c) die Flugberatung,
- d) den Flugwetterdienst,
- e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
- f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
- g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmehereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzherhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 56/1972, 504/1973, 505/1973, 515/1973, 537/1975, 518/1984) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Ein-

hebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

### **Gebarung 1986**

#### **Anlagen**

Von dem veranschlagten Betrag von 103,4 Millionen Schilling entfallen 18,9 Millionen Schilling als Anteil auf das Projekt „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“. Das System soll 1986 in Betrieb gehen.

84,5 Millionen Schilling sind für den Austausch der Rundstrahlradaranlage auf dem Flughafen Wien Schwechat, den Austausch des Datenvermittlungssystems der Flugfernmeldezentrale Wien sowie Erweiterung bzw. Erneuerung vorhandener Betriebsausstattung und Ersatzteile vorgesehen.

#### **Aufwendungen**

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Kreditmittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde Vorsorge getroffen.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 111/1958 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 (Zivilluftfahrt-Betriebsordnung), 56/1967, 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977, 607/1978, 503/1980, 528/1981, 20/1983, 183/1984 und 153/1985 (betr. Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilluftfahrt-Verordnung), 429/1982 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrt-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrt-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich

verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

### **Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	21,5	35,7	57,2	1,1
1985 .....	23,6	38,9	62,5	0,5
1986 .....	24,5	36,1	60,6	0,5

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1984 auf 1986 beträgt 3,0 Millionen Schilling und ist auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Jänner 1985, sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes von 1984 auf 1985 ist hauptsächlich auf die Steigerung der Ausgaben für Schleusenbetriebskosten, die Verminderung von 1985 auf 1986 auf niedrigere Investitionsausgaben und geringere Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Die Verminderung der Einnahmen gegenüber 1984 ergibt sich hauptsächlich daraus, daß nach Wiedererrichtung der Reichsbrücke und Beseitigung der durch die Pfeiler der Behelfsbrücken verursacht gewesenen Engstellen, die bislang zur Regelung des Schiffsverkehrs für das Land Wien gegen Refundierung der Personalkosten erbrachten Dienstleistungen der Schifffahrtspolizei eingestellt werden konnten.

#### **Aufgaben**

Das Amt für Schifffahrt übt seine Tätigkeit ab 20. September 1971 auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983 aus. Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegen die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit ergibt sich auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes vom 30.

Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981), betr. Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schifffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem vorerwähnten Seeschifffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schifffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

#### **Gebarung 1986**

Der Anlagenansatz ist für die Restzahlung eines im Jahre 1984 bestellten Dieselmotorbootes, für die Anschaffung von zwei Schiffsdieselmotoren, für die Bezahlung der erforderlichen Eigenmittel für fünf Eigentumdienstwohnungen in Hainburg und der sonstigen Betriebsausstattung vorgesehen.

Die als „Aufwendungen (Ermessensausgaben)“ vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

#### **Schleuse Ybbs-Persenbeug**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

#### **Schleuse Jochenstein**

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

#### **Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk, Altenwörth und Greifenstein.**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

230

## Kapitel 65 — Titel 655

**Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	9,0	4,2	13,2	0,7
1985 .....	10,5	4,9	15,4	0,9
1986 .....	11,9	9,5	21,4	0,9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1984 auf 1986 beträgt 2,9 Millionen Schilling und ist größtenteils auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Jänner 1985, auf die Erhöhung um 4 Planstellen sowie auch auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ist bedingt durch die allgemeinen Preis- und Tarifkorrekturen. Ferner sind für die Anschaffung eines mobilen Prüfzuges 3,5 Millionen Schilling vorgesehen.

**Arbeitsgebiete**

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.
2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigungen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.
3. Die Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.
4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Erstellung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.
5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen sowie bei Prüfungen an Ort und Stelle.
6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.
7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.
8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.
9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

## Kapitel 71 Bundestheater

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	1 519,5	322,4	1 841,9	426,6
1985 .....	1 516,8	318,1	1 834,9	373,1
1986 .....	1 623,1	367,9	1 991,0	467,4

### Allgemeines

Das Burgtheater trat die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters an. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist auf die Auswirkung der allgemeinen Bezugserhöhungen ab 1. Jänner 1985 zurückzuführen. Der Pensionsaufwand erhöht sich darüber hinaus infolge laufender Ruhestandsversetzungen. Die gesetzliche Grundlage für den Pensionsaufwand bildet das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 299/1959 und BGBl. Nr. 688/1976 sowie des Art. VIII der 42. GG-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984.

Der Sachaufwand ist hauptsächlich infolge höherer Kosten bei den Gastspielen angestiegen.

An auswärtigen Gastspielen sind vorgesehen: Tourneen aller Bundestheater in die Bundesländer, Gastspiele des Burgtheaters in Bozen, Meran, Recklinghausen, Wiesbaden, Bern, Zürich, Passau, Frankfurt und Mannheim, Gastspiele der Staatsoper in Japan und Ludwigshafen sowie ein Gastspiel der Volksoper in Florenz. Außerdem findet ein Gastspiel des Bolschoj-Balletts in der Staatsoper statt (Kulturübereinkommen zwischen UdSSR und Österreich, BGBl. Nr. 336/1984).

### Anlagen

Folgende Baumaßnahmen sind in Ausführung: Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

### Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

### Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Z.A.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76, wurde die Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband umgewandelt. Die Leitung dieses Verbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär.

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes ist darüber hinaus der Anfall von Mehrleistungen (ua. auch Überstunden) unerlässlich geworden.

### Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper.

### Besucherzahlen

In den Jahren 1981 bis 1984 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1981	1982	1983	1984
Burgtheater ...	360 272 <sup>1)</sup>	345 103 <sup>1)</sup>	343 274 <sup>1)</sup>	344 247 <sup>1)</sup>
Akademie- theater .....	145 112	139 010	142 908	149 227
Staatsoper .....	589 507	585 926	587 065	601 189
Volksoper .....	409 499	411 535	410 962	416 420 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden und Casino.

<sup>2)</sup> Einschließlich Kassen-Foyer.

**Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	40,5	2 433,4	2 473,9	2 799,0
1985 .....	40,5	2 366,9	2 407,4	2 678,7
1986 .....	45,7	2 618,3	2 664,0	2 980,2

**Allgemeines**

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefällsdirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälls-Direktion“ umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie“ in Wien, der zahlreiche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefällsdirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien“ (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien“ (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“, die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- a) Zahlenlotto;
- b) Brieflotterie;
- c) Klassenlotterie;
- d) Sporttoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- a) Spielbanken <sup>1)</sup>;
- b) alle Arten von Ausspielungen <sup>2)</sup>.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1986 gegenüber dem Voranschlag 1985 beträgt 5,2 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung für Bundesbedienstete ab 1. Jänner 1985 sowie infolge Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen erhöhen sich die Aktivbezüge um 3,5 Millionen Schilling. Der Mehrbetrag bei den Pensionsaufwendungen in Höhe von 1,7 Millionen Schilling enthält die allgemeine Pensionserhöhung für Bedienstete und die Dotierung von zusätzlich drei Ruhebezügen.

Der Sachaufwand erhöhte sich beim Zahlenlotto, bei der Brieflotterie und Klassenlotterie im Zusammenhang mit den bei diesen Sparten zu

erwartenden Mehreinnahmen, während die Erhöhung beim Sporttoto für die Durchführung von Superzwölfem (Gewinnerhöhung im 1. Rang) vorgesehen ist.

Während beim Zahlenlotto, der Brief- und Klassenlotterie Einnahmensteigerungen erwartet werden, ist beim Sporttoto mit ungefähr gleich hohen Einnahmen zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1984 bis 1986 zeigt folgendes Bild:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
Personalaufwand .....	40,5	40,5	45,7
<b>Sachaufwand</b>			
Zahlenlotto <sup>3)</sup> .....	110,2	108,1	110,9
Brieflotterie <sup>3)</sup> .....	436,4	346,9	404,7
Klassenlotterie <sup>3)</sup> .....	831,9	848,2	1 024,6
Sporttoto <sup>3)</sup> .....	803,3	824,2	829,4
Übrige Gebarung .....	251,6	239,5	248,7
Summe Sachaufwand ...	2 433,4	2 366,9	2 618,3
Gesamtausgaben ...	2 473,9	2 407,4	2 664,0
<b>Einnahmen</b>			
Zahlenlotto .....	165,3	161,0	165,2
Brieflotterie .....	623,1	504,0	588,0
Klassenlotterie .....	985,7	986,3	1 195,9
Sporttoto .....	996,0	1 000,0	1 000,0
Übrige Gebarung .....	28,9	27,4	31,1
Gesamteinnahmen ...	2 799,0	2 678,7	2 980,2
Betriebsüberschuß ...	325,1	271,3	316,2

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1986 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 230,000 Millionen Schilling zu, welche beim Ansatz 2/52524, Post 8432/001, veranschlagt sind, ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 510 Millionen Schilling, die beim Ansatz 2/52674 veranschlagt wird.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß .....	316,198
hiez:	
beim Ansatz 2/52524 veranschlagte	
Gebühren .....	230,000
beim Ansatz 2/52674 veranschlagte	
Spielbankabgabe .....	510,000
Summe ...	1 056,198
für Sportverbände verwendete	
Erträge .....	288,174
Gesamtertrag ...	1 344,372

**Organisation**

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Verkaufsstellen der

**Kapitel 74**

233

Brieflotterie, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Sporttoto-Aannahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sporttotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse.

226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979, 646/1982 und 452/1984.

Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963, 3/1970.

**Gesetzliche Grundlagen**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/1969,

<sup>1)</sup> Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörther See, Salzburg, Seefeld, Riezern, Linz, Bregenz und Graz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

<sup>2)</sup> ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

<sup>3)</sup> Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

**Kapitel 75 Branntwein (Monopol)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	12,1	396,0	408,1	980,6
1985 .....	11,8	431,2	443,0	1 010,7
1986 .....	12,1	420,7	432,8	924,2

**Allgemeines**

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem Ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Der Aktivitätsaufwand weist im Voranschlag 1986 gegenüber 1985 als Folge der allgemeinen Bezugserhöhung für Bundesbedienstete ab 1. Jänner 1985 bzw. von Vorrückungen, denen kein Aufwand für Abfertigungen und der Wegfall der Dotierung für einen nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gegenüberstehen, eine Erhöhung um 0,4 Millionen Schilling auf. Der Pensionsaufwand 1986 weist gegenüber dem Voranschlag 1985 trotz der allgemeinen Pensionserhöhung und dem Zugang von zusätzlich einem Ruhebezugsempfänger durch den Wegfall des Aufwandes für sonstige Versorgungsbezugsempfänger eine Verringerung um 100 000 S auf.

Der niedrigere Sachaufwand im Voranschlag 1986 gegenüber 1985 ist im wesentlichen auf geringere Ausgaben für die Branntweinübernahme und Spiritusraffination sowie auf verminderte Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden und Eisenbahnkesselwagen zurückzuführen, welchen Mehraufwendungen insbesondere für Energie, Betriebsfrachten und Entgelte an Unternehmungen gegenüberstehen.

Die niedrigeren Einnahmen im Voranschlag 1986 gegenüber 1985 sind im wesentlichen auf eine geringere Spiritusabsatzerwartung im Jahre 1986, vornehmlich an Extra-Primasprit zum regelmäßigen Verkaufspreis, zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende

Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hierbei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

**Aufgaben**

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitleaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslöhne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

**Brennereien**

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Rübenstoffe zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen zwei Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

**Brennrechte**

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschuß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagssatz erhoben.

**Verkaufspreise**

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981 und 552/1981 verlaublich.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 enthalten, die im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, verlaublich ist.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.



**Kapitel 76 Hauptmünzamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 .....	54,1	351,6	405,7	422,9
1985 .....	57,8	372,9	430,7	560,4
1986 .....	59,8	323,3	383,1	456,9

**Allgemeines**

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamtes wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z 55 737 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94.

**Unterschiede der Gebarung****Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1986 beträgt gegenüber dem Erfolg 1984 5,7 Millionen Schilling und gegenüber dem BVA 1985 2 Millionen Schilling. Bedingt durch die Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten zum 1. Jänner 1985 sowie durch die Vorsorge für Vorrückungen erhöhten sich die Aktivbezüge gegenüber dem Erfolg 1984 um rund 5,2 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1985 um rund 2,2 Millionen Schilling. Bedingt durch eine größere Anzahl von Ruhebezugsempfängern erhöhte sich der Pensionsaufwand gegenüber dem Erfolg 1984 um rund 500 000 S und verminderte sich gegenüber dem Voranschlag 1985 um 300 000 S aufgrund einer niedrigeren Anzahl von Ruhebezugsempfängern.

**Sachaufwand**

Die Verminderung des Sachaufwandes im Bundesvoranschlag 1986 gegenüber dem Erfolg 1984 um 28,3 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1985 um 49,6 Millionen Schilling resultiert einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den niedrigeren Ankaufspreisen für Münzsilber.

**Einnahmen**

Die Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 um 103,5 Millionen Schilling niedriger und gegenüber dem Erfolg 1984 um 34 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mindereinnahmen ergeben sich vor allem aus den geringeren Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes.

**Gebarung 1985****Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 60 Beamten und 143 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge für 65 Personen sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

**Sachaufwand**

Bei den Anlagen sind 12,8 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 2 Millionen Schilling für eine Strangußanlage, 4,1 Millionen Schilling für Sicherheitsmaßnahmen, 1,5 Millionen Schilling für eine Abwasseranlage, 1,2 Millionen Schilling für Münzförderanlagen, 600 000 S für Waagen, 500 000 S für Labormöbel, 500 000 S für den Umbau der Umformerstation, 500 000 S für Ersatzteile sowie 1,9 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrnde Vorhaben.

Bei den Förderungsausgaben (D) sind für die Gewährung von Bezugsvorschüssen 0,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (300 000 S) und Aufwendungen für den Betrieb (309,9 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 284,9 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 5,4 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 3,6 Millionen Schilling für Energiebezüge, 2,9 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 900 000 S für Postgebühren, 4 Millionen Schilling für Goldmengenrabatte sowie 8,2 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

**Einnahmen**

Die Betriebseinnahmen resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (348,1 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (17,2 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (20 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (43 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (25 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (3,6 Millionen Schilling).

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 773/1974, BGBl. Nr. 303/1976 und BGBl. Nr. 118/1980. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

## Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984 .....	1 218,9	615,1	1 834,0	1 894,6
1985 .....	1 272,8	634,8	1 907,6	1 937,5
1986 .....	1 247,8	623,5	1 871,3	1 922,4

### Allgemeines

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, wurde für den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, welcher mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282/1925, gebildet worden war, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der Wirtschaftskörper umfaßt alle bereits bisher von den Österreichischen Bundesforsten verwalteten Liegenschaften, wozu noch jene anderen gleichfalls im Eigentum des Bundes oder in seiner Verwaltung stehenden Liegenschaften kommen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen.

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

### Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Erfolg 1984 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne von 21,7 Millionen Schilling, für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 7,2 Millionen Schilling und für den Sachaufwand von 8,4 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß sich die Gesamtausgaben um 37,3 Millionen Schilling erhöhen.

Die Gesamtausgaben 1986 vermindern sich gegenüber dem Voranschlag 1985 um 36,3 Millionen Schilling durch einen geringeren Betriebs-sachaufwand (11,3 Millionen Schilling) und niedrigere Personalausgaben (25 Millionen Schilling).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 29,2 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Mittel sind im vollen Umfang für Betriebsinvestitionen bestimmt.

### Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1986 gegenüber dem Erfolg 1984 beträgt 28,9 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1985 entfallen hievon auf Gehälter 32,9 Millionen Schilling. Die Arbeiterlöhne verzeichnen einen Rückgang um 4,5 Millio-

nen Schilling. Durch die geänderte Veranschlagung der einheitswertabhängigen Unfallversicherungsbeiträge ergibt sich eine Abnahme um 6,7 Millionen Schilling. Der restliche Mehraufwand von 7,2 Millionen Schilling entfällt auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Im Vergleich zum Voranschlag 1985 sind auf Grund von sinkenden Personalständen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 29,3 Millionen Schilling niedriger und für den Pensionsaufwand wegen der Bezugserhöhungen um 4,3 Millionen Schilling höher veranschlagt worden.

### Sachaufwand

Im Bundesvoranschlag 1986 wurden um 11,3 Millionen Schilling weniger veranschlagt als 1985. Diese Minderausgaben betreffen hauptsächlich die Anlagen (5,4 Millionen Schilling), die Aufwendungen (5,8 Millionen Schilling) und die Förderungsausgaben (1,2 Millionen Schilling), während bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) wegen gesetzlicher Erhöhungen Mehrausgaben (1,1 Millionen Schilling) zu erwarten sind.

### Einnahmen

Im Bundesvoranschlag 1986 sind um 15,1 Millionen Schilling weniger Einnahmen veranschlagt als 1985. Trotz langfristig zunehmendem Bedarf nach dem Rohstoff Holz in seinen verschiedenen Anwendungsbereichen muß 1986 wegen der niedrigeren Preise und des ungünstigen Absatzes mit geringeren Einnahmen aus dem Holzverkauf gerechnet werden.

### Organisation

Gemäß dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, ist zur Leitung der Österreichischen Bundesforste der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 67 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 13, Oberösterreich 14, Salzburg 18, Tirol 11, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann i. P. und in Kramsach in T., die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach sowie der Waldbauhof in Wieselburg.

**Liegenschaften**

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche .....	499 674 ha,
Produktive Gründe .....	42 625 ha,
Unproduktive Gründe .....	303 979 ha,
zusammen ...	846 278 ha.

**Betrieb**

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd zu 82% und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bach- und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg, Blühnbach, Amstetten und Kramsach sowie das Kurhaus Gastein geführt.

**Gebarung 1986****Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

**Anlagen**

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 152,8 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 47,3 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 3,4 Millionen Schilling, für Aufschließungsarbeiten 14,6 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Werkzeuge 29,1 Millionen Schilling, für Hochbauten 23,7 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 31,2 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 3,5 Millionen Schilling. Die Fortführung der bestehenden Vorhaben in der Schutzwaldregion wurde bei der Veranschlagung berücksichtigt.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird auf Dauer bei den Österreichischen Bundesforsten nur durch intensiven Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen

Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in näher Zukunft erreicht werden wird.

**Förderungsausgaben**

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

**Aufwendungen**

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Infolge Veranschlagung der einheitswertabhängigen Unfallversicherungsbeiträge unter „Gesetzliche Verpflichtungen“ sowie wegen der gesetzlichen Erhöhung verschiedener Abgaben mußte gegenüber dem Erfolg 1984 um 11,6 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Bewirtschaftung der in den letzten Jahren angekauften Liegenschaften, aber auch die durch die Forstaufschließung und Mechanisierung der Holzernte ermöglichte Anhebung des Einschlages einen vermehrten Bedarf bei den Aufwendungen mit sich bringt, der nur durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

**Holzeinschlag**

Der vorgesehene Einschlag 1986 beträgt rund 2 030 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 830 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1984 betrug 2 025 841 fm, hievon in der Endnutzung 1 448 715 fm und in der Vornutzung 577 126 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 830 000 fm sollen im Jahre 1986 rund 1 407 000 fm (1 373 000 fm Nutzholz und 34 000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 20 000 fm (8 000 fm Nutzholz und 12 000 fm Brennholz) vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 423 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 22 000 fm und auf den Verkauf 401 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 147 000 fm Rundholz vorgesehen.

## Kapitel 77

239

**Einnahmen**

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschlußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichen können gegenüber dem Erfolg 1984 um rund 10 Millionen Schilling gesteigert werden. Dieses günstige Ergebnis ist auf das stetige Bemühen der Generaldirektion zurückzuführen, durch Erhöhung der Jagdpachtzinse den größtmöglichen Nutzen aus der Jagd zu ziehen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Jagdnutzenmaximierung gewisse natürliche Grenzen waldbaulicher und auch jagdlicher Art gesetzt sind.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

**Grundverkehr**

Die Erlöse aus Grundverkäufen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung wieder für Grundankäufe verwendet, womit dem Auftrag zur Erhaltung des Bundesforstbesitzes in seiner Substanz, wie er im Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ in § 2 (4) zum Ausdruck kommt, entsprochen wird.

**Einforstungsrechte**

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1984 stellt sich wie folgt dar:

			Schilling
Nutzholz	142 414 fm	im Werte von	90 119 362
Brennholz	54 068 fm	im Werte von	8 032 057
Zusammen	196 482 fm	im Werte von	98 151 419
Elementarholz	1 567 fm	im Werte von	1 535 481
Streu	4 504 rm	im Werte von	99 978
Weide	27 606 Rindergräser	im Werte von	11 512 187
		Gesamtwert	111 299 065

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der ortsüblichen Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste noch Pensionslasten von 43,2 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmehinfortfälle möglich ist.

Für 1986 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite trotz der ungünstigen Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 51 Millionen Schilling.

## Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984 . . . .	18 942,7	13 810,1	32 752,8	33 059,9
1985 . . . .	18 501,4	15 114,8	33 616,2	36 049,4
1986 . . . .	20 105,0	15 625,0	35 730,0	38 364,6

### Allgemeines

Das Post- und Fernmeldewesen ist nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übertragen. Für die Voranschlagsstellung sowie für die Verrechnung und Rechnungslegung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 637/1975 maßgebend.

### Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergibt sich folgendes Bild:

#### Personalaufwand

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ist im wesentlichen auf die Auswirkungen der durch die 42. Gehaltsgesetz-Novelle und 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geschaffenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen sowie auf die etappenweise Einführung des neuen Gehaltsschemas für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung (41. Gehaltsgesetz-Novelle) zurückzuführen.

#### Sachaufwand (Grundbudget)

Die bei den Ansätzen Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Aufwendungen und Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren veranschlagten höheren Ausgaben stehen im Zusammenhang mit dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen.

Das Voranschlagsvolumen beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV wird im wesentlichen von den Jahresraten der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst bestimmt und ist gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 leicht rückläufig.

Die gegenüber dem Jahre 1985 reduzierten Voranschlagsbeträge bei den Ansätzen für Förderungen tragen den Bemühungen in Richtung einer Verringerung des Budgetabganges des Bundes Rechnung.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen sind nur relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt. Der überwiegende Teil der Ausgaben für denselben Zweck ist beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ vorgesehen.

Die bei den Sonstigen Anlagen der PTV vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden sowie für Rationalisierungsinvestitionen vorgesehen.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1986 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, weisen auf Grund des für die Veranschlagung der Bezugsvorschüsse geänderten Hundertsatzes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 eine Reduzierung auf.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 14,1 Millionen Schilling zusätzlich zu den für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 in eingeschränkter Höhe veranschlagten Förderungsausgaben (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner werden über die Förderungsausgaben Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ in gegenüber dem Voranschlagsrahmen 1985 eingeschränktem Umfang bereitgestellt. Außerdem werden Förderungsausgaben für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ verwendet.

Die Erhöhung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf das Ansteigen der Ausgaben für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrtdienst auf Grund der Prämienanpassung zum 1. Jänner 1985 und zum 1. Jänner 1986, für die Postbeförderung durch die Österreichischen Bundesbahnen und auf die Verkehrssteigerungen im Fernsprechverkehr mit dem

Ausland insbesondere durch die Ausweitung des interkontinentalen Selbstwählerverkehrs zurückzuführen. Bei den an die ausländischen Verwaltungen weiterzugebenden Gebührenanteilen im Postdienst auf Grund des Inkrafttretens des Weltpostvertrages von Hamburg 1984 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wird bei dem der Veranschlagung zugrunde gelegten Verkehrsaufkommen mit keinen weiteren Erhöhungen zu rechnen sein.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 vermehrten Ausgaben bei den Aufwendungen (Ermessensausgaben) sind im wesentlichen auf ein höheres Verkehrsaufkommen sowie auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen.

Die sich beim Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ergebende Verminderung der Ausgaben ist auf das Auslaufen der Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 gemäß Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 161/1983, sowie auf die geringeren Einnahmen aus dem Verkauf von Sonderpostmarken mit Zuschlag gegenüber den Vorjahren zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 000/1985.

#### **Konjunkturausgleich-Voranschlag**

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

- in der Stabilisierungsquote 99,1 Millionen Schilling und
- in der Konjunkturbelebungsquote 32 Millionen Schilling

vorgesehen.

#### **Einnahmen**

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 werden insbesondere bei den Postgebühren und bei den Fernsprechgebühren (einschließlich der gesondert veranschlagten Gebühren bzw. Entgelte für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 sind bei den Funkgebühren, bei den Pensionsbeiträgen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse veranschlagt.

Die Gebühreneinnahmen für den Telegraph und die Fernschreib-, Text- und Datenübertragungs-

dienste werden in Übereinstimmung mit der Einnahmenentwicklung im Jahre 1985 in gleichbleibender Höhe veranschlagt.

Bei den Einnahmen des Omnibusdienstes ist auf Grund der rückläufigen Beförderungszahlen und diverser Maßnahmen bei der Schülerbeförderung (Fünftage-Schülerwochenkarte, Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) mit einem nur unwesentlich geringeren Einnahmenvolumen als im Bundesvoranschlag 1985 vorgesehen zu rechnen.

#### **Organisation**

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 290 Postämter, 358 Poststellen, 12 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1985).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt, das Fernmeldegebührenamt und die Fernmeldemonteurschule.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung, die Fernmeldezeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

- a) Auf dem Inlandspostsektor:  
Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975, BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978, BGBl. Nr. 561/1980 und BGBl. Nr. 597/1983.  
Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977, 2/1981 und 23/1984.

## b) Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Rio de Janeiro 1979), BGBl. Nr. 504/1981; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950<sup>1)</sup> erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Feber 1982 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. März 1982, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 470/1984.

## c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972, BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;

das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975, BGBl. Nr. 670/1976, BGBl. Nr. 562/1980 und BGBl. Nr. 598/1983; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970.

## d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsord-

nungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. November 1984<sup>1)</sup> erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ samt Anlagen, beide im BGBl. Nr. 350/1985.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst): Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineingesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1968 (Gewerberechtsnovelle 1968), BGBl. Nr. 50/1974 (Gewerbeordnung 1973), BGBl. Nr. 253/1976 (Gewerberechtsnovelle 1976) und BGBl. Nr. 486/1981.

**Aufgaben**

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereins; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereins in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und

## Kapitel 78

243

Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

**Verkehrsentwicklung***Post- und Fernmeldedienst*

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Anzahl in Tausend						
a) <b>Postsendungen</b> (Inland, Ausland und Flugpostverkehr <sup>2)</sup> .....	2 168 933	2 312 189	2 366 551	2 427 608	2 523 299	2 710 118	2 858 971
b) <b>Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr <sup>2)</sup></b> .....	95 427	94 472	93 815	91 603	90 720	94 167	94 793
c) <b>Telegraph:</b>							
Inland:							
Telegramme .....	1 265	1 235	1 243	1 210	1 173	1 195	1 158
Wörter .....	26 466	26 514	27 134	26 604	25 976	27 030	26 106
Ausland:							
Telegramme .....	972	934	880	808	679	608	571
Wörter .....	25 388	25 654	24 064	22 002	18 819	16 884	15 933
d) <b>Fernschreiber:</b>							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85) .....	315 554	328 866	347 521	315 497	307 737	315 973	331 543
e) <b>Fernsprecher:</b>							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr—							
Gespräche .....	11	12	11	10	10	11	12
Minuten .....	123	131	131	140	137	164	259
Selbstwählverkehr—							
Gebührenstunden .....	355 169 <sup>3)</sup>	391 532 <sup>3)</sup>	429 257 <sup>3)</sup>	394 728 <sup>3)</sup>	414 553 <sup>3)</sup>	447 456 <sup>3)</sup>	418 078 <sup>3)</sup>
Ausland:							
Minuten .....	316 741	369 121	422 643	478 710	514 269	544 930	— <sup>4)</sup>

*Postautodienst*

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 683 Postautolinien, davon 32 Saisonlinien, betrieben. Mit den 43 zwischenstaatlichen Linien (17 nach Deutschland, 10 nach Italien, 9 nach Jugoslawien, 3 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 726. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 34 200 Kilometer.

Im Jahre 1984 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 76,7 Millionen Kilometern 120,5 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 80,2 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 62,8%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 102,3 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,1 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 191,6 Millionen Kilometer.

**Verwendung des Sachaufwandes****Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
0,7	0,7	0,7	—	—

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

**Sonstige Anlagen der PTV**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
957,9	1 017,8	1 079,9	— 59,9	— 122,0



**Postautodienst**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1986 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1986 vorgesehenen Höchstständen.

Die Erzeugung aller neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

**Hochbauwesen**

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden. Im Jahre 1986 soll mit dem Neubau und dem Umbau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

**Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge**

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der Paketförderanlage beim Postamt 1103 Wien (Südbahnhof) und beim Postamt 6960 Wolfurt-Bahnhof durchgeführt. Im Postamt 1150 Wien wird die elektrische Steuerung der Paketförderanlage erneuert und auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

**Förderungsausgaben (D)**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
83,0	85,6	83,1	- 2,6	- 0,1

**Bezugs- und Pensionsvorschüsse**

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

**Förderungsausgaben**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
24,5	26,7	28,8	- 2,2	- 4,3

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen bestimmt.

**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
1 035,1	975,5	906,3	+ 59,6	+ 128,8

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, die öffentlichen Abgaben, die Verschleißeranteile, die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

**Aufwendungen**

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
Millionen Schilling				
5 000,0	4 843,2	4 362,3	+ 156,8	+ 637,7

**Allgemeine Betriebsausgaben**

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechkablen, für die Herstellung von Briefmarken,

für den Druck der Amtlichen Telefonbücher sowie von sonstigen Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreis-anmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

#### *Postautodienst*

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten.

#### *Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik*

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Waren, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdfunkstelle benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik gedeckt.

#### *Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik*

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

#### *Fernmeldeanlagen der Linientechnik*

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und sonstiges Fernmeldebauteil zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft.

#### *Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik*

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Daten-netzes erforderlich sind.

#### *Hochbauwesen*

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

#### *Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen*

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber Erfolg 1984
Millionen Schilling					
2,5	3,9	4,1	- 1,4	- 1,6	

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, rund 0,050 Millionen Schilling und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, rund 0,2 Millionen Schilling den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Restbetrag in der Höhe von 2,250 Millionen Schilling ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine in Aussicht genommen.

#### *Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren*

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber Erfolg 1984
Millionen Schilling					
8 520,0	8 160,0	7 343,1	+ 360,0	+ 1 176,9	

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1985 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen, wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste.

#### *Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik*

Unter anderem sind im Voranschlag 1986 für Bestellungen des Übertragungstechnischen Sektors rund 580,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die

Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

#### *Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik*

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 2 422,4 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Fernmeldeanlagen der Linientechnik*

Mit dem im Voranschlag 1986 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 740,0 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppenkabel verlegt. Weiters werden in Vermittlungsrelationen zwischen künftigen digitalen Wählämtern und im Weitverkehrsnetz Lichtwellenleiterkabel verlegt. Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes vorgesehen.

#### *Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik*

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1986 550,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungstechnische und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Fernschreib- und Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

#### *Hochbauwesen*

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind rund 940,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen sowie für den Neubau von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bastrupunterkünften und kombinierten Post- und Wählämtern vorgesehen.

#### *Sonstige Ausgaben*

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 1 750,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 412,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen für Zwecke des Fernmeldedienstes 48,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 77,6 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1986 festgelegten Höchstständen.

#### *Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)*

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu<sup>5)</sup>.

#### *Förderausgaben (D)*

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
Millionen Schilling			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
0,2	0,2	0,2	—	—

Für das Jahr 1986 sind freiwillige Förderausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0,2 Millionen Schilling vorgesehen.

#### *Aufwendungen*

Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Unterschied gegenüber	
Millionen Schilling			Voranschlag 1985	Erfolg 1984
1,3	1,3	1,6	—	— 0,3

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1986 1,3 Millionen Schilling vorgesehen.

<sup>1)</sup> § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2)</sup> Stückzahl.

<sup>3)</sup> Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählferrverkehr einbezogenen Ländern. (Gebührenstrukturänderung durch die Einführung des Feiertagstarifes, die Ausdehnung des Ortsstarifes auf die frühere I. Zone sowie die Auflassung der III. und IV. Fernzone).

<sup>4)</sup> Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

<sup>5)</sup> Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

## Kapitel 79

247

## Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Personal- aufwand (einschließlich	Sach- aufwand sonstige Gebarung)	Summe	Einnahmen
1984	19 440,8	15 160,2	34 601,0	22 990,5
1985	19 396,5	14 815,1	34 211,6	24 077,5
1986	20 427,6	15 463,9	35 891,5	27 374,8

### Allgemeines

Durch das Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973, 401/1975 und 151/1984 wurde aus den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwalteten Vermögensschaften des Bundes der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

### Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlags der Österreichischen Bundesbahnen für 1986 gegenüber dem Voranschlag 1985 bzw. gegenüber dem Erfolg 1984 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Unterschied
Millionen Schilling			
Aufwand für aktive Bedienstete	17 071,8	16 219,8	+ 852,0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 355,8	3 176,7	+ 179,1
Sachaufwand	13 496,8	13 308,9	+ 187,9
Betriebsausgaben	33 924,4	32 705,4	+ 1 219,0
Betriebseinnahmen	27 235,6	23 966,1	+ 3 269,5
Betriebsabgang	6 688,8	8 739,3	- 2 050,5

	Voranschlag 1986	Erfolg 1984	Unterschied
Millionen Schilling			
Aufwand für aktive Bedienstete	17 071,8	16 334,5	+ 737,3
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 355,8	3 106,3	+ 249,5
Sachaufwand	13 496,8	13 640,2	- 143,4
Betriebsausgaben	33 924,4	33 081,0	+ 843,4
Betriebseinnahmen	27 235,6	22 856,7	+ 4 378,9
Betriebsabgang	6 688,8	10 224,3	- 3 535,5

### Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1986 eine Höhe von 6 688,8 Millionen Schilling auf und erfährt

gegenüber dem Voranschlag 1985 eine Verminderung um 2 050,5 Millionen Schilling. Während auf der Einnahmenseite 3 269,5 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden konnten, verzeichnet die Ausgabenseite eine Steigerung um 1 219,0 Millionen Schilling. Davon entfallen 1 031,1 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 187,9 Millionen Schilling auf den Sachaufwand.

### Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1985 — bei einer Verminderung des Stellenplanes um 311 Stellen — um 1 031,1 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 852,0 und auf den Pensionsaufwand 179,1 Millionen Schilling. Die höhere Dotierung des Personalaufwandes ist vor allem auf die Bezugserhöhung per 1. Jänner 1985 zurückzuführen, die 1985 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagt war.

### Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 in Summe um 187,9 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Unterschied
Millionen Schilling			
a) Anlagen	6 054,0	5 954,0	+ 100,0
b) Förderungs- ausgaben	66,4	66,7	- 0,3
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 600,0	1 528,7	+ 71,3
d) Aufwendungen	5 564,5	5 562,7	+ 1,8
e) Mittel des Katastrophenfonds	211,9	196,8	+ 15,1
Zusammen	13 496,8	13 308,9	+ 187,9

### Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1986 6 054,0 Millionen Schilling, somit um 100,0 Millionen Schilling mehr als im Bundesvoranschlag 1985 zur Verfügung.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die laufende Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieüber-

tragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind die Fortführung der Bauarbeiten am Zentralverschiebebahnhof Wien und am Großverschiebebahnhof Villach-Süd, der Ausbau der Tauernbahn und der Schoberpaßstrecke, der Bahnhofsumbau Bregenz, der Bahnhofsumbau Arnoldstein, Maßnahmen im Zuge der Kleingutreform, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

#### Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 152,0 Millionen Schilling veranschlagt.

#### Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Mehraufwand resultiert mit 21,0 Millionen Schilling aus höheren EUROFIMA-Rückzahlungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen und mit 27,0 Millionen Schilling aus der Führung zusätzlicher Züge im Ost-West-Verkehr über die Rosenheimer-Kurve. Die restlichen Mehrausgaben von per Saldo 23,3 Millionen Schilling betreffen im wesentlichen die Wagenmieten bedingt durch die Anhebung der Mietsätze im internationalen Verkehr.

#### Aufwendungen

Die Mehrausgaben betreffen zur Gänze höhere zweckgebundene Ausgaben. Zu ihrer Bedeckung stehen gleichhohe zweckgebundene Mehreinnahmen zur Verfügung. Die Ermessensausgaben dieses Ansatzes wurden im Vergleich zum Voranschlag 1985 per Saldo in unveränderter Höhe präliminiert. Mehrausgaben bei den Energiebezügen von zusammen 82,5 Millionen Schilling — im wesentlichen zurückzuführen auf die Strompreiserhöhung per 1. April 1985 — stehen gleich hohe Einsparungen bei der Instandhaltung der Anlagen sowie beim Betriebsmaterial gegenüber.

#### Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 211,9 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von

Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 18,4 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

#### Betriebseinnahmen

Bei den für 1986 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1985 bzw. gegenüber dem Erfolg 1984 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Unterschied	
	Millionen Schilling			
Allgemeine Betriebs-einnahmen .....	2 235,0	2 170,0	+	65,0
Personenverkehrseinnahmen .....	5 080,0	5 080,0		—
Darlehensrückzahlungen und Vorschuß-ersätze .....	81,0	95,0	-	14,0
Güterverkehrseinnahmen .....	11 350,0	10 980,0	+	370,0
Abgeltungen .....	7 197,7	4 461,3	+	2 736,4
Pensionsbeiträge .....	1 080,0	983,0	+	97,0
Mittel des Katastrophenfonds .....	211,9	196,8	+	15,1
Summe .....	27 235,6	23 966,1	+	3 269,5

	Voranschlag 1986	Erfolg 1984	Unterschied	
	Millionen Schilling			
Allgemeine Betriebs-einnahmen .....	2 235,0	2 182,0	+	53,0
Personenverkehrseinnahmen .....	5 080,0	4 788,4	+	291,6
Darlehensrückzahlungen und Vorschuß-ersätze .....	81,0	95,3	-	14,3
Güterverkehrseinnahmen .....	11 350,0	10 579,9	+	770,1
Abgeltungen .....	7 197,7	4 102,4	+	3 095,3
Pensionsbeiträge .....	1 080,0	928,8	+	151,2
Mittel des Katastrophenfonds .....	211,9	179,9	+	32,0
Summe .....	27 235,6	22 856,7	+	4 378,9

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1985 um 65,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen 30,4 Millionen Schilling auf zweckgebundene Einnahmen. Mehreinnahmen werden hier vor allem aus höheren Kostenbeiträgen Dritter zu Investitionsvorhaben der ÖBB sowie aus höheren Grundverkaufserlösen erwartet.

Bei den laufenden Einnahmen wurden Mehreinnahmen von per Saldo 34,6 Millionen Schilling präliminiert. Höhere Einnahmen sind zu erwarten bei den Mieten und Pachten (22,7 Millionen Schilling), bei den vertragsgemäßen Leistungen im Gemeinschaftsdienst (6,0 Millionen Schilling) und bei den Kostenersätzen von Parteien (5,0 Millionen Schilling) zufolge der Anhebung von Kostenersätzen, fer-

ner bei den Zinsen aus dem Geldverkehr (10,0 Millionen Schilling) und bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen (8,0 Millionen Schilling). Dagegen mußten die Erlöse aus der Veräußerung von Materialien wegen des geringeren Anfalls von verkäuflichem Altmaterial um 20,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt werden. Der Rest von 2,9 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen kleineren Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden im Hinblick auf die gegebene Markt- und Nachfragesituation gegenüber 1985 in unveränderter Höhe präliminiert.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze wurden um 14,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Der Gesamtrahmen für die Gewährung von Bezugs- und Pensionsvorschüssen hat sich in den letzten Jahren vermindert. Es ergeben sich dadurch geringere Rückzahlungsverpflichtungen.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 370,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen sind im wesentlichen auf die mit 1. Jänner 1986 wirksam werdende Tarifierhöhung zurückzuführen. Weiters sind im Voranschlagsbetrag zusätzliche Einnahmen aus erwarteten Leistungssteigerungen vor allem im Bereich des kombinierten Verkehrs sowie aus einem erwarteten Absinken der Verbindlichkeiten seitens der osteuropäischen Bahnen mitenthalten.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 2 736,4 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehreinnahmen entfallen auf Nachzahlungen für bereits erbrachte Beförderungsleistungen und auf eine höhere Bevorschussung der Abgeltungen für Sozial- und Subventionstarife.

Im Voranschlag 1986 sind 2 200,0 Millionen Schilling an Abgeltungen gemäß § 18 lit. c) Bundesbahngesetz enthalten. Der Voranschlag berücksichtigt dabei den Abgeltungsanspruch der ÖBB für die Weiterführung von Nebenbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung auf Grund der 3. Novelle zum Bundesbahngesetz (BGBl. Nr. 151/1984) und setzt sich zusammen aus Akontierungen für 1985 in Höhe von 1 000,0 Millionen Schilling und 1986 von 1 200,0 Millionen Schilling.

Die Pensionsbeiträge wurden um 97,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus dem höheren Voranschlagsbetrag für die Bezüge der Beamten.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen

von 211,9 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

### **Sonstige Gebarung**

#### **Nahverkehr**

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 696,9 Millionen Schilling und auf Fahrparkanschaffungen 501,2 Millionen Schilling.

Mit diesem Betrag ist die planmäßige Fortsetzung bzw. Inangriffnahme der mit den Gebietskörperschaften vertraglich vereinbarten Ausbaumaßnahmen sichergestellt.

Entsprechend diesen Nahverkehrsvereinbarungen wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 139,2 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das Land Niederösterreich 2,7 Millionen Schilling, auf das Land Oberösterreich 66,3 Millionen Schilling, auf das Land Vorarlberg 48,9 Millionen Schilling, auf das Land Wien 9,6 Millionen Schilling und auf die Gemeinde Wien 11,7 Millionen Schilling.

#### **Nahverkehr-Schienenverbundvertrag**

Unter diesem Ansatz ist für bauliche Maßnahmen in Rahmen des Schienenverbundprojektes mit 319,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### **Transitkorridore Lendorf und Brennerroute**

Für die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten auf der Strecke Lendorf—San Candido/Innichen und für den Ausbau der Brennerroute wurde mit 400,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

#### **Nebenbahnen**

Für die Attraktivierung der Nebenbahnen ist ein Betrag von 50,0 Millionen Schilling vorgesehen.

#### **Konjunkturausgleich-Voranschlag**

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1000,0 Millionen Schilling vor.

#### **Organisation**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der

Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401 und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

#### Gliederung der Generaldirektion:

Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)  
 Stabsstelle Revision (R)  
 Generalsekretariat (GS)  
 Personaldirektion (I)  
 Finanzdirektion (II)  
 Betriebsdirektion (III)  
 Verkaufsdirektion (IV)  
 Maschinendirektion (V)  
 Bau- und Elektrotechnische Direktion (VI)  
 Einkaufsdirektion (VII)  
 Kraftwagendirektion (VIII)

Dem Vorstand unmittelbar unterstellte Abteilung:

Öffentlichkeitsarbeit und Marketingkoordination (ÖM)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

#### Rechtsgrundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 392/1973, 401/1975 und 151/1984,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 25. Novelle, BGBl. Nr. 513/1984,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 11. Novelle, BGBl. Nr. 515/1984,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 30. Novelle, BGBl. Nr. 514/1984,

Eisenbahngesetz<sup>2)</sup>,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)<sup>3)</sup>,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, 72/1963, 248/1965, 159/1971, 617/1976, 423/1984,

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV)<sup>\*) 4)</sup>,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3<sup>5)</sup> und 4<sup>6)</sup> des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut<sup>7)</sup> sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr<sup>8)</sup>,

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich<sup>9)</sup>,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 325/1962, 333/1963 und 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, 69/1968, 91/1976 und 676/1977.

## Kapitel 79

251

**Betriebliche Daten**

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1984):

Vollspur:	
viereisig .....	6,0 km
dreieisig .....	2,6 km
zweieisig .....	1 550,2 km
eingleisig .....	3 823,9 km
Schmalspur:	
eingleisig .....	414,6 km
Summe ... 5 797,3 km	
hievon elektrifiziert ... 3 120,9 km	

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 414 km im Personenverkehr und 16 342 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1984). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

**Betriebsleistungen**

Dem Voranschlag 1986 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Summe
1000 Zug-km .....	65 100	37 900	103 000
Mio-Brutto- tonnen-km .....	15 300	25 700	41 000

Gegenüber dem Voranschlag 1985 bzw. dem Erfolg 1984 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1986 gegenüber Voranschlag 1985      Erfolg 1984 1000 Zug-km	
Personenverkehr ...	+ 1 000	+ 1 276
Güterverkehr .....	—	+ 181
Summe ...	+ 1 000	+ 1 457
Mill. Bruttotonnen-km		
Personenverkehr ...	+ 100	+ 228
Güterverkehr .....	+ 700	— 74
Summe ...	+ 800	+ 154

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um 100 Millionen höhere Bruttotonnenkilometer-Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um 700 Millionen Bruttotonnenkilometer höher präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1986 im Personenverkehr 47,4 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 6,2 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

**Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1984	Voran- schlag 1985	Voran- schlag 1986
	Stand im Jahres- durch- schnitt	Jahres- anfangs- stände	
Beamte .....	52 021	54 170	54 005
Vertragsbedienstete .....	458	508	498
Lohnbedienstete .....	15 837	13 757	13 621
Ständiges Personal (Summe) ...	68 316	68 435	68 124
Bahnbetriebsärzte <sup>10)</sup> .....	39	35	35
Teilbeschäftigte <sup>10)</sup> .....	1 152	1 227	1 227
Hausbesorger <sup>10)</sup> .....	91	91	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge .....	1 408	1 700	1 700
Nichtständiges Personal (Summe) ...	2 690	3 053	3 053
Zusammen ...	71 006	71 488	71 177

Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempängern:			
Ruhebezugempänger .....	41 860	41 400	41 650
Ordentliche Versorgungsbe- zugempänger .....	33 684	33 010	32 470
Außerordentliche Versor- gungsgenüßempänger .....	101	90	80
Zusammen ...	75 645	74 500	74 200

<sup>\*</sup>) CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

<sup>1)</sup> (frei).

<sup>2)</sup> BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963, 20/1970, 274/1971, 422/1975, 305/1976.

<sup>3)</sup> BGBl. Nr. 170/1967, 163/1977 und Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 386/1967 und 387/1967.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964, 394/1968, 201/1974, 202/1974, 744/1974, 747/1974, 477/1975, 478/1975, 479/1975, 265/1976, 266/1976, 403/1976, 404/1976, 119/1978, 120/1978, 7/1979, 8/1979, 78/1980;

Anlage I in BGBl. Nr. 137/1967, 375/1967, 181/1973, 534/1973, 744/1974, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980, 479/1981, 212/1983;

Anlage IV in BGBl. Nr. 22/1962;

Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956 und 138/1960;

Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

<sup>5)</sup> BGBl. Nr. 581/1983.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 20/1977 und 582/1983.

<sup>7)</sup> Änderung mit BGBl. Nr. 472/1984.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 188/1956 und 244/1959.

<sup>9)</sup> BGBl. Nr. 63/1958, 254/1961 und 18/1979.

<sup>10)</sup> Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.



## Hauptüberblick 1986 — Inlandwirksame Gebarung

253

**B. Sonstiges****I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1986****Inlandwirksame Gebarung**

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1986	Bundes- voranschlag 1985 Millionen Schilling	Erfolg 1984
<b>A. Öffentliche Abgaben <sup>1)</sup>:</b>			
Einkommen- und Vermögensteuern <sup>2)</sup> .....	79 670	71 749	66 526
Übrige öffentliche Abgaben <sup>3)</sup> .....	138 419	135 453	126 498
Sonstige Einnahmen <sup>4)</sup> .....	180	160	117
Summe A ...	218 269	207 362	193 141
<b>B. Abgabenähnliche Einnahmen:</b>			
Direkte Abgaben <sup>5)</sup> .....	58 894	57 038	53 603
Indirekte Abgaben <sup>6)</sup> .....	2 338	2 423	2 569
Summe B ...	61 232	59 461	56 172
<b>C. Bundesbetriebe:</b>			
Bundestheater .....	467	373	427
Glücksspiele (Monopol) .....	2 980	2 679	2 799
Branntwein (Monopol) .....	924	1 011	981
Hauptmünzamt .....	457	560	423
Österreichische Bundesforste .....	1 922	1 937	1 894
Post- und Telegraphenverwaltung .....	38 365	36 049	33 060
Österreichische Bundesbahnen .....	27 375	24 078	22 990
Summe C ...	72 490	66 687	62 574
<b>D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung .....</b>	36 753	35 684	33 013
Gesamt-Einnahmen (Summe) ...	388 744	369 194	344 900

18 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

254

## Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1986	Bundes- voranschlag 1985	Erfolg 1984
	Millionen Schilling		
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen			
Beteiligungen <sup>7)</sup> .....	0	0	246
Internationale Finanzinstitutionen <sup>8)</sup> .....	0	0	.....
Veräußerungen von ausländischen Wert-			
papieren <sup>9)</sup> .....	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland <sup>10)</sup> ..	114	112	131
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungs-			
abkommen <sup>11)</sup> .....	69	70	84
Einnahmen aus Vermögensverträgen <sup>12)</sup> .....	39	35	78
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversor-			
gung und Beschäftigung Schwerbeschädigter <sup>13)</sup>	7	7	6
Sonstige laufende Einnahmen aus dem			
Ausland <sup>14)</sup> .....	245	192	161
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland <sup>15)</sup> ...	14	23	20
<b>Summe ...</b>	<b>489</b>	<b>440</b>	<b>727</b>
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen <sup>16)</sup> .....	3 947	3 217	3 155
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihil-			
fen <sup>17)</sup> .....	0	400	.....
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG <sup>18)</sup> ...	736	2 458	.....
<b>Summe ...</b>	<b>4 683</b>	<b>6 075</b>	<b>3 155</b>
Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne <sup>19)</sup> .....	38	47	38
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des			
öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere			
des Umlaufvermögens) <sup>20)</sup> .....	313	262	306
Haftungsübernahmen des Bundes <sup>21)</sup> .....	4 921	4 555	4 990
Überweisungen des ERP-Fonds <sup>22)</sup> .....	8	7	8
Münzregal <sup>23)</sup> .....	869	962	1 108
Überweisungen zwischen Kapiteln des			
Bundshaushaltes aufgrund von Gesetzen <sup>24)</sup> ...	8 585	5 797	5 423
<b>Summe ...</b>	<b>14 734</b>	<b>11 630</b>	<b>11 837</b>
<b>Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...</b>	<b>19 906</b>	<b>18 145</b>	<b>15 755</b>
<b>Verbleibende Einnahmen ...</b>	<b>368 838</b>	<b>351 049</b>	<b>329 145</b>

<sup>1)</sup> Kapitel 52.<sup>2)</sup> Kapitel 52, Posten 83 ...<sup>3)</sup> Kapitel 52, Posten 84 ...<sup>4)</sup> Ansatz 52704, Posten: 8031, 8810 und 8851.<sup>5)</sup> Posten 83 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).<sup>6)</sup> Posten 84 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).<sup>7)</sup> Posten 081 ...<sup>8)</sup> Post 8232 des Ansatzes 54054.<sup>9)</sup> Posten 088 ...<sup>10)</sup> Posten 249 .., 259 .. und 268 ..<sup>11)</sup> Ansatz 55204.<sup>12)</sup> Posten 884 .. des Titels 572.<sup>13)</sup> Posten 883 .. des Ansatzes 15784.<sup>14)</sup> Posten 883 .. und 884 .. (mit Ausnahme der entsprechenden Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und 572 ..).<sup>15)</sup> Posten 886 .., 887 .. und 888 ..<sup>16)</sup> Posten 298 ..<sup>17)</sup> Post-Untergliederung ..45 der Posten 853 .. und 858 ..<sup>18)</sup> Post-Untergliederung ..81 der Posten 853 .. und 858 ..<sup>19)</sup> Posten 8292 und 8298.<sup>20)</sup> Posten 085 .. und 223 ..<sup>21)</sup> Titel 547 ..<sup>22)</sup> Post-Untergliederung ..61 der Posten 853 .. und 858 ..<sup>23)</sup> Paragraph 5010.<sup>24)</sup> Posten 8262.

## Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)

255

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1986	Bundes- voranschlag 1985 Millionen Schilling	Erfolg 1984
A. Hoheitsverwaltung .....	413 488	388 683	360 818
B. Bundesbetriebe:			
Bundestheater .....	1 991	1 835	1 842
Glücksspiele (Monopol) .....	2 664	2 407	2 474
Branntwein (Monopol) .....	433	443	408
Hauptmünzamt .....	383	431	405
Österreichische Bundesforste .....	1 871	1 908	1 834
Post- und Telegraphenverwaltung .....	35 730	33 616	32 753
Österreichische Bundesbahnen .....	35 892	34 212	34 601
Summe B .....	78 964	74 852	74 317
Gesamt-Ausgaben (Summe) .....	492 452	463 535	435 135
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:			
Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland <sup>1)</sup> .....	2 120	1 879	1 417
Erwerb von ausländischen Beteiligungen <sup>2)</sup> .....	492	655	435
Erwerb von ausländischen Wertpapieren <sup>3)</sup> .....			
Gewährung von Darlehen an das Ausland <sup>4)</sup> .....	185	175	138
Ausgaben für Personal (Ausland) <sup>5)</sup> .....	194	188	184
Zinsen an das Ausland <sup>7)</sup> .....	0	0	
Laufende Transferzahlungen (Ausland) <sup>8)</sup> .....	1 175	1 025	962
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) <sup>9)</sup> .....	62	50	40
Summe .....	4 228	3 972	3 176
Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen <sup>10)</sup> .....	113	0	2 990
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen <sup>11)</sup> .....	0	400	788
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AIVG <sup>12)</sup> .....	236	1 204	1 537
Summe .....	349	1 604	5 315
Finanzschuldenverwaltung:			
Tilgung von Inlandschulden <sup>13)</sup> .....	24 555	23 535	22 160
Tilgung von Auslandsschulden <sup>14)</sup> .....	13 549	10 282	10 669
Zinsen an das Ausland <sup>15)</sup> .....	8 079	8 824	7 761
Emissionsverluste <sup>16)</sup> .....	565	1 162	638
Sonstige Auslandszahlungen <sup>17)</sup> .....	442	319	299
Summe .....	47 190	44 122	41 527
Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste <sup>18)</sup> .....	39	58	103
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) <sup>19)</sup> .....	235	392	183
Haftungsübernahmen des Bundes <sup>20)</sup> .....	4 956	4 666	5 883
Überweisungen an den ERP-Fonds <sup>21)</sup> .....	8	8	8
Schuldübernahmen <sup>22)</sup> .....	0	0	
Zahlungen an ASFINAG <sup>23)</sup> .....	2 852	1 557	3 300
Ersatz an ÖIAG <sup>24)</sup> .....	1 950	1 569	877
Münzregal <sup>25)</sup> .....	7	2	3
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen <sup>26)</sup> .....	8 585	5 797	5 423
Summe .....	18 632	14 049	15 780
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) .....	70 399	63 747	65 798
Verbleibende Ausgaben .....	422 053	399 788	369 337
<b>Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß</b> .....	<b>53 215</b>	<b>48 739</b>	<b>40 192</b>

Fußnoten siehe Seite 256.

## 256 Nachfrageunwirksame Ausgaben — Änderungen in der Betragshöhe der Gebarunggruppen

## Fußnoten zu Seite 255:

<sup>1)</sup> Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1986: 1 574, 1985: 1 035, 1984: 667 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.

<sup>2)</sup> Posten: 081 ...

<sup>3)</sup> Posten: 088 ...

<sup>4)</sup> Posten: 249, 259 und 268 ...

<sup>5)</sup> Posten: 5 ... 1.

<sup>6)</sup> (frei).

<sup>7)</sup> Posten: 655 ...

<sup>8)</sup> Posten: 780, 781, 782, 783 und 784 ...

<sup>9)</sup> Posten: 785, 786, 787, 788 und 789 ...

<sup>10)</sup> Posten: 298 ...

<sup>11)</sup> Post-Untergliederung .45 der Posten 733 und 738 ...

<sup>12)</sup> Post-Untergliederung .81 der Posten 733 und 738 ...

<sup>13)</sup> Posten: 30 ...

<sup>14)</sup> Posten: 31 ...

<sup>15)</sup> Posten: 653. und 654 ...

<sup>16)</sup> Posten: 6579.

<sup>17)</sup> Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908 (ausgenommen: Posten 6579 und 658 ...).

<sup>18)</sup> Posten: 6571 und 658 ...

<sup>19)</sup> Posten: 085. und 223 ...

<sup>20)</sup> Titel 547.

<sup>21)</sup> Post-Untergliederung .61 der Posten 733. und 738 ...

<sup>22)</sup> Posten 752. des Ansatzes 54877.

<sup>23)</sup> Post 7280 des Ansatzes 64298.

<sup>24)</sup> Posten 741. des Ansatzes 54847.

<sup>25)</sup> Paragraph 5010.

<sup>26)</sup> Posten 7292.

## Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlags wurden von der Ausgaben-summe diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend

nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

## Änderungen in der Betragshöhe der Gebarunggruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabe-seite zwischen den einzelnen Gebarung-gruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarunggruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1986 gegen BVA 1985 <sup>1)</sup>
		1986	1985 Millionen Schilling	
0	<b>Personalaufwand</b> .....	122 199	118 018	+ 4 181
	<b>Sachaufwand:</b>			
	<b>Anlagen:</b>			
2	Gesetzliche Verpflichtungen .....	1 547	802	+ 745
3	Ermessensausgaben .....	33 259	34 839	— 1 580
	<b>Förderungsausgaben:</b>			
4	Gesetzliche Verpflichtungen .....	3 627	4 164	— 537
5	Darlehen .....	1 318	1 490	— 172
6	Sonstige Ermessensausgaben .....	23 147	22 360	+ 787
	<b>Aufwendungen:</b>			
7	Gesetzliche Verpflichtungen .....	207 272	194 209	+ 13 063
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben .....	57 064	49 780	+ 7 284
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen .....	43 019	37 873	+ 5 146
	<b>Sachaufwand (Summe) ...</b>	<b>370 253</b>	<b>345 517</b>	<b>+ 24 736</b>
	<b>Gesamtausgaben (Summe) ...</b>	<b>492 452</b>	<b>463 535</b>	<b>+ 28 917</b>

<sup>1)</sup> Siehe die nachstehenden Ausführungen auf den Seiten 259 und 260.

**Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen**

257

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1986 und denen des Bundesvoranschlags 1985 kurz erläutert:

**Personalaufwand**

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1986 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 Mehrausgaben von 4 181 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 2 625 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1 556 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Diese Mehraufwendungen sind zum Großteil auf die Vorsorge für die Bezugsregelung im öffentlichen Dienst für das Jahr 1986 zurückzuführen. Überdies entstehen durch besoldungsrechtliche Maßnahmen in den letzten Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und verwandten Normen Mehraufwendungen, wie etwa auf dem Lehrersektor oder bei der Post- u. Telegraphenverwaltung. Weiters werden Kostenvermehrungen durch die zu erwartende Zunahme an Pensionsparteien und durch nicht vorhersehbare Strukturänderungen berücksichtigt.

**Anlagen**

Die Anlagen — Gesetzliche Verpflichtungen erhöhen sich beim Kapitel Bundesvermögen (+745 Millionen Schilling für Tilgungszahlungen gemäß den ÖIAG-Anleihegesetzen).

Die Anlagen — Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Inneres (+79 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+106 Millionen Schilling, davon 77 Millionen Schilling für Universitäten), Gesundheit und Umweltschutz (+98 Millionen Schilling, insbesondere für Einrichtungen des Umweltbundesamtes), Post- und Telegraphenverwaltung (per saldo um +300 Millionen Schilling, davon 360 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+561 Millionen Schilling, hievon für Transitkorridore Lendorf und Brennerroute +390 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Kassenverwaltung (−56 Millionen Schilling), Bundesvermögen (−739 Millionen Schilling Kapitalbeteiligung) sowie Bauten und Technik (−1 972 Millionen Schilling, davon 1 945 Millionen Schilling für die Bundesstraßenverwaltung) gegenüber.

**Förderungsausgaben**

Die Minderausgaben bei Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich vor allem bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (−260 Millionen Schilling infolge Überstellung der Ausgaben für Klinikneu-

bauten zu den Aufwendungen — Ermessensausgaben), Gesundheit und Umweltschutz (−400 Millionen Schilling) und Kassenverwaltung (−50 Millionen Schilling).

Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben bei den Kapiteln Handel, Gewerbe, Industrie (+15 Millionen Schilling) sowie öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+165 Millionen Schilling, hievon 138 Millionen Schilling für den Ausbau der U-Bahn) gegenüber.

Die Minderausgaben bei Förderungsausgaben — Darlehen ergeben sich bei fast allen Kapiteln, im nennenswerten Umfang beim Kapitel Soziales (−151 Millionen Schilling).

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Zuschuß ergeben sich bei den Kapiteln Unterricht und Sport (+69 Millionen Schilling), Kunst (+21 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+127 Millionen Schilling, vorwiegend für die Forschungsförderung), Soziales (+115 Millionen Schilling, hauptsächlich für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen), Gesundheit und Umweltschutz (+503 Millionen Schilling, davon 500 Millionen Schilling für den Umweltfonds), Äußeres (+39 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+499 Millionen Schilling wegen höherer Dotierung der Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen), Preisausgleiche (+1 169 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+96 Millionen Schilling) und öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+276 Millionen Schilling, hauptsächlich für die Technologie-Anwendungsförderung).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Finanzverwaltung (−291 Millionen Schilling), Bundesvermögen (−1 822 Millionen Schilling infolge Überstellung des Bundesbeitrages für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. zum Kapitel Wissenschaft und Forschung) und Handel, Gewerbe, Industrie (−20 Millionen Schilling) gegenüber.

**Aufwendungen**

Die Steigerung der Gesetzlichen Verpflichtungen erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf die Kapitel Bundesgesetzgebung (+28 Millionen Schilling), Inneres (+50 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (+953 Millionen Schilling, hievon 897 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer), Soziales (+263 Millionen Schilling, hauptsächlich für Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung), Sozialversicherung (+4 712 Millionen Schilling infolge höherer Bundesbeiträge für die Pensionsversicherung), Gesundheit und Umweltschutz (+269 Millionen Schilling, vorwiegend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitfonds betreffend), Familienangelegenheiten (+464 Millionen Schilling, davon 400 Millionen

**Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen —  
Unterschiede der Gebarung 1986 gegenüber 1985**

Schilling geringere Vorsorge für Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen und 864 Millionen Schilling auf Grund höherer Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen), Justiz (+38 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+96 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+108 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+22 Millionen Schilling), Pensionen (+518 Millionen Schilling, hievon 515 Millionen Schilling Ersätze für Pensionen der Landeslehrer), Finanzschuld (+3 964 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+47 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+92 Millionen Schilling) und öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+2 738 Millionen Schilling, hievon 2 726 Millionen Schilling Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen).

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen beim Glücksspielmonopol um 189 Millionen Schilling, bei der Post- und Telegraphenverwaltung um 60 Millionen Schilling und bei den Österreichischen Bundesbahnen um 71 Millionen Schilling.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (—963 Millionen Schilling, insbesondere wegen Überstellung der Ausgaben für den Klinischen Aufwand zu den Ermessensausgaben) und Kassenverwaltung (—684 Millionen Schilling, davon 650 Millionen Schilling geringere Dotierung der Pauschalvorsorge für Personalausgaben für sonstige Bedienstete) gegenüber.

Die Aufwendungen — Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Unterricht und Sport (+67 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+3 617 Millionen Schilling, hauptsächlich infolge Überstellung des Klinischen Aufwandes von den Aufwendungen — Gesetzliche Verpflichtungen und des Bundesbeitrages für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. vom Kapitel Bundesvermögen), Gesundheit und Umweltschutz (+41 Millionen Schilling), Äußeres (+150 Millionen Schilling), Justiz (+22 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+615 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+33 Millionen Schilling), Öffentliche Abgaben (+31 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+213 Millionen Schilling, hievon 120 Millionen Schilling für Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz), Bundesvermögen (+944 Millionen Schilling, hievon 800 Millionen Schilling für die Sanierung von Konzernbetrieben der CA-BV), Land- und Forstwirtschaft (+71 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe, Industrie (+20 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+1 554 Millionen Schilling, vor allem im Zusammenhang mit höheren Zahlungen an die Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) und öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+46 Millionen Schilling).

Weitere beträchtliche Erhöhungen sind letztlich bei den Aufwendungen einiger Bundesbetriebe zum Teil im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrleistungen zu verzeichnen, darunter 37 Millionen Schilling bei den Bundestheatern, 62 Millionen Schilling beim Glücksspielmonopol und 157 Millionen Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von 68 Millionen Schilling bei der Kassenverwaltung, 281 Millionen Schilling bei der Finanzschuld und von 55 Millionen Schilling beim Hauptmünzamt gegenüber.

Die Aufwendungen — Vermögensgebarung (Gesetzliche Verpflichtungen) erhöhen sich bei den Kapiteln Kassenverwaltung (+113 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+745 Millionen Schilling wegen vermehrter Zahlungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz) und Finanzschuld (+4 287 Millionen Schilling für Tilgungen).

**Unterschiede der Gebarung 1986 gegenüber 1985**

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1986 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1985 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1986	Unter- schied gegenüber 1985
	Millionen Schilling	
<b>Öffentliche Abgaben:</b>		
Einkommen- und Vermögensteuern .....	161 980,1	+ 16 380,6
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge) .....	4 092,0	+ 100,9
Umsatzsteuern .....	131 700,0	+ 1 600,0
Einfuhrabgaben .....	5 062,0	+ 505,0
Tabaksteuer .....	11 100,0	+ 140,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981 (Zweckgebundene Einnahmen) .....	14 100,0	—
Absatzförderungsbeitrag auf Milch .....	913,6	— 58,9
Übrige Verbrauchsteuern ...	3 120,0	+ 75,0
Stempel- und Rechtsgebühren .....	5 600,0	+ 300,0
Grunderwerbsteuer .....	2 750,0	+ 150,0
Straßenverkehrsbeitrag .....	2 500,0	+ 200,0
Übrige Verkehrsteuern .....	12 739,0	+ 869,0
Übrige .....	859,9	+ 95,0
Zusammen ...	356 516,6	+ 20 356,6
<b>Ab:</b>		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern .....	138 247,3	+ 9 448,7
Verbleiben ...	218 269,3	+ 10 907,9
Inneres .....	416,8	+ 17,0
Unterricht, Kunst und Sport ...	573,0	+ 37,1
Wissenschaft und Forschung ..	728,9	+ 256,5
<b>Soziales:</b>		
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hpsl. Arbeitslosenversicherungsbeiträge) .....	21 407,9	— 1 397,0
Übrige Einnahmen .....	87,9	+ 1,0
Sozialversicherung .....	92,3	+ 6,5

## Unterschiede der Gebarung 1986 gegenüber 1985

259

Einnahmen:	Bundes-	Unter-	Einnahmen:	Bundes-	Unter-
	voranschlag	schied		voranschlag	schied
	1986	gegenüber		1986	gegenüber
	Millionen	1985		Millionen	1985
	Schilling			Schilling	
Gesundheit und Umweltschutz	808,2	- 483,6	Handel, Gewerbe, Industrie:		
Familienangelegenheiten:			Bergbehörden	1 453,0	+ 151,3
Ausgleichsfonds f. Familien-			Übrige Gebarung	260,4	- 51,1
beihilfen:			Bauten und Technik:		
Dienstgeberbeiträge	23 075,0	+ 900,0	Wasserwirtschaftsfonds		
Abgeltung von Ein-			(UST-Anteile)	1 229,4	+ 14,3
kommensteuern	10 500,0	-	Straßengesellschaften	1 377,0	+ 71,0
Ersatz vom Reservefonds	0,0	- 400,0	Straßen- und Wasserbau		
Übrige Gebarung	3 401,6	+ 364,1	(Mittel des Katastrophen-		
Sonstige Gebarung	0,3	+ 0,1	fonds)	673,7	+ 135,4
Justiz	2 852,5	+ 292,0	Beitrag der ASFINAG	0,0	- 627,0
Militärische Angelegenheiten	619,0	+ 93,9	Übrige Straßenbaumittel	647,4	- 18,9
Finanzverwaltung:			Übrige Gebarung	830,8	- 32,7
Münzregal	869,4	- 92,2	Bundestheater	467,4	+ 94,3
Österreichisches Postspar-			Glücksspiele (Monopol)	2 980,2	+ 301,5
kassenamt	506,4	+ 35,9	Brantwein (Monopol)	924,2	- 86,5
Einnahmen aus Investitions-			Hauptmünzamt	456,9	- 103,5
förderungszuschüssen	0,1	- 22,3	Österreichische Bundesforste	1 922,4	- 15,1
Übrige Gebarung	289,4	+ 14,6	Post- und Telegraphenverwal-		
Kassenverwaltung:			tung	38 364,6	+ 2 315,2
Entnahme aus und Auflösung			Österreichische Bundesbahnen	27 374,8	+ 3 297,3
von Rücklagen	3 946,9	+ 729,5	Übrige Einnahmen	1 105,9	+ 10,8
Pauschalvorsorge für Perso-			Summe	388 744,3	+ 19 550,8
nal; Pensionsbeiträge	300,0	- 50,0			
Erträge aus dem Effekten-			Ausgaben:		
und Geldverkehr	1 025,2	+ 500,0			
Übrige Gebarung	317,5	+ 45,7			
Finanzausgleich:					
Beiträge und Ersatzleistun-			Bundeskanzleramt:		
gen zu Zweckzuschüssen			Statistisches Zentralamt	467,6	+ 12,8
des Bundes	330,3	+ 9,7	Übrige Gebarung	1 156,9	+ 37,0
Katastrophenfonds	768,3	+ 788,8	Inneres:		
Übrige Gebarung	0,0	-	Polizei und Gendarmerie	9 463,7	+ 335,5
Bundesvermögen:			Flüchtlingsbetreuung	328,4	- 74,3
Kapitalbeteiligung (Erträge):			Übrige Gebarung	1 079,3	+ 106,8
Abfuhr der Oesterreichi-			Unterricht und Sport:		
schen Nationalbank	4 807,5	+ 500,0	Ersätze für Landeslehrer	18 889,5	+ 897,1
Sonstige Erträge	743,7	- 273,9	Allgemeinbildende Schulen		
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	300,0	+ 299,9	(Ohne Ersatz für Landes-		
Bundesdarlehen (Zinsen und			lehrer)	7 347,8	+ 480,3
Rückzahlungen)	80,7	+ 12,5	Berufsbildende Schulen		
Unbewegliches Bundesver-			(Ohne Ersatz für Landes-		
mögen, Veräußerungen	240,0	+ 140,0	lehrer)	7 079,2	+ 338,3
Haftungsübernahmen des			Übrige Gebarung	4 822,1	+ 157,6
Bundes	4 921,0	+ 366,0	Kunst	506,2	+ 25,5
Reingewinnabfuhr gemäß			Wissenschaft und Forschung:		
Postsparkassengesetz	70,0	+ 30,0	Universitäten und wissen-		
IAKW	251,3	+ 50,0	schaftliche Einrichtungen	11 358,5	+ 2 934,8
VAMED; aliquoter Vorsteuer-			Übrige Gebarung	4 447,7	+ 102,0
anteil	0,1	- 100,0	Soziales:		
Übrige Gebarung	90,5	+ 24,7	Einrichtungen der Arbeits-		
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			marktverwaltung	22 261,1	+ 422,9
Ersätze der Österreichischen			Kriegsopfer- und Heeresver-		
Postsparkasse	161,2	+ 2,2	sorgung	6 604,6	- 101,5
Pensionsbeiträge	2 574,2	+ 320,2	Übrige Gebarung	720,6	- 22,0
Übrige Einnahmen	324,1	+ 38,0	Sozialversicherung	47 045,0	+ 4 711,8
Staatsvertrag	59,2	+ 4,4	Gesundheit und Umweltschutz:		
Land- und Forstwirtschaft:			Überweisung an den Kran-		
Schutzwasserbau und Lawi-			kenanstalten-Zusammen-		
nenverbauung (Mittel des			arbeitsfonds	2 648,8	+ 258,2
Katastrophenfonds)	1 410,7	+ 107,9	Umweltfonds	1 000,0	-
Übrige Gebarung	959,0	+ 62,0	Übrige Gebarung	1 453,2	+ 332,5
Preisausgleiche:			Familienangelegenheiten:		
Milchpreisausgleich	391,1	+ 10,1	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:		
Preisausgleich bei Schlach-			Familienbeihilfen	28 220,3	+ 713,4
tieren und tierischen Pro-			Geburtenbeihilfen	1 150,0	-
dukten	105,0	- 52,0	Schülerfreifahrten	2 998,0	+ 45,0
Futtermittelpreisausgleich	0,3	- 2,7	Schulbücher	959,0	- 41,0
Übrige Gebarung	0,4	-			

## 260 Unterschiede der Gebarung 1986 gegenüber 1985 — Konjunkturausgleich-Voranschlag

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1986	Unter- schied gegenüber 1985	Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1986	Unter- schied gegenüber 1985
	Millionen Schilling			Millionen Schilling	
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld .....	1 384,3	+ 51,7	Schutzwasserbau und Lawinnenverbauung .....	1 587,2	+ 116,6
Übrige Gebarung .....	2 265,0	+ 95,0	Übrige Gebarung .....	2 466,4	+ 106,2
Sonstige Gebarung .....	199,8	- 388,7	Preisausgleiche .....	6 209,2	+ 1 168,9
Äußeres:			Handel, Gewerbe, Industrie .....	2 703,9	+ 35,4
Entwicklungshilfe .....	439,7	+ 50,0	Bauten und Technik:		
Übrige Gebarung .....	2 008,8	+ 169,5	Bundesstraßenverwaltung		
Justiz .....	5 316,4	+ 224,1	einschl. Autobahnen .....	16 257,7	- 512,8
Militärische Angelegenheiten ..	17 695,4	+ 840,1	Wasserbau .....	1 941,9	+ 43,7
Finanzverwaltung:			Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung .....	809,3	+ 42,2
Bundesrechenamt .....	642,6	+ 35,2	Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb .....	1 017,1	- 56,5
Finanzlandesdirektionen .....	5 968,7	+ 206,5	Bundeshochbau .....	6 480,3	+ 217,5
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG) .....	305,0	- 45,0	Übrige Gebarung .....	1 292,9	+ 118,2
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsenstützungsaktion) .....	795,7	- 246,1	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:		
Übrige Gebarung .....	1 234,9	+ 50,7	Abgeltungen an ÖBB .....	7 186,2	+ 2 725,9
Kassenverwaltung:			Förderungsmaßnahmen .....	2 913,5	+ 441,1
Effekten- und Geldverkehr ..	399,9	- 163,1	Übrige Gebarung .....	1 389,3	+ 92,3
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen .....	3 000,0	+ 500,0	Bundestheater .....	1 991,0	+ 156,1
Sonstige Pauschalvorsorgen ..	3 350,0	- 3 400,0	Glücksspiele (Monopol) .....	2 664,0	+ 256,6
Übrige Gebarung .....	213,1	+ 88,0	Branntwein (Monopol) .....	432,8	- 10,2
Finanzausgleich:			Hauptmünzamt .....	383,1	- 47,7
Leistungen an Länder und Gemeinden .....	1 663,8	+ 76,6	Österreichische Bundesforste ..	1 871,4	- 36,2
Zweckzuschüsse des Bundes .....	1 243,1	+ 139,5	Post- und Telegraphenverwaltung .....	35 730,0	+ 2 113,8
Katastrophenfonds .....	802,1	+ 105,3	Österreichische Bundesbahnen ..	35 891,5	+ 1 679,9
Bundesvermögen:			Übrige Ausgaben .....	1 334,4	+ 92,6
Kapitalbeteiligung:			Summe ...	492 452,3	+ 28 917,5
ÖIAG .....	1 071,7	+ 1 029,8			
Internationale Finanzinstitutionen .....	476,0	- 178,5			
Verstaatlichte Banken .....	621,0	- 121,5			
Elektrizitätswirtschaft .....	204,4	- 464,1			
Sonstige Unternehmungen .....	276,1	- 264,3			
Bundesdarlehen .....	342,8	- 2,5			
Haftungsübernahmen .....	4 956,1	+ 290,0			
Abgeltung an Donaukraftwerke .....	793,9	+ 235,3			
Zahlung an IAKW .....	605,0	+ 3,0			
Zahlung an VAMED .....	-	- 1 800,0			
Zinsersatz an ÖIAG .....	1 949,6	+ 380,6			
Aufwand für Verstaatlichte Banken .....	1 073,0	+ 802,0			
Sonstige Zahlungsverpflichtungen .....	352,6	+ 3,5			
Übrige Gebarung .....	73,9	- 19,9			
Pensionen (Hoheitsverwaltung):					
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen .....	9 423,5	+ 471,4			
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer .....	5 450,2	+ 515,3			
Übrige Pensionen .....	16 331,4	+ 1 309,8			
Staatsvertrag .....	49,4	- 7,7			
Finanzschuld:					
Verzinsung .....	42 726,4	+ 3 964,4			
Tilgung .....	38 104,2	+ 4 287,3			
Übrige Gebarung .....	1 488,0	- 281,5			
Land- und Forstwirtschaft:					
Ersätze für Landeslehrer .....	283,6	+ 25,5			
Grüner Plan .....	2 310,6	- 66,0			

## Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1986 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 4 656,431 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 988,060 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 1 668,371 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1986 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hierzu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1986, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.



**Konjunkturausgleich-Voranschlag — Laufende Gebarung, Vermögensgebarung —  
Starrheit des Bundeshaushaltes**

261

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote Millionen Schilling	Konjunktur- belebungs- quote Millionen Schilling		Stabilisierungs-	Konjunktur-
				quote	belebungs-
				76,000	88,000
Übrige Gebarung .....					
Bauten und Technik:					
Wasserbau .....			200,000		60,000
Hochbau .....			800,000		600,000
Öffentliche Wirtschaft und Ver- kehr .....			18,060		22,710
Österreichische Bundesforste ..			14,600		14,600
Post- und Telegraphenver- waltung .....			99,100		32,000
Österreichische Bundesbahnen			1 000,000		—
Summe ...			2 988,060		1 668,371

**Laufende Gebarung <sup>1)</sup>  
Vermögensgebarung**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen .....	380 025
abzüglich laufende Ausgaben .....	413 309
Bedarf an Bedeckungsmittel für laufende Ausgaben .....	— 33 284
hiezü Einnahmen der Vermögensgebarung .....	8 719
Summe ...	— 24 565
Ausgaben der Vermögensgebarung .....	79 143
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben .....	— 103 708

<sup>1)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

**Starrheit des Bundeshaushaltes**

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1986 sind rund 86% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1986		Bundesvoranschlag 1985		Erfolg 1984	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: <sup>1)</sup>						
Anlagen .....	1 547	0,3	802	0,2	499	0,1
Förderungsausgaben .....	3 627	0,8	4 164	0,9	3 152	0,7
Aufwendungen:						
Zuführungen an Rücklagen .....	113	0,0	—	—	2 990	0,7
Übrige Aufwendungen .....	250 178	50,8	232 082	50,1	217 701	50,0
Zwischensumme I ...	255 465	51,9	237 048	51,2	224 342	51,5
Personalaufwand .....	122 199	24,8	118 018	25,4	111 701	25,7
Zwischensumme II ...	377 664	76,7	355 066	76,6	336 043	77,2
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweck- gebundenen Einnahmen <sup>2)</sup> .....	14 851	3,0	14 826	3,2	15 017	3,5
Sachaufwand der Bundesbetriebe <sup>3)</sup> .....	30 785	6,3	29 715	6,4	28 776	6,6
Zwischensumme III ...	423 300	86,0	399 607	86,2	379 836	87,3
Übrige Gebarung <sup>4)</sup> .....	69 152	14,0	63 929	13,8	55 299	12,7
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweck- gebundener Einnahmen .....	7 804	1,6	8 105	1,7	6 229	1,4
Gesamtgebarung (Summe) ...	492 452	100,0	463 535	100,0	435 135	100,0

<sup>1)</sup> Siehe Anlage Ic zum Bundesfinanzgesetz.

<sup>2)</sup> Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

<sup>3)</sup> Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.

<sup>4)</sup> Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau und andere mehr, zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

262

**Investitionen und Investitionsförderung****Investitionen und Investitionsförderung**

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die

Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabengrößen:

<b>Grundbudget:</b>	1986 <sup>1)</sup>	1985 <sup>1)</sup> Milliarden Schilling	1984 <sup>2)</sup>
<b>Eigeninvestitionen:</b>			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) <sup>3)4)</sup> .....	38,0	38,3	35,2
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) <sup>3)4)</sup> .....	1,8	1,7	1,6
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) <sup>3)5)</sup> .....	4,3	4,4	4,4
<b>Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):</b>			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen <sup>6)</sup> .....	18,6	16,7	15,5
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) <sup>3)7)</sup> .....	14,2	13,0	10,2
<b>Summe <sup>8)</sup> ...</b>	<b>76,9 <sup>9)</sup></b>	<b>74,1</b>	<b>66,9 <sup>10)</sup></b>
<b>Hievon:</b>			
<i>Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft <sup>11)</sup> .....</i>	<i>4,8</i>	<i>4,6</i>	<i>4,5</i>
<i>Wohnungsbau <sup>12)</sup> .....</i>	<i>18,0</i>	<i>16,2</i>	<i>15,1</i>
<i>Übrige Gebäude <sup>13)</sup> .....</i>	<i>7,2</i>	<i>7,1</i>	<i>6,6</i>
<i>Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) <sup>14)</sup> .....</i>	<i>9,7</i>	<i>11,4</i>	<i>8,5</i>
<i>Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen <sup>15)</sup> .....</i>	<i>9,5</i>	<i>9,0</i>	<i>9,6</i>
<i>Post- und Telegraphenverwaltung <sup>16)</sup> .....</i>	<i>10,5</i>	<i>10,2</i>	<i>9,1</i>

<b>Konjunkturausgleich-Voranschlag:</b>	Stabilisierungs- quote	1986 <sup>1)17)</sup> Konjunktur- belebungs- quote	Summe	Stabilisierungs- quote	1985 <sup>1)17)</sup> Konjunktur- belebungs- quote	Summe
	Milliarden Schilling					
<b>Eigeninvestitionen:</b>						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) <sup>3)18)</sup> .....	1,9	0,9	2,8	2,0	0,9	2,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens <sup>18)</sup> .....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) <sup>3)</sup> .....	0,7	0,4	1,1	0,7	0,4	1,1
<b>Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):</b>						
Sonstige Bereiche <sup>3)19)</sup> .....	0,3	0,3	0,6	0,3	0,3	0,6
<b>Summe ...</b>	<b>2,9</b>	<b>1,6</b>	<b>4,5 <sup>20)</sup></b>	<b>3,0</b>	<b>1,6</b>	<b>4,6</b>

Fußnoten siehe Seiten 263 bis 265.

**Investitionen und Investitionsförderung**

263

<b>Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:</b>	1986 <sup>1)</sup>	1985 <sup>1)</sup> Milliarden Schilling	1984 <sup>2)</sup>
Wasserwirtschaftsfonds <sup>21)</sup> .....	2,0	2,0	0,5
<b>Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:</b>			
Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (i. d. Fassung BGBl. Nr. 483/1981 bzw. Nr. 000/1985) <sup>22)</sup> .....	4,6	4,1	.....

**Fußnoten zu Seite 262:**

<sup>1)</sup> Voranschlag.

<sup>2)</sup> Erfolg.

<sup>3)</sup> Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.

<sup>4)</sup> Siehe Beilagen O<sub>7</sub> und O<sub>8</sub> des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe).

<sup>5)</sup> Siehe Beilagen O<sub>7</sub> und O<sub>8</sub> des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote <sup>1)</sup> auf Seite 256 des Amtsbehelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

<sup>6)</sup> Siehe die für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bei den Aufgabenbereichen 23 und 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des

Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung vom Bund ua. den Ländern und dem Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.

<sup>7)</sup> Investitionsförderung: siehe Beilage O<sub>8</sub> (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Ausgabenposten 080. (jedoch ohne die der Ansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Post 080./231 des Ansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

<sup>8)</sup> Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen. Außerdem sind folgende Beträge für Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Errichtung von Bundesstraßen vorgesehen, die im Grundbudget nicht als Eigeninvestitionen des Bundes veranschlagt sind:

BVA 1986	BVA 1985 Milliarden Schilling	Erfolg 1984
3,4	2,2	3,9

<sup>9)</sup> Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht ...	0,46	0,20	1,69	0,13	0,00	.....	.....	2,48
12	Forschung und Wissenschaft .....	0,32	0,07	1,46	0,52	0,02	0,00	.....	2,39
13	Kunst .....	0,24	0,03	0,19	0,16	0,00	.....	.....	0,62
21	Gesundheit .....	0,01	0,01	0,18	1,17	.....	.....	.....	1,37
22	Soziale Wohlfahrt .....	0,01	0,01	0,01	0,08	0,00	.....	.....	0,11
23	Wohnungsbau .....	0,02	0,00	0,19	0,71	0,48	0,00	16,66	18,06
32	Straßen .....	3,00	0,08	6,44	0,12	0,00	0,05	.....	9,69
33	Sonstiger Verkehr .....	1,72	1,10	17,45	2,31	0,01	0,22	.....	22,81
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,46	0,06	0,27	0,71	.....	0,00	1,07	2,57
35	Energiewirtschaft .....	.....	.....	.....	0,05	0,00	0,20	.....	0,25
36	Industrie und Bergbau .....	0,00	0,00	0,00	0,61	0,04	1,08	.....	1,73
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,01	0,17	3,80	.....	0,00	1,97	6,00
38	Private Dienstleistungen .....	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,02	.....	0,05
41	Landesverteidigung .....	0,64	0,00	3,57	0,00	.....	.....	.....	4,21
42	Staats- und Rechtssicherheit .....	0,09	0,13	0,52	.....	.....	.....	.....	0,74
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	1,12	0,07	1,97	0,56	0,05	.....	.....	3,77
Summe ...		8,14	1,77	34,11	10,96	0,60	1,57	19,70	76,85
		44,02			32,83				

## Fußnoten zu Seite 262 (Fortsetzung):

<sup>10)</sup> Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung				Zusam- men
		Instand- haltung	Gering- wertige Wirt- schafts- güter	Brutto- investi- tionen	Zu- schüsse	Darle- hen	Kapital- beteili- gung	Sonstige Investi- tionsmaß- nahmen	
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht ...	0,43	0,23	1,71	0,07	0,00	.....	.....	2,44
12	Forschung und Wissen- schaft .....	0,34	0,06	1,33	0,35	0,01	.....	.....	2,09
13	Kunst .....	0,24	0,02	0,15	0,14	.....	0,02	.....	0,57
21	Gesundheit .....	0,03	0,01	0,06	0,13	.....	0,00	.....	0,23
22	Soziale Wohlfahrt .....	0,01	0,01	0,01	0,04	.....	.....	.....	0,07
23	Wohnungsbau .....	0,13	0,00	0,06	0,58	0,45	0,00	13,88	15,10
32	Straßen .....	2,47	0,08	6,60	0,12	.....	0,05	.....	9,32
33	Sonstiger Verkehr .....	1,48	0,96	16,45	1,50	0,01	0,10	.....	20,50
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,43	0,06	0,21	0,79	.....	0,00	0,89	2,38
35	Energiewirtschaft .....	.....	.....	.....	0,03	0,00	0,60	.....	0,63
36	Industrie und Bergbau .....	0,00	0,00	0,00	0,42	0,04	0,05	.....	0,51
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,01	0,01	3,73	.....	.....	1,64	5,44
38	Private Dienstleistungen ....	0,00	0,00	0,00	0,02	.....	0,03	.....	0,05
41	Landesverteidigung .....	0,55	0,00	3,80	0,00	.....	.....	.....	4,35
42	Staats- und Rechtssicher- heit .....	0,10	0,11	0,45	.....	.....	.....	.....	0,66
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,78	0,07	1,71	0,02	.....	.....	.....	2,58
	Summe ...	7,04	1,62	32,55	7,94	0,51	0,85	16,41	66,92
			41,21				25,71		

<sup>11)</sup> Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten für Instandhaltung (61.), der Posten-Untergliederung 0.. bis 8.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.); der Posten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Posten der Postenunterklasse 46), 10.., 400. und 409. der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der beiden Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote <sup>7)</sup>).

<sup>12)</sup> Aufgabenbereich 23 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Posten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) der Kapitel 01 bis 77.; zuzüglich der für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ua. den Ländern vom Bund zu überweisen sind, einschließlich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote <sup>7)</sup>].

<sup>13)</sup> Alle Posten 063., 064. (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) und 614. sowie alle Posten-Untergliederungen 4.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für

Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

<sup>14)</sup> Alle Posten 060., 065. bis 067. und 611. sowie der Posten-Untergliederungen 1.. sowohl der Posten zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.), der Ansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Posten 61., 69., 720., 727., 7290, 73. und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Posten 0645 bis 0647 und 614. sowie der Posten-Untergliederungen 4.., sowohl der Posten für Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) der Kapitel 01 bis 77.

<sup>15)</sup> Alle Ausgaben-Posten 02.. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 79.

<sup>16)</sup> Alle Ausgaben-Posten 02.. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 78.

<sup>17)</sup> Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetzes 1986 und 1985 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

<sup>18)</sup> Siehe die Beilagen 012, 013, 015 und 016 der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1986 und 1985, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“.

<sup>19)</sup> Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 014 und 017 der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1986 und 1985; Mittel an Baufonds: Alle Posten 766. der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

**Investitionen und Investitionsförderung —  
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung**

265

Fußnoten zu Seite 262 (Fortsetzung):

Kenn- ziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht .....	0,08	.....	0,28	0,00	.....	.....	0,36
12	Forschung und Wissenschaft ...	0,07	.....	0,34	0,04	.....	.....	0,45
13	Kunst .....	.....	.....	0,08	0,02	.....	.....	0,10
23	Wohnungsbau .....	.....	.....	0,03	.....	.....	.....	0,03
33	Sonstiger Verkehr .....	.....	.....	1,10	0,03	0,00	.....	1,13
34	Land- und Forstwirtschaft .....	0,06	.....	0,03	0,17	.....	0,11	0,37
37	Öffentliche Dienstleistungen .....	.....	.....	.....	0,26	.....	.....	0,26
41	Landesverteidigung .....	0,07	.....	1,01	0,00	.....	.....	1,08
42	Staats- und Rechtssicherheit ...	.....	0,00	0,07	.....	.....	.....	0,07
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	0,29	.....	0,39	.....	.....	.....	0,68
	Summe ...	0,57	0,00	3,33	0,52	0,00	0,11	4,53
		3,90			0,63			

<sup>21)</sup> Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

<sup>22)</sup> Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernspreckgebüh-

ren hierzu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

### Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden.

Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 266 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag					Erfolg		Einnahmen		
		Personalaufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)		Erfolg	Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwendungen	1986	1985		1986	1985	
		Millionen Schilling									
11	Erziehung und Unterricht .....	13 887,6	1 928,2	478,7	23 922,2	40 216,7	38 341,6	37 492,7	578,4	545,1	507,9
12	Forschung und Wissenschaft .....	5 831,3	1 464,0	1 691,7	6 089,1	15 076,1	13 920,8	13 225,0	842,0	752,8	842,4
13	Kunst .....	2 454,2	193,9	505,2	1 290,9	4 444,2	4 114,5	3 993,5	705,4	602,0	579,4
14	Kultus .....				410,0	410,0	400,0	391,1			
	11 bis 14 (Summe) ...	22 173,1	3 586,1	2 675,6	37 712,2	60 147,0	56 776,9	55 102,3	2 125,8	1 899,9	1 929,7
21	Gesundheit .....	352,8	175,4	1 259,1	3 506,7	5 294,0	4 705,8	3 503,2	753,9	1 233,2	683,0
22	Soziale Wohlfahrt .....	1 037,9	12,6	3 228,4	110 599,6	114 878,5	109 539,7	104 437,5	58 532,1	59 059,0	53 774,6
23	Wohnungsbau .....		151,0	506,8	765,4	1 423,2	1 272,1	1 270,2	594,0	560,0	804,3
	21 bis 23 (Summe) ...	1 390,7	339,0	4 994,3	114 871,7	121 595,7	115 517,7	109 210,9	59 880,0	60 852,2	55 261,9
32	Straßen .....		6 825,0	10,0	10 242,2	17 077,2	17 665,0	16 816,9	16 467,5	16 993,2	16 203,3
33	Sonstiger Verkehr .....	50 665,5	18 053,0	3 095,0	22 018,1	93 831,6	86 390,1	84 593,6	68 672,1	62 967,1	58 468,8
34	Land- und Forstwirtschaft .....	1 575,0	326,2	9 910,9	1 218,9	13 031,0	11 834,1	11 586,9	5 214,5	5 198,2	5 065,3
35	Energiewirtschaft .....		204,4	67,5		271,9	739,3	626,8	116,7	432,7	360,6
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau) ..	109,4	1 082,6	3 129,3	7 001,1	11 322,4	9 685,9	9 456,6	5 374,6	5 009,8	5 476,1
37	Öffentliche Dienstleistungen .....	931,0	170,9	2 052,0	5 214,3	8 368,2	8 169,8	7 889,2	5 504,1	5 153,2	5 166,0
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel) ...	516,3	1 112,1	814,5	1 814,7	4 257,6	3 769,5	2 826,5	6 879,9	6 128,3	5 491,8
	32 bis 38 (Summe) ...	53 797,2	27 774,2	19 079,2	47 509,3	148 159,9	138 253,7	133 796,5	108 229,4	101 882,5	96 256,0
41	Landesverteidigung .....	5 668,5	40,3	40,1	12 223,3	17 972,2	17 116,9	15 880,3	578,8	486,8	493,8
42	Staats- und Rechtssicherheit .....	11 070,1	516,3	0,4	3 048,8	14 635,6	14 098,2	13 680,0	3 114,1	2 813,6	2 743,5
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	28 099,2	2 550,6	1 302,0	97 990,1	129 941,9	121 771,3	107 465,4	214 816,2	201 258,5	188 215,7
	41 bis 43 (Summe) ...	44 837,8	3 107,2	1 342,5	113 262,2	162 549,7	152 986,5	137 025,7	218 509,1	204 558,9	191 453,0
	Gesamtsumme ...	122 198,8	34 806,5	28 091,6	307 355,4	492 452,3	463 534,7	435 135,4	388 744,3	369 193,5	344 900,6

<sup>1)</sup> Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1985, Seite 267.

<sup>2)</sup> Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1984, Seite 141.

**Bereinigte Budgetgebarung**

267

**Bereinigte Budgetgebarung****Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen<sup>1)</sup>, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlust-

<sup>1)</sup> Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

rechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

**Durchlaufer**

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

**Verwendung der Budgetmittel**

- Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttoinlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1984 bis 1986 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

268

## Bereinigte Budgetgebarung

Bundesvoranschläge 1986 und 1985: Gesamtgebarung, Erfolg 1984: Gesamtgebarung einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung <sup>1)</sup>	Bundesvoranschlag 1986		Bundesvoranschlag 1985		Erfolg 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto) .....	492 452	388 744	463 535	369 194	435 135	344 901
Abgang .....		103 708		94 341		90 234
<b>Bereinigte Budgetgebarung</b>						
Gruppe 0 bis 6 .....	413 488	316 254	388 683	302 506	360 818	282 326
hievu: Überschuß Glücksspiele (Monopol) .....		316		271		325
Branntwein (Monopol) .....		491		568		573
Hauptmünzamt .....		74		130		17
Bundesforste .....		51		30		61
Post- u. Telegraphenverw. ....		2 635		2 433		307
Abgang: Bundestheater .....	1 524		1 462		1 415	
Bundesbahnen .....	8 517		10 134		11 611	
Zwischensumme <sup>3)</sup> .....	423 529	319 821	400 279	305 938	373 844	283 609
ab: „Durchlaufer“ <sup>4)</sup> .....	1 347	1 347	1 244	1 244	1 274	1 274
hievu: Anlehensgebarung .....						88 461
<b>Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung <sup>5)</sup> .....</b>	<b>422 182</b>	<b>318 474</b>	<b>399 035</b>	<b>304 694</b>	<b>372 570</b>	<b>370 796</b>
Abgang .....		103 708		94 341		1 774
Überschuß .....						
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S .....	<sup>6)</sup> 1 444,6		<sup>6)</sup> 1 366,5		1 289,7	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP .....	29,2		29,2		28,9	

<sup>1)</sup> Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleichhohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

<sup>2)</sup> Ohne Anlehensgebarung.

<sup>3)</sup> Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

<sup>4)</sup> Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolu-

men vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentliche Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes *a u s n a h m s l o s* erfasst, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

<sup>5)</sup> Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

<sup>6)</sup> Schätzung.



## Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

269

**Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppelten Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nut-

zung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anlässlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1984	BRA 1983
	Millionen Schilling	
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Unbewegliche Anlagen .....	222 572	193 780
1.2 Bewegliche Anlagen .....	45 339	42 309
1.3 Im Bau befindliche Anlagen .....	102 075	84 803
1.4 Vorräte .....	4 630	4 464
1.5 Aktivierungsfähige Rechte .....	497	309
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen .....	38 410	36 321
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens .....	2	3
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte .....	2 079	2 023
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld .....	2 761	2 804
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmen .....	24 354	21 179
2.23 Schwebende Gelder .....	278	223
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	471	541
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	6 862	6 289
2.32 Forderungen aus Darlehen .....	11 172	10 900
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen .....	9 155	7 363
2.34 Forderungen aus Vorschüssen .....	4 603	4 091
2.35 Ersatzforderungen .....	462	468
2.36 Sonstige Forderungen .....	33 930	31 974
2.37 Gegebene Anzahlungen .....	1 607	37 585
2.4 Haushaltsrücklagen .....	6 266	6 431
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung .....</b>	<b>11 649</b>	<b>12 718</b>

270

## Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Passiva	Erfolg 1984	BRA 1983
	Millionen Schilling	
<b>1. Rücklagen</b>		
1.1 Haushaltsrücklagen .....	6 266	6 431
1.2 Sonstige Rücklagen .....	4 323	4 137
<b>2. Wertberichtigungen</b> .....	309	232
<b>3. Verbindlichkeiten</b>		
3.1 Schwebende Geldgebarungen .....	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen <sup>1)</sup> .....	77 109	68 934
3.3 Schulden aus Erlägen .....	4 424	3 887
3.4 Ersatzschulden .....	154	158
3.5 Sonstige Schulden <sup>2)</sup> .....	42 851	42 217
3.6 Empfangene Anzahlungen .....	180	1 499
3.7 Finanzschulden <sup>3)</sup> .....	469 823	416 223
<b>4. Rückstellungen</b> .....	2 056	512
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b> .....	9 385	6 328
 <sup>1) bis <sup>3)</sup> Hievon fällige Schulden:</sup>		
	Erfolg 1984	BRA 1983
<sup>1)</sup>	5 177	4 365
<sup>2)</sup>	604	531
<sup>3)</sup>	35	31

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen<sup>1)</sup>

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen <sup>2)</sup>			
		1986	1987	1988 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
12	Unterricht und Sport .....	1 071,319	1 012,119	4 339,895	6 423,333
13	Kunst .....	0,001			0,001
14	Wissenschaft und Forschung .....	2 728,151	869,700	22 150,248	25 748,099
40	Militärische Angelegenheiten .....	8 795,403	1 206,444	2 528,614	12 530,461
50	Finanzverwaltung .....	138,100	159,500	178,600	476,200
54	Bundesvermögen .....	5 938,437	6 185,791	44 562,719	56 686,947
57	Staatsvertrag .....	31,920	15,370	5,292	52,582
60	Land- und Forstwirtschaft .....	2 042,919	1 804,436	6 192,049	10 039,404
63	Handel, Gewerbe, Industrie .....	965,243	585,700	677,088	2 228,031
64	Bauten und Technik .....	23 272,175	8 127,601	31 368,365	62 768,141
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr .....	90,291	65,000	57,925	213,216
71	Bundestheater .....	2,200	13,300	56,900	72,400
78	Post- und Telegraphenverwaltung .....	14 477,860	8 601,330	17 550,601	40 629,791
79	Österreichische Bundesbahnen .....	8 021,121	8 440,124	15 456,923	31 918,168

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

<sup>2)</sup> Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1986 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1986 und später, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

**Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes**

271

**Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes**

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen <sup>1)</sup>] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kre-

ditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1986 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen <sup>2)</sup> vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung <sup>3)</sup> und Verwaltung bis zur Baufertigstellung <sup>4)</sup> bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes <sup>1)</sup> und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1986 als Teilbetrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1986 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

<sup>1)</sup> Fußnoten siehe Seite 275.

## Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1986	
			Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1986		
			in Milliarden Schilling				
295/1958	Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung	1)	100,000	9,580	1/64136/7382/223 1/64136/7383/223 2/52860/8394 2/64134/8407	0,152 <sup>2)</sup> 1,229 <sup>2)</sup> 1,966 - 1,229
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	11,700	9,300	1,650	-1/54824/7471/423 2/54824/8555/370	0,600 - 0,250
135/1964 638/1975	Brenner Autobahn-AG	Brenner Autobahn: Herstellung, Erhaltung	3)	3,200	0,619 <sup>4)</sup>	1/64297/7284 2/64290/8174	0,231 - 0,577
479/1971 640/1975 335/1978							
115/1969 26/1971 114/1973 639/1975 143/1976 442/1978	Tauern Autobahn-AG	Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung	3)	15,040	1,553 <sup>4)</sup>	1/64297/7282 2/64290/8172	0,370 - 0,425

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1986 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

4) Baukosten.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

### Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1986	
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1986		
			in Milliarden Schilling				
113/1973 316/1979	Arlberg Schnellstraße-AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	<sup>3)</sup>	6,000	0,258 <sup>4)</sup>	1/64297/7280 2/64290/8170	0,067 - 0,105
300/1981			Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße: Planung und Errichtung	<sup>3)</sup>	18,445	2,884 <sup>4)</sup>
591/1982	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften	<sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>5)</sup>	1/64297/7285 1/64298/728.	0,590 2,852
Vertrag mit Gemeinde	Eisenstadt	Schulraumbeschaffung	0,357	0,274	-	1/12008/7020/100	0,029
	Hollabrunn		0,331	0,235	-	1/12008/7020/100	0,022
	Traun		0,157	0,106	-	1/12008/7020/100	0,007
	Braunau		0,180	0,122	-	1/12008/7020/100	0,012
	Grieskirchen		0,081	0,055	-	1/12008/7020/100	0,004
	Deutschlandsberg		0,196	0,153	-	1/12008/7020/100	0,008
	Judenburg		0,122	0,085	-	1/12008/7020/100	0,004
	Schwaz		0,136	0,086	-	1/12008/7020/100	0,008
	Kitzbühel		0,032	0,026	-	1/12008/7020/100	0,002
	Lustenau		0,062	0,038	-	1/12008/7020/100	0,004
Rankweil	0,228	0,169	-	1/12008/7020/100	0,001		

<sup>1)</sup> Derzeit nicht abschätzbar.

<sup>2)</sup> Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.

<sup>3)</sup> Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

<sup>4)</sup> Baukosten.

<sup>5)</sup> Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 12 Milliarden Schilling.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

## Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1986	
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1986		
			in Milliarden Schilling				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	0,485	1/14108/7020/020	0,485

## Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

275

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1984 auf 4,5 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften <sup>5)</sup> des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1984

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung in Milliarden Schilling	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen <sup>6)</sup> zum 31. 12.
1970 .....	3,8	1,0		10,8
1971 .....	5,0	1,8	+ 1,2	21,7
1972 .....	6,9	2,1	+ 1,9	28,3
1973 .....	8,6	2,3	+ 1,7	49,7
1974 .....	12,1	4,1	+ 3,5	49,9
1975 .....	15,8	4,6	+ 3,7	70,2
1976 .....	19,4	4,8	+ 3,6	73,5
1977 .....	23,2	5,4	+ 3,8	75,8
1978 .....	25,8	5,8	+ 2,6	82,2
1979 .....	30,7	8,3	+ 4,9	85,1
1980 .....	34,1	8,3	+ 3,4	85,1
1981 .....	34,6	7,6	+ 0,5	85,1
1982 .....	37,8	10,6	+ 3,2	103,8 <sup>7)</sup>
1983 .....	43,9	11,2	+ 6,1	103,8 <sup>7)</sup>
1984 .....	43,0	10,2	- 0,9	103,8 <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

<sup>2)</sup> IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

<sup>4)</sup> Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

<sup>5)</sup> Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

<sup>6)</sup> Für Kapital, Zinsen und Kosten.

<sup>7)</sup> Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1984 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

278

## Finanzbedarf — Öffentlicher Sektor — Steuereinnahmen

## Übersicht 2

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben .....	<sup>1)</sup> 535,9	<sup>1)</sup> 598,0	<sup>1)</sup> 645,8	<sup>1)</sup> 691,3	<sup>1)</sup> 762,0	<sup>1)</sup> 829,8	<sup>1)</sup> 888,8	<sup>2)</sup> 940,5
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes .....	85,5	89,0	95,5	97,4	109,0	124,7	140,2	145,9
verbleibt Finanzbedarf .....	450,4	509,0	550,3	593,9	653,0	705,1	748,6	794,6
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften <sup>1)</sup> ...	411,8	466,5	504,7	544,9	599,5	649,7	690,7	732,3

## Übersicht 2 a

	Bundesgebarung <sup>12)</sup>							
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben .....	236,8	266,2	288,2	306,6	339,6	372,9	408,0	435,3
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung . Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes .....	2,3	2,6	3,2	2,6	3,8	3,8	4,3	4,3
verbleibt Finanzbedarf .....	50,6	49,4	52,9	53,8	58,0	66,7	80,9	84,0
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes <sup>11)</sup> .....	183,9	214,2	232,1	250,2	277,8	302,4	322,8	347,0
	146,0	172,5	187,2	202,0	225,2	248,0	265,8	285,7

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt <sup>13)</sup>

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 138,2 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1986) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor (Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a).

## Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen <sup>14)</sup> betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des

Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Trans-

<sup>11)</sup> Ausgeschlossen sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden könnten.

<sup>12)</sup> Siehe Fußnote <sup>5)</sup> auf Seite 276. Die Gebarung der „Bundesfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

<sup>13)</sup> Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>14)</sup> In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.



**Steuereinnahmen**

279

ferzahlungen — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 19,3% im Jahre 1984 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6% auf 41,7% zunahm.

Im Sommer 1985 wurde anlässlich der amtlichen Jahresrechnung für 1984 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch das Österreichische Statistische Zentralamt im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung eine Umbuchung eines Betrages in Höhe von

3,3 Milliarden Schilling vorgenommen. Als wesentlichste Begründung hierfür wurde ein höheres Ausmaß an Vorzieheffekten — im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 1. Jänner 1984 — als bisher angenommen angegeben. Die Umbuchung von 3,3 Milliarden Schilling Aufkommen von 1983 auf 1984 wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vor allem durch den Preis-Test der Hauptaggregate der Volkseinkommensrechnung begründet.

**Übersicht 3**

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen <sup>16)</sup>									
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 <sup>16)</sup>	1985 <sup>17)</sup>	1986 <sup>17)</sup>
	Milliarden Schilling									
<sup>18)</sup>										
Bund <sup>19)</sup> .....	211,6	230,9	248,9	268,9	293,9	308,5	326,0	359,8	387,5	408,7
Länder .....	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1	1,3	1,3	1,4	1,4
Gemeinden .....	11,2	11,9	12,8	13,9	15,4	16,0	17,2	18,3	19,3	20,3
Kammern .....	4,2	4,6	4,8	5,2	5,9	6,3	6,6	6,8	7,1	7,4
Sozialversicherungs- träger <sup>20)</sup> .....	83,0	98,4	106,1	117,3	127,9	133,9	139,3	148,2	157,1	165,0
Fonds .....	2,3	2,3	2,5	2,9	3,1	3,3	3,5	3,6	3,8	3,9
Summe ...	313,1	348,9	376,0	409,2	447,2	469,1	493,8	537,9	576,2	606,7
Brutto-Inlandsprodukt <sup>21)</sup> .....	796,2	842,3	918,5	994,7	1 056,0	1 136,9	1 206,6	1 289,7	1 366,5	1 444,6
Summe in % des Brutto- Inlandsprodukts .....	39,3	<sup>22)</sup> 41,4	40,9	41,1	42,4	41,3	40,9	41,7	42,2	42,0

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der Steigerung der gesamt-

ten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

**Übersicht 4**

	Steigerung			
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen <sup>23)</sup>		des Brutto-Inlandsprodukts	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%
1977 gegenüber 1976 .....	38,1	13,9	71,4	9,9
1978 gegenüber 1977 .....	35,8	11,4	46,1	5,8
1979 gegenüber 1978 .....	27,1	7,8	76,2	9,0
1980 gegenüber 1979 .....	33,2	8,8	76,2	8,3
1981 gegenüber 1980 .....	38,0	9,3	61,3	6,2
1982 gegenüber 1981 .....	21,9	4,9	80,9	7,7
1983 gegenüber 1982 .....	24,7	5,3	69,7	6,1
1984 <sup>24)</sup> gegenüber 1983 .....	44,1	8,9	83,1	6,9
1985 <sup>24)</sup> gegenüber 1984 .....	38,3	7,1	76,8	6,0
1986 <sup>24)</sup> gegenüber 1985 .....	30,5	5,3	78,1	5,7

<sup>15)</sup> Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht streng vergleichbar [siehe auch Fußnote <sup>29)</sup>].

<sup>16)</sup> Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

<sup>17)</sup> Zum größten Teil Schätzung.

<sup>18)</sup> In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Erstattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagenentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

<sup>19)</sup> Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

<sup>20)</sup> Einschließlich Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz und Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>21)</sup> Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

<sup>22)</sup> Durch die Umstellung von Kinderabsetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Transferzahlungen ab dem Jahre 1978 erhöhte sich der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt um mehr als 1 Prozentpunkt.

<sup>23)</sup> Siehe Übersicht 3.

<sup>24)</sup> Schätzung.

282

## Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte — Einkommenskonto

## Übersicht 6 a

	Anteil in vH									
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
<b>Verwendung durch:</b>										
Öffentlicher Konsum .....	6,2	6,7	6,5	6,3	6,5	7,0	7,1	6,8	7,0	6,9
Bruttoinvestitionen .....	1,1	1,2	1,3	1,3	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Bundessektor (Summe) ...	7,3	7,9	7,8	7,6	7,8	8,1	8,1	7,8	8,0	7,9
Öffentlicher Konsum .....	10,8	11,6	11,5	11,4	11,7	12,1	12,0	11,6	11,8	11,7
Bruttoinvestitionen .....	3,3	3,4	3,1	2,8	2,8	2,7	2,4	2,2	2,0	1,9
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	14,1	15,0	14,6	14,2	14,5	14,8	14,4	13,8	13,8	13,6
Privater Konsum .....	55,9	55,7	55,5	54,5	55,8	57,6	58,6	56,7	57,3	56,8
Bruttoinvestitionen .....	21,5	21,0	20,6	20,9	20,8	19,7	19,1	18,5	19,2	19,4
Privater Sektor (Summe) ...	77,4	76,7	76,1	75,4	76,6	77,3	77,7	75,2	76,5	76,2
Lagerbewegung und statistische Differenz .....	1,2	0,4	1,5	2,8	1,1	-0,2	-0,2	3,1	1,7	2,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

**Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung**

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

**Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte**

## Übersicht 7

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Milliarden Schilling									
<b>Laufende Einnahmen:</b>										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung .....	10,3	12,2	13,2	18,5	22,4	22,7	22,4	22,2	22,5	22,5
davon Bundessektor ...	7,2	8,9	9,8	12,5	15,8	15,9	16,0	16,0	15,9	15,9
Versicherungsleistungen ..	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
davon Bundessektor ...	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1
Indirekte Steuern .....	135,9	139,3	151,2	162,8	174,4	185,0	197,1	215,6	229,6	243,4
davon Bundessektor ...	94,8	96,4	106,6	113,1	123,2	130,5	139,7	150,5	160,3	170,0

## Einkommenskonto

283

## Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Milliarden Schilling										
Direkte Steuern der privaten Haushalte .....	80,1	96,1	101,5	110,7	124,3	131,0	137,1	151,7	167,6	179,2
<i>davon Bundessektor</i> .....	43,8	55,1	58,4	63,0	70,6	74,8	79,8	91,8	101,7	108,1
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften .....	13,6	14,7	16,5	17,7	19,9	18,5	19,5	21,7	23,8	25,1
<i>davon Bundessektor</i> .....	10,7	11,7	13,3	14,3	16,2	14,7	15,6	17,6	19,6	20,7
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte ..	2,5	2,6	2,7	2,9	3,4	3,4	3,7	4,1	4,4	4,7
<i>davon Bundessektor</i> .....	1,7	1,8	1,8	1,9	2,3	2,3	2,5	2,8	2,0	2,3
Sozialversicherungsbeiträge <sup>29)</sup> .....	86,6	102,9	112,1	124,6	133,4	139,8	145,5	155,2	164,5	172,7
<i>davon Bundessektor</i> .....	1,6	1,9	2,3	2,6	3,1	3,3	3,5	3,9	4,0	4,3
Imputierte Pensionsbeiträge <sup>30)</sup> .....	18,6	20,7	22,3	23,7	25,9	28,8	30,9	32,8	35,0	37,2
<i>davon Bundessektor</i> .....	10,1	11,0	11,9	12,6	13,8	15,2	16,2	17,2	18,3	19,3
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts										
<i>Bundessektor</i> .....	0,6	0,5	2,6	3,2	3,4	3,5	4,1	4,0	4,0	4,2
Laufende Transfers vom Ausland .....	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7
<i>davon Bundessektor</i> .....	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5
Laufende Einnahmen (Summe) .....	348,2	389,2	420,4	461,6	504,4	529,9	557,1	604,1	648,3	685,7
<i>davon Bundessektor</i> .....	171,0	187,9	207,2	223,8	248,6	260,5	277,8	304,3	326,4	345,4
Laufende Ausgaben:										
Öffentlicher Konsum .....	138,7	154,1	166,0	178,7	195,2	214,3	227,2	238,0	253,7	266,5
<i>davon Bundessektor</i> .....	50,7	56,0	59,8	63,4	70,0	78,8	84,7	88,5	94,2	98,9
Zinsen für die Staatsschuld .....	14,8	18,7	21,3	24,7	29,3	35,2	36,4	42,3	46,7	54,0
<i>davon Bundessektor</i> .....	10,2	13,3	15,4	17,6	20,6	25,3	26,8	33,0	36,7	41,7
Versicherungsprämien, netto .....	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4
<i>davon Bundessektor</i> .....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4
Subventionen .....	23,3	26,5	26,9	30,0	32,1	34,5	38,2	38,4	39,5	41,0
<i>davon Bundessektor</i> .....	16,8	19,2	20,0	21,1	22,9	26,3	30,2	30,0	34,0	35,5
Sozialversicherungsleistungen .....	71,6	78,8	86,7	94,5	103,4	112,6	121,5	130,5	142,9	153,0
Pensionen der Hoheitsverwaltung <sup>32)</sup> .....	30,0	33,6	36,0	38,6	42,3	46,1	49,2	52,3	55,3	57,8
<i>davon Bundessektor</i> .....	18,9	20,9	22,8	24,2	26,4	28,5	30,3	32,1	34,2	35,7
Sonstige Sozialtransfers <sup>33)</sup> .....	40,9	50,9	54,5	56,2	60,1	67,0	71,0	72,6	76,6	80,9
<i>davon Bundessektor</i> .....	32,9	42,2	44,6	45,0	47,4	52,8	55,7	56,6	60,8	64,0
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts										
<i>Bundessektor</i> .....	46,0	44,7	49,6	50,1	54,2	62,8	74,7	76,6	78,0	82,0
Laufende Transfers an das Ausland .....	1,9	2,2	2,4	2,5	2,7	3,0	3,2	3,5	3,5	3,6
<i>davon Bundessektor</i> .....	0,7	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,3	1,4
Laufende Ausgaben (Summe) .....	321,4	365,0	393,9	425,5	465,3	513,0	546,8	577,7	618,5	657,2
<i>davon Bundessektor</i> .....	176,4	197,1	212,9	222,2	242,3	275,6	303,3	317,8	339,5	359,6

<sup>29)</sup> Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe; 1977 bis 1980: unrevidierte Werte.

<sup>30)</sup> Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

<sup>31)</sup> Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

<sup>32)</sup> Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

<sup>33)</sup> Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund 30% für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

### Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf

einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

### Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Milliarden Schilling									
Sparen .....	26,8	24,2	26,5	36,2	39,1	16,9	10,3	26,5	29,8	28,5
davon Bundessektor .....	-5,4	-9,5	-5,8	1,6	6,3	-15,2	-25,4	-13,4	-13,1	-14,2
Abschreibungen .....	5,8	6,3	6,8	7,5	8,4	9,1	9,6	10,1	10,6	11,2
davon Bundessektor .....	1,2	1,3	1,4	1,5	1,9	2,1	2,2	2,3	2,5	2,7
Kapitaltransfer, netto vom Inland .....	-11,6	-12,0	-11,7	-16,4	-20,2	-18,4	-3,0	-24,2	-26,0	-28,0
davon Bundessektor .....	-8,3	-8,7	-8,0	-11,6	-14,1	-12,2	-16,7	-17,9	-19,5	-21,3
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor .....	-2,2	-2,1	-2,7	-2,3	-2,2	-2,7	-3,4	-3,2	-3,5	-3,7
Kapitaltransfer, netto vom Ausland .....	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1
davon Bundessektor .....	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	0,1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung .....	20,9	18,4	21,4	27,2	27,2	7,5	-3,2	12,3	14,3	11,6
davon Bundessektor .....	-14,9	-19,2	-15,2	-10,9	-8,0	-28,1	-43,3	-32,3	-33,7	-36,6
Bruttoinvestitionen .....	36,8	38,8	40,2	41,6	43,8	42,1	40,8	40,8	41,6	42,4
davon Bundessektor .....	9,3	10,1	11,8	13,4	13,7	12,5	12,4	12,4	13,8	14,4
Erwerb von Liegenschaften, netto .....	2,9	2,9	3,1	2,6	1,9	1,8	1,7	1,7	2,3	2,4
davon Bundessektor .....	1,1	0,9	1,0	1,3	1,2	0,8	1,1	1,3	1,1	1,2
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung .....	-18,8	-23,3	-22,0	-17,0	-18,6	-36,4	-45,6	-30,2	-29,6	-33,2
davon Bundessektor .....	-25,3	-30,2	-28,0	-25,5	-23,0	-41,3	-56,8	-46,0	-48,6	-52,2

### Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der

Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

<sup>34)</sup> Einschließlich Vorratsentlastung.

## Bruttoinvestitionen — Öffentliches Sparen

285

## Übersicht 9

	1977	1978	1979	1980	1981
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors <sup>35)</sup> .....	36,8	38,8	40,2	41,6	43,8
privaten Sektors .....	176,0	176,5	190,7	212,5	222,5
Zusammen ...	212,8	215,3	230,9	254,1	266,3
Davon Bundessektor <sup>35)</sup> .....	9,3	10,1	11,8	13,4	13,7

	1982	1983	1984	1985	1986
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors <sup>35)</sup> .....	42,1	40,8	40,8	41,6	42,4
privaten Sektors .....	219,8	227,7	240,0	260,8	279,5
Zusammen ...	261,9	268,4	280,8	302,4	321,9
Davon Bundessektor <sup>35)</sup> .....	12,5	12,4	12,4	13,8	14,4

## Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilten Gewinnen der Kapi-

talgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

## Übersicht 10

	1977		1978		1979		1980	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen .....	26,8	26,1	24,2	21,0	26,5	20,3	36,2	25,8
Sparen der privaten Haushalte .....	39,6	38,7	59,7	51,8	64,6	49,5	64,4	45,8
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung) .....	36,1	35,2	31,3	27,2	39,3	30,2	39,9	28,4
Zusammen ...	102,5	100,0	115,2	100,0	130,4	100,0	140,4	100,0
Hievon Bund .....	-5,4		-9,5		-5,8		+1,6	

	1981		1982		1983		1984	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen .....	39,1	30,5	16,9	12,9	10,3	8,3	26,5	17,3
Sparen der privaten Haushalte .....	52,6	41,0	72,5	55,4	68,6	55,4	79,6	52,1
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung) .....	36,6	28,5	41,5	31,7	45,0	36,3	46,8	30,6
Zusammen ...	128,3	100,0	130,9	100,0	123,9	100,0	152,8	100,0
Hievon Bund .....	+6,3		-15,2		-25,4		-13,4	

Zu Beginn der 80er Jahre hat sich das „öffentliche Sparen“ zunächst stark verringert, während es sich von 1983 auf 1984 merklich erholt. Die

öffentlichen Investitionen gingen ab 1981 nominell leicht zurück.

<sup>35)</sup> Nur Hoheitsverwaltung.

286

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

## III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

## 1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die wirksamen Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben nach dem Bundesvoranschlag im Jahre 1985 108 127,5 Millionen Schilling und damit rund 27% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit<sup>1)</sup> der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

## 2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Familienförderung (Familienlastenausgleich), auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1985 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Millionen Schilling
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen . . . . .	4 666,1
b) Laufende Transferzahlungen:	
Zuwendungen an private Haushalte . . . . .	52 935,9
Familienförderung . . . . .	30 104,9
Kriegsoffer- und Heeresversorgung . . . . .	6 000,6
Arbeitslosenversicherung . . . . .	12 536,9
Sonstige Zuwendungen . . . . .	4 293,5
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes . . . . .	47 046,8
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung . . . . .	45 244,3
Überweisungen an	
Gebietskörperschaften . . . . .	24,3
Kammern . . . . .	135,9
Reservfonds nach dem AIVG . . . . .	1 203,7
Reservfonds für Familienbeihilfen . . . . .	400,0
Sonstige . . . . .	38,6
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft . . . . .	3 052,7
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen gem. AMFG . . . . .	1 400,0
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe . . . . .	326,3
Schülerfreifahrten . . . . .	1 246,0
Sonstige . . . . .	80,4
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen . . . . .	1,6
Laufende Transfers insgesamt . . . . .	103 037,0
c) Ausgaben der Vermögensgebarung . . . . .	424,4
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ . . . . .	108 127,5

## 3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservfonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familien-

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

287

beihilfen zufließen, wies Ende 1984 ein Vermögen von 2 369,9 Millionen Schilling aus. Davon sind 1 582 Millionen Schilling eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 787,9 Millionen Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung“ sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

**4. Die Aufwendungen im einzelnen****4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung****4.11 Allgemeines**

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch budgetbegleitende Maßnahmen ab dem Jahre 1978 wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Einzelheiten über die den Bundeshaushalt entlastenden Maßnahmen bis zum Jahre 1984 können den Amtsbehelfen zu den Bundesfinanzgesetzen 1982 bis 1985, I. Teil, Abschnitt C bzw. B. Sonstiges (Punkt VII. 4.11), entnommen werden.

Im Jahre 1985 wurde die „Pensionsreform“ (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG,

4. Novelle zum FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wirksam. Für das Jahr 1985 wirkte sich vor allem die Beitragssatzerhöhung um 1%-Punkt in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG und FSVG bzw. um ½%-Punkt nach dem BSVG aus. Zusätzlich wurde im Jahre 1985 noch eine Umschichtung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Erstattungsfonds beim Hauptverband an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgenommen. Der Gebarungsüberschuß der Pensionsversicherung wurde durch die Pensionsreform ab 1985 auf Dauer von 1,5 vH auf 0,5 vH der Gesamtaufwendungen reduziert.

Der Anteil der Gesamtleistung des Bundes für die Pensionsversicherung an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen konnte für die Jahre 1983 bis 1985 konstant gehalten werden. Für 1985 ist mit einem Anteil von rund 28,5 vH zu rechnen.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, durch die Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965), aber auch durch die wirtschaftliche Situation bedingt, die eine starke Zunahme der Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und der vorzeitigen Alterspensionen zur Folge hatte. Durch die Pensionsreform werden die Aufwendungen der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren etwas weniger stark wachsen als bisher.

**4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung**

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

288

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt****Zahl der Pensionen****a) Durchschnittlicher Stand**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>					
1980 .....	326 487	188 599	255 757	47 155	817 998
1981 .....	332 940	189 551	256 913	46 421	825 825
1982 .....	339 687	192 726	258 663	45 443	836 519
1983 .....	344 958	195 879	260 417	44 328	845 582
1984 .....	349 467	200 834	262 221	43 384	855 906
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>					
1980 .....	169 432	40 557	93 442	11 593	315 024
1981 .....	180 361	41 484	94 426	11 872	328 143
1982 .....	192 749	42 688	95 869	12 270	343 576
1983 .....	206 064	44 418	97 834	12 787	361 103
1984 .....	218 046	46 297	99 318	13 042	376 703
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>					
1980 .....	8 930	8 226	12 121	1 424	30 701
1981 .....	9 005	8 085	12 010	1 292	30 392
1982 .....	9 058	7 895	11 925	1 209	30 087
1983 .....	9 094	7 714	11 807	1 143	29 758
1984 .....	9 187	7 537	11 713	1 099	29 536
<b>IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen</b>					
1980 .....	70 262	16 418	41 475	5 766	133 921
1981 .....	70 993	16 366	42 069	5 649	135 077
1982 .....	71 503	16 456	42 765	5 531	136 255
1983 .....	71 919	16 621	43 385	5 499	137 424
1984 .....	72 292	16 800	43 907	5 385	138 384
<b>V. Pensionsversicherung der Bauern</b>					
1980 .....	78 326	41 634	43 366	10 182	173 508
1981 .....	76 787	43 735	43 630	9 819	173 971
1982 .....	75 402	45 811	43 979	9 414	174 606
1983 .....	73 635	47 938	44 733	9 053	175 359
1984 .....	72 207	50 490	45 593	8 731	177 021
<b>VI. Gesamte Pensionsversicherung</b>					
1980 .....	653 437	295 434	446 161	76 120	1 471 152
1981 .....	670 086	299 221	449 048	75 053	1 493 408
1982 .....	688 399	305 576	453 201	73 867	1 521 043
1983 .....	705 670	312 570	458 176	72 810	1 549 226
1984 .....	721 199	321 958	462 752	71 641	1 577 550



## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

289

## b) Jährliche Veränderung in Prozent

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>					
1980 .....	+1,5	+0,2	+0,7	-0,5	+0,8
1981 .....	+2,0	+0,5	+0,5	-1,6	+1,0
1982 .....	+2,0	+1,7	+0,7	-2,1	+1,3
1983 .....	+1,6	+1,6	+0,7	-2,5	+1,1
1984 .....	+1,3	+2,5	+0,7	-2,1	+1,2
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>					
1980 .....	+6,1	+2,1	+1,0	+3,1	+3,9
1981 .....	+6,5	+2,3	+1,1	+2,4	+4,2
1982 .....	+6,9	+2,9	+1,5	+3,4	+4,7
1983 .....	+6,9	+4,1	+2,0	+4,2	+5,1
1984 .....	+5,8	+4,2	+1,5	+2,0	+4,3
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>					
1980 .....	-0,2	-0,3	-0,5	-7,2	-0,7
1981 .....	+0,8	-1,7	-0,9	-9,3	-1,0
1982 .....	+0,6	-2,4	-0,7	-6,4	-1,0
1983 .....	+0,4	-2,3	-1,0	-5,5	-1,1
1984 .....	+1,0	-2,3	-0,8	-3,8	-0,7
<b>IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen</b>					
1980 .....	+2,1	-3,3	+1,4	-1,0	+1,1
1981 .....	+1,0	-0,3	+1,4	-2,0	+0,9
1982 .....	+0,7	+0,5	+1,7	-2,1	+0,9
1983 .....	+0,6	+1,0	+1,4	-0,6	+0,9
1984 .....	+0,5	+1,1	+1,2	-2,1	+0,7
<b>V. Pensionsversicherung der Bauern</b>					
1980 .....	-2,5	+5,9	+1,0	-3,1	+0,2
1981 .....	-2,0	+5,0	+0,6	-3,6	+0,3
1982 .....	-1,8	+4,7	+0,8	-4,1	+0,4
1983 .....	-2,3	+4,6	+1,7	-3,8	+0,4
1984 .....	-1,9	+5,3	+1,9	-3,6	+0,9
<b>VI. Gesamte Pensionsversicherung</b>					
1980 .....	+2,2	+1,0	+0,8	-0,5	+1,4
1981 .....	+2,5	+1,3	+0,6	-1,4	+1,5
1982 .....	+2,7	+2,1	+0,9	-1,6	+1,9
1983 .....	+2,5	+2,3	+1,1	-1,4	+1,9
1984 .....	+2,2	+3,0	+1,0	-1,6	+1,8

290

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt****Durchschnittliche Höhe der Pensionen <sup>1)</sup>**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- (Witwer-)pensionen Schilling	Waisen- pensionen
<b>I. Pensionsversicherung der Arbeiter</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1980 .....	4 657	3 726	2 701	1 049
1981 .....	4 948	4 011	2 885	1 118
1982 .....	5 272	4 361	3 065	1 199
1983 .....	5 623	4 754	3 262	1 285
1984 .....	5 904	5 098	3 419	1 361
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1980 .....	3 822	4 198	3 794	1 699
1981 .....	4 082	4 479	4 049	1 814
1982 .....	4 382	4 798	4 334	1 976
1983 .....	4 633	5 073	4 586	2 119
1984 .....	4 872	5 323	4 813	2 255
<b>II. Pensionsversicherung der Angestellten</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1980 .....	7 021	5 076	4 013	1 552
1981 .....	7 472	5 423	4 266	1 649
1982 .....	7 989	5 846	4 518	1 764
1983 .....	8 559	6 359	4 798	1 876
1984 .....	9 039	6 815	5 024	1 983
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1980 .....	3 683	4 146	3 875	1 886
1981 .....	3 946	4 421	4 127	1 998
1982 .....	4 240	4 717	4 418	2 144
1983 .....	4 471	4 974	4 684	2 292
1984 .....	4 694	5 229	4 919	2 406
<b>III. Knappschaftliche Pensionsversicherung</b>				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1980 .....	8 374	6 128	4 152	1 698
1981 .....	8 932	6 589	4 427	1 836
1982 .....	9 505	7 104	4 713	1 991
1983 .....	10 185	7 650	5 033	2 189
1984 .....	10 740	8 144	5 295	2 335
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1980 .....	4 539	4 981	4 055	2 563
1981 .....	4 776	5 301	4 326	2 715
1982 .....	5 136	5 632	4 626	2 931
1983 .....	5 311	5 924	4 893	3 155
1984 .....	5 574	6 184	5 155	3 310

<sup>1)</sup> Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

291

## IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs-		
					alters- pensionen	witwen- (witwer-) pensionen	waisen- pensionen
Schilling							
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1980 .....	5 337	3 810	3 203	1 106	3 803	2 384	3 927
1981 .....	5 762	4 080	3 431	1 222	4 020	2 527	4 160
1982 .....	6 223	4 341	3 672	1 346	4 175	2 686	4 701
1983 .....	6 705	4 651	3 920	1 465	4 369	2 819	5 013
1984 .....	7 134	4 916	4 131	1 593	4 468	2 894	5 583
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1980 .....	3 774	3 729	3 242	1 529	3 397	3 233	3 314
1981 .....	4 007	3 952	3 442	1 643	3 610	3 428	3 498
1982 .....	4 252	4 181	3 663	1 778	3 825	3 588	3 713
1983 .....	4 476	4 417	3 861	1 940	4 020	3 768	3 945
1984 .....	4 644	4 556	4 012	2 044	4 170	3 915	4 159

## V. Pensionsversicherung der Bauern

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs-		
					alters- pensionen	erwerbs- unfähigkeits- pensionen	witwen- (witwer-) pensionen
Schilling							
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1980 .....	3 543	2 814	2 374	767	2 345	1 933	1 230
1981 .....	3 742	2 961	2 514	825	2 467	2 012	1 371
1982 .....	3 973	3 122	2 647	886	2 588	2 126	1 532
1983 .....	4 211	3 319	2 732	954	2 734	2 254	1 695
1984 .....	4 452	3 513	2 809	1 035	2 846	2 345	1 844
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1980 .....	3 134	3 218	2 627	1 124	3 565	3 440	2 324
1981 .....	3 353	3 441	2 806	1 254	3 825	3 693	2 615
1982 .....	3 598	3 682	3 030	1 387	4 119	3 961	3 021
1983 .....	3 851	3 919	3 234	1 511	4 420	4 239	3 301
1984 .....	4 066	4 120	3 418	1 628	4 665	4 447	3 623

Zahl der Pflichtversicherten <sup>1)</sup>

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
I. Pensionsversicherung der Arbeiter			
1980 .....	1 343 300	- 900	-0,07
1981 .....	1 332 000	-11 300	-0,84
1982 .....	1 294 050	-37 950	-2,85
1983 .....	1 259 565	-34 485	-2,66
1984 .....	1 258 802	- 763	-0,06
II. Pensionsversicherung der Angestellten			
1980 .....	1 048 700	+17 100	+1,66
1981 .....	1 065 425	+16 725	+1,59
1982 .....	1 068 000	+ 2 575	+0,24
1983 .....	1 065 843	- 2 157	-0,20
1984 .....	1 072 281	+ 6 438	+0,60

<sup>1)</sup> Im Jahresdurchschnitt.

292

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt****III. Knappschaftliche Pensionsversicherung**

1980.....	15 550	- 250	-1,58
1981.....	15 200	- 350	-2,25
1982.....	14 550	- 650	-4,28
1983.....	14 075	- 475	-3,26
1984.....	13 883	- 192	-1,36

**IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen**

1980.....	190 100	+ 14 450	+8,23
1981.....	184 950	- 5 150	-2,71
1982.....	189 000	+ 4 050	+2,19
1983.....	189 658	+ 658	+0,35
1984.....	190 640	+ 982	+0,52

**V. Pensionsversicherung der Bauern**

1980.....	191 850	+ 3 450	+1,83
1981.....	188 050	- 3 800	-1,98
1982.....	186 200	- 1 850	-0,98
1983.....	188 405	+ 2 205	+1,18
1984.....	185 456	- 2 949	-1,57

**VI. Gesamte Pensionsversicherung**

1980.....	2 789 500	+ 32 250	+1,17
1981.....	2 785 625	- 3 875	-0,14
1982.....	2 751 800	- 33 825	-1,21
1983.....	2 717 546	- 34 254	-1,24
1984.....	2 721 062	+ 3 516	+0,13

**Durchschnittselkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen**

	Durchschnittliches Monatseinkommen <sup>1)</sup> der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage <sup>2)</sup> in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1980.....	10 250	13 940	10 304	13 501	15 863
1981.....	10 950	15 020	10 965	14 379	16 703
1982.....	11 550 <sup>3)</sup>	15 940 <sup>3)</sup>	11 515	15 228	17 727
1983.....	12 080 <sup>3)</sup>	16 710 <sup>3)</sup>	12 059	15 965	18 519
1984.....	12 600 <sup>3)</sup>	17 450 <sup>3)</sup>	12 607	16 691	19 442

**Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten**

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
1980.....	19 500	8,75	8,75	2,0	1,0	20,50
1981.....	20 400	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1982.....	21 600	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1983.....	22 800	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1984.....	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70
1985.....	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986.....	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70

<sup>1)</sup> Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1979. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

<sup>2)</sup> Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

<sup>3)</sup> Vorläufige Zahlen.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

293

**4.13 Anpassung der Pensionen**

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei ab 1985 am Richtwert, der für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten unter Berücksichtigung der Auswirkung der Arbeitslosigkeit auf die Masseneinkommen errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei

steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtwert (bis 1985 Richtzahl) und Anpassungsfaktor		
für das Jahr	1966	1,070
	1967	1,081
	1968	1,064
	1969	1,071
	1970	1,054
	1971	1,071
	1972	1,074
	1973	1,090
	1974	1,104
	1975	1,102
	1976	1,115
	1977	1,070
	1978	1,069
	1979	1,065
	1980	1,056
	1981	1,051
	1982	1,052
	1983	1,055
	1984	1,040
	1985	1,033
	1986	1,035

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

**Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither**

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension des VPI 1966 (1976) in Prozent	
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 <sup>1)</sup>	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 <sup>2)</sup>	3 961,40		
I/1975 <sup>3)</sup>	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 <sup>2)</sup>	4 496,50		
1976 <sup>4)</sup>	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5

<sup>1)</sup> Erhöhung um 10,4%.

<sup>2)</sup> Erhöhung um 3,0%.

<sup>3)</sup> Erhöhung um 10,2%.

<sup>4)</sup> Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

294

**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension des VPI 1986 (1976) in Prozent	
1978 .....	5 734,80	6,9	3,6
1980 .....	6 449,60	5,6	6,4
1981 .....	6 778,50	5,1	6,8
1982 .....	7 131,00	5,2	5,4
1983 .....	7 523,20	5,5	3,3
1984 .....	7 824,10	4,0	5,6
1985 .....	8 082,30	3,3	3,5 <sup>5)</sup>
1986 .....	8 365,20	3,5	3,0 <sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> Schätzwerte.**4.14 Bundesbeiträge**

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehefe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSVG aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem BSVG ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen hat der Bund in den Jahren 1978 bis 1984 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag überwiesen, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verblieb.

**Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung <sup>1)</sup>**

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1980 .....	6 995,7	-24,8	5 015,0	8,0	4 527,6	- 1,7
1981 .....	7 309,0	4,5	6 290,9	25,4	5 113,6	12,9
1982 .....	12 045,2	64,8	6 951,8	10,5	5 689,8	11,3
1983 .....	19 815,6	64,5	7 569,0	8,9	6 183,3	8,7
1984 .....	19 881,3	0,3	7 402,1	-2,2	6 178,4	- 0,1

**Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung <sup>1)</sup>**

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1980 .....	16 538,3	-10,9
1981 .....	18 713,5	13,2
1982 .....	24 686,8	31,9
1983 .....	33 567,9	36,0
1984 .....	33 461,8	- 0,3

<sup>1)</sup> 1984 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluss; inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

295

## 4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

## Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex (1976) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 <sup>1)</sup>	1 333		1 851		
I/1971	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 <sup>2)</sup>	1 528		2 122		
1972	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 <sup>3)</sup>	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 <sup>4)</sup>	2 060		2 947		
I/1975 <sup>5)</sup>	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 <sup>4)</sup>	2 354		3 368		
1976 <sup>6)</sup>	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,6 <sup>7)</sup>
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	3,2 <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Erhöhung um 50 S.

<sup>2)</sup> Erhöhung um 100 S.

<sup>3)</sup> Erhöhung um 11,1%.

<sup>4)</sup> Erhöhung um 3,0%.

<sup>5)</sup> Erhöhung um 10,9%.

<sup>6)</sup> Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

<sup>7)</sup> Schätzwerte.

Ausgleichszulagenersatz in der Pensionsversicherung<sup>1)</sup>

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1980	3 228,4	2,6	837,4	0,8	1 530,3	3,8
1981	3 345,9	3,6	861,8	2,9	1 615,4	5,6
1982	3 532,5	5,6	878,2	1,9	1 712,0	6,0
1983	3 606,0	2,1	876,4	-0,2	1 819,5	6,3
1984	4 241,9	17,6	996,0	13,6	2 020,4	11,0

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSVG und dem BSVG hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 bzw. 1985 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

<sup>1)</sup> 1984 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

## Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Ausgleichszulagensätze in der gesamten Pensionsversicherung <sup>1)</sup>

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1980 .....	5 596,1	2,6
1981 .....	5 823,1	4,1
1982 .....	6 122,7	5,1
1983 .....	6 301,9	2,9
1984 .....	7 258,3	15,2

<sup>1)</sup> 1984 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

Die hohe Steigerungsrate des Jahres 1984 ist auf die Umstellung der Refundierungsmodalitäten der Ausgleichszulagen auf eine Bevorschussung zurückzuführen.

#### 4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt.

#### 4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1985, geändert.

Für das Jahr 1986 sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Familienbeihilfen;
- die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
- die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
- eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
- Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
- ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
- ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Die Familienbeihilfe wird im Jahre 1986 1 100 S betragen; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 250 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 350 S.

Die Geburtenbeihilfe besteht aus drei voneinander unabhängigen Teilen. Der erste Teil der Geburtenbeihilfe wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt entweder 2 000 S oder 5 000 S. Der Betrag von 5 000 S wird gewährt, wenn sich die Mütter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, beträgt die Geburtenbeihilfe für jedes lebend- oder totgeborene Kind nur 2 000 S.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 5 000 S. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Kind im ersten Lebensjahr den im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S und wird gewährt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort.



**Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**

297

Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat.

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft. Die Bezahlung erfolgt mit Schulbuchanweisungen, die den Schulerhaltern (Schulen) zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbuchanweisungen werden wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgerechnet.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 vH gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250 000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983, werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 40 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Einnahmen zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 vH der Lohnsumme;
2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 vH des Aufkommens;
3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1986 10 500 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 2 625 Millionen Schilling und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;
4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. Beiträge der Länder in Höhe von 135,660 Millionen Schilling;
6. weiters fließen dem Fonds die zurückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

## Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1972	9 387,1	10 392,6	+ 1 005,5
1973	10 696,4	12 105,9	+ 1 409,5
1974	11 883,9	14 273,4	+ 2 389,5
1975	14 861,3	15 751,2	+ 889,9
1976	15 894,5	17 309,5	+ 1 415,0
1977	18 347,3	19 289,4	+ 942,1
1978	26 511,5	25 543,5	- 968,0
1979	28 321,4	27 099,6	- 1 221,8
1980	29 193,7	28 697,8	- 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	- 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	- 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	- 4 507,6
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985 (Bundesvoranschlag)	36 112,5	35 712,5	- 400,0
1986 (Bundesvoranschlag)	36 977,0	36 977,0	-

Der Reservefonds wies am 31. Dezember 1984 ein Gesamtvermögen von insgesamt 2 369,9 Millionen Schilling auf. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

- einer Forderung an den Bund in Höhe von 1 582 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
- einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrage von 787,9 Millionen Schilling.

Die Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches werden im Jahre 1986 voraussichtlich 36 977 Millionen Schilling betragen.

#### 4.3 Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsoffer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsofferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1986 beträgt 1,035 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033). Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei 4,2% jährlich. Am 1. Juli 1985 standen

154 890 Versorgungsberechtigte (77 271 Beschädigte, 68 960 Witwen, 2 074 Waisen, 6 585 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 161 756 am 1. Juli 1984.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1985 1 104 Personen, und zwar 981 Beschädigte, 39 Witwen, 46 Waisen und 38 Eltern, gegenüber 1 062 Personen am 1. Juli 1984.

Am 1. Juli 1985 standen 4 207 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 4 480 Personen am 1. Juli 1984.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht<sup>1)</sup>. Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1985 bezogen 55 Personen eine Kleinrente gegenüber 65 Personen am 1. Juli 1984.

#### 4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1985 bezogen 97 Personen (34 Opfer und 63 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 89 Personen am 1. Juli 1984.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 000/0000.

#### IV. Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur im Jahre 1984 unter Berücksichtigung der internationalen Geld- und Kapitalmarktlage.

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz die Schuldengemarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Der nachstehende Bericht über die vom Bund im Jahre 1984 zur Finanzierung des Budgetabganges durchgeführten Kreditoperationen und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes wird eingeleitet von einer Rückschau auf die unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage stehende Entwicklung auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Berichtsjahr waren gekennzeichnet von der Fortsetzung der sich 1983 abzeichnenden Erholung der Wirtschaft, wobei der zu beobachtende Aufschwung — ausgehend von den USA und dort maßgeblich bewirkt durch ein expansives Budget — etwa zu Jahresmitte seiner Höhepunkt erreichte. Allerdings schlug diese Belebung nicht in vollem Umfang auf Österreich durch, wofür hauptsächlich der restriktive, Staatshaushalte konsolidierende und inflationsbekämpfende wirtschaftspolitische Kurs in den wichtigsten europäischen Industrieländern verantwortlich war. Die Impulse aus dem Wirtschaftswachstum im Ausmaß von 2,2 vH (OECD 4,9 vH, OECD-Europa 2,4 vH) schlugen sich in Österreich günstig auf die Arbeitslosenrate nieder; sie betrug 1984 4,5 vH (OECD 8,4 vH, OECD-Europa 10,7 vH) und konnte demnach entgegen den Prognosen im Vergleich zum Vorjahr gehalten werden. Die Verbraucherpreise stiegen im Jahresdurchschnitt 1984 um 5,6 vH (OECD 5,3 vH, OECD-Europa 7,6 vH). Somit kann die Position Österreichs in einem internationalen Vergleich der wesentlichen ökonomischen Kennzahlen weiterhin als äußerst günstig beschrieben werden.

Bei der Erstellung des Voranschlages für 1984 war bei geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 436,5 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 341,8 Milliarden Schilling ein Bruttoabgang von 94,7 Milliarden Schilling vorgesehen, der durch Kreditoperationen des Bundes zu bedecken war.

Die dem Bundesminister für Finanzen im Berichtsjahr zur Durchführung dieser Kreditoperationen insgesamt erteilten Ermächtigungen wurden in der Höhe von 88 067,9 Millionen Schilling ausgenützt. Die Ursachen für die Abweichung vom Voranschlag lagen einerseits in Minderausgaben, zum anderen in den durch den günstiger als zum Budgeterstellungszeitpunkt angenommenen Konjunkturverlauf zu begründenden Mehreinnah-

men. Das schließlich sich für 1984 ergebende Nettodefizit in Höhe von 57,4 Milliarden Schilling entspricht 4,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Bei der Finanzierung des Budgetabganges 1984 wurden die wechselhaften Entwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten laufend mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch den Empfehlungen des Ausschusses für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld (Staatsschuldenausschuß) bei der Österreichischen Postsparkasse zur Budgetfinanzierung 1984 Rechnung getragen.

So empfahl der Staatsschuldenausschuß, ausgehend von den Erwartungen zu Jahresende 1983 und beschlossen in seiner Sitzung vom 28. November 1983, die Finanzierungspolitik der 2. Jahreshälfte 1983 im Jahre 1984 fortzusetzen und den Budgetabgang 1984 vorwiegend im Inland zu decken. Hierbei wurde angenommen, daß dem rückläufigen Sparaufkommen der privaten Haushalte weiterhin eine schwache kommerzielle Kreditnachfrage gegenüberstehen werde, und daß die aktive Leistungsbilanz die Liquidität fördern werde. Für den Rentenmarkt wurde als Folge der im Herbst 1983 getätigten Vorziehkäufe zu Jahresbeginn 1984 eine Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten erwartet.

Die im Verlauf des ersten Halbjahres zu beobachtende leichte Aufwärtsentwicklung der Zinssätze hatte in Österreich noch nicht in vollem Maße durchgeschlagen. Allerdings bewirkte die seit Jahresbeginn eingeführte besondere Form der Besteuerung der Zinsenerträge eine Marktsplattung auf dem Rentenmarkt: während die Emissionsrenditen angehoben wurden, um die auf Grund der starken Vorziehkäufe im Jahre 1983 stagnierende Nachfrage nach inländischen Rentenwerten zu stimulieren, erreichte die Sekundärmarktrendite nach einem zwischenzeitlichen Absinken wieder knapp das Jahresendniveau 1983.

Der Staatsschuldenausschuß empfahl daher dem Bund in seiner Sitzung vom 14. Juni 1984, die zu dieser Zeit günstige Liquiditätssituation der Kreditunternehmungen und die schwache kommerzielle Kreditnachfrage zu einer verstärkten Inlandsfinanzierung zu nutzen. Der Kapitalmarkt sollte angesichts der gegebenen Nachfragesituation jedoch nur behutsam in Anspruch genommen und der erforderliche Finanzierungsbedarf vermehrt durch Aufnahme von Darlehen gedeckt werden. Fremdwährungsoperationen sollten lediglich in dem für die notwendige Präsenz des Bundes erforderlichen Ausmaß erfolgen.

War das Bruttoemissionsvolumen am österreichischen Rentenmarkt von 1982 41 140 Millionen

Schilling auf 1983 70 435 Millionen Schilling ange-  
stiegen — hauptsächlich hervorgerufen durch die  
bereits erwähnte Liquiditätssituation und die Vor-  
ziehkäufe zu Jahresende 1983, aber auch durch  
eine gestiegene Bereitschaft österreichischer  
Anleger, auf Grund der anhaltenden Stärke des  
Dollars bei hohen Anleihezinsen längerfristige  
Veranlagungen in Fremdwährung einzugehen —,  
erbrachte das Jahr 1984 einen deutlichen Rück-  
gang auf 34 285 Millionen Schilling. Hierbei gab es  
zu Jahresbeginn nach Einführung der Zinsertrag-  
steuer mit 1. Jänner 1984 eine Emissionspause,  
die erst mit der Begebung einer Bundesanleihe im  
März beendet wurde. Bis Anfang Mai wurden nur  
4 Emissionen (insgesamt 6,4 Milliarden Schilling  
Nominale) begeben, die Nachfrage blieb jedoch  
trotz dieser nur mäßigen Marktbeanspruchung  
gering.

Auch der Verkauf der nach einer weiteren Emis-  
sionspause zu angehobenen Renditen begebenen  
Juni-Anleihen war nicht sonderlich erfolgreich,  
worauf eine neuerliche Emissionspause über den  
Sommer hin erfolgte. Wichtige Änderungen der  
Rahmenbedingungen für den Rentenmarkt —  
Herabsetzung des ZEST-Satzes von 7,5 vH auf  
5 vH beginnend mit 1985, ein positives Renditen-  
differential zu vergleichbaren bundesdeutschen  
Anleihen, Zulassung von Kreditunternehmungen  
als Emittenten zwecks Erweiterung des Angebots  
— erbrachten eine Erholung des inländischen  
Rentenmarkts im letzten Quartal 1984, wobei eine  
beträchtliche Nachfrage seitens Devisenauslän-  
dern bemerkt werden konnte.

Zusammenfassend entfielen 1984 vom erwähn-  
ten Bruttoemissionsvolumen von 34 285 Millionen  
Schilling 22 985 Millionen Schilling (67 vH) auf den  
Bund in Form von Bundesanleihen und -obligati-  
onen, 5 400 Millionen Schilling (15,8 vH) auf Kredit-  
unternehmungen, 3 000 Millionen Schilling  
(8,8 vH) auf die ASFINAG und 2 000 Millionen  
Schilling (5,8 vH) auf die ÖIAG. Als einziger aus-  
ländischer Emittent begab die Weltbank eine  
Anleihe im Nominale von 900 Millionen Schilling  
(2,6 vH).

Der sich bereits im Jahre 1983 abzeichnende  
Trend steigender Inlandsverschuldung konnte —  
trotz der eben geschilderten spezifischen Situa-  
tion am inländischen Kapitalmarkt — durch ver-  
mehrte Darlehensaufnahmen ganz im Sinne auch  
der Empfehlungen des Staatsschuldenaussschus-  
ses fortgesetzt werden. Betrug das Verhältnis von  
Inlandsverschuldung zu Auslandsverschuldung  
1982 72 vH zu 28 vH, 1983 bereits 81,9 vH zu  
18,1 vH, so konnte es 1984 noch auf 82,8 vH zu  
17,2 vH verbessert werden. (Hierbei sind Finanzie-  
rungen auf Grund der Ermächtigungen gemäß  
Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes in der gel-  
tenden Fassung sowie des Übereinkommens mit  
der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung  
von Schatzscheinen von internationalen Finanzin-

stitutionen enthalten. Letztere beliefen sich auf  
rund 383,5 Millionen Schilling gegenüber  
442,2 Millionen Schilling im Vorjahr.) Darüber hin-  
aus konnte die inländische Liquiditätssituation im  
Berichtsjahr auch dergestalt ausgenützt werden,  
daß Auslandsschuld im Gegenwert von  
9 223,5 Millionen Schilling zur Verbesserung der  
Tilgungsstruktur und zur Verminderung der  
Fremdwährungsschuld in Inlandsschuld konvertiert  
wurde.

Die Zusammensetzung der Fremdwährungss-  
schuld änderte sich insofern, als der Dollaranteil  
(8,8 vH gegenüber 7,0 vH), der DM-Anteil (32,4 vH  
gegenüber 31,0 vH), der Hollandguldenanteil  
(6,6 vH gegenüber 5,7 vH) und der Yenanteil  
(6,1 vH gegenüber 5,5 vH) anstiegen, während der  
Schweizer Franken-Anteil (44,8 vH gegenüber  
50,8 vH) weiterhin rückläufige Tendenz zeigte.  
Erstmals wurden Fremdwährungsverpflichtungen  
in ECU eingegangen (1,3 vH). Für sie gilt aller-  
dings ebenso wie für die Dollar-Schuld, daß auf  
Grund erfolgter Swap-Operationen in Schweizer  
Franken wie auch holländische Gulden die tat-  
sächlichen Rückzahlungsverpflichtungen geringer  
(bei ECU gleich 0) und damit in den beiden letzt-  
genannten Währungen deutlich höher als ausge-  
wiesen sind.

## 1. Kreditoperationen im Jahre 1984

### 1.1 Die dem Bundesminister für Finanzen

gemäß Grundbudget 1984 (Art. VIII Abs. 1 Z 1  
des Bundesgesetzes vom 16. Dezember  
1983, BGBl. Nr. 1/1984) in der Fassung des  
Bundesgesetzes vom 13. Juni 1984, BGBl.  
Nr. 247,

erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von  
Finanzschulden wurden insgesamt durch Kredit-  
operationen in Höhe von 88 067,9 Millionen Schil-  
ling ausgenützt.

Diese Kreditoperationen verteilen sich

	Millionen Schilling
A) auf Schuldaufnahmen in inländi- scher Währung .....	72 812,4
B) auf Schuldaufnahmen in auslän- discher Währung im Gegenwert von .....	15 255,5

### 1.2 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 2 des Bun- desfinanzgesetzes 1984

Diese Ermächtigung, zur vorübergehenden  
Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis  
zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzu-  
gehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von  
2 000,0 Millionen Schilling in Anspruch genom-  
men. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden  
im Laufe des Jahres 1984 getilgt, sodaß sie den  
Finanzschuldenstand nicht beeinflussen.

**Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur**

301

**1.3 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1984 (Ermächtigung zu Prolongationen).**

Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1984 Finanzschulden (2,25 vH Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 36 270 Millionen Schilling prolongiert.

**1.4 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. b des Bundesfinanzgesetzes 1984 (Ermächtigung zu Konversionen).**

Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1984 Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 19 281 Millionen Schilling sowie in ausländischen Währungen eingegangene Finanzschulden im Gegenwert von rund 5 352 Millionen Schilling konvertiert. Darüber hinaus wurde Auslandsschuld im Gegenwert von 9 223,5 Millionen Schilling zur Verbesserung der Tilgungsstruktur und zur Verminderung der Fremdwährungsschuld in Inlandsschuld konvertiert.

**1.5 Artikel VIII a Absatz 2 des Bundesfinanzgesetzes 1984 (Inanspruchnahme nach § 64 Absatz 11 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982).**

Vom Ermächtigungsrahmen in Höhe von 200 Millionen Schilling wurde im Jahre 1984 nicht Gebrauch gemacht.

**1.6 Sonstige Kreditermächtigungen**

- a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1981.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaß, als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen, ist der Finanzminister ermächtigt, Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.

Im Jahre 1984 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 383,5 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

- b) BGBl. Nr. 74/1959.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank im Kreditwege aufzunehmen.

Im Jahre 1984 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.

- c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.

Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditope-

rationen bei in- und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“ des jeweiligen Bundesvoranschlags zuzurechnen.

Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1984 2,25 vH Bundesschatzscheine im Ausmaß von 8 800 Millionen Schilling prolongiert.

**1.7 Sonstige Gebarungen, die eine Veränderung des Schuldenstandes bewirken können**

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen für die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen werden können

- a) Abführen gemäß dem Währungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)
- b) Einnahmen aus der Vermögenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)
- c) Einnahmen aus der Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)
- d) Einnahmen aus der Einmaligen Sühneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

Millionen Schilling

**1.8** Den Gesamtaufnahmen (in in- und ausländischer Währung) einschließlich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstärkungsoperationen) in Höhe von ..... 88 451,4 sind wertmäßige **Schuldenerhöhungen** bei den Schulden in ausländischer Währung **infolge Kursveränderungen** im Gegenwert von ..... + 706,0 zuzurechnen. Wertmäßige **Schuldvermindierungen** ergaben sich **durch Kursveränderungen** im Gegenwert von ..... - 2 691,9 Schuldvermindierungen durch Fälligestellung (Tilgung)

Millionen Schilling

inländische Währung ....	22 200,5	
ausländische Währung ....	10 668,8 somit	
(Gegenwert)		-32 869,3

sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1984 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um ..... 53 596,2 ergibt.

302

## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

## 2. Gesamtübersicht über Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1984 zum 31. 12. 1984:

### 2.1 Die nichtfällige Finanzschuld betrug zum 31. 12. 1983:

	Millionen Schilling	Millionen Schilling	Millionen Schilling	Millionen Schilling
inländische Währung . . . . .	290 601,874 (69,82 vH)		inländische Währung . . . . .	350 829,802 (74,68 vH)
ausländische Währung (Gegenwert) . . . . .	125 589,815 (30,18 vH)	416 191,689	ausländische Währung (Gegenwert) . . . . .	118 958,068 (25,32 vH)
			sie hat sich somit im Jahr 1984 um . . . . .	53 596,181 (12,88 vH) erhöht.

### 2.2 Vergleich des Standes der nichtfälligen Finanzschuld zum 31. 12. 1983 mit dem Stand 31. 12. 1984

#### 2.2.1 Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1983	Aufnahme Millionen Schilling	Tilgung Millionen Schilling	Stand 31. 12. 1984
Anleihen . . . . .	97 320,4	13 000,0	6 356,5	103 963,9
Obligationen . . . . .	69 888,3	9 985,0	7 631,1	72 242,2
Schatzscheine . . . . .	47 135,0	9 090,0 <sup>1)</sup>	7 044,0 <sup>1)</sup>	49 181,0
Vers. Darlehen . . . . .	16 453,2	8 050,0	817,1	23 686,1
Bankendarlehen . . . . .	56 456,9	32 687,3 <sup>2)</sup>	169,1	98 207,7 <sup>3)</sup>
Darl. v. Gebietskörperschaften . . . . .	655,6	—	37,6	618,0
Sonstige Kredite . . . . .	119,7	—	8,7	111,0
Notenbankschuld . . . . .	2 572,8	383,5	136,4	2 819,9
Summe . . . . .	290 601,9	73 195,8 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	22 200,5 <sup>1)</sup>	350 829,8 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> hiezu 19 281 Millionen Schilling Konversion

<sup>2)</sup> hiezu 9 232,6 Millionen Schilling Konversion

<sup>3)</sup> beinhaltet 9 232,6 Millionen Schilling Konversion (Ausland-Inland)

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 60 227,9 Millionen Schilling (+ 20,7 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1984 wurde zu rund 82,75 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

#### 2.2.2 Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand 31. 12. 1983	Aufnahme	Kurswertänderung Erhöhung Verminderung Millionen Schilling		Tilgung	Stand 31. 12. 1984
Anleihen . . . . .	23 924,7	6 242,1	518,4	454,9	1 827,9	28 402,4
Schuldverschreibungen . . . . .	38 175,8	1 755,5	1,2	1 012,4	5 479,4	33 440,7
Schatzwechsel . . . . .	44,2	—	—	3,0	41,2	—
Darlehen und Kredite . . . . .	63 445,0	7 257,9 <sup>1)</sup>	177,3	1 221,5	3 320,3 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	57 114,9
Summe . . . . .	125 589,8	15 255,5 <sup>1)</sup>	696,9	2 691,8	10 668,8 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	118 958,0 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> hiezu 5 852 Millionen Schilling Konversion

<sup>2)</sup> hiezu 9 223,5 Millionen Schilling Konversion (Ausland-Inland)

<sup>3)</sup> beinhaltet 9 223,5 Millionen Schilling Konversion (Ausland-Inland; der Differenzbetrag von 9,1 Millionen Schilling im Vergleich zum in der Inlandstabelle ausgewiesenen Betrag resultiert aus Kursunterschieden anlässlich der Durchführung der Konversion)

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmitteltkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich ein Nettorückgang um 6 631,8 Millionen Schilling (– 5,3 vH).

## Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

303

## 2.3.1 Entwicklung der Finanzschuld in inländischer Währung seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %	in % des Bruttoinlandsproduktes
1966	25 596,62	87,43	9,57
1967	27 378,69	79,18	9,67
1968	27 970,10	70,21	9,24
1969	30 842,27	70,73	9,29
1970	33 582,28	71,34	8,93
1971	34 715,22	74,10	8,27
1972	39 553,96	79,33	8,25
1973	47 232,26	83,97	8,69
1974	47 855,38	77,94	7,73
1975	68 304,99	68,06	10,40
1976	98 824,45	73,87	13,63
1977	117 154,47	71,18	14,71
1978	139 141,50	69,86	16,52
1979	167 244,63	72,43	18,21
1980	188 539,69	72,19	18,95
1981	200 712,89	67,97	19,00
1982	233 230,65	68,28	20,49
1983	290 601,87	69,82	24,10
1984	350 829,80	74,68	27,20

## 2.3.2 Entwicklung der Finanzschuld in ausländischen Währungen seit 1966

Ende	Gegenwert in Millionen Schilling	Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %	in % des Bruttoinlandsproduktes
1966	3 680,26	12,57	1,37
1967	7 200,04	20,82	2,54
1968	11 870,78	29,79	3,92
1969	12 761,58	29,27	3,94
1970	13 489,35	28,66	3,59
1971	12 131,99	25,90	2,89
1972	10 303,72	20,67	2,15
1973	9 019,12	16,03	1,65
1974	13 539,60	22,06	2,18
1975	32 062,24	31,94	4,88
1976	34 957,99	26,13	4,82
1977	47 426,54	28,82	5,96
1978	60 025,50	30,14	7,13
1979	63 654,61	27,57	6,93
1980	72 640,79	27,81	7,30
1981	94 565,32	32,03	8,95
1982	108 350,80	31,72	9,52
1983	125 589,82	30,18	10,42
1984	118 958,07	25,32	9,22

## 3. Zusammenfassende Daten der Gesamtschuld

## 3.1 Entwicklung im Jahre 1984

## Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1983	Aufnahme	Kurswertänderung		Tilgung	Stand 31. 12. 1984
			Erhöhung Millionen	Verminderung Schilling		
Inländische Währung	290 601,9	73 195,8 <sup>1)</sup>	—	—	22 200,5	350 829,8
Gegenwert ausländischer Währungen	125 589,8	15 255,5	696,9	2 691,8	10 668,8 <sup>2)</sup>	118 958,0
Summe	416 191,7	88 451,3 <sup>1)</sup>	706,0 <sup>3)</sup>	2 691,8	32 869,3 <sup>2)</sup>	469 787,9

<sup>1)</sup> hiezu 9 232,6 Millionen Schilling Konversion<sup>2)</sup> hiezu 9 223,5 Millionen Schilling Konversion<sup>3)</sup> beinhaltet 9,1 Millionen Schilling Kursunterschiede anlässlich Konversion (vgl. hiezu auch Fußnote <sup>3)</sup> in 2.2.2)

## 3.2 Struktur der Schuldarten Ende 1984

	inländische Währung		ausländische Währungen (Gegenwert)		Summe	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
a) Titrierte Schulden:						
Anleihen (öffentliche)	103 963,9	29,6	28 402,4	23,9	132 366,3	28,2
Schuldverschreibungen	—	—	33 440,7	28,1	33 440,7	7,1
Bundessobligationen	72 242,2	20,6	—	—	72 242,2	15,4
Bundesschatzscheine	49 181,0	14,0	—	—	49 181,0	10,5
b) Nicht titrierte Schulden:						
Notenbankschuld	2 819,9	0,8	—	—	2 819,9	0,6
Versicherungsdarlehen	23 686,1	6,8	—	—	23 686,1	5,0
Bankendarlehen	98 207,7	28,0	57 114,9	48,0	155.322,6	33,1
Darlehen von Gebietskörperschaften	618,0	0,2	—	—	618,0	0,1
sonstige Kredite und Darlehen	111,0	0,0	—	—	111,0	0,0
	350 829,8	100,0	118 958,0	100,0	469 787,9	100,0

306

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
10,625%-ECU-Anleihe 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 575,7	<sup>2)</sup> 1 577,2
13,625%-Dollar-Anleihe 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 887,1	<sup>2)</sup> 1 892,9
11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 553,0
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 2 108,1
0%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 478,8
11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1 110,3
11,25%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 841,7
7%-Euro-Yen-Anleihe 1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 2 478,3
Schuldverschreibungen:												
9,5%-Deutsche Mark — 1974/I	534,0	534,0	536,3	532,5	550,6	—	—	—	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/II	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/III	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	—	—	—	—	—
9,5%-Deutsche Mark — 1975/I	—	712,0	715,0	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—	—	—
9%-Deutsche Mark — 1975/II	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/III	—	356,0	357,5	355,0	367,1	270,5	177,3	87,6	—	—	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/IV	—	356,0	357,5	355,0	367,1	288,5	212,8	140,2	70,3	—	—	—
8,25%-Deutsche Mark — 1975/V	—	498,4	500,5	497,0	513,9	504,9	496,5	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/I	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/II	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/III	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/IV	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1975/V	—	335,0	355,0	360,0	414,0	393,0	—	—	—	—	—	—
8%-Schweizer Franken — 1975/VI	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—	—
10,25%-Dollar — 1975/I	—	744,0	688,0	640,0	538,7	—	—	—	—	—	—	—
9,375%-Dollar — 1975/II	—	930,0	860,0	800,0	673,4	624,1	690,4	794,3	—	—	—	—
9,25%-Hollandgulden — 1975/I	—	515,3	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	—	—	—	—
8,25%-Hollandgulden — 1975/II	—	480,9	469,0	470,4	472,8	457,7	454,9	445,1	—	—	—	—
9,5%- und 9,625%-Belgische Franken — 1975	—	474,0	470,0	470,0	464,0	443,4	329,9	310,5	—	—	—	—
6,75%-Schweizer Franken — 1976/I	—	—	532,5	540,0	620,9	589,5	590,2	658,1	626,5	—	—	—
5,75%-Schweizer Franken — 1976/II	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—	—
7%-Deutsche Mark — 1977/I	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,8	703,2	564,2	421,4	<sup>2)</sup> 281,1
6,75%-Deutsche Mark — 1977/II	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	282,1	210,7	<sup>2)</sup> 140,5
6%-Deutsche Mark — 1977/III	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,2	526,8	<sup>2)</sup> 351,3
5,75%-Deutsche Mark — 1977/IV	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	492,2	246,8	—	—
5%-Schweizer-Franken — 1977/I	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—	—
5%-Schweizer Franken — 1977/II	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—	—
4,5%-Schweizer Franken — 1977/III	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	855,2	—
7,25%-Hollandgulden — 1977	—	—	—	504,0	506,5	490,4	487,3	476,9	475,5	470,0	—	—
5,5%-Deutsche Mark — 1978/I	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	705,2	295,0	—
5,75%-Deutsche Mark — 1978/II	—	—	—	—	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,2	561,9	<sup>2)</sup> 421,6
4,25%-Schweizer Franken — 1978/I	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	441,9	427,6	<sup>2)</sup> 428,0
4,25%-Schweizer Franken — 1978/II	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	441,9	427,6	<sup>2)</sup> 428,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.



Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
4%-Schweizer Franken — 1978/III	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	441,9	427,6	—
4%-Schweizer Franken — 1978/IV	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	—
4,125%-Schweizer Franken — 1978/V	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	<sup>2)</sup> 428,0
3,25%-Schweizer Franken — 1978/VI	—	—	—	—	1 655,8	1 572,0	1 574,0	1 754,8	1 670,8	1 767,8	1 710,4	<sup>2)</sup> 856,0
6,25%-Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	721,2	709,3	700,9	703,2	705,2	597,0	<sup>2)</sup> 491,9
6,75%-, 7% und 7,25%-Deutsche Mark — 1979/II	—	—	—	—	—	1 081,8	1 063,9	1 051,2	1 054,8	1 057,9	702,3	<sup>2)</sup> 702,7
3%-, 3,125%- und 3,25%-Schweizer Franken — 1979/II	—	—	—	—	—	1 179,0	1 180,5	1 316,1	1 253,1	1 325,9	1 282,8	<sup>2)</sup> 856,0
4,375%-Schweizer Franken — 1979/II	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—	—
4,375%-Schweizer Franken — 1979/III	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	855,2	<sup>2)</sup> 856,0
8,25%-Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	1 063,9	1 051,3	1 054,8	1 057,9	1 053,5	<sup>2)</sup> 1 054,1
7,75%-Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	709,2	700,8	703,2	705,3	702,3	<sup>2)</sup> 702,7
5,125%-, 5,25% und 5,375%-Schweizer Franken — 1980/I	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4	883,9	855,2	<sup>2)</sup> 642,0
6,125%-Schweizer Franken — 1980/II	—	—	—	—	—	—	1 574,0	1 754,8	1 670,8	1 767,8	1 710,4	<sup>2)</sup> 856,0
6,75% und 7%-Schweizer Franken — 1980/III	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	221,0	213,8	—
6%-Schweizer Franken — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	877,4	835,4	883,9	855,2	<sup>2)</sup> 856,0
6%-Schweizer Franken — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	1 767,8	1 710,4	<sup>2)</sup> 1 712,0
7,875%-Schweizer Franken — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	1 767,8	1 710,4	<sup>2)</sup> 1 712,0
14,75%-Dollar — 1982/I (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	883,9	855,2	<sup>2)</sup> 753,3
9,75%-Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	1 617,4	1 622,1	1 615,4	<sup>2)</sup> 1 054,1
9,75-Deutsche Mark — 1982/II (1. und 2. Tranche)	—	—	—	—	—	—	—	—	1 054,8	1 057,9	1 053,5	<sup>2)</sup> 1 054,1
7%-Schweizer Franken — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	883,9	855,2	<sup>2)</sup> 856,0
7%-Schweizer Franken — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1 670,8	1 767,8	1 710,4	<sup>2)</sup> 1 369,6
7%-Schweizer Franken — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	626,6	662,9	641,4	<sup>2)</sup> 642,0
6,125%-Schweizer Franken — 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	1 712,6	1 812,0	1 753,2	<sup>2)</sup> 1 754,8
7,5%-Deutsche Mark — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	705,3	702,4	<sup>2)</sup> 702,7
5,625%-Schweizer Franken — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 502,6	1 453,8	<sup>2)</sup> 1 455,2
7,5%-Hollandgulden — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626,6	622,7	<sup>2)</sup> 624,6
6%-Schweizer Franken — 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 546,8	1 496,6	<sup>2)</sup> 1 498,0
5,875%-Schweizer Franken — 1984/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	855,2	<sup>2)</sup> 856,0
12%-Dollar — 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	857,8	<sup>2)</sup> 858,6
0%-Deutsche Mark — 1985/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1 419,4
9,875%-Dollar — 1985 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1 116,1
5,75%-Schweizer Franken — 1985/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1 284,0
<b>Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite:</b>												
6,75% und 7%-Deutsche Mark — 1968/I	454,6	289,4	128,7	95,9	66,1	32,5	—	—	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/II	235,5	195,8	157,3	117,1	80,8	39,7	—	—	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/III	213,6	178,0	143,0	106,5	73,4	36,1	—	—	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/I	712,0	712,0	715,0	710,0	550,6	360,6	177,3	—	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/II	178,0	178,0	178,8	177,5	137,6	90,1	44,3	—	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/III	142,4	142,4	143,0	142,0	110,1	72,1	35,5	—	—	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

307

308

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8,75%-Schweizer Franken — 1974 .....	—	—	—	—	—	—	—	131,6	83,5	44,2	—	—
7%-Schweizer Franken 1971 .....	512,0	536,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung</b>												
3% (4%)-Kredite der Export-Import-Bank:												
1. Kredit .....	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kredit .....	236,0	235,8	213,3	193,6	158,6	142,6	152,6	169,2	170,6	188,9	204,7 <sup>3)</sup>	171,6
3. Kredit .....	158,4	158,6	143,8	130,8	107,5	96,9	104,1	115,8	117,2	130,3	141,9 <sup>3)</sup>	119,6
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961 .....	40,6	35,1	29,8	24,1	19,2	13,3	8,9	5,5	3,3	1,6	0,7 <sup>3)</sup>	0,4
Kommerzbank-Kredite und Rollover-Kredite: 4)												
10,3125%-Dollar — 1970/I .....	91,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/I .....	182,5	186,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/II .....	273,8	279,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/III .....	273,8	139,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/IV .....	182,5	93,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1972 .....	638,7	651,0	602,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar-Rahmen — 1972 .....	456,2	465,0	344,0	160,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1974/I .....	2 098,8	2 139,0	1 978,0	1 840,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1974/II .....	182,5	186,0	172,0	160,0	134,6	—	—	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/III .....	365,0	372,0	344,0	320,0	269,4	—	—	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/IV .....	456,2	465,0	430,0	400,0	336,7	—	—	—	—	—	—	—
11,125%-Dollar — 1974/V .....	365,0	372,0	344,0	320,0	269,3	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1975 .....	—	5 580,0	5 160,0	4 800,0	—	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1974 .....	256,0	268,0	284,0	288,0	331,2	235,8	157,4	—	—	—	—	—
Deutsche Mark — 1977 .....	—	—	—	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—	—	—
Schweizer Franken — 1978 .....	—	—	—	—	2 421,6	2 299,1	2 302,0	2 566,4	2 443,5	2 240,7	—	—
Deutsche Mark — 1979/I .....	—	—	—	—	—	432,7	—	—	—	—	—	—
Deutsche Mark — 1979/II (A und B) .....	—	—	—	—	—	2 884,9	709,3	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung .....	—	—	—	—	—	—	2 157,1	3 181,4	3 029,1	3 204,9	—	—
Deutsche Mark — 1980/I .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung .....	—	—	—	—	—	—	722,7	805,7	767,1	811,7	—	—
Deutsche Mark — 1980/II .....	—	—	—	—	—	—	709,3	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung .....	—	—	—	—	—	—	717,0	1 586,6	1 510,7	1 598,4	—	—
Schweizer Franken — 1980/I (A und B) .....	—	—	—	—	—	—	2 911,9	3 246,4	3 091,0	3 270,4	1 582,1	—
Deutsche Mark — 1982/II .....	—	—	—	—	—	—	—	—	703,2	705,3	702,4 <sup>3)</sup>	702,7
Deutsche Mark — 1983/I .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	846,3	842,8 <sup>3)</sup>	843,7
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III (A) 1. Tranche .....	—	—	—	—	—	—	—	789,5	792,2	794,5	791,2 <sup>3)</sup>	791,6
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III (A) 2. Tranche .....	—	—	—	—	—	—	—	796,5	799,2	801,5	798,2 <sup>3)</sup>	798,6
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III (A + B) .....	—	—	—	—	—	—	—	1 594,4	1 599,8	1 604,4	1 597,8 <sup>3)</sup>	799,3

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	436,1	486,2	462,9	489,7	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	398,7	379,6	401,7	388,6	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/II (A bis D)	—	—	—	—	—	—	—	3 203,8	3 050,5	3 227,6	1 562,0	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	782,0	744,6	787,8	762,2	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	1 131,2	1 077,0	1 139,5	1 102,5	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	460,6	438,6	464,0	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	1 651,2	1 572,2	1 663,5	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A + B)	—	—	—	—	—	—	—	1 561,7	1 710,5	1 809,8	1 751,0	<sup>3)</sup> 1 752,6
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 1. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	787,6	882,0	1 025,0	1 085,9	—
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 2. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	786,6	871,3	1 012,5	1 072,7	<sup>3)</sup> 1 004,1
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (A)	—	—	—	—	—	—	—	—	2 515,8	2 523,1	2 512,8	<sup>3)</sup> 2 514,0
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (B)	—	—	—	—	—	—	—	—	2 518,2	2 525,6	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	673,9	713,1	689,9	<sup>3)</sup> 690,5
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/I (C)	—	—	—	—	—	—	—	—	879,7	930,7	—	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	860,9	910,9	881,3	<sup>3)</sup> 882,1
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	906,5	959,1	928,0	<sup>3)</sup> 928,8
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1982/I (D)	—	—	—	—	—	—	—	—	860,6	850,6	845,3	—
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 392,7	1 387,0	<sup>3)</sup> 1 387,7
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/III (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360,3	358,9	<sup>3)</sup> 359,0
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	922,8	919,0	<sup>3)</sup> 919,5
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/VI (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555,8	553,5	<sup>3)</sup> 553,8
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1983/III (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186,7	180,7	<sup>3)</sup> 180,8
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1983/VI (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	572,6	554,0	<sup>3)</sup> 554,5

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

309

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/I . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	853,3	848,0	3) 850,6
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/III (3. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	365,9	363,7	3) 364,8
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/IV . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 448,8	1 439,8	3) 1 444,2
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/I (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	378,1	3) 378,3
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/II . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	890,6	3) 891,0
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VII (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377,0	3) 377,2
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VII (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188,5	3) 188,6
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VI . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 938,8	3) 1 939,8
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/IV . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	951,8	3) 952,7
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/III (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	935,6	3) 936,5
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/I (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370,3	3) 370,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/I (3. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184,8	3) 185,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/VIII (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	434,5	3) 434,9
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/VIII (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432,2	3) 432,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/VIII (3. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216,1	3) 216,3
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/IX (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	434,8	3) 435,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/IX (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	434,8	3) 435,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/X (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432,2	3) 432,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/X (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432,2	3) 432,6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/XI (1. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	439,6	3) 440,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/XI (2. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	439,6	3) 440,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/XI (3. Tr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219,8	3) 220,0
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/XII . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 083,5	3) 1 084,6

310

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/III (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	934,7	3) <sup>a)</sup> 937,5
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369,0	3) <sup>a)</sup> 370,1
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369,0	3) <sup>a)</sup> 370,1
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (3. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184,5	3) <sup>a)</sup> 185,1
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1985/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) <sup>a)</sup> 1 096,3
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1985/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) <sup>a)</sup> 950,3
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1985/II (1. u. 2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) <sup>a)</sup> 884,4
7,4%-Yen-Darlehen — 1985/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) <sup>a)</sup> 826,1
9,75%-Deutsche Mark-Kredit 1974	783,2	783,2	786,5	781,0	513,9	216,4	—	—	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/I	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/II	—	712,0	715,0	710,0	734,1	—	—	—	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/III	—	356,0	357,5	355,0	367,1	—	—	—	—	—	—	—
9,5%- 9,65%-Deutsche Mark-Kredit 1975/IV	—	1 068,0	1 072,5	1 065,0	1 101,2	1 081,8	1 063,9	350,4	—	—	—	—
8,9%-Deutsche Mark-Kredit 1975/V	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	175,2	—	—	—	—
8,75%-Hollandgulden-Kredit 1975	—	412,2	402,0	366,9	295,8	215,8	144,3	72,5	—	—	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	175,8	—	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II	—	—	1 144,0	1 136,0	1 174,6	1 154,0	851,1	560,7	281,3	—	—	—
Deutsche Mark-Kredit 1976/III	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—	—
5,75%- 5,875%- und 6,125%-Schweizer Franken-Kredit 1976	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	551,4	291,7	—	—
8,25%-Hollandgulden-Kredit 1976	—	—	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	475,5	235,0	—	—
7,46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 351,4
6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II	—	—	—	2 130,0	2 202,4	2 163,7	2 127,8	2 102,6	2 109,6	1 964,6	1 806,1	3) <sup>a)</sup> 1 656,4
7,15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,3	702,4	3) <sup>a)</sup> 702,7
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	564,2	421,4	3) <sup>a)</sup> 281,1
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	564,2	421,4	3) <sup>a)</sup> 281,1
5,375%-Schweizer Franken-Kredit 1977	—	—	—	360,0	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	—	—	—
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 351,4
5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II	—	—	—	—	370,4	364,0	357,9	353,7	354,9	355,9	295,4	3) <sup>a)</sup> 236,6
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	705,3	702,4	3) <sup>a)</sup> 702,7
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 351,4
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 351,4
5,6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III	—	—	—	—	73,4	72,1	70,9	70,1	70,3	70,5	—	—
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. und 2. Tr.)	—	—	—	—	1 468,2	1 442,5	1 418,5	1 401,7	1 406,4	1 410,5	1 404,7	3) <sup>a)</sup> 1 054,1
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 263,5
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,2	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 263,5
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	351,2	3) <sup>a)</sup> 263,5
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	246,9	245,8	3) <sup>a)</sup> 184,5

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

311

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

312

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	246,9	105,4	105,4 <sup>3)</sup>
4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	—	—	—	—	370,4	351,6	352,1	392,5	373,7	395,4	382,6	383,0 <sup>3)</sup>
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	—	—	—	—	518,5	492,3	492,9	549,5	523,2	553,6	535,6	536,1 <sup>3)</sup>
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	855,2	856,0 <sup>3)</sup>
4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	428,0 <sup>3)</sup>
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	428,0 <sup>3)</sup>
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	855,2	642,0 <sup>3)</sup>
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	839,7	769,7	727,6 <sup>3)</sup>
4,125%-, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	428,0 <sup>3)</sup>
3,375%-, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	—	—	—	—	—	471,6	472,2	526,4	501,2	530,3	513,1	513,6 <sup>3)</sup>
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	812,4	770,4 <sup>3)</sup>
7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	939,9	747,2	562,1 <sup>3)</sup>
7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	939,9	747,2	562,1 <sup>3)</sup>
7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	709,3	700,9	703,2	705,3	702,4	702,7 <sup>3)</sup>
5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	442,0	427,6	278,2 <sup>3)</sup>
Sonstige Kreditoperationen 1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 826,3
<b>Finanzschuld in fremder Wahrung (Summe)</b>	<b>13 539,6</b>	<b>32 062,2</b>	<b>34 958,0</b>	<b>47 426,5</b>	<b>60 025,5</b>	<b>63 654,6</b>	<b>72 640,8</b>	<b>94 565,3</b>	<b>108 350,8</b>	<b>125 589,8</b>	<b>118 958,1</b>	<b>121 345,0<sup>9)</sup></b>
<b>Titrierte und nicht titrierte Finanzschuld in Inlandischer Wahrung</b>												
<i>Anteil des Bundes an der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Osterreichische Elektrizitatswirtschafts A. G.)</i>	37,1	27,8	20,1	10,8	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>2%-Kredit der Osterreichischen Nationalbank I<sup>7)</sup></i>	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3
<i>2%-Kredit der Osterreichischen Nationalbank II<sup>8)</sup></i>	639,7	766,6	910,9	1 048,5	1 236,8	1 341,2	1 491,4	1 242,3	1 529,3	1 971,5	2 318,6	1 550,1 <sup>6)</sup>
<i>2%-Bundesschuld an die Osterreichische Nationalbank</i>	2 406,1	2 201,9	1 883,3	1 571,7	1 219,0	788,0	307,1	—	—	—	—	—
<i>3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen</i>	54,9	37,3	19,6	1,9	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>7%-Bundesanleihe 1959</i>	600,0	480,0	360,0	240,0	120,0	—	—	—	—	—	—	—
<i>7%-Bundesanleihe 1960</i>	125,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>7%-Bundesanleihe 1961</i>	100,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten</i>	37,3	12,9	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>7%-Bundesanleihe 1962</i>	216,0	144,0	72,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6,75%-Bundesanleihe 1963</i>	360,0	270,0	180,0	90,0	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6,5%-Bundesanleihe 1963 (A + B)</i>	416,6	312,5	208,3	104,2	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6,25%-Bundesobligationen 1963</i>	35,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>6,25%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963</i>	114,0	108,0	102,0	96,0	90,0	81,0	72,0	63,0	54,0	—	—	—
<i>6%-Bundesanleihe 1964</i>	541,7	433,4	325,0	216,7	108,3	—	—	—	—	—	—	—

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6%-Konversionsanleihe 1964 .....	300,0	200,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1964/II .....	416,7	333,4	250,0	166,7	83,3	—	—	—	—	—	—	—
<b>Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:</b>												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds .....	109,3	107,5	105,8	104,0	102,3	100,5	98,8	97,0	95,3	93,5	91,7	90,0
Darlehen der Gemeinde Wien .....	1,0	0,6	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965 .....	749,9	625,1	500,0	375,0	250,0	125,0	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965/II .....	399,9	333,3	266,6	200,0	133,3	66,7	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966 .....	466,8	400,1	333,5	266,8	200,2	133,3	66,6	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966/II .....	350,0	300,0	250,0	200,0	150,0	100,0	50,0	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966 .....	53,4	33,1	2,7	2,2	1,6	1,1	0,5	—	—	—	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967 .....	426,7	373,4	320,0	266,6	213,3	160,0	106,7	53,4	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967 .....	109,0	81,8	8,3	6,5	5,2	3,9	2,6	1,3	—	—	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967/II .....	454,6	363,7	272,8	181,8	90,9	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1968 (A + B) .....	480,0	393,4	306,6	220,0	133,3	106,6	80,0	53,3	26,7	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968 .....	190,8	154,2	15,3	12,4	9,7	7,7	5,7	3,7	1,7	—	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968 .....	65,6	61,3	56,9	52,5	48,1	43,8	39,4	35,0	30,6	26,3	21,9	17,5
6,75%-Darlehen bei der Girozentrale 1968 .....	16,4	8,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (A + A/2) .....	1 199,3	969,8	727,3	484,7	243,8	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (B + C) .....	274,0	246,6	219,2	191,8	164,4	137,0	109,6	82,2	54,8	27,4	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969 .....	222,2	182,3	18,8	15,7	12,7	10,0	7,8	5,6	3,4	1,2	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969 .....	58,4	54,7	51,1	47,4	43,8	40,2	36,5	32,9	29,2	25,6	21,9	18,3
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969 .....	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Ersten Österreichischen Spar- Casse 1969 .....	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbau- förderung .....	4,6	4,5	4,5	4,4	4,4	4,3	4,3	4,2	4,2	4,1	4,0	3,9
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969/II .....	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1970 (A) .....	271,4	246,7	222,0	197,4	172,7	148,0	123,3	98,7	74,0	49,3	24,7	—
6,75%-Investitionsanleihe 1970 (B) .....	415,0	310,0	205,0	105,0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B) .....	690,8	560,2	429,7	299,2	168,7	144,6	120,5	96,4	72,3	48,2	24,1	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970 .....	197,6	164,8	4,6	3,4	2,3	1,2	—	—	—	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970 .....	60,0	54,6	15,8	14,0	12,3	10,5	8,8	7,0	5,3	3,6	1,8	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1970 .....	68,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Genossenschaftlichen Zentral- bank A. G. 1970 .....	24,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Kredit des Landes Tirol (Inntal-Autobahn) .....	241,0	121,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A) .....	192,0	176,0	160,0	144,0	128,0	112,0	96,0	80,0	64,0	48,0	32,0	16,0
6,75%-Investitionsanleihe 1971 (B + B/2) .....	1 088,6	870,9	652,8	435,0	217,5	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2) .....	132,0	121,0	110,0	99,0	88,0	77,0	66,0	55,0	44,0	33,0	22,0	11,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3) .....	986,4	819,5	656,9	501,9	343,2	185,5	159,0	132,5	106,0	79,5	53,0	26,5

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

313

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971 ...	259,0	222,0	21,8	17,4	13,1	8,7	4,4	—	—	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971 ...	92,9	85,2	13,8	12,4	11,1	9,7	8,3	6,9	5,5	4,2	2,8	<sup>e)</sup> 1,4
7%-Darlehen der Girozentrale 1971 ...	100,0	86,0	72,0	58,0	44,0	30,0	16,0	—	—	—	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971 ...	105,3	98,7	92,1	85,5	78,9	72,4	65,8	59,2	52,6	46,0	39,5	<sup>e)</sup> 32,9
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/I ...	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/II ...	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien ...	200,0	171,4	142,9	114,3	85,7	57,2	28,6	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972 ...	1 000,0	1 000,0	857,0	714,0	571,0	428,0	285,0	142,0	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B) ...	1 078,2	1 042,5	880,5	718,8	554,9	388,8	225,4	193,2	161,0	128,8	96,6	<sup>e)</sup> 64,4
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B) ...	712,9	680,8	663,2	568,9	472,6	376,6	280,8	184,1	88,0	70,4	52,8	<sup>e)</sup> 35,2
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B) ...	917,2	871,5	747,8	624,0	501,5	378,2	255,2	132,6	110,5	88,4	66,3	<sup>e)</sup> 44,2
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972 ...	346,0	346,0	51,7	43,6	35,4	27,3	19,2	11,0	2,9	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972 ...	201,4	201,4	11,0	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	<sup>e)</sup> 2,0
3%-Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Wien ...	54,7	27,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Österreichischen Postsparkasse 1972 ...	200,0	200,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Oberösterreichischen Landeshypothekenbank 1972 ...	40,0	37,7	32,9	27,8	22,3	16,5	10,2	3,5	—	—	—	—
3%-Kredit der Oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Oberösterreich ...	20,7	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Landesregierung Niederösterreich für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Niederösterreich ...	43,3	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1972 ...	100,0	100,0	85,7	71,4	57,1	42,8	28,5	14,2	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972/II ...	1 000,0	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Vorarlberg ...	9,3	4,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Österreichische Investitionskredit-A. G. für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Tirol ...	13,3	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1973 ...	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B) ...	1 375,3	1 351,5	1 331,1	1 093,5	855,2	618,4	381,1	142,8	122,4	102,0	81,6	<sup>e)</sup> 61,2
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B) ...	763,7	751,6	640,3	529,1	417,9	306,6	195,3	84,0	72,0	60,0	48,0	<sup>e)</sup> 36,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B) ...	901,4	802,8	704,2	605,6	507,2	408,6	310,0	211,4	112,8	94,0	75,2	<sup>e)</sup> 56,4
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/I ...	59,0	59,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II ...	240,5	240,5	56,6	47,8	39,1	30,3	21,5	12,8	4,0	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III ...	100,3	100,2	8,0	8,0	—	—	—	—	—	—	—	—
4%-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundes- sportzentrum Südstadt ...	90,0	77,0	64,0	51,0	38,0	25,0	12,0	—	—	—	—	—
Kredit der Draukraftwerke A. G. für den Ausbau der Katschberg-Bundesstraße ...	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

314

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)



Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
4%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank 1973	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	950,0	850,0	750,0	650,0	550,0	450,0	350,0
7,9% Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen <sup>10)</sup>	150,0	150,0	131,3	112,5	93,7	75,0	56,3	37,5	18,7	—	—	—
Bundesschatzscheine	16 939,7	22 746,7	24 919,0	23 336,0	24 160,3	25 013,3	30 992,3	32 140,0	41 670,0	47 135,0	49 181,0	50 291,0
Restforderungen gemäß § 14 WSchG	47,4	46,3	45,6	44,4	44,4	43,9	43,3	43,3	33,5	26,2	19,2	16,2
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	900,0	885,2	768,2	651,2	535,2	418,0	301,1	184,1	67,2	57,6	48,0	38,4
8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	800,0	710,5	621,0	531,5	442,0	352,3	262,8	173,2	83,7	71,4	59,5	47,6
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/I	50,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	118,8	118,7	47,0	43,6	36,9	30,0	23,3	16,5	9,8	3,0	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	21,5	21,5	9,5	9,5	9,5	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (LHB)	11,1	8,2	5,1	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (Sparkasse)	11,1	8,7	6,1	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (GZB)	11,1	7,9	4,7	1,5	—	—	—	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit Mödling	—	9,0	34,0	27,5	—	—	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Oberösterreich 1975	—	50,0	50,0	41,0	21,5	—	—	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit der Gem. Wien 1975	—	10,5	10,5	10,5	9,0	7,5	6,0	4,5	3,0	1,5	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)	—	800,0	693,0	586,0	479,0	372,0	297,2	222,4	147,6	72,8	62,4	52,0
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S	—	800,0	700,0	600,0	500,0	400,0	300,0	200,0	100,0	—	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)	—	1 000,0	894,2	788,5	682,8	577,1	471,4	365,7	260,0	154,3	48,6	40,5
8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)	—	800,0	716,5	633,0	549,5	466,0	382,0	298,5	215,0	131,5	48,0	40,0
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II	—	800,0	720,0	640,0	560,0	480,0	400,0	320,0	240,0	160,0 <sup>5)</sup>	80,0	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark 1975	—	11,1	9,6	6,6	3,4	—	—	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 000,0	1 000,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/II	—	1 129,0	1 129,0	1 129,0	1 129,0	753,0	377,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/III	—	2 110,0	2 110,0	2 110,0	2 110,0	1 055,0	—	—	—	—	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III	—	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 502,8	2 085,7	1 668,6	1 251,4	834,3	417,2	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV	—	780,0	780,0	780,0	780,0	668,5	557,5	446,0	334,5	223,0	111,5	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/IV	—	820,0	820,0	820,0	820,0	410,0	—	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/V	—	200,0	186,7	173,4	160,1	146,8	133,5	120,2	106,9	93,6	80,3	66,5
8,5%-Bundesobligationen 1975/VI	—	400,0	400,0	400,0	343,0	286,0	229,0	171,0	114,0	57,0	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)	—	800,0	788,0	776,0	764,0	663,4	562,8	462,2	361,8	261,2	160,6	60,0
9,875%-Darlehen der Wiener Landeshypothekenbank 1975	—	100,0	100,0	100,0	96,0	91,5	86,6	—	—	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975	—	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	880,0	—	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975/II	—	200,0	200,0	200,0	200,0	100,0	—	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976	—	—	950,0	950,0	950,0	950,0	475,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/II	—	—	1 441,0	1 441,0	1 441,0	1 441,0	961,0	480,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/III	—	—	1 590,0	1 590,0	1 590,0	1 590,0	795,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/IV	—	—	2 285,0	2 285,0	2 285,0	2 285,0	1 520,0	760,0	—	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

315

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

316

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8,5%-Investitionsanleihe 1976/S	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 500,0	2 000,0	1 500,0	1 000,0	500,0 <sup>5)</sup>
8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)	—	—	1 500,0	1 443,7	1 387,4	1 331,1	1 274,8	1 218,5	1 031,1	843,7	656,3	468,9 <sup>5)</sup>
8%-Bundesobligationen 1976/V	—	—	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	592,5	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/VI	—	—	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 300,0	650,0	—	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/II	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	1 500,0	1 000,0	500,0 <sup>5)</sup>
8%-Bundesobligationen 1976/VII	—	—	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	612,5	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/VIII	—	—	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 230,0	615,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/IX	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	75,0	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/X	—	—	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	271,5	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XI	—	—	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	411,0	205,0	—	—
8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)	—	—	1 500,0	1 440,2	1 380,4	1 320,6	1 260,8	1 201,0	1 141,2	930,4	719,6	509,8 <sup>5)</sup>
Konversionsdarlehen 1976	—	—	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 547,7	1 280,7	939,9	713,9	515,9	349,9 <sup>5)</sup>
9,25%-Bankendarlehen 1976	—	—	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	412,5	275,0	137,5	—	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	923,3	797,0	661,7	526,4	391,0	255,7	120,4 <sup>6)</sup>
8,5%-Bankendarlehen 1976/II	—	—	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	—	—	—	—	—
8,169%-Konversionsdarlehen der PSK 1976	—	—	185,7	185,7	185,7	185,7	171,4	142,8	114,2	85,6	57,0	28,4 <sup>6)</sup>
8,5%-Bankendarlehen 1976/III	—	—	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/IV	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/V	—	—	390,0	390,0	390,0	390,0	390,0	—	—	—	—	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)	—	—	2 000,0	1 960,0	1 920,0	1 880,0	1 840,0	1 800,0	1 760,0	1 370,0	980,0	590,0 <sup>5)</sup>
8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)	—	—	1 000,0	956,9	913,8	870,7	827,6	784,5	741,4	609,9	478,5	347,0 <sup>5)</sup>
4,2%-Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976	—	—	40,0	56,7	63,3	30,0	10,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/VI	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 728,0	1 536,0	—	—	—	—	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	864,8	729,6	594,5	459,3	324,1 <sup>6)</sup>
8%-Bundesobligationen 1976/XII	—	—	350,0	350,0	350,0	350,0	262,5	175,0	87,5	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XIII	—	—	445,0	445,0	445,0	445,0	356,0	267,0	178,0	89,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XIV	—	—	55,0	50,0	50,0	50,0	37,5	25,0	12,5	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XV	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	60,0	30,0	—	—
8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)	—	—	—	2 000,0	1 921,0	1 842,0	1 763,0	1 684,0	1 469,0	1 254,0	1 039,0	824,0 <sup>5)</sup>
8%-Investitionsanleihe 1977/(A + B)	—	—	—	1 500,0	1 429,2	1 358,4	1 287,6	1 216,8	1 073,0	929,2	785,4	641,6 <sup>5)</sup>
8%-Bundesobligationen 1977	—	—	—	820,0	820,0	820,0	820,0	615,0	410,0	205,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1977/II	—	—	—	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 364,0	1 023,0	682,0	341,0	—
8%-Bundesobligationen 1977/III	—	—	—	205,0	205,0	205,0	205,0	153,7	102,5	51,2	—	—
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	680,0	680,0	680,0	680,0	544,0	408,0	272,0	136,0	—
8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)	—	—	—	1 500,0	1 430,0	1 360,0	1 290,0	1 220,0	1 075,0	930,0	785,0	640,0 <sup>5)</sup>
8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)	—	—	—	1 000,0	958,5	917,0	875,5	834,0	729,5	625,0	520,5	416,0 <sup>5)</sup>
8%-Bundesobligationen 1977/V	—	—	—	240,0	240,0	240,0	240,0	180,0	120,0	60,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1977/VI	—	—	—	3 223,0	3 223,0	3 223,0	3 223,0	2 578,4	1 933,8	1 289,2	644,6	—
8%-Bundesobligationen 1977/VII	—	—	—	20,0	20,0	20,0	20,0	15,0	10,0	5,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1977/VIII	—	—	—	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 312,0	984,0	656,0	328,0	—
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)	—	—	—	1 500,0	1 468,4	1 436,8	1 405,2	1 373,6	1 136,8	900,0	663,2	426,4 <sup>5)</sup>
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)	—	—	—	1 500,0	1 462,0	1 424,0	1 386,0	1 348,0	1 124,0	900,0	676,0	452,0 <sup>5)</sup>

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Bundesobligationen 1977/IX	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	60,0	30,0	—
8%-Bundesobligationen 1977/X	—	—	—	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 050,0	900,0	750,0	600,0	450,0	5) 300,0
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)	—	—	—	1 000,0	957,6	915,2	872,8	830,4	715,2	600,0	484,8	5) 369,6
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)	—	—	—	500,0	489,6	479,2	468,8	458,4	379,2	300,0	220,8	5) 141,6
8%-Investitionsanleihe 1978/A + B	—	—	—	—	1 500,0	1 449,7	1 399,4	1 349,1	1 299,3	1 099,8	900,3	5) 700,8
8%-Bundesobligationen 1978	—	—	—	—	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 072,5	715,0	5) 357,5
8%-Bundesobligationen 1978/II	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	1 310,0	1 050,0	5) 790,0
8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)	—	—	—	—	2 000,0	1 933,7	1 867,4	1 801,1	1 734,8	1 634,0	1 533,0	5) 1 432,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/III	—	—	—	—	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	431,0	288,0	5) 144,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/IV	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	1 310,0	1 050,0	5) 790,8
7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)	—	—	—	—	1 500,0	1 458,9	1 417,8	1 376,7	1 335,6	1 205,0	1 074,4	5) 943,8
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)	—	—	—	—	1 500,0	1 445,8	1 391,6	1 337,4	1 240,8	1 144,2	1 047,6	5) 951,1
7,5%-Bundesobligationen 1978/V	—	—	—	—	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 375,0	1 145,0	915,0	5) 685,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)	—	—	—	—	2 000,0	1 923,6	1 847,2	1 770,8	1 658,3	1 545,8	1 433,3	5) 1 320,8
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)	—	—	—	—	2 000,0	1 922,2	1 844,4	1 766,6	1 688,8	1 604,8	1 520,8	5) 1 436,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)	—	—	—	—	2 000,0	1 923,4	1 846,8	1 770,2	1 678,1	1 586,0	1 493,9	5) 1 401,8
7,5%-Bundesobligationen 1978/VI	—	—	—	—	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 670,0	1 390,0	1 120,0	5) 840,0
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2	—	—	—	—	—	4 000,0	3 875,0	3 750,0	3 625,0	3 500,0	3 281,3	5) 3 123,9
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4	—	—	—	—	—	3 500,0	3 390,4	3 280,8	3 171,2	3 061,6	2 873,5	5) 2 291,0
7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1	—	—	—	—	—	365,0	365,0	365,0	365,0	313,0	261,0	5) 209,0
7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2	—	—	—	—	—	2 150,0	2 150,0	2 150,0	2 150,0	2 150,0	1 881,3	5) 1 612,5
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3	—	—	—	—	—	915,0	915,0	915,0	915,0	784,3	653,6	5) 522,8
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4	—	—	—	—	—	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 010,6	5) 866,3
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5	—	—	—	—	—	215,0	215,0	215,0	215,0	184,3	153,6	5) 122,8
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6	—	—	—	—	—	765,0	765,0	765,0	765,0	765,0	765,0	5) 655,8
8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	—	—	—	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 337,5	1 175,0	957,1	739,3	5) 521,5
8,5%-Bankendarlehen 1977	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/II	—	—	—	1 750,0	1 750,0	1 750,0	1 750,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/III	—	—	—	650,0	650,0	650,0	650,0	—	—	—	—	—
4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	—	—	—	48,0	109,2	119,0	156,4	232,9	232,9	232,9	232,9	5) 232,9
9,5%-Bankendarlehen 1977/IV (A + B)	—	—	—	570,0	570,0	570,0	570,0	—	—	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1978	—	—	—	—	230,0	230,0	230,0	—	—	—	—	—
8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	466,3	432,6	368,5	5) 304,4
8%-Bankendarlehen 1978/II	—	—	—	—	1 195,0	1 195,0	1 195,0	—	—	—	—	—
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	—	—	—	—	10,0	45,0	95,0	150,0	128,6	107,2	85,8	5) 64,4

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

317

318

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7,75%-Bankendarlehen 1978/III	—	—	—	—	1 150,0	1 150,0	1 150,0	—	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1978/IV	—	—	—	—	725,0	725,0	725,0	—	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1978/V	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	—	—	—	—	—
7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	477,8	455,7	397,3	338,9
7,75%-Bankendarlehen 1979	—	—	—	—	—	1 355,0	1 355,0	—	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	700,0	700,0	—	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	870,0	870,0	—	—	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/IV	—	—	—	—	—	555,0	555,0	—	—	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/V	—	—	—	—	—	375,0	375,0	100,0	100,0	100,0	100,0	90,0
7,5%-Bankendarlehen 1979/VI	—	—	—	—	—	900,0	900,0	—	—	—	—	—
7,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I	—	—	—	—	—	750,0	750,0	—	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VII	—	—	—	—	—	150,0	150,0	—	—	—	—	—
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	—	—	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1979—89/7	—	—	—	—	—	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 358,6	1 132,1	905,7
8%-Bundesobligationen 1979—91/8	—	—	—	—	—	520,0	520,0	520,0	520,0	520,0	520,0	445,7
8%-Bundesobligationen 1979—92/9	—	—	—	—	—	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	958,1
8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6	—	—	—	—	—	2 000,0	1 938,7	1 877,4	1 816,1	1 754,8	1 693,5	1 416,1
8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8	—	—	—	—	—	2 000,0	1 941,4	1 882,8	1 824,2	1 765,6	1 707,0	1 424,2
8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10	—	—	—	—	—	2 000,0	1 948,5	1 897,0	1 845,5	1 794,0	1 742,5	1 445,5
8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12	—	—	—	—	—	1 200,0	1 175,5	1 151,0	1 126,5	1 102,0	1 077,5	886,5
8%-Bundesobligationen 1979—89/10	—	—	—	—	—	135,0	135,0	135,0	135,0	115,7	96,4	77,1
8%-Bundesobligationen 1979—92/11	—	—	—	—	—	590,0	590,0	590,0	590,0	590,0	590,0	516,3
8%-Bundesobligationen 1979—89/12	—	—	—	—	—	355,0	355,0	355,0	355,0	304,3	253,6	202,9
8%-Bundesobligationen 1979—91/13	—	—	—	—	—	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	454,3
8%-Bundesobligationen 1979—92/14	—	—	—	—	—	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 032,5
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	500,0	500,0	—	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VIII	—	—	—	—	—	625,0	625,0	—	—	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1979/IX	—	—	—	—	—	450,0	450,0	—	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/X	—	—	—	—	—	1 295,0	1 295,0	—	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	133,0	133,0	118,9	47,5	7,7	4,7	—
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 958,2	1 916,4	1 874,6	1 832,8	1 791,0
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 940,6	1 881,2	1 821,8	1 762,4	1 148,5
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 948,7	2 897,5	2 846,2	2 795,0	2 743,7
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 943,3	2 886,6	2 829,9	2 773,2	2 716,5
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 462,3	1 424,5	1 386,8	1 349,1	1 311,3
8%-Bundesobligationen 1980—90/1	—	—	—	—	—	—	330,0	330,0	330,0	330,0	282,9	235,8
8%-Bundesobligationen 1980—92/2	—	—	—	—	—	—	410,0	410,0	410,0	410,0	410,0	410,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3	—	—	—	—	—	—	50,0	40,0	30,0	20,0	10,0	—
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	400,0	333,3	266,6	200,1	133,4	66,7
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5	—	—	—	—	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 645,7	1 371,5
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6	—	—	—	—	—	—	150,0	120,0	90,0	60,0	30,0	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7	—	—	—	—	—	—	20,0	16,7	13,2	9,9	6,6	5) 3,3
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	128,4	5) 107,0
9,5%- und 9,625%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I	—	—	—	—	—	—	750,0	—	—	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1980	—	—	—	—	—	—	215,0	—	—	—	—	—
9,75%-Bankendarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	420,0	—	—	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/III	—	—	—	—	—	—	125,0	—	—	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/IV	—	—	—	—	—	—	50,0	—	—	—	—	—
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 942,9	1 885,8	1 828,7	1 771,6	5) 1 714,5
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 907,1	2 814,2	2 721,3	2 628,4	5) 2 535,5
9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	—
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	1 150,0	1 054,4	958,5	862,7	766,8	5) 670,9
9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11	—	—	—	—	—	—	908,0	908,0	908,0	908,0	908,0	5) 605,4
9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12	—	—	—	—	—	—	1 092,0	1 092,0	1 092,0	1 092,0	1 092,0	5) 1 092,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13	—	—	—	—	—	—	500,0	458,4	416,7	375,0	333,4	5) 291,6
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14	—	—	—	—	—	—	200,0	183,3	166,7	150,0	133,3	5) 116,6
9,5%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	36,0	36,0	36,0	—	—	—
9,5%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	464,0	464,0	464,0	464,0	—	—
9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	431,0	431,0	431,0	431,0	431,0	6) 431,0
9,5%-Bankendarlehen 1980/V	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	6) 50,0
9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 437,4	2 374,8	2 312,2	5) 2 249,6
10%-Investitionsanleihe 1981—91/3	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	5) 2 000,0
11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 989,1	1 978,2	1 967,3	5) 1 956,4
11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 986,6	1 973,2	1 959,8	5) 1 946,4
10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	5) 2 000,0
10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	5) 1 667,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5	—	—	—	—	—	—	—	—	2 600,0	2 600,0	2 600,0	5) 2 600,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300,0	1 300,0	1 300,0	5) 1 300,0
9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 500,0	2 500,0	5) 2 500,0
9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	5) 3 000,0

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	<sup>5)</sup> 3 000,0
8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000,0	4 000,0	<sup>5)</sup> 4 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	<sup>5)</sup> 3 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 412,4	<sup>5)</sup> 2 324,8
8%-Investitionsanleihe 1983—98/9, 1983—95/10 und 1983—91/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500,0	4 500,0	<sup>5)</sup> 4 500,0
8%-Investitionsanleihe 1983—2003/12, 1983—98/13 und 1983—93/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500,0	4 500,0	<sup>5)</sup> 4 500,0
8%-Investitionsanleihe 1984—92/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	<sup>5)</sup> 1 000,0
8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/2 und 1984—92/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	<sup>5)</sup> 3 000,0
8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—96/4 und 1984—90/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	<sup>5)</sup> 2 500,0
8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/6, 1984—92/7 und 1984—90/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000,0	<sup>5)</sup> 4 000,0
8,5%- und 8,375%-Investitionsanleihe 1984—99/9 und 1984—94/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	<sup>5)</sup> 2 500,0
8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1985—95/1 und 1985—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 4 000,0
8,25%-Investitionsanleihe 1985—95/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 3 500,0
8,25%-Investitionsanleihe 1985—99/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 4 000,0
7,75%- und 7,625%-Investitionsanleihe 1985—95/5, 1985—93/6 und 1985—91/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 4 000,0
Prämienanleihe 1985—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 500,0
Prämienanleihe 1985—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 500,0
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1	—	—	—	—	—	—	—	1 550,0	1 420,8	1 291,6	1 162,4	<sup>5)</sup> 1 033,2
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2	—	—	—	—	—	—	—	2 890,0	2 648,8	2 408,0	2 167,2	<sup>5)</sup> 1 926,4
10%-Bundesobligationen 1981—88/3	—	—	—	—	—	—	—	1 100,0	1 100,0	1 100,0	1 100,0	<sup>5)</sup> 1 100,0
11%-Bundesobligationen 1981—87/4	—	—	—	—	—	—	—	2 345,0	2 345,0	2 345,0	2 345,0	<sup>5)</sup> 2 345,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	<sup>5)</sup> 330,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2 375,0	2 375,0	2 375,0	<sup>5)</sup> 2 375,0
10%-Bundesobligationen 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	1 475,0	1 475,0	1 475,0	<sup>5)</sup> 1 475,0
10%-Bundesobligationen 1982—94/4	—	—	—	—	—	—	—	—	1 640,0	1 503,3	1 367,0	<sup>5)</sup> 1 230,3
9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	<sup>5)</sup> 400,0
9%-Bundesobligationen 1982—92/6	—	—	—	—	—	—	—	—	2 505,0	2 505,0	2 505,0	<sup>5)</sup> 2 505,0
8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7	—	—	—	—	—	—	—	—	2 245,0	2 245,0	2 245,0	<sup>5)</sup> 2 245,0
8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	<sup>5)</sup> 1 000,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 590,0	3 590,0	<sup>5)</sup> 3 590,0
8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240,0	240,0	<sup>5)</sup> 240,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200,0	1 200,0	<sup>5)</sup> 1 200,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900,0	900,0	<sup>5)</sup> 900,0

320

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Bundesobligationen 1983—93/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 600,0	3 600,0	<sup>5)</sup> 3 600,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	400,0	<sup>5)</sup> 400,0
8%-Bundesobligationen 1983—95/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 385,0	4 385,0	<sup>5)</sup> 4 385,0
8%-Bundesobligationen 1983—95/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	400,0	<sup>5)</sup> 400,0
8%-Bundesobligationen 1983—99/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 400,0	5 400,0	<sup>5)</sup> 5 400,0
8%-Bundesobligationen 1984—2000/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350,0	<sup>5)</sup> 350,0
8%-Bundesobligationen 1984—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 290,0	<sup>5)</sup> 3 290,0
8,375%-Bundesobligationen 1984—93/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 360,0	<sup>5)</sup> 2 360,0
8,25%-Bundesobligationen 1984—93/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 575,0	<sup>6)</sup> 2 575,0
8,25%-Bundesobligationen 1984—94/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 410,0	<sup>6)</sup> 1 410,0
8,375%-Bundesobligationen 1985—95/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 3 330,0
8,25%-Bundesobligationen 1985—99/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 1 300,0
8%-Bundesobligationen 1985—95/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>5)</sup> 2 595,0
Konversionsdarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	<sup>6)</sup> 3 000,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	496,5	496,5	496,5	496,5	<sup>6)</sup> 496,5
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	1 065,0	1 065,0	1 065,0	1 065,0	<sup>6)</sup> 1 065,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 500,0	1 500,0	<sup>6)</sup> 1 500,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 400,0	6 400,0	<sup>6)</sup> 6 400,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 600,0	<sup>6)</sup> 7 600,0
Darlehen der Versicherungsanstalten 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450,0	<sup>6)</sup> 450,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<sup>6)</sup> 7 750,0
9,5%-Bankendarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0	<sup>6)</sup> 100,0
9,5%-Bankendarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	180,0	180,0	180,0	180,0	<sup>6)</sup> 180,0
Konversionsdarlehen 1981/1	—	—	—	—	—	—	—	2 780,0	2 780,0	2 780,0	2 780,0	<sup>6)</sup> 2 780,0
Konversionsdarlehen 1981/2	—	—	—	—	—	—	—	3 550,0	3 550,0	3 550,0	3 550,0	<sup>6)</sup> 3 550,0
Konversionsdarlehen 1981/3	—	—	—	—	—	—	—	882,0	882,0	882,0	882,0	<sup>6)</sup> 882,0
Konversionsdarlehen 1981/4	—	—	—	—	—	—	—	1 220,0	1 220,0	1 220,0	1 220,0	<sup>6)</sup> 1 220,0
Konversionsdarlehen 1981/5	—	—	—	—	—	—	—	1 283,3	1 283,3	1 283,3	1 283,3	<sup>6)</sup> 1 283,3
Konversionsdarlehen 1981/6	—	—	—	—	—	—	—	3 570,0	3 570,0	3 570,0	3 570,0	<sup>6)</sup> 3 570,0
Konversionsdarlehen 1981/7	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	<sup>6)</sup> 1 000,0
Konversionsdarlehen 1981/8	—	—	—	—	—	—	—	104,0	104,0	104,0	104,0	<sup>6)</sup> 104,0
Konversionsdarlehen 1981/9	—	—	—	—	—	—	—	605,0	605,0	605,0	605,0	<sup>6)</sup> 605,0
Konversionsdarlehen 1981/10	—	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	250,0	250,0	<sup>6)</sup> 250,0
Konversionsdarlehen 1981/11	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	50,0	<sup>6)</sup> 50,0
Konversionsdarlehen 1981/12	—	—	—	—	—	—	—	3 801,7	3 801,7	3 801,7	3 801,7	<sup>6)</sup> 3 801,7
Bankendarlehen 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	3 280,0	3 280,0	3 280,0	3 280,0	<sup>6)</sup> 3 280,0
Bankendarlehen 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 400,0	—	—	—
11,125%-Bankendarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	<sup>6)</sup> 50,0
Bankendarlehen 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	710,0	710,0	710,0	<sup>6)</sup> 710,0
10,6925%-Bankendarlehen 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	900,0	900,0	900,0	<sup>6)</sup> 900,0
Bankendarlehen 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	200,0	200,0	200,0	<sup>6)</sup> 200,0
Bankendarlehen 1982/V	—	—	—	—	—	—	—	—	1 700,0	1 700,0	1 700,0	—
Bankendarlehen 1982/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	7 345,0	7 345,0	7 345,0	—

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

321

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

322

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Bankendarlehen 1982/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	350,0	350,0	350,0	—
9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	700,0	700,0	700,0	6) 700,0
Bankendarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	7 650,0	7 650,0	7 650,0	6) 7 650,0
Bankendarlehen 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1 400,0	1 400,0	1 400,0	6) 1 400,0
Bankendarlehen 1983/III	—	—	—	—	—	—	—	—	1 950,0	1 950,0	1 950,0	6) 1 950,0
Bankendarlehen 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	1 515,0	1 515,0	1 515,0	6) 1 515,0
Bankendarlehen 1983/V	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200,0	1 200,0	1 200,0	6) 1 200,0
Bankendarlehen 1983/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	2 850,0	2 850,0	2 850,0	6) 2 850,0
Bankendarlehen 1983/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	3 550,0	3 550,0	3 550,0	6) 3 550,0
Bankendarlehen 1983/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	950,0	950,0	950,0	6) 950,0
Bankendarlehen 1983/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	300,0	300,0	300,0	6) 300,0
8,5%-Bankendarlehen 1983/X	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100,0	100,0	6) 100,0
Bankendarlehen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	6) 1 500,0
Bankendarlehen 1984/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600,0	6) 600,0
Bankendarlehen 1984/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750,0	6) 750,0
Bankendarlehen 1984/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 250,0	6) 2 250,0
Bankendarlehen 1984/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150,0	6) 150,0
Bankendarlehen 1984/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250,0	6) 250,0
Bankendarlehen 1984/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	6) 400,0
Bankendarlehen 1984/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300,0	6) 300,0
Bankendarlehen 1984/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 600,0	6) 3 600,0
Bankendarlehen 1984/X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 725,0	6) 3 725,0
Bankendarlehen 1984/XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 775,0	6) 3 775,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 290,0	6) 3 290,0
Bankendarlehen 1984/XIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 650,0	6) 1 650,0
Bankendarlehen 1984/XIV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 787,0	6) 1 787,0
Bankendarlehen 1984/XV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 653,0	6) 2 653,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XVI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 210,0	6) 2 210,0
Bankendarlehen 1984/XVII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	6) 1 500,0
Bankendarlehen 1984/XVIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800,0	6) 800,0
Bankendarlehen 1984/XIX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 765,0	6) 1 765,0
Bankendarlehen 1984/XX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 775,0	6) 1 775,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XXI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 765,0	6) 1 765,0
Bankendarlehen 1984/XXII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 605,0	6) 1 605,0
Bankendarlehen 1984/XXIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 610,0	6) 1 610,0
Bankendarlehen 1984/XXIV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	6) 400,0
Bankendarlehen 1984/XXV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	6) 400,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XXVI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 410,0	6) 1 410,0
Bankendarlehen 1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 200,0
Bankendarlehen 1985/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 200,0
Bankendarlehen 1985/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 3 700,0
Bankendarlehen 1985/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 2 960,0
Bankendarlehen 1985/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 3 020,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.



Schuldgattung	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8,75%-Bankendarlehen 1985/VI .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 2 940,0
Bankendarlehen 1985/VII .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 500,0
Bankendarlehen 1985/VIII .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 1 500,0
Bankendarlehen 1985/IX .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 4 002,0
Bankendarlehen 1985/X .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 4 002,0
8,625%-Bankendarlehen 1985/XI .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 2 495,0
Bankendarlehen 1985/XII .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 1 000,0
8,375%-Bankendarlehen 1985/XIII .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 500,0
4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich .....	—	—	—	—	—	—	—	212,0	212,0	212,0	212,0	6) 135,0
Sonstige Kreditoperationen 1985 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27 738,7
Finanzschuld in inländischer Währung (Summe) ...	47 855,4	68 305,0	98 824,4	117 154,5	139 141,5	167 244,6	188 539,7	200 712,9	233 230,6	290 601,9	350 829,8	412 087,0
Gesamtsumme ...	61 395,0	100 367,2	133 782,4	164 581,0	199 167,0	230 899,2	261 180,5	295 278,2	341 581,4	416 191,7	469 787,9	11) 533 432,0

Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 324.

324

**Stand der Finanzschulden (1974 bis 1985)**

Fußnoten zu Seiten 305 bis 323:

<sup>1)</sup> 1973 bis 1983 laut Bundesrechnungsabschluß, 1984 laut Erfolg, 1985 Schätzung auf Grund der im BVA 1986 angenommenen Kurswerte. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35, der Jahre 1957 bis 1966 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968, Seite 322 bis 326, der Jahre 1967 bis 1973 siehe Amtsbeleg zum Bundesfinanzgesetz 1978, Seite 372 bis 383.

<sup>2)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 593.

<sup>3)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 594.

<sup>4)</sup> Zinsfuß variabel, wenn nicht gesondert angeführt.

<sup>5)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 590.

<sup>6)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 591.

<sup>7)</sup> Kredit für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

<sup>8)</sup> Kredit zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine.

<sup>9)</sup> Durch Kurswertänderungen können sich die Schilling-Gegenwerte der Fremdwährungsbeträge noch ändern.

<sup>10)</sup> Unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBl. Nr. 377/1976.

<sup>11)</sup> Schätzung mit Stand Ende September 1985.

## V. Die Haftungsübernahmen des Bundes

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Während auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung die Bundeshaftung der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und dadurch überhaupt der Aufbringung von Fremdmittel für die österreichische Wirtschaft dient (Bürge und Zahlerhaftung § 1357 ABGB), wird auf dem Gebiete der Exportförderung die Haftung in erster Linie in Form von Garantien übernommen, die als selbständige Verträge den besonderen Bedürfnissen bei Exportgeschäften entsprechen (§ 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 215, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1981 vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 257).

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser Geschäfte können auch Haftungen nach dieser Bestimmung in Form von Wechselbürgschaften im Sinne des § 1357 ABGB oder in Form von Garantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 250, übernommen werden.

Ausfallhaftungen (§ 1346 ABGB) wurden vor allem im Zuge der Umschuldung ehemaliger USIA-Betriebe und für Betriebsmittelkredite dieser Betriebe übernommen, um ihre Weiterführung nach Übernahme durch den Bund zu gewährleisten. Weiters wurden Ausfallhaftungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Prämiensparförderung (Anschlußkredite), zur Förderung der Errichtung von Zollfreizonen sowie für Kredite im Rahmen des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds übernommen.

Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) werden gemäß ÖIAG-Anleihegesetz (BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981, 633/1982 und 589/1983) für von der ÖIAG verbürgte Investitionskredite an ihre Tochter- und Enkelunternehmungen sowie gemäß Energieanleihegesetz 1982 (BGBl. Nr. 547) für von Gesellschaftern verbürgte Investitionskredite an Sondergesellschaften (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) übernommen.

### Gesetzliche Ermächtigungen

Die Übernahme der Bundeshaftung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Finanzministers, der jedoch hierfür entsprechend gesetzliche Ermächti-

gungen benötigt, die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen oder in Sondergesetzen ausgesprochen werden.

### Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft waren vor allem die Auslandsanleihegesetze, BGBl. Nr. 154/1946, zuletzt in der Fassung des BGBl. Nr. 47/1958, BGBl. Nr. 239/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 66/1959 und BGBl. Nr. 74/1962 sowie das Bundesgesetz, betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der ERP-Hilfe (BGBl. Nr. 101/1949) von außerordentlicher Bedeutung.

Im Rahmen der drei Auslandsanleihegesetze wurden Haftungen im Gegenwert von rund 7 000 Millionen Schilling, hauptsächlich für Auslandsanleihen und Darlehen der Elektrizitätswirtschaft und der verstaatlichten Industrie, sowie für Textilimporte in den ersten Nachkriegsjahren übernommen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank wurden rund 9 000 Millionen Schilling mit Bundeshaftungen besichert. Es handelte sich hier um die Aufbaukredite an die österreichische Wirtschaft; die im Rahmen der ERP-Hilfe bis zum Jahre 1952 und nachher im Rahmen der Rückflußgebarungen dieses Kreditblocks vergeben wurden. Mit dem Übergang des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds im Jahre 1962 erloschen diese Bundeshaftungen mit einem damaligen Haftungsstand von rund 6 200 Millionen Schilling.

### Elektrizitätswirtschaft

Von weiterer Bedeutung waren und sind die Energieanleihegesetze, die mit einigen Ausnahmen seit dem Jahre 1953 regelmäßig beschlossen werden und der Elektrizitätswirtschaft die notwendigen Kapitalaufbringungen im In- und Ausland ermöglichen (Inland rund 53 291,4 Millionen Schilling und Ausland rund 40 916,8 Millionen Schilling); mit den Haftungen auf Grund der Auslandsanleihegesetze wurden für die Elektrizitätswirtschaft Bundeshaftungen von rund 99 734,1 Millionen Schilling übernommen.

### Land- und Forstwirtschaft

Seit dem Jahre 1959 werden in den Bundesfinanzgesetzen Haftungsermächtigungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft erteilt und bis Ende 1984 Haftungen von rund 7 985 Millionen Schilling übernommen. Da bei diesen Aktionen die Bundeshaftung nur für 50 bis 60 vH (ab 1. Jänner 1968 nur für 50 vH) der Kredit-

beträge übernommen wird, wurde praktisch das Doppelte des Haftungsbetrages für land- und forstwirtschaftliche Investitionen mobilisiert.

**Bauwirtschaft**

Für den Wohnbau, und zwar hauptsächlich für Anleihen der beiden Wohnbaufonds, wurden auf Grund finanzgesetzlicher Ermächtigungen Bundeshaftungen von 2 794 Millionen Schilling übernommen.

Der Straßenbau wurde auf Grund von Sondergesetzen mit 98 410 Millionen Schilling durch Bundeshaftungen gefördert.

Für Anleihen und Kredite des Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen wurde auf Grund von finanzgesetzlichen Ermächtigungen die Bundeshaftung für 10 350 Millionen Schilling übernommen.

**Export**

Für die Sicherung österreichischer Exporteure gegen Exportrisiken bildeten die Ausfuhrförderungsgesetze und ihre Novellen die gesetzliche Grundlage, und zwar BGBl. Nr. 149/1950, 119/1953, 182/1954, 145/1957, 278/1960, 200/1964, 90/1965, 195/1967, 192/1969, 186/1970, 65/1972, 415/1974, 392/1975, 152/1976, 157/1977, 218/1978, 667/1978, 267/1980, 215/1981 und 249/1984. Der Haftungsrahmen von ursprünglich 500 Millionen Schilling nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1949 mußte — der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Exportsektor Rechnung tragend — auf nunmehr 290 000 Millionen Schilling nach der Ausfuhrförderungsgesetznovelle 1984 erhöht werden. Die Ausnützung beträgt zum 31. Dezember 1984 259 882 Millionen Schilling. Nach Maßgabe von Kreditrückzahlungen und durch Erlöschen von Haftungsverpflichtungen können neue Haftungen bis zum Höchststrahmen wieder übernommen werden. Da bei der Exportförderung Haftungen in der Regel einen Selbstbehalt des Exporteurs vorsehen, der bis 50 vH des Fakturenbetrages ausmachen kann, wurden tatsächlich Exportgeschäfte in noch größerem Umfang gefördert, als die obgenannten Haftungssummen betragen.

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 250, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Aufnahme von Krediten in titrierter und nicht titrierter Form, soweit deren Erlös zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure verwendet wird, die Haftung zu übernehmen.

Auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen von 190 Milliarden Schilling sind 10 vH Kursrisiken vom Kapitalbetrag einzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, bis 150 Milliarden Schilling die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

Bis Ende Dezember 1984 wurden Haftungszusagen von insgesamt 140 587 Millionen Schilling erteilt.

Hievon entfallen auf Transaktionen in fremder Währung 134 077 Millionen Schilling, auf solche in österreichischer Währung 6 510 Millionen Schilling.

**Gesamtüberblick**

In den Erläuterungen zum Titel 547 „Haftungsübernahmen des Bundes“ auf den Seiten 154 bis 159 des Arbeits- bzw. Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 sind die gesetzlichen Grundlagen für die derzeit bestehenden Bundeshaftungen einzeln angeführt.

Bis einschließlich Ende 1984 wurden Bundeshaftungen von rund 1 266 381 Millionen Schilling übernommen.

Millionen  
Schilling

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1984 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen .....	rund 26 929
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von .....	rund 21 574
entgegenstehen. Die Netto-Belastung des Bundes betrug .....	rund 5 355

somit nur rund 0,42 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

**Haftungsobligo**

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1960 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Haftungsübernahmen des Bundes (1960 bis 1984) — Stand  
der Bundeshaftungen (Ende 1984)

327

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes <sup>1) 2) 4)</sup>

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen	
		Fremd- währung	in Schilling- währung			Fremd- währung	in Schilling- währung
		in Millionen Schilling				in Millionen Schilling	
1960	19 063	4 223	14 840	1973	62 738	11 786	50 952
1961	20 409	4 575	15 834	1974	74 348	15 704	58 644
1962	15 970	5 028	10 943	1975	104 084	21 310	82 774
1963	16 949	5 513	11 436	1976	140 610	26 251	114 359
1964	16 979	5 617	11 362	1977	176 734	38 038	138 696
1965	19 985	5 677	14 308	1978	219 373	48 865	170 508
1966	22 774	6 292	16 482	1979	269 603	53 846	215 757
1967	29 977	8 383	21 594	1980	258 410	73 140	185 270
1968	33 319	9 852	23 467	1981	360 693	117 112	243 581
1969	38 931	10 940	27 991	1982	400 615	118 078	282 537
1970	43 296	10 778	32 518	1983	440 818	126 908	313 910
1971	49 506	11 112	38 394	1984 <sup>3)</sup>	490 127	147 380	342 747
1972	55 051	12 156	42 895				

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1984 <sup>1) 2)</sup>Stand per 31. 12. 1984  
Millionen Schilling

Elektrizitätswirtschaft:	
a) Auslandskredite	3 305,99
b) Auslandsanleihen	13 905,12
c) Energieanleihen (Inland)	10 364,47
d) Sonstige Inlandkredite	3 236,65
	<hr/>
	30 812,23
Ausfuhrförderungsgesetz	259 882,16
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	113 765,83
Agrarinvestitionskredite	1 950,58
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)	23 557,96
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:	
a) Straßenbau	34 707,11
b) AUA-Kredit	1 111,64
c) Sonstiges	1 948,40
	<hr/>
	37 767,15
Anleihen der Wohnbaufonds	13,34
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds	5 218,53
Sonstige Kredite:	
a) Zollfreizonen	5,98
b) Prämiensparen	20,47
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	7 201,27
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	12,54
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00
f) Erdöllagerges. m. b. H.	2 400,83
g) Polenkohlegarantiegesetz	6 376,16
h) Haftung für Jugoslawienkredit	882,00
	<hr/>
	17 159,25
Gesamtsumme	<hr/>
	490 127,03

<sup>1)</sup> In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

<sup>2)</sup> Kapitalbeträge.

<sup>3)</sup> Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1984 104 462,26 Millionen Schilling.

<sup>4)</sup> Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.

## VI. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

### Gebahrung 1945 bis 1982

Für die Jahre 1945 bis 1982 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1983 vorläufige Erfolgsziffern und den über die Jahre 1984 und 1985 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

#### 1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

#### 1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung

und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

#### 1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

## Bundesgebarung 1967 bis 1982

329

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr		Einzelheiten über	Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr		Einzelheiten über
	Seite			Seite	
1959	20—22	Voranschlag 1958/59	1968	36—39	Voranschlag 1967
1961	21—23	Erfolg 1958/59	1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1960			Voranschlag 1968
1962	23—25	Erfolg 1960	1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1961			Voranschlag 1969
1963	22—24	Erfolg 1961	1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1962			Voranschlag 1970
1964	22—24	Erfolg 1962	1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1963			Voranschlag 1971
1965	23—26	Erfolg 1963	1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1964			Voranschlag 1972
1966	26—29	Erfolg 1964	1974	295—300	Erfolg 1972
		Voranschlag 1965			
1967	32—35	Erfolg 1965			
		Voranschlag 1966			
1968	36—39	Erfolg 1966			

## 1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betragen jeweils ein Vielfaches des Gebärungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

## 1973—1982

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominalen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfzwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen

einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Minder-einnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandwirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36 auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugten diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem



## Bundesgebarung 1978 bis 1980

331

unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem

gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA

1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIIIa BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundsbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7 $\frac{1}{2}$  vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schil-

## Bundesgebarung 1983 bis 1984

333

ling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1984 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977
		Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978
		Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979
		Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980
		Voranschlag 1981
1983	284—295	Erfolg 1981
		Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982
		Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983
		Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984
		Voranschlag 1985

**Erfolg 1984**

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1984 wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsprodukts von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

Unter den Nachfragekomponenten entwickelten sich die Exporte und die Ausrüstungsinvestitionen besonders dynamisch. Dabei erhöhten sich die Ausfuhren nach Westeuropa besonders rasch.

Gleichzeitig kam es zu einer deutlichen Verlagerung von Vorprodukten zu Fertigwaren.

Mit der Erholung der Konjunktur hat sich auch die Importneigung im Laufe des Jahres deutlich erhöht. Die Leistungsbilanz hat sich damit signifikant passiviert; sie schloß 1984 mit einem Defizit von 10,8 Milliarden Schilling ab. Die Handelsbilanz wies mit -77,6 Milliarden Schilling einen um 9,1 Milliarden Schilling höheren Abgang als im Vorjahr auf. In der Dienstleistungsbilanz erreicht der Überschuß aus dem Ausländerreiseverkehr 46,3 Milliarden Schilling. Der Überschuß der nicht in Waren oder Dienste unterteilbaren Leistungen sank um 8,2 auf 20,7 Milliarden Schilling. Die Kapitalverkehrsbilanz wurde durch hohe Wertpapierkäufe im Ausland und hohe Auslandsemissionen des Kreditapparates beeinflusst; es kam zu einem Nettokapitalimport von 13,7 Milliarden Schilling.

Die offiziellen Währungsreserven lagen zum Jahresende 1984 bei 133 Milliarden Schilling.

Nach einem zunächst stärkeren Preisauftrieb infolge der Anhebung der Mehrwertsteuer und der Dollaraufwertung hat sich gegen Jahresende die Preisentwicklung wieder abgeflacht. Im Jahresdurchschnitt stieg der Index der Verbraucherpreise um 5,7 vH.

Die Ausweitung der Produktion hat 1984 zu einer deutlichen Verbesserung der Beschäftigung geführt. Vor allem im Dienstleistungsbereich wurden zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt, in der Industrie und in der Bauwirtschaft konnte die Beschäftigung stabilisiert werden. Wegen dieser günstigen Entwicklungen blieb die Arbeitslosenrate — im Jahresdurchschnitt 1984 4,5 vH — auf dem Niveau des Vorjahres.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

**Finanzierung der Bundesausgaben**

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1984 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

334

Erfolg 1984

		Vorläufiger Gebarungserfolg 1984	Bundesrechnungs- abschluß 1983
		Milliarden Schilling	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1	Ausgaben <sup>1)</sup> .....	398,33	378,80
2	Einnahmen <sup>2)</sup> .....	340,64	313,54
3	Finanzierungssaldo		
3.1	Finanzierungsdefizit .....	57,69	65,26
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
4	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1	Einnahmen aus Schuld aufnehmen <sup>3)</sup> .....	88,46	94,76
4.2	Ausgaben zur Schuldtilgung .....	32,83	25,55
	Saldo 4 ...	55,63	69,21
5	Allgemeine Rücklagengebarung		
5.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	3,15	2,16
5.2	Zuführung an Rücklagen .....	2,99	3,44
	Saldo 5 ...	0,16	- 1,28
6	Münzregalgebarung		
6.1	Einnahmen .....	1,43	1,46
6.2	Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt .....	0,32	0,49
	Saldo 6 ...	1,11	0,97
7	Unwirksame Gebarung		
7.1	Einnahmen .....	2,99 <sup>4)</sup>	7,34
7.2	Ausgaben .....	3,15 <sup>4)</sup>	3,37
	Saldo 7 ...	- 0,16 <sup>4)</sup>	3,97
8	Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7) .....	56,74	72,87
9	Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1	Erhöhung .....	—	7,61
9.2	Verminderung .....	0,95	—

<sup>1)</sup> Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

<sup>2)</sup> Ohne Netto-Einnahmen aus Schuld aufnehmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

<sup>3)</sup> Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

<sup>4)</sup> Nur Rücklagengebarung.

### Einnahmen

Die **Gesamteinnahmen 1984** von rund 344,9 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 3,1 Milliarden Schilling höher ausgefallen.

Die wesentlichsten Mehreinnahmen sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ netto 3,8 Milliarden Schilling (nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt Öffentliche Abgaben zu entnehmen), beim Kapitel „Sozialversicherung“ 0,7 Milliarden Schilling (vor allem durch Mehreinnahmen bei Rückersätzen aus den Abrechnungen des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung), beim Kapitel „Bundesvermögen“ 0,5 Milliarden Schilling (bedingt durch zweckgebundene Mehreinnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes)

und beim Kapitel „Glücksspiele“ 0,4 Milliarden Schilling (vor allem bedingt durch Mehreinnahmen bei der Brieflotterie und Klassenlotterie, Mindereinnahmen beim Sporttoto).

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind: beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ 2,2 Milliarden Schilling (1,8 Milliarden Schilling geringere Fernsprechggebühren und 0,4 Milliarden Schilling Mindereinnahmen bei den Postgebühren), beim Kapitel „Bauten und Technik“ 0,7 Milliarden Schilling (vor allem bedingt durch einen geringeren Beitrag der ASFINAG zur Finanzierung des Bundesstraßenbaues) und beim Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 0,4 Milliarden Schilling (geringere Personenverkehrseinnahmen).

## Erfolg 1984

335

Gegenüber dem Jahr 1983 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1984 um 28,2 Milliarden Schilling oder um 8,9 vH.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 193,1 Milliarden Schilling oder 56,0 vH (Vorjahr 174,6 Milliarden Schilling oder 55,1 vH) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 56,2 (48,8) Milliarden Schilling oder 16,3 (15,4) vH; hierzu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 20,9 (19,9) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 16,8 (12,8) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 58,0 Milliarden Schilling im Jahr 1983 auf 62,6 Mil-

liarden Schilling, das sind 18,1 (1983: 18,3) vH der Gesamteinnahmen; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 23,0 (21,4) Milliarden Schilling und die Post- und Telegraphenverwaltung 33,1 (30,5) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1984 auf 33,0 (Vorjahr 35,4) Milliarden Schilling, das sind 9,6 (11,2) vH der Gesamteinnahmen. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf Mindererträge bei der Nationalbank und bei den Entnahmen aus Rücklagen zurückzuführen.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht:

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1984		Bundesrechnungs- abschluß 1983		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern <sup>1)</sup> .....	66,52	19,29	61,13	19,31	+ 5,39	+ 8,82
1.12 Übrige Abgaben <sup>1)</sup> .....	126,50	36,68	113,31	35,78	+ 13,19	+ 11,64
1.13 Sonstige .....	0,12	0,03	0,11	0,03	+ 0,01	+ 9,09
Summe 1.1 ...	193,14	56,00	174,55	55,12	+ 18,59	+ 10,65
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen ..	56,17	16,29	48,75	15,40	+ 7,42	+ 15,22
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole .....	3,78	1,10	3,21	1,01	+ 0,57	+ 17,76
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung .....	33,06	9,58	30,47	9,62	+ 2,59	+ 8,50
2.3 Österreichische Bundesbahnen .....	22,99	6,66	21,43	6,77	+ 1,56	+ 7,28
2.4 Übrige Bundesbetriebe .....	2,75	0,80	2,85	0,90	- 0,10	- 3,51
Summe 2. ...	62,58	18,14	57,96	18,30	+ 4,62	+ 7,97
3. Sonstige Einnahmen .....	33,01	9,57	35,41	11,18	- 2,40	- 6,78
Gesamtsumme ...	344,90	100,00	316,67	100,00	+ 28,23	+ 8,91

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

**Öffentliche Abgaben:**

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 1984 313,3 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in Höhe von 120,2 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 193,1 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlages 1984 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 6,1 Milliarden Schilling (+ 2,0 vH) und bei den Nettoeinnahmen um 3,8 Milliarden Schilling (+ 2,0 vH) überschritten.

Gegenüber dem Erfolg 1983 stiegen die Bruttoeinnahmen um 31,5 Milliarden Schilling (+ 11,2 vH) und die Nettoeinnahmen um 18,6 Milliarden Schilling (+ 10,7 vH).

338

## Erfolg 1984

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 15,33 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (+ 13,54 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (+ 1,34 Milliarden Schilling) sowie der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 3,89 Milliarden Schilling, wobei die Steigerungen bei der Post 2,34 Milliarden Schilling und die der Österreichischen Bundesbahnen 1,15 Milliarden Schilling betragen.

## Investitionsfördernde Maßnahmen

Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes (einschließlich Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) betragen im Jahr 1984

nach den vorliegenden Erfolgswerten 66,9 Milliarden Schilling (Vorjahr 65,7 Milliarden Schilling), die sich wie folgt verteilen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) .....	35,2	(34,5)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) .....	1,6	( 1,7)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) .....	4,4	( 4,6)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen .....	15,5	(14,8)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) .....	10,2	(10,1)
Summe ...	66,9	(65,7)

Kennziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gearingserfolg 1984		Bundesrechnungsabschluß 1983		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht .....	37,49	8,61	35,53	8,71	+ 1,96	+ 5,52
12	Forschung und Wissenschaft ..	13,23	3,04	12,31	3,02	+ 0,92	+ 7,47
13	Kunst .....	3,99	0,92	3,70	0,91	+ 0,29	+ 7,84
14	Kultus .....	0,39	0,09	0,38	0,09	+ 0,01	+ 2,63
21	Gesundheit .....	3,50	0,80	3,10	0,76	+ 0,40	+ 12,90
22	Soziale Wohlfahrt .....	104,44	24,00	103,03	25,27	+ 1,41	+ 1,37
	<i>hievon:</i>						
	<i>Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung .....</i>	<i>19,79</i>	<i>4,55</i>	<i>17,09</i>	<i>4,19</i>	<i>+ 2,70</i>	<i>+ 15,80</i>
	<i>Kriegsopfer- und Heeresversorgung .....</i>	<i>6,53</i>	<i>1,50</i>	<i>6,42</i>	<i>1,57</i>	<i>+ 0,11</i>	<i>+ 1,71</i>
	<i>Sozialversicherung .....</i>	<i>41,81</i>	<i>9,61</i>	<i>41,22</i>	<i>10,11</i>	<i>+ 0,59</i>	<i>+ 1,43</i>
	<i>Familienlastenausgleich .....</i>	<i>34,28</i>	<i>7,88</i>	<i>36,14</i>	<i>8,86</i>	<i>- 1,86</i>	<i>- 5,15</i>
23	Wohnbau .....	1,27	0,29	1,72	0,42	- 0,45	- 26,16
32	Straßen .....	16,82	3,87	16,34	4,01	+ 0,48	+ 2,94
33	Sonstiger Verkehr .....	84,59	19,44	80,70	19,79	+ 3,89	+ 4,82
	<i>hievon:</i>						
	<i>Post .....</i>	<i>32,72</i>	<i>7,52</i>	<i>30,38</i>	<i>7,45</i>	<i>+ 2,34</i>	<i>+ 7,70</i>
	<i>ÖBB .....</i>	<i>47,75</i>	<i>10,97</i>	<i>46,60</i>	<i>11,43</i>	<i>+ 1,15</i>	<i>+ 2,47</i>
34	Land- und Forstwirtschaft .....	11,59	2,66	11,15	2,73	+ 0,44	+ 3,95
	<i>hievon:</i>						
	<i>Grüner Plan .....</i>	<i>2,06</i>	<i>0,47</i>	<i>2,05</i>	<i>0,50</i>	<i>+ 0,01</i>	<i>+ 0,49</i>
35	Energiewirtschaft .....	0,63	0,14	0,55	0,13	+ 0,08	+ 14,55
36	Industrie und Gewerbe .....	9,46	2,17	8,30	2,04	+ 1,16	+ 13,98
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	7,89	1,83	7,01	1,72	+ 0,88	+ 12,55
38	Private Dienstleistungen .....	2,83	0,65	2,88	0,71	- 0,05	- 1,74
41	Landesverteidigung .....	15,88	3,65	15,75	3,86	+ 0,13	+ 0,83
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	13,68	3,14	13,21	3,24	+ 0,47	+ 3,56
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	107,46	24,70	92,13	22,59	+ 15,33	+ 16,64
	<i>hievon:</i>						
	<i>Finanzschuld .....</i>	<i>66,58</i>	<i>15,30</i>	<i>52,94</i>	<i>12,98</i>	<i>+ 13,54</i>	<i>+ 25,77</i>
	<i>Zuführung an Rücklagen .....</i>	<i>2,99</i>	<i>0,69</i>	<i>3,44</i>	<i>0,84</i>	<i>- 0,45</i>	<i>- 13,08</i>
	<i>Pensionen (Hoheitsverwaltung) .....</i>	<i>19,22</i>	<i>4,42</i>	<i>17,88</i>	<i>4,38</i>	<i>+ 1,34</i>	<i>+ 7,49</i>
	Summe ...	435,14	100,00	407,79	100,00	+ 27,35	+ 6,71

## Erfolg 1984

339

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend ausgeweitet.

**Schulden des Bundes**

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Letztere setzen sich aus den Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung und aus denen der voranschlagsunwirksamen Gebarung zusammen. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten kann derzeit nur über die Entwicklung der Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung berichtet werden.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1984 in der voranschlagswirksamen Gebarung zeigt folgendes Bild:

	Stand Ende	
	1984 *)	1983
	Millionen Schilling	
Finanzschulden: fällig .....	35	31
nicht fällig ...	469 788	416 192
Sonstige Schulden:		
fällig .....	7 509	6 553
nicht fällig ...	99 889	96 036

\*) Vorläufiges Ergebnis.

Bei den fälligen sonstigen Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zah-

lungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen. Die Steigerung gegenüber 1983 ist hauptsächlich beim Kapitel Bauten und Technik aufgetreten.

Die größte Steigerung der nichtfälligen sonstigen Schulden betrifft die Post.

Zu den Schulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 337 Milliarden Schilling, wie z. B. aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (242 Milliarden Schilling), oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Die Ermächtigungen gemäß Bundesfinanzgesetz 1984, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1984, BGBl. Nr. 247, zur Aufnahme von Finanzschulden wurden in der Höhe von 88.067,9 Millionen Schilling ausgenützt.

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen (BGBl. Nr. 217/1981) rund 383,5 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1983 von (Beginn des Jahres) .....	416 191,7 Millionen Schilling,
durch Schuld aufnehmen von rund .....	+ 88 067,9 Millionen Schilling,
durch Kreditaufnahme (Einlösung von IDA-Schatzscheinen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund .....	+ 383,5 Millionen Schilling,
durch Schuldtilgungen von rund .....	- 32 869,3 Millionen Schilling,
durch bewertungsmäßige Verminderung infolge Kursänderungen um netto .....	- 1 985,9 Millionen Schilling,
auf rund .....	469 787,9 Millionen Schilling
erhöht.	

340

**Erfolg 1984**

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 53 596,2 Millionen Schilling (+ 12,88 vH).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt (Rechendifferenzen in den Tabellen resultieren aus Rundungen):

**A) Finanzschuld in inländischer Währung)**

	31. 12. 1983	Aufnahme Millionen Schilling	Tilgung	31. 12. 1984
Anleihen .....	97 320,4	13 000,0	6 356,5	103 963,9
Obligationen .....	69 888,3	9 985,0	7 631,1	72 242,2
Schatzscheine .....	47 135,0	9 090,0 <sup>1)</sup>	7 044,0 <sup>1)</sup>	49 181,0
Versicherungsdarlehen .....	16 453,2	8 050,0	817,1	23 686,1
Bankendarlehen .....	56 456,9	32 687,3 <sup>2)</sup>	169,1	98 207,7 <sup>4)</sup>
Darlehen von Gebietskörperschaften .....	655,6	—	37,6	618,0
Sonstige Kredite .....	119,7	—	8,7	111,0
Notenbankschuld .....	2 572,8	383,5	136,4	2 819,9
Summe ...	290 601,9	73 195,8 <sup>3)</sup>	22 200,5 <sup>1)</sup>	350 829,8 <sup>4)</sup>

1) — <sup>3)</sup>: Hierzu Konversion: <sup>1)</sup> 19 281,0 Millionen Schilling

<sup>2)</sup> 9 232,6 Millionen Schilling

<sup>3)</sup> 28 513,6 Millionen Schilling

<sup>4)</sup> Einschließlich 9 232,6 Millionen Schilling Konversion.

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 60 227,9 Millionen Schilling (+ 20,7 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1984 wurde somit zu rund 82,8 vH durch Schuld aufnehmen in inländischer Währung gedeckt.

**B) Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen**

	31. 12. 1983	Aufnahme	Kurswertänderung		Tilgung	31. 12. 1984
			Erhöhung	Verminderung		
			Millionen Schilling			
Anleihen .....	23 924,7	6 242,1	518,4	454,9	1 827,9	28 402,4
Schuldverschreibungen .....	38 175,8	1 755,5	1,2	1 012,4	5 479,4	33 440,7
Schatzwechsel .....	44,2	—	—	3,0	41,2	—
Darlehen und Kredite .....	63 445,0	7 257,9 <sup>1)</sup>	177,3	1 221,5	3 320,3 <sup>1)2)</sup>	57 114,9 <sup>4)</sup>
Summe ...	125 589,8	15 255,5 <sup>1)</sup>	696,9	2 691,8	10 668,8 <sup>3)</sup>	118 958,1 <sup>4)</sup>

1) — <sup>3)</sup>: Hierzu Konversion: <sup>1)</sup> 5 852,0 Millionen Schilling

<sup>2)</sup> 9 223,5 Millionen Schilling

<sup>3)</sup> 15 075,5 Millionen Schilling

<sup>4)</sup>: Die Verringerung von 9 223,5 Millionen Schilling durch Konversion ist berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag von 9,1 Millionen Schilling zum in Tabelle A Fußnote <sup>4)</sup> ausgewiesenen Betrag resultiert aus Kursunterschieden anlässlich der Durchführung der Konversion.

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit ein Nettorückgang um 6 631,8 Millionen Schilling (— 5,3 vH).

**C) Zusammenfassung der Finanzschuld**

	Stand 31. 12. 1983	Erhöhung		Stand 31. 12. 1984
		einschl. Konversionen und Kursänderungen	Verminderung	
		Millionen Schilling		
Inländische Währung .....	290 601,9	101 709,4	41 481,5	350 829,8
Gegenwert ausländische Währungen .....	125 589,8	21 804,4	28 436,1	118 958,1
Summe ...	416 191,7	123 513,8	69 917,6	469 787,9



## Erfolg 1984 — Voranschlag 1985

341

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1984 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (15 Milliarden Schilling) maximal bis 2 000 Millionen Schilling ausgenützt und bis zum 31. Dezember 1984 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1984 wurden Finanzschulden (2¼-%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 36 270,0 Millionen Schilling prolongiert. Gemäß Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurden 2¼-%-Bundesschatzscheine im Ausmaß von 8 800 Millionen Schilling prolongiert.

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1984 wurden Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 19 281,0 Millionen Schilling sowie in ausländischen Währungen eingegangene Finanzschulden im Gegenwert von 5 852 Millionen Schilling konvertiert. Darüber hinaus wurden Auslandsschulden im Gegenwert von 9 223,5 Millionen Schilling in Inlandsschulden konvertiert.

**Voranschlag 1985**

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel längerfristiger Zielsetzungen gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit der Staatsschuld.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten auch zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6% (1976) auf 2,6% (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagnierte die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel

schrumpfte. Die Rezession hat die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft.

Verlängert und verschärft wurde die Wachstumsschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumten.

In Österreich hingegen wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Die Budgetpolitik hat demnach in den Jahren 1982 und 1983 maßgeblich dazu beigetragen, daß die Rezession in Österreich schwächer ausfiel als in anderen Industriestaaten. Vom öffentlichen Sektor gingen Impulse zur Stützung der Nachfrage über öffentliche Aufträge, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen von Arbeitnehmern und Unternehmern aus. Die Budgetpolitik hat somit auch die Einkommenspolitik unterstützt. Zusätzlich wurde die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf ausländischen Märkten durch vielfältige Förderungsmaßnahmen verbessert.

Die Budgetpolitik trug daher seit 1982 die Hauptlast der Beschäftigungssicherung.

Diese notwendigen Maßnahmen führten abermals zu einer Ausweitung der Budgetdefizite. Obwohl nach Ansicht der OECD im Vergleich zu vielen OECD-Ländern die Ausweitung des öffentlichen Sektors nicht außergewöhnlich, der Abgang der öffentlichen Haushalte insgesamt sowie die öffentliche Verschuldung nicht besonders hoch und der Budgetspielraum nicht ausgeschöpft waren, war es erforderlich, Einnahmen und Ausgaben wieder einander anzunähern.

In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 hat sich die Bundesregierung daher zu Maßnahmen gegen eine unvermeidbare Ausweitung des Budgetdefizits bekannt.

Die Budgeterstellung 1984 stand bereits im Zeichen von Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits und zur mittelfristigen Sicherung des Handlungsspielraums. Ausgabeneinsparungen, Einnahmenerhöhungen und diverse Umschichtungen machten es möglich, das Defizit zu senken und das Nettodefizit auf 4,83% des Bruttoinlandsprodukts zu reduzieren.

Der Budgetvollzug 1984 hält sich bisher im geplanten Rahmen und dürfte sogar etwas bessere Daten bringen.

Damit ist ein erster wichtiger Schritt für die Rückführung des infolge der Rezession gestiegenen Defizits gesetzt worden.

Um diesen Weg der Konsolidierung fortzusetzen, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1985 das Nettodefizit in gleicher Höhe zu halten wie im Bundesvoranschlag 1984.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1985 zu erstellen ist, zeichnen sich wie folgt ab: Im letzten Jahr hat sich die weltwirtschaftliche Lage deutlich verbessert. Die Konjunkturerholung hat sich bis zuletzt noch verstärkt. Allerdings ist die Dynamik von Nachfrage und Produktion regional sehr unterschiedlich. In internationalen Prognosen wird angenommen, daß die Entwicklung auch 1985 anhalten wird. Dabei werden eine Annäherung der Wachstumsraten der einzelnen Industrieländer und ein sich verlangsamendes Wachstumstempo in den außereuropäischen Industrienationen unterstellt.

Von diesen internationalen Rahmenbedingungen hat die österreichische Wirtschaftspolitik auszugehen. Auch in Österreich hat sich die Konjunkturlage weiter gefestigt; heuer wird mit einer Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 2,5% gerechnet, für 1985 sind 3% prognostiziert. Nach jüngsten Schätzungen wird für 1985 ein nominelles Wachstum von 7% erwartet. Die Beschäftigungslage hat sich stabilisiert, die Arbeitslosenrate wird heuer bei 4,6% liegen und dürfte 1985 auf 4,4% zurückgehen.

Weiterhin günstig entwickelt sich die Leistungsbilanz: Sie wird 1984 wieder einen Überschuß ausweisen, der auch 1985 erzielt werden dürfte.

Mit Jahresbeginn 1984 wurden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, insbesondere die Anhebung der Mehrwertsteuer, wirksam. Sie schlugen sich vor allem wegen der Festigung der Konjunktur rascher als erwartet in der Preisentwicklung nieder. Im Jahresdurchschnitt wird die Steigerung der Verbraucherpreise bei 5,5% liegen und dürfte 1985 auf 4% zurückgehen.

Im Aufschwung ist die Budgetpolitik darauf ausgerichtet, das in der Rezession gestiegene Defizit schrittweise wieder auf ein niedrigeres Ausmaß zurückzuführen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1985 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen waren grundsätzlich in Frage zu stellen und zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach noch sachlich zu rechtfertigen sind; Ermessensausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen waren zu überprüfen, ob die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Bei den Ermessensausga-

ben „Aufwendungen“ waren die Ausgaben für Repräsentation in Höhe der um 10% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1984 zu veranschlagen; „Anlagen“ und „Investitionsförderungen“ in Höhe der um 5% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1984; sonstige „Förderungsausgaben“ waren gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 um 10% geringer zu veranschlagen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1985 trat klar zutage, daß, um das gesteckte Ziel zu erreichen, neben diesen Maßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich sein werden.

Das Bruttodefizit hätte nämlich bei Berücksichtigung aller Ressortanträge, einer Vorsorge für eine Bezugserhöhung und für Maßnahmen des neuen Finanzausgleiches 121,9 Milliarden Schilling betragen.

Von den Ressortanträgen wurden daher bei den Ministerverhandlungen einvernehmlich 9,6 Milliarden Schilling abgestrichen. Die Auswirkung der Pensionsreform und die Umschichtung von Mitteln des Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherung verringerten das erwähnte Defizit um weitere 7,2 Milliarden Schilling. Maßnahmen im Bereich der Finanzschuldtilgung in Verbindung mit Einnahmenverbesserungen und Ausgabenumschichtungen brachten eine Verbesserung um 10,1 Milliarden Schilling.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1985 Gesamtausgaben von 463,5 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 369,2 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 94,3 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 33,8 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 60,5 Milliarden Schilling beläuft.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1984, sondern die tatsächlichen Budgetausgaben des Jahres 1984 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1985, ergibt sich eine Steigerung von 6,5%, während das Brutto-Inlandsprodukt voraussichtlich um 6% zunehmen wird.

Die Zuwachsrate der für 1985 geschätzten Einnahmen gegenüber den tatsächlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1984 beträgt 7%.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Brutto-Inlandsproduktes“ blieb mit 4,4% gleich.

## **Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen**

### **Die Budgetvorschau 1965 bis 1968**

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

### **Die Budgetvorschau 1967 bis 1970**

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wie-

der ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

### **Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971**

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

### **Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen**

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erar-

344

**Budgetvorschauen**

beitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und

Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

**Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1984 bis 1988**

Seine bisher letzte Budgetvorschau hat der Beirat im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes im Juni 1984 veröffentlicht.

Dem Gutachten wurden eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2% und ein Deflator des BIP von durchschnittlich 4 vH jährlich zugrunde gelegt. Ferner wurde von der Annahme ausgegangen, daß das Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen um jährlich 6 vH steigen werde. Die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen sollte um jährlich 0,1 vH zurückgehen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vorschau können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

**Ausgabenüberhänge**

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (Beträge in Milliarden Schilling):

	1984 (BVA)	1985	1986	1987	1988
Ausgaben ohne Finanzschuldauwand .....	368,7	385,8	410,5	437,9	464,8
— Einnahmen .....	341,8	363,8	385,0	408,6	433,2
Saldo .....	26,9	22,0	25,5	29,3	31,6
Finanzschuldauwand .....	67,9	74,0	93,8	110,8	107,3
Bruttodefizit .....	94,7	96,0	119,3	140,1	138,8
— Tilgungen .....	32,5	36,4	51,9	62,8	54,6
Nettodefizit .....	62,2	59,6	67,4	77,3	84,3
Nettodefizit in % des BIP .....	4,8	4,3	4,6	5,0	5,1

Während sich das Bruttodefizit um 44,1 Milliarden Schilling im Vorschauzeitraum erhöht, ergibt sich nach Abzug der Tilgungen eine Steigerung des Ausgabenüberhanges in Höhe von 22,1 Milliarden Schilling.

Der Finanzschuldauwand weist folgende Entwicklung auf:

	1984	1988
	Milliarden Schilling	
Tilgungen .....	32,5	54,6
Zinsen .....	33,5	49,9
Sonstige Kosten .....	1,9	2,8
Gesamter Finanzschuldauwand .....	67,9	107,3

## Budgetvorschauen

345

Während die Tilgungen von 32,5 auf 54,6 Milliarden Schilling, also um 68 vH, steigen, ist der Zuwachs bei den Zinsen geringer, nämlich 16,4 Milliarden Schilling oder 49 vH.

Die Struktur der gesamten Budgetausgaben unter Berücksichtigung des Finanzschuldauflandes stellt sich so dar:

## Struktur und Steigerungsraten der Ausgaben

	Anteile an den Gesamtausgaben		Steigerung 1984—1988	
	1984	1988	insgesamt in %	Ø pro Jahr
Personalaufwand .....	31,4	30,9	29,1	6,6
Sozialaufwand .....	22,9	23,2	32,9	7,4
Investitionen und Investitionsförderungen .....	11,6	10,5	18,5	4,3
Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen .....	0,8	0,9	40,0	8,8
Leistungen an Institutionen und Einzelpersonen .....	1,9	1,7	17,0	4,0
Sonstige laufende Transfers .....	6,3	5,7	17,0	4,0
Preisausgleiche .....	1,1	0,8	0	0
Laufender Aufwand .....	8,4	7,5	16,8	4,0
Finanzschuldaufland .....	15,6	18,8	58,0	12,1
davon Zinsen .....	7,6	8,7	49,0	10,5
Tilgungen .....	7,4	9,5	68,0	13,8
<b>Ausgaben insgesamt .....</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>31,0</b>	<b>7,0</b>

Lediglich der Finanz- und der Sozialaufwand erhöhen ihre Anteile an den gesamten Ausgaben; alle anderen Ausgabenbereiche sinken mehr oder

weniger stark ab. Dem entsprechen auch die Steigerungsraten zwischen 1984 und 1988.

Die Staatsschuld nimmt folgende Entwicklung:

	1984	1988
Staatsschuld in Milliarden Schilling am Jahresende .....	477,0	765,7
in % des BIP .....	36,8	46,6

Der Beirat rechnet auf der Einnahmenseite bis 1988 mit einer parallelen Entwicklung zum BIP; die Ausgaben werden überwiegend mit dem Deflator des BIP fortgeschrieben und somit real konstant gehalten. Dies werde aufgrund erheblicher Mehraufwendungen für einzelne Posten (Vorbelastungen) entsprechende reale Abstriche bei anderen Ausgaben erforderlich machen.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung werden deren dämpfende Auswirkungen auf das Budget selbst vom Beirat als optimistisch bezeichnet.

Die starke Zunahme des Sozialaufwandes und die erhebliche Steigerung des Finanzschuldauflandes (1984—88 + 58%), werden ab 1986 jährlich zu einer Steigerung des Nettodefizits zwischen 7 bis 10 Milliarden Schilling absolut und relativ um durchschnittlich ¼ Prozentpunkt (vom BIP) führen, wobei rund ¾ des zusätzlichen Netto-

defizits auf die Steigerung des Zinsenaufwandes fallen werden.

Nach Meinung des Beirates sollte mittelfristig eine Verminderung des Nettodefizits angestrebt werden, wobei nach wie vor im Rahmen des mittelfristigen Konsolidierungskonzeptes eine grundsätzlich antizyklische beschäftigungspolitische Orientierung möglich wäre.

Aufgrund der bereits getätigten Maßnahmen auf der Einnahmenseite müßten künftige Konsolidierungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite gesetzt werden.

Schwerpunkte wären überall dort zu setzen, wo ein verlangsamter Zuwachs oder eine Kürzung der Ausgaben die mittelfristigen Wachstumschancen kaum negativ beeinflussen könnten. Im Transferbereich wären Leistungsbezug und Transferhöhe stärker als bisher vom Einkommen abhängig zu machen, um sozialpolitisch unerwünschte Auswir-

346

**Budgetvorschauen**

kungen zu vermeiden. Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Konsolidierung liegt in einer Verbesserung der methodischen Voraussetzungen der Budgetierung; hier wäre eine rasche Behandlung des neuen Haushaltsrechtes wünschenswert.

Bei der Ausgabestruktur sollte angestrebt werden, mittelfristig den Anteil an Investitionen zu erhöhen, um auch dadurch zu der notwendigen

Umschichtung zu unmittelbar nachfrage- und beschäftigungswirksamen Ausgaben beizutragen.

Investitionen und Investitionsförderung der öffentlichen Hand rufen dann längerfristig umso stärkere Beschäftigungswirkungen hervor, je besser sie den Erfordernissen des Strukturwandels Rechnung tragen.

## VII. Bundeshaushaltsrecht

### Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt E, Z 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973 in der derzeit geltenden Fassung. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (ua. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

### Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 121 Abs. 2 zweiter Satz, angefügt durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 155/1961). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

In dem Bestreben, die gegenwärtig geltenden Haushaltsvorschriften den neuesten Erkenntnis-

sen der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie den Erfordernissen einer modernen Verwaltung anzupassen und in einer dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Form zusammenzufassen, ist das Bundesministerium für Finanzen schon seit geraumer Zeit um die Herbeiführung einer umfassenden Haushaltsrechtsreform bemüht. Unter dem Eindruck der sogenannten Budgeterkennnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1962, 1966 und 1967 wurde daher zunächst am 19. Oktober 1967 eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eingebracht, der eine weitere Regierungsvorlage für ein Bundeshaushaltsgesetz am 14. Mai 1968 folgte. Diese beiden Vorlagen gediehen jedoch ebensowenig bis zur parlamentarischen Beschlußfassung wie die am 19. Dezember 1972 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlagen einer überarbeiteten Fassung des Bundeshaushaltsgesetzes, eines Bundesförderungsgesetzes und eines Bundesrechenamtsgesetzes.

Die in der XIV. Gesetzgebungsperiode fortgesetzten Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform führten inzwischen zu gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen (vgl. insbesondere die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978) sowie ua. auch zu einer zwischenzeitlichen Behelfsregelung für die nicht sondergesetzlich geregelten Förderungen aus Bundesmitteln durch die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, zu denen die Bundesregierung am 2. August 1983 eine ergänzende Bestimmung beschlossen hat. Ein am 6. Juli 1976 eingebrachter Initiativantrag betreffend das Finanzschuldenwesen (Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1976) blieb jedoch unerledigt.

Neue Impulse erfuhren die Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform durch die parlamentarische Enquete vom 9. Mai 1978 über „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechtes“ und den daraufhin am 5. Dezember 1978 bzw. wegen des zwischenzeitigen Auslaufens der XIV. GP neuerlich am 6. Juni 1979 eingebrachten Initiativantrag, betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen. Die Beratungen des vom Verfassungsausschuß des Nationalrates eingesetzten Unterausschusses über diesen Initiativantrag und die in diesem Zusammenhang erarbeitete Neufassung des Entwurfes für ein Bundeshaushaltsgesetz führten zu einer weitgehenden Übereinstimmung, konnten jedoch infolge des Auslaufens der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu Ende geführt werden. Die parlamentarischen Beratungen über die Haus-

350

**Gebahrung und Gliederung — Haushaltshinweis**

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte **Anlehensgebahrung**, in der Anleiherlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebahrungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebahrung auf.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebahrung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebahrung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebahrung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertbeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebahrung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebahrung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebahrung verrechnet.

**Gliederung des Bundesvoranschlages**

**Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966**

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die

Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

**Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967**

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes<sup>6)</sup> wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch nummerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch nummerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken<sup>7)</sup>:

**Haushalt**

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

Zuordnungs- (Kurz-) ziffer- bezeichnung)

Ausgaben der ordentlichen Gebahrung . . . . 1 A  
Einnahmen der ordentlichen Gebahrung . . . . 2 E

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögensgebahrung	Summe
								Personal-	Sach-		
								aufwand <sup>8)</sup>			
								Millionen Schilling			
Finanzgesetzlicher Ansatz											

<sup>6)</sup> Siehe Seite 347/348.

<sup>7)</sup> Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für

Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1980 mit Änderungsdienst 1983).

<sup>8)</sup> Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.



**Ansatzplanschema — Gebarunggruppen**

351

**Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes**

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

Gruppe Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
<b>0</b>	<b>Oberste Organe:</b>
1	Präsidentenkanzlei
2	Bundesgesetzgebung
3	Verfassungsgerichtshof
4	Verwaltungsgerichtshof
5	Volksanwaltschaft
6	Rechnungshof
<b>1</b>	<b>Innenverwaltung:</b>
0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
1	Inneres
2	Unterricht und Sport
3	Kunst
4	Wissenschaft und Forschung
5	Soziales
6	Sozialversicherung
7	Gesundheit und Umweltschutz
8	Familienangelegenheiten
<b>2</b>	<b>Auswärtige Angelegenheiten:</b>
0	Äußeres
<b>3</b>	<b>Justizwesen:</b>
0	Justiz
<b>4</b>	<b>Landesverteidigung:</b>
0	Militärische Angelegenheiten
<b>5</b>	<b>Finanzen:</b>
0	Finanzverwaltung
1	Kassenverwaltung
2	Öffentliche Abgaben
3	Finanzausgleich
4	Bundesvermögen

Gruppe Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
7	Staatsvertrag
9	Finanzschuld
<b>6</b>	<b>Wirtschaft:</b>
0	Land- und Forstwirtschaft
2	Preisausgleiche
3	Handel, Gewerbe, Industrie
4	Bauten und Technik
5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
<b>7</b>	<b>Bundesbetriebe:</b>
1	Bundestheater
4	Glücksspiele (Monopol)
5	Branntwein (Monopol)
6	Hauptmünzamt
7	Österreichische Bundesforste
8	Post- und Telegraphenverwaltung
9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

**Dekade „Unterteilung“**

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

**Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarunggruppen)**

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarunggruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarunggruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
<b>Personalausgaben:</b>		
0 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Personalaufwand .....	Personalaufwand .....	A/G-P
<b>Sachausgaben:</b>		
2 = Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben) .....	Anlagen .....	An
4 = Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	F/G

352

**Gebahrungsgruppen — Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben**

Gebahrungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessensausgaben) .....	Förderungsausgaben (D) .....	F-D
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessensausgaben) .....	Förderungsausgaben .....	F
7 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Sachaufwand .....	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	A/G-S
8 = Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben) .....	Aufwendungen .....	A
9 = Aufwendungen — Vermögensgebarung (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	Aufwendungen (V) (Gesetzl. Verpflichtungen) .....	A/G-V

Bei den **Einnahmenansätzen** ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende	Zweckgebundene Einnahmen .....	ZL
1 } Einnahmen) .....		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögens-	Zweckgebundene Einnahmen (V) .....	ZV
3 <sup>9)</sup> } gebarung) .....		
4 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen) ....	Laufende Einnahmen .....	L
5 }		
6 }		
7 }		
8 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung) ....	Einnahmen (V) .....	V
9 <sup>9)</sup> }		

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 5 000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen <sup>10)</sup>.

<sup>9)</sup> Nur Darlehensrückzahlungen.

<sup>10)</sup> Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

<sup>11)</sup> Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (=Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsausgaben, sondern zu den Aufwendungen zählen Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948, weiters Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozialleistungen gegeben sein müssen.

Unter „Förderungsausgaben“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten <sup>11)</sup>.

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebahrungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebahrungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

**Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben**

Bei den Gebahrungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

353

Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hierfür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflusbar ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben und von Haftungsinanspruchnahmen, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend

aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

**Grundsätzliches**

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalbeteiligungen, Anteilserwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung).

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

**Erziehung und Unterricht**

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und

354

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)**

Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

**Forschung und Wissenschaft**

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

**Kunst**

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

**Kultus**

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

**Gesundheit**

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

**Soziale Wohlfahrt**

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

**Wohnungsbau**

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

**Straßen**

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

**Sonstiger Verkehr**

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

**Land- und Forstwirtschaft**

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

**Energiewirtschaft**

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer

## Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) — Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

355

Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

### Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbau sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungswise auszuweisen.

### Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

### Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

### Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

### Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

### Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

### Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1986 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits<sup>12)</sup> und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1986 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

### Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes ver-

<sup>12)</sup> Siehe Seite 351/352.

**Neuer Kontenplan — Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

356

mehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)<sup>13)</sup>.

**Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968<sup>13a)</sup>**

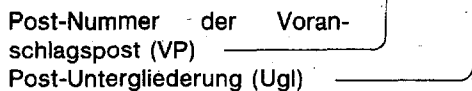
Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschlags“) sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Pösten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvoranschlags sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

**Kontenplan**

- Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... 0●●●<sup>14)</sup>
- Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●0●●
- Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●●0●
- Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●●●0
- Konto-Kennziffer = Konto (K) . 0000 . ●●●
- Konten-Untergliederung (Ugl) . ●●● . 000

**Postengliederung**



<sup>13)</sup> In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

<sup>13a)</sup> Siehe Fußnoten 7) auf Seite 350.

<sup>14)</sup> Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
Laufende Gebarung .....	4—7	8
Vermögensgebarung .....	0—3	0—3

**Postenverzeichnis**

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlags wird Postenverzeichnis genannt.

**Kontenplan**

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens<sup>15)</sup> sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

**Postengliederung**

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennzifferuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

<sup>15)</sup> Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien  
der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

357

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlags nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich<sup>16)</sup>.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlags werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermö-

gens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

## **Ausgaben**

### **I. Hauptgruppe**

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

### **Ausgaben für Güter und Dienstleistungen**

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltene Löhne und Gehälter (zB Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes nicht in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur

<sup>16)</sup> Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

### **Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

#### **Laufende Transferzahlungen**

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschla-

gung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

#### **Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldannahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

#### **II. Hauptgruppe**

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe



**Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien  
der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

359

liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögenbestand bei Dritten).

### Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

### Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen wer-

den durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

## Einnahmen

### III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

### Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der ent-

**Aufgliederung der Bundesgebarung — Betriebsähnliche Einrichtungen —  
Mehrjährige Vorhaben**

sprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

#### **Laufende Transfereinnahmen**

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilter Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

#### **Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

#### **IV. Hauptgruppe**

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

#### **Vermögensumschichtungen**

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

#### **Kapitaltransfers**

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

#### **Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungsweige)**

Betriebsähnliche Verwaltungsweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und die Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

#### **Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet**

##### **Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben**

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erfor-

**Mehrfährige Vorhaben — zweckgebundene Einnahmen —  
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**

361

derlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeiträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

**Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben**

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

**Zweckgebundene Einnahmen**

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes (Sondergesetz oder Bundesfinanzgesetz) nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. So ist zB vom Ertrag der Mineralölsteuer gemäß Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, ein bestimmter Anteil zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;

2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten

Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

**Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz, wonach

- a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
- b) der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden;
- c) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Ausgabenansätze des Sachaufwandes der einzelnen Bundesbetriebe insoweit gegenseitig deckungsfähig sind, als der Mehrbedarf (Überschreitungsbeitrag) bei einem finanzgesetzlichen Ansatz nicht mehr als 25 vH des vorhergesehenen Ausgabenbetrages beträgt;
- d) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgabenansätzen des Personalaufwandes und des Sachaufwandes bei einem Bundesbetrieb zuzustimmen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, durch eigene Bedienstete zu erbringende Leistungen im Wege einer Auftragsvergebung durchzuführen oder anstelle einer Auftragsvergabe die Arbeiten durch eigene Bedienstete erbringen zu lassen. Die Überschreitungsermächtigung ist mit 25 vH der Ansatzsumme begrenzt.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleichs innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

## Allgemeines

### Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabenseite siehe die Ausführungen auf Seite 268 und 269.

### Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1986 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1985 und die Erfolgswertungen des Jahres 1984 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

### Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

### Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

### Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die in ausländischer Währung zu leisten sind, sind im allgemeinen mit den jeweils geltenden Kassenwerten und einschließlich der voraussichtlichen Spesen veranschlagt. Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

### Zahlungsverkehr und Verrechnung

Auslandszahlungen der Bundesdienststellen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Stellen des Bundes (ausgenommen die österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen und Barzahlungen nach dem Ausland dürfen im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Stellen des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Auslandszahlungen nachgeordneter anweisungsermächtigter Dienststellen, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind. Zahlungen zugunsten freier Schillingkonten gelten als Auslandszahlungen.

Dienststellen mit einem ständigen und umfangreichen Auslandszahlungsverkehr dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer ausländischen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen. Diese Münzen sind mit ihrem Kassenwert in Einnahme und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Zahlungen nach dem Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der

## Auslandszahlungsverkehr

363

Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

#### Kassenwerte für die Veranschlagung für das Jahr 1986

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1984, Z 14 0100/15-V/8/84, AÖFV Nr. 8 b vom 10. Jänner 1985 (sowie der am 28. Jänner 1985 mit Z 14 0100/1-V/8/85, AÖFV Nr. 42 vom 1. Februar 1985 und der am 26. Februar 1985 mit Z 14 0100/3-V/8/85, AÖFV Nr. 69 vom 8. März 1985 erfolgten Änderungen) mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt<sup>17)</sup>:

	Schilling
100 Afghani	42,00
100 Ägyptische Pfund	2 600,00
100 Albanische Lek	310,00
100 Algerische Dinar	425,00
100 Angolanische Kwanza	70,00
100 Argentinische Pesos	9,50
100 Äthiopische Birr	1 030,00
100 Australische Dollar	1 810,00
100 Bahama-Dollar	2 400,00
100 Barbados-Dollar	1 080,00
100 Belgische Francs	35,00
100 Bermuda-Dollar	2 400,00
100 Bolivianische Pesos	0,05
100 Botswana-Pulas	1 460,00
100 Brasilianische Cruzeiros	0,65
100 Bulgarische Lewa	2 020,00
100 Burmesische Kyat	250,00
100 CFP-Francs (Polynesien, Franz.)	12,60
100 Chilenische Pesos	18,00
100 Chinesische Ren-Min-Bi	800,00
100 Costa Rica-Colones	45,00
100 Dänische Kronen	196,00
100 Deutsche Mark	702,00
100 Dominikanische Pesos	2 400,00
100 Ekuadorianische Sucres	18,00
100 El Salvador-Colones	550,00
100 Finnische Mark	338,00
100 Francs der afrikanischen Währungsunion (CFA-Francs)	4,60
100 Französische Francs	229,00
100 Ghanesische Cedi	43,00
100 Griechische Drachmen	17,00
100 Guatemaltekeische Quetzal	2 400,00
100 Holländische Gulden	623,00
100 Honduras-Lempira	1 085,00
100 Hongkong-Dollar	300,00
100 Indische Rupien	180,00
100 Indonesische Rupiahs	2,00
100 Irakische Dinar	7 000,00
100 Iranische Rial	23,00
100 Irische Pfund	2 200,00
100 Isländische Kronen	55,00
100 Israelische Shekel	3,70
100 Italienische Lire	1,14
100 Jamaika-Dollar	510,00
100 Japanische Yen	9,10
100 Jordanische Dinar	5 400,00
100 Jugoslawische Dinar	11,00
100 Kanadische Dollar	1 720,00
100 Kenia-Shilling	140,00
100 Kolumbianische Pesos	19,00
100 Kubanische Pesos	2 400,00
100 Kuwait-Dinar	7 200,00
100 Laotische Neue Kip	20,00
100 Leones (Sierra Leone)	850,00
100 Libanesische Pfund	160,00
100 Liberianische Dollar	2 400,00
100 Libysche Dinar	7 350,00
100 Luxemburgische Francs	35,00
100 Madagaskar-Francs	3,50
100 Malaysische Ringgit	900,00
100 Malawi-Kwacha	1 400,00
100 Malta-Pfund	4 550,00
100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	702,00
100 Marokkanische Dirham	230,00
100 Mauretische Ouguiyas	32,00
100 Mauritius-Rupien	140,00
100 Mexikanische Pesos	10,40
100 Mongolische Tugrik	610,00
100 Mosambik-Metical	50,00
100 Nepalesische Rupien	125,00
100 Neue Taiwan-Dollar	55,00
100 Neuseeland-Dollar	1 060,00
100 Niederländische Antillen-Gulden	1 200,00
100 Nicaragua-Cordobas	85,00
100 Nigerianische Naira	2 700,00
100 Nordkoreanische Won	850,00
100 Norwegische Kronen	243,00
100 Omanische Rial	6 250,00
100 Pakistanische Rupien	149,00
100 Paraguayische Guarani	9,00
100 Peruanische Intis	335,00
100 Pfund-Sterling	2 560,00
100 Philippinische Pesos	109,00
100 Polnische Zloty	15,90
100 Portugiesische Escudos	13,10
100 Rumänische Lei	170,00
100 Sambische Kwacha	1 030,00
100 Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	610,00
100 Schwedische Kronen	246,00

<sup>17)</sup> Stand 1. März 1985.

364

**Auslandszahlungsverkehr**

	Schilling
100 Schweizer Franken .....	835,00
100 Seychellen-Rupien .....	300,00
100 Simbabwe-Dollar (Rhodesien) .....	1 420,00
100 Singapur-Dollar .....	1 000,00
100 Sowjetrussische Rubel (UdSSR) .....	2 530,00
100 Spanische Peseten .....	12,70
100 Sri Lanka-Rupien .....	82,00
100 Sudanesische Pfund .....	1 050,00
100 Südafrikanische Rand .....	1 180,00
100 Suriname-Gulden .....	1 200,00
100 Südkoreanische Won .....	2,60
100 Syrische Pfund .....	545,00
100 Tansania-Shilling .....	120,00
100 Thailändische Bahts .....	80,00
100 Trinidad und Tobago-Dollar .....	900,00
100 Tschechoslowakische Kronen .....	170,00
100 Tunesische Dinar .....	2 550,00
100 Türkische Pfund .....	5,00
100 UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate) .....	590,00
100 Uganda-Shilling .....	5,50
100 Ungarische Forint .....	44,50
100 Uruguayische Neue Pesos .....	32,00
100 US-Dollar .....	2 400,00
100 Venezolanische Bolivars .....	175,00
100 Vietnam-Dong .....	200,00
100 Zaire .....	53,00
100 Zypern-Pfund .....	3 450,00

**Zollwertkurse**

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

**Zollentrichtungskurse**

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen

Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherung fest (Zollentrichtungskurse).

**Verlautbarung**

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

**Barabhebungskurse**

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
100 Bulgarische Lewa .....	900,00
100 Rumänische Lei .....	70,00
100 Tschechoslowakische Kronen .....	75,00
100 Russische Rubel .....	700,00
100 Nigerianische Naira .....	1 200,00
100 Iranische Rial .....	8,70
100 Algerische Dinar .....	200,00
100 Syrische Pfund .....	300,00
100 Äthiop. Birr .....	725,00
100 Irakische Dinar .....	3 300,00
100 Kubanische Pesos .....	1 800,00
100 Ägyptische Pfund .....	1 600,00
100 Libysche Dinar .....	3 600,00
100 Kuwait Dinar .....	6 250,00
100 Jordanische Dinar .....	4 650,00
100 Thailändische Bahts .....	73,00
100 Afghani .....	16,00
100 Saudi-Riyal .....	500,00
100 Malaysische Ringgit .....	820,00
100 Sambische Kwacha .....	950,00
100 Kenia-Shilling .....	115,00
100 Polnische Zloty .....	10,00
100 Südkoreanische Won .....	2,35
100 Philippinische Pesos .....	97,00
100 Hongkong Dollar .....	255,00
100 Japanische Yen .....	8,20

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.